This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

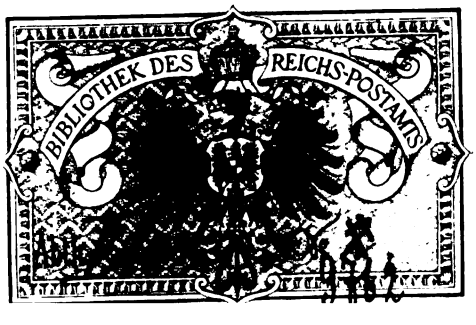

L REICHLING
UCHBINDEREI
ERLIN O.
Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

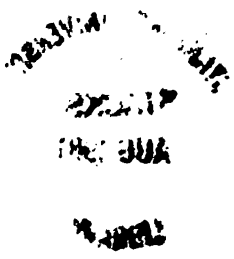

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Jahrgang 1886.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1886.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Repertorium.

Chronologisches Verzeichniß

der im Jahrgange 1886 des Reichsgesetzblattes enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1885			
17. Jänner	Convention, zwischen Oesterreich-Ungarn und Siam, betreffend den Handel mit geistigen Getränken	54	127
26. Februar	Generalacte der Berliner Conferenz	72	253
18. März	Convention, betreffend die von den Großmächten zu übernehmende Garantie für die egyptische Anleihe von 9 Millionen L. St.	166	421
21. „	Additionalact von Lissabon, zu dem Pariser Weltpostvereins-Vertrage vom 1. Juni 1878, abgeschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der argentinischen Republik, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chili, den vereinigten Staaten von Columbien, der Republik von Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Colonien, der Dominicanischen Republik, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Colonien, Frankreich und den Französischen Colonien, Großbritannien und verschiedenen Englischen Colonien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawai, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, den Niederlanden und den Niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Salvator, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und den vereinigten Staaten von Venezuela	67	203
27. Juni	Gesetz, womit das Gesetz vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61), betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) theilweise abgeändert und ergänzt wird	3	17
29. October	Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der im Gränzgebiete wohnhaften Medicinal-Personen zur Ausübung der Praxis	134	371
15. December	Concessionsurkunde, für die Locomitiveisenbahn von Kolomea nach Sloboda rungurska (Ropa) mit Abzweigungen	11	71
18. „	Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Instruirung der technischen Projecte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden sollen	1	1

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1885			
18. December	Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Einrichtung und Vorlage der Generalprojecte für Unternehmen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauungen)	2	7
18. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Auflassung der Zollamtsexpositur zu Castel-Tesino	6	24
20. „	Verordnung des Finanzministeriums, womit die näheren Bestimmungen zur Ausführung der §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1885 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886), betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, erlassen werden	4	19
20. „	Verordnung des Ackerbauministeriums, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblausangelegenheiten fungirenden Commissionen	5	21
22. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes zu Trient zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl	9	69
26. „	Concessionsurkunde, für die Locomotiveisenbahn von Röhrsdorf nach Zwickau	12	77
30. „	Verordnung der Minister des Handels und des Innern, betreffend die Einreihung der Leichenbestattungsunternehmungen unter die concessionirten Gewerbe	13	81
30. „	Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Bezirke des Curortes Gries	14	83
1886			
1. Jänner	Concessionsurkunde, für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	7	25
2. „	Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, womit eine Ergänzung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 60) in Betreff des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten erlassen wird	10	69
4. „	Kundmachung des Handelsministers, über das Erlöschen der Concession vom 14. Jänner 1883 (R. G. Bl. Nr. 12) für die Eisenbahn Bistritz-Walachisch-Meseritsch	8	67
5. „	Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Castelvenier in Dalmatien	15	83
6. „	Concessionsurkunde, für die Localbahnen: a) von einem Punkte des Ergänzungsnetzes der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft nach Poisdorf, eventuell Böhmischkrut; b) von Jenschovitz nach Luzetz, eventuell zum Moldauufer	19	87
8. „	Concessionsurkunde, für die Localbahn von Lemberg über Rawa ruska an die Reichsgränze gegen Tomaszów	20	90
15. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Krakau zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl	21	97
18. „	Kundmachung des Finanzministeriums, wegen Errichtung einer Punzirungsstätte in Pola	16	83
24. „	Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht und der Justiz, betreffend die Befugniß des souveränen Johanniter- (Malteser-) Ritterordens zur Veräußerung und Belastung seines unbeweglichen Vermögens	17	85
24. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Regelung der Fristen für die Immatriculation und Inscription der Universitätsstudirenden, sowie für die Einholung der Frequenzbestätigung seitens derselben	18	86

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1886			
29. Jänner	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung der k. k. Zollämter zu Halbstadt, Ziegenhals, Mittelwalde, Jägerndorf und Szczakowa zur Abfertigung von Streckenzugsgütern im Anfageverfahren	26	99
6. Februar	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Aenderung der Bestimmungen in den Schlagwörtern „Mangan-Präparate" und „Salzsaure Salze" des alphabetischen Waarenverzeichnisses	22	97
8. „	Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Abbazia	23	97
8. „	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, betreffend die Gestattung der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bei einzelnen Gewerbekategorien um eine Stunde	27	99
10. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Abänderung des §. 45 der zur Strafproceßordnung erlassenen Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873 (R. G. Bl. Nr. 152)	24	98
13. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Zabno in Galizien	28	100
17. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden aller Art aus Bosnien und der Herzegovina über alle Gränzen des gemeinsamem Zollgebietes nach dem Auslande	25	98
18. „	Erlaß des Finanzministeriums, womit der Verschleißpreis des Dungsalzes ermäßigt wird	29	100
19. „	Erlaß des Finanzministeriums, in Betreff der Zuckerverbrauchsausgabe für Maltose	30	101
20. „	Verordnung des Ackerbauministeriums, womit die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 61), betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbergbeamten, abgeändert wird	31	101
23. „	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Zustellung von in Wien zahlbaren Postanweisungsbeträgen	32	102
24. „	Verordnung des Handelsministers, betreffend die Organisation und den Wirkungskreis des k. k. Postsparcassenamtes	33	105
1. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln	34	113
1. „	Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Classe am Bahnhofe zu Itzkany zur zollfreien Behandlung der voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten . . .	35	113
2. „	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11 Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 59), über die Gebührenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen	36	114
6. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Bozen zur Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge	37	114
6. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend Zollbehandlung des von Dr. F. Hulwa erfundenen Desinfectionspulvers	46	121
14. „	Kundmachung des Handelsministeriums, über das Erlöschen der Concession für für die Wiener Gürtelbahn	38	114
15. „	Gesetz, über die Hypthekarerneuerung in Vorarlberg	47	121
15. „	Gesetz, über die Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden	48	123
17. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes II. Classe Grünthal	40	117

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1886			
18. März	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend das k. k. Postsparcasseramt .	39	115
22. „	Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzollamtes in Buchs unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Aemter	41	117
22. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Neudorf zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Frauenberg in Böhmen . .	42	118
22. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Libšic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Smichow in Böhmen	43	118
24. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Suchow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Ung.-Ostra in Mähren . .	44	118
24. „	Concessionsurkunde, für die Zahnradbahn auf dem Gaisberg bei Salzburg . .	58	135
26. „	Concessionsurkunde, für die Locomotiveisenbahn von Perchtoldsdorf nach Mödling	60	183
28. „	Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatkaufwandes während der Monate April und Mai 1886 . .	45	119
28. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Festsetzung des Tarazuschlages bei Verzollung von Terpentinöl, welches in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt wird	49	123
31. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe zu Pontafel zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten	50	123
2. April	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Dynów in Galizien	51	124
3. „	Kundmachung der k. k. Regierung, betreffend die Vereinbarung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken	52	125
4. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Wisotschan zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Saaz in Böhmen . . .	55	134
5. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Bratkowce zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Stanislau in Galizien	56	134
7. „	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei	53	126
9. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Erhöhung der Immatriculationstaxe an den Universitäten	57	134
11. „	Gesetz, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat	66	189
12. „	Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Zulassung von Waagen zur Aichung und Stämpelung	61	185
16. „	Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend Abänderungen der Verzollungsbefugnisse einiger Zollämter (Exposituren im Küstenlande)	62	185
19. „	Kundmachung des Gesammtministeriums, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 18 Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 94), mit welcher weitere Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau bewilligt wurden	63	187

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1886			
19. April	Kundmachung des Gesammtministeriums, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 5. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 121), mit welcher die Leistung eines Staatsbeitrages zu dem Mehrerfordernisse für die im §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31) bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackflusse bewilligt wurde	64	187
20. „	Finanzgesetz für das Jahr 1886	59	139
22. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Oujezd zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wodňan in Böhmen	65	187
23. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Einführung neuer Verschlußmarken für Spielkarten in Ungarn	68	249
25. „	Kundmachung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die über den allerunterthänigsten Antrag des k. k. Reichskriegsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1886 getroffene Abänderung des §. 2 des Lehrplanes für die thierärztlichen Studien	69	250
5. Mai	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Stańkowa zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kałusz in Galizien	70	250
12. „	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Art der Führung der Handelsflagge zur See	71	251
12. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die theilweise Abänderung der Bestimmung des §. 16 II, §. 7, Alinea 4 der Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 114 vom Jahre 1884)	74	281
15. „	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Bemessung der Giltigkeitsdauer und Regelung des Vorgehens bei Außerkraftsetzung von Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen	73	279
15. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Seletin in der Bukowina	75	251
22. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend Verbot des zollfreien Mahlverkehres mit Getreide aus Rumänien	76	282
22. „	Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen, betreffend die Anwendung des Art. III des Zolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) auf die Einfuhr aus Rumänien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet	77	282
22. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Rehberg zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Reichenau in Böhmen	78	285
22. „	Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Gemüse, Obst und Pflanzen aus Rumänien	80	286
22. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Maßstäbe für die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer in der Betriebsperiode 1886/87, ferner das Maß der Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuer-Nachzahlung	84	289
22. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend das Maß der Sicherstellung für den von den Rübenzuckerfabriken zu leistenden Ersatz von Controlkosten in der Betriebsperiode 1886/87	85	292
22. „	Erlaß des Finanzministeriums, womit für die Betriebsperiode 1886/87 Bestimmungen hinsichtlich der Zählwerke in Diffusionsfabriken erlassen werden	86	292
24. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend vorübergehende Zollbehandlung von Waaren rumänischer Provenienz	79	285
24. „	Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen und des obersten Rechnungshofes, womit die Bestimmungen der §§. 29 und 40, dann 39 und 44 der Instruction für das Wiener Civilgerichts-Depositenamt vom 17. Juli 1859 (R. G. Bl. Nr. 144) theilweise geändert werden	81	287

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1886			
24. Mai	Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, dann des obersten Rechnungshofes, betreffend die Auflassung der Indosstrung gerichtlich deponirter Werthpapiere und Urkunden mit der Erlags- und Erfolglassungs-Stampiglie	82	288
26. „	Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und des Handels, durch welche der Transit von Schafen und Ziegen, Lämmern und Kitzen, Schweinen und Spanferkeln, Pferden und Füllen, Maulthieren, Maulesseln und Eseln aus Rumänien durch das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet verboten wird	83	288
28. „	Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1886	87	298
28. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Expositur des k. k. Hauptzollamtes in Troppau für Postgegenstände	91	301
28. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Auflösung der in Zara bestehenden theoretischen Staatsprüfungs-Commission judicieller und staatswissenschaftlicher Abtheilung	92	301
4. Juni	Gesetz, über die tauschweise Ueberlassung von unbeweglichem Staatseigenthum in Prag, dann über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum in Krakau und über die Art der Verwendung des betreffenden Erlöses, sowie über die Verwendung des Erlöses für veräußerte fortificatorische Objecte in Prag	99	309
4. „	Concessionsurkunde, für die Localbahn Bielitz-Wadowice-Kalwarya	102	313
5. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Gestattung der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre, und von Frauenspersonen überhaupt, zur Nachtarbeit	88	294
5. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, womit die Ministerialverordnung vom 15. Januar 1885 (R. G. Bl. Nr. 12), betreffend die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in zwölf Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren abgeändert wird	89	295
6. „	Gesetz, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg	90	297
10. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die theilweise Abänderung der Beschreibung und Verwendungsvorschrift des A. M. Beschorner'schen Spiritusmeßapparates	93	302
10. „	Gesetz, betreffend die Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen, Trient und Roveredo	94	303
12. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die zollfreie Wiedereinfuhr der zur Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten in das Ausland benützten eisernen Reservois in das österreichisch-ungarische Zollgebiet	96	305
12. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das Schulgeld an den Staatsmittelschulen (Gymnasien, Realschulen)	100	310
17. „	Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, womit theilweise Abänderungen und Ergänzungen zur Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die Abgränzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben verfügt werden	97	305
19. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers, womit der für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) einzubringenden Einbekenntnissen betreffs des Localeinkommens der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag festgesetzt wird	107	328

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1886			
22. Juni	Gesetz, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien . .	95	304
22. „	Verordnung des Handelsministeriums, womit der §. 20 der zur Durchführung des Postsparcassengesetzes vom 28. Mai 1882 erlassenen Verordnung vom 10. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 163) abgeändert wird	103	318
25. „	Gesetz, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zu Grunde liegen, erlassen werden	98	308
25. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Abänderung der Höhe des Taraabzuges bei Verzollung von Wollgarnen .	116	341
27. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Durchführung der Verordnungen der genannten Ministerien vom 22. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 76 und Nr. 77) über die Retorsionszölle auf rumänische Waaren, ferner der Verordnung vom 24. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 79, F. M. Vdgsbl. Nr. 20), betreffend vorübergehende Zollbehandlung von Waaren rumänischer Provenienz	101	311
29. „	Gesetz, wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen	104	318
2. Juli	Gesetz, betreffend die zeitweise zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien und Serbien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet	105	319
3. „	Concessionsurkunde für die Localbahn von Reichenberg nach Gablonz an der Neisse, eventuell nach Tannwald	130	359
5. „	Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres und Justiz, betreffend die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Ministerialcommission für agrarische Operationen im Ackerbauministerium	108	329
5. „	Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und der Finanzen, betreffend die Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgränzen	109	332
5. „	Gesetz, betreffend die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen aus Staatsmitteln für den Wiederaufbau der im Jahre 1886 abgebrannten Stadt Stryj	110	335
5. „	Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 als Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der akademischen Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin im Jahre 1886	117	341
6. „	Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 225.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien	111	336
6. „	Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern, betreffend die Feststellung des Gewerbsumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits	112	336
6. „	Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1886	118	342
7. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 2. Juli 1886 über die zeitweise Zollfreiheit von bulgarischem und serbischem Mais und Hirse	106	319
7. „	Gesetz, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar-Metković in der Richtung nach Sarajevo bis zur Ramamündung	113	337
7. „	Gesetz, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	119	343
7. „	Gesetz, betreffend die Rückzahlung der aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882 für Tirol und Kärnten bewilligten unverzinslichen Vorschüsse .	128	351

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1886			
8. Juli	Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 zur Schaffung provisorischer Lehrstellen, und behufs Gewährung einer Dienstalterszulage für Supplenten an Staatsmittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	120	348
8. „	Gesetz, betreffend eine Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	121	344
9. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Sanok in Galizien	114	338
9. „	Gesetz, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Salzburg, bezüglich der sogenannten Invasionskosten, Kriegskosten, Kriegsconcurrenzfond- und sonstigen älteren Forderungen des Landes Salzburg und der damit zusammenhängenden Gegenforderungen des k. k. Aerars	131	365
11. „	Gesetz, betreffend die theilweise Verwendung des mit dem Finanzgesetze pro 1885 unter Capitel IX, Titel 14, §. 6, als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credites von 40.000 Gulden zum Ankaufe eines Baugrundes für dieses Institut	122	345
11. „	Concessionsurkunde, für die Localeisenbahn von Proßnitz nach Triebitz sammt Flügel von Kornitz nach Opatowitz	129	362
12. „	Erlaß des Finanzministeriums, womit der Prick'sche Spiritusmeßapparat, System J. Weiser, bisheriger Construction von der Aichung ausgeschlossen wird	123	345
14. „	Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages der gefürsteten Grafschaft Tirol	115	339
15. „	Verordnung des Handelsministeriums, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1880 (R. G. Bl. Nr. 79), betreffend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen, beziehungsweise des mit Verordnung vom 15. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 132) zu derselben hinausgegebenen IV. Nachtrages	124	346
15. „	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 15. September 1881 (R. G. Bl. Nr. 100), vom 1. Juli 1884 (R. G. Bl. Nr. 106) und vom 15. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 131) zu demselben hinausgegebenen Nachträge	125	347
17. „	Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums, betreffend das Verbot des Verkaufes des Alkaloides „Hopeln“ und aller daraus dargestellten oder dieses Alkaloid enthaltenden Präparate mit Einschluß des „Hopeln-Beer“	126	349
19. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Klein-Zdikau und Radschau zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Winterberg in Böhmen	127	350
26. „	Gesetz, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen	132	369
28. „	Concessionsurkunde für die Localbahn Linz—Urfahr nach Aigen (Mühlkreisbahn)	136	387
6. August	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Attinenz Samsonówka zum Sprengel des Bezirksgerichtes Stanestie in der Bukowina	133	370

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter: Nummer	Seite
1886			
7. August	Gesetz, betreffend eine Aenderung der Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt in Wien	137	393
14. „	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten	171	433
15. „	Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen, betreffend eine nachträgliche Einstellung in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886 . .	138	393
17. „	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg	135	373
24. „	Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen, betreffend das Präliminare der im Jahre 1886 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116) zur Verwendung gelangenden Beträge	139	394
31. „	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Entrichtung der Zollgebühr von verbotwidrig und unverzollt eingeführten in Verfall erklärten Thieren und thierischen Rohproducten	141	397
9. September	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, womit auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8. September 1886 das Verbot zur Führung von solchen gewerblichen Marken ausgesprochen wird, welche aus den Bildnissen der Majestäten und von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses bestehen	140	395
11. „	Gesetz, betreffend die Ergänzung der Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco	142	398
14. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Zolldienst-Einrichtungen anläßlich der Betriebseröffnung der Eisenbahn Graslitz-Klingenthal . . .	143	399
19. „	Kaiserliche Verordnung, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen	144	399
22. „	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Bestellgebühren für in Wien zahlbare Postanweisungsbeträge	145	401
22. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Uniform der im Dienste befindlichen Zollbeamten	146	402
1. October	Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend Errichtung einer Zollamtsexpositur am Elbeufer in Aussig	147	403
8. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Ansagepostens am Pruthflusse in Nowosielitza für das k. k. Nebenzollamt daselbst .	148	403
12. „	Concessionsurkunde für die Localbahn a) von Traismauer, eventuell Herzogenburg nach Krems; b) von einem Punkte des Absdorf-Kremser Flügels nach Sigmundsherberg	176	445
15. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes zu Isola zur zollfreien Abfertigung von alten gebrauchten signirten Fässern	152	405
17. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Restringirung der Thätigkeit der hauptzollamtlichen Expositur im Frachtenbahnhofe der k. k. priv. Südbahn zu Matzleinsdorf bei Wien	149	403

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1886			
23. October	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend das Verbot der Einfuhr von münzenähnlichen Spielmarken	153	405
24. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Verwendung der Schlempedämpfer in den der Productbesteuerung unterliegenden Branntweinbrennereien	150	404
25. „	Concessionsurkunde für die Localbahn von Rohr nach Bad Hall	154	406
29. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des bosnisch-hercegovinischen Nebenzollamtes II. Classe in Uvac zur Austrittsbehandlung von Zucker	155	408
29. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Zollbehandlung des Kampferöles	156	408
5. November	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe im Bahnhofe zu Obergraslitz zur Austrittsbehandlung von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, dann von Durchfuhrwaaren ohne Beschränkung	157	408
5. „	Concessionsurkunde für die Localbahn von Zásmuk nach Groß-Bečvár mit einer Schleppbahn zur Zuckerfabrik in Bečvár	163	418
8. „	Kundmachung des Gesammtministeriums, womit der Beschluß des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 19. September 1886 (R. G. Bl. Nr. 144), betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen, bekannt gegeben wird	151	404
9. „	Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1887	158	409
10. „	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Bezeichnung des Gewerbes der Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann des Gewerbes der Graveure als handwerksmäßige Gewerbe	159	409
11. „	Gesetz, womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Zahl 3, abgeändert wird	160	410
12. „	Gesetz, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6, abgeändert werden	161	410
12. „	Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141), beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40), dann die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns, b) Städte und d) Landgemeinden, abgeändert werden	162	411
14. „	Gesetz, mit welchem die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 52) in Bezug auf die Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abgeändert wird	164	418
17. „	Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekruten-Contingente im Jahre 1887 bewilligt wird	167	481
21. „	Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend Errichtung einer Expositur des Zollamtes Metković am Bahnhofe dortselbst	168	481

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1886			
22. November	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Ebersdorf zur Austrittsbehandlung von Bier .	169	432
26. „	Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1887	174	448
28. „	Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete	165	419
8. December	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 36), und zwar zu den §§. 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) abgeändert werden und die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 35) aufgehoben wird	172	434
8. „	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 7. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 109) zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108), betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, abgeändert werden	173	441
9. „	Verordnung des Finanzministeriums, womit der Eindruck des Stämpelzeichens zu 1 kr. und zu 5 kr. auf Rechnungsblanquetten gestattet wird	175	448
10. „	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Bemessung der Giltigkeitsdauer von Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen	170	432
11. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Umwandlung mehrerer Nebenzollämter II. Classe in Böhmen in Zollamts-Exposituren	178	451
13. „	Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Außerkraftsetzung der Bestimmungen im §. 2 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 104) für die Localbahn St. Pölten—Tulln	177	450
14. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die auf dem Transporte eintretenden Umleerungen des behufs Ausfuhr über die Zolllinie aus der Erzeugungsstätte steuerfrei hinweggebrachten Mineralöles, sowie Abänderungen des §. 17, B der Vollzugsvorschrift zum Mineralölsteuergesetze	179	451
19. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Gewährung der Steuerrückvergütung für den zur Erzeugung von Glycerinseife verwendeten Spiritus . .	180	452

Digitized by Google

Zweites Repertorium.

Alphabetisches Verzeichniß

der vom 1. Jänner bis 31. December 1886 durch das Reichsgesetzblatt (XXXVIII. Jahrgang, I. bis LVI. Stück) kundgemachten Gesetze, Verordnungen u. s. w. *)

Abbazia, Zollexpositur mit Hafen- u. Seesanitätsdienst; Errichtung. 23, **97.**

Abfertigung von denaturirtem Olivenöl; Ermächtigung des Hauptzollamtes Krakau hiezu. 21, **97.**

Abgaben u. Steuern; Forteinhebung im April u. Mai 1886. 45, **119**; im Jänner, Februar u. März 1887. 158, **409.**

Ableitung von Gebirgswässern (Wildbächen); Einrichtung u. Vorlage der General-Projecte. 2, **7.**

Absdorf Kremser Flügel—Sigmundsherberg; Eisenbahn-Concession. 176, **445.**

Abwehr u. Tilgung ansteckender Thierkrankheiten; Aenderung der §. 28 des Thierseuchensgesetzes, Gesetz, 171, 433; Abänderung der §§. 18, 26, 28 der Durchführungsverordnung 172, 434. Ausstellung der Ursprungscertificate für das zum menschlichen Genusse geeignete Fleisch lungenseuchenkranker Rinder durch die Seuchencommission. 173, **441.**

Ackerbauministerium, nachträgliche Einstellung in den Staatsvoranschlag pro 1886. 138, **393**; 139 **394.**

— Zusammensetzung u. Geschäftsordnung der Ministerial-Commission für agrarische Operationen. 108, **329.**

Additionalact von Lissabon zum Pariser Weltpostvereinsvertrage. 67; **203, 220, 224, 229, 240.**

Aenderung des §. 45 der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung; Ermittlung der Strafvollstreckungskosten 24, **98.**

— der Bezirke u. Standorte der Revierbergbeamten in Galizien. 31, **101.**

Agrarische Operationen; Zusammensetzung u. Geschäftsordnung der Ministerialcommission für dieselben. 108, **329.**

Aichung; Ausschließung des Prick'schen Spiritusmeßapparates von der Aichung 123, **345.**

— u. Stempelung der Fairbanks'schen Brückenwagen. 61, **185.**

Aigen-Linz-Urfahr (Mühlkreisbahn); Eisenbahnconcession. 136, **387.**

Albendorf, Zollamt; Umwandlung in Expositur. 178, **451.**

Alkaloid, Hopein, Hopein-Beer u. alle Präparate aus demselben; Verkaufsverbot. 126, **349.**

Allgemeine Versorgungs-Anstalt in Wien; Statuten-Aenderung. 137, **393.**

Alphabetisches Waarenverzeichniß; Aenderung der Bestimmungen unter den Schlagwörtern: „Mangan-Präparate" und „Salzsaure Salze". 22, **97.**

Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Zabno; Beginn. 28, **100.**

Anarchistische Bestrebungen; Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen solche Bestrebungen zu Grunde liegen. 98, **308.**

Anhang zur Reichsrathswahlordnung; Aenderung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: b) Städte, Z. 3. 160, **410.**

— — — Aenderung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6. 161, **410.**

Anilin u. andere Farbstoffe aus Theerbestandtheilen; Verbot der Verwendung derselben bei Bereitung von Genußartikeln. 34, **113.**

Anleihe, egyptische; Garantieconvention. 166, **421.**

Antiquitätenhändler u. Trödler; Feststellung des Geschäftsumfanges derselben 112, **336.**

Apotheken; Berechtigungsabgränzung gegenüber den Materialwaarenhandlungen. 97, **305.**

*) **Anmerkung.** Um das Nachschlagen in dem Reichsgesetzblatte möglichst zu erleichtern, wurden bei jedem Schlagworte nur zwei Zahlen angeführt, wovon die Erstere die Nummer des Gesetzes u. s. w., die Letztere die Seite bezeichnet, auf welcher das Gesetz u. s. w. enthalten ist. Um den Unterschied dieser Bezeichnung augenfällig zu machen, wurde für die Seitenzahl eine fettere Schriftart gewählt, wodurch sowohl die Anführung des Stückes, als Wiederholung der Worte „Nummer" und „Seite" bei jedem Schlagworte vermieden werden konnte.

Digitized by Google

Arbeiter, jugendliche; Verwendung derselben zur Nachtarbeit bei Seiden-Abfall-(Floretseiden-)Spinnerei. 88, **294.**

Arbeitszeit-Verlängerung bei einzelnen fabriksmäßig betriebenen Gewerbekategorien um 1 Stunde. 27, **99.**

Arrondirung der landwirthschaftlichen Grundstücke; Zusammensetzung und Geschäftsordnung der diesbezüglichen Ministerialcommission. 10-, **329.**

— der Waldgränzen u. Vereinigung des Wald'andes von fremden Enklaven. 109, **332.**

Artikel, explodirbare; Aenderung einiger Bestimmungen hinsichtlich des Transportes auf Eisenbahnen. 124, **346,** s. auch 125, **347.**

Arzneitaxe pro 1887. 174, **443.**

Attinenz Samsanówka; Zuweisung zum Bezirksgerichte Stanestie. 133, **370.**

Aufbesserung der Dotation der kath. Seelsorgegeistlichkeit; Ergänzung des §. 3 II. lit. b) der Durchführungsverordnung zum betreffenden Gesetze, Festsetzung des als Decanatsauslage anzuerkennenden Betrages. 107, **323.**

Aufhebung der Verordnung, betreffend die Organisation u. den Wirkungskreis des Postsparcassenamtes. 39, **115.**

Auflassung der Zollamtsexpositur Castel-Tesino. 6, **24.**

Auflösung der in Zara bestehenden theoretischen Staatsprüfungs-Commission judicieller u. staatswissenschaftlicher Abtheilung. 92, **301.**

Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden in Vorarlberg. 48, **123.**

Aufnahmsprüfung für den Eintritt in den thierärztlichen Curs, deren Aufhebung. 69, **250.**

Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren; Eintheilung. 89, **295.**

Ausfuhr von Pferden aus Bosnien und der Hercegovina; Verbot. 25, **98.**

Aushebung der Rekruten-Contingente pro 1887. 167. **431.**

Außerkraftsetzung der Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen; Regelung des diesfälligen Vorgehens. 73, **279;** 170, **432.**

Aussig, Zollamtsexpositur an Elbeufer; Errichtung 147, **408.**

Bad Hall-Rohr; Eisenbahnconcession. 154, **406.**

Bahnhof Metković, Zollamtsexpositur; Errichtung. 168, **431.**

Beamte, Zoll-; Uniform im Dienste. 146, **402.**

Begünstigungen und Zugeständnisse für Localbahnen; Verlängerung der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes. 104, **318.**

Berechtigungsabgränzung zwischen Apotheken und Materialwaarenhandlungen. 97. **305.**

Bergbeamte, Revier-; Aenderung der Bezirke und Standorte in Galizien. 31. **101.**

Berichtigungen:
VII. Stück, Seite 95 zu Nr. 5 im II. Stück vom Jahre 1886.
IX. „ Seite 100 zu Nr. 1 im I. Stück vom Jahre 1886.

Berichtigungen:
IX. Stück, Seite 100 zu Nr. 11 im V. Stück vom Jahre 1886.
XLVII. „ Seite 402 zu Nr. 144 im XLVI. Stück vom Jahre 1886.

Vereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven u Arrondirung der Waldgränzen. 109, **332.**

Berliner Conferenz; Congo-Generalact. 72, **253.**

— Jubiläums-Kunstausstellung; Nachtragscredit für die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens. 117, **341.**

Beschorner'scher Spiritusmeßapparat; Aenderung der Beschreibung und Verwendungsvorschrift. 93, **302.**

Bestellgebühr für die in Wien zahlbaren Postanweisungsbeträge. 32, **102;** 145, **401.**

Bestreitung des Staatsaufwandes vom 1. April bis Ende Mai 1886, 45, **119;** 1. Jänner bis Ende März 1887. 158, **409.**

Betriebsmittel fremder Eisenbahnen, Unzulässigkeit der Pfändung; kaiserliche Verordnung 144, **399;** verfassungsmäßige Genehmigung. 151. **404.**

Bewässerungsanlagen; Instruirung der technischen Projecte für die aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützten Unternehmungen. 1, **1.**

Bezirke der Gewerbeinspectoren. 89, **295.**

— u. Standorte der Revierbergbeamten in Galizien; Aenderung. 31, **101.**

Bezirksgericht Dynów; Errichtung. 51, **124.**

— Frauenberg; Zuweisung der Gemeinde Neudorf. 42, **118.**

— Kalusz; Zuweisung der Gemeinde u. des Gutsgebietes Stankowa. 70, **250.**

— Reichenau; Zuweisung der Gemeinde Rehberg. 78, **285.**

— Saaz; Zuweisung der Gemeinde Wissotschan. 55, **184.**

— Selctin; Errichtung. 75, **281.**

— Smichow; Zuweisung der Gemeinde Libšic. 43, **118.**

— Stanestie; Zuweisung der Attinenz Samsonówka 133, **370.**

— Stanislau; Zuweisung der Gemeinde Bratkowce. 56, **184.**

— Ungarisch-Ostra; Zuweisung der Gemeinde Suchow. 44, **118.**

— Winterberg; Zuweisung der Gemeinden Klein-Zdikau und Radschau. 127, **350.**

— Wodňan; Zuweisung der Gemeinde Oujezd. 65, **187.**

— Žabno; Beginn der Amtswirksamkeit. 28, **100.**

Bezirksvicariats- (Decanats-) Auslagen, Festsetzung des als solche anzuerkennenden Betrages; Ergänzung des §. 3, II. lit. b der Durchführungsverordnung zum Gesetze, betreffend die Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit. 107, **323.**

Bielitz-Wadowice-Kalwarya; Eisenbahnconcession. 102, **313.**

Bier; Ermächtigung des Zollamtes Bahnhof Ober-Graslitz zu dessen Austrittsbehandlung. 157. **408.**

— Ermächtigung des Zollamtes Ebersdorf zur Austrittsbehandlung. 169, **432.**

Digitized by Google

Bildende Künstler in Wien, Genossenschaft; Nachtragscredit anläßlich der Jubiläumsausstellung in Berlin. 117, **341.**

Bildnisse der Majestäten u. Mitglieder des kaiserlichen Hauses; deren Verbot auf gewerblichen Marken. 140, **395.**

Bistritz-Wallachisch-Meseritsch, Eisenbahnconcession; Erlöschen. 8, **67.**

Blanquetten, Rechnungs-: Eindruck des Stämpelzeichens pr. 1 kr. u. 5 kr. 175, **443.**

Bodenbach-Dux, Eisenbahn; Betriebsübernahme u. Einlösung durch den Staat. 66, **189.**

Böhmen, Reichsrathswahlordnung; Aenderung des Anhanges in Betreff der Wahlbezirke: b) Städte, Z. 3. 160, **410.**

Bosnien, Pferdeausfuhrverbot. 25, **98.**

Bozen; Ermächtigung des dortigen Zollamtes zur Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge. 37. **114.**

— Herstellung eines eigenen Post- u. Telegraphengebäudes. 94, **303.**

Bratkowce, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichte Stanislau. 56, **134.**

Branntweinsteuer; theilweise Aenderung der Vollzugsvorschrift. 74, **281.**

— Nichtzulassung des Prick'schen Spiritusmeßapparates zur Aichung. 123, **345.**

— Verwendung der Schlempedämpfer in den Brennereien. 150, **404.**

— Steuervergütung für den zur Erzeugung von Glycerinseife verwendeten Spiritus. 180, **452.**

Briefe mit Werthangabe; Lissaboner Additionalact über deren Austausch. 67, **220.**

Brückenwagen, Fairbanks'sche; Aichung und Stämpelung. 61, **185.**

Buchs, Hauptzollamt; Einbeziehung in die Zoll- (Eingangs-) Aemter, die ermächtigt sind, wegen der Phylloxera vastatrix verdächtige Sachen abzufertigen. 41, **117.**

Buchwald, Zollamt; Umwandlung in Expositur. 178, **451.**

Budget pro 1886; Gesetz. 59, **139.**

Bulgarien, zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse; Gesetz. 105, **319;** Durchführungsverordnung. 106, **319.**

Castel-Tesino, Zollamtsexpositur; Auflassung. 6, **24.**

Castelvenier, Zollamtsexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst; Errichtung. 15, **83.**

Cattaro, Kreisgerichtssprengel; weitere Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte. 95, **304.**

Celloidin; Beförderung auf Eisenbahnen. 125, **347.**

Chemische Präparate, gesundheitsgefährliche; Verkehr mit denselben. 10, **69.**

Chirurgische Klinik in Krakau; Verwendung der 1. Rate des für den Neubau bewilligten Credites zum Ankaufe eines Baugrundes. 122, **345.**

Civilgerichts-Depositenamt, Wiener; Instructionsänderung, Entfallen der Indossirung der Obligationen mit der Erlags- u. Erfolglassungsstampiglie; Personen-Identitätsbeweisherstellung. 81, **287;** im Allgemeinen. 82, **288.**

Commassation der landwirthschaftlichen Grundstücke; Zusammensetzung u. Geschäftsordnung der diesbezüglichen Ministerialcommission. 108, **329.**

— des Waldlandes; Durchführungsverordnung zu dem diesbezüglichen Gesetze vom 7. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 93). 109, **332.**

Concession, Eisenbahn-; Bielitz-Wadowice-Kalwarya. 102, **313.**

— — Bistritz-Wallachisch-Meseritsch; Erlöschen. 8, **67.**

— — Kaiser Ferdinands-Nordbahn. 7, **25.**

— — Kolomea-Sloboda rungurska (Ropa). 11, **71.**

— — Lemberg-Rawa ruska-Tomaszów. 20, **90.**

— — Linz-Urfahr-Aigen (Mühlkreisbahn). 136, **387.**

— — Perchtolsdorf-Mödling. 60. **183.**

— — Proßnitz-Triebitz sammt Flügel Kornitz-Opatowitz. 129, **352.**

— — Reichenberg-Gablonz, eventuell Tannwald. 130, **359.**

— — Rohr—Bad Hall. 154, **406.**

— — Röhrsdorf—Zwickau. 12, **77.**

— — St. Pölten-Tulln; Außerkraftsetzung der Bestimmungen des §. 2. 177, **450.**

— — Traismauer, eventuell Herzogenburg-Krems, Absdorf-Kremser Flügel nach Sigmundsherberg. 176, **445.**

— — von einem Punkte des Ergänzungsnetzes der österr.-ung. Staatsbahngesellschaft nach Poisdorf, eventuell Böhmischkrut und von Jenschowitz nach Lužetz, eventuell zum Moldauufer. 19, **87.**

— — Wiener Gürtelbahn; Erlöschen. 38, **114.**

— — Zahnradbahn auf den Gaisberg bei Salzburg. 58, **135.**

— — Zásmuk-Groß-Bečvár. 163, **418.**

Concessionirte Gewerbe, Einreihung der Leichenbestattungs-Unternehmungen in dieselben. 13, **81.**

Congo-Generalact, Berliner Conferenz. 72, **253.**

Congrua der katholischen Seelsorger; Festsetzung der Auslagen für die Führung des Decanatamtes (Bezirksvicariates). 107, **323.**

Contingente, Rekruten-, pro 1887; Aushebung. 167, **431.**

Controlkosten, 1886/7; Maß der Sicherstellung für den von Zuckerfabriken zu leistenden Ersatz derselben. 85, **292.**

Convention mit Siam; Handel mit geistigen Getränken. 54, **127.**

— Garantie für die egyptische Anleihe. 166, **421.**

— s. auch Verträge oder Staatsverträge.

Convertirung von Hypothekarforderungen; Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gebührenerleichterungen. 36, **114.**

Credite, bewilligte; Verwendung bis Ende Mai 1886. 45, **119.**

Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge; Ermächtigung des Hauptzollamtes Bozen. 37, **114.**

Curort Gries; Verbot des Hausirhandels in dessem Bezirke während der Cursaison. 14, **83.**

Czernowitz, Herstellung eines eigenen Post- und Telegraphengebäudes. 94, **303.**

Digitized by Google

Dalmatinisches Landesanlehen; Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen zur Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- u. ähnlichen Capitalien. 111, **336.**

Decanatsauslage, Festsetzung des als solche anzuerkennenden Betrages; Ergänzung des §. 3, II, lit. b der Durchführungsverordnung zum Gesetze, betreffend die Aufbesserung der Dotation der kath. Seelsorgegeistlichkeit. 107, **323.**

Depositenamt, Wiener Civilgerichts-; Instructions-Aenderung, Entfallen der Indossirung der Obligationen ꝛc. mit der Erlags- u. Ausfolgungsstampiglie, Personen-Identitäts-Beweisherstellung. 81, **287.**

Depositenämter, Auflassung der Indossirung gerichtlich deponirter Werthpapiere, Urkunden mit der Erlags- u. Erfolglassungsstampiglie. 82, **288.**

Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen u. Schiffen; Abänderung des §. 8 der Durchführungsverordnung. 173, **441.**

Desinfectionsmittel, von Dr. Hulwa erfundenes; Zollbehandlung. 46, **121.**

Dienstalterszulagen der Supplenten (Hilfslehrer) an den staatlichen Mittelschulen, Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten; Gesetz über dieselben. 121, **344.**

— für Supplenten an Mittelschulen u. Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Nachtragscredit-Eröffnung. 120, **343.**

Dotations-Aufbesserung der kath. Seelsorgegeistlichkeit; Ergänzung des §. 3, II, lit. b der Durchführungsverordnung zum bezüglichen Gesetze, Festsetzung des als Decanatsauslage anzuerkennenden Betrages. 107, **323.**

Droguen, gifthältige; Verkehr mit denselben. 10, **69.**

Droguisten, Abgränzung ihrer Berechtigungen gegenüber den Apotheken. 97, **305.**

Dungsalz, Ermässigung des Verschleißpreises. 29, **100.**

Durchführungsverordnung zum Branntweinsteuergesetze; theilweise Aenderung. 74, **281.**

— zum Gesetze, betreffend die prov. Aufbesserung der Dotation der kath. Seelsorgegeistlichkeit; Ergänzung des §. 3, II, lit. b, Festsetzung des als Decanatsauslage anzuerkennenden Betrages. 107, **323.**

— zum Gesetze, betreffend die Verpflichtung zur Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen u. Schiffen; Abänderung des §. 8. 173, **441.**

— zum Gesetze, betreffend die zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien. 106, **319.**

— zum Landsturmgesetze. 135, **373.**

— zum Mineralölsteuergesetz; Aenderung des §. 17 B. 179, **451.**

— zum Postsparcassengesetz; Aenderung des §. 20. 103, **318.**

— zur Strafproceßordnung; Aenderung des §. 45, Ermittlung der Strafvollstreckungskosten. 24, **98.**

— zum Thierseuchengesetze; Abänderung der §§. 18, 26, 28. 172, **434.**

Durchfuhrwaaren, Ermächtigung des Zollamtes Bahnhof Obergraslitz zu deren Austrittsbehandlung. 157, **408.**

Durch- u. Einfuhrverbot von Gemüse, Obst u. Pflanzen aus Rumänien. 80, **286.**

Dux-Bodenbach, Dux-Prag; Eisenbahnbetriebsübernahme u. event. Einlösung durch den Staat. 66, **189.**

Dynów, Bezirksgericht; Errichtung. 51, **124.**

Ebersdorf, Zollamt; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Bier. 169, **432.**

Egyptische Anleihe; Garantie-Convention. 166. **421.**

Einberufung sämmtlicher Landtage. 165, **419.**

Einfuhrverbot der Heilmittel des Grafen Mathei. 53, **126.**

— von Münzen ähnlichen Spielmarken. 153. **405.**

Einfuhrzollbeträge, fällige; Ermächtigung des Hauptzollamtes Bozen zu deren Creditirung. 37, **114.**

Einfuhr aus Rumänien; Anwendung des Art. III des Zolltarifgesetzes, 30% Zollzuschlag. 77, **282.**

— zollfreie, von Mais u. Hirse aus Bulgarien u. Serbien; Gesetz. 105, **319;** Durchführungsverordnung. 106, **319.**

Einstellung, weitere, der Wirksamkeit der Geschwornengerichte im Kreisgerichtssprengel Cattaro. 95, **304.**

Eintheilung der Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren. 89, **295.**

Ein- u. Durchfuhrverbot von Gemüse, Obst u. Pflanzen aus Rumänien. 80, **286.**

Eisak- u. Etschflußarbeiten; Staatsbeitrag zum Mehrerfordernisse. 64, **187.**

Eisenbahnconcessionen:

Bielitz—Wadowice—Kalwarya. 102, **313.**

Bistritz—Walachisch-Meseritsch; Erlöschen. 8, **67.**

Kaiser Ferdinands-Nordbahn. 7, **25.**

Kolomea—Sloboda rungurska (Ropa). 11, **71.**

Lemberg—Rawa ruska—Tomaszów. 20, **90.**

Linz—Urfahr—Aigen (Mühlkreisbahn). 136, **387.**

Perchtoldsdorf—Mödling. 60, **183.**

Proßnitz-Triebitz sammt Flügel Kornitz—Opatowitz. 129, **352.**

Reichenberg—Gablonz, eventuell Tannwald. 130, **359.**

Rohr—Bad Hall. 154, **406.**

Röhrsdorf—Zwickau. 12, **77.**

St. Pölten—Tulln; Außerkraftsetzung des §. 2. 177, **450.**

Traismauer, eventuell Herzogenburg—Krems, Absdorf—Kremser Flügel Sigmundsherberg. 176, **445.**

von einem Punkte des Ergänzungsnetzes der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft nach Poisdorf, eventuell Böhmischkrut, u. von Jenschowitz nach Luzetz, eventuell zum Moldauufer. 19, **87.**

Wiener Gürtelbahn, Erlöschen. 38, **114.**

Zahnradbahn auf den Gaisberg. 58, **135.**

Zásmuk—Groß-Bečvár. 163, **413.**

Eisenbahnen, u. zwar:

Aenderung einiger Bestimmungen hinsichtlich des Transportes explodirbarer Artikel. 124, **346;** s. auch 125, **347.**

Digitized by Google

Eisenbahnen, u. zwar:
Betriebsreglement; Aenderung einiger Bestimmungen hinsichtlich der Knallbonbons, Knallerbsen, Lieferzeit an Sonntagen; Streichhölzer, Streichzünder, Sicherheitszünder, Gasreinigungsmasse, Celloidin, Säuren. 125, **347**; s. auch 124, **346**.

Frachtbegünstigungen; Bemessung der Giltigkeitsdauer u. Regelung des Vorgehens bei deren Außerkraftsetzung. 73, **279**; 170, **432**.

Fremde, Unzulässigkeit der Pfändung der Fahrbetriebsmittel derselben, kais. Verordnung. 144, **399**; verfassungsmäßige Genehmigung. 151, **404**.

Graslitz—Klingenthal; Zolleinrichtungen anläßlich der Betriebseröffnung. 143, **399**.

Istrianer; Erstreckung des Vollendungstermines für die Abzweigung von Herpelje nach Triest. 119, **343**.

Local-; Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Zugeständnisse u. Begünstigungen für selbe. 104, **318**.

Mostar-Metković; Fortsetzung nach Sarajevo bis zur Ramamündung. 113, **337**.

Prag—Dux u. Dux—Bodenbach; Betriebsübernahme u. event. Einlösung durch den Staat. 66, **189**.

Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen. 132, **369**.

Viehtransport, Desinfection; Abänderung des §. 8 der Durchführungsverordnung. 173, **441**.

Emailleure-Gewerbe; Bezeichnung desselben als handwerksmäßiges Gewerbe. 159, **409**

Enclaven, fremde; Vereinigung des Waldlandes von denselben u. Arrondirung der Waldgränzen. 109, **332**.

Ent- u. Bewässerungsanlagen; Instruirung der technischen Projecte für die aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützten Unternehmungen. 1, **1**.

Erhöhung der Immatriculationstaxe an den Universitäten. 57, **134**.

Erlöschen der Concession für die Eisenbahn Bistritz—Walachisch-Meseritsch. 8, **67**.

— — — für die Wiener Gürtelbahn. 38, **114**.

Ermäßigung des Verschleißpreises des Dungsalzes. 29, **100**.

Errichtung des Bezirksgerichtes Dynów. 51, **124**.

— des Bezirksgerichtes Sedletin. 75, **281**.

— des Kreisgerichtes Sanok. 114, **338**.

— der Punzirungsstätte Pola. 16, **83**.

— einer Zollexpositur mit Hafen- u. Seesanitätsdienst in Castelvenier. 15, **83**.

Esel, Transitverbot aus Rumänien. 83, **288**.

Etsch-Regulirung u. Ergänzung von der Passermündung bis Sacco. 142, **398**.

— u. Eisakflußarbeiten; Staatsbeitrag zum Mehrerfordernisse. 64, **187**.

Explodirbare Artikel; Abänderung einiger Bestimmungen hinsichtlich des Transportes auf Eisenbahnen. 124, **346**; s. auch 125, **347**.

Fabriken, in welchen die Verlängerung der Arbeitszeit um 1 Stunde gestattet ist. 27, **99**.

Fabriksinspectoren, s. Gewerbeinspectoren.

Fabriks- u. Handelsmarkenschutz; Vereinbarung mit der Schweiz. 52, **125**.

Fässer, alte, gebrauchte, signirte; Ermächtigung des Zollamtes Isola zu deren zollfreien Abfertigung. 152, **405**.

Fahrbetriebsmittel fremder Eisenbahnen, Unzulässigkeit der Pfändung; kais. Verordnung, 144, **399**; verfassungsmäßige Genehmigung. 151, **404**.

Fahrpark der Staatsbahnen; Vermehrung. 132, **369**.

Fairbank'sche Brückenwaagen; Aichung u. Stämpelung. 61, **185**.

Farbstoffe, aus Anilin u. anderen Theerbestandtheilen hergestellte, Verbot deren Verwendung bei Bereitung von Genußmitteln. 34, **113**.

Finanzgesetz pro 1886 59, **139**.

— — — Nachtragscredite für das Ministerium des Innern. 87, **293**; für das Finanzministerium. 118, **342**.

Flagge, Handels-; Art der Führung. 71, **251**.

Floret- (Seidenabfall-) Spinnereien; Verwendung jugendlicher Arbeiter und Frauenspersonen zur Nachtarbeit. 88, **294**.

Flußregulirungsergänzung der Etsch von der Passermündung bis Sacco. 142, **398**.

Flußregulirungen, Instruirung der technischen Projecte für aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützten Unternehmungen. 1, **1**.

Flüssigkeiten, gebrannte, geistige; Ermächtigung des Zollamtes Bahnhof Obergraslitz zu deren Austrittsbehandlung. 157, **408**.

Formenstechergewerbe, Bezeichnung desselben als handwerksmäßiges Gewerbe. 159, **407**.

Forteinhebung der Steuern u. Abgaben pro April u. Mai 1886. 45, **119**; im I. Quartal 1887. 158, **409**.

Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen; Bemessung der Giltigkeitsdauer u. Regelung des Vorgehens bei deren Außerkraftsetzung. 73, **279**; 170, **432**.

Frauenberg, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Neudorf. 42, **118**.

Frauenspersonen, Verwendung derselben zur Nachtarbeit bei der Seidenabfall- (Floretseiden-) Spinnerei. 88, **294**.

Frequenzbestätigungs-Einholung der Universitätsstudierenden; Regelung der Fristen. 18, **86**.

Füllen, Transitverbot aus Rumänien. 83, **288**.

Gablonz—Reichenberg; Eisenbahnconcession. 130, **359**.

Gaisberg bei Salzburg, Zahnradbahn; Concession. 58, **135**.

Galizien, Reichsrathswahlordnung, Anhang; Aenderung hinsichtlich der Wahlbezirke d) Landgemeinden Z. 6. 161, **410**.

— Revierbergbeamte; Aenderung der Bezirke u. Standorte. 31, **101**.

— Ueberschwemmungen; Unterstützungen aus Staatsmitteln. 63, **187**.

Garantie für die egyptische Anleihe; Convention. 166, **421**.

Digitized by Google

Garne, Woll-; Aenderung des Taraabzuges bei der Verzollung. 116, **341.**

Gasreinigungsmasse, gebrauchte, eisen- oder manganhältige; Beförderung auf Eisenbahnen. 125, **347.**

Gebirgswässer (Wildbäche); Errichtung u. Vorlage der General-Projecte für Unternehmen zu deren Ableitung. 2, **7.**

Gebühren (Bestell-) für in Wien zahlbare Postanweisungsbeträge. 145, **401.**

Gebührenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen; Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes. 36, **114.**

Geistige Getränke, Handel; Convention mit Siam. 54, **127.**

Gemeinde Bratkowce; Zuweisung zum Bezirksgerichte Stanislau. 56, **134.**

— Libšic; Zuweisung zum Bezirksgerichte Smichow. 43, **118.**

— Neudorf; Zuweisung zum Bezirksgerichte Frauenberg. 42, **118.**

— Oujezd; Zuweisung zum Bezirksgerichte Wodňan. 65, **187.**

— Rehberg; Zuweisung zum Bezirksgerichte Reichenau. 78, **285.**

— Stańkowa; Zuweisung zum Bezirksgerichte Kakusz. 70, **250.**

— Suchow; Zuweisung zum Bezirksgerichte Ung.-Ostra. 44, **118.**

— Wissotschan; Zuweisung zum Bezirksgerichte Saaz. 55, **134.**

Gemeinden Klein-Adikau u. Radschau; Zuweisung zum Bezirksgerichte Winterberg. 127, **350.**

Gemüse; Ein- u. Durchfuhrverbot aus Rumänien. 80, **286.**

General-Projecte für Unternehmen zur Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauungen); deren Einrichtung u. Vorlage. 2, **7.**

Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens; Nachtragscredit anläßlich der Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin. 117, **341.**

Genußartikel; Verbot bei deren Bereitung Farbstoffe, die aus Anilin oder anderen Theerbestandtheilen bereitet sind, zu verwenden. 34, **118.**

Gerichtlich deponirte Werthpapiere u. Urkunden; Auflassung der Indossirung mit der Erlags- u. Erfolglassungs-Stampiglie. 82, **288**; beim Civilgerichts-Depositenamte Wien. 81, **287.**

Gerichtsbarkeit in Straffachen, denen anarchistische Bestrebungen zu Grunde liegen. 98, **308.**

Geschwornengerichte im Kreisgerichtssprengel Cattaro; weitere Einstellung ihrer Wirksamkeit. 95, **304.**

Gesetz über die Aenderung u. Ergänzung des Gesetzes vom 3. April 1875, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix). 3, **17**; Durchführungsverordnung. 4, **19**; die als Beiräthe in Reblausangelegenheiten fungirenden Comissionen. 5, **21.**

— Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gebührenerleichterung bei der Convertirung der Hypothekarforderungen. 36, **114.**

Gesetz; Forteinhebung der Steuern u. Abgaben. Bestreitung des Staatsaufwandes pro April u. Mai 1886. 45, **119.**

— über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg. 47, **121.**

— Aufnahme der Parzellennummern des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden in Vorarlberg. 48, **123.**

— Finanz- pro 1886. 59, **139.**

— Betriebsübernahme u. event. Einlösung der Prag-Duxer u. der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat. 66, **189.**

— Nachtragscredite zum Voranschlage für das Ministerium des Innern. 87, **293.**

— Landsturm-. 90, **297**; Durchführungsverordnung. 135, **378.**

— Herstellung, resp. Erwerbung eigener Post- u. Telegraphengebäude in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen, Trient, Roveredo. 94, **303.**

— weitere Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro. 95, **304.**

— Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Straffachen, welchen anarchistische Bestrebungen zu Grunde liegen. 98, **308.**

— tauschweise Ueberlassung von unbeweglichem Staatseigenthume in Prag, Veräußerung unbeweglichen Staatseigenthums in Krakau, Verwendung des Erlöses für veräußerte fortificatorische Objecte in Prag. 99, **309.**

— Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Zugeständnisse u. Begünstigungen für Localbahnen. 104, **318.**

— zeitweise zollfreie Einfuhr von Mais u. Hirse aus Bulgarien u. Serbien. 105, **319**; Durchführungsverordnung. 106, **319.**

— Gewährung von Vorschüssen aus Staatsmitteln für den Wiederaufbau der Stadt Stryj. 110, **335.**

— Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens zur Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- u. ähnlichen Capitalien. 111, **336.**

— Fortsetzung der Eisenbahn Mostar—Metković nach Sarajevo bis zur Ramamündung. 113, **337.**

— Nachtragscredit als Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens anläßlich der Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin. 117, **341.**

— Nachtragscredit zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1886. 118, **342.**

— Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Abzweigung der Istrianer Bahn von Herpelje nach Triest. 119, **343.**

— Nachtragscredit zur Schaffung prov. Lehrstellen u. Gewährung einer Dienstalterszulage für Supplenten an Staatsmittelschulen, Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 120, **343.**

— Dienstalterszulagen der Supplenten (Hilfslehrer) an den staatlichen Mittelschulen, Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 121, **344.**

— Verwendung der 1. Rate des für den Neubau der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten Credites zum Ankaufe eines Baugrundes. 122, **345.**

Digitized by Google

Gesetz; Rückzahlung der aus Anlaß der Ueberschwemmungen für Tirol u. Kärnten bewilligten Vorschüsse. 128, **351.**

— Uebereinkommen bezüglich der Invasionskosten-, Kriegskosten-, Kriegsconcurrenzfonds- u. sonstigen Forderungen Salzburgs. 131, **365.**

— Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen. 132, **369.**

— Aenderung der Statuten der Allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien. 137, **393.**

— Ergänzung der Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco. 142, **398.**

— Forteinhebung der Steuern u. Abgaben, Bestreitung des Staatsaufwandes vom 1. Jänner bis Ende März 1887. 158, **409.**

— Abänderung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen b) Städte, Z. 3. 160, **410.**

— Aenderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6. 161, **410.**

— Aenderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, dann der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns, b) Städte u. d) Landgemeinden. 162, **411.**

— Aenderung der Einrichtung der Statthaltereien in Prag u. Lemberg, deren Bestallung je eines Vicepräsidenten u. Hofrathes. 164, **418.**

— Aushebung der Rekrutencontingente pro 1887. 167, **431.**

— Abänderung des §. 28 über die Abwehr u. Tilgung ansteckender Thierkrankheiten. 171, **433**; Aenderung der §§. 18, 26, 28 der Durchführungsverordnung. 172, **434**; Ausstellung der Ursprungscertificate für das zum menschlichen Genusse geeignete Fleisch lungenseuchenkranker Rinder durch die Seuchencommission. 173, **441.**

Gesundheitsgefährliche chemische Präparate; Verkehr mit denselben. 10, **69.**

Getreide aus Rumänien; Verbot des zollfreien Mahlverkehres. 76, **282.**

Gewerbe, Berechtigungsabgränzung zwischen Apotheken u. Materialhandlungen. 97, **305.**

— Bezeichnung des Gewerbes der Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann der Graveure als handwerksmäßige Gewerbe. 159, **409.**

— concessionirte; Einreihung der Leichenbestattungsunternehmungen in dieselben. 13, **81.**

— Festsetzung des Geschäftsumfanges der Antiquitätenhändler u. Trödler. 112, **336.**

Gewerbeinspectoren; Eintheilung der Aufsichtsbezirke. 89, **295.**

Gewerbekategorien, fabriksmäßig betriebene; Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um 1 Stunde. 27, **99.**

Gewerbliche Marken, welche aus Bildnissen der Majestäten u. von Mitgliedern des kais. Hauses bestehen; deren Verbot. 140, **395.**

Gewerbeordnung; Einreihung der Leichenbestattungsunternehmungen unter die concessionirten Gewerbe. 13, **81.**

Gewerbeordnung; Gestattung der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter u. von Frauenspersonen zur Nachtarbeit in Seidenabfall- (Floretseiden-) Spinnereien. 88, **294.**

Gewerbsleute, zum Gifthandel berechtigte; Anlegung eines Verzeichnisses über dieselben. 10, **69.**

Gewerbsumfang der Trödler u. Antiquitätenhändler; Feststellung. 112, **336.**

Gifte, gifthältige Droguen u. gesundheitsgefährliche chemische Präparate; Verkehr mit denselben. 10, **69.**

Giltigkeitsdauer der Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen. 73, **279**; 170, **432.**

Glasgraveure, Gewerbe; Bezeichnung desselben als handwerksmäßiges Gewerbe. 159, **409.**

Glycerinseife; Steuerrückvergütung für den zu deren Erzeugung verwendeten Spiritus. 180, **452.**

Graf Mattei, Heilmittel; Einfuhrverbot. 53, **126.**

Graslitz-Klingenthal, Eisenbahn; Zolleinrichtungen anläßlich der Betriebseröffnung. 143, **399.**

— Zollamt; Verlegung in den Bahnhof Obergraslitz. 143, **399.**

Graveure, Gewerbe; Bezeichnung desselben als handwerksmäßiges Gewerbe. 159, **409.**

Gries, Curort; Verbot des Hausirhandels während der Cursaison. 14, **83.**

Grobschmiede-Gewerbe; Bezeichnung desselben als handwerksmäßiges Gewerbe. 159, **409.**

Groß-Bečvár—Zásmuk; Eisenbahnconcession. 163, **418.**

Grundgesetz-Aenderung über die Reichsvertretung; Anhangsänderung zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Niederösterreich, b) Städte u. d) Landgemeinden. 162, **411.**

Grünthal, Zollamt; Befugnißerweiterung. 40, **117.**

Gürtelbahn, Wiener-; Concessions-Erlöschen. 38, **114.**

Guillocheure-Gewerbe; Bezeichnung desselben als handwerksmäßiges Gewerbe. 159, **409.**

Gymnasien, staatliche; Festsetzung des Schulgeldes. 100, **310.**

Hall, Bad, —Rohr; Eisenbahnconcession. 154, **406.**

Halbstadt, Zollamt; Ermächtigung zur Abfertigung von Streckenzugsgütern im Anjageverfahren. 26, **99.**

Handel mit geistigen Getränken; Convention mit Siam. 54, **127.**

Handelsflagge zur See; Art der Führung. 71, **251.**

Handels- u. Fabriksmarkenschutz; Vereinbarung mit der Schweiz. 52, **125.**

Hauptzollamt, s. Zollamt.

Hausirhandel; Verbot desselben im Bezirke des Curortes Gries während der Cursaison. 14, **83.**

Heer (Kriegsmarine), Rekrutencontingent; Aushebung pro 1887. 167, **431.**

Heilmittel des Grafen Mattei; Einfuhrverbot. 53, **126.**

Herpelje—Triest, Eisenbahn; Erstreckung des Vollendungstermines. 119, **348.**

Herzegovina; Pferdeausfuhrverbot. 25, **98.**

Digitized by Google

Herzogenburg—Krems; Eisenbahnconcession. 176, **445.**

Hilfslehrer (Supplenten) an den staatlichen Mittelschulen, Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten; Dienstalterszulagen. 121, **344.**

Hirse, zollfreie Einfuhr aus Bulgarien u. Serbien; Gesetz. 105, **319;** Durchführungsverordnung. 106, **319.**

Hofrath; Bestellung bei den Statthaltereien in Prag u. Lemberg. 164, **418.**

Hopeïn, Hopeïn-Beer u. Präparate aus demselben; Verkaufsverbot. 126, **349.**

Hulwa, Dr.; Zollbehandlung dessen Desinfectionsmittel. 46, **121.**

Hypothekarerneuerung in Vorarlberg. 47, **121.**

Hypothekarforderungen - Convertirung; Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gebührenerleichterungen bei denselben. 36, **114.**

Immatriculationstaxe an den Universitäten; Erhöhung 57, **134.**

Immatriculirung u. Inscription der Universitätsstudierenden, u. Einholung der Frequenzbestätigung; Regelung der Fristen für selbe. 18, **86.**

Indossirung gerichtlich deponirter Werthpapiere, Urkunden mit der Erlags- u. Ausfolgungs-Stampiglie; Auflassung. 81, **287;** 82, **288.**

Inspectoren, gewerbliche; Eintheilung der Aufsichtsbezirke. 89, **295.**

Instruction für das Wiener Civilgerichts-Depositenamt; Aenderung, Entfallen der Indossirung der Obligationen u. Talons ꝛc. mit der Erlags- und Erfolglassungs-Stampiglie, Personen - Identitätsbeweisherstellung. 81, **287.**

Instruirung technischer Projecte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden. 1, **1.**

— u. Vorlage der General-Projecte für Unternehmen zur Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauungen). 2, **7.**

Invasionskosten, Forderungen Salzburgs; Uebereinkommen. 131, **365.**

Isola, Zollamt; Ermächtigung zur zollfreien Abfertigung von alten, gebrauchten, signirten Fässern. 152, **405.**

Istrianer Bahn von Herpelje nach Triest; Erstreckung des Bauvollendungstermines. 119, **343.**

Itkany, Bahnhof, Zollamt; Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von voraus- u. nachgesendeten Reiseeffecten. 35, **112.**

Jägerndorf, Zollamt; Ermächtigung zur Abfertigung von Streckenzugsgütern im Anfagever fahren. 26, **99.**

Jenschowitz—Luzetz; Eisenbahnconcession. 19, **87.**

Johanniter- (Malteser-) Ritterorden; Einholung der Allerhöchsten Genehmigung zur Veräußerung u. Belastung seines unbeweglichen Vermögens. 17, **85.**

Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin; Nachtragscredit für die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens. 117, **341.**

Kaiser Ferdinands-Nordbahn; Concession. 7, **25.**

Kaiserliches Patent; Einberufung des Landtages von Tirol. 115, **339.**

Kaiserliches Patent; Einberufung sämmtlicher Landtage. 165, **419.**

Kakusz, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Stankowa zu dessen Sprengel. 70, **250.**

Kalwarya—Wadowice—Bielitz; Eisenbahnconcession. 102, **313.**

Kampferöl; Zollbehandlung. 156, **408.**

Kärnten; Rückzahlung der aus Anlaß der Ueberschwemmung bewilligten Vorschüsse. 128, **351.**

Karten-Spiel-; Einführung neuer Verschlußmarken in Ungarn. 68, **249.**

Katholische Seelsorgegeistlichkeit, Dotationsaufbesserung; Ergänzung des §. 3, II., lit. b) der Durchführungsverordnung zum betreffenden Gesetze, Festsetzung des als Decanatsauslage anzuerkennenden Betrages. 107, **323.**

Kitzen; Transitverbot aus Rumänien. 83, **288.**

Kleinaupa, Zollamt; Umwandlung in Expositur. 178, **451.**

Klein-Zdikau, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichte Winterberg. 127, **350.**

Klinik, chirurgische, in Krakau; Verwendung der 1. Rate des für den Neubau bewilligten Credites zum Ankaufe eines Baugrundes. 122, **345.**

Knallbonbons, Knallerbsen; Aenderung der Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebsreglements hinsichtlich deren Beförderung. 125, **347;** s. auch 124, **346.**

Kolomea—Sloboda rungurska (Ropa); Eisenbahnconcession. 11, **71.**

Kornitz—Opatowitz; Eisenbahnconcession. 129, **352.**

Kosten der Strafvollstreckung; Ermittlung, Aenderung des §. 45 der Strafproceßvollzugsvorschrift. 24, **98.**

Krakau, chirurgische Klinik; Verwendung der 1. Rate des für den Neubau bewilligten Credites zum Ankaufe eines Baugrundes. 122, **345.**

— Hauptzollamt; Ermächtigung zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl. 21, **97.**

— Herstellung eines eigenen Post- u. Teleg.-Gebäudes. 94, **303.**

— Veräußerung unbeweglichen Staatseigenthumes u. Verwendung des Erlöses. 99. **309.**

Kreisgericht Sanok; Errichtung. 114, **338.**

Kriegskosten-, Kriegsconcurrenz, Fonds - Forderungen Salzburg's; Uebereinkommen. 131, **365.**

Krems—Traismauer; Eisenbahnconcession. 176, **445.**

Kunstausstellung, Jubiläums- in Berlin; Nachtragscredit für die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens. 117, **341.**

Küstenland; Aenderung der Zollbefugnisse einiger dortigen Zollämter. 62, **185.**

Lämmer; Transitverbot aus Rumänien. 83, **288.**

Landsturm, Gesetz. 90, **297;** Durchführungsverordnung. 135, **373.**

Landtag, Tirol; Einberufung. 115. **339.**

Landtage, sämmtliche; Einberufung. 165, **419.**

Digitized by Google

Lehrstellen von Mittelschulen, dann Lehrer u. Lehrerinnenbildungsanstalten, Nachtragscredit zu deren Schaffung. 120, **343**; Dienstteszulagen für die Supplenten. 121, **344**.

Lehrplan für thierärztliche Studien; Aenderung des §. 2, Aufhebung der Aufnahmsprüfung. 69, **250**.

Leichenbestattungsunternehmungen; Einreihung unter die concessionirten Gewerbe. 13, **81**.

Lemberg; Herstellung eines eigenen Post- u. Teleg.-Gebäudes. 94, **303**.

— Rawa ruska—Tomaszów; Eisenbahnconcession. 20, **90**.

— Statthalterei; Bestellung eines Vice-Präsidenten u. Hofrathes. 164, **418**.

Libšic, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichte Smichow. **43**, **118**.

Lieferzeit von Frachtensendungen auf Eisenbahnen, deren Lieferzeit auf einen Sonntag fällt. 127, **347**.

Linz—Urfahr—Aigen (Mühlkreisbahn); Eisenbahnconcession. 136, **387**.

Lissabouer Additionalact zum Pariser Weltpostvereinsvertrage. 67; **203**, **220**, **224**, **229**, **240**.

Localbahnen; Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Zugeständnisse u. Begünstigungen für dieselben. 104, **318**.

Localbahnen, s. Eisenbahnen.

Lungenseuchenkranke Rinder; Ausstellung des Ursprungscertificates für das zum menschlichen Genusse geeignete Fleisch durch die Seuchencommission. 173, **441**.

Lužetz—Jenschowitz; Eisenbahnconcession. 19, **87**.

Mahlverkehr, zollfreier, mit Getreide aus Rumänien; Verbot. 76, **282**.

Mais, zollfreie Einfuhr aus Bulgarien u. Serbien; Gesetz. 105, **319**; Durchführungsverordnung. 106, **319**.

Malteser- (Johanniter) Ritterorden; Einholung der A. h. Genehmigung zur Veräußerung u. Belastung seines unbeweglichen Vermögens. 17, **85**.

Maltose; Zuckerverbrauchsabgabe für dieselbe. 30, **101**.

Mangan-Präparate; Ergänzung des alphabetischen Waarenverzeichnisses bei diesem Schlagworte. 22, **97**.

Marken, Fabriks- u. Handels-, deren Schutz; Vereinbarung mit der Schweiz. 52, **125**.

Marken, gewerbliche, welche aus Bildnissen der Majestäten u. von Mitgliedern des kais. Hauses bestehen, deren Verbot. 140, **395**.

Marken, Spiel-, Münzen ähnliche; Einfuhrverbot. 153, **405**.

Maßstäbe für Pauschalirung der Rübenzuckersteuer 1886/7, Maß der Sicherstellung für Rübenzuckersteuer; Nachzahlung. 84, **289**.

Materialwaarenhandlungen, Berechtigungs-Abgränzung gegenüber der Apotheken. 97, **305**.

Mattei, Graf, Heilmittel; Einfuhrverbot. 53, **126**.

Matzleinsdorf zollämtliche Expositur im dortigen Frachtenbahnhofe der Südbahn; Restringirung ihrer Thätigkeit. 149, **408**.

Maulthiere, Maulesel; Transitverbot aus Rumänien. 83, **288**.

Medicinal-Personen im Gränzgebiete zur Schweiz; Zulassung zur Ausübung der Praxis. 134, **371**.

Meliorationsfond; Instruirung der technischen Projecte für die aus demselben unterstützten Unternehmungen. 1, **1**.

— Präliminare der 1886 aus demselben zur Verwendung gelangenden Beträge. 138, **393**; 139, **394**.

Meßapparat, Spiritus-, Beschorner'scher; Aenderung der Beschreibung u. der Verwendungsvorschrift. 93, **302**.

Meseritsch, Wallachisch—Bistritz, Eisenbahnconcession; Erlöschen. 8, **67**.

Metallausschneider-Gewerbe; Bezeichnung desselben als handwerksmäßiges Gewerbe. 159, **409**.

Metallographen-Gewerbe; Bezeichnung desselben als handwerksmäßiges Gewerbe. 159, **409**.

Metkowić, Bahnhof-Zollamts-Expositur; Errichtung. 168, **431**.

Mineralöl, aus der Erzeugungsstätte steuerfrei hinweggebrachtes, auf dem Transporte eintretende Umleerungen; Abänderung des §. 17 B der Vollzugsvorschrift zum Mineralölsteuergesetze. 179, **451**.

Mineralölsteuergesetz, Vollzugsvorschrift; Aenderung des §. 17 B) 179, **451**.

Ministerialcommission für agrarische Operationen im Ackerbauministerium; Zusammensetzung u. Geschäftsordnung. 108, **329**.

Ministerium der Finanzen; Nachtragscredit. 118, **342**.

— des Innern; Nachtragscredite zum Voranschlage pro 1886. 87, **298**.

Mittelschulen, staatliche; Dienstalterszulagen für die Supplenten. 121, **344**.

— — Nachtragscredit zur Schaffung von Lehrstellen u. Gewährung von Dienstalterszulagen für Supplenten. 120, **343**.

Mittelwalde, Zollamt; Ermächtigung zur Abfertigung von Streckenzugsgütern im Ansageverfahren. 26, **99**.

Mödling—Perchtoldsdorf; Eisenbahnconcession. 60, **183**.

Mostar—Metković Eisenbahn; Fortsetzung nach Sarajevo bis zur Ramamündung. 113, **337**.

Mühlkreisbahn—Linz—Uhrfahr—Aigen; Eisenbahnconcession. 136, **387**.

Nachtarbeit; Gestattung der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter u. Frauenspersonen in Seidenabfall-(Floretseide-)Spinnereien. 88, **294**.

Nachtragscredite für das Ministerium des Innern. 87, **298**.

Nachtragscredit für die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens anläßlich der Jubiläums-Kunstausstellnng in Berlin. 117, **341**.

— für das Ministerium der Finanzen. 118, **342**.

— zur Schaffung prov. Lehrstellen u. Gewährung einer Dienstalterszulage für Supplenten an den Staatsmittelschulen; Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 120, **343**.

Neudorf, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichte Frauenberg. 42, **118**.

Niederlichtenwalde, Zollamt; Umwandlung in Expositur. 178, **451**.

Digitized by Google

Niederösterreich; Aenderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke: b) Städte u. d) Landgemeinden. 162, **411.**

Nordbahn, Kaiser-Ferdinands-; Concession. 7, **25.**

Notenstecher-Gewerbe; Bezeichnung desselben als handwerksmäßiges Gewerbe. 159, **409.**

Nowosielitza, Nebenzollamt; Activirung eines Ansageposten am Pruthflusse. 148, **403.**

Obergraslitz, Bahnhof-Zollamt; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten u. Durchfuhrwaaren. 157, **408.**

Obst; Ein- u. Durchfuhrverbot aus Rumänien. 80, **286.**

Olivenöl, denaturirtes; Ermächtigung des Hauptzollamtes Trient zu dessen Abfertigung. 9, **69.**

— — Ermächtigung des Hauptzollamtes Krakau zu dessen Abfertigung. 21, **97.**

Opatowitz—Kornitz; Eisenbahnconcession. 129, **352.**

Organisation u. Wirkungskreis des Postsparcassenamtes. 33, **105**; Aufhebung dieser Verordnung. 39, **115.**

Onjezd, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichte Wodnan. 65, **187.**

Pariser Weltpostvereinsvertrag; Lissaboner Additionalact zu demselben. 67; **203, 220, 224, 229, 240.**

Parzellennummern des neuen Steueroperates; Aufnahme in die fachbücherlichen Urkunden in Vorarlberg. 48, **123.**

Patent, kais., Einberufung des Landtages von Tirol. 115, **339.**

— — Einberufung sämmtlicher Landtage. 165, **419.**

Pauschalirung der Rübenzuckersteuer pro 1886/87; Maß der Sicherstellung für Zuckersteuer-Nachzahlung. 84, **289.**

Perchtoldsdorf—Mödling; Eisenbahnconcession. 60, **188.**

Petersdorf, Zollamt; Umwandlung in Expositur. 178, **451.**

Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen, deren Unzulässigkeit; kais. Verordnung. 144, **399**; verfassungsmäßige Genehmigung. 151, **404.**

Pferde; Ausfuhrverbot aus Bosnien u. der Hercegovina, 25, **98.**

— Transitverbot aus Rumänien. 83, **288.**

Pflanzen; Ein- u. Durchfuhrverbot aus Rumänien. 80, **286.**

Phylloxera vastatrix (Reblaus), Aenderung des Gesetzes, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung derselben; Gesetz. 3, **17**; Durchführungsverordnung, 4, **19**; Aenderung des Gesetzes, betreffend die Commissionen als Beiräthe in Reblausangelegenheiten. 5, **21.**

— — Zollamt Buchs; Ermächtigung zur Abfertigung der wegen derselben verdächtigen Sachen. 41, **117.**

Poisdorf, event. Böhmischkrut; Concession für eine Verbindungsbahn mit dem Ergänzungsnetze der österr.-ungar. Staatseisenbahnen. 19, **87.**

Pola, Punzirungsstätte; Errichtung. 16, **88.**

Pontafel, Zollamt; Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von Reiseeffecten. 50, **128.**

Postanweisungen; Lissaboner Additionalact über deren Austausch. 67, **224.**

Postanweisungs-Beträge, in Wien zahlbare; Bestellgebühren. 145, **401.**

— — in Wien zahlbare; Zustellung. 32, **102.**

Postaufträge; Lissaboner Vertrag über dieselben. 67, **240.**

Postgegenstände; Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes Troppau für selbe. 91, **301.**

Postpackete ohne Werthangabe; Lissaboner Additionalact über deren Austausch. 67, **229.**

Postsparcassen-Amt; Organisation u. Wirkungskreis. 33, **105**; Aufhebung dieser Verordnung. 39, **115.**

— Gesetz; Abänderung des §. 20 der Durchführungsverordnung. 103, **318.**

Post- u. Telegraphengebäude in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen, Trient, Roveredo; Herstellung, resp. Erwerbung neuer Gebäude. 94, **303.**

— Welt-Vereinsvertrag; Lissaboner Additionalact zu demselben. 67; **203, 220, 224, 229, 240.**

Präliminare pro 1886; Gesetz. 59, **139.**

— pro 1886 der aus dem Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge. 138, **393**; 139, **394.**

Präparate, chemische, gesundheitsgefährliche; Verkehr mit denselben. 10, **69.**

Prag-Duz, Eisenbahn; Betriebsübernahme u. event. Einlösung durch den Staat. 66, **189.**

Prag, Statthalterei, Bestellung eines Vicepräsidenten u. Hofrathes. 164, **418.**

— tauschweise Ueberlassung von unbeweglichem Staatseigenthum u. Verwendung des Erlöses für veräußerte fortificatorische Objecte. 99, **309.**

Prick'scher Spiritusmeßapparat, System Weiser; Ausschließung von der Aichung. 123, **348.**

Projecte, General-, für Unternehmen zur Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauungen). 2, **7.**

— technische, für aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützte Unternehmungen; deren Instruirung. 1, **1.**

Proßnitz—Triebitz; Eisenbahn-Concession. 129. **352.**

Provisorium, Steuer-, pro April u. Mai 1886. 45, **119**; pro I. Quartal 1887. 158, **409.**

Prüfung, Aufnahms-, für den Eintritt in den thierärztlichen Curs; Aufhebung. 69, **250.**

Prüfungscommission, Staats-, judicieller u. staatswissenschaftlicher Abtheilung in Zara; Auflösung. 92, **301.**

Punzirungsstätte in Pola; Errichtung. 16, **88.**

Radschan, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichte Winterberg. 127, **350.**

Rawa ruska—Lemberg; Eisenbahnconcession. 20, **90.**

Realschulen, staatliche; Festsetzung des Schulgeldes. 100, **310.**

Reblaus (Phylloxera vastatrix), Aenderung des Gesetzes, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus; Gesetz. 3, **17**; Durchführungsverordnung, 4, **17**; Aenderung des Gesetzes, betreffend die Commissionen als Beiräthe in Reblausangelegenheiten. 5, **21.**

Digitized by Google

Reblaus (Phylloxera vastatrix), Zollamt Buchs; Ermächtigung zur Abfertigung der wegen derselben verdächtigen Sachen. 41, **117.**

Rechnungsblanquette; Eindruck des Stämpelzeichens zu 1 kr. u. 5 kr. 175, **443.**

Regelung der Fristen für die Immatriculation u. Inscription der Universitätsstudierenden, sowie für die Einholung der Frequenzbestätigung. 18, **86.**

Rehberg, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichte Reichenau. 78, **285.**

Reichenberg—Gablonz, event. Tannwald; Eisenbahnconcession. 130, **359.**

Reichsrathswahlordnung; Aenderung des Anhanges in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: b) Städte, Z. 3. 160, **410.**

— Anhang; Aenderung der Bestimmungen hinsichtlich der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6. 161, **410.**

— — Aenderung in Betreff der Wahlbezirke in Niederösterreich: b) Städte, d) Landgemeinden. 162, **411.**

Reichsräthliche Genehmigung der kais. Verordnung wegen Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen. 151, **404.**

Reiseeffecten, voraus- u. nachgesendete; Ermächtigung des Zollamtes Iglany zur zollfreien Behandlung. 35, **112.**

— Ermächtigung des Zollamtes Pontafel zu deren zollfreien Behandlung. 50. **123.**

Rekrutencontingente pro 1887; Aushebung, 167, **431.**

Reservoirs, eiserne; zollfreie Wiedereinfuhr der zur Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten benützten. 96, **305.**

Retorsionszölle auf rumänische Waaren. 101, **311.**

Revierbergbeamte in Galizien; Aenderung der Bezirke u. Standorte. 31, **101.**

Rinder, lungenseuchenkranke; Ausstellung des Ursprungscertificates für das zum menschlichen Genusse geeignete Fleisch durch die Seuchencommission. 173, **441.**

Ritterorden, Johanniter- (Malteser-); Einholung der Allerhöchsten Ermächtigung zur Veräußerung u. Belastung seines unbeweglichen Vermögens. 17, **85.**

Röhrsdorf—Zwickau; Eisenbahnconcession. 12, **77.**

Rohprodukte, thierische u. Thiere, verbotwidrig eingeführte, unverzollt eingeführte, in Verfall erklärte; Entrichtung der Zollgebühr. 141, **397.**

Rohr—Bad Hall; Eisenbahnconcession. 154, **406.**

Rohschmiede-Gewerbe; Bezeichnung desselben als handwerksmäßiges Gewerbe. 159, **409.**

Ropa—Kolomea; Eisenbahnconcession. 11, **71.**

Rosolsäure; Verbot der Verwendung derselben bei Bereitung von Genußartikeln. 34, **113.**

Roveredo; Ankauf eines eigenen Post- u. Telegraphengebäudes. 94, **303.**

Rübenzuckerstener pro 1886/87; Maßstäbe für Pauschalirung, Maß der Sicherstellung für Rübenzuckerstener-Nachzahlung. 84, **289.**

Rübenzuckerfabriken; Maß der Sicherstellung für den von denselben zu leistenden Ersatz der Controlkosten pro 1886/87. 85, **292.**

— Bestimmungen pro 1886/87 hinsichtlich der Zählwerke in Diffusionsfabriken. 86, **292.**

Rückzahlung der aus Anlaß der Ueberschwemmungen für Tirol u. Kärnten bewilligten Vorschüsse. 128, **351.**

Rumänien; Anwendung des Art. III des Zolltarifgesetzes auf die Einfuhr aus Rumänien, resp. 30% Zollzuschlag. 77, **282.**

— Ein- u. Durchfuhrverbot von Gemüse, Obst, Pflanzen aus Rumänien. 80, **286.**

— Transitverbot für Schafe, Ziegen, Lämmer, Kitzen, Schweine, Spanferkel, Pferde, Füllen, Maulthiere, Maulesel, Esel. 83, **288.**

— Verbot des zollfreien Mahlverkehrs mit Getreide aus Rumänien. 76, **282.**

— vorübergehende Zollbehandlung von Waaren aus Rumänien. 79, **285.**

— Durchführungsverordnung über die Retorsionszölle. 101, **311.**

Saaz, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Wisjotschan, 55, **184.**

Salzburg, Invasionskosten-, Kriegskosten-, Kriegsconcurrenzfonds- u. sonstige Forderungen; Uebereinkommen. 131, **365.**

Salzsaure Salze, andere; Aenderung des alphabetischen Waarenverzeichnisses bei diesem Schlagworte. 22, **97.**

Samsonówka, Attinenz; Zuweisung zum Bezirksgerichte Stanestie. 133, **370.**

Sanok, Kreisgericht; Errichtung. 114, **338.**

Säure, wasserfreie, flüssige, schwefelige; Beförderung auf Eisenbahnen. 125, **347.**

Schafe; Transitverbot aus Rumänien. 83, **288.**

Schiffe, Desinfection bei Viehtransporten; Abänderung des §. 8 der Durchführungsverordnung. 173, **441.**

— zur See; Führung der Handelsflagge. 71, **251.**

Schlempedämpfer; Verwendung in den der Productbesteuerung unterliegenden Branntweinbrennereien. 150, **404.**

Schmiede-, Roh- u. Grob-, Gewerbe; Bezeichnung desselben als handwerksmäßiges Gewerbe. 159, **409.**

Schuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens; Verwendbarkeit zur Anlegung von Stiftungs-Pupillar- u. ähnlichen Capitalien. 111, **336.**

Schulgeld an Staatsmittelschulen (Gymnasien, Realschulen). 100, **310.**

Schwarzach, Zollamt; Umwandlung in Expositur. 178, **451**

Schwefelige Säure, wasserfreie, flüssige; Transport auf Eisenbahnen. 125, **347.**

Schweine u. Spanferkel; Transitverbot aus Rumänien. 83, **288.**

Schweiz; Uebereinkommen, Zulassung der im Gränzgebiete wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis. 134, **371.**

— Vereinbarung wegen Fabriks- u. Handelsmarkenschutz. 52, **125.**

Seidenabfall- (Floretseide-) Spinnereien; Gestattung der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter u. Frauenspersonen zur Nachtarbeit. 88, **294.**

Seletin, Bezirksgericht; Errichtung. 75, **281.**

Digitized by Google

Serbien, zollfreie Einfuhr von Mais u. Hirse; Gesetz. 105, **319**; Durchführungsverordnung. 106, **319.**

Siam; Convention, Handel mit geistigen Getränken. 54, **127.**

Sicherheitszünder; Beförderung auf Eisenbahnen. 125, **347.**

Sigmundsherberg—Absdorf—Kremser Flügel; Eisenbahnconcession. 176, **445.**

Sloboda rungurska (Ropa)—Kolomea; Eisenbahnconcession. 11, **71.**

Smichow, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Libšic. 43, **118.**

Sonntag; Erstreckung der auf einen Sonntag fallenden Lieferzeit von Frachten auf der Eisenbahn, auf den Montag. 125, **347.**

Souveräner Johanniter- (Malteser-) Ritterorden; Einholung der Allerhöchsten Genehmigung zur Veräußerung u. Belastung seines unbeweglichen Vermögens. 17, **85.**

Spielkarten; Einführung neuer Verschlußmarken in Ungarn. 68, **249.**

Spielmarken, Münzen ähnliche; Einfuhrverbot. 153, **405.**

Spinnereien, Seidenabfall- (Floretseide-); Gestattung der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter u. Frauenspersonen zur Nachtarbeit. 88, **294.**

Spiritusfabriken; Verwendung der Schlempedämpfer. 150, **404.**

Spiritusmeßapparat, Beschorner'scher; Aenderung der Beschreibung u. der Verwendungsvorschrift. 93, **302.**

— Prick'scher, System Weiser; Ausschließung von der Aichung. 123, **345.**

Spiritus; theilweise Aenderung der Durchführungsvorschrift zum Branntweinsteuergesetze. 74, **281.**

— zollfreie Wiedereinfuhr der zu dessen Ausfuhr benützten eisernen Reservoirs. 96, **305.**

— zur Erzeugung von Glycerinseife verwendeter; Steuerrückvergütung. 180, **452.**

Staatsaufwand; Bestreitung im April u. Mai 1886. 45, **119**; im I. Quartale 1887. 158, **409.**

Staatsbahnen, Fahrpark-Vermehrung. 132, **369.**

Staatsbeitrag zum Mehrerfordernisse für die Etsch- u. Eisakflußarbeiten. 64, **187.**

Staatseigenthum in Krakau; Veräußerung. 99, **309.**

Staatsmittel; Unterstützungen wegen Ueberschwemmungen in Galizien. 63, **187.**

Staatsmittelschulen; Festsetzung des Schulgeldes. 100, **310.**

Staatsprüfungscommission, judicieller u. staatswissenschaftlicher Abtheilung in Zara; Auflösung. 92, **301.**

Staatsvertrag mit der Schweiz; Fabriks- u. Handelsmarkenschutz. 52, **125.**

— mit Siam; Handel mit geistigen Getränken. 54, **127.**

— s. auch Convention.

Staatsvoranschlag pro 1886; Gesetz. 59, **139.**

— pro 1886; Einstellung der aus dem Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beiträge. 138, **393**; 139, **394.**

Stadt Stryj; Vorschüsse für deren Wiederaufbau. 110, **335.**

Stämpelzeichen zu 1 u. 5 kr. auf Rechnungsblanquetten; Eindruck. 175, **443.**

Standorte u. Bezirke der Revierbergbeamten in Galizien; Aenderung. 31, **101.**

Stanestie, Bezirksgericht; Zuweisung der Attinenz Samsonowka. 133, **370.**

Stanislau, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Bratkowce. 56, **134.**

Stańkowa, Gemeinde u. Gutsgebiet; Zuweisung zum Bezirksgerichte Kałusz. 70, **250.**

Statthaltereien in Prag u. Lemberg; Bestellung je eines Vicepräsidenten u. Hofrathes. 164, **418.**

Statuten der Allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien; Aenderung. 137, **393.**

Steingravenre, Gewerbe; Bezeichnung desselben als handwerksmäßiges Gewerbe. 159, **409.**

Steuern u. Abgaben; Forteinhebung pro April u. Mai 1886. 45, **119**; vom 1. Jänner bis Ende März 1887. 158, **409.**

Steueroperat, neues; Aufnahme der Parzellennummern desselben in die verfachbücherlichen Urkunden in Vorarlberg. 48, **123.**

Steuerrückvergütung für den zur Erzeugung von Glycerinseife verwendeten Spiritus. 180, **452.**

Strafproceßordnung; Abänderung des §. 45 der Vollzugsvorschrift, betreffend die Ermittlung der Strafvollstreckungskosten. 24, **98.**

Strafsachen, denen anarchistische Bestrebungen zu Grunde liegen; Bestimmungen über deren Gerichtsbarkeit. 98, **308.**

Strafvollstreckungskosten; Aenderung des §. 45 der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung. 24, **98.**

Streckenzugsgüter; Ermächtigung der Zollämter Halbstadt, Ziegenhals, Mittelwalde, Jägerndorf, Szczakowa, zur Abfertigung derselben im Ansageverfahren. 26, **99.**

Streichhölzer; Beförderung auf Eisenbahnen. 125, **347.**

Stryj, Stadt; Vorschüsse für deren Wiederaufbau. 110, **335.**

St. Katharina, Zollamt; Umwandlung in Expositur. 178, **451.**

St. Pölten—Tulln, Eisenbahnconcession; Außerkraftsetzung des §. 2. 177, **450.**

Studien, thierärztliche; Aenderung des §. 2 des Lehrplanes; Aufhebung der Aufnahmsprüfung. 69, **250.**

Studierende, Universitäts-; Regelung der Fristen für die Immatriculirung u. Inscription, dann Einholung der Frequenzbestätigung. 18, **86.**

Suchow, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichte Ung.-Ostra. 44, **118.**

Supplenten an Mittelschulen, dann Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten; Nachtragscredit für Dienstalterszulagen. 120, **343.**

— (Hilfslehrer) an den staatlichen Mittelschulen, Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten; Dienstalterszulagen. 121, **344.**

Szczakowa, Zollamt; Ermächtigung zur Abfertigung von Streckenzugsgütern im Ansageverfahren. 26, **99.**

Digitized by Google

Tara bei Verzollung von Terpentinöl in Cisternenwaggons. 49, **123.**

— bei Verzollung von Wollgarnen; Aenderung der Höhe derselben. 116, **341.**

Taxe, Arznei-, pro 1887. 174, **443.**

Technische Projecte für aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützte Unternehmungen; deren Instruirung. 1, **1.**

Terpentinöl, in Cisternenwaggons eingeführtes, Tarazuschlag bei der Verzollung. 49, **123.**

Theerbestandtheile u. Anilin; Verbot der Verwendung der aus denselben hergestellten Farbstoffe zur Bereitung von Genußartikeln. 34, **113.**

Thierärztliche Studien; Aenderung des §. 2 des Lehrplanes, Aufhebung der Aufnahmsprüfungen. 69, **250.**

Thiere u. thierische Rohproducte, verbotwidrig u. unverzollt eingeführte, in Verfall erklärte; Entrichtung der Zollgebühr. 141, **397.**

Thierseuchengesetz; Abänderung des §. 28, Gesetz. 171, **433;** Abänderung der §§. 18, 26, 28 der Durchführungsverordnung. 172, **434;** Ausstellung der Ursprungscertificate für das zum menschlichen Genusse geeignete Fleisch lungenseuchenkranker Rinder durch die Seuchencommission. 173, **441.**

Tirol, Landtag; Einberufung. 115, **339.**

— Rückzahlung der aus Anlaß der Ueberschwemmung bewilligten Vorschüsse. 128, **351.**

Tomaszów—Rawa ruska—Lemberg; Eisenbahnconcession. 20, **90.**

Traismauer—Krems; Eisenbahnconcession. 176, **445.**

Transport explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen; Aenderung einiger Bestimmungen. 124, **346;** s. auch 125, **347.**

Transitverbot aus Rumänien für Schafe, Ziegen, Lämmer, Kitzen, Schweine, Spanferkel, Pferde, Füllen, Maulthiere, Maulesel, Esel. 83, **288.**

Triebitz—Proßnitz; Eisenbahnconcession. 129, **352.**

Trient, Hauptzollamt; Ermächtigung zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl. 9, **69.**

— Herstellung eines eigenen Post- u. Telegraphengebäudes. 94, **308.**

Triest, Herstellung eines eigenen Post- u. Telegraphengebäudes. 94, **308.**

Triest—Herpelje, Eisenbahn; Vollendungs-Terminserstreckung. 119, **343.**

Trödler u. Antiquitätenhändler; Feststellung des Geschäftsumfanges derselben. 112, **336.**

Troppau, Hauptzollamt; Errichtung einer Expositur für Postgegenstände. 91, **301.**

Tulln—St. Pölten, Eisenbahnconcession; Außerkraftsetzung des §. 2. 177, **450.**

Uebereinkommen bezüglich der Invasionskosten-, Kriegskostenfonds- u. sonstigen Forderungen Salzburg's. 131, **365.**

Uebereinkunft mit der Schweiz; Zulassung der im Gränzgebiete wohnhaften Medicinal-Personen zur Ausübung der Praxis. 134, **371.**

Ueberschwemmungen in Galizien; Unterstützungen aus Staatsmitteln. 63, **187.**

Umleerung auf dem Transporte des aus der Erzeugungsstätte steuerfrei hinweggebrachten Mineralöles. 179, **451.**

Ungarn; Einführung neuer Verschlußmarken für Spielkarten. 68, **249.**

Ung.-Ostra, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Suchow. 44, **118.**

Uniform der im Dienste befindlichen Zollbeamten. 146, **402.**

Universitäten; Erhöhung der Immatriculationstaxe. 57, **134.**

Universitätsstudierende; Regelung der Fristen für die Immatriculirung u. Inscription u. für die Einholung der Frequenzbestätigung. 18, **86.**

Unternehmen, aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützte; Instruirung der technischen Projecte. 1, **1.**

— zur Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauungen); Einrichtung u. Vorlage der General-Projecte. 2, **7.**

Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien u. Krakau. 63, **187.**

Unverzollt eingeführte, in Verfall erklärte Thiere u. thierische Rohproducte; Entrichtung der Zollgebühr. 141, **397.**

Urfahr—Aigen (Mühlkreisbahn); Eisenbahnconcession. 136, **387.**

Urkunden, gerichtlich deponirte; Auflassung der Indossirung mit den Erlags- u. Erfolglassungs-Stampiglien. 82, **288;** für das civilgerichtliche Depositenamt Wien. 81, **287.**

Ursprungscertificate für das zum menschlichen Genusse geeignete Fleisch lungenseuchenkranker Rinder durch die Seuchencommission. 173, **441.**

Uvac, Zollamt; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Zucker. 155, **408.**

Verbot der Ausfuhr von Pferden aus Bosnien u. Hercegowina. 25, **98.**

— der Einfuhr der Heilmittel des Grafen Mattei. 53, **126.**

— der Einfuhr von Münzen ähnlichen Spielmarken. 153, **405.**

— der Ein- u. Durchfuhr von Gemüse, Obst u. Pflanzen aus Rumänien. 80, **286.**

— der Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffe (Rosolsäure) bei Bereitung von Genußartikeln. 34, **113.**

— des Hausirhandels im Bezirke des Curortes Gries während der Cursaison. 14, **83.**

— des Transites von Schafen, Ziegen, Lämmer, Kitzen, Schweinen, Spanferkeln, Pferden, Füllen, Maulthieren, Mauleseln, Eseln aus Rumänien. 83, **288.**

— des zollfreien Mahlverkehres mit Getreide aus Rumänien. 76, **282.**

— von Führung von gewerblichen Marken, welche aus Bildnissen der Majestäten u. von Mitgliedern des kais. Hauses bestehen. 140, **395.**

Digitized by Google

Verbotwidrig u. unverzollt eingeführte, in Verfall erklärte Thiere u. thierische Rohproducte; Entrichtung der Zollgebühr. 141, **397.**

Verfassungsmäßige Genehmigung der kais. Verordnung wegen Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen. 151, **404.**

Verkaufsverbot des Alkaloides Hopeïn, Hopeïn-Beer u. aller Präparate aus demselben. 126, **349.**

Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen u. gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten. 10, **69.**

Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bei einzelnen fabriksmäßig betriebenen Gewerbekategorien um Eine Stunde. 27, **99.**

— der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen. 36. **104.**

— der Wirksamkeit des Gesetzes über die Zugeständnisse u. Begünstigungen für Localbahnen. 104, **318.**

Verschleißpreis des Dungsalzes; Ermäßigung. 29, **100.**

Verschlußmarken, neue, für Spielkarten in Ungarn; Einführung. 68, **249.**

Versorgungsanstalt, Allgemeine, in Wien; Statuten-Aenderung. 137, **393.**

Vertrag mit der Schweiz wegen Fabriks- u. Handelsmarkenschutzes. 52, **125.**

— Pariser Weltpostverein; Additionalact zu demselben. 67; **203, 220, 224, 229, 240.**

— s. auch Convention.

Verzollung, Tarazuschlag für in Cisternenwaggons eingeführtes Terpentinöl. 49, **123.**

Verzollungsbefugnisse einiger Zollämter im Küstenlande; Aenderung. 62, **285.**

Veterinärcurs; Aufhebung der Aufnahmsprüfung. 69, **250.**

Vicariats-, Bezirks-, Dekanats-Auslagen; Festsetzung derselben für die Congruabemessung. 107, **323.**

Vice-Präsident; Bestellung bei den Statthaltereien in Prag u. Lemberg. 164, **418.**

Viehseuchengesetz; Abänderung des §. 28, Gesetz, 171, **433;** Abänderung der §§. 18, 26, 28 der Durchführungsverordnung, 172, **434;** Ausstellung der Ursprungscertificate für das zum menschlichen Genusse geeignete Fleisch lungenseuchenkranker Rinder durch die Seuchencommission. 173, **441.**

Viehtransport auf Schiffen u. Eisenbahnen, Desinfection; Abänderung des §. 8. der Durchführungsverordnung. 173, **441.**

Vollzugsvorschrift, s. Durchführungsverordnung.

Voranschlag des Ministeriums des Innern pro 1886; Nachtragscredite. 87, **293.**

— Staats- pro 1886 des Ackerbauministeriums, nachträgliche Einstellung. 138, **393;** 139, **394.**

Vorarlberg; Aufnahme der Parzellennummern des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden. 48, **123.**

— Hypothekarerneuerung. 47, **121.**

Vorschüsse aus Staatsmitteln für den Wiederaufbau der Stadt Stryj. 110, **335.**

— Rückzahlung für Tirol u. Kärnten. 128, **351.**

Waagen, Fairbanks'sche; Zulassung zur Stempelung u. Aichung. 61, **185.**

Wadowice; Concession für die Eisenbahn Bielitz—Wadowice—Kalvarya. 102, **313.**

Wahlordnung, Reichsraths-, Aenderung des Anhanges in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: b), Städte, Z. 3. 160, **410.**

— Reichsraths-, Anhang; Aenderung der Bestimmungen hinsichtlich der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6. 161, **410.**

— Reichsraths-Anhang; Aenderung der Bestimmungen in Betreff der Wahlbezirke in Niederösterreich: b) Städte, u. d) Landgemeinden. 162, **411.**

Walachisch-Meseritsch—Bistritz, Eisenbahnconcession; Erlöschen. 8, **67.**

Waldland; Vereinigung von fremden Enclaven u. Arrondirung der Waldgränzen. 109, **332.**

Wasseranlagen; Instruirung der technischen Projecte für die aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützten Unternehmungen. 1, **1.**

Weltpostvereinsvertrag; Lissaboner Additionalact zu demselben. 67; **203, 220, 224, 229, 240.**

Werthpapiere, gerichtlich deponirte; Auslassung der Indossirung mit der Erlags- u. Erfolglassungs-Stampiglie. 81, **287;** 82, **288.**

Wiedereinfuhr, zollfreie, der zur Ausfuhr gebrannten geistigen Flüssigkeiten in das Ausland benützten eisernen Reservoirs. 96, **305.**

Wien, Allgemeine Versorgungsanstalt; Statuten-Aenderung. 137, **393.**

— Bestellgebühren für in Wien zahlbare Postanweisungsbeträge. 145, **401.**

— Civilgerichts-Depositenamt; Instructionsänderung, Entfallen der Indossirung der Obligationen ꝛc. mit der Erlags- u. Erfolglassungs-Stampiglie, Personen-Identitätsbeweisherstellung. 81, **287.**

— Genossenschaft der bildenden Künstler; Nachtragscredit anläßlich der Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin. 117, **341.**

— Gürtelbahn, Concessions-Erlöschen. 38, **114.**

— Zustellung von dort zahlbaren Postanweisungsbeträgen. 32, **102.**

Wildbäche; Einrichtung u. Vorlage der General-Projecte für Unternehmen zu deren Ableitung. 2, **7.**

Winterberg, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinden Klein-Zdikau u. Radschau. 127, **350.**

Wirksamkeit der Geschwornengerichte im Kreisgerichtssprengel Cattaro, weitere Einstellung. 95, **304.**

Wirksamkeitsverlängerung des Gesetzes über die Gebührenerleichterung bei Convertirung der Hypothekarforderungen. 36, **114.**

— des Gesetzes über die Zugeständnisse u. Begünstigungen für Localbahnen. 104, **318.**

Wirkungskreis u. Organisation des Postsparcassenamtes. 33, **105;** Aufhebung dieser Verordnung. 39, **115.**

Wissotschan, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichte Saaz. 55, **184.**

Wodňan, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Oujezd. 65, **187.**

Wollgarne; Aenderung des Taraabzuges bei der Verzollung. 116, **341.**

Digitized by Google

Zabno, Bezirksgericht; Beginn der Amtswirksamkeit. 28, **100.**

Zählwerke in Diffusionsfabriken; Bestimmungen pro 1886/87. 86, **292.**

Zara; Auflösung der dort bestehenden theoretischen, judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission. 92, **301.**

Zásmuk—Groß-Bečvár; Eisenbahnconcession. 163, **418.**

Zdikau, Klein-, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichte Winterberg. 127, **350.**

Ziegenhals, Zollamt; Ermächtigung zur Abfertigung von Streckenzugsgütern im Anfageverfahren. 26, **99.**

Ziegen; Transitverbot aus Rumänien. 83, **288.**

Zollamt Albendorf; Umwandlung in Expositur. 178, **451.**

— Aussig; Errichtung. 147, **403.**

— Bozen; Ermächtigung zur Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge. 37, **114.**

— Buchs; Einbeziehung unter die Zoll-(Eingangs-)Aemter die ermächtigt sind, wegen der Phylloxera vastatrix verdächtige Sachen abzufertigen. 41, **117.**

— Buchwald, Schwarzach, St. Katharina, Niederlichtenwalde, Kleinaupa, Petersdorf u. Albendorf; Umwandlung in Expositur. 178, **451.**

— Ebersdorf; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Bier. 169, **432.**

— Grünthal; Befugnißerweiterung. 40, **117.**

— Halbstadt, Ziegenhals, Mittelwalde, Jägerndorf, Szczakowa; Ermächtigung zur Abfertigung von Streckenzugsgütern im Anfageverfahren. 26, **99.**

— Isola; Ermächtigung zur zollfreien Abfertigung von alten, gebrauchten, signirten Fässern. 152, **405.**

— Itzkany, Bahnhof; Ermächtigung zur zollfreien Behandlung der voraus- u. nachgesendeten Reiseeffecten. 35, **112.**

— Krakau; Ermächtigung zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl. 21, **97.**

— Obergrasliz, Bahnhof; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten u. Durchfuhrwaaren. 157, **408.**

— Nowosielitza; Errichtung eines Anfagepostens an Prutfluss. 148, **403.**

— Pontafel; Ermächtigung zur zollfreien Behandlung der Reiseeffecten. 50, **123.**

— Trient; Ermächtigung zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl. 9, **69.**

— Troppau; Errichtung einer Expositur für Postgegenstände. 91, **301.**

Zollamt Uvac; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Zucker. 155, **408.**

Zollamtsexpositur Abbazia, mit Hafen- u. Seesanitätsdienst; Errichtung. 23, **97.**

Zollamtsexpositur Aussig; Errichtung. 147, **403.**

— Castel-Tesino; Auflassung. 6, **24.**

— Castelvenier mit Hafen- u. Seesanitätsdienst; Errichtung. 15, **88.**

— Elbeufer in Aussig; Errichtung. 147, **403.**

— Matzleinsdorfer Frachtenbahnhof der Südbahn; Restringirung ihrer Thätigkeit. 149, **403.**

— Metkovič; Errichtung im Bahnhofe. 168, **431.**

Zoll, Entrichtung desselben von verbotwidrig u. unverzollt eingeführten, in Verfall erklärten Thieren u. thierischen Rohproducten. 141, **397.**

Zollämter im Küstenlande; Aenderung der Verzollungsbefugnisse. 62, **185.**

Zollbeamte, im Dienste befindliche, deren Uniform. 146, **402.**

Zollbehandlung des von D. F. Hulwa erfundenen Desinfectionsmittels. 46, **121.**

— des in Cisternenwaggons eingeführten Terpentinöles; Festsetzung des Tarazuschlages. 49, **123.**

— vorübergehende, von Waaren aus Rumänien. 79, **285**; Durchführungsverordnung über die Retorsionszölle. 101, **311.**

— des Kampheröles, 156, **408.**

Zolldienst-Einrichtung anläßlich der Betriebseröffnung der Eisenbahn Grasliz–Klingenthal. 143, **399.**

Zollfreie Einfuhr von Mais u. Hirse aus Bulgarien u. Serbien; Gesetz. 105, **319**; Durchführungsverordnung. 106, **319.**

— Wiedereinfuhr der zur Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten in das Ausland benützten eisernen Reservoirs. 96, **305.**

Zoll-Zuschlag bei der Einführung von Waaren aus Rumänien. 77, **282.**

— für Wollgarne; Aenderung der Höhe des Taraabzuges.

Zucker, Uvac, Zollamt; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Zucker. 155, **408.**

Zuckerfabriken; Maß der Sicherstellung für den von denselben zu leistenden Ersatz der Controlkosten 1886/87. 85, **292.**

— Bestimmungen pro 1886/87 hinsichtlich Zählwerke in Diffusionsfabriken. 86, **292.**

Zuckersteuer 1886/87; Maßstäbe für Pauschalirung, Maß der Sicherstellung für Steuernachzahlung. 84, **289.**

Zuckerverbrauchsabgabe für Maltose. 30, **101.**

Zugeständnisse u. Begünstigungen für Localbahnen; Verlängerung der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes. 104, **308.**

Zusammenlegung der Grundstücke, s. Commassation.

Zustellung von in Wien zahlbaren Postanweisungsbeträgen. 32, **102.**

Zwickau—Röhrsdorf; Eisenbahnconcession. 12, **77.**

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

I. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. Jänner 1886.

1.

Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. December 1885,

betreffend die Instruirung der technischen Projecte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden sollen.

In Gemäßheit des §. 5 Z. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 116) müssen hinsichtlich jedes Unternehmens, welches aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden soll, die Art und Weise der Ausführung und der Kostenvoranschlag auf einer mit der Regierung getroffenen Vereinbarung beruhen.

Ob zum Zwecke dieser Vereinbarung nebst dem Generalprojecte auch das Detailproject dem Ackerbauministerium vorzulegen ist und in welchem Zeitpunkte die Vorlage des Detailprojectes zu geschehen hat, bleibt der Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten.

Bei der Vorlage der Projecte sind — insoferne dieselben nicht eine nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 117) auszuführende Ableitung von Gebirgswässern zum Gegenstande haben und daher nach den bezüglichen besonderen Vorschriften dieses Gesetzes und der Ministerialverordnung vom 18. December 1885 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1886) einzurichten sind — die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

A. In Betreff der Generalprojecte.

Die Generalprojecte haben zu enthalten:

I. Eine das ganze Unternehmen darstellende Uebersichtskarte, für welche entweder die Generalkarte des k. k. militär-geographischen Institutes in Wien im Maßstabe von 1 : 25000 oder 1 : 75000 oder aber eine Karte im Maßstabe von 1 : 28800 zu verwenden ist.

Diese Karte ist in zwei Exemplaren vorzulegen, wovon eines zurückgestellt wird, das andere beim Ackerbauministerium verbleibt.

Auf dieser Karte ist der Umfang des geplanten Unternehmens wie auch die Terrainlage durch Eintragung von cotirten Höhenschichtenlinien oder Höhenzahlen in entsprechender Vertheilung ersichtlich zu machen und sind weiters insbesondere darzustellen:

Digitized by Google

a) Bei Flußregulirungen:

1. Die ganze zu regulirende Flußstrecke mit jenen angrenzenden Strecken des Unter- und Oberlaufes und der einmündenden Gewässer, welche auf die beabsichtigte Regulirung einen Einfluß ausüben oder durch dieselbe selbst wesentlich beeinflußt werden.

2. Das Niederschlagsgebiet, soweit dessen Kenntniß zur Beurtheilung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist.

Im Falle diese Darstellung auf der oberwähnten Karte selbst einen zu großen Umfang annehmen würde, können hiezu auch Karten in einem kleineren Maßstabe verwendet werden.

3. Die wichtigsten der bereits bestehenden oder erst neu herzustellenden Bauwerke, welche den Flußlauf kreuzen (Schleusen, Wehre, Brücken, Syphons ꝛc.) oder denselben sonstwie beeinflußen (Dämme, Verkehrswege, dann die Hauptzüge der Regulirungswerke ꝛc. ꝛc.) insoferne diese Objecte nicht schon auf der Karte selbst angedeutet sind.

4. Die durch die Regulirung angestrebte Trace des Flußlaufes in ihrer beiläufigen Gestaltung sammt den etwa beabsichtigten hauptsächlichen Abzweigungen zu Zwecken der Bewässerung, der Colmation oder des industriellen Betriebes.

5. Die bei Hochwässern bisher überschwemmten Gebiete beiderseits des Flußlaufes.

6. Die Situation vorhandener oder neu zu errichtender Pegel.

7. Die Lage etwaiger Reservoiranlagen in den seitlichen Zuflüssen.

b) Bei Ent- und Bewässerungsanlagen.

Der mittelst farbiger Contouren abzugränzende Umfang der zu meliorirenden Fläche; die Anlage der wichtigeren Canäle, Schleusen, Ueberfälle, Stauwerke und maschinellen Vorrichtungen.

II. Einen Detail-Situationsplan im Maßstabe von 1:2000 bis 1:5000 für jene Theile der beabsichtigten Melioration, welche der Durchführung des Unternehmens ein besonderes Hinderniß entgegenstellen, oder den bei Ausführung des Unternehmens zu befolgenden Vorgang zu charakterisiren vermögen.

III. Ein Generallängenprofil der zu regulirenden Flußstrecken oder der herzustellenden Canalanlagen in derartiger Ausdehnung auf die angrenzenden Theile des Flußlaufes, respective auf solche Längen unter und oberhalb der Canalmündungen, daß hieraus ein Schluß auf die Zweckmäßigkeit der Anlage hinsichtlich dieser Anschlußstrecken gezogen werden kann.

Für dieses Längenprofil ist anzuwenden:

1. Bezüglich der Längen bei Benützung der Karten im Maßstabe von 1:25000 oder 1:28800 der zweifache, bei Benützung jener im Maßstabe von 1:75000 der fünffache Maßstab der zugehörigen Situation, und

2. für die Höhen der Maßstab von 1:100 bis 1:200 unter Berücksichtigung der im Abschnitte C für Längenprofile aufgestellten Bestimmungen.

Im Längenprofile sind ferner insbesondere nebst der bestehenden und eventuell projectirten Flußsohle und den beiderseitigen Ufern sowohl das bestehende als auch das angestrebte Nieder-, Mittel- und Hochwasser, sowie die etwa vorhandenen oder neu zu errichtenden Stauanlagen darzustellen.

IV. Die mit dem Längenprofile in Einklang stehenden Querprofile, in welchen nebst den beiderseitigen Ufern, der Achse und der Vergleichsebene, die Bodenart, das Nieder-, Mittel- und Hochwasser, sowie die in diese Profile fallenden Objecte als: Dämme, Stauanlagen, Regulirungswerke u. dgl. m. ersichtlich zu machen sind.

Digitized by Google

Für diese Querprofile, sowie für allfällige Normalprofile ist in der Regel der Höhenmaßstab des Längenprofiles anzunehmen; bei ausgedehnteren Profilen kann jedoch dieser Maßstab nach Umständen auf 1 : 300, 1 : 400 oder 1 : 500 reducirt werden.

Die Anzahl der aufzunehmenden Querprofile richtet sich nach den jeweiligen Localverhältnissen, sowie nach der Natur des Unternehmens.

Es sind jedoch unter allen Umständen aufzunehmen:

1. Für Flußregulirungen bei thunlichster Berücksichtigung der charakteristischen Durchflußstellen, sowie jener Localitäten, deren Beschaffenheit den geplanten Arbeiten besondere Schwierigkeiten darbietet, mindestens 2 Querprofile pro Kilometer der Hauptwasserläufe und mindestens 1 Querprofil pro Kilometer der untergeordneten Wasserläufe.

2. Für Canalanlagen so viele Querprofile, als zur Ermittlung der Consumtionsfähigkeit der Canäle und zur approximativen Berechnung der Erdbewegung nothwendig erscheinen.

V. Typen der Detailconstructionspläne für die Regulirungs- und Uferschutzbauten, für Stauwerke, Brücken und sonstige wichtigere Herstellungen im Maßstabe von 1 : 50 bis 1 : 100.

VI. Einen summarischen sowohl für das Gesammtausmaß der zu leistenden Arbeit als auch für die Maßeinheit des zu meliorirenden Objectes (Kilometer, Hektar) durchschnittlich berechneten Kostenvoranschlag mit besonderer Berücksichtigung nachfolgender Rubriken:

1. Erd- und Rodungsarbeiten;
2. Eigentliche Regulirungsarbeiten und sonstige Befestigung der Ufer, Böschungen und Sohlen;
3. Kunstbauten (Brücken, Viaducte, Syphons, Reservoiranlagen ꝛc.);
4. Stauanlagen und Ueberfälle;
5. Nebenarbeiten (Stützmauern, Pflasterungen, sowie Besamung, Berasung und Bepflanzung der Ufer, Dämme);
6. Grundeinlösungen und sonstige Entschädigungen;
7. Maschinelle Anlagen;
8. Regieauslagen während der Bauführung;
9. Verschiedenes;
10. Unvorhergesehenes mit einem in Procenten der ganzen vorangehenden Bausumme ausgedrückten Betrage.

Falls im Zusammenhange mit einer Correction von Wasserläufen auch Be- und Entwässerungsarbeiten gleichzeitig vorgenommen werden sollen, sind die Kostenvoranschläge für letztere von jenen für die Correction zu trennen und hat auch für diese Voranschläge die vorangeführte Trennung der Hauptarbeiten ihre Giltigkeit.

VII. Einen Bericht zur Erläuterung und Begründung der Vorlage in technischer und wirthschaftlicher Beziehung. Es sind darin insbesondere zu erörtern: die Ausdehnung der geplanten Melioration, die Zweckmäßigkeit der projectirten Durchstiche, die Wahl der neuen Durchflußprofile und Gefälle, namentlich mit Bezug auf die in den angränzenden Flußstrecken obwaltenden Verhältnisse, die an den Pegeln beobachteten Wasserstände, die Höhe und Dauer der maximalen Hochwässer, die im Flußgebiete durch ombrometrische Messungen festgestellten Niederschläge hinsichtlich ihrer Höhe, Dauer und Vertheilung, die in gewissen Flußprofilen etwa gemessenen Durchflußmengen und vorgefundenen Geschiebearten, das unter den obwaltenden klimatischen und Bodenverhältnissen bei Entwässerungen abzuführende oder bei Bewässerungen zuzuführende Wasserquantum, der Einfluß der etwa zu gewärtigenden Senkung des Grundwasserstandes, die Beschaffenheit des von den Meliorations-

Digitized by Google

arbeiten berührten Terrains in geologischer und physikalischer Beziehung, die Zweckmäßigkeit des gewählten Be- oder Entwässerungssystemes, der Effect der etwa zur Anwendung zu bringenden maschinellen Einrichtungen.

In diesem Berichte ist ein ganz besonderes Augenmerk der Besprechung der bisherigen wirthschaftlichen Verhältnisse, sowie der durch Ausführung des Unternehmens zu erzielenden Vortheile im Vergleiche zu den bisherigen Werthen der Anlagen und Liegenschaften zu widmen. Von einer speciellen Erhebung der gegenwärtigen Bodenwerthe zu Zwecken der Rentabilitätsberechnung kann abgesehen und an deren Stelle der jeweilige fünfundzwanzigfache Katastral-Reinertrag eingesetzt werden.

Der Bericht soll gleichzeitig ein detaillirtes Bauprogramm entwickeln und einen summarischen Kostenvoranschlag für die Erhaltung der zur Ausführung vorgeschlagenen Arbeiten enthalten.

B. In Betreff der Detail-Projecte.

Die Detail-Projecte haben zu enthalten:

I. Einen Detail-Situationsplan in einem zwischen 1:2000 und 1:5000 derart zu wählenden Maßstabe, daß die Bestimmung und Anordnung der geplanten Anlagen hinreichend deutlich zur Darstellung gelangt.

Dieser Situationsplan soll durch Eintragung von cotirten Höhenschichtenlinien oder Einschreibung von entsprechend vertheilten Höhenzahlen ein deutliches Bild der Oberflächen-Gestaltung gewähren und ist auf demselben außerdem insbesondere zu verzeichnen:

a) Bei Flußregulirungen:

1. Das bestehende, auf den Nullwasserstand bezogene Flußbett mit seinen Armen, Ufern, Inseln, Sandbänken, der Richtung des Stromstriches, den Wasserspiegel- und Tiefencoten und den im Flußbette vorhandenen oder an dasselbe angränzenden Bauten als: Schleusen, Stauwerke, Dämme, Regulirungsbauten, Leinpfade, Triebwerksanlagen, Brücken, Stege, Communicationen, Pegel.

2. Die in Aussicht genommenen Regulirungslinien nebst der Achse und der Lage der Querprofile, die Durchstiche, Dämme, Parallelwerke, Buhnen, Uferdeckwerke, Wehre, Schleusen, Colmationsanlagen, Straßen, Wege, Materialplätze.

3. Die Ueberfluthungsgränzen sammt den innerhalb derselben gelegenen Ortschaften, gewerblichen und industriellen Anlagen, Gebäuden, Wegen, Straßen, Eisenbahnen, Dämmen, Be- und Entwässerungsanlagen.

b) Bei Ent- und Bewässerungen.

1. Die Abgränzung der zur Melioration bestimmten Fläche sammt den in dieser Fläche befindlichen Wasserläufen, Seen, Teichen, Sümpfen, Ortschaften, Wohngebäuden, wirthschaftlichen und industriellen Anlagen, Straßen, Brücken, Schleusen, Wehren und Dämmen.

2. Die neuprojectirten Canäle bis zur Erreichung der Vorfluth und anderweitige Neuherstellungen, insbesondere die allfälligen maschinellen und Colmationsanlagen.

3. Bei Bewässerungen, insbesondere die erforderlichen Details über die Zuleitung, Vertheilung und Wiederabführung der zur Bewässerung der einzelnen Terrainabschnitte erforderlichen Wassermengen.

4. Die Darstellung der mit der Canalisirung etwa in Verbindung gebrachten oder für sich allein zur Ausführung bestimmten Drainanlage, hinsichtlich welcher eine gesonderte Zeichenerklärung beizufügen ist.

Digitized by Google

II. Ein Special-Längenprofil der zu regulirenden Flußstrecken oder herzustellenden Canalanlagen, und zwar für die Längen im gleichen, oder auch, wenn es die Umstände erfordern, im mehrfachen Maßstabe des zugehörigen Detail-Situationsplanes, für die Höhen im Maßstabe von 1:100 bis 1:200.

Das Special-Längenprofil hat zu enthalten:

1. Die Höhen der gegenwärtigen und der durch die Regulirung oder die Stauanlage angestrebten Flußdurchstichs- oder Canalsohlen.

2. Den Stand der Nieder-, Mittel- und Hochwässer, letztere getrennt nach mittleren und außerordentlichen Hochwasserständen.

3. Die beiderseitigen Uferhöhen, sobald es sich um bedeutende Herstellungen oder um Anlagen im coupirten Terrain handelt; in allen anderen Fällen genügt die Eintragung des Terrains in der Durchstichs- oder Canalaxe.

4. Die wichtigeren Objecte, zum Beispiel: Pegel, Schleusen, Brücken (Sohle, Scheitel und Bahn), Wege, Dämme, Fixpunkte.

5. Die Andeutung der Terrainbeschaffenheit in geologischer Beziehung.

6. Die Angabe des bestehenden und des zu erzielenden relativen Gefälles, das ist den in Form eines Decimalbruches auszudrückenden Quotienten aus dem absoluten Gefälle und der Länge der betreffenden Flußstrecke, zum Beispiel: $I = 0{\cdot}000563$.

III. Eine Sammlung von Querprofilen unter Beobachtung der in den Abschnitten A IV. und C angeführten Bestimmungen, wobei für Flußregulirungen mindestens vier Querprofile pro Kilometer der Hauptwasserläufe und mindestens zwei Querprofile pro Kilometer der allfälligen Seitenzuflüße, für Canalanlagen aber deren soviele aufzunehmen und darzustellen sind, als es zur Ermittlung der genauen Consumtionsfähigkeit der Canäle und der betreffenden Erdbewegung nothwendig erscheint.

Sollte es die Configuration der Oberfläche wünschenswerth erachten lassen, so haben einzelne dieser Querprofile einen Gesammtquerschnitt der zu meliorirenden Fläche darzustellen.

IV. Die Detail-Constructionspläne für die Regulirungs- oder Uferschutzbauten, Schleusen, Wehre, Ueberfälle, Brücken, Durchlässe, Syphons, sowie für andere wichtige Herstellungen in Maßstäben von 1:50 bis 1:100.

Sollten maschinelle Vorkehrungen beabsichtigt sein, so sind für selbe typische Zeichnungen vorzulegen.

V. Einen summarischen Kostenanschlag unter Berücksichtigung der gleichnamigen Hauptarbeiten des Kostenvoranschlages für das Generalproject und der hiefür im Abschnitte A, Punkt VI gegebenen Vorschriften.

C. Bestimmungen für die General- und die Detailprojecte.

I. In den mit Zeichenerklärungen zu versehenden Projectsplänen sind darzustellen:

In den Situationsplänen:

1. Die Abgrenzung der in das Unternehmen einbezogenen Fläche grün.

2. Die bestehenden Gewässer in lichtblauer und die von ihnen inundirten Flächen gleichfalls in blauer, jedoch entsprechend heller gehaltener Farbe.

3. Die bestehenden Straßenflächen lichtbraun.

4. Alles sonst bestehende (Gränzen, Baulichkeiten, Communicationen, Uferlinien, Schleusen, Wehren u. s. w.) schwarz.

5. Die Höhenschichtenlinien dunkelbraun.

Digitized by Google

6. Die projectirten Neuherstellungen, und zwar:

a) die neuherzustellenden Objecte, die Axen und Querprofile sammt Nummerirung, sowie die Linienzüge der Flußregulirungs- und Canaltracen zinnoberroth, die von diesen Tracen eingeschlossenen Flächen dunkelblau;

b) die Linienzüge der Communicationen carminroth, die von ihnen eingeschlossenen Flächen licht-carminroth.

7. Die eingeschriebenen Coten in der gleichen Farbe wie dasjenige, worauf sie sich beziehen.

In den Profilplänen:

und zwar in den Querprofilen die bestehenden Fluß- oder Canalsohlen und die beiderseitigen Ufer mit schwarzen vollen, in den Längenprofilen die Sohle und das rechtsseitige Ufer mit schwarzen vollen, das linksseitige Ufer mit schwarz punktirten Linien; für die aufgenommenen Terrain-, Sohlen-, Damm- und Wehrcoten u. dgl, sowie für alle bestehenden und in die Profile fallenden Objecte ist gleichfalls der schwarze Farbenton in Anwendung zu bringen; die aufgenommenen Wasserstände sind blau, die projectirten zinnoberroth zu bezeichnen, zu beschreiben und zu cotiren, wobei die allfällig darzustellenden Stau- und Grundwasserspiegel in den betreffenden Farbentönen in punktirten Linien anzudeuten sind.

Alle in die Profile fallenden Neuherstellungen sind in Zeichnung, Schrift und Zahlen mit zinnoberrothen, die aufzutragenden Flächen mit licht-carminrothen, die abzutragenden mit gelben Farben darzustellen.

II. Die Situationspläne sind in der Regel oben gegen Nord und links gegen West zu orientiren und ist jedenfalls die Meridianlinie genau und deutlich ersichtlich zu machen.

III. Die Stationirung der Längenprofile folgt in Uebereinstimmung mit den zugehörigen Situationsplänen der Flußrichtung von links nach rechts; die Höhencotirung soll sich womöglich auf die absoluten Erhebungen über dem adriatischen Meere beziehen, demnach das ganze Nivellement an jenes des k. k. militär-geographischen Institutes in Wien anschließen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Normalhorizont tiefer zu legen als der tiefste Punkt der in Betracht kommenden Bodenfläche, so daß sämmtliche Nivellementspunkte positive Ordinaten erhalten.

Im Uebrigen ist sämmtlichen Plänen eines Operates der gleiche Normalhorizont zu Grunde zu legen. Die in Folge bedeutender Gefälle etwa nothwendigen Abstufungen des Horizontes auf den Längenprofilen sollen von zehn zu zehn Meter erfolgen.

In den Längenprofilen stehen die Coten des Terrains links von den betreffenden Ordinaten, jene des Projectes sammt den sich ergebenden Differenzen (Auf- oder Abträgen) rechts oben von denselben. Außerdem stehen die Coten des Terrains, der Sohle, der Dammkronen und der Wasserstände (letztere blau) in gesonderten und durch seitliche Aufschrift gekennzeichneten Höhen. Ober dem Nivellementszuge sind die Namen der Gemeinden, Gemarkungen ꝛc. einzutragen.

Die Stationirung und Profilsbeschreibung der Situationspläne, der Längen- und Querprofile soll derart übereinstimmen, daß über die Identität eines Punktes auf den verschiedenen Plänen kein Zweifel obwalten kann.

Die Stationirung erfolgt nach Kilometer und wird die Entfernung der Zwischenpunkte stets von dem vorhergehenden Kilometer aus gerechnet (z. B. 2+400 bezeichnet einen Punkt, der 2 Kilometer mehr 400 Meter, zusammen 2400 Meter vom Ausgangspunkte des Nivellements entfernt ist). Diese Kilometerstationen werden sowohl in den Situationsplänen als in den Längenprofilen durch kräftigere Ziffern und Ringe, in den letztgenannten Profilen überdies durch stärkere ausgezogene Ordinaten gekennzeichnet. Die

Digitized by Google

Bezeichnung der Querprofile entspricht jener der correspondirenden Punkte des Längenprofiles (z. B. Querprofil 3+340, 3+380, 4+0 ꝛc.).

IV. Die vorzulegenden Zeichnungen und Schriftstücke sind in der Regel im Formate von 21 auf 34 Centimeter zu falten und jedes Stück mit einer äußeren Ueberschrift zu versehen.

Sollte das Ausmaß der in Betracht kommenden Fläche ein Zertheilen auf vorgenanntes Format nicht zweckmäßig erscheinen lassen, so sind die betreffenden Operate in gesonderten Mappen vorzulegen.

Die sämmtlichen Projectsvorlagen sind zu datiren und von dem Verfasser zu unterschreiben.

Der in Anwendung gebrachte Verjüngungsmaßstab ist auf jeder einzelnen Beilage ersichtlich zu machen und sind überdies die entsprechenden Verhältnißzahlen oberhalb des zugehörigen Maßstabes einzuschreiben.

V. Als Maßeinheit hat das metrische Maß in Anwendung zu kommen und sind dort, wo andere landesübliche Maße aus triftigen Gründen eingesetzt erscheinen, die entsprechenden Umrechnungen in das metrische Maß unmittelbar beizusetzen.

VI. Wird mit der beabsichtigten Melioration die gleichzeitige Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke oder eine Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke geplant, so ist bei der Vorlage des Projectes nachzuweisen, welche Schritte auf Grund der bestehenden Gesetze in Absicht auf die Ausführung der Zusammenlegung oder Gemeintheilung bereits geschehen sind und mit welchem Erfolge.

Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

In Betreff jener nach diesem Zeitpunkte zur Vorlage an das Ackerbauministerium gelangenden Projecte, welche nachweislich vor Kundmachung dieser Verordnung verfaßt worden sind, wird eine etwaige Abweichung von den Bestimmungen derselben insoferne nicht beanständet werden, als sich diese Projecte sonst als entsprechend erweisen.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

2.

Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. December 1885,

betreffend die Einrichtung und Vorlage der Generalprojecte für Unternehmen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauungen).

Auf Grund und in Ausführung der Bestimmungen des §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 117), betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, wird über die Einrichtung und Vorlage der bezüglichen Generalprojecte Folgendes bestimmt.

I. Einrichtung des Generalprojectes.

Das Generalproject, auf Grund dessen die Erklärung der öffentlichen Nützlichkeit des beabsichtigten Unternehmens im Sinne des §. 10 des Gesetzes angestrebt wird, hat zu umfassen:

Digitized by Google

1. Die Darstellung der im Wildbachgebiete (Niederschlagsgebiet des zu verbauenden Gebirgswassers) bestehenden, für das Unternehmen erheblichen Verhältnisse.

Hier sind insbesondere zu erörtern: die genaue Ortslage des Arbeitsfeldes; die Ausdehnung und die orographischen, geologischen und klimatischen Verhältnisse des Wildbachgebietes; die Wirkung des Wildbaches und die muthmaßlichen Ursachen derselben; soweit bekannt der Zeitpunkt der ersten Muhrgänge und die Zeiten, in denen weitere folgten; die Bewaldungsverhältnisse mit der Unterscheidung zwischen jenen des Wildbachgebietes im Allgemeinen und jenen der unmittelbaren Umgebung des Wildbaches; die dermalen im Wildbachgebiete bestehende Waldwirthschaft, ihre etwaigen Gebrechen nebst den Mitteln zu deren Beseitigung; die Art der Bewirthschaftung und Benützung der landwirthschaftlichen Grundstücke im Wildbachgebiete und die Viehzucht daselbst; die allenfalls bereits eingetretene Bodenverschlechterung und der hiedurch erwachsene Schaden; die bei Belassung des bestehenden Zustandes vorhandenen oder voraussichtlichen Gefahren und die durch die Verbauung des Gewässers zu erzielenden Vortheile für die unmittelbare und nächste Umgebung des Wildbaches; endlich der Einfluß des Unternehmens auf etwa vorhandene, durch Wasserkraft betriebene oder auf einen größeren Wasserbedarf angewiesene Industriewerke und auf die angränzenden Gewässer.

2. Die Situationsdarstellung mit der beiläufigen Begränzung des Arbeitsfeldes (Perimeters, Verbauungsgebietes, §. 1 des Gesetzes) und mit der Bezeichnung der Arbeiten sowohl im Gerinne als auch außerhalb desselben.

Diese Darstellung besteht:

a) Aus der Uebersichtskarte.

Als solche hat zu dienen, eine Generalstabskarte im Maße von 1:75000 oder 1:25000, welche das ganze Wildbachgebiet und erforderlichen Falles dessen nächste Umgebung zu umfassen und die für die Darstellung des Terrains erforderlichen Höhenschichten sammt den zugehörigen Coten zu enthalten hat. Das Wildbachgebiet ist durch einen lichten bläulichen Farbenton zu kennzeichnen, das beiläufige Arbeitsfeld mit einem violetten Bande einzurahmen. Die Uebersichtskarte hat ferner die Bezeichnung aller etwa schon bestehenden, sowie der vom Unternehmer beabsichtigten Stau-, Consolidirungs- oder Ableitungswerke (Thalsperren, Grundschwellen, Entwässerungsanlagen u. s. w.) und die etwa vorhandenen größeren Rutschungen, Runsen oder Abstürze zu enthalten.

b) Aus dem Detailplan.

Dieser ist im Maße von 1:1000 bis höchstens 1:5000 anzufertigen und hat nur jene Theile des Arbeitsfeldes zu umfassen, in welchen Verbauungen und andere Arbeiten für die unschädliche Ableitung des Gewässers vorgenommen werden sollen.

In diesem Situationsplan, welcher oben gegen Norden und links gegen Westen zu orientiren ist, muß das Terrain durch dunkelbraune Schichtenlinien dargestellt werden; es müssen ferner alle in diesem Theile des Arbeitsfeldes etwa bestehenden Ortschaften, Weiler, einzelnen Gebäude, Straßen- oder Eisenbahnanlagen, Wege und Fußsteige, dann insbesondere alle Wasserläufe, Canäle, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Berieselungsanlagen, die stagnirenden Gewässer und versumpften Gründe, endlich die Rutschungen, Runsen und Abstürze eingezeichnet werden und sind hiebei die beim Kataster üblichen Bezeichnungen anzuwenden. Die bereits vorhandenen Stau-, Consolidirungs- und Ableitungswerke sind mit schwarzer, die erst auszuführenden derlei Werke mit zinnoberrother Farbe zu bezeichnen.

Digitized by Google

3. Das Längenprofil sammt den dazu gehörigen wichtigeren Querprofilen.

Das Längenprofil ist für die ganze Ausdehnung des zu verbauenden Gewässers, sowie auch für die in die Verbauung einzubeziehenden Zuflüsse in zwei Exemplaren auszufertigen.

Das eine Exemplar im Maßstabe von 1:1000 für die Längen und von 1:100 bis 1:200 für die Höhen, bei Abstufung der Vergleichungsebene von 10 zu 10 Meter.

Das zweite Exemplar im Maßstabe von 1:1000 sowohl für die Längen, als auch für die Höhen, bei Abstufung der Vergleichungsebene von 100 zu 100 Meter.

In beiden Exemplaren des Längenprofiles sind sämmtliche bereits vorhandenen Stau- oder Consolidirungswerke (schwarz), sowie die neu zu errichtenden derlei Werke (zinnoberroth) und die zu erwartenden Verlandungen (blaßroth) ersichtlich zu machen.

Die Cotirung hat in beiden Exemplaren stattzufinden, im zweiterwähnten jedoch nur soweit, als es ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit geschehen kann.

Dem Längenprofil ist eine Anzahl von Querprofilen sowohl vom Haupt- als auch von den Nebengewässern beizugeben, welche im Maße von 1:100 bis 1:200 anzufertigen sind; die vorgefundenen Bodenverhältnisse der Sohle, sowie der beiden Lehnen sind darin durch Farbentöne und die Lagerung durch Schattirung ersichtlich zu machen.

Die Stationirung und Profilsbeschreibung der Längen- und Querprofile und der Situationspläne soll derart übereinstimmen, daß über die Identität eines Punktes auf den verschiedenen Plänen kein Zweifel obwalten kann.

4. Die Pläne (bei einfacheren Werken die schematischen Typen) für die beabsichtigten Stau-, Consolidirungs- und Ableitungswerke. Diese Pläne (beziehungsweise Typen) sind für größere Bauwerke im Maße von 1:100, für kleinere, als Drains u. dgl. im Maße von 1:20 bis 1:50 anzufertigen. Stau- oder Consolidirungswerke sind sowohl im Grundriß als auch im Aufriß und im Querschnitt darzustellen und ist denselben eine gedrängte Baubeschreibung beizugeben; für kleinere bauliche Anlagen genügt die Darstellung im Querschnitt.

Als Maßeinheit hat bei allen durch diese Verordnung vorgeschriebenen kartographischen Ausfertigungen und Plänen das metrische Maß in Anwendung zu kommen und ist auf jeder einzelnen derartigen Beilage des Operates der Verjüngungsmaßstab anzubringen und mit den entsprechenden Verhältnißzahlen zu überschreiben.

5. Die summarische Darstellung jener Vorkehrungen im Arbeitsfelde, welche entweder zum Zwecke der Ausführung oder der Wirksamkeit der für das Gerinne beabsichtigten Bauwerke zu treffen sind oder die directe Beseitigung vorhandener Uebelstände zum Gegenstande haben.

Hieher gehören insbesondere Vorkehrungen zur Materialgewinnung und zur Communication am Arbeitsfelde (Wege, Rollbahnen, Stege u. dgl.), sowie zur Verhinderung von, die Arbeit im Gerinne gefährdenden Abstürzen, Rutschungen, Verklausungen u. dgl., dann Vorkehrungen zur Entwässerung, Bodenbindung, Verflechtung, Aufforstung u. s. w., um das Arbeitfeld in einen, den elementaren Einflüssen hinreichenden Widerstand bietenden, ruhigen Zustand zu versetzen.

Für Entwässerungen größerer Ausdehnung, welche die Ausführung bedeutenderer Baulichkeiten, als Stollen, Canäle, tiefe Schlitze u. dgl. oder ein ganzes System von derartigen Anlagen erfordern, ist ein besonderes Project vorzulegen und sind die betreffenden Entwässerungsflächen im Situationsplan angemessen zu bezeichnen.

6. Einen summarischen Kostenvoranschlag für die Arbeiten im Gerinne und die zugehörigen Anlagen und für die anderweitigen Maßnahmen im Arbeitsfelde.

Dieser Kostenvoranschlag ist für das Gesammtausmaß der zu leistenden Arbeiten anzufertigen und hat einerseits die einzelnen Kategorien der technischen Arbeiten, als: Erd-

Digitized by Google

und Regulirungsarbeiten, Bauten, Abböschungen, Verflechtungen, Aufforstungen, Berasungen, Communicationsanlagen, Entwässerungen u. dgl., sammt den zugehörigen Analysen und Preisverzeichnissen, andererseits die weiteren Maßnahmen im Arbeitsfeld, als: gänzliche oder beschränkte Enteignungen im Sinne der §§. 4 und 6 des Gesetzes, sowie das Erforderniß für die Grundeinlösungen und Entschädigungen zu enthalten.

In diesen Kostenvoranschlag sind auch für Regieauslagen während der Bauzeit und für unvorhergesehene Fälle entsprechende Procentsätze der vorher ermittelten Baukostensumme aufzunehmen.

7. Die beiläufige Angabe der zur gänzlichen Vollendung aller Arbeiten sowohl im Gerinne als auch im Arbeitsfelde erforderlichen Zeitdauer.

II. Vorlage des Generalprojectes.

Das Generalproject ist der zuständigen politischen Landesbehörde (eventuell der Landescommission, §. 23 des Gesetzes) zu überreichen.

Die Landesbehörde (Landescommission) hat die behufs Feststellung des eigenen Gutachtens geeignet erachtete Verhandlung zu pflegen und hiebei insbesondere — wenn das Project nicht von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauungen selbst entworfen wurde — den Leiter der zuständigen Station dieser Abtheilung (für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und die Bucowina in Teschen, für die anderen Länder in Villach) über das Project einzuvernehmen, welches sodann für die Zwecke des §. 10 des Gesetzes dem Ackerbauminister vorzulegen ist.

III. Ergänzung des Generalprojectes behufs Auflegung in der Gemeinde und Durchführung der commissionellen Verhandlung.

Im Sinne des §. 11 des Gesetzes ist das Generalproject, nachdem die öffentliche Nützlichkeit des Unternehmens und die Eignung des Generalprojectes im Allgemeinen vom Ackerbauminister anerkannt worden sind, zum Zwecke der weiteren gesetzmäßigen Verhandlung durch Vervollständigung des Situationsplanes und Beigabe weiterer Behelfe zu ergänzen und in dieser ergänzten Form der politischen Bezirksbehörde (eventuell der Bezirkscommission, §. 23 des Gesetzes) vorzulegen.

Diese Ergänzung ist folgendermaßen vorzunehmen:

1. Der Situationsplan, welcher im Maße von 1 : 1000 bis höchstens 1 : 5000 anzufertigen ist, hat das gesammte mit einem violetten Bande einzurahmende Arbeitsfeld und dessen nächste Umgebung nach Erforderniß, mindestens aber auf 200 Meter zu umfassen.

In den Situationsplan sind einzuzeichnen: die Sectionen und Parcellen des Katasters mit deren Nummern, dann alle im Kataster befindlichen Aufzeichnungen und die speciell für das Unternehmen aufgenommenen Ergänzungen derselben, insbesondere rücksichtlich der Wasserläufe, Seen, Teiche, Canäle, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Berieselungsanlagen, der stagnirenden Gewässer, versumpften Gründe, Materialplätze, Wege, Stege, Bahnen, Viehtriebe, Rutschflächen, Runsen, Abstürze, Felspartien, sowie etwaiger gewerblicher oder industrieller Anlagen u. s. w.

Das Terrain ist durch dunkelbraune, mit den zugehörigen Coten versehene Höhenschichtenlinien zu markiren; der verticale Abstand der Höhenschichten ist nach den obwaltenden Terrainverhältnissen zu wählen, darf jedoch selbst bei den größten Terrainansteigungen das Maß von 20 Metern nicht überschreiten; die Grund- und Bauparcellen sind

Digitized by Google

nach dem zur Zeit der Aufnahme vorgefundenen Zustande in lichten Farbentönen, nach den für den Kataster bestehenden Vorschriften anzulegen.

Draincanäle sind, wenn offen durch eine blaue, wenn gedeckt, durch eine blaue und eine parallel laufende rothe Linie zu bezeichnen.

Die zur gänzlichen Enteignung im Sinne des ersten Alinea des §. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, beantragten Grundparcellen oder deren Theile sind mit vollen Linien, jene Grundparcellen hingegen, hinsichtlich welcher nur eine beschränkte Enteignung oder eine Duldung im Sinne des zweiten Alinea des §. 4 und des ersten Alinea des §. 6 beantragt wird, mit gebrochenen Linien in carminrother Farbe zu schraffiren.

Hinsichtlich der Einzeichnung der im Arbeitsfelde etwa vorhandenen älteren, oder der beabsichtigten neuen Stau-, Consolidirungs- oder Ableitungswerke gelten die oben unter I. 2, lit. b gegebenen Bestimmungen.

2. Dem so ergänzten Situationsplone sind folgende tabellarische Uebersichten beizufügen:

a) ein Verzeichniß sämmtlicher in das Arbeitsfeld fallenden Parcellen, beziehungsweise Parcellentheile mit Angabe der Besitzer und der Culturgattung nach der Nummernfolge der Parcellen geordnet; Formulare A.

b) ein Verzeichniß jener im Arbeitsfelde gelegenen Parcellen oder Parcellentheile, deren gänzliche Enteignung in Gemäßheit des ersten Alinea des §. 4 des Gesetzes beantragt wird; Formulare B.

c) ein Verzeichniß jener im Arbeitsfeld gelegenen Parcellen, hinsichtlich welcher eine beschränkte Enteignung oder eine Duldung im Sinne des zweiten Alinea des §. 4, beziehungsweise des ersten Alinea des §. 6 des Gesetzes beantragt wird; Formulare C.

d) ein Verzeichniß jener Wasserberechtigten, deren Rechte durch die beabsichtigte Regulirung und Ableitung des Wildbaches berührt werden; Formulare D.

e) schließlich ist dem Situationsplane eine Liste jener Ansprüche beizufügen, welche der Unternehmer im Sinne des §. 3 des Gesetzes hinsichtlich der Ueberlassung von Materialien und der Benützung fremder Grundstücke zur Zufuhr, Ablagerung und Bereitung der Materialien, sowie zur Herstellung der Unterkunftsräume für die Bauleitung und die Arbeiter zu stellen beabsichtigt; hiebei ist die Lage der betreffenden Grundstücke, deren Parcellennummer, der Eigenthümer und alles Dasjenige anzugeben, was den Anspruch soweit als möglich zu präcisiren geeignet ist.

Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1886 in Wirksamkeit.

In Betreff jener nach diesem Zeitpunkte zur Verhandlung gelangenden Projecte, welche nachweislich vor Kundmachung dieser Verordnung verfaßt worden sind, ist eine etwaige Abweichung von den Bestimmungen derselben insoferne nicht zu beanständen, als diese Projecte sowohl dem Gesetze vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, wie auch in technischer Hinsicht entsprechend erkannt werden.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

Digitized by Google

Formular A.

Politischer Bezirk . . . . . Arbeitsfeld . . . . . .

Verzeichniß

sämmtlicher in das Arbeitsfeld fallenden Parcellen und Parcellentheile mit Angabe der Besitzer und der Culturgattung.

Katastral-Gemeinde	Parcelle Nr.	Ganze	Ein Theil der	Des Eigenthümers: Name	Wohnort	Haus-Nr.	Culturgattung (Hektar und Eintausendstel): Acker	Wiese	Garten	Weingarten	Hutweide	Alpe	Wald	See, Sumpf, Teich	Parificationsland	Unproductives Land	Anmerkung

Digitized by Google

Formular B.

Politischer Bezirk . . . . . Arbeitsfeld . . . . . .

Verzeichniß

der im Arbeitsfelde gelegenen Parcellen oder Parcellentheile, deren gänzliche Enteignung in Gemäßheit des ersten Alinea §. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 117) beantragt wird.

Katastralgemeinde	Des Eigenthümers: Ganze / Ein Theil der Parcelle Nr.	Des Eigenthümers: Name	Des Eigenthümers: Wohnort	Des Eigenthümers: Haus-Nr.	Culturgattung (Hektar und Eintausendstel): Acker	Wiese	Garten	Weingarten	Hutweide	Alpe	Wald	See, Sumpf, Teich	Parificationsland	Unproductives Land	Kurze Begründung des Enteignungsantrages	Anmerkung

Digitized by Google

Formular C.

Politischer Bezirk . . . . . Arbeitsfeld . . . . . .

Verzeichniß

jener im Arbeitsfelde gelegenen Parcellen, hinsichtlich welcher eine beschränkte Enteignung oder eine Duldung im Sinne des zweiten Alinea des §. 4, beziehungsweise des ersten Alinea des §. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, beantragt wird.

Katastral-Gemeinde	Parcelle: Ganze	Parcelle: Ein Theil der	Des Eigenthümers: Name	Des Eigenthümers: Wohnort	Des Eigenthümers: Haus-Nr.	Culturgattung (Hektar und Eintausendstel): Acker	Wiese	Garten	Weingarten	Hutweide	Alpe	Wald	See, Sumpf, Teich	Parificationsland	Unproductives Land	Kurze Begründung des Enteignungsantrages	Angabe der beantragten Maßnahmen	Anmerkung
	Nr.																	
z. B.																		
Burgau	125	.	Schmidt Johann	Burgau	11	2·046	.	.	.	.	.	.	.	.	.	In Bewegung	In der Zukunft als Wiese zu benützen.	
"	.	128	"	"	11	.	0·940	.	.	.	.	.	.	.	.	Steil und versumpft	Entwässerung einzuleiten.	
"	.	247	Gemeinde Burgau	"	.	.	.	.	.	6·021	.	.	.	.	.	Neigt zur Absitzung	In Zukunft Weide verboten und nur Grasmähd gestattet.	
St. Peter	98	.	Haßler Jakob	Offenthal	23	.	.	.	.	.	.	20·412	.	.	.	Sehr steiler Abhang	Darf nur plenterweise das überständige Holz entnommen werden.	
"	213	.	Filzer Franz	St. Peter	15	.	.	.	.	.	.	3·191	.	.	.	Lichter Bestand mit seichter Bodenkrume	Bestehende Streurechte abzulösen.	
Rattai	.	1039	Stieglitz Eduard	Rattai	32	.	.	.	.	1·904	.	.	.	.	.	Mit einzelnen Bruchflächen	Im westlichen Theile Weide zu untersagen.	

Digitized by Google

Formular D.

Politischer Bezirk . . . . . Arbeitsfeld . . . . . .

Verzeichniß

jener Wasserberechtigten, deren Rechte durch die im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117 geplante Regulirung und Ableitung des . . . . . Wildbaches berührt werden und Angabe der beantragten Maßnahmen.

Katastral-Gemeinde	Parcellen-Nr.	Des Eigenthümers			Bezeichnung des Wasserrechtes	Angabe der beantragten Maßnahmen	Anmerkung
		Name	Wohnort	Haus-Nr.			
z. B.							
Mürzbach	132	Patzlt Josef	Mürzbach	8	Mühle mit Wehr.	Erhöhung des Wehres um 0·2 Meter.	
„	134	Eberer Florian	„	11	Säge mit Fluder.	Umlegung des Einflusses in das Fluder auf 12 Meter.	
Apriach	21	Meixner Martin	Apriach	23	Tuchwalke mit Wehr und Fluder.	Abtragung des Wehres auf 0·5 Meter und Abänderung des oberschlächtigen Betriebes auf einen unterschlächtigen.	

Digitized by Google

Das Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1886 in der deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, illyrisch-croatischen und romanischen Sprache.

Der Abonnements-Preis für den ganzen Jahrgang 1886 des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **2 fl. 50 kr.**

Die Jahrgänge 1849 bis inclusive 1863 kosten 30 fl.; die Jahrgänge 1864 bis inclusive 1885 kosten 44 fl.

Einzelne Jahrgänge der deutschen Ausgabe können bezogen werden:

Jahrgang	1849	um	2 fl.	10 kr.		Jahrgang	1868	um	2 fl.	— kr.	
„	1850	„	5 „	25 „		„	1869	„	3 „	— „	
„	1851	„	1 „	30 „		„	1870	„	1 „	40 „	
„	1852	„	2 „	60 „		„	1871	„	2 „	— „	
„	1853	„	3 „	15 „		„	1872	„	3 „	20 „	
„	1854	„	4 „	20 „		„	1873	„	3 „	30 „	
„	1855	„	2 „	35 „		„	1874	„	2 „	30 „	
„	1856	„	2 „	45 „		„	1875	„	2 „	— „	
„	1857	„	2 „	85 „		„	1876	„	1 „	50 „	
„	1858	„	2 „	40 „		„	1877	„	1 „	— „	
„	1859	„	2 „	— „		„	1878	„	2 „	30 „	
„	1860	„	1 „	70 „		„	1879	„	2 „	30 „	
„	1861	„	1 „	50 „		„	1880	„	2 „	20 „	
„	1862	„	1 „	40 „		„	1881	„	2 „	20 „	
„	1863	„	1 „	40 „		„	1882	„	3 „	— „	
„	1864	„	1 „	40 „		„	1883	„	2 „	50 „	
„	1865	„	2 „	— „		„	1884	„	2 „	50 „	
„	1866	„	2 „	20 „		„	1885	„	2 „	50 „	
„	1867	„	2 „	— „							

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1885 der übrigen 7 Sprachausgaben sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. Abgängige oder mangelhaft zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens binnen vier Wochen zu reclamiren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises (1/4 Bogen zu 1 kr.) erfolgt.

Von den Jahrgängen 1864 bis inclusive 1885 kann jedes einzelne Stück um den Verschleißpreis (1/4 Bogen 1 kr.); von den Jahrgängen 1849 bis inclusive 1863 können aber einzelne Stücke, nur so weit der Vorrath ausreicht, um den erwähnten Verschleißpreis aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

II. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. Jänner 1886

8.

Gesetz vom 27. Juni 1885,

womit das Gesetz vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61), betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) theilweise abgeändert und ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Anordnung einer gemäß §. 5 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) zulässigen Maßregel zur Bekämpfung der Reblaus ist der politischen Landesbehörde vorbehalten, welche hiebei nach Einvernehmung ihres fachlichen Beirathes in Reblausangelegenheiten (§. 9) im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorzugehen hat; wird das Einverständniß mit dem Landesausschusse nicht erzielt, so entscheidet der Ackerbauminister.

Eine Maßregel, welche den ausschließlichen oder vorwiegenden Zweck hat, die Ertragfähigkeit der von der Reblaus angesteckten Pflanzungen zu erhalten, ohne zugleich die Ansteckung selbst zu beseitigen, kann keinen Gegenstand der vorerwähnten Anordnung bilden; die Anwendung einer solchen Maßregel bleibt vielmehr dem Ermessen des Grundbesitzers überlassen, welcher jedoch hiebei in keiner Weise den zur Hintanhaltung der weiteren Verbreitung der Reblaus im Sinne der §§. 1 oder 4 des Gesetzes vom 3. April 1875 erlassenen Ausfuhrverboten entgegenhandeln darf.

§. 2.

Eine Entschädigung wird nebst dem bereits im letzten Absatze des §. 6 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) bezeichneten Falle nicht geleistet:

1. Für die behördlich angeordnete Zerstörung mit Reblaus behafteter oder der Ansteckung verdächtiger Reben in Pflanzschulen und Gewächshäusern, sowie für das Verbot, daselbst wieder Reben zu ziehen;

2. für die behördlich angeordnete Zerstörung von Reben ohne Rücksicht auf deren Standort, wenn sich dieselben bereits im Stadium der vollständigen Ertragslosigkeit befinden;

Digitized by Google

3. für das Verbot, Weinpflanzungen auf solchen, zur Zeit des Verbotes dem Weinbaue nicht gewidmeten Grundflächen anzulegen, welche nicht mehr als fünfhundert Meter von einem bestehenden Reblausherde entfernt sind.

§. 3.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 7 und des ersten Absatzes des §. 8 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) in Betreff der ziffermäßigen Feststellung der Entschädigung durch zwei beeidete Schätzleute und der Zusprechung der demgemäß ermittelten Entschädigung von Seite der politischen Landesstelle treten außer Kraft und ist in dieser Hinsicht fernerhin nach dem folgenden §. 4 vorzugehen.

§. 4.

Die Erhebungen behufs Ermittlung der Entschädigungsbeträge sind von der politischen Bezirksbehörde mit Zuziehung eines oder mehrerer in Reblausangelegenheiten bewanderter beeideter Sachverständigen und des Beschädigten vorzunehmen und ist auch der Gemeindevorsteher zur Theilnahme an diesen Erhebungen einzuladen.

Auf Grund dieser Erhebungen hat die politische Landesstelle, nach Einvernehmen des Landesausschusses und ohne an das Gutachten der den Erhebungen beigezogenen Sachverständigen gebunden zu sein, die Entschädigung in dem nach ihrem Ermessen der Sachlage entsprechenden Ausmaße festzustellen und zuzusprechen und kann zu diesem Zwecke, wenn die ihr vorliegenden Erhebungen keine genügende Sicherheit für einen richtigen Ausspruch bieten, deren Ergänzung oder auch neue Erhebungen anordnen. Diese Bestimmungen gelten auch für die vom Ackerbauminister im Falle eines Recurses (§. 8 des Gesetzes vom 3. April 1875) zu fällende Entscheidung.

Ueber die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen wird der Ackerbauminister den Verwaltungsbehörden entsprechende Anleitungen im Instructionswege ertheilen.

§. 5.

Der Richter ist, wenn er auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) angerufen wird, bei seiner Entscheidung an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 6.

Wenn Landesvertretungen von zugesprochenen Entschädigungen wenigstens ein Drittheil auf den Landesfond übernehmen, so hat der Staat ein Drittel der Entschädigung zu leisten und wird demnach nur der unbedeckt verbleibende Rest auf alle Besitzer von Weinpflanzungen des Landes, in welchem der Schade sich ereignet hat, in Gemäßheit des zweiten Alinea des §. 8 des Gesetzes vom 3. April 1875 vertheilt.

Die weiteren Bestimmungen der §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 3. April 1875 bleiben unberührt.

§. 7.

Wenn Weinpflanzungen, welche mit der Reblaus behaftet oder durch einen Ansteckungsherd bedroht sind, über behördliche Anordnung oder freiwillig zerstört und mit behördlicher Genehmigung mit neuen Reben wiederhergestellt werden, so genießen dieselben unter den nachbezeichneten Bedingungen eine von der vollendeten Wiederherstellung an laufende achtjährige Grundsteuerfreiheit.

Digitized by Google

Diese Bedingungen sind:

1. Daß das betreffende Grundstück im ansteigenden Terrain liege und eine so magere Humusschichte besitze, daß es nicht mit größerem Nutzen zu einer anderen ortsüblichen landwirthschaftlichen Cultur verwendet werden kann;

2. daß der neue Rebsatz den für solche Fälle im Allgemeinen oder für den besonderen Fall von der Behörde aufgestellten Bestimmungen entspreche.

Nach Ablauf dieser steuerfreien Jahre sind solche Grundstücke wieder mit derjenigen Steuer zu belegen, welcher sie nach Maßgabe der Einschätzung als Weingärten unterlagen.

Zu der oben erwähnten behördlichen Genehmigung und näheren Regelung der Wiederanpflanzung ist die politische Landesstelle und im Recursfalle der Ackerbauminister berufen.

§. 8.

Für die Zeit, für welche Grundstücke über behördliche Anordnung (§. 5 des Gesetzes vom 3. April 1875) oder für welche von der Reblaus befallene Weingärten aus freiem Antriebe der Besitzer dem Weinbaue entzogen werden, wird die Grundsteuer nach jener Culturgattung, welcher das betreffende Grundstück zunächst gewidmet wird, unter Berücksichtigung der Bonität und der sonstigen auf den Reinertrag Einfluß nehmenden Momente bemessen. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen.

§. 9.

An Seite des Ackerbauministers und der politischen Landesstellen in den weinbautreibenden Ländern haben in angemessener Weise zusammengesetzte Commissionen als fachliche Beiräthe in Reblausangelegenheiten zu fungiren. Auch sind nach Bedarf Bezirks- und Localcommissionen zur Beobachtung der Weinpflanzungen hinsichtlich des etwaigen Vorkommens der Reblaus, sowie zur Unterstützung der politischen Bezirksbehörden und der Gemeindevorsteher in den Angelegenheiten, welche die Bekämpfung der Reblaus betreffen, aufzustellen.

Das Nähere hierüber wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister für Ackerbau, des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Wien, am 27. Juni 1885.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Dunajewski** m. p. **Pražák** m. p.

4.

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. December 1885,

womit die näheren Bestimmungen zur Ausführung der §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1885 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886), betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, erlassen werden.

In Ausführung der §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1885 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886) wird Nachstehendes verordnet:

Digitized by Google

I.

Wird im Grunde der vorstehend citirten Gesetzesparagraphe:

a) für zerstörte und mit behördlicher Genehmigung mit neuen Reben wieder hergestellte Weinpflanzungen die achtjährige Grundsteuerfreiheit, oder

b) für einen von der Reblaus befallenen Weingarten, welcher über behördliche Anordnung oder aus freiem Antriebe des Besitzers dem Weinbaue entzogen und einer anderen Cultur gewidmet wird, die Berücksichtigung der Culturänderung bei der Grundsteuerbemessung

in Anspruch genommen, so hat der Besitzer innerhalb vier Wochen nach vollendeter Wiederherstellung der Weinpflanzungen, beziehungsweise nach vollzogener Culturänderung dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten schriftlich oder mündlich die Anzeige zu erstatten.

Weiters hat der Besitzer in dem unter a) bezeichneten Falle die behördliche Genehmigung zur Wiederherstellung der Weinpflanzung und das Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Bedingungen nachzuweisen, — in dem unter b) bezeichneten Falle die bezügliche behördliche Anordnung, beziehungsweise, wenn die Einstellung des Weinbaues aus freiem Antriebe des Grundbesitzers erfolgte, ein Certificat des Gemeindevorstandes darüber beizubringen, daß durch die in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) vorgenommenen Erhebungen das Vorhandensein der Reblaus auf der bezüglichen Parcelle sichergestellt wurde.

Die Ueberschreitung der Anzeigefrist zieht in Gemäßheit der Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters (Gesetz vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 und Vollzugsverordnung vom 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91) die nachtheilige Folge nach sich, daß die Steuerfreiheit, beziehungsweise die Culturänderung erst in dem auf die Anzeige folgenden Jahre in den Operaten des Grundsteuerkatasters zur Vormerkung, beziehungsweise Durchführung gelangt und in Folge dessen erst bei der Grundsteuerrepartition für das, dem Zeitpunkte dieser Vormerkung, beziehungsweise Durchführung nachfolgende Jahr zu berücksichtigen ist.

II.

Die vorstehend unter I citirten Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters sind auch hinsichtlich der weiteren Beamtshandlung der Ansuchen um zeitliche Grundsteuerfreiheit, sowie der Ansuchen um Berücksichtigung der Culturänderung bei der Grundsteuerbemessung sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Ueberdies ist jedoch zum Zwecke der Berücksichtigung der Culturänderung bei der Steuerauftheilung, noch Nachstehendes zu beachten:

1. Auf Grund der gehörig instruirten Anzeige hat der Vermessungsbeamte unter Beiziehung des Gemeindevorstandes oder dessen Vertreters (Vertreters des selbstständigen Gutsgebietes), der Besitzer und zweier fachkundiger Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde die Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen. Durch das Nichterscheinen des Besitzers wird diese Amtshandlung nicht gehemmt.

2. Die Erhebung bezweckt die Sicherstellung der Culturgattung, welcher das Grundstück gewidmet wurde, der Bonität und der sonstigen auf den Reinertrag Einfluß nehmenden Momente, wobei nach jenen technischen Grundsätzen vorzugehen ist, welche für die Einschätzung der Grundstücke in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) maßgebend waren.

Hiebei ist auf die in den Operaten der Grundsteuerregelung der betreffenden Gemeinde, insbesondere in dem Verzeichnisse der Mustergründe und dem Classificationsprotokolle enthaltenen Daten angemessen Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

3. Die erhobenen thatsächlichen Verhältnisse hat der Vermessungsbeamte in dem, im Sinne des §. 16 der Vollzugsvorschrift zum Gesetze über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters vom 11. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 91) anzulegenden Anmeldungsbogen darzustellen und letzteren von sämmtlichen Mitgliedern der Erhebungscommission mitfertigen zu lassen.

Etwaige abweichende Meinungen einzelner Commissionsmitglieder sind gleichfalls im Anmeldungsbogen ersichtlich zu machen und ist der bezügliche Beisatz von dem betreffenden Mitgliede unterfertigen zu lassen, eventuell die Ursache der Nichtunterfertigung anzugeben.

4. Auf Grund des Erhebungsresultates hat weiters der Vermessungsbeamte an der Hand der zum Zwecke der Grundsteuerregelung in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) angefertigen Behelfe, insbesondere an der Hand des Verzeichnisses der Mustergründe und der in dem Classifikationsprotokolle niedergelegten Daten für die Aufstellung der Bonitätsclassen, den Antrag auf Einreihung des Grundstückes in die entsprechende Bonitätsclasse der neuen Culturgattung zu stellen und zu begründen und sodann den Erhebungsact unter Anschluß sämmtlicher Behelfe der Finanzlandesbehörde vorzulegen.

5. Die Finanzlandesbehörde hat die Verhandlung nach vorgenommener Ueberprüfung in Absicht auf deren Vollständigkeit und den vorschriftmäßigen Vorgang bei der Erhebung eventuell nach bewirkter Ergänzung, in Begleitung ihres Gutachtens dem Finanzministerium vorzulegen, welches hierüber endgiltig entscheidet.

6. Nach Maßgabe der Entscheidung ist von der Finanzlandesbehörde die Durchführung des Zuwachses oder Abfalles am Reinertrage in den Evidenzhaltungsoperaten, insbesondere in dem Veränderungsausweise und in den Besitzbögen, sowie die Berücksichtigung desselben bei der Steuerauftheilung, endlich die Aufnahme der Culturänderung in die Vormerkung über dauernde Culturänderungen zu veranlassen.

Insoferne sich hiebei Nachtragsvorschreibungen oder im Hinblicke auf den Zeitpunkt der Ueberreichung der Anzeige Abschreibungen pro praeterito ergeben sollten, ist die Ermittlung der diesfälligen Steuerquote in derselben Weise vorzunehmen, wie dies hinsichtlich der im Evidenzhaltungswege durchgeführten Reinertragszuwächse und Abfälle angeordnet ist.

7. Wird eine, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, in eine andere Cullurgattung versetzte Weingartenparcelle in der Folge wieder dem Weinbaue gewidmet, so ist dieselbe von dem Jahre angefangen, in welchem die Umwandlung der Cultur vollzogen wurde, wieder mit derjenigen Steuer zu belegen, welcher sie nach Maßgabe der ursprünglichen Einschätzung als Weingarten unterlag.

Dunajewski m. p.

5.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. December 1885,

betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblausangelegenheiten fungirenden Commissionen.

Auf Grund und in Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1885 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886) werden folgende Bestimmungen getroffen:

Digitized by Google

I.

In jedem der weinbautreibenden Länder, das ist in Niederösterreich, Steiermark, Krain, Görz-Gradiska, Triest, Istrien, Dalmatien, Tirol, Böhmen und Mähren hat eine „Landescommission für Reblausangelegenheiten" als fachlicher Beirath der Landesstelle zu fungiren.

II.

Den Vorsitz in der Landescommission führt der Statthalter (Landespräsident) oder ein von ihm hiezu bestimmter Stellvertreter. Die Referate werden der Commission von dem jeweilig mit den amtlichen Verhandlungen in Reblausangelegenheiten betrauten Referenten der politischen Landesstelle und von dem technischen Leiter der Arbeiten zur Bekämpfung der Reblaus, soferne ein solcher im Lande bestellt ist, erstattet.

Stimmberechtigte Mitglieder der Landescommission sind:

a) ein vom Landesausschusse aus seiner Mitte entsendetes Mitglied;
b) ein Delegirter des Landesculturrathes (in Tirol je ein Delegirter der beiden Sectionen des Landesculturrathes) oder, soferne ein Landesculturrath nicht besteht, ein Delegirter der Landwirthschaftsgesellschaft;
c) drei vom Statthalter (Landespräsidenten) für je eine dreijährige Periode (1886—1888, 1889—1891 u. s. w.), beziehungsweise für den Rest derselben berufene fachmännische Mitglieder.

III.

Die Landescommissionen für Görz-Gradiska und für Istrien versammeln sich in Görz, beziehungsweise in Parenzo, jene der übrigen Länder am Sitze der Landesstelle und zwar über Einberufung durch den Vorsitzenden.

IV.

Die Landescommissionen sind dann vollzählig einzuberufen, wenn es sich um die Einholung ihres fachlichen Beirathes in grundsätzlichen Fragen handelt; in jenen Ländern, in welchen die Reblaus bereits aufgetreten ist, sind sie jedenfalls mindestens einmal im Jahre zur Kenntnißnahme und Erörterung der Sachlage vollzählig einzuberufen.

Wenn es erforderlich sein sollte, den fachlichen Beirath lediglich in Betreff der Anwendung bestehender Vorschriften der festgestellten Grundsätze auf concrete Fälle einzuholen, also insbesondere in dem im ersten Alinea des §. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1885 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886) vorgesehenen Falle, hat sich die Einberufung auf die mit dem Referate betrauten Personen (II, Absatz 2 und — von den stimmberechtigten Mitgliedern — auf den Vertreter des Landesausschusses und eine oder zwei Personen aus der Gesammtheit der unter II, lit. b und c, bezeichneten Commissionsmitglieder, nach Ermessen und Wahl des Vorsitzenden, zu beschränken.

V.

Die Mitglieder der Landescommissionen üben ihre Functionen als unentgeltliches Ehrenamt.

Die nicht am Versammlungsorte wohnhaften Mitglieder können Diäten im Betrage von 5 fl., sowie die Vergütung der ihnen durch die Reise von ihrem Wohnorte zum Versammlungsorte und zurück factisch erwachsenden Reiseauslagen aus dem Etat des Ackerbauministeriums ansprechen.

Digitized by Google

VI.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung in einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, den Entfernungen, sowie der Wesenheit und etwaigen Dringlichkeit der Berathungsgegenstände thunlichst angemessenen Frist.

Den Mitgliedern steht es frei, in den Sitzungen auch solche den Wirkungskreis der Commission betreffende Angelegenheiten vorzubringen, welche in die Tagesordnung nicht aufgenommen sind.

VII.

Als fachlicher Rath der Landescommission gilt dasjenige, wofür sich die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (II, a, b, c, beziehungsweise IV, 2. Alinea) ausgesprochen hat.

Als Ausfertigung des Gutachtens dient das Sitzungsprotokoll.

VIII.

Die Sitzungsprotokolle werden durch die von dem Vorsitzenden aus dem Amtspersonale der Commission zugewiesenen Schriftführer aufgenommen und haben in gedrängter Fassung den Gang der Verhandlung darzustellen.

Die Gegenstände der Tagesordnung, sowie die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich anzuführen, und bei den Abstimmungen das Stimmenverhältniß genau ersichtlich zu machen.

Von dem gefaßten Beschlusse abweichende Ansichten sind über Verlangen des Stimmführers in das Protokoll aufzunehmen.

IX.

Als fachlicher Beirath des Ackerbauministers fungirt eine „Centralcommission für Reblausangelegenheiten."

X.

Den Vorsitz in der Centralcommission führt der Ackerbauminister oder ein von ihm hiezu bestimmter Stellvertreter.

Die Referate werden der Commission von dem jeweilig mit der amtlichen Verhandlung der betreffenden Frage betrauten Ministerialreferenten erstattet.

Stimmberechtigte Mitglieder der Centralcommission sind:

a) je ein Delegirter der zehn Landescommissionen, welcher von den sub II, a bis e bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte auf die Dauer seiner Angehörigkeit zur Landescommission mit absoluter Stimmenmehrheit oder, wenn eine solche bei dem ersten Wahlgange nicht erzielt wird, bei einem zweiten Wahlgange mit relativer Mehrheit zu wählen ist;

b) ein Delegirter des „Vereines zum Schutze des österreichischen Weinbaues" in Wien;

c) sieben vom Ackerbauminister aus den Vorständen der landwirthschaftlichen Versuchsstationen, aus fachwissenschaftlichen Kreisen (Botaniker, Chemiker, Entomologen), dann aus den Kreisen der Weinbautreibenden für je eine dreijährige Periode (1886—1888, 1889—1891 u. s. w), beziehungsweise für den Rest derselben berufene Mitglieder.

Digitized by Google

XI.

Die Centralcommission für Reblausangelegenheiten tritt über die nach Bedarf erfolgende Einberufung seitens des Ackerbauministers im Ackerbauministerium zusammen.

XII.

Die Mitglieder der Centralcommission üben ihre Functionen als unentgeltliches Ehrenamt aus.

Die nicht in Wien wohnhaften Mitglieder können Diäten im Betrage von 8 fl. und die Vergütung der ihnen durch die Reise von ihrem Wohnorte nach Wien und zurück factisch erwachsenden Reiseauslagen aus dem Etat des Ackerbauministeriums ansprechen.

XIII.

Die in den Punkten VI bis VIII für die Sitzungen der Landescommissionen gegebenen Bestimmungen sind auf die Sitzungen der Centralcommission sinngemäß anzuwenden.

Falkenhayn m. p.

6.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. December 1885,

betreffend die Auflassung der Zollamtsexpositur zu Castel-Tesino.

Die Zollamtsexpositur zu Castel-Tesino in Tirol, Finanzbezirk Trient wird mit 31. December 1885 aufgelassen.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

III. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. Jänner 1886.

7.

Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886,

für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,
Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Actiengesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Gemäßheit des mit derselben abgeschlossenen Uebereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885 die Bitte um Ertheilung einer neuen Concession zum Betriebe aller jener von dieser Gesellschaft bisher erbauten oder erworbenen Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehre zu dienen haben, gestellt und zugleich um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe der nach §. 9 des obigen Uebereinkommens zu erbauenden Eisenbahnstrecken angesucht hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens der genannten Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 6. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 122) die erbetene Concession im Sinne des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), wie auch, insoweit es sich um die nach §. 9 des Uebereinkommens zu erbauenden Eisenbahnstrecken handelt, auf Grund der Gesetze vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), 26. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 180) und 28. December 1884 (R. G. Bl. Nr. 203), unter den nachfolgenden Festsetzungen und insbesondere mit der Bestimmung zu ertheilen, daß mit dem heutigen Tage das Privilegium vom 4. März 1836 (Politische Gesetzsammlung 64. Band, Z. 50, Seite 436)

Digitized by Google

sowie die späteren, der Actiengesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn ertheilten Concessionen vom 12. April 1840, 7. Juni 1845, 18. März 1847, 26. Juni 1858 (Verordnungsblatt des Handelsministeriums Nr. 38), 6. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 82), 22. Juni 1875, 30. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 88) und 23. August 1876 (R. G. Bl. Nr. 112), außer Kraft treten, wobei jedoch mit den in der gegenwärtigen Concessionsurkunde festgesetzten Modificationen die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 17 bis 20 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 82), für die mährisch-schlesische Nordbahn gewährte Staatsgarantie jenes Jahresbetrages, welcher zur Verzinsung und Amortisirung der zur Aufbringung des Bahnanlagecapitales emittirten Effecten nothwendig ist, in Kraft bleibt.

§. 1.

Wir verleihen der Actiengesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, deren Firma fortan „K. k. privilegirte Kaiser Ferdinands-Nordbahn" zu lauten hat, das Recht zum Betriebe aller jener von dieser Gesellschaft bisher erbauten oder erworbenen Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehre zu dienen haben.

Diese Eisenbahnen sind insbesondere:

1. Die Hauptbahn von Wien bis Krakau mit den Flügelbahnen nach Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz;
2. die Flügelbahnen von Floridsdorf nach Jedlesee, von Gänserndorf nach Marchegg und von Oderberg zur preußischen Gränze;
3. die mährisch-schlesische Nordbahn von Brünn über Olmütz nach Sternberg mit der Zweigbahn von Nezamyslitz nach Prerau;
4. die Abzweigung vom Wiener Nordbahnhofe zum Donaukai und zur Donau-Uferbahn;
5. die Eisenbahn von Bielitz nach Saybusch;
6. die Eisenbahn von Lundenburg nach Grußbach und Zellerndorf.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Concession finden vom heutigen Tage angefangen auf sämmtliche in Z. 1—6 angeführte Eisenbahnen, welche fortan ein einheitliches Netz zu bilden haben, Anwendung.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle wie immer gearteten, der Gesellschaft bisher als solcher oder bezüglich einzelner Bestandtheile ihres Bahnnetzes zugestandenen Exemtionen, Sonderrechte und Befreiungen einschließlich der für die in Z. 5 und 6 angeführten Bahnen gewährten zeitlichen Steuer- und Gebührenbefreiungen.

§. 2.

Wir verleihen ferner der im §. 1 genannten Actiengesellschaft das Recht zum Baue und Betriebe der Eisenbahnstrecken:

a) von Bielitz über Teschen, Friedland und Frankstadt nach Walachisch-Meseritsch, wie auch von Walachisch-Meseritsch nach Bistritz;
b) von Kremsier nach Kojetein zum Anschlusse an die mährisch-schlesische Nordbahn.

In Ansehung der in lit. a) inbegriffenen Theilstrecke Bistritz-Walachisch-Meseritsch erfolgt die Concessionsertheilung unter der Voraussetzung, daß die hiefür der Kremsierer Eisenbahn unter dem 14. Jänner 1883 (R. G. Bl. Nr. 12) ertheilte Concession, sofern wegen Uebertragung derselben an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn nicht eine Vereinbarung mit dem bisherigen Concessionär zu Stande kommt, außer Kraft zu treten hat.

Behufs Einbeziehung der in die Richtung der neuen Eisenbahnlinie von Bielitz über Kremsier bis zum Anschlußpunkte an die mährisch-schlesische Nordbahn fallenden, bereits

Digitized by Google

ausgebauten Strecken der Kremsierer Eisenbahn hat die Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit der vorher genannten Eisenbahngesellschaft ein Uebereinkommen wegen Erwerbung der bezeichneten Eisenbahnstrecken zu treffen, und wird die Staatsverwaltung das Zustandekommen eines solchen Uebereinkommens mit dem ihr zu Gebote stehenden Einflusse unterstützen.

§. 3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf ihre eigenen Kosten von einem von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Punkte der in Krakau einmündenden Nordbahnlinie außerhalb des inneren Festungsrayons einen Circumvallationsflügel zum Anschlusse an die Staatsbahnlinie Skawina-Podgorze herzustellen.

Die im Zuge dieser Flügelbahn, welche einen integrirenden Bestandtheil des gesellschaftlichen Bahnnetzes zu bilden hat, auszuführende Weichselbrücke ist mittelst Anlage einer getrennten Fahrbahn von mindestens 8 Meter Breite für den Straßenverkehr benützbar einzurichten.

Die ganze Anlage ist bis längstens 1. März 1887 zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

§. 4.

Für die im §. 2, lit. a) und b) angeführten Eisenbahnstrecken werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres;

b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung auszugebenden Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine und für die bücherliche Eintragung dieser Obligationen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung derselben zu entrichtenden Gebühren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig (30) Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

§. 5.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau der im §. 2, lit. a) und b) genannten Eisenbahnstrecken binnen längstens zweieinhalb Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden, die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben und während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, die von ihr zu erwerbenden, in die neue Eisenbahnlinie einzubeziehenden Strecken der Kremsierer Bahn innerhalb des vorstehenden Bautermines derart umzugestalten, beziehungsweise auszubauen, daß diese Bahnstrecken hinsichtlich ihrer technischen Ausführungsbedingnisse, ihrer Leistungsfähigkeit und Ausstattung mit Fahrbetriebsmitteln mit den anschließenden neu zu erbauenden Eisenbahnstrecken übereinstimmen und daß über die ersteren ein directer Verkehr zwischen der galizischen Transversalbahn und der mährisch-schlesischen Nordbahn anstandslos stattfinden kann.

Digitized by Google

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat die Gesellschaft über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in Barem oder in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werthseffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 6.

Unbeschadet des Umstandes, daß durch die Aufrechthaltung der Steuer- und Gebührenbefreiungen, welche für die im §. 2 bezeichneten bereits bestehenden Strecken der Kremsierer Bahn in Gemäßheit der Concessionsurkunden vom 30. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 93), und vom 26. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 31) schon vordem gewährt worden sind, beziehungsweise für die neuen Strecken der im §. 2 bezeichneten Eisenbahnlinie kraft §. 4 der gegenwärtigen Concessionsurkunde gewährt werden, die Führung einer besonderen, nach den Anordnungen der Staatsverwaltung einzurichtenden Betriebsrechnung für die angeführten Bahnstrecken bedingt ist, sind dieselben im Uebrigen, namentlich in allen den öffentlichen Verkehr und die Tarife betreffenden Beziehungen, gleich der im §. 3 genannten Flügelbahn als integrirende Bestandtheile des einheitlichen Nordbahnnetzes zu behandeln.

Demgemäß findet die Einhebung einer Manipulationsgebühr beim Uebergange von einer dieser Strecken auf die andere oder auf die älteren Nordbahnlinien oder umgekehrt nicht statt und sind behufs Anwendung der Zonentarife die zurückgelegten Distanzen im Ganzen einzurechnen.

§. 7.

Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der in Gemäßheit der gegenwärtigen Concessionsurkunde zu erbauenden Eisenbahnen hat nach Maßgabe der für dieselben vom Handelsministerium aufzustellenden technischen Bedingnisse und zu genehmigenden Detailprojecte stattzufinden.

Die technischen Entwürfe für den Bau und die Ausrüstung der Bahn sind rechtzeitig dem Handelsministerium vorzulegen und sind die aus diesem Anlasse sowie überhaupt ergehenden Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörden genauestens zu befolgen.

Desgleichen hat die Gesellschaft beim Baue auch allen vom Handelsministerium aus öffentlichen Rücksichten nachträglich zu stellenden Anforderungen Folge zu leisten und sich nach den bestehenden allgemeinen Bau- und Polizeivorschriften zu benehmen.

Abweichungen von den zur Ausführung genehmigten Bauprojecten bedürfen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf alle baulichen Umstaltungen der jetzt bestehenden Bahnstrecken der Gesellschaft einschließlich der auf denselben auszuführenden Erweiterungen, sowie auf die Pläne für anzuschaffende Fahrbetriebsmittel und sonstige Ausrüstungsgegenstände.

§. 8.

Fahrbetriebsmittel, Schienen und sonstige Bestandtheile oder Ausrüstungsgegenstände der Bahn sind sowohl für die bestehenden als für die neu zu erbauenden Bahnstrecken aus inländischen Werken zu beschaffen.

Es soll jedoch der Bezug aus dem Auslande gestattet werden, falls die Gesellschaft nachweist, daß die Beschaffung im Inlande zu denselben Bedingungen hinsichtlich des Preises, der Qualität und der Lieferungszeit, wie diese von ausländischen Werken angeboten sind, nicht bewirkt werden kann.

Digitized by Google

§. 9.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung, respective dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse gemäß durchzuführenden Erweiterung der ihr concessionirten Eisenbahnen das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Gesellschaft auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, wegen Benützung der Anschlußbahnhöfe, sowie wegen Einrichtung des Betriebsdienstes beim Uebergangsverkehre eine Vereinbarung mit der benachbarten Eisenbahnverwaltung anzustreben und das bezügliche Uebereinkommen der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Gesellschaft hat hiebei insbesondere in Ansehung des Personenverkehrs für die thunlichste Erleichterung beim Uebergange von der eigenen auf die fremde Bahn Sorge zu tragen.

Bezüglich der Bedingungen dieser Anschlüsse, sowie eines etwaigen gemeinschaftlichen Bahnhofdienstes ist die Gesellschaft im Sinne des §. 10 lit. g) des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) verpflichtet, falls eine Einigung hierüber mit der Nachbarbahn nicht erzielt werden sollte, sich der Entscheidung des Handelsministeriums zu unterwerfen. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die technischen Bedingungen für die eventuelle gegenseitige Wagenbenützung der inländischen Nachbarbahnen und für die Einmündung von Bergwerks- und Industriebahnen zu bestimmen.

Die Gesellschaft ist insbesondere verpflichtet, die Einmündung von Verbindungsbahnen, welche von den an der concessionirten Bahn gelegenen Industrieunternehmungen zum Behufe der Beförderung ihrer Erzeugnisse zur Bahn angelegt werden sollen, auf die dem Bahnbetriebe mindest lästige Art gegen Vergütung der erwachsenden Kosten zu gestatten, und das Zustandekommen solcher Bahnen durch den Abschluß geeigneter Vereinbarungen mit den Interessenten zu begünstigen, wobei insbesondere für die Wagenbeistellung thunlichst erleichterte Bedingungen zu gewähren sind.

In Ansehung jener bereits bestehenden oder erst künftig zu erbauenden, in das Nordbahnnetz einmündenden Localbahnen, deren Betrieb nicht für Rechnung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn geführt wird, hat fortan als ausnahmsloser Grundsatz zu gelten, daß für die Mitbenützung bestehender Anlagen in den Anschlußbahnhöfen der Hauptbahn und für den daselbst durch Nordbahnorgane besorgten Stationsdienst keine wie immer geartete Vergütung oder Beitragsleistung der Localbahnunternehmung auferlegt, beziehungsweise aufgerechnet werden darf.

§. 11.

Die Dauer der gegenwärtigen Concession, während welcher der Gesellschaft ein Schutz gegen die Errichtung neuer Bahnen in dem durch §. 9 lit. b) des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) festgesetzten Umfange gewährt wird, und nach deren Ablauf die Concession in Ansehung sämmtlicher, den Gegenstand derselben bildenden Eisenbahnen erlischt, wird auf die Zeit vom heutigen Tage bis zum 31. December 1940 festgesetzt.

Digitized by Google

Mit diesem Zeitpunkte geht das Eigenthum an dem gesammten, den Gegenstand der gegenwärtigen Concession bildenden Unternehmen, insbesondere an den Eisenbahnen selbst, an dem Grunde und Boden und an den Bauwerken, welche dazu gehören, sammt allem unbeweglichen und beweglichen Zugehör mit Einschluß des Fahrparks und der Vorräthe aller Art, sogleich durch das Gesetz und unmittelbar an den Staat über.

Dieser Eigenthumsübergang erfolgt ohne Entgelt; im Sinne der im §. 8 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) enthaltenen Anordnung wird jedoch bestimmt, daß für den Fahrpark der im Wege einer besonderen Vereinbarung ermittelte oder — sofern eine solche Vereinbarung bis zum Concessionsablaufe nicht erfolgt — unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen festzustellende Schätzungswerth zu vergüten ist.

Das Eigenthum der aus den Betriebserträgnissen gebildeten Reservefonde verbleibt der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Staate im Zeitpunkte des Ablaufes der Concessionsdauer die Bahn lastenfrei zu übergeben.

Die etwa in diesem Zeitpunkte nach den dermaligen Tilgungsplänen noch unverlost ausstehenden Restbeträge der ob der Bahn bücherlich haftenden Prioritätsanlehen der Gesellschaft werden jedoch vom Staate gegen dem zur Selbstzahlung übernommen, daß die Gesellschaft im gleichen Zeitpunkte dem Staate einen von ihr zu bildenden und unter Mitsperre der Staatsverwaltung aufzubewahrenden Tilgungsfond ins Eigenthum überläßt, welchem am 31. December des Jahres 1886 und ebenso jedes der folgenden Jahre der noch übrigen Concessionsdauer 63.063 fl. 02 kr. österr. Währ. in Silber und 19.648 fl. 52 kr. österr. Währ. in Noten aus Gesellschaftsmitteln zuzuweisen sind.

Die fruchtbringende Anlage dieser Fondsdotation, sowie der hiedurch aus derselben erzielten Zinsen und Zinseszinsen erfolgt in der von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Weise.

Es ist wohlverstanden, daß die Gesellschaft das vollkommen freie Verfügungsrecht über jenen Tilgungsfond erlangen und von der Verpflichtung zur weiteren Aufrechthaltung und Dotirung desselben enthoben sein soll, sobald sie die Tilgungspläne ihrer Prioritätsanlehen derart einrichtet, daß diese Anlehen innerhalb der Concessionsdauer vollständig zur Rückzahlung gelangen.

§. 12.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, das gesammte, den Gegenstand der gegenwärtigen Concession bildende Unternehmen vom 1. Jänner 1904 angefangen wann immer für den Staat einzulösen.

Im Falle der Ausübung dieses Rechtes erwirbt der Staat das Eigenthum der Eisenbahnen und ihres Zugehöres in der im §. 11 bezeichneten Ausdehnung, insbesondere mit Einschluß des Fahrparkes, für welchen jedoch im Falle der Einlösung eine besondere Vergütung nicht zu leisten ist.

Die im §. 11 bezeichneten Reservefonde bleiben Eigenthum der Gesellschaft, dagegen ist der nach §. 11 gebildete Tilgungsfond in jener Höhe, welche derselbe bis zum Zeitpunkte der Einlösung zuzüglich der bis dahin zugewachsenen Zinsen und Zinseszinsen erreicht hat, dem Staate ins Eigenthum zu übergeben, wornach die weiteren Annuitätenzahlungen in diesen Fond nicht mehr von der Gesellschaft zu leisten, sondern, soferne dieselben nach Maßgabe der Schlußbestimmung im §. 11 überhaupt noch erforderlich sind, von dem an die Gesellschaft zu bezahlenden Einlösungspreise in Abzug zu bringen sind.

Digitized by Google

Außerdem finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

a) Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die in den sieben, dem Zeitpunkte der Einlösung unmittelbar vorausgegangenen Betriebsjahren erzielten Reinerträgnisse des Bahnbetriebes ermittelt, hievon die zwei ungünstigsten Betriebsjahre ausgeschieden und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet. Als letztes der „sieben, dem Zeitpunkte der Einlösung unmittelbar vorausgegangenen Betriebsjahre" ist das letzte Betriebsjahr zu verstehen, dessen Rechnungen bereits vollständig abgeschlossen vorliegen, demnach im Falle, wenn das Einlösungsrecht mit 1. Jänner 1904 ausgeübt würde, das Jahr 1902. Bei der Ermittlung des Reinerträgnisses sind den die Betriebsrechnung belastenden Ausgaben auch jene für Reconstructionen und Erneuerungen aller Art erwachsenen Kosten zuzurechnen, welche aus Reserve- oder Erneuerungsfonden bestritten wurden, dagegen aber die im Abschnitte E des allgemeinen Contirungsschemas für den Betrieb der österreichischen Eisenbahnen vom 1. Jänner 1867 vorkommenden Ausgaben für Zinsen und Amortisation (Lasten der Prioritätsanlehen, zuzüglich der im §. 11 bezeichneten Tilgungsfondsdotation, Tilgung und Verzinsung des Actiencapitales) von dem Betriebsüberschusse nicht in Abzug zu bringen. Die in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Concession (§. 33) auf den Staat entfallenden Ueberschußantheile werden bei der Bestimmung des Einlösungspreises aus den Reinerträgnissen des Bahnbetriebes ausgeschieden.

b) Eine dem auf obige Weise berechneten durchschnittlichen Reinertrage gleichkommende Jahresrente für die noch übrige Dauer der Concession bildet den Einlösungspreis.

c) Auf Abschlag des Einlösungspreises und in Anrechnung auf denselben werden die im Zeitpunkte der Einlösung noch unverlost ausstehenden Restbeträge der ob der Bahn bücherlich haftenden gesellschaftlichen Prioritätsanlehen — die von Seite der Gesellschaft zu erwirkende Exliberirung, insoweit dies gesetzlich erforderlich und zulässig ist, von der ihr obliegenden Personalverpflichtung vorausgesetzt — vom Staate zur Selbst- und Alleinzahlung übernommen.

d) Die in jedem einzelnen Jahre bis zum Ablaufe der Concessionsdauer für die Verzinsung und Tilgung der vom Staate zur Selbstzahlung übernommenen Prioritätsanlehen erforderlichen Beträge, sowie die im §. 11 bezeichneten Tilgungsfondsannuitäten werden von der den Einlösungspreis bildenden Jahresrente in Abzug gebracht. Die hienach erübrigenden Restbeträge der Jahresrente werden in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jedes Jahres der noch übrigen Concessionsdauer nachhinein fälligen Raten an die Gesellschaft bezahlt.

§. 13.

Die Gesellschaft hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahnen nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und, insoweit es sich um die im §. 2 angeführten Bahnstrecken handelt, nach den für dieselben vom Handelsministerium aufzustellenden technischen Concessionsbedingnissen, — sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) und der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

Digitized by Google

§. 14.

Die Rückzahlung der von der Gesellschaft aus dem Titel der Staatsgarantie für die mährisch-schlesische Nordbahn empfangenen Garantievorschüsse nebst Zinsen an den Staat, sowie die Zahlung des als Aequivalent für den in Gemäßheit der neuen einheitlichen Concession eintretenden Aufschub des dem Staate an den Eisenbahnstrecken Floridsdorf-Jedlesee, Gänserndorf-Marchegg und Oderberg-preußische Grenze zustehenden Heimfallsrechtes an den Staat zu entrichtenden Pauschalbetrages ist durch §. 6 des Uebereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885 geregelt und ist zugleich einverständlich festgestellt, daß die Gesellschaft für die Vergangenheit aus dem Garantieverhältnisse keinen wie immer gearteten Anspruch erheben kann.

Die Führung einer abgesonderten Betriebsrechnung für die Linien der mährisch-schlesischen Nordbahn hat künftig nicht mehr stattzufinden.

Die Gesellschaft haftet künftig auch dem Staate gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen und mit ihren gesammten Einnahmen zunächst und vorzugsweise, jedoch unbeschadet der anderen Gläubigern zustehenden Vorgangsrechte, für die Bezahlung der Zinsen und der Amortisation der zur Aufbringung des Anlagecapitals der mährisch-schlesischen Nordbahn emittirten Effecten, so zwar, daß nur in dem Falle, als das obige Vermögen und die obigen Einnahmen für die bezeichnete Zinsen- und Amortisationszahlung nicht ausreichen sollten, eine neuerliche Inanspruchnahme der Staatsgarantie eintreten könnte.

§. 15.

Der Gesellschaft wird das Recht eingeräumt, zur Beschaffung der in Ausführung der gegenwärtigen Concession und des derselben zu Grunde liegenden Uebereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885 erforderlichen Geldmittel Prioritäts-Obligationen auszugeben, deren Betrag und Formular der Genehmigung der Staatsverwaltung unterliegt. Innerhalb der Dauer der gegenwärtigen Concession ist die Tilgung dieser Prioritäts-Obligationen und des Actiencapitals der Gesellschaft, wie auch, insoweit die Gesellschaft in die Lage kommt, eine entsprechende Aenderung der Tilgungspläne zu bewirken, jene sämmtlicher bestehenden Prioritätsanlehen der Gesellschaft, einschließlich jener für die mährisch-schlesische Nordbahn nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane durchzuführen.

§. 16.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen, und zwar nach den in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen jenes zwischen dem Reichskriegsministerium, dem k. k. österreichischen und dem königl. ungarischen Landesvertheidigungsministerium einerseits und den österreichischen Eisenbahngesellschaften anderseits abgeschlossenen Uebereinkommens, welches für den Heeres- (Marine-, Landwehr-, Landsturm-) Etat die günstigsten Bestimmungen enthält, besorgt werden.

Im Falle jedoch seinerzeit mit der Mehrzahl der Verwaltungen der großen österreichischen Privatbahnen für Militärtransporte noch günstigere Bestimmungen als die, welche im allgemeinen vereinbart sind, abgeschlossen werden, so sollen diese auch für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auf alle Personen, Gepäcksstücke und Güter des k. k. Heeres, der Kriegsmarine, der k. k. und königl. ungarischen Landwehr und des Landsturmes, der k. und k. Leibgarden, der Gendarmerie, der k. k. Militär-Polizeiwache und des Militär-

Digitized by Google

Wachcorps für die Civilgerichte, der Militärabtheilungen der k. k. und königl. ungarischen Gestütsbranche, der im Mobilisirungsfalle errichteten Freiwilligencorps, sowie aller militärisch organisirten und zur bewaffneten Macht gehörigen Körper Anwendung, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Aerars, sondern auch bei Dienstesreisen auf eigene Rechnung. Die Landesschützen Tirols und Vorarlbergs sind ein integrirender Theil der k. k. Landwehr.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, den jeweilig in Kraft stehenden organischen Bestimmungen und der Dienstvorschrift für Feldeisenbahnformationen, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten, endlich den mit den österreichisch-ungarischen Eisenbahnverwaltungen bezüglich der Einrichtung der Etapenstationen im Kriegsfalle getroffenen Vereinbarungen beizutreten.

Dieselbe Verpflichtung des Beitrittes gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zu Stande kommenden Uebereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe an Personal bei Durchführung großer Militärtransporte und der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen.

Bei der Besetzung von Dienstesposten hat die Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 17.

Bezüglich der Leistungen für die Postanstalt wird Folgendes festgesetzt:

a) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die für Postzwecke benöthigten Localitäten in und außerhalb von Wien im Ausmaße des jeweiligen Bedarfes unentgeltlich beizustellen.

b) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Post, die dieselbe begleitenden Beamten und Diener, sowie die Inspectionsorgane mit jedem fahrplanmäßigen Zuge zu befördern und die hiezu erforderlichen Wagen, nach den Bedürfnissen der Postverwaltung eingerichtet, darunter auch die Postambulanzwagen, unentgeltlich beizustellen und zu erhalten.

c) Zu befördern sind:

I. ohne Entgelt:

1. die in lit. b) angeführten Postorgane,

2. mit den Eil- oder Courierzügen je ein vierrädriger Ambulanzwagen,

3. mit den Personen- und gemischten Zügen, unter welch' letzteren auch Güterzüge mit Personenbeförderung verstanden sind, ein achträdriger oder zwei vierrädrige Wagen,

II. gegen Entgelt:

4. Beiwagen mit den Personen- und gemischten Zügen, wobei die Gesellschaft für jeden vierrädrigen Beiwagen per Fahrtkilometer, insoweit der Wagen thatsächlich zum Posttransporte benützt wird, eine Vergütung von 17 kr. österr. Währung erhält.

5. Haupt- und Beiwagen mit Güter-Eil- oder Lastzügen in der Weise, daß die Vergütung für jeden vierrädrigen Wagen per Fahrtkilometer, insoweit der Wagen (ohne Unterschied ob Haupt- oder Beiwagen) wirklich zum Posttransporte benützt wird, 9 kr. österr. Währung beträgt.

Digitized by Google

d) Das nach den bisherigen Vereinbarungen für die Beförderung von Postambulanzwagen zu entrichtende Jahrespauschale von 10.500 fl. kommt vom heutigen Tage in Wegfall und ist für diese Beförderung fortan von der Postanstalt keine wie immer geartete Vergütung zu leisten.

e) Briefpostsendungen, welche von einem Postorgane nicht begleitet werden, sind durch Bahnbedienstete zu vermitteln.

Der Gesellschaft ist übrigens gestattet, Correspondenzen, welche in Bezug auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Direction oder dem Vorstande der Gesellschaft und deren untergeordneten Organen oder von diesen unter einander geführt werden, durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördern zu lassen.

§. 18.

Bezüglich der Leistungen für die Staats-Telegraphenanstalt wird Folgendes festgesetzt:

1. Die längs den Bahnstrecken der Kaiser Ferdinands-Nordbahn bestehenden Telegraphenleitungen, welche gegenwärtig Eigenthum der Staatsverwaltung und von dieser der Gesellschaft für Zwecke des Bahnbetriebes pachtweise überlassen sind, bleiben auch fernerhin Eigenthum der Staatsverwaltung, welche diese Leitungen während der Concessionsdauer der Gesellschaft — wie bisher — gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtschillings von 3 fl. 95 kr. per Kilometer Drahtlänge zur Benützung überläßt.

2. Die Instandhaltung dieser, sowie derjenigen Telegraphenleitungen, welche die Staatsverwaltung bisher für Rechnung der Gesellschaft gegen Kostenersatz hergestellt hat, übernimmt während der Concessionsdauer die Staatsverwaltung, wogegen die Gesellschaft:

a) für selbstständige Betriebsleitungen, d. h. für solche, an welchen keine Staatsleitung zugespannt ist, einen jährlichen Pauschalbetrag von 8 fl. per Kilometer Leitung (ohne Rücksicht auf die Anzahl der Drähte) unter Beistellung der erforderlichen imprägnirten Säulen in den Bedarfsstationen,

b) für gemeinschaftliche Leitungen, d. h. für solche, welche neben Staats-Telegraphendrähten auf denselben Stützen angebracht sind, ein jährliches Pauschale von 2 fl. 50 kr. per Kilometer für den ersten und von 2 fl. für jeden folgenden Draht (mit Inbegriff der getrennten Distanzsignale, welche in dieser Beziehung den zugespannten Drähten gleichgehalten werden) an die Staatsverwaltung zu entrichten hat.

Bei den Drahtleitungen, welche Eigenthum der Staatsverwaltung und der Gesellschaft nur pachtweise zur Benützung überlassen sind, erstreckt sich die Instandhaltung auch auf die im Laufe der Zeit erforderlich werdende Auswechselung der Leitungsdrähte. Dagegen ist bei den Leitungen, welche durch die Staatsverwaltung für Rechnung der Gesellschaft und gegen Kostenersatz hergestellt wurden, in der regelmäßigen Instandhaltung die Auswechselung der Leitungsdrähte nicht inbegriffen.

3. Wenn während der Concessionsdauer in denjenigen Bahnstrecken, in welchen die Staatsverwaltung ihr gehörende Drahtleitungen der Gesellschaft pachtweise überlassen hat, die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Zahl dieser Leitungen sich herausstellt und von der Staatsverwaltung anerkannt wird, so wird letztere diese neuen Drahtleitungen auf eigene Kosten herstellen, dieselben der Gesellschaft zu den unter 1. erwähnten Bedingungen pachtweise überlassen und deren Instandhaltung nach Maßgabe der unter 2. angegebenen Bestimmungen übernehmen.

Die Erweiterung der bestehenden Telegraphenanlagen in solchen Bahnstrecken, in welchen die Staatsverwaltung bisher die Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten für Rechnung

Digitized by Google

der Gesellschaft besorgt hat, sowie die Instandhaltung dieser Anlagen nach Maßgabe der unter 2. angegebenen Bedingungen übernimmt die Staatsverwaltung während der Dauer dieser Concession.

Die Herstellung von Telegraphenanlagen längs solcher Bahnstrecken, welche nach den Bestimmungen dieser Concession erst neu zu erbauen sind, wird die Staatsverwaltung auf Ansuchen der Gesellschaft und nach Vereinbarung des bezüglichen besonderen Uebereinkommens ausführen, für welches im Wesentlichen die vom Handelsministerium am 10. October 1876, Z. 4464, erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, Erhaltung und Benützung der Telegraphenleitungen längs der Staatseisenbahnen als Grundlage zu dienen haben.

4. Während der Concessionsdauer hat die Gesellschaft nicht bloß die bereits vorhandenen Staats- und Betriebstelegraphen-Leitungen auf ihrem Grund und Boden auch fernerhin zu belassen, sondern auch die Anlage neuer derartiger Leitungen auf dem von der Gesellschaft eingelösten oder sonst für Bahnzwecke benützten Grund und Boden, sowie die Lagerung der Materialien und Requisiten der Staatstelegraphen-Anstalt in den Bahnhöfen, Stationsplätzen und Haltstellen ohne jede Vergütung oder Entschädigung zu gestatten, die von der Staatstelegraphen-Verwaltung aufgegebenen Frachten gegen ermäßigte Gebühren zu befördern, und den mit dem Bau- und Instandhaltungsdienste der Leitungen beauftragten Organen und Arbeitern der Staatstelegraphen-Anstalt permanente und temporäre Freikarten zu erfolgen.

Die näheren Bestimmungen über diese beiden letzterwähnten Leistungen, sowie über die Benützung der der Gesellschaft pachtweise überlassenen oder für ihre Rechnung hergestellten Telegraphenleitungen sind in den zu Recht bestehenden Specialverträgen enthalten, oder werden durch neue Uebereinkommen gegeben, welche zwischen der Staatsverwaltung und der Gesellschaft von Fall zu Fall rechtzeitig zu vereinbaren sind. Auch diesen neuen Vereinbarungen werden die unter 3. erwähnten Bestimmungen des Handelsministeriums vom 10. October 1876 für die Staatseisenbahnen als Grundlage zu dienen haben.

§. 19.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge dieser Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage dieser Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 20.

In Ausübung des dem Staate in Gemäßheit der Anordnungen im Artikel II des Gesetzes vom 6. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 122) und im §. 7 des Uebereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885 vorbehaltenen Tarifbestimmungsrechtes werden für das ganze, den Gegenstand der gegenwärtigen Concession bildende öffentliche Eisenbahnnetz der Gesellschaft (§§. 1, 2, 3), innerhalb dessen die Manipulationsgebühr in jedem Falle nur einmal zur Einhebung gelangen darf und die auf dem Princip der fallenden Scala aufgestellten Tarife einheitlich durchzurechnen sind, mit Einschluß der in das obige Bahnnetz nach §. 2, Schlußabsatz, einzubeziehenden bereits ausgebauten Strecken der Kremsierer Bahn, wie auch, insoweit dies durch die Anordnungen des obigen Gesetzes bedingt ist, einschließlich der gesellschaftlichen Montanbahn derzeit die in den Beilagen A und B enthaltenen Tarife für den Personen- und Güterverkehr als Maximaltarife (Artikel III des Gesetzes) mit der Maßgabe festgesetzt, daß in allen jenen Fällen, in welchen für einzelne Classen oder

Digitized by Google

Artikel in einzelnen Relationen, aus welchem Grunde immer thatsächlich bereits billigere officielle Tarifsätze nach den Localtarifen der Gesellschaft in Geltung sind, diese letzteren Tarifsätze als Maximaltarife beibehalten werden.

§. 21.

Ergibt sich aus der abgeschlossenen Betriebsrechnung eines Jahres, daß der Reingewinn der Gesellschaft jenen Betrag übersteigt, welcher der Ziffer einer Jahresdividende von 100 fl. österr. Währung in Noten für jede der mit 74.511¼ Stück à 1000 fl. Conventionsmünze = 1050 fl. österr. Währung angenommenen Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn gleichkommt, so ist das Handelsministerium nach §. 7 des Uebereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885 (Artikel II, §. 7 des Gesetzes vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122) berechtigt, im Sinne des Artikel V des citirten Gesetzes Herabsetzungen der im §. 20 bezeichneten Maximaltarife anzuordnen, in welchem Falle dann auch eventuell die Montanbahngebühren im gleichen Verhältnisse herabzusetzen sind.

Stellt sich in Folge derartiger weiterer Tarifreductionen heraus, daß der Reingewinn der Gesellschaft die bezeichnete Höhe nicht erreicht, so erwächst der Gesellschaft hieraus lediglich der Anspruch auf eine zur Vermeidung des Ausfalles voraussichtlich geeignete Abänderung der festgesetzten Tarife.

§. 22.

Die im §. 20 normirten Tarife (Beilage A und B), sowie die späterhin vom Handelsministerium jeweilig festgesetzten Normaltarife, Ausnahmetarife und Nebengebühren haben als Maximaltarife zu gelten, innerhalb deren die Regelung der Fahr- und Frachtpreise der Gesellschaft freisteht, vorbehaltlich der Beobachtung der bestehenden Normen, betreffend die Vorlage an die Aufsichtsbehörde.

Die für die Beförderung von Personen und Gütern einzuhebenden Tarife, sowie alle Ermäßigungen derselben (Nachlässe, Rückvergütungen, Rabatte, Refactien u. dgl.) sind ausnahmslos in Gemäßheit der jeweilig bestehenden Normen öffentlich kundzumachen.

Bei der Gewährung von wie immer gearteten Tarifermäßigungen darf eine persönliche Bevorzugung einzelner Versender oder Frachtunternehmer nicht stattfinden.

Wenn demnach die Gesellschaft einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder andere Begünstigungen gewährt, so soll sie gehalten sein, dieselben allen Versendern oder Frachtunternehmern zuzugestehen, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, derart, daß eine persönliche Bevorzugung gänzlich ausgeschlossen bleibt.

§. 23.

In allen Fällen ist bei der Festsetzung und Abänderung von Tarifen daran festzuhalten, daß unter gleichen Verhältnissen die inländische Production nicht ungünstiger behandelt werden darf, wie jene des Auslandes.

§. 24.

In der Regel sollen für die gleichen Personenwagenclassen und für die gleichen Transportgegenstände auf derselben Verkehrslinie und unter gleichen Verfrachtungsbedingungen für die näher gelegenen Stationen keine höheren Gesammt-Fahrpreise, beziehungsweise Gesammt-Frachtkosten als für die weiter gelegenen Stationen berechnet werden. Ausnahmen

Digitized by Google

hievon dürfen nur insoweit stattfinden, als sie durch die Concurrenz mit anderen Transportanstalten oder im Seehafenverkehre bedingt sind.

Solche Ausnahmen sind in jedem einzelnen Falle zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen.

§. 25.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel für Menschen und Nutzthiere in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die einschlägigen Frachtpreise nach Erforderniß herabzumindern.

§. 26.

Schüblinge, Sträflinge und sonstige zwangsweise auf öffentliche Kosten zur Beförderung gelangende Personen, sowie deren Escorte, letztere auch auf der Rückfahrt, sind zu den hiefür jeweilig auf den Staatsbahnen geltenden ermäßigten Fahrgebühren zu befördern.

Für derlei Transporte, welche stets in abgesonderten Coupés untergebracht werden müssen, sind mit den competenten Behörden bestimmte Tage und Züge zu vereinbaren.

§. 27.

Bezüglich der für Zwecke der Staatspferdezuchtanstalten veranlaßten Sendungen und deren Begleitung haben, insoweit hiefür nicht in Beilage A besondere Begünstigungen festgesetzt sind, die für Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze Anwendung zu finden.

§. 28.

Die Fahr- und Frachtpreise dürfen, insoweit sie nicht in den Beilagen A und B in Noten bemessen sind, in inländischer Silbermünze eingehoben werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr auch in Noten angenommen werden muß.

Für die Kohlentransporte aus dem Ostrau-Karwiner Reviere ab Grube, beziehungsweise ab Montanbahnhof Dombrau sind jedoch die Frachtpreise (Beilage B, Ausnahmetarif I, Schlußsatz) in Noten ohne Agiozuschlag einzuheben, insolange ein solcher für Wagenladungsgüter auf den westlichen Staatsbahnen nicht factisch zur Einhebung gelangt.

Die Nebengebühren sind in Noten ohne Agiozuschlag einzuheben. Eine Ausnahme hievon bildet nur die in den Gebührenberechnungstabellen und Stationstarifen eingerechnete Manipulationsgebühr in jenen Fällen, wo sie zu einem in Silber bemessenen Tarife eingehoben wird. In diesen Fällen darf die Manipulationsgebühr gleichfalls in Silber eingehoben werden.

Hinsichtlich der Bemessung der Höhe und der sonstigen Modalitäten der Einhebung des Agiozuschlages ist die Gesellschaft an die allgemeinen Anordnungen gebunden, welche das Handelsministerium jeweilig über diesen Gegenstand zu treffen findet.

In den für den Personenverkehr mit dem Auslande in ausländischer Währung aufzustellenden directen Tarifen dürfen die Tarifantheile der Gesellschaft ausnahmsweise in der ausländischen Währung, und zwar derart bemessen werden, daß die Umrechnung der concessionsmäßigen Tarifsätze (Beilage A) ohne Berücksichtigung des etwa geringeren Courswerthes der Silber- und Notenwährung erfolgt.

Digitized by Google

§. 29.

Die Gesellschaft ist gehalten, der Staatsverwaltung im Wege eines mit derselben über deren Verlangen abzuschließenden Péagevertrages das Recht einzuräumen, die in den §§. 2 und 5 erwähnten Eisenbahnstrecken, wie auch die an dieselben anschließende Strecke der mährisch-schlesischen Nordbahn bis Brünn und die Nordbahnstrecke Bielitz—Saybusch für den Durchgangsverkehr von und nach den Staatsbahnen oder vom Staate betriebenen Privatbahnen, beziehungsweise von und nach jenen Bahnstrecken, in Ansehung deren dem Staate ähnliche Befugnisse, wie die hier eingeräumten, zustehen, gegen Entrichtung einer Péagegebühr mitzubenützen.

Die Feststellung der Péagegebühr, sowie der etwa für die Beistellung der Zugkraft zu leistenden Entschädigung erfolgt nach den aus der Beilage C ersichtlichen Bestimmungen.

Die Staatsverwaltung wird in diesem Péageverkehre die für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn festgesetzten Tarife einheben.

§. 30.

Mittelst Péageverträgen, welche auf Grund der im §. 29 vereinbarten Bestimmungen über die Feststellung der Péagegebühr und Entschädigung abzuschließen sind, wird der Staatsverwaltung über deren Verlangen die Mitbenützung jeder der nachstehend bezeichneten Nordbahnstrecken eingeräumt, und zwar:

1. Sternberg—Olmütz;
2. Chelmek—Oświęczim, eventuell vom Einmündungspunkte der projectirten Fortsetzung der Jaworznoer Kohlenbahn bis zum Abzweigungspunkte einer selbstständigen Anschlußstrecke zur galizischen Transversalbahn.

§. 31.

Die Gesellschaft ist gehalten, dem Staate für Zwecke seines Eisenbahnbetriebes das Recht einzuräumen, ihre bestehenden und den jeweiligen Verkehrsbedürfnissen gemäß zu erweiternden Bahnhöfe in Olmütz und Oświęczim während der ganzen Concessionsdauer unentgeltlich mitzubenutzen, und sie ist verpflichtet, die Kosten der in dem letztgenannten Bahnhofe aus Anlaß der Einmündung der Staatsbahnlinie Oświęczim-Podgórze vom Staate vorgenommenen Erweiterungsbauten, insoweit dieselben nicht zur ausschließlichen Benützung der Staatsbahnen zu dienen haben, der Staatseisenbahnverwaltung zu erstatten.

Das Baucapital, die Erhaltungs- und sonstigen Kosten dieser Bahnhöfe werden in die behufs Feststellung der Péagegebühr und Entschädigung aufzustellende Berechnung [Z. I, lit. a) bis c) der Beilage C] nicht einbezogen.

Die Gesellschaft hat auf jede wie immer geartete Kaufschillingszahlung oder sonstige Vergütung für den von ihr an die Staatseisenbahnverwaltung abzutretenden Bahnhof Saybusch und die daselbst auf Rechnung der Staatsverwaltung ausgeführten, respective auszuführenden Reconstructions- und Erweiterungsanlagen verzichtet und sie ist verpflichtet, diese Anlagen und die Abtretung des ganzen Bahnhofes unentgeltlich zu bewirken. Die in den bisherigen Vereinbarungen zu Gunsten der Kaiser Ferdinands-Nordbahn bedungene Bezahlung der 5percentigen Zinsen des Baucapitals dieses Bahnhofes vom Tage der Betriebseröffnung der galizischen Transversalbahn in Saybusch bis 1. Jänner 1887 kommt in Wegfall; dagegen wird der Kaiser Ferdinands-Nordbahn das Recht eingeräumt, diesen Bahnhof während der Concessionsdauer unentgeltlich mitzubenützen.

Digitized by Google

Auf Verlangen des Handelsministeriums hat die Kaiser Ferdinands-Nordbahn dem Staatseisenbahnbetriebe ein Bureau im Wiener Nordbahnhofe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 32.

Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn ist verpflichtet, das lastenfreie Eigenthum des ihr gehörigen (1/6) Antheiles der Wiener Verbindungsbahn, falls dessen Einlösung von der Staatsverwaltung verlangt werden sollte, dem Staate in jenem Zeitpunkte, in welchem dieses Verlangen gestellt wird, um den Pauschaleinlösungspreis von 600.000 fl. österr. Währung in Noten abzutreten.

Der Staatsverwaltung steht das Recht zu, diesen Einlösungspreis nach und nach durch Bezahlung einer Jahresrente zu entrichten, welche ausreicht, um den Betrag des Einlösungspreises innerhalb der Concessionsdauer der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (§. 11) zu tilgen und die jeweilig noch aushaftende Restforderung mit fünf Percent jährlich zu verzinsen.

Das dem Staate bezüglich des obigen Verbindungsbahnantheiles eingeräumte Einlösungsrecht erlischt, wenn es nicht binnen längstens fünf Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, ausgeübt wird.

§. 33.

Dem Staate wird in Gemäßheit der Anordnungen des Gesetzes vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122 und des Uebereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885 die Betheiligung an dem Reingewinne des ganzen, den Gegenstand der gegenwärtigen Concession bildenden öffentlichen Eisenbahnnetzes der Gesellschaft (§§. 1, 2, 3) mit Einschluß der nach §. 2, Schlußabsatz, in dasselbe einzubeziehenden bereits ausgebauten Strecken der Kremsierer Bahn vorbehalten und haben in dieser Hinsicht die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung zu finden:

1. Stellt sich nach Maßgabe der ordnungsmäßig abgeschlossenen Betriebsrechnung eines Jahres heraus, daß der in demselben erzielte Reingewinn der Gesellschaft den Betrag von 100 fl. österr. Währung per Actie überstiegen hat, so ist dieser Ueberschuß — unbeschadet des dem Handelsministerium zustehenden Rechtes zur Vornahme weiterer Tarifreductionen — zwischen dem Staate und der Gesellschaft hälftig zu theilen und hat die Gesellschaft den dem Staate zur freien Verfügung zufallenden Antheil binnen vier Wochen nach erfolgtem Abschlusse der Betriebsrechnung an die Staatsverwaltung abzuführen.

2. Die in Gemäßheit der vorausgehenden Bestimmungen (Z. 1) auf den Staat entfallenden Ueberschußantheile werden bei der Bestimmung des Einlösungspreises (§. 12, lit. a) aus den Reinerträgnissen des Bahnbetriebes ausgeschieden.

3. Der in Zahl 1 wie auch im §. 21 genannte Reingewinn der Gesellschaft wird unter Aufsicht des Handelsministeriums, welchem die Prüfung der einschlägigen Rechnungen vorbehalten bleibt, Jahr für Jahr in folgender Weise ermittelt:

a) Für die Montananlagen (gesellschaftliche Kohlenwerke, Ostrauer Montanbahn, Briquettesfabrik Ostrau) einerseits und für das die sonstigen Unternehmungen der Gesellschaft, mit Ausschluß der Localbahnen (§§. 16 und 19 des Uebereinkommens) umfassende, seinerzeit dem Staate anheimfallende, beziehungsweise dem Einlösungsrechte unterliegende öffentliche Eisenbahnunternehmen (§§. 11 und 12) anderseits werden getrennte Betriebsrechnungen aufgestellt, in welche die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der betreffenden Unternehmungen einzustellen sind. Zinseneinnahmen der Gesellschaft, sowie die Verzinsung ihrer schwebenden und der an ihre

Digitized by Google

Stelle tretenden fundirten Schulden, dann die nach Abzug der bezüglichen Lasten erübrigenden Erträgnisse der gesellschaftlichen Fonde bilden keinen Gegenstand der Betriebsrechnung. Dagegen sind in dieselbe als Einnahme des öffentlichen Eisenbahnunternehmens einzustellen die im Falle der Einlösung des gesellschaftlichen Antheils an der Wiener Verbindungsbahn durch den Staat (§. 32) der Gesellschaft zufließenden Zinsen des Pauschaleinlösungspreises per 600.000 fl. österr. Währ. in Noten.

b) Die Kosten der allgemeinen Verwaltung, sowie alle anderen Auslagen, welche die Gesammtheit der gesellschaftlichen Unternehmungen oder die Gesellschaft als solche treffen, jedoch mit Ausschluß der Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitals, werden auf die Betriebsrechnungen nach einem vom Handelsministerium festzusetzenden Schlüssel vertheilt.

c) Von dem hiernach für das öffentliche Eisenbahnunternehmen sich ergebenden Betriebsüberschusse werden folgende Posten in Abzug gebracht:

aa) die jeweilig für die Verzinsung und Amortisation der gesellschaftlichen Prioritätsanlehen, insoweit dieselben nicht die Localbahnen (§§. 16 und 19 des Uebereinkommens) betreffen, erforderlichen Beträge zuzüglich der nach §. 11 zu leistenden Tilgungsfondsannuitäten;

bb) die infolge successiver Verlosung der im §. 21 genannten Actien zur Rückzahlung derselben mit ihrem Nennwerthe planmäßig zu verwendenden Beträge, abzüglich der auf die schon verlosten Actien entfallenden, der Tilgungsquote zuwachsenden fünfpercentigen Zinsen.

d) Der nach Abzug der in lit. aa) und bb) angeführten Posten verbleibende Rest des Betriebsüberschusses des öffentlichen Eisenbahnunternehmens bildet den Reingewinn der Gesellschaft im Sinne der Zahl 1 und des §. 21.

§. 34.

Alle Streitigkeiten über die im §. 21 vorgesehenen Tarifreductionen, sowie über den nach §. 33 zu ermittelnden Reingewinn gehören mit Ausschluß jedes weiteren Rechtszuges vor dem ordentlichen Richter, vor ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht, in welches je zwei Mitglieder von jedem der beiden Streittheile ernannt, die übrigen drei Mitglieder von der vollen Rathsversammlung des Obersten Gerichtshofes aus seiner Mitte gewählt werden, und welches diese Streitigkeiten, zugleich aber auch alle etwaigen Streitigkeiten über seine eigene Competenz in erster und letzter Instanz zu entscheiden hat.

§. 35.

Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn hat ihre Gesellschaftsstatuten mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Concession, des derselben zu Grunde liegenden Uebereinkommens und den derzeit geltenden Gesetzen in Einklang zu bringen.

Desgleichen ist die Gesellschaft verpflichtet, auf ihre Kosten die zur bücherlichen Auszeichnung der Rechte, welche dem Staate in Gemäßheit der gegenwärtigen Concession und des derselben zu Grunde liegenden Uebereinkommens zustehen, erforderlichen Eintragungen im Eisenbahnbuche zu erwirken und alle zu diesem Zwecke etwa benöthigten Rechtsurkunden und Tabularerklärungen über Verlangen der Staatsverwaltung rechtzeitig auszustellen

Digitized by Google

§. 36.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahnen, sowie deren Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt, wie auch jederzeit in einem den fachlichen Anforderungen und den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs entsprechenden Stande erhalten werde, sowie anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, durch ihre Organe Einsicht in die Gebarung zu nehmen, und insbesondere auch die projectsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Gesellschaft zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Gesellschaftsvorstandes, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat derselbe jedoch sogleich die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

Für die hier festgesetzte Ueberwachung der Bahnunternehmung hat die Gesellschaft mit Rücksicht auf die hiemit verbundene Geschäftslast eine jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz zu leisten, deren Höhe von der Staatsverwaltung bestimmt wird.

§. 37.

Für die gegenwärtige Concession ist nur die in Gemäßheit der Entscheidungen des Finanzministeriums vom 19. Jänner 1856, Z. 54127, und vom 15. September 1873, Z. 23502, auf Eisenbahnconcessionen anzuwendende, in dem kaiserlichen Patente vom 27. Jänner 1840 (Justizgesetzsammlung Nr. 404) festgesetzte Taxe zu entrichten.

§. 38.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und der Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am ersten Tage des Monates Jänner im Jahre des Heiles Eintausendachthundertachtzigundsechs, Unserer Reiche im achtunddreißigsten.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Pino** m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilagen zur Concessionsurkunde.

A. Tarife für den Personen- und Gepäckstransport, dann für die mit diesem Transporte im Zusammenhange stehende Beförderung von Fahrzeugen und lebenden Thieren.

B. Tarife für den Eil- und Frachtgütertransport, dann für die mit diesem Transporte im Zusammenhange stehende Beförderung von lebenden Thieren und Fahrzeugen.

C. Bestimmungen für die Feststellung der Péagegebühr und Entschädigung.

Digitized by Google

Beilage A.

Tarife

für den

Personen- und Gepäckstransport, dann für die mit diesem Transporte im Zusammenhange stehende Beförderung von Fahrzeugen und lebenden Thieren.

Tarif per Person und Kilometer

bei Schnellzügen	I. Classe	5·0	kr. österr. Währ.		
	II. „	4·0	„	„	„
	III. „	2·5	„	„	„
bei Personenzügen	I. „	4·0	„	„	„
	II. „	3·0	„	„	„
	III. „	2·0	„	„	„
bei gemischten Zügen	I. „	3·0	„	„	„
	II. „	2·25	„	„	„
	III. „	1·50	„	„	„

Als geringste Gebühr werden inclusive Stempelgebühr nachstehende Tarifsätze eingehoben:

bei Schnellzügen	I. Classe	30	kr. österr. Währ.		
	II. „	20	„	„	„
	III. „	15	„	„	„
bei Personenzügen	I. „	20	„	„	„
bei gemischten Zügen	I. „	15	„	„	„
bei Personenzügen und bei gemischten Zügen	II. „	15	„	„	„
	III. „	10	„	„	„

Fahrbegünstigungen.

Schüblinge, Corrigenden, welche in eine Zwangsanstalt abgegeben werden, Civilarrestanten, Sträflinge und deren Escorte, sowie Militärstellungsflüchtlinge, welche mittelst Escorte auf den Assentplatz gebracht werden, sind zu den Militärtaxtaxen mit 0·8 Kreuzer per 1 Kilometer in der III. Wagenclasse zu befördern. Bei solchen Transporten ist für je 2 Kinder von 2 bis 10 Jahren die Gebühr für eine erwachsene Person zu berechnen. Die Escorte genießt bei der Rückfahrt dieselbe Begünstigung.

Handwerksburschen, Dienstboten und Taglöhner (männliche und weibliche) werden, jedoch nur während der Zeit ihrer Dienstlosigkeit, wenn sie sich mit einem Arbeits- (Wander-) Buche, Dienstbuche, Reiselegitimation oder Reisepaß, von einer in- oder ausländischen politischen Behörde ausgestellt, ausweisen, woraus zu entnehmen ist, daß der Vorzeiger in eine der obcitirten Berufsclassen rangirt und im Augenblicke des Anspruches einer Fahrpreisermäßigung nicht in Arbeit oder Lohn steht, in der III. Wagenclasse gegen Lösung halber Personenzugsbillets II. Classe befördert.

Wallfahrer, welche sich mit einer pfarrämtlichen Bestätigung, in welcher das Ziel der Wallfahrt angegeben ist, ausweisen, genießen, wenn deren Theilnehmerzahl mindestens 300 beträgt oder wenn für diese Anzahl bezahlt wird, einen 50percentigen Nachlaß von dem jeweilig bestehenden Tarife für Personenzüge. Bei Wallfahrertransporten in geringerer Anzahl, mindestens aber 20 Personen, wird von Fall zu Fall, je nach Bedarf, die Giltigkeitsdauer der Tour- und Retourkarten entsprechend verlängert, beziehungsweise der Tarif für Tour- und Retourkarten bewilligt. Bei Benützung der Bahn nur in einer Richtung

Digitized by Google

oder bei Benützung verschiedener Routen bei der Tour- und Retourfahrt wird, soferne sich mindestens 20 Personen an der Fahrt betheiligen und wenigstens 50 Kilometer Bahnfahrt in Betracht kommen, eine Ermäßigung in der Weise bewilligt, daß für die Fahrt in der III. Classe der Preis für halbe Billets II. Classe berechnet wird.

Separat-Personenzüge

per Kilometer für die Locomotive . . . . . 60 kr. österr. Währ.
„ jede Achse eines auf Verlangen gestellten Salon- oder Personenwagens . . . . . 20 „ „ „
„ jede Achse eines anderen auf Verlangen oder zufolge bahnpolizeilicher Bestimmung gestellten Wagens . . . . 10 „ „ „
Wartegebühr über die bestimmte Abfahrtszeit für jede halbe Stunde 42 fl. österr. Währ.
In Minimo werden 2 fl. per Kilometer, 45 fl. im Ganzen erhoben.

Reisegepäck.

Tarif für Reisegepäcksübergewicht für je 10 Kilogramm und per Kilometer 0·2 kr. österr. Währ.
Als geringste Gebühr wird der Tarifsatz von 2 kr. Noten nebst Manipulationsgebühr eingehoben.
Manipulationsgebühr 7 kr. Noten per Billet.

Equipagen und sonstige Straßenfahrzeuge.

Tarif per Stück und Kilometer I. Serie 20 kr. österr. Währ.
II. „ 14 „ „ „
Als geringste Gebühr werden vorstehende Tarifsätze für 8 Kilometer nebst Manipulationsgebühr eingehoben.
Manipulationsgebühr 7 kr. österr. Währ. Noten per Stück.
Für die Relation Wien-Marchegg per Stück exclusive Manipulationsgebühr . . . . . I. Serie 9 fl 20 kr. österr. Währ. II. „ 6 „ 44 „ „ „

Pferde, Fohlen und Maulthiere

per Kilometer für 1 Stück . . . . . 11·53 kr. österr. Währ.
„ 2 „ . . . . . 16·15 „ „ „
„ 3 und mehr per Stück . . . . . 6·92 „ „ „
Als geringste Gebühr werden vorstehende Tarifsätze für 8 Kilometer nebst Manipulationsgebühr eingehoben.
Manipulationsgebühr per Stück 7 kr. österr. Währ. Noten.
Für die Relation Wien-Marchegg exclusive Manipulationsgebühr . . . für 1 Stück . . . . . 5 fl. 30 kr. österr. Währ.
„ 2 „ . . . . . 7 „ 43 „ „ „
„ 3 und mehr per Stück 3 „ 18 „ „ „
Für die Beförderung von Equipagen und Pferden mit Courier-, Eil- oder Schnellzügen, zu welcher die Gesellschaft übrigens nicht verpflichtet ist, werden die obigen Tarifsätze mit einem Zuschlage von 50 Percent zur Einhebung gebracht.

Hunde.

Tarif per Stück und Kilometer 0·7 kr. österr. Währ.
Die geringste Gebühr, welche per Expedition einzuheben ist, beträgt per Stück 4 kr. österr. Währ. Noten nebst Manipulationsgebühr.
Manipulationsgebühr 7 kr. österr. Währ. Noten per Stück.

Ausnahmetarif für Cours- und Rennpferde und edle Zuchtstuten.

Dieselben werden gegen Beibringung einer Legitimation von der Centralcommission für Pferdezucht und Pferderennen in Wien, oder von den Pferderenncomités in Budapest, Pardubitz, Lemberg und Klausenburg, ferner Pferde der k. k. Staatspferdezuchtanstalten gegen Beibringung von Certificaten dieser Anstalten zu den nachstehenden Taxen als Eilgut befördert:

1 einzelnes Pferd . . . . . 7·5 Kreuzer Noten per Kilometer
2 Pferde . . . . . 10·5 „ „ „ „
mehr als 2 Pferde per Stück . . . . . 4·5 „ „ „ „

Digitized by Google

Die Manipulationsgebühr ist nach dem Tarife für Pferde zu berechnen.

Bei Beförderung mit den Güterzügen und Aufgabe von mindestens 3 Stück wird für derlei Pferde eine Transportgebühr von 2·64 kr. per Stück und Kilometer nebst einer Auf- und Abladegebühr von 20 kr. Noten per Stück und einer Manipulationsgebühr von 7 kr. Noten per Stück eingehoben. Bei Sendungen von weniger als 3 Stück Pferden gelangen die normalen Tarife für Pferde zur Anwendung.

Tour- und Retourkarten.

Für selbe hat, insoweit sie zur Einführung gelangen, bei Schnellzügen in den wichtigeren Relationen eine 20percentige und bei Personenzügen eine 25percentige Ermäßigung der normalen Fahrgebühren platzzugreifen. Die Preise für dieselben sind in österr. Währung Noten zu bemessen.

Abonnementskarten in Packeten zu 20 und 10 Karten.

Für dieselben hat, insoweit sie zur Einführung gelangen, bei Schnellzügen eine Ermäßigung von mindestens 22 Percent und bei Personenzügen eine 30percentige Ermäßigung der normalen Taxen platzzugreifen. Die Preise für dieselben sind in österr. Währung Noten zu bemessen.

Schülerkarten (in Heften für 60 Fahrten).

Zwischen Wien und Floridsdorf . . .	II. Classe 4 fl. österr. Währ. Noten	inclusive Stempelgebühr
dann zwischen Brünn und Ober-Gerspitz . . .	III. „ 3 „ „ „ „	

Digitized by Google

Beilage B.

Tarife

für den

Eil- und Frachtgütertransport, dann für die mit diesem Transporte im Zusammenhange stehende Beförderung von lebenden Thieren und Fahrzeugen.

Tarifeinheitssätze

per 100 Kilogramm und 1 Kilometer.

1. Eilgüter.

Gewöhnliche	1·60	kr.	österr.	Währ.
ermäßigte und besonders ermäßigte	0·59	„	„	„
Manipulationsgebühr pro 100 Kilogramm für gewöhnliches Eilgut	10	„	„	„
„ ermäßigtes „ und besonders ermäßigtes Eilgut	4	„	„	„

Pferde, Fohlen und Maulthiere als Eilgut per Kilometer:

für 1 Stück desselben Eigenthümers	11·53	kr.	österr.	Währ.	
„ 2 Stücke „ „	16·15	„	„	„	
„ 3 und mehr Stücke per Stück	6·92	„	„	„	
Manipulationsgebühr per Stück	7	„	„	„	Noten

Equipagen und sonstige Straßenfahrzeuge als Eilgut per Stück und Kilometer:

Serie I	20	kr.	österr.	Währ.	
„ II	14	„	„	„	
Manipulationsgebühr per Stück	7	„	„	„	Noten

2. Frachtgüter.

Sperrige Güter, für welche keine Wagenladungssätze bestehen, werden zu den 1½fachen Taxen der Classe I befördert.

Classe I	0·59	kr.	österr.	Währ.
„ II von 1—300 Kilometer	0·50	„	„	„
für jedes weitere Kilometer	0·30	„	„	„
Manipulationsgebühr pro 100 Kilogramm	4	„	„	„

Wagenladungsclasse A

von 1—100 Kilometer	0·36	kr.	österr.	Währ.
„ 101—200 „	0·34	„	„	„
„ 201—300 „	0·32	„	„	„
„ 301—400 „	0·26	„	„	„
für jedes weitere Kilometer über 400 Kilometer	0·20	„	„	„

Digitized by Google

Wagenladungsclasse B

von 1—100 Kilometer	0·28	kr. österr. Währ.
„ 101—200 „	0·26	„ „ „
„ 201—300 „	0·24	„ „ „
„ 301—400 „	0·20	„ „ „
für jedes weitere Kilometer über 400 Kilometer	0·16	„ „ „
Manipulationsgebühr für die Classen A und B	4	„ „ „

per 100 Kilogramm.

Wagenladungsclasse C

von 1— 50 Kilometer	0·26	kr. österr. Währ.
„ 51—100 „	0·16	„ „ „
„ 101—200 „	0·12	„ „ „
für jedes weitere Kilometer über 200 Kilometer	0·10	„ „ „
Manipulationsgebühr pro 100 Kilogramm	3·5	„ „ „

Specialtarif 1

von 1— 50 Kilometer	0·28	kr. österr. Währ.
„ 51—100 „	0·24	„ „ „
„ 101—150 „	0·22	„ „ „
„ 151—300 „	0·20	„ „ „
„ 301—400 „	0·18	„ „ „
für jedes weitere Kilometer über 400 Kilometer	0·16	„ „ „
Manipulationsgebühr pro 100 Kilogramm	4	„ „ „

Digitized by Google

Specialtarif 2

Frachtsätze pro 100 Kilogramm in Kreuzer österr. Währ. inclusive Manipulationsgebühr.

Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz
8	6·1	57	18·4	106	28·0	155	32·7	204	37·6	253	42·5	302	48·6	351	54·0	400	58·9
9	6·3	58	18·6	107	28.1	156	32·8	205	37·7	254	42·6	303	48·7	352	54·1	401	59·0
10	6·6	59	18·8	108	28·3	157	32·9	206	37·8	255	42.7	304	48·8	353	54·2	402	59·1
11	6·9	60	19·0	109	28·4	158	33·0	207	37·9	256	42·8	305	48·9	354	54·3	403	59·2
12	7·1	61	19·2	110	28·6	159	33·1	208	38·0	257	42·9	306	49·0	355	54·4	404	59·3
13	7·4	62	19·4	111	28·8	160	33·2	209	38·1	258	43·0	307	49·1	356	54·5	405	59·4
14	7·6	63	19·6	112	28·9	161	33·3	210	38·2	259	43·1	308	49·2	357	54·6	406	59·5
15	7·9	64	19·8	113	29·1	162	33·4	211	38·3	260	43·2	309	49·3	358	54·7	407	59·6
16	8·2	65	20·0	114	29·2	163	33·5	212	38·4	261	43·3	310	49·5	359	54·8	408	59·7
17	8·4	66	20·2	115	29·4	164	33·6	213	38·5	262	43·4	311	49·6	360	54·9	409	59·8
18	8·7	67	20·4	116	29·6	165	33·7	214	38·6	263	43·5	312	49·7	361	55·0	410	60·0
19	8·9	68	20·6	117	29·7	166	33·8	215	38·7	264	43·6	313	49·8	362	55·1	411	60·1
20	9·2	69	20·8	118	29·9	167	33·9	216	38·8	265	43·7	314	49·9	363	55·2	412	60·2
21	9·5	70	21·0	119	30·0	168	34·0	217	38·9	266	43·8	315	50·0	364	55·3	413	60·3
22	9·7	71	21·2	120	30·2	169	34·1	218	39·0	267	43·9	316	50·1	365	55·4	414	60·4
23	10·0	72	21·4	121	30·4	170	34·2	219	39·1	268	44·0	317	50·2	366	55·5	415	60·5
24	10·2	73	21·6	122	30·5	171	34·3	220	39·2	269	44·1	318	50·3	367	55·6	416	60·6
25	10·5	74	21·8	123	30·7	172	34·4	221	39·3	270	44·2	319	50·4	368	55·7	417	60·7
26	10·8	75	22·0	124	30·8	173	34·5	222	39·4	271	44·3	320	50·6	369	55·8	418	60·8
27	11·0	76	22·2	125	31·0	174	34·6	223	39·5	272	44·4	321	50·7	370	55·9	419	60·9
28	11·3	77	22·4	126	31·2	175	34·7	224	39·6	273	44·5	322	50·8	371	56·0	420	61·1
29	11·5	78	22·6	127	31·3	176	34·8	225	39·7	274	44·6	323	50·9	372	56·1		
30	11·8	79	22·8	128	31·4	177	34·9	226	39·8	275	44·7	324	51·0	373	56·2		
31	12·1	80	23·0	129	31·5	178	35·0	227	39·9	276	44·8	325	51·1	374	56·3		
32	12·3	81	23·2	130	31·5	179	35·1	228	40·0	277	44·9	326	51·2	375	56·4		
33	12·6	82	23·4	131	31·6	180	35·2	229	40·1	278	45·0	327	51·3	376	56·5		
34	12·8	83	23·6	132	31·6	181	35·3	230	40·2	279	45·1	328	51·4	377	56·6		
35	13·1	84	23·8	133	31·7	182	35·4	231	40·3	280	45·2	329	51·5	378	56·7		
36	13·4	85	24·0	134	31·7	183	35·5	232	40·4	281	45·3	330	51·7	379	56·8		
37	13·6	86	24·2	135	31·7	184	35·6	233	40·5	282	45·4	331	51·8	380	56·9		
38	13·9	87	24·4	136	31·8	185	35·7	234	40·6	283	45·5	332	51·9	381	57·0		
39	14·1	88	24·6	137	31·8	186	35·8	235	40·7	284	45·6	333	52·0	382	57·1		
40	14·4	89	24·8	138	31·8	187	35·9	236	40·8	285	45·7	334	52·1	383	57·2		
41	14·7	90	25·0	139	31·9	188	36·0	237	40·9	286	45·8	335	52·2	384	57·3		
42	14·9	91	25·2	140	31·9	189	36·1	238	41·0	287	45·9	336	52·3	385	57·4		
43	15·2	92	25·4	141	31·9	190	36·2	239	41·1	288	46·0	337	52·4	386	57·5		
44	15·4	93	25·6	142	32·0	191	36·3	240	41·2	289	46·1	338	52·5	387	57·6		
45	15·7	94	25·8	143	32·0	192	36·4	241	41·3	290	46·3	339	52·6	388	57·7		
46	16·0	95	26·0	144	32·0	193	36·5	242	41·4	291	46·5	340	52·8	389	57·8		
47	16·2	96	26·2	145	32·1	194	36·6	243	41·5	292	46·7	341	52·9	390	57·9		
48	16·5	97	26·4	146	32·1	195	36·7	244	41·6	293	46·9	342	53·0	391	58·0		
49	16·7	98	26·6	147	32·1	196	36·8	245	41·7	294	47·1	343	53·1	392	58·1		
50	17·0	99	26·8	148	32·2	197	36·9	246	41·8	295	47·3	344	53·2	393	58·2		
51	17·2	100	27·0	149	32·2	198	37·0	247	41·9	296	47·5	345	53·3	394	58·3		
52	17·4	101	27·2	150	32·2	199	37·1	248	42·0	297	47·7	346	53·4	395	58·4		
53	17·6	102	27·3	151	32·3	200	37·2	249	42·1	298	47·9	347	53·5	396	58·5		
54	17·8	103	27·5	152	32·4	201	37·3	250	42·2	299	48·1	348	53·6	397	58·6		
55	18·0	104	27·6	153	32·5	202	37·4	251	42·3	300	48·3	349	53·7	398	58·7		
56	18·2	105	27·8	154	32·6	203	37·5	252	42·4	301	48·5	350	53·9	399	58·8		

Digitized by Google

Ausnahmetarife.

I. Für die Artikel: Coaks, Kohle mineralische, Theerkohle, Torf, mineralische Kohlenblende, Anthracit, Kohlenschlempe, Kohlenlösche, Kohlenziegel (Briquets), Pechkohle, Theerkohle und Torfziegel, sowie Schlacken, Walzen und Hammersinter, dann Asche aller Art (Schlacken und Sinteln von Erzen siehe Ausnahmetarif XII).

Einheitssätze pro 100 Kilogramm und 1 Kilometer.

Von	1— 50	Kilometer	0·22	Kreuzer österr. Währ.	
„	51—100	„	0·14	„	„ „
„	101—200	„	0·12	„	„ „
für jedes Kilometer über	200	„	0·08	„	„ „

Manipulationsgebühr 3·0 Kreuzer österr. Währ. pro 100 Kilogramm.

Für Kohlentransporte aus dem Ostrau-Karwiner Reviere „ab Grube", beziehungsweise „ab Montanbahnhof Dombrau" Manipulationsgebühr 2·0 Kreuzer österr. Währ. pro 100 Kilogramm.

II. Für die Beförderung von: a) Holzkohle, Holzkohlenlösche, b) Holzkohlensäcke, leere, gebrauchte.

Die Frachtsätze ad a) finden nur Anwendung bei Aufgabe von mindestens 10.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür; ad b) in jedem Gewichte.

Frachtsätze pro 100 Kilogramm in Kreuzern österr. Währ. Noten inclusive Manipulationsgebühr.

Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz
8	2·6	20	4·6	32	7·1	44	8·9	56	10·3	68	11·8
9	2·7	21	4·8	33	7·3	45	9·0	57	10·4	69	11·9
10	2·8	22	5·0	34	7·4	46	9·1	58	10·6	70	12·0
11	2·9	23	5·2	35	7·6	47	9·2	59	10·7	71	12·1
12	3·0	24	5·4	36	7·8	48	9·4	60	10·8	72	12·2
13	3·2	25	5·6	37	7·9	49	9·5	61	10·9	73	12·4
14	3·4	26	5·8	38	8·1	50	9·6	62	11·0	74	12·5
15	3·6	27	6·0	39	8·2	51	9·7	63	11·2	75	12·6
16	3·8	28	6·2	40	8·4	52	9·8	64	11·3	76	12·7
17	4·0	29	6·4	41	8·5	53	10·0	65	11·4	77	12·8
18	4·2	30	6·8	42	8·6	54	10·1	66	11·5	78	13·0
19	4·4	31	7·0	43	8·8	55	10·2	67	11·6		

Für jedes weitere Kilometer ist der Einheitssatz von 0·1 Kreuzer österr. Währ. Noten pro 100 Kilogramm zu berechnen.

Digitized by Google

III. Für rundes Stamm- und Stangenholz (auch roh behauen), sowie Scheit- (Kloben-) und Knüppel- (Prügel-) Holz, sämmtlich bis zu 2·5 Meter lang; Stock- (Wurzel-), Stück- (Stulben-) Holz; Reiserholz und Faschinen; Eisenbahnschwellen, roh und imprägnirt; Schwarten, beim Schneiden der Hölzer abfallend, nicht über 6 Meter lang; folgende zu Grubenzwecken bestimmte Hölzer: Stamm- und Stumpelhölzer, Schwellen, Stege, Schwartenbretter, Schwartenpfähle, sämmtlich bis 6 Meter Länge, sowie dünne Brettchen bis zu 1·5 Meter Länge.

Bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 10.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür. — Frachtsätze pro 100 Kilogramm in Kreuzern österr. Währ. inclusive Manipulationsgebühr.

Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz
8	5·6	38	13·4	68	19·4	98	22·4	128	25·3	158	27·9	188	30·9	218	33·9	248	36·9	278	38·5	308	40·3	338	43·3	368	46·3	398	48·0
9	5·8	39	13·6	69	19·5	99	22·5	129	25·4	159	28·0	189	31·0	219	34·0	249	37·0	279	38·5	309	40·4	339	43·4	369	46·4	399	48·0
10	6·1	40	13·9	70	19·7	100	22·5	130	25·5	160	28·1	190	31·1	220	34·1	250	37·1	280	38·6	310	40·5	340	43·5	370	46·5	400	48·1
11	6·4	41	14·2	71	19·9	101	22·6	131	25·6	161	28·2	191	31·2	221	34·2	251	37·1	281	38·6	311	40·6	341	43·6	371	46·6	401	48·1
12	6·6	42	14·4	72	20·0	102	22·7	132	25·7	162	28·3	192	31·3	222	34·3	252	37·2	282	38·7	312	40·7	342	43·7	372	46·7	402	48·2
13	6·9	43	14·7	73	20·1	103	22·8	133	25·8	163	28·4	193	31·4	223	34·4	253	37·2	283	38·7	313	40·8	343	43·8	373	46·7	403	48·3
14	7·1	44	14·9	74	20·2	104	22·9	134	25·9	164	28·5	194	31·5	224	34·5	254	37·3	284	38·8	314	40·9	344	43·9	374	46·8	404	48·4
15	7·4	45	15·2	75	20·3	105	23·0	135	26·0	165	28·6	195	31·6	225	34·6	255	37·3	285	38·8	315	41·0	345	44·0	375	46·8	405	48·5
16	7·7	46	15·5	76	20·4	106	23·1	136	26·1	166	28·7	196	31·7	226	34·7	256	37·4	286	38·9	316	41·1	346	44·1	376	46·9	406	48·6
17	7·9	47	15·7	77	20·5	107	23·2	137	26·2	167	28·8	197	31·8	227	34·8	257	37·4	287	38·9	317	41·2	347	44·2	377	46·9	407	48·7
18	8·2	48	16·0	78	20·6	108	23·3	138	26·3	168	28·9	198	31·9	228	34·9	258	37·5	288	39·0	318	41·3	348	44·3	378	47·0	408	48·8
19	8·4	49	16·2	79	20·7	109	23·4	139	26·4	169	29·0	199	32·0	229	35·0	259	37·5	289	39·0	319	41·4	349	44·4	379	47·0	409	48·9
20	8·7	50	16·5	80	20·8	110	23·5	140	26·5	170	29·1	200	32·1	230	35·1	260	37·6	290	39·1	320	41·5	350	44·5	380	47·1	410	49·0
21	9·0	51	16·7	81	20·9	111	23·6	141	26·6	171	29·2	201	32·2	231	35·2	261	37·6	291	39·1	321	41·6	351	44·6	381	47·1	411	49·1
22	9·2	52	16·8	82	21·0	112	23·7	142	26·7	172	29·3	202	32·3	232	35·3	262	37·7	292	39·2	322	41·7	352	44·7	382	47·2	412	49·2
23	9·5	53	17·0	83	21·1	113	23·8	143	26·8	173	29·4	203	32·4	233	35·4	263	37·7	293	39·2	323	41·8	353	44·8	383	47·2	413	49·3
24	9·7	54	17·1	84	21·2	114	23·9	144	26·9	174	29·5	204	32·5	234	35·5	264	37·8	294	39·3	324	41·9	354	44·9	384	47·3	414	49·4
25	10·0	55	17·3	85	21·3	115	24·0	145	27·0	175	29·6	205	32·6	235	35·6	265	37·8	295	39·3	325	42·0	355	45·0	385	47·3	415	49·5
26	10·3	56	17·5	86	21·4	116	24·1	146	27·1	176	29·7	206	32·7	236	35·7	266	37·9	296	39·4	326	42·1	356	45·1	386	47·4	416	49·6
27	10·5	57	17·6	87	21·5	117	24·2	147	27·2	177	29·8	207	32·8	237	35·8	267	37·9	297	39·4	327	42·2	357	45·2	387	47·4	417	49·7
28	10·8	58	17·8	88	21·6	118	24·3	148	27·3	178	29·9	208	32·9	238	35·9	268	38·0	298	39·5	328	42·3	358	45·3	388	47·5	418	49·8
29	11·0	59	17·9	89	21·7	119	24·4	149	27·4	179	30·0	209	33·0	239	36·0	269	38·0	299	39·5	329	42·4	359	45·4	389	47·5	419	49·9
30	11·3	60	18·1	90	21·8	120	24·5	150	27·5	180	30·1	210	33·1	240	36·1	270	38·1	300	39·6	330	42·5	360	45·5	390	47·6	420	50·0
31	11·6	61	18·3	91	21·9	121	24·6	151	27·6	181	30·2	211	33·2	241	36·2	271	38·1	301	39·6	331	42·6	361	45·6	391	47·6		
32	11·8	62	18·4	92	22·0	122	24·7	152	27·6	182	30·3	212	33·3	242	36·3	272	38·2	302	39·7	332	42·7	362	45·7	392	47·7		
33	12·1	63	18·6	93	22·1	123	24·8	153	27·7	183	30·4	213	33·4	243	36·4	273	38·2	303	39·8	333	42·8	363	45·8	393	47·7		
34	12·3	64	18·7	94	22·2	124	24·9	154	27·7	184	30·5	214	33·5	244	36·5	274	38·3	304	39·9	334	42·9	364	45·9	394	47·8		
35	12·6	65	18·9	95	22·3	125	25·0	155	27·8	185	30·6	215	33·6	245	36·6	275	38·3	305	40·0	335	43·0	365	46·0	395	47·8		
36	12·9	66	19·1	96	22·3	126	25·1	156	27·8	186	30·7	216	33·7	246	36·7	276	38·4	306	40·1	336	43·1	366	46·1	396	47·9		
37	13·1	67	19·2	97	22·4	127	25·2	157	27·9	187	30·8	217	33·8	247	36·8	277	38·4	307	40·2	337	43·2	367	46·2	397	47·9		

IV. Für Brennholz für Sendungen von mindestens 10.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür.

Frachtsätze pro 100 Kilogramm in Kreuzern österr. Währ. inclusive Manipulationsgebühr.

Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz
8	2·3	13	3·7	18	5·2	23	6·6	28	8·1	33	9·5	38	10·9	43	12·4	48	13·8	53	15·3	58	16·7	63	18·1	71	19·8		
9	2·6	14	4·0	19	5·5	24	6·9	29	8·4	34	9·8	39	11·2	44	12·7	49	14·1	54	15·6	59	17·0	64	18·4	72	19·8		
10	2·9	15	4·3	20	5·8	25	7·2	30	8·6	35	10·1	40	11·5	45	13·0	50	14·4	55	15·8	60	17·3	65	18·7	73	19·8		
11	3·2	16	4·6	21	6·1	26	7·5	31	8·9	36	10·4	41	11·8	46	13·8	51	14·7	56	16·1	61	17·6	66	19·0	74	19·8		
12	3·5	17	4·9	22	6·3	27	7·8	32	9·2	37	10·7	42	12·1	47	13·5	52	15·0	57	16·4	62	17·9	67	19·2	75	19·8		
																						68	19·4	76	19·8		
																						69	19·5	77	20·1		
																						70	19·7	78	20·4		
																								79	20·6		

Für 80 Kilometer und weiter kommen die Frachtsätze des Ausnahmetarifes III zur Anwendung.

Digitized by Google

V. Für Borke (Rinden), nicht verkleinert oder nicht gemahlen, bei Auflieferung in vollen Wagenladungen à 10.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür.

Frachtsätze pro 100 Kilogramm in Kreuzer österr. Währ., inclusive Manipulationsgebühr.

Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz
8	3·0	50	7·80	92	14·10	134	20·40	176	26·70	218	33·00	260	39·20	302	45·40
9	3·1	51	7·95	93	14·25	135	20·55	177	26·85	219	33·15	261	39·35	303	45·55
10	3·2	52	8·10	94	14·40	136	20·70	178	27·00	220	33·30	262	39·50	304	45·70
11	3·3	53	8·25	95	14·55	137	20·85	179	27·15	221	33·45	263	39·65	305	45·85
12	3·4	54	8·40	96	14·70	138	21·00	180	27·30	222	33·55	264	39·70	306	46·00
13	3·5	55	8·55	97	14·85	139	21·15	181	27·45	223	33·60	265	39·85	307	46·15
14	3·6	56	8·70	98	15·00	140	21·30	182	27·60	224	33·75	266	40·00	308	46·30
15	3·7	57	8·85	99	15·15	141	21·45	183	27·75	225	33·90	267	40·15	309	46·45
16	3·8	58	9·00	100	15·30	142	21·60	184	27·90	226	34·05	268	40·30	310	46·60
17	3·9	59	9·15	101	15·45	143	21·75	185	28·05	227	34·20	269	40·45	311	46·75
18	4·0	60	9·30	102	15·60	144	21·90	186	28·20	228	34·35	270	40·60	312	46·90
19	4·1	61	9·45	103	15·75	145	22·05	187	28·35	229	34·50	271	40·75	313	47·05
20	4·2	62	9·60	104	15·90	146	22·20	188	28·50	230	34·65	272	40·90	314	47·20
21	4·3	63	9·75	105	16·05	147	22·35	189	28·65	231	34·80	273	41·05	315	47·35
22	4·4	64	9·90	106	16·20	148	22·50	190	28·80	232	34·95	274	41·20	316	47·50
23	4·5	65	10·05	107	16·35	149	22·65	191	28·95	233	35·10	275	41·35	317	47·65
24	4·6	66	10·20	108	16·50	150	22·80	192	29·10	234	35·25	276	41·50	318	47·80
25	4·7	67	10·35	109	16·65	151	22·95	193	29·25	235	35·40	277	41·65	319	47·95
26	4·8	68	10·50	110	16·80	152	23·10	194	29·40	236	35·55	278	41·80	320	48·10
27	4·9	69	10·65	111	16·95	153	23·25	195	29·55	237	35·70	279	41·95	321	48·25
28	5·0	70	10·80	112	17·10	154	23·40	196	29·70	238	35·90	280	42·10	322	48·40
29	5·1	71	10·95	113	17·25	155	23·55	197	29·85	239	36·05	281	42·25	323	48·55
30	5·2	72	11·10	114	17·40	156	23·70	198	30·00	240	36·20	282	42·40	324	48·70
31	5·3	73	11·25	115	17·55	157	23·85	199	30·15	241	36·35	283	42·55	325	48·85
32	5·4	74	11·40	116	17·70	158	24·00	200	30·30	242	36·50	284	42·70	326	49·00
33	5·5	75	11·55	117	17·85	159	24·15	201	30·45	243	36·65	285	42·85	327	49·15
34	5·6	76	11·70	118	18·00	160	24·30	202	30·60	244	36·80	286	43·00		
35	5·7	77	11·85	119	18·15	161	24·45	203	30·75	245	36·95	287	43·15		
36	5·8	78	12·00	120	18·30	162	24·60	204	30·90	246	37·10	288	43·30		
37	5·9	79	12·15	121	18·45	163	24·75	205	31·05	247	37·25	289	43·45		
38	6·0	80	12·30	122	18·60	164	24·90	206	31·20	248	37·40	290	43·60		
39	6·15	81	12·45	123	18·75	165	25·05	207	31·35	249	37·55	291	43·75		
40	6·30	82	12·60	124	18·90	166	25·20	208	31·50	250	37·70	292	43·90		
41	6·45	83	12·75	125	19·05	167	25·35	209	31·65	251	37·85	293	44·05		
42	6·60	84	12·90	126	19·20	168	25·50	210	31·80	252	38·00	294	44·20		
43	6·75	85	13·05	127	19·35	169	25·65	211	31·95	253	38·15	295	44·35		
44	6·90	86	13·20	128	19·50	170	25·80	212	32·10	254	38·30	296	44·50		
45	7·05	87	13·35	129	19·65	171	25·95	213	32·25	255	38·45	297	44·65		
46	7·20	88	13·50	130	19·80	172	26·10	214	32·40	256	38·60	298	44·80		
47	7·35	89	13·65	131	19·95	173	26·25	215	32·55	257	38·75	299	44·95		
48	7·50	90	13·80	132	20·10	174	26·40	216	32·70	258	38·90	300	45·10		
49	7·65	91	13·95	133	20·25	175	26·55	217	32·85	259	39·05	301	45·25		

Für 328 Kilometer und weiter kommen die Frachtsätze der Classe C zur Anwendung.

Digitized by Google

VI. Für Borkesäcke und Lohesäcke, leer retourgehende, in jedem Quantum.

Frachtsätze pro 100 Kilogramm in Kreuzer österr. Währ. Noten inclusive Manipulationsgebühr.

Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz
8	3·1	50	13·3	92	21·2	134	27·2	176	31·7	218	36·2	260	41·6	302	48·3	344	55·0	386	61·8
9	3·5	51	13·3	93	21·2	135	27·2	177	31·9	219	36·2	261	41·8	303	48·5	345	55·2	387	61·9
10	3·9	52	13·5	94	21·2	136	27·2	178	32·0	220	36·2	262	41·9	304	48·6	346	55·4	388	62·1
11	4·3	53	13·8	95	21·2	137	27·2	179	32·2	221	36·2	263	42·1	305	48·8	347	55·5	389	62·2
12	4·7	54	14·0	96	21·2	138	27·2	180	32·4	222	36·2	264	42·2	306	49·0	348	55·7	390	62·4
13	5·1	55	14·3	97	21·2	139	27·2	181	32·6	223	36·2	265	42·4	307	49·1	349	55·8	391	62·6
14	5·5	56	14·6	98	21·2	140	27·2	182	32·8	224	36·2	266	42·6	308	49·3	350	56·0	392	62·7
15	5·9	57	14·8	99	21·2	141	27·2	183	32·9	225	36·2	267	42·7	309	49·4	351	56·2	393	62·9
16	6·2	58	15·1	100	21·2	142	27·2	184	33·1	226	36·2	268	42·9	310	49·6	352	56·3	394	63·0
17	6·6	59	15·3	101	21·2	143	27·2	185	33·3	227	36·3	269	43·0	311	49·8	353	56·5	395	63·2
18	7·0	60	15·6	102	21·4	144	27·2	186	33·5	228	36·5	270	43·2	312	49·9	354	56·6	396	63·4
19	7·4	61	15·9	103	21·6	145	27·2	187	33·7	229	36·6	271	43·4	313	50·1	355	56·8	397	63·5
20	7·8	62	16·1	104	21·8	146	27·2	188	33·8	230	36·8	272	43·5	314	50·2	356	57.0	398	63·7
21	8·2	63	16·4	105	22·1	147	27·2	189	34·0	231	37·0	273	43·7	315	50·4	357	57·1	399	63·8
22	8·6	64	16·6	106	22·3	148	27·2	190	34·2	232	37·1	274	43·8	316	50·6	358	57·3	400	64·0
23	9·0	65	16·9	107	22·5	149	27·2	191	34·4	233	37·3	275	44·0	317	50·7	359	57·4	401	64·2
24	9·4	66	17·2	108	22·7	150	27·2	192	34·6	234	37·4	276	44·2	318	50·9	360	57·6	402	64·3
25	9·8	67	17·4	109	22·9	151	27·2	193	34·7	235	37·6	277	44·3	319	51·0	361	57·8	403	64·5
26	10·1	68	17·5	110	23·1	152	27·4	194	34·9	236	37·8	278	44·5	320	51·2	362	57·9	404	64·6
27	10·5	69	17·5	111	23·3	153	27·5	195	35·1	237	37.9	279	44·6	321	51·4	363	58·1	405	64·8
28	10·5	70	17·5	112	23·5	154	27·7	196	35·3	238	38·1	280	44·8	322	51·5	364	58·2	406	65·0
29	10·5	71	17·5	113	23·7	155	27·9	197	35·5	239	38·2	281	45·0	323	51·7	365	58·4	407	65·1
30	10·5	72	17·5	114	23·9	156	28·1	198	35·6	240	38·4	282	45·1	324	51·8	366	58·6	408	65·3
31	10·5	73	17·5	115	24·2	157	28·3	199	35·8	241	38·6	283	45·3	325	52·0	367	58·7	409	65·4
32	10·9	74	17·5	116	24·4	158	28·4	200	36·0	242	38·7	284	45·4	326	52·2	368	58·9	410	65·6
33	11·2	75	17·5	117	24·6	159	28·6	201	36·2	243	38·9	285	45·6	327	52·3	369	59·0	411	65·8
34	11·6	76	17·5	118	24·8	160	28·8	202	36·2	244	39·0	286	45·8	328	52·5	370	59·2	412	65·9
35	11·9	77	17·7	119	25·0	161	29·0	203	36·2	245	39·2	287	45·9	329	52·6	371	59·4	413	66·1
36	12·2	78	17·9	120	25·2	162	29·2	204	36·2	246	39·4	288	46·1	330	52·8	372	59·5	414	66·2
37	12·6	79	18·2	121	25·4	163	29·3	205	36·2	247	39·5	289	46·2	331	53·0	373	59·7	415	66·4
38	12·9	80	18·4	122	25·6	164	29·5	206	36·2	248	39·7	290	46·4	332	53·1	374	59·8	416	66·6
39	13·3	81	18·6	123	25·8	165	29·7	207	36·2	249	39·8	291	46·6	333	53·3	375	60·0	417	66·7
40	13·3	82	18·9	124	26·0	166	29·9	208	36·2	250	40·0	292	46·7	334	53·4	376	60·2	418	66·9
41	13·3	83	19·1	125	26·3	167	30·1	209	36·2	251	40·2	293	46·9	335	53·6	377	60·3	419	67·0
42	13·3	84	19·3	126	26·5	168	30·2	210	36·2	252	40·3	294	47·0	336	53·8	378	60·5	420	67·2
43	13·3	85	19·6	127	26·7	169	30·4	211	36·2	253	40·5	295	47·2	337	53·9	379	60·6		
44	13·3	86	19·8	128	26·9	170	30·6	212	36·2	254	40·6	296	47·4	338	54·1	380	60·8		
45	13·3	87	20·0	129	27·1	171	30·8	213	36·2	255	40·8	297	47·5	339	54·2	381	61·0		
46	13·3	88	20·2	130	27·2	172	31·0	214	36·2	256	41·0	298	47·7	340	54·4	382	61·1		
47	13·3	89	20·5	131	27·2	173	31·1	215	36·2	257	41·1	299	47·8	341	54·6	383	61.3		
48	13·3	90	20·7	132	27·2	174	31·3	216	36·2	258	41·3	300	48·0	342	54·7	384	61·4		
49	13·3	91	20·9	133	27·2	175	31·5	217	36·2	259	41·4	301	48·2	343	54·9	385	61·6		

Digitized by Google

VII. Für Lohe (verkleinerte oder gemahlene Borke [Rinde]).

Für Sendungen von mindestens 10.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür.

Frachtsätze pro 100 Kilogramm in Kreuzern österr. Währ. inclusive Manipulationsgebühr.

Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz
8	3·1	23	9·0	38	12·9	53	13·8	68	17·5	83	19·1	98	21·2	113	23·7	128	25·3	143	26·8
9	3·5	24	9·4	39	13·3	54	14·0	69	17·5	84	19·3	99	21·2	114	23·9	129	25·4	144	26·9
10	3·9	25	9·8	40	13·3	55	14·3	70	17·5	85	19·6	100	21·2	115	24·0	130	25·5	145	27·0
11	4·3	26	10·1	41	13·3	56	14·6	71	17·5	86	19·8	101	21·2	116	24·1	131	25·6	146	27·1
12	4·7	27	10·5	42	13·3	57	14·8	72	17·5	87	20·0	102	21·4	117	24·2	132	25·7	147	27·2
13	5·1	28	10·5	43	13·3	58	15·1	73	17·5	88	20·2	103	21·6	118	24·3	133	25·8	148	27·2
14	5·5	29	10·5	44	13·3	59	15·3	74	17·5	89	20·5	104	21·8	119	24·4	134	25·9	149	27·2
15	5·9	30	10·5	45	13·3	60	15·6	75	17·5	90	20·7	105	22·1	120	24·5	135	26·0	150	27·2
16	6·2	31	10·5	46	13·3	61	15·9	76	17·5	91	20·9	106	22·3	121	24·6	136	26·1	151	27·2
17	6·6	32	10·9	47	13·3	62	16·1	77	17·7	92	21·2	107	22·5	122	24·7	137	26·2	152	27·4
18	7·0	33	11·2	48	13·3	63	16·4	78	17·9	93	21·2	108	22·7	123	24·8	138	26·3	153	27·5
19	7·4	34	11·6	49	13·3	64	16·6	79	18·2	94	21·2	109	22·9	124	24·9	139	26·4	154	27·7
20	7·8	35	11·9	50	13·3	65	16·9	80	18·4	95	21·2	110	23·1	125	25·0	140	26·5	155	27·8
21	8·2	36	12·2	51	13·3	66	17·2	81	18·6	96	21·2	111	23·3	126	25·1	141	26·6	.	.
22	8.6	37	12·6	52	13·5	67	17·4	82	18·9	97	21·2	112	23·5	127	25·2	142	26·7	.	.

Weiters die Frachtsätze des Ausnahmetarifes III.

VIII. Für Baumaterialien:

a) Sand, Mörtel, Kalk (auch Weiß- und Schwarzkalk) gebrannt, ferner Zuschlagskalk, auch Dungkalk und Dunggyps.

Bei Aufgabe von mindestens 10.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür.

Einheitssätze pro 100 Kilogramm und 1 Kilometer von 1 bis 60 Kilometer 0·16 Kreuzer österr. Währ. Noten, für jedes Kilometer über 60 Kilometer 0·13 Kreuzer österr. Währ. Noten.

Manipulationsgebühr 2·0 Kreuzer österr. Währ. Noten pro 100 Kilogramm.

b) Steine, als Bau-, Bruch-, Hackel-, Würfel-, Pflastersteine, unbearbeitet und roh vorgearbeitet (auch Randpflastersteine, Saum- und Bordsteine), sowie alle zur Fundirung und Beschotterung nutzbaren Steine, endlich Dachschiefer, Ziegel, Mauer- und Dachziegel.

Bei Auflieferung in vollen Wagenladungen à 10.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür.

Frachtsätze pro 100 Kilogramm in Kreuzern österr. Währ. Noten inclusive Manipulationsgebühr.

Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz
8	2·1	13	3·4	18	4.7	23	5·7	28	6·5	33	7·3
9	2·3	14	3·6	19	4·9	24	5·8	29	6·6	.	.
10	2·6	15	3·9	20	5·2	25	6·0	30	6·8	.	.
11	2·9	16	4·2	21	5·4	26	6.2	31	6·8	.	.
12	3·1	17	4·4	22	5·5	27	6·3	32	7·0	.	.

Ab 33 Kilometer erfolgt die Entwicklung nach den obigen Einheitssätzen ad a) und mit einer Manipulationsgebühr von 2·0 Kreuzer österr. Währ. Noten pro 100 Kilogramm.

Digitized by Google

IX. Für Steine, als: Basalt-, Gyps-, Kalk-, Kies-, Quarz-, Schiefer-, Schotter-, Schwemm- und Tuffsteine, Steinschrotten; ferner Bausteine in Quadern und Platten, roh behauen, ungeschliffen, einschließlich roh behauene, ungeschliffene Marmorplatten; Bimssteine, Feuersteine, Mühlsteine, Chamotte- und Thonsteine, Chamotteziegel, feuerfeste und brasilische Steine, Trottoirplatten aus Thonmasse, ferner Ziegelmehl, auch Chamottemehl und Chamottespeise.

Erde, gewöhnliche (nach der Nomenclatur im Theile I), Kalksteinabfälle und Schwefelkiesabbrände.

Für Sendungen von mindestens 10.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür.

Frachtsätze pro 100 Kilogramm in Kreuzer österr. Währ. inclusive Manipulationsgebühr.

Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz
8	2·1	29	6·8	50	11·0	71	15·2	92	18·4	113	22·6	134	24·2	155	24·8	176	28·2	197	31·5	218	34·9	239	38·2	260	41·6
9	2·3	30	6·8	51	11·2	72	15·2	93	18·6	114	22·8	135	24·2	156	25·0	177	28·3	198	31·7	219	35·0	240	38·4	261	41·8
10	2·6	31	6·8	52	11·4	73	15·2	94	18·8	115	23·0	136	24·2	157	25·1	178	28·5	199	31·8	220	35·2	241	38·6	262	41·9
11	2·9	32	7·0	53	11·7	74	15·2	95	19·0	116	23·2	137	24·2	158	25·3	179	28·6	200	32·0	221	35·4	242	38·7	263	42·1
12	3·1	33	7·3	54	11·9	75	15·2	96	19·2	117	23·4	138	24·2	159	25·4	180	28·8	201	32·2	222	35·5	243	38·9	264	42·2
13	3·4	34	7·5	55	12·1	76	15·2	97	19·4	118	23·6	139	24·2	160	25·6	181	29·0	202	32·3	223	35·7	244	39·0	265	42·4
14	3·6	35	7·7	56	12·3	77	15·4	98	19·6	119	23·8	140	24·2	161	25·8	182	29·1	203	32·5	224	35·8	245	39·2	266	42·6
15	3·9	36	7·9	57	12·5	78	15·6	99	19·8	120	24·0	141	24·2	162	25·9	183	29·3	204	32·6	225	36·0	246	39·4	267	42·7
16	4·2	37	8·1	58	12·8	79	15·8	100	20·0	121	24·2	142	24·2	163	26·1	184	29·4	205	32·8	226	36·2	247	39·5	268	42·9
17	4·4	38	8·4	59	13·0	80	16·0	101	20·2	122	24·2	143	24·2	164	26·2	185	29·6	206	33·0	227	36·3	248	39·7	269	43·0
18	4·7	39	8·6	60	13·2	81	16·2	102	20·4	123	24·2	144	24·2	165	26·4	186	29·8	207	33·1	228	36·5	249	39·8	270	43·2
19	4·9	40	8·8	61	13·4	82	16·4	103	20·6	124	24·2	145	24·2	166	26·6	187	29·9	208	33·3	229	36·6	250	40·0	271	43·4
20	5·2	41	9·0	62	13·6	83	16·6	104	20·8	125	24·2	146	24·2	167	26·7	188	30·1	209	33·4	230	36·8	251	40·2	272	43·5
21	5·5	42	9·2	63	13·9	84	16·8	105	21·0	126	24·2	147	24·2	168	26·9	189	30·2	210	33·6	231	37·0	252	40·3	273	43·7
22	5·7	43	9·5	64	14·1	85	17·0	106	21·2	127	24·2	148	24·2	169	27·0	190	30·4	211	33·8	232	37·1	253	40·5	274	43·8
23	6·0	44	9·7	65	14·3	86	17·2	107	21·4	128	24·2	149	24·2	170	27·2	191	30·6	212	33·9	233	37·3	254	40·6	275	44·0
24	6·2	45	9·9	66	14·5	87	17·4	108	21·6	129	24·2	150	24·2	171	27·4	192	30·7	213	34·1	234	37·4	255	40·8		
25	6·5	46	10·1	67	14·7	88	17·6	109	21·8	130	24·2	151	24·2	172	27·5	193	30·9	214	34·2	235	37·6	256	41·0		
26	6·8	47	10·3	68	15·0	89	17·8	110	22·0	131	24·2	152	24·3	173	27·7	194	31·0	215	34·4	236	37·8	257	41·1		
27	6·8	48	10·6	69	15·2	90	18·0	111	22·2	132	24·2	153	24·5	174	27·8	195	31·2	216	34·6	237	37·9	258	41·3		
28	6·8	49	10·8	70	15·2	91	18·2	112	22·4	133	24·2	154	24·6	175	28·0	196	31·4	217	34·7	238	38·1	259	41·4		

Ab 276 Kilometer die Frachtsätze der Classe C.

X. Für Kalkasche.

Für Sendungen von mindestens 10.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür.

Frachtsätze pro 100 Kilogramm in Kreuzern österr. Währ. inclusive Manipulationsgebühr.

Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz
8	4·5	13	5·8	18	7·1	23	8·4	28	9·7	33	11·0	38	12·3	43	13·6	48	14·9	53	16·2	58	17·5
9	4·7	14	6·0	19	7·3	24	8·6	29	9·9	34	11·2	39	12·5	44	13·8	49	15·1	54	16·4	59	17·7
10	5·0	15	6·3	20	7·6	25	8·9	30	10·2	35	11·5	40	12·8	45	14·1	50	15·4	55	16·7	60	18·0
11	5·3	16	6·6	21	7·9	26	9·2	31	10·5	36	11·8	41	13·1	46	14·4	51	15·7	56	17·0		
12	5·5	17	6·8	22	8·1	27	9·4	32	10·7	37	12·0	42	13·3	47	14·6	52	15·9	57	17·2		

Ab 61 Kilometer die Frachtsätze der Classe C.

XI. Für Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Hartblei, Bleizink, Bleiasche, Bleioxyd, metallische Bleiabfälle; Bleiwaaren, ordinäre, und zwar: Buchdruckerlettern, Typen und Stereotypplatten, ferner Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr aus Blei; Bleiwaaren, als: Röhren, Bleischrot, Walzen, Bleidraht und alte Bleikugeln, endlich Bleiglätte.

Für diese Artikel gelangen bei Aufgabe in jedem Gewichte die Frachtsätze der Classe A zur Anwendung.

Digitized by Google

XII. Für Erze, rohe aller Art (nach der Nomenclatur im Theil I), Schlacken und Sinteln von Erzen für Sendungen von mindestens 10.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür.

Frachtsätze pro 100 Kilogramm in Kreuzer österr. Währ. inclusive Manipulationsgebühr.

Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz
8	2·1	34	7·5	60	13·2	86	17·2	112	22·4	138	24·2	164	26·2	190	30·4
9	2·3	35	7·7	61	13·4	87	17·4	113	22·6	139	24 2	165	26·4	191	30·6
10	2·6	36	7·9	62	13·6	88	17·6	114	22·7	140	24·2	166	26·6	192	30·7
11	2·9	37	8·1	63	13·9	89	17·8	115	22·8	141	24·2	167	26·7	193	30·9
12	3·1	38	8·4	64	14·1	90	18·0	116	22·9	142	24·2	168	26·9	194	31·0
13	3·4	39	8·6	65	14·3	91	18·2	117	23·0	143	24·2	169	27·0	195	31·2
14	3·6	40	8·8	66	14·5	92	18·4	118	23·2	144	24·2	170	27·2	196	31·4
15	3·9	41	9·0	67	14·7	93	18·6	119	23·3	145	24·2	171	27·4	197	31·5
16	4·2	42	9·2	68	15·0	94	18·8	120	23·4	146	24·2	172	27·5	198	31·7
17	4·4	43	9·5	69	15·2	95	19·0	121	23·5	147	24·2	173	27·7	199	31·8
18	4·7	44	9·7	70	15·2	96	19·2	122	23·6	148	24·2	174	27·8	200	32·0
19	4·9	45	9·9	71	15·2	97	19·4	123	23·8	149	24·2	175	28·0	201	32·2
20	5 2	46	10·1	72	15·2	98	19·6	124	23·9	150	24·2	176	28·2	202	32·3
21	5·5	47	10·3	73	15·2	99	19·8	125	24·0	151	24·2	177	28·3	203	32·5
22	5·7	48	10·6	74	15·2	100	20·0	126	24·1	152	24·3	178	28·5	204	32·6
23	6·0	49	10·8	75	15 2	101	20·2	127	24·2	153	24 5	179	28·6	205	32·8
24	6·2	50	11·0	76	15·2	102	20·4	128	24·2	154	24·6	180	28·8	206	33·0
25	6·5	51	11·2	77	15·4	103	20·6	129	24·2	155	24·8	181	29·0	207	33·1
26	6·8	52	11·4	78	15·6	104	20·8	130	24·2	156	25·0	182	29·1	208	33·3
27	6 8	53	11·7	79	15·8	105	21·0	131	24·2	157	25·1	183	29·3	209	33·4
28	6·8	54	11.9	80	16·0	106	21·2	132	24·2	158	25·3	184	29·4	210	33·6
29	6·8	55	12·1	81	16·2	107	21·4	133	24·2	159	25·4	185	29·6	211	33·8
30	6·8	56	12·3	82	16·4	108	21·6	134	24·2	160	25·6	186	29·8	212	33·9
31	6·8	57	12·5	83	16·6	109	21·8	135	24·2	161	25·8	187	29·9	213	34·0
32	7·0	58	12·8	84	16·8	110	22·0	136	24·2	162	25·9	188	30·1	214	34·1
33	7·3	59	13·0	85	17·0	111	22·2	137	24·2	163	26·1	189	30·2	215	34·2

Weiters die Frachtsätze des Ausnahmetarifes I.

XIII. Für Eisen und Stahl gehämmert ꝛc. Eisen- und Stahlwaaren, Eisen und Stahl roh (sämmtlich nach der Nomenclatur im Theil I), Emailgeschirr aus Blech, dann Eisengußwaaren (siehe Theil I).

Für derlei Transporte kommen bei Aufgabe in jedem Gewichte die Frachtsätze der Classe A und bei Aufgabe von mindestens 5.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür die Frachtsätze der Classe B zur Anwendung.

XIV. Für Glaubersalz bei Aufgabe von mindestens 10.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür

gelangen die Frachtsätze des Specialtarifes 1 zur Anwendung.

Digitized by Google

XV. Für Salz, Koch-, Meer-, Stein- und Sudsalz, auch Leckſteine, Seeſalz und Fabriksſalz

bei Aufgabe in Quantitäten von 5.000—10.000 Kilogramm
Einheitsſätze pro 100 Kilogramm und 1 Kilometer von 1—100 Kilom. 0·40 kr. öſterr. Währ.
„ 101—150 „ 0·37 „ „ „
„ 151—200 „ 0·33 „ „ „
„ 201—300 „ 0·32 „ „ „
„ 301—400 „ 0·28 „ „ „
über 400 „ 0·20 „ „ „

bei Aufgabe in Quantitäten von 10.000 Kilogramm
und darüber . . . . . von 1—100 „ 0·38 „ „ „
„ 101—200 „ 0·28 „ „ „
„ 201—300 „ 0·27 „ „ „
„ 301—400 „ 0·25 „ „ „
über 400 „ 0·24 „ „ „

Manipulationsgebühr 4 Kreuzer öſterr. Währ. pro 100 Kilogramm.

XVI. Für Eis und Schnee in Quantitäten von mindeſtens 10.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür.

Für Diſtanzen über 40 Kilometer kommt der Einheitsſatz von 0·12 Kreuzer öſterr. Währ. Noten pro 100 Kilogramm und 1 Kilometer, nebſt einer Manipulationsgebühr von 4 Kreuzer öſterr. Währ. Noten pro 100 Kilogramm zur Anwendung.

Bis 40 Kilometer haben nachſtehende Frachtſätze pro 100 Kilogramm in Kreuzer öſterr. Währ. Noten inclusive Manipulationsgebühr zur Anwendung zu gelangen.

Kilometer	Frachtſatz	Kilometer	Frachtſatz	Kilometer	Frachtſatz	Kilometer	Frachtſatz	Kilometer	Frachtſatz	Kilometer	Frachtſatz	Kilometer	Frachtſatz	Kilometer	Frachtſatz	Kilometer	Frachtſatz
8	2·1	12	3·1	16	4·2	20	5·2	24	6·2	28	6·8	32	7·0	36	7·9	40	8·8
9	2·3	13	3·4	17	4·4	21	5·5	25	6·5	29	6·8	33	7·3	37	8·1		
10	2·6	14	3·6	18	4·7	22	5·7	26	6·8	30	6·8	34	7·5	38	8·4		
11	2·9	15	3·9	19	4·9	23	6·0	27	6·8	31	6·8	35	7·7	39	8·6		

XVII. Für Erdharz, Erdwachs ꝛc.

Bei Aufgabe von mindeſtens 10.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür gelangen die Frachtſätze der Claſſe C zur Anwendung.

XVIII. Für Bier in Fäſſern, Wein (auch Moſt) in Fäſſern, Obſtwein und Obſtmoſt.

Hiefür gelangen bei Aufgabe in jedem Gewichte die Frachtſätze der Claſſe A zur Anwendung.

Digitized by Google

XIX. Für Eisenbahnfahrzeuge auf eigenen Rädern laufend, bei Zahlung der Fracht für das Effectivgewicht (siehe übrigens die diesbezüglichen Tarifbestimmungen, Theil I).

Frachtsätze pro 100 Kilogramm in Kreuzern österr. Währ. inclusive Manipulationsgebühr:

Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz
8	4·5	35	11·5	62	18·5	89	25·5	116	32·6	143	39·6	170	46·6	197	53·6	224	60·6	251	67·7	278	74·7	305	81·7
9	4.7	36	11·8	63	18·8	90	25·8	117	32·8	144	39·8	171	46·9	198	53·9	225	60·9	252	67·9	279	74·9	306	82·0
10	5·0	37	12·0	64	19·0	91	26·1	118	33·1	145	40·1	172	47·1	199	54·1	226	61·2	253	68·2	280	75·2	307	82·2
11	5·3	38	12·3	65	19·3	92	26·3	119	33·3	146	40·4	173	47·4	200	54·4	227	61·4	254	68·4	271	75·5	308	82·5
12	5·5	39	12·5	66	19·6	93	26·6	120	33·6	147	40·6	174	47·6	201	54·7	228	61·7	255	68·7	282	75·7	309	82·7
13	5·8	40	12·8	67	19·8	94	26·8	121	33·9	148	40·9	175	47·9	202	54·9	229	61·9	256	69·0	283	76·0	310	83·0
14	6·0	41	13·1	68	20·1	95	27·1	122	34·1	149	41.1	176	48·2	203	55·2	230	62·2	257	69·2	284	76·2	311	83·3
15	6·3	42	13·3	69	20·3	96	27·4	123	34·4	150	41·4	177	48·4	204	55·4	231	62·5	258	69·5	285	76·5	312	83·5
16	6·6	43	13·6	70	20·6	97	27·6	124	34·6	151	41·7	178	48·7	205	55·7	232	62·7	259	69.7	286	76·8	313	83·8
17	6·8	44	13·8	71	20·9	98	27·9	125	34·9	152	41·9	179	48·9	206	56·0	233	63·0	260	70·0	287	77·0	314	84·0
18	7·1	45	14·1	72	21·1	99	28·1	126	35·2	153	42·2	180	49·2	207	56·2	234	63·2	261	70·3	288	77·3	315	84·3
19	7·3	46	14·4	73	21·4	100	28·4	127	35·4	154	42·4	181	49·5	208	56·5	235	63·5	262	70·5	289	77·5	316	84·6
20	7·6	47	14·6	74	21·6	101	28·7	128	35·7	155	42·7	182	49·7	209	56·7	236	63·8	263	70·8	290	77·8	317	84·8
21	7·9	48	14·9	75	21·9	102	28·9	129	35·9	156	43·0	183	50·0	210	57·0	237	64·0	264	71·0	291	78·1	318	85·1
22	8·1	49	15·1	76	22·2	103	29·2	130	36·2	157	43·2	184	50·2	211	57·3	238	64·3	265	71·3	292	78·3	319	85·3
23	8·4	50	15·4	77	22·4	104	29·4	131	36·5	158	43·5	185	50·5	212	57·5	239	64·5	266	71·6	293	78·6	320	85·6
24	8·6	51	15·7	78	22·7	105	29·7	132	36.7	159	43·7	186	50·8	213	57·8	240	64·8	267	71·8	294	78·8	321	85·9
25	8·9	52	15·9	79	22·9	106	30·0	133	37·0	160	44·0	187	51·0	214	58·0	241	65·1	268	72·1	295	79·1	322	86·1
26	9·2	53	16·2	80	23·2	107	30·2	134	37·2	161	44·3	188	51·3	215	58·3	242	65·3	269	72·3	296	79·4	323	86·4
27	9·4	54	16·4	81	23·5	108	30·5	135	37·5	162	44·5	189	51·5	216	58·6	243	65·6	270	72·6	297	79·6	324	86·6
28	9·7	55	16·7	82	23·7	109	30·7	136	37·8	163	44·8	190	51·8	217	58·8	244	65·8	271	72·9	298	79·9	325	86·9
29	9·9	56	17·0	83	24·0	110	31·0	137	38·0	164	45·0	191	52·1	218	59·1	245	66·1	272	73·1	299	80·1	326	87·2
30	10·2	57	17·2	84	24·2	111	31·3	138	38·3	165	45·3	192	52·3	219	59·3	246	66·4	273	73·4	300	80·4	327	87·4
31	10·5	58	17·5	85	24·5	112	31·5	139	38·5	166	45·6	193	52·6	220	59·6	247	66·6	274	73·6	301	80·7		
32	10·7	59	17·7	86	24·8	113	31·8	140	38·8	167	45·8	194	52·8	221	59·9	248	66·9	275	73·9	302	80·9		
33	11.0	60	18·0	87	25·0	114	32·0	141	39·1	168	46·1	195	53·1	222	60·1	249	67·1	276	74·2	303	81·2		
34	11·2	61	18·3	88	25·3	115	32·3	142	39·3	169	46·3	196	53·4	223	60·4	250	67·4	277	74·4	304	81·4		

Weiters die Frachtsätze der Classe B.

XX. Für Möbelwagen beladene und leere.

Bei dem Transporte von beladenen Möbelwagen wird die Frachtgebühr unter Zugrundelegung einer Tara von 2.300 Kilogramm zu den Taxen der Classe C und für die Möbel, also für das 2.300 Kilogramm übersteigende Gewicht die Taxen der Normalclasse I in Rechnung gezogen. Für den leeren Möbelwagen wird die Fracht nach dem Effectivgewichte, mindestens aber für 2.500 Kilogramm zu den Frachtsätzen der Classe C berechnet.

XXI. Für Panorama- und Circuswägen, Circusbuden-Bestandtheile, Carroussels (Ringelspiele), Menageriewägen, Schaubuden, Schaubudenbestandtheile, sowie Theaterutensilien.

Hiefür gelangt ein Frachtsatz von 20 Kreuzern österr. Währ. Noten per Wagen und Kilometer nebst einer Manipulationsgebühr von 4 Gulden österr. Währ. Noten per Wagen zur Anwendung.

Digitized by Google

XXII. Für Eilgüter, gewöhnliche, bei Aufgabe in Quantitäten bis inclusive 50 Kilogramm und bis 4 Colli per Frachtbrief und Sendung.

Derlei Güter werden zum doppelten Frachtsatze der Normalclasse I berechnet.

XXIII. Für Häckerling, Häcksel, Kaff, Ohm, Spreu, Stroh, dann Klee, geschnitten und getrocknet.

Bei Aufgabe von mindestens 3.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür nach Wien.

Für derlei Transporte gelangen bei einem Minimaldurchlaufe von 150 Kilometer auf den Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn die Frachtsätze des Specialtarifes 1 zur Anwendung und es sind derlei Sendungen insolange nach der auf 150 Kilometer aus Specialtarif 1 (Gebührenberechnungstabelle) entfallenden Gebühr zu berechnen, als sich die Frachtsätze für das wirkliche Gewicht auf Grund der laut Waarenclassification zur Anwendung kommenden allgemeinen Tarifclassen nicht billiger stellen.

XXIV. Für Mineralwässer.

Bei Aufgabe von mindestens 10.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür gelangen die Frachtsätze der Classe B zur Anwendung.

XXV. Für Telegraphen-Materialien und Requisiten der k. k. österreichischen Telegraphenverwaltung.

Transportpreise pro 100 Kilogramm und 1 Kilometer bei Beförderung
als Eilgut . . . . . 0·53 Kreuzer österr. Währ. Noten,
als gewöhnliches Gut . . . . . 0·26 „ „ „ „

Nebst diesen Gebühren wird bei Beförderung als Eilgut eine Manipulationsgebühr von 10 Kreuzer österr. Währ. Noten pro 100 Kilogramm und bei Beförderung als gewöhnliches Gut eine solche von 4 Kreuzer österr. Währ. Noten pro 100 Kilogramm berechnet.

XXVI a. Für Thiere, lebende (ausnahmlich Pferden, Fohlen, Maulthieren, Hornvieh, dann Borstenvieh, Schafe [Stechvieh]).

Für einen einfachen Wagen . . 1 } Kreuzer österr. Währ. Noten pro Kilometer und m^2 der Boden-
„ „ doppelbödigen Wagen 1·5 } fläche des verwendeten Wagens incl. Manipulationsgebühr.

Bei Berechnung der Fracht für einen doppelbödigen Wagen ist die Gebühr von 1·5 Kreuzer österr. Währung Noten pro Kilometer und m^2 nur für die einfache Bodenfläche des verwendeten Wagens in Rechnung zu ziehen.

Für Pferde, Fohlen und Maulthiere gelangen per Kilometer und m^2 der Bodenfläche des verwendeten Wagens für die ersten 300 Kilometer . . . . . 1·4 Kreuzer österr. Währ. Noten,
für jedes Kilometer über 300 Kilometer . . . . . 0·8 „ „ „ „
inclusive Manipulationsgebühr zur Einhebung.

XXVI b. Für Hornvieh in Wagenladungen überhaupt

gelangen per Kilometer und m^2 der Bodenfläche des verwendeten Wagens
für die ersten 300 Kilometer . . . . . 0·88 Kreuzer österr. Währ. Noten,
für jedes Kilometer über 300 Kilometer . . . . . 0·80 „ „ „ „
inclusive Manipulationsgebühr zur Einhebung.

Im Verkehre von Krakau und Oswięcim nach Wien (St. Marx) gelangen 0·70 } Kreuzer österr. Währ. Noten
und im Verkehre von den übrigen Stationen des Nordbahnnetzes nach Wien (St. Marx) gelangen . . . . . 0·77 }
per Kilometer und m^2 Bodenfläche des verwendeten Wagens inclusive Manipulationsgebühr zur Einhebung.

Digitized by Google

XXVIc. Für Borstenvieh, Schafe,

Frachtsätze pro m^2 Ladefläche in Kreuzern österr.

Kilometer	Frachtsatz einfacher Wagen	Frachtsatz doppelbödiger Wagen	Kilometer	Frachtsatz einfacher Wagen	Frachtsatz doppelbödiger Wagen	Kilometer	Frachtsatz einfacher Wagen	Frachtsatz doppelbödiger Wagen	Kilometer	Frachtsatz einfacher Wagen	Frachtsatz doppelbödiger Wagen	Kilometer	Frachtsatz einfacher Wagen	Frachtsatz doppelbödiger Wagen
1	8·0	6·00	43	43·0	32·25	85	81·1	63·75	127	117·2	95·25	169	153·3	126·75
2	8·0	6·00	44	44·0	33·00	86	82·0	64·50	128	118·1	96 00	170	154·2	127·50
3	8·0	6·00	45	45·0	33·75	87	82·8	65·25	129	118·9	96·75	171	155·1	128·25
4	8·0	6·00	46	46·0	34·50	88	83·7	66·00	130	119·8	97·50	172	155·9	129·00
5	8·0	6 00	47	47·0	35.25	89	84·5	66·75	131	120·7	98·25	173	156·8	129·75
6	8·0	6·00	48	48·0	36·00	90	85·4	67·50	132	121·5	99·00	174	157·6	130·50
7	8·0	6·00	49	49·0	36·75	91	86·3	68·25	133	122·4	99·75	175	158·5	131·25
8	8·0	6·00	50	50·0	37·50	92	87·1	69·00	134	123·2	100·50	176	159·4	132·00
9	9·0	6·75	51	51·0	38·25	93	88·0	69·75	135	124·1	101·25	177	160·2	132·75
10	10·0	7·50	52	52·0	39·00	94	88·8	70·50	136	125·0	102·00	178	161·1	133·50
11	11 0	8·25	53	53·0	39.75	95	89·7	71.25	137	125·8	102.75	179	161·9	134·25
12	12·0	9·00	54	54·0	40·50	96	90·6	72·00	138	126·7	103·50	180	162·8	135·00
13	13·0	9·75	55	55·0	41·25	97	91·4	72·75	139	127·5	104·25	181	163.7	135·75
14	14·0	10·50	56	56·0	42·00	98	92·3	73·50	140	128·4	105·00	182	164·5	136·50
15	15·0	11·25	57	57·0	42·75	99	93·1	74·25	141	129·3	105·75	183	165·4	137·25
16	16·0	12·00	58	57·9	43·50	100	94·0	75·00	142	130·1	106·50	184	166·2	138·00
17	17·0	12·75	59	58·7	44.25	101	94·9	75·75	143	131·0	107·25	185	167·1	138·75
18	18·0	13·50	60	59·6	45·00	102	95·7	76·50	144	131·8	108·00	186	168·0	139·50
19	19·0	14·25	61	60·5	45·75	103	96·6	77·25	145	132·7	108·75	187	168·8	140·25
20	20·0	15·00	62	61·3	46·50	104	97·4	78·00	146	133·6	109·50	188	169·7	141·00
21	21·0	15·75	63	62·2	47·25	105	98·3	78·75	147	134·4	110·25	189	170·5	141·75
22	22·0	16·50	64	63·0	48·00	106	99.2	79·50	148	135·3	111·00	190	171·4	142·50
23	23·0	17·25	65	63·9	48.75	107	100·0	80·25	149	136·1	111·75	191	172·3	143·25
24	24·0	18·00	66	64·8	49·50	108	100.9	81·00	150	137·0	112·50	192	173·1	144·00
25	25·0	18·75	67	65.6	50·25	109	101·7	81·75	151	137·9	113·25	193	174·0	144·75
26	26·0	19·50	68	66·5	51·00	110	102·6	82·50	152	138·7	114·00	194	174·8	145·50
27	27·0	20·25	69	67·3	51·75	111	103·5	83·25	153	139·6	114 75	195	175·7	146·25
28	28·0	21·00	70	68 2	52·50	112	104·3	84·00	154	140·4	115·50	196	176·6	147·00
29	29·0	21·75	71	69·1	53·25	113	105·2	84·75	155	141·3	116·25	197	177·4	147·75
30	30·0	22·50	72	69·9	54·00	114	106·0	85·50	156	142·2	117·00	198	178·3	148·50
31	31·0	23·25	73	70·8	54·75	115	106·9	86·25	157	143·0	117·75	199	179·1	149·25
32	32·0	24·00	74	71·6	55·50	116	107·8	87·00	158	143·9	118·50	200	180·0	150·00
33	33·0	24·75	75	72·5	56·25	117	108·6	87·75	159	144·7	119·25	201	180 9	150.75
34	34·0	25·50	76	73·4	57 00	118	109·5	88·50	160	145·6	120·00	202	181·7	151·50
35	35·0	26 25	77	74·2	57·75	119	110·3	89·25	161	146·5	120·75	203	182·6	152·25
36	36·0	27·00	78	75·1	58·50	120	111·2	90 00	162	147·3	121·50	204	183·4	153·00
37	37·0	27·75	79	75·9	59·25	121	112·1	90·75	163	148·2	122·25	205	184·3	153·75
38	38 0	28·50	80	76·8	60·00	122	112·9	91·50	164	149·0	123·00	206	185·2	154·50
39	39·0	29·25	81	77·7	60·75	123	113·8	92·25	165	149·9	123·75	207	186·0	155·25
40	40 0	30·00	82	78·5	61·50	124	114·6	93·00	166	150·8	124·50	208	186·9	156·00
41	41·0	30·75	83	79·4	62·25	125	115·5	93·75	167	151·6	125·25	209	187·7	156·75
42	42·0	31·50	84	80·2	63·00	126	116·4	94.50	168	152·5	126·00	210	188·6	157 50

Digitized by Google

(Stechvieh) in Wagenladungen.

Währ. Noten inclusive Manipulationsgebühr.

Kilometer	Frachtsatz einfacher Wagen	Frachtsatz doppelbödiger Wagen	Kilometer	Frachtsatz einfacher Wagen	Frachtsatz doppelbödiger Wagen	Kilometer	Frachtsatz einfacher Wagen	Frachtsatz doppelbödiger Wagen	Kilometer	Frachtsatz einfacher Wagen	Frachtsatz doppelbödiger Wagen	Kilometer	Frachtsatz einfacher Wagen	Frachtsatz doppelbödiger Wagen
211	189·5	158·25	253	225·6	189·75	295	261·7	221·25	337	297·8	252·75	379	333·9	284·25
212	190·3	159·00	254	226·4	190·50	296	262 6	222.00	338	298·7	253·50	380	334·8	285·00
213	191·2	159.75	255	227·3	191·25	297	263·4	222·75	339	299·5	254·25	381	335·7	285·75
214	192·0	160·50	256	228·2	192·00	298	264·3	223·50	340	300·4	255·00	382	336·5	286·50
215	192·9	161·25	257	229·0	192.75	299	265·1	224·25	341	301·3	255·75	383	337·4	287·25
216	193·8	162·00	258	229·9	193·50	300	266·0	225·00	342	302·1	256·50	384	338·2	288·00
217	194·6	162·75	259	230·7	194·25	301	266·9	225·75	343	303·0	257·25	385	339·1	288·75
218	195·5	163·50	260	231·6	195·00	302	267·7	226·50	344	303·8	258·00	386	340·0	289·50
219	196·3	164·25	261	232·5	195·75	303	268 6	227·25	345	304·7	258·75	387	340·8	290·25
220	197 2	165·00	262	233·3	196·50	304	269·4	228 00	346	305·6	259·50	388	341·7	291·00
221	198·1	165 75	263	234·2	197·25	305	270·3	228·75	347	306·4	260·25	389	342·5	291·75
222	198·9	166·50	264	235·0	198·00	306	271·2	229·50	348	307·3	261·00	390	343·4	292·50
223	199·8	167·25	265	235·9	198·75	307	272·0	230·25	349	308·1	261·75	391	344·3	293.25
224	200·6	168·00	266	236·8	199·50	308	272·9	231·00	350	309·0	262·50	392	345·1	294 00
225	201·5	168·75	267	237·6	200·25	309	273·7	231·75	351	309·9	263·25	393	346·0	294·75
226	202·4	169·50	268	238·5	201·00	310	274·6	232·50	352	310·7	264·00	394	346·8	295·50
227	203·2	170·25	269	239·3	201·75	311	275·5	233·25	353	311·6	264·75	395	347·7	296·25
228	204·1	171·00	270	240·2	202·50	312	276·3	234·00	354	312·4	265·50	396	348·6	297·00
229	204·9	171·75	271	241·1	203·25	313	277·2	234·75	355	313·3	266·25	397	349·4	297·75
230	205·8	172·50	272	241·9	204·00	314	278·0	235·50	356	314·2	267·00	398	350·3	298·50
231	206·7	173·25	273	242·8	204.75	315	278·9	236·25	357	315·0	267·75	399	351·1	299.25
232	207·5	174·00	274	243·6	205·50	316	279·8	237·00	358	315·9	268·50	400	352·0	300·00
233	208·4	174·75	275	244·5	206·25	317	280·6	237·75	359	316·7	269·25	401	352·9	300·75
234	209·2	175·50	276	245·4	207·00	318	281·5	238·50	360	317·6	270·00	402	353·7	301·50
235	210·1	176·25	277	246·2	207·75	319	282·3	239·25	361	318·5	270·75	403	354·6	302·25
236	211·0	177·00	278	247·1	208·50	320	283·2	240.00	362	319·3	271·50	404	355·4	303·00
237	211·8	177·75	279	247·9	209·25	321	284·1	240·75	363	320·2	272·25	405	356·3	303·75
238	212·7	178·50	280	248·8	210·00	322	284·9	241·50	364	321·0	273·00	406	357·2	304·50
239	213·5	179·25	281	249·7	210·75	323	285·8	242·25	365	321·9	273·75	407	358·0	305·25
240	214·4	180·00	282	250·5	211·50	324	286·6	243·00	366	322·8	274·50	408	358·9	306·00
241	215·3	180·75	283	251·4	212·25	325	287·5	243·75	367	323·6	275·25	409	359·7	306·75
242	216·1	181.50	284	252·2	213·00	326	288·4	244·50	368	324·5	276·00	410	360·6	307·50
243	217·0	182·25	285	253·1	213·75	327	289·2	245·25	369	325·3	276·75	411	361·5	308·25
244	217·8	183·00	286	254·0	214·50	328	290·1	246·00	370	326·2	277·50	412	362·3	309·00
245	218·7	183·75	287	254·8	215·25	329	290·9	246·75	371	327·1	278·25	413	363·2	309·75
246	219·6	184·50	288	255·7	216·00	330	291·8	247·50	372	327·9	279·00	414	364·0	310·50
247	220·4	185·25	289	256·5	216·75	331	292·7	248·25	373	328·8	279·75	415	364·9	311·25
248	221·3	186·00	290	257·4	217·50	332	293·5	249·00	374	329·6	280·50	416	365·8	312·00
249	222·1	186·75	291	258·3	218·25	333	294·4	249·75	375	330·5	281·25	417	366·6	312·75
250	223·0	187·50	292	259·1	219·00	334	295·2	250·50	376	331·4	282·00	418	367·5	313·50
251	223·9	188·25	293	260·0	219·75	335	296·1	251·25	377	332·2	282·75	419	368·3	314·25
252	224·7	189·00	294	260·8	220·50	336	297·0	252·00	378	333·1	283·50	420	369·2	315·00

Digitized by Google

XXVII. Für Petroleum (Naphtha), Blau- und Grünöl, dann Mineraltheer in Fässern.

Sämmtliche im Verkehre ab Krakau für galizische Provenienzen.

a) Für Sendungen in Quantitäten von 5.000 bis 10.000 Kilogramm.

Von 1 bis 200 Kilometer 0·35 Kreuzer österr. Währ. pro 100 Kilogramm und 1 Kilometer plus einer Manipulationsgebühr von 4 Kreuzer österr. Währ. pro 100 Kilogramm.

Ueber 200 Kilometer die Taxe der Classe A.

b) Für Sendungen in Quantitäten von 10.000 Kilogramm und darüber.

Von 1 bis 200 Kilometer 0·35 Kreuzer österr. Währ. pro 100 Kilogramm und 1 Kilometer,

über 200 Kilometer im Ganzen 0·25 Kreuzer österr. Währ. pro 100 Kilogramm und 1 Kilometer; plus einer Manipulationsgebühr von 4 Kreuzer österr. Währ. pro 100 Kilogramm.

XXVIII. Für a) Zuckerrüben, b) Zuckerrübenabfälle, Rübenschnitze und Rübenschnitzabfälle, Preßlinge, Futterrüben und Saturationsschlamm.

Bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen von mindestens 10.000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hiefür.

Frachtsätze in Kreuzern österr. Währ. Noten pro 100 Kilogramm inclusive Manipulationsgebühr:

Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz	Kilometer	Frachtsatz
5	a 3·1	25	a 8·5	45	a 11·8	65	a 13·8	85	a 15·8	105	a 17·8	125	a 19·8	145	a 21·8	165	a 23·8	185	a 25·8
	b 3·0		b 5·0		b 7·0		b 9·0		b 11·0		b 13·0		b 15·0		b 17·0		b 19·0		b 21·0
6	a 3·1	26	a 8·7	46	a 11·9	66	a 13·9	86	a 15·9	106	a 17·9	126	a 19·9	146	a 21·9	166	a 23·9	186	a 25·9
	b 3·1		b 5·1		b 7·1		b 9·1		b 11·1		b 13·1		b 15·1		b 17·1		b 19·1		b 21·1
7	a 3·1	27	a 8·9	47	a 12·0	67	a 14·0	87	a 16·0	107	a 18·0	127	a 20·0	147	a 22·0	167	a 24·0	187	a 26·0
	b 3·1		b 5·2		b 7·2		b 9·2		b 11·2		b 13·2		b 15·2		b 17·2		b 19·2		b 21·2
8	a 3·1	28	a 9·2	48	a 12·1	68	a 14·1	88	a 16·1	108	a 18·1	128	a 20·1	148	a 22·1	168	a 24·1	188	a 26·1
	b 3·1		b 5·3		b 7·3		b 9·3		b 11·3		b 13·3		b 15·3		b 17·3		b 19·3		b 21·3
9	a 3·5	29	a 9·4	49	a 12·2	69	a 14·2	89	a 16·2	109	a 18·2	129	a 20·2	149	a 22·2	169	a 24·2	189	a 26·2
	b 3·4		b 5·4		b 7·4		b 9·4		b 11·4		b 13·4		b 15·4		b 17·4		b 19·4		b 21·4
10	a 3·9	30	a 9·6	50	a 12·3	70	a 14·3	90	a 16·3	110	a 18·3	130	a 20·3	150	a 22·3	170	a 24·3	190	a 26·3
	b 3·5		b 5·5		b 7·5		b 9·5		b 11.5		b 13·5		b 15·5		b 17·5		b 19·5		b 21·5
11	a 4·3	31	a 9·8	51	a 12·4	71	a 14·4	91	a 16·4	111	a 18·4	131	a 20·4	151	a 22·4	171	a 24·4	191	a 26·4
	b 3·6		b 5·6		b 7·6		b 9·6		b 11·6		b 13·6		b 15·6		b 17·6		b 19·6		b 21·6
12	a 4·7	32	a 10·0	52	a 12·5	72	a 14·5	92	a 16·5	112	a 18·5	132	a 20·5	152	a 22·5	172	a 24·5	192	a 26·5
	b 3·7		b 5·7		b 7·7		b 9·7		b 11·7		b 13·7		b 15·7		b 17·7		b 19·7		b 21·7
13	a 5·1	33	a 10·3	53	a 12·6	73	a 14·6	93	a 16·6	113	a 18·6	133	a 20·6	153	a 22·6	173	a 24·6	193	a 26·6
	b 3·8		b 5·8		b 7·8		b 9·8		b 11·8		b 13·8		b 15·8		b 17·8		b 19·8		b 21·8
14	a 5·5	34	a 10·5	54	a 12·7	74	a 14·7	94	a 16·7	114	a 18·7	134	a 20·7	151	a 22·7	174	a 24·7	194	a 26·7
	b 3·9		b 5·9		b 7·9		b 9·9		b 11·9		b 13·9		b 15·9		b 17·9		b 19·9		b 21·9
15	a 5·9	35	a 10·7	55	a 12·8	75	a 14·8	95	a 16·8	115	a 18·8	135	a 20·8	155	a 22·8	175	a 24·8	195	a 26·8
	b 4·0		b 6·0		b 8.0		b 10·0		b 12·0		b 14·0		b 16·0		b 18·0		b 20·0		b 22·0
16	a 6·2	36	a 10·9	56	a 12·9	76	a 14·9	96	a 16·9	116	a 18·9	136	a 20·9	156	a 22·9	176	a 24·9	196	a 26·9
	b 4·1		b 6·1		b 8·1		b 10·1		b 12·1		b 14·1		b 16·1		b 18·1		b 20·1		b 22·1
17	a 6·6	37	a 11·0	57	a 13·0	77	a 15·0	97	a 17·0	117	a 19·0	137	a 21·0	157	a 23·0	177	a 25·0	197	a 27·0
	b 4·2		b 6·2		b 8·2		b 10·2		b 12·2		b 14·2		b 16·2		b 18·2		b 20·2		b 22·2
18	a 7·0	38	a 11·1	58	a 13·1	78	a 15·1	98	a 17·1	118	a 19·1	138	a 21·1	158	a 23·1	178	a 25·1	198	a 27·1
	b 4·3		b 6·3		b 8·3		b 10·3		b 12·3		b 14·3		b 16·3		b 18·3		b 20·3		b 22·3
19	a 7·2	39	a 11·2	59	a 13·2	79	a 15·2	99	a 17·2	119	a 19·2	139	a 21·2	159	a 23·2	179	a 25·2	199	a 27·2
	b 4·4		b 6·4		b 8·4		b 10·4		b 12·4		b 14·4		b 16·4		b 18·4		b 20·4		b 22·4
20	a 7·4	40	a 11·3	60	a 13·3	80	a 15·3	100	a 17·3	120	a 19·3	140	a 21·3	160	a 23·3	180	a 25·3	200	a 27·3
	b 4·5		b 6·5		b 8·5		b 10·5		b 12·5		b 14·5		b 16·5		b 18·5		b 20·5		b 22·5
21	a 7·6	41	a 11·4	61	a 13·4	81	a 15·4	101	a 17·4	121	a 19·4	141	a 21·4	161	a 23·4	181	a 25·4		
	b 4·6		b 6·6		b 8·6		b 10·6		b 12·6		b 14·6		b 16·6		b 18·6		b 20·6		
22	a 7·8	42	a 11·5	62	a 13·5	82	a 15·5	102	a 17·5	122	a 19·5	142	a 21·5	162	a 23·5	182	a 25·5		
	b 4·7		b 6·7		b 8·7		b 10·7		b 12·7		b 14·7		b 16·7		b 18·7		b 20·7		
23	a 8·1	43	a 11·6	63	a 13·6	83	a 15·6	103	a 17·6	123	a 19·6	143	a 21·6	163	a 23·6	183	a 25·6		
	b 4·8		b 6·8		b 8·8		b 10·8		b 12·8		b 14·8		b 16·8		b 18·8		b 20·8		
24	a 8·3	44	a 11·7	64	a 13·7	84	a 15·7	104	a 17·7	124	a 19·7	144	a 21·7	164	a 23·7	184	a 25·7		
	b 4·9		b 6·9		b 8·9		b 10.9		b 12·9		b 14·9		b 16·9		b 18·9		b 20·9		

Für jedes weitere Kilometer ist der Einheitssatz von 0·1 Kreuzer österr. Währ. Noten pro 100 Kilogramm zu berechnen.

Digitized by Google

Beilage C.

Bestimmungen

für die

Feststellung der Péagegebühr und Entschädigung.

I. Zur Feststellung der Péagegebühr werden für jede einzelne, vom Staate mitzubenützende Strecke einschließlich der beiden sie begrenzenden Abzweigungsstationen (eventuell der an die Stelle einer Abzweigungsstation tretenden Geleiseverbindung in freier Bahn) alljährlich festgestellt:

a) Die $5^1/_{16}$percentigen Zinsen des auf die unbeweglichen Bestandtheile der Strecke sammt Grundeinlösung und auf das zugehörige, auf dieser Strecke befindliche Inventar, also mit Ausschluß des rollenden Materiales, thatsächlich verwendeten Capitales ohne Zurechnung von Geldbeschaffungskosten und Intercalarzinsen.

b) Die im Gegenstandsjahre aufgelaufenen effectiven Kosten der Erhaltung derselben Anlagen und Ausrüstungsgegenstände (Capitel 7 bis 10 des allgemeinen Contirungs-Schemas) sammt den auf die bezügliche Strecke entfallenden Antheilen an der Feuerassecuranz (Capitel 3, Artikel III), an den Grund- und Gebäudesteuern, ferner an den allgemeinen Auslagen für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung (Capitel 5), sowie sammt den Kosten für Bahnaufsicht im engeren Sinne (Capitel 6).

c) Die im Gegenstandsjahre aufgelaufenen effectiven Kosten für Stationsdienst (Capitel 12) mit Ausschluß der für die Besorgung des Transportsdienstes erwachsenden persönlichen und sachlichen Ausgaben.

Der aus a) bis c) resultirende Jahresaufwand, getheilt durch die Summe aller im Gegenstandsjahre auf der betreffenden Péagestrecke im Dienste beider Theile gefahrenen Wagenachskilometer, bildet die Péagegebühr, welche der Staat für je Ein im bezüglichen Jahre durch die in seinem Dienste gestandenen Wagen zurückgelegtes Achskilometer an den Concessionär zu bezahlen hat.

II. Hiezu kömmt in jenen Fällen, wo die Beförderung der im Dienste des Staates stehenden Wagen auf der Péagestrecke durch die Zugkraft des Concessionärs unter Beigabe des Zugförderungs- und Zugbegleitungspersonales durch denselben erfolgt, eine hiefür zu leistende Entschädigung, welche für jedes in dieser Weise zurückgelegte Wagenachskilometer mit dem Einheitssatze bemessen wird, der sich ergibt, wenn die dem Concessionär im Gegenstandsjahre auf der die Péagestrecke enthaltenden Eisenbahn erwachsenen Auslagen für:

d) $5^1/_{16}$percentige Verzinsung der effectiven Anschaffungskosten der Locomotive, Tender und Tenderausrüstungsgegenstände, sowie für die Erhaltung derselben (Capitel 16, Artikel I);

e) Fahrdienst (Capitel 13), und

f) Zugförderungsdienst (Capitel 15) nach Abzug, respective Zurechnung der activen oder passiven Locomotivmiethe durch die Summe aller im beiderseitigen Interesse auf derselben Eisenbahn und im selben Jahre mit der Zugkraft des Concessionärs zurückgelegten Wagenachskilometer getheilt wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Technische Concessionsbedingnisse

für die von der

Kaiser Ferdinands-Nordbahn-Gesellschaft

zu

erbauenden Strecken der Eisenbahnlinie

a) von Bielitz über Teschen, Friedland, Frankstadt und Walachisch-Meseritsch nach Bistritz und

b) von Kremsier nach Kojetein zum Anschlusse an die mährisch-schlesische Nordbahn.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der von der Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft als Hauptbahn II. Classe zu erbauenden Strecken der Eisenbahnlinie

a) von Bielitz nach Bistritz,
b) von Kremsier nach Kojetein,

welche Bahnstrecken mit einer Spurweite von 1·435 *m* vorläufig für eine Maximal-Fahrgeschwindigkeit von 25 *km* per Stunde anzulegen und einzurichten sind, hat nach Maßgabe der vom k. k. Handelsministerium zu genehmigenden Detailprojecte und der nachstehenden technischen Bedingnisse stattzufinden.

2. Trace.

Ad a) Die circa 140 *km* lange Bahnstrecke Bielitz-Bistritz nimmt ihren Ausgang nördlich von der Station Bielitz des Flügels Dzieditz-Saybusch der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und führt über Teschen woselbst der Anschluß an die k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn erfolgt, nach der Station Friedland der k. k. priv. Ostrau-Friedländer Eisenbahn.

In ihrem weiteren Zuge führt die Trace über Frankstadt nach Walachisch-Meseritsch und sohin in die Station Bistritz der k. k. priv. Kremsierer Eisenbahn.

Behufs eventueller Benützung der Strecke Friedek-Friedland der Ostrau-Friedländer Bahn und der bei Walachisch-Meseritsch berührten Theilstrecke der Localbahn Weißkirchen-Wšetin sind mit den Verwaltungen der betreffenden Eisenbahnen Verhandlungen zu pflegen, von deren Ergebniß, sowie von jenem der weiteren technischen Studien es abhängt, ob die Trace in obiger Richtung oder selbständig — ohne Berührung von Friedek — zu führen ist.

Ad b) Die circa 9 *km* lange Bahnstrecke Kremsier-Kojetein geht von der Station Kremsier der k. k. priv. Kremsierer Eisenbahn aus und erreicht nach Ueberſetzung der March die Station Kojetein, woselbst der Anschluß an die mährisch-schlesische Nordbahn erfolgt.

Digitized by Google

3. Unterbau.

Die im Punkte 1 bezeichneten Bahnstrecken sind eingeleisig zu erbauen und dem entsprechend ist auch die Grundeinlösung durchzuführen. Als größte zulässige durchschnittliche Steigung der in der Maximalneigung liegenden Theile der currenten Strecke werden 20 pro mille = 1 : 50 festgesetzt.

Die Stationen und Haltestellen sind wo möglich horizontal anzulegen, andernfalls die Neigung der Bahn in denselben nicht mehr als 2·5 pro mille = 1 : 400 betragen soll.

Der Abstand der Geleise soll in den Stationen von Mitte zu Mitte mindestens 4·75 *m*, auf freier Bahn aber mindestens 3·5 *m* betragen.

Die Minimal-Curvenhalbmesser dürfen in der currenten Bahn nicht unter 250 *m* betragen.

Bei Bestimmung der Richtungs- und Neigungsverhältnisse der Bahn sind die von der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen namens des k. k. Handelsministeriums genehmigten, im Centralblatte für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt (Jahrgang 1882, Blatt Nr. 10) angeführten „Vorschriften für die Bestimmung der Bahnnivellete in Maximalneigungen und für die Anordnung der Uebergangscurven zwischen Geraden und Bögen" stricte durchzuführen.

Der Unterbau hat eine Kronenbreite von 4·6 *m* sowohl bei Dämmen, als in den Einschnitten zu erhalten.

Bei Aufdämmungen von mehr als 5 *m* Höhe ist eine entsprechende Erbreiterung des Bahnkörpers vorzunehmen.

Die Böschungen der Einschnitte und Aufdämmungen sind zu besämen, beziehungsweise haltbar herzustellen und angemessen zu versichern.

Alle Brücken und Durchlässe sind mit gemauerten Widerlagern in definitiver Weise herzustellen und muß das Brückenplanum eine benützbare Minimalbreite von 4·3 *m* erhalten.

Sämmtliche Objecte, welche innerhalb einer Distanz von 0·7 *km* von der Spitze des äußersten Wechsels einer durch Distanzsignale gedeckten Station oder Abzweigungsstelle vorkommen, sind mit Geländern zu versehen. Desgleichen solche Objecte, welche innerhalb einer Entfernung von 0·4 *km* vor dem obbezeichneten Endpunkte einer Station oder Abzweigungsstelle gelegen sind, vor welchen Distanzsignale nicht bestehen; ferner alle Objecte, welche in einer Distanz von 0·1 *km* von der Mitte solcher Haltestellen vorkommen, in welchen keine Zugskreuzungen stattfinden können.

Objecte bis zu 10 *m* Spannweite sind bei ausreichender Höhe des Bahnkörpers einzuwölben.

Bei den bis zur Bahnkrone reichenden offenen Objecten bis zu 2·0 *m* totaler Lichtweite dürfen Trag-constructionen von Holz angewendet werden; bei allen größeren offenen Objecten und Brücken sind Eisenconstructionen zu verwenden.

Bei mehrfelderigen Brücken sind die Zwischenpfeiler in definitiver Weise herzustellen.

Den Berechnungen für die auf der Bahn vorkommenden Brückenconstructionen sind die Bestimmungen der Handelsministerialverordnung vom 30. August 1870, Z. 12609, R. G. Bl. Nr. 114, zu Grunde zu legen.

Die am tiefsten liegenden Theile der Tragconstruction sind bei Flüssen und Wildbächen in der Regel mindestens 1·0 *m* über dem bekannten Hochwasserstand zu legen.

Ueberfahrten können aus Holz auf gemauerten Sockeln hergestellt werden.

4. Oberbau.

Der Oberbau ist im System des schwebenden Stoßes nach den mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 30. Mai 1882, Z. 14581, genehmigten Typen auszuführen.

Die Schienen sind aus Flußstahl zu erzeugen, und soll deren Minimalgewicht per laufendes Meter mindestens 31 *kg* bei Anwendung einer Maximalschwellendistanz von 0·9 *m* von Mitte zu Mitte betragen.

Die Schwellen müssen mindestens folgende Dimensionen haben:

Länge 2·4 *m*, obere Breite 0·17 *m*, untere Breite 0·25 *m*, Höhe 0·15 *m*.

In Bögen von inclusive und unter 800 *m* Radius ist die Befestigung der Schienen auf den Schwellen durch Vermehrung der Hakennägel und Unterlagsplatten nach den mit vorangeführtem Handelsministerialerlasse genehmigten Oberbaunormalien entsprechend zu verstärken.

Der Schotterkörper hat im Niveau der Schienenunterkante eine Kronenbreite von 3·3 *m* und eine Tiefe von 0·3 *m* zu erhalten.

Die Entfernung, Geleisezahl und Länge der für Zugskreuzungen bestimmten Stationen, sowie die Entfernung und Leistungsfähigkeit der Wasserstationen ist derart zu bemessen, daß im Bedarfsfalle täglich in jeder Richtung mindestens 15 hundertachsige einfache oder 15 fünfzigachsige Doppelzüge verkehren können.

Digitized by Google

5. Hochbauten.

Die Hochbauten der Stationen für den Personen- und Zugförderungsdienst sind den localen Verhältnissen entsprechend in definitiver Weise zu erbauen.

Sämmtliche Stationen und Haltestellen haben mit Passagieraborten versehen zu sein.

Die Hochbauanlagen für den Güterdienst können aus Fachwerk- und Riegelmauern oder auch ganz aus Holz auf einer Untermauerung errichtet werden.

Sämmtliche Hochbauten sind jedoch stets im Einklange mit den bestehenden localen Bauvorschriften herzustellen.

Die Anlage von Wärterhäusern in der currenten Strecke erfolgt unter Einhaltung der Principien, wie selbe bei der k. k. Staatsbahnstrecke Saybusch-Neu-Sandec maßgebend waren, und hat deren durchschnittliche Entfernung circa 1·5 *km* zu betragen.

Dieselben können entweder aus Ziegeln oder Stein oder auf einem gemauerten Sockel aus Blockwänden hergestellt werden.

Stations- und Bahneinfriedungen, Wegschranken und ähnliche Anlagen an der Bahn sind nach den für die k. k. Staatsbahn Saybusch-Neu-Sandec geltenden Normen in Ausführung zu bringen.

6. Betriebseinrichtungen.

Auf den im Punkte 1 angeführten Bahnstrecken ist eine Telegraphenleitung anzulegen und sind Glockensignale aufzustellen; ferner werden für den Betrieb außer den sonstigen akustischen, auch die durch die Signalordnung vorgeschriebenen optischen Signale zu verwenden sein.

Bei Abzweigungen aus bestehenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden Stationen, dann bei sämmtlichen Kreuzungsstationen sind Distanzdeckungssignale aufzustellen.

Bei Abzweigungen aus der currenten Strecke von dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnen sind die einzulegenden verriegelbaren Wechsel mit den zugehörigen Semaphoren derart zu combiniren, daß die volle Sicherheit des Verkehres verbürgt erscheint.

7. Fahrbetriebsmittel.

Fahrbetriebsmittel sind in jener Gattung und in solchem Ausmaße anzuschaffen, wie dies durch den zu gewärtigenden Verkehr bedingt erscheint; der für dieselben zu veranschlagende Kostenaufwand hat mindestens 8000 fl. ö. W. per *km* Bahnlänge zu betragen.

Wien, am 4. Jänner 1886.

Der k. k. Handelsminister:

Pino m. p.

8.

Kundmachung des Handelsministers vom 4. Jänner 1886,

über das Erlöschen der Concession vom 14. Jänner 1883 (R. G. Bl. Nr. 12) für die Eisenbahn Bistritz-Walachisch-Meseritsch.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 1. Jänner 1886 wird die kraft der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 14. Jänner 1883 (R. G. Bl. Nr. 12) der Actiengesellschaft der priv. Kremsierer Eisenbahn ertheilte, jedoch nicht zur Ausführung gelangte Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn von Bistritz nach Walachisch-Meseritsch für erloschen erklärt.

Pino m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

IV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. Jänner 1886

9.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1885,

betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes zu Trient zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl.

Das k. k. Hauptzollamt zu Trient wurde zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl nach T. Nr. 72, Anmerkung, jedoch nur für die Sommermonate, das ist für die Zeit vom 1. April bis 30. September jeden Jahres ermächtigt.

Dunajewski m. p.

10.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. Jänner 1886,

womit eine Ergänzung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 60) in Betreff des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten erlassen wird.

Um den zum Gifthandel auf Grund der Gewerbeordnung (§. 16 Zahl 13 des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 und §. 15, Zahl 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) berechtigten Gewerbsleuten zu ermöglichen, sich bei Abgabe von Gift an Gewerbsgenossen ihrer Branche in einfacher und doch möglichst zuverlässiger Weise darüber Kenntniß zu verschaffen, ob die Letzteren gleichfalls zum Absatze von Giften berechtigt sind, (§. 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60) finden sich die Ministerien des Innern und des Handels bestimmt zu verfügen, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Mit 31. Jänner 1886 wird im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ein Verzeichniß sämmtlicher, auf Grund der Gewerbeordnung (§. 16, Z. 13 des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 und §. 15, Zahl 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1885 erscheinen.

Ebenso wird in demselben Verlage am 31. December 1886 und jedes folgenden Jahres ein Verzeichniß sämmtlicher auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleuten nach dem Stande vom 31. October des betreffenden Jahres herausgegeben werden.

Sämmtliche zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute haben sich im Jahre 1886 längstens bis 15. Februar und in den nachfolgenden Jahren längstens bis 15. Jänner mit einem Druckexemplare des betreffenden Verzeichnisses zu versehen und dasselbe bis zum Erscheinen des nächsten Verzeichnisses zu verwahren.

§. 2.

Gifte dürfen von Seite der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute nur an diejenigen Gewerbsgenossen ihrer Branche verabfolgt werden, welche in dem jeweilig letzten Verzeichnisse der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute (§. 1) enthalten sind, oder welche sich auszuweisen vermögen, daß sie mittlerweile die Berechtigung zum Verkehre mit Gift erhalten haben.

Insoferne es sich um den Bezug von Gift Seitens wissenschaftlicher Institute und öffentlicher Lehranstalten, dann Seitens solcher Personen handelt, die sich mit der amtlichen, noch giltigen Bewilligung zum Giftbezuge (Bezugsschein, Bezugslicenz) ausweisen, wird §. 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 60) durch die im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltene Verfügung nicht berührt.

§. 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen de §. 17 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 60), betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, geahndet.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 31. Jänner 1886 in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Pino** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

V. Stück. Ausgegeben und versendet am 30. Jänner 1886.

11.

Concessionsurkunde vom 15. December 1885,

für die Locomotiveisenbahn von Kolomea nach Sloboda rungurska (Ropa) mit Abzweigungen.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Stanislaus Prus Ritter von Szczepanowski die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Kolomea nach Sloboda rungurska (Ropa) mit Abzweigungen gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, dem genannten Bittsteller die Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie der Gesetze vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), vom 26. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 180) und vom 28. December 1884 (R. G. Bl. Nr. 203), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen dem Stanislaus Prus Ritter von Szczepanowski das Recht zum Baue und Betriebe einer normalspurigen, theilweise als Straßenbahn auszuführenden Localbahn von der Station Kolomea der priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn über Peczenizyn nach Sloboda rungurska (Ropa) mit einer Abzweigung von der Haltstelle Nadwornaer Vorstadt nach Kniazdwór.

Digitized by Google

Der Concessionär ist ferner berechtigt, jederzeit eine Abzweigung der concessionirten Hauptlinie von der Pruthübersetzung nach Jablonów herzustellen. Er ist aber auch anderseits zum Baue dieser Abzweigungslinie verpflichtet, sobald die hiedurch dem Concessionär neu zuwachsende Capitalslast ihre Bedeckung findet in dem durch Frachtverträge, Beitragsleistungen der Interessenten oder auf sonstige Weise gesicherten Reinerträgnisse der neu hinzutretenden Bahnstrecke zuzüglich des factischen Reinerträgnisses der bereits ausgeführten Bahnstrecken, insoweit dasselbe deren Capitalslast überschreitet, wobei für Actien eine fünfpercentige Dividende nebst der planmäßigen Amortisationsquote einzurechnen ist.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden nachfolgende Begünstigungen gewährt:

a) Die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres;

b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien mit Einschluß der Interimsscheine, sowie von der, bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen; ferner

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig (30) Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

§. 3.

Der Concessionär ist verpflichtet, den Bau der im §. 1 concessionirten Hauptbahn von Kolomea nach Ropa mit der Abzweigung nach Kniazdwór sofort zu beginnen und längstens binnen Einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden, die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben und während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat der Concessionär durch Erlag einer Caution von fünfundzwanzigtausend (25.000) Gulden in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Wertheffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

Für die im §. 1 angeführte Abzweigung nach Jablonow wird, sobald die Herstellung derselben sichergestellt ist, der Baubeginn und Vollendungstermin vom Handelsministerium nach Anhörung des Concessionärs festgesetzt.

§. 4.

Dem Concessionär wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll dem Concessionär auch bezüglich jener zu einzelnen industriellen Etablissements etwa herzustellenden Flügelbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung, als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

Digitized by Google

§. 5.

Der Concessionär hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Maximalfahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Bezüglich der concessionirten Localbahn liegt dem Concessionär die Verpflichtung ob, im Mobilisirungs- oder Kriegsfalle den Bahnverkehr ohne Anspruch auf Entschädigung insoweit und für so lange einzustellen, als dies zum Zwecke von Truppenbewegungen oder sonstigen militärischen Operationen auf den von dieser Bahn benützten Straßen nach dem Ermessen der Militärbehörde nothwendig erscheinen sollte.

§. 7.

Dem Concessionär wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen entweder eine Actiengesellschaft zu bilden oder die aus dieser Concession erwachsenden Rechte und Pflichten an eine schon bestehende Actiengesellschaft zu übertragen.

Die zu bildende Actiengesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Concessionärs.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist ausgeschlossen.

Dagegen wird dem Concessionär das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zum Betrage von höchstens zwei Dritteln des genannten Nominalanlagecapitales auszugeben.

Die Dividende, welche den Prioritätsactien gebührt, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividendenbezug eintritt, darf nicht höher als mit fünf Percent bemessen werden und hat hiebei eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden.

Die Ziffer des Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt, oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Digitized by Google

§. 8.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen und zwar nach den in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei der priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen besorgt werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Landwehr beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Aerars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen, ferner auf das Militärwachcorps für die Civilgerichte Wien's, auf die Gendarmerie, sowie auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Der Concessionär verpflichtet sich, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Dieselbe Verpflichtung des Beitrittes gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zu Stande kommenden Uebereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe an Personal bei Durchführung großer Militärtransporte und der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen.

Diese Verpflichtungen obliegen dem Concessionär nur insoweit, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint, worüber dem Handelsministerium die Entscheidung zusteht.

Der Concessionär verpflichtet sich, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung und Aufrechthaltung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit gegen eine an den Concessionär zu leistende Barentschädigung einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Sollte sich jedoch der so ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens auf die Annuität erstrecken, welche zur fünfpercentigen Verzinsung und zur Tilgung des

Digitized by Google

von der Staatsverwaltung genehmigten Nominalanlagecapitals innerhalb der Concessionsdauer nothwendig ist, so wird dieser Annuitätenbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zu Grunde zu legende Reinerträgniß festgesetzt.

Letzteres gilt auch für den Fall, daß die Einlösung der Bahn vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgt.

Die zu leistende Entschädigung hat in einer dem obigen Durchschnitts-, beziehungsweise Minimalerträgnisse gleichkommenden Rente zu bestehen, welche dem Concessionär während der übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu erfolgen ist.

Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen Rentenzahlungen den zu fünf Percent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerth derselben zu bezahlen.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Course zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcoursen der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Auszahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Linie mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparkes und der Materialvorräthe, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung, ihrer Bestimmung entsprechend, ganz oder theilweise bereits verwendet sind.

§. 11.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehöres, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung, ihrer Bestimmung entsprechend, ganz oder theilweise bereits verwendet sind (§. 10).

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 10) behält der Concessionär das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der ausstehenden Activen, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung derselbe von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 12.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Im Hinblicke auf das der Staatsverwaltung nach §. 10 zustehende Einlösungsrecht ist der Concessionär verpflichtet, die Bau- und Lieferungsverträge vor ihrem Abschlusse der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projects- und vertragsmäßige

Digitized by Google

Bauausführung durch auf Kosten des Concessionärs zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren.

Für die hier festgesetzte Ueberwachung der Bahnunternehmung hat der Concessionär bis auf Weiteres eine besondere Vergütung an den Staatsschatz nicht zu leisten.

Ebenso wird der Concessionär von den zufolge des §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz eines etwa aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten enthoben.

§. 13.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen, oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und dem Concessionär das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am fünfzehnten Tage des Monates December im Jahre des Heiles Eintausendachthundertachtzigundfünf, Unserer Reiche im Achtunddreißigsten.

Franz Joseph m. p. (L.)

Taaffe m. p. **Pino** m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

12.

Concessionsurkunde vom 26. December 1885,

für die Locomotiveisenbahn von Röhrsdorf nach Zwickau.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die privilegirte Böhmische Nordbahn-Gesellschaft die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von ihrer Station Röhrsdorf-Zwickau nach Zwickau gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens der genannten Gesellschaft diese Concession auf Grund des Eisenbahn-concessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie der Gesetze vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), vom 26. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 180) und vom 28. December 1884 (R. G. Bl. Nr. 203), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen der privilegirten Böhmischen Nordbahn-Gesellschaft das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Röhrsdorf-Zwickau der privilegirten Böhmischen Nordbahn-Gesellschaft nach Zwickau.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, bücherlichen Eintragungen, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres;

b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine und für die bücherliche Eintragung der Prioritätsobligationen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig (30) Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

Digitized by Google

§. 3.

Die Böhmische Nordbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn binnen längstens Einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden, die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben und während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat die Gesellschaft über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlage von Pupillengeldern geeigneten Wertheffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Gesellschaft auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung, als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 5.

Die Gesellschaft hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) und der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 6.

Die Ziffer des Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projectsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn, sowie für die Anschaffung der Fahrbetriebsmittel effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten mit Einschluß der während der Bauzeit factisch bezahlten Intercalarzinsen, keine wie immer gearteten Auslagen, namentlich keine Geldbeschaffungskosten, in Anrechnung zu bringen sind.

Sollten jedoch mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung zur Beschaffung des effectiven Anlagecapitales Actien oder Prioritätsobligationen ausgegeben werden, so dürfen dem Anlagecapitale die etwa nachweisbar aufgelaufenen, von der Staatsverwaltung genehmigten Geldbeschaffungskosten zugerechnet werden.

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt, oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist nach einem auf die Concessionsdauer zu berechnenden, von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Soferne die Böhmische Nordbahn-Gesellschaft für die den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildende Localbahn Actien oder Prioritätsobligationen, eventuell Actien und Prioritätsobligationen ausgeben sollte, unterliegt sowohl der Nominalbetrag, als auch das

Digitized by Google

Formulare der auszugebenden Actien und Prioritätsobligationen der besonderen Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Bezüglich der Militärtransporte und der sonstigen Leistungen für die Heeresverwaltung haben die auf den übrigen Linien der privilegirten Böhmischen Nordbahngesellschaft jeweilig geltenden Bestimmungen auch auf die gegenwärtig concessionirte Localbahn insoweit Anwendung zu finden, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint, worüber dem Handelsministerium die Entscheidung zusteht.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten auf der concessionirten Localbahn im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Betrieb auf der concessionirten Bahn im Mobilisirungs- oder Kriegsfalle jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung insoweit und für solange einzustellen, als dies zum Zwecke von Truppenbewegungen oder sonstigen militärischen Operationen auf den von der Bahn gekreuzten öffentlichen Straßen seitens der Militärbehörde für nothwendig erkannt werden sollte.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird bis zum 7. Jänner 1963 festgesetzt und sie erlischt mit diesem Zeitpunkte.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Vollendung des Baues, dann die Eröffnung und Aufrechthaltung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit einzulösen.

Für die Ausübung des Einlösungsrechtes haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Falls die Einlösung der Localbahn vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgt, hat der Einlösungspreis in der Zahlung des im Zeitpunkte der Einlösung noch nicht amortisirten Anlagecapitales (§. 6) zu bestehen.

2. Falls die Einlösung nach Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgt, werden zur Bestimmung des Einlösungspreises die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon wird das Reinerträgniß der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Sollte sich jedoch der so ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens auf die Annuität erstrecken, welche zur Verzinsung und zur Tilgung des von der Staatsverwaltung genehmigten Anlagecapitales (§. 6) innerhalb der Concessionsdauer nothwendig ist, so wird dieser Annuitätenbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zu Grunde zu legende Reinerträgniß festgesetzt.

Digitized by Google

Die zu leistende Entschädigung hat in einer dem obigen Durchschnitts-, beziehungsweise Minimalerträgnisse gleichkommenden Rente zu bestehen, welche während der übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu erfolgen ist.

Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen Rentenzahlungen den zu fünf Percent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerth derselben zu bezahlen.

3. Falls dem Staate im Sinne der vorstehenden Bestimmungen (Punkt 1 und 2, letztes Alinea) eine Capitalszahlung obliegt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten.

Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Course zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt des an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcourses der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

4. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen einschließlich des Fahrparkes und der Materialvorräthe, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung ihrer Bestimmung entsprechend, ganz oder theilweise bereits verwendet sind.

§. 11.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung, ihrer Bestimmung entsprechend, ganz oder theilweise bereits verwendet sind.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 10) behält die Gesellschaft das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der ausstehenden Activen, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten, und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung dieselbe von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 12.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch den bei der Gesellschaft bestellten landesfürstlichen Commissär Einsicht in die Gebarung zu nehmen, soweit diese die gegenwärtig concessionirte Bahn betrifft.

Für die hier festgesetzte Ueberwachung der Bahnunternehmung hat die Gesellschaft eine Vergütung an den Staatsschatz nicht zu leisten. Ebenso wird die Gesellschaft von den zufolge des §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz eines etwa aus

Digitized by Google

der polizeilichen und gefällsämtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten enthoben.

§. 13.

Die privilegirte Böhmische Nordbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Bahn eine getrennte Bau- und Betriebsrechnung unter den von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Modalitäten zu führen.

Zur Vermeidung der mit der selbstständigen Aufstellung der getrennten Betriebsausgabenrechnung verbundenen Schwierigkeiten wird jedoch gestattet, die Betriebsausgaben nach einem vom Handelsministerium zu genehmigenden Schlüssel auf Grund des Durchschnittes aus dem gesammten Bahnnetze der privilegirten Böhmischen Nordbahn-Gesellschaft einzustellen.

§. 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und der Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Tage des Monates December im Jahre des Heiles Eintausendachthundertachtzigundfünf, Unserer Reiche im Achtunddreißigsten.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Pino** m. p. **Dunajewski** m. p.

13.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 30. December 1885,

betreffend die Einreihung der Leichenbestattungsunternehmungen unter die concessionirten Gewerbe.

Auf Grund des §. 24, Alinea 1 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung) wird verordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen wird auf Grund des §. 24, Alinea 1 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung) an eine Concession gebunden.

§. 2.

Die Bewerber um ein solches Gewerbe haben sich, nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes geforderten Bedingungen über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung auszuweisen.

Bei Verleihung des Gewerbes ist auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen.

§. 3.

Der Berechtigungsumfang einer Leichenbestattungsunternehmung kann sich erstrecken:

a) auf die Vermittlung der zur vollständigen Durchführung von Leichen-Aufbahrungen, -Feierlichkeiten, -Verführungen und -Bestattungen erforderlichen Gegenstände, Arbeiten und persönlichen Dienste;

b) auf die Herstellung der erforderlichen Gegenstände und auf die Leistung der erforderlichen Arbeiten und persönlichen Dienste, insoferne diese Herstellungen und Leistungen nicht in den Berechtigungsumfang eines besonderen concessionirten oder eines handwerksmäßigen Gewerbes fallen.

Es werden daher die Bewerber um die Concession zum Betriebe eines Leichenbestattungsunternehmens in ihrem Einschreiten genauestens anzugeben haben, auf welche, für Leichen-Aufbahrungen, -Feierlichkeiten, -Verführungen und -Bestattungen erforderlichen Vermittlungen, Herstellungen, Arbeits- und Dienstleistungen sie ihren Geschäftsbetrieb auszudehnen wünschen.

§. 4.

Die Concession zum Betriebe einer Leichenbestattungsunternehmung wird von der politischen Landesbehörde verliehen.

In dem Concessionsdecrete werden die Vermittlungen, Herstellungen, Arbeits- und Dienstleistungen namentlich aufzuführen sein, zu welchen der Bewerber auf Grund der ihm ertheilten Concession berechtigt erklärt wird.

§. 5.

Will der Unternehmer einer Leichenbestattungsanstalt gewerbliche Verrichtungen ausüben, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes fallen, so hat er hiefür im ersteren Falle die erforderliche Concession, im letzteren Falle aber die Zulassung zum betreffenden Gewerbsbetriebe auf Grund des Befähigungsnachweises zu erwirken, oder, falls er das Gewerbe fabriksmäßig betreiben wollte, dasselbe bei der Gewerbsbehörde anzumelden.

§. 6.

Vor Beginn des Geschäftsbetriebes hat der Unternehmer den Gebührentarif in drei Exemplaren der Gewerbebehörde I. Instanz zur Vidirung vorzulegen und in gleicher Weise auch bei beabsichtigter Aenderung desselben vorzugehen.

In dem Geschäftslocale des Unternehmers muß an augenfälliger Stelle ein Exemplar des Gebührentarifes angebracht sein.

Der Gebührentarif muß den die Thätigkeit der Unternehmung in Anspruch nehmenden Parteien unweigerlich ausgefolgt werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Geschäftsbetriebes an den Gebührentarif zu halten.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§. 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Taaffe m. p. **Pino** m. p.

14.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. December 1885,

betreffend das Verbot des Hausirhandels im Bezirke des Curortes Gries.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 26. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 4 ex 1882) und die Nachträge zu derselben, wird der Hausirhandel auch im Bezirke des Curortes Gries, beziehungsweise in den Gemeindefractionen Quirin, Fagen und Dorf Gries während der Dauer der alljährlichen Cursaison, das ist vom 1. September bis 31. Mai jeden Jahres auf Grund des §. 10 des kais. Patentes vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252) und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben untersagt.

Auf die Angehörigen der im §. 17 des erwähnten kaiserlichen Patentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden findet dieses Verbot keine Anwendung.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pino** m. p.

15.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Jänner 1886,

betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Castelvenier in Dalmatien.

Zu Castelvenier in Dalmatien ist eine Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst errichtet worden, welche am 1. Jänner 1886 ihre Wirksamkeit begonnen hat.

Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

16.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1886,

wegen Errichtung einer Punzirungsstätte in Pola.

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 30. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 149) wird bekannt gegeben, daß in Pola eine Punzirungsstätte errichtet wird, welche mit dem 16. März 1886 in Wirksamkeit tritt.

Diese Punzirungsstätte wird mit dem Steueramte Pola vereinigt, die Steuerbezirke Pola und Dignano umfassen, das Amtszeichen M 9 führen, und dem Punzirungsamte in Triest unterstehen.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

Das Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1886 in der deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, illyrisch-croatischen und romanischen Sprache.

Der Abonnements-Preis für den ganzen Jahrgang 1886 des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **2 fl. 50 kr.**

Die Jahrgänge 1849 bis inclusive 1863 kosten 30 fl.; die Jahrgänge 1864 bis inclusive 1885 kosten 44 fl.

Einzelne Jahrgänge der deutschen Ausgabe können bezogen werden:

Jahrgang	1849	um	2 fl.	10 kr.	Jahrgang	1868	um	2 fl.	— kr.
„	1850	„	5 „	25 „	„	1869	„	3 „	— „
„	1851	„	1 „	30 „	„	1870	„	1 „	40 „
„	1852	„	2 „	60 „	„	1871	„	2 „	— „
„	1853	„	3 „	15 „	„	1872	„	3 „	20 „
„	1854	„	4 „	20 „	„	1873	„	3 „	30 „
„	1855	„	2 „	35 „	„	1874	„	2 „	30 „
„	1856	„	2 „	45 „	„	1875	„	2 „	— „
„	1857	„	2 „	85 „	„	1876	„	1 „	50 „
„	1858	„	2 „	40 „	„	1877	„	1 „	— „
„	1859	„	2 „	— „	„	1878	„	2 „	30 „
„	1860	„	1 „	70 „	„	1879	„	2 „	30 „
„	1861	„	1 „	50 „	„	1880	„	2 „	20 „
„	1862	„	1 „	40 „	„	1881	„	2 „	20 „
„	1863	„	1 „	40 „	„	1882	„	3 „	— „
„	1864	„	1 „	40 „	„	1883	„	2 „	50 „
„	1865	„	2 „	— „	„	1884	„	2 „	50 „
„	1866	„	2 „	20 „	„	1885	„	2 „	50 „
„	1867	„	2 „	— „					

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1885 der übrigen 7 Sprachausgaben sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. Abgängige oder mangelhaft zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens binnen vier Wochen zu reclamiren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises (1/4 Bogen zu 1 kr.) erfolgt.

Von den Jahrgängen **1864** bis inclusive **1885** kann jedes einzelne Stück um den Verschleißpreis (1/4 Bogen 1 kr.); von den Jahrgängen **1849** bis inclusive **1863** können aber einzelne Stücke, nur so weit der Vorrath ausreicht, um den erwähnten Verschleißpreis aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. Jänner 1886.

17.

Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht und der Justiz vom 24. Jänner 1886,

betreffend die Befugniß des souveränen Johanniter- (Malteser-) Ritterordens zur Veräußerung und Belastung seines unbeweglichen Vermögens.

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel, ob der souveräne Johanniter- (Malteser-) Ritterorden in allen Fällen der Veräußerung oder Belastung seines unbeweglichen Vermögens zur Einholung des Allerhöchsten Consenses verpflichtet sei, wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 18. Jänner 1885 bekannt gemacht, daß dem souveränen Johanniter- (Malteser-) Ritterorden obliegt, wie bisher auch künftighin zu Veräußerungen und Belastungen seines unbeweglichen Vermögens, in so weit dasselbe zur Dotation der hierländigen eigentlichen Ordenspräbenden (des Großpriorates, der Commenden und Balleien) bestimmt ist, von Fall zu Fall die vorläufige Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

Von dieser Obliegenheit ist der Johanniter- (Malteser-) Ritterorden nur bei geringfügigen Alienationen seines vorbezeichneten Vermögens, insbesondere bei Arrondirungs-Tauschverträgen, wenn die Gleichwerthigkeit der Tauschobjecte durch den Befund von zwei gerichtlichen Sachverständigen ausgewiesen erscheint, und bei allen Veräußerungen zu Straßen-, Eisenbahn-, Bergwerksanlagen u. s. w., welche, um der zwangsweisen Enteignung vorzubeugen, vorgenommen werden, befreit.

Taaffe m. p. **Prazák** m. p. **Gautsch** m. p.

Digitized by Google

Dieselben haben den an sie in Form eines Ersuchens zu stellenden Anforderungen des Postsparcassen-Amtes zu entsprechen und mit Bezug hierauf an die Direction der Staatssparcassa unverzüglich zu berichten.

Gegen Anforderungen des Postsparcassen-Amtes an die Post- und Telegraphen-Directionen steht es den Letzteren zu, Vorstellungen an den Handelsminister „in Angelegenheiten der Staatssparcassa" zu erheben.

Hiebei sind jedoch die Post- und Telegraphen-Directionen für eine Sistirung oder Verzögerung der vom Postsparcassen-Amte geforderten Amtshandlungen oder Unterlassungen verantwortlich, wenn die Gründe der Verzögerung oder Sistirung nicht gerechtfertigt befunden werden.

Die Post- und Oberpost-Commissäre haben, im Falle das Postsparcassen-Amt ihre Dienste in Anspruch nimmt, an dasselbe im Wege der vorgesetzten Post- und Telegraphen-Directionen zu berichten.

Ebenso haben sie in Fällen dringlicher Natur unmittelbar Bericht zu erstatten über ihre Wahrnehmungen hinsichtlich des Postsparcassendienstes auf ihren Dienstesreisen.

Artikel II.

Der laut Artikel I, Alinea 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 56) im Verordnungswege festzusetzende Wirkungskreis der Staatssparcassa, wie derselbe durch die nachstehend angeführten Verordnungen und Erlässe statuirt ist, soll als die Grundlage zur Weiterentwicklung der Geschäfte der Staatssparcassa betrachtet werden, und zwar:

1. Durchführungsverordnung vom 10. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 163);

2. Organisationsstatut für den Beirath vom 10. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 163);

3. Grundzüge für die Organisation des Postsparcassen-Amtes (Geschäftsordnung) vom 10. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 163);

4. Verordnung des k. k. Handelsministers vom 16. Juli 1883, Z. 1172, betreffend die Ausführungs-Bestimmungen zu den „Grundzügen für die Organisation des Amtes" (R. G. Bl. Nr. 130);

5. Erlaß des k. k. Handelsministers vom 27. Juni 1883, Z. 1103, betreffend die Leitung des Amtes für die Zeit der Abwesenheit des Directors;

6. Kundmachung vom 1. September 1883, betreffend die sofortige Rückzahlung von Einlagen beim Postsparcassen-Amte in Wien (E. V. Bl. Nr. 13 vom 1. September 1883);

7. Verordnung des k. k. Handelsministers vom 29. October 1883, Z. 1713, betreffend die Ausstellung von Anweisungen seitens der Einleger (Erleger) auf das Postsparcassen-Amt in Wien;

8. Verordnung des k. k. Handelsministers vom 31. October 1883, Z. 1730, betreffend die provisorische Ausdehnung des für Wien eingeführten Verfahrens der Rückzahlung im kurzen Wege auf die hiezu bestimmten Sammelstellen (Zahlstellen) des Postsparcassen-Amtes;

9. Erlaß des k. k. Handelsministers vom 8. December 1883, Z. 1955, betreffend die ständige Vertretung des Directors in der Leitung des Amtes;

Digitized by Google

10. Erlaß des k. k. Handelsministers vom 9. April 1884, Z. 697, betreffend die Vereinigung des Avisos und der Zahlungsanweisung auf ein und derselben Drucksorte;

11. Verordnung des k. k. Handelsministers vom 27. August 1884, Z. 1564, betreffend die Eincassirung und Ausstellung von Postanweisungen durch das Postsparcassen-Amt;

12. Erlaß des k. k. Handelsministers vom 28. September 1884, Z. 1712, betreffend die Vereinigung der Drucksorten 5, 15 und 4 zu einer Drucksorte 5 a;

13. Erlaß des k. k. Handelsministers vom 2. November 1884, Z. 1842, betreffend die Einziehung von Verpflichtungs-Urkunden bei Auszahlung von Anweisungen (Checks);

14. Verordnung des k. k. Handelsministers vom 20. September 1885, Z. 68 H. M. St., betreffend die Einziehung fälliger Coupons der österreichischen Staatsschuldverschreibungen für die Einleger der Staatssparcassa bei der Cassa des Amtes in Wien.

In allen Angelegenheiten, welche die Staatssparcassa und die in ihrem bestimmten, gegenwärtig bestehenden Wirkungskreise liegenden Geschäfte berühren, ist die gutächtliche Aeußerung des Directors der Staatssparcassa, als des competenten Fachorganes zu hören.

Das Gutachten des Diretcors ist im Falle der Erstattung von allerunterthänigsten Vorträgen jederzeit dem betreffenden Vortrage anzuschließen.

Artikel III.

Die an den Handelsminister oder an das Handelsministerium einlangenden Schriftstücke in Angelegenheiten der Staatssparcassa und ihres Dienstes, mit alleiniger Ausnahme der Beschwerden gegen Verfügungen derselben, sind an das Secretariat des Postsparcassen-Amtes zu leiten, welches in Angelegenheiten der Staatssparcassa als Präsidialbureau des Handelsministers fungirt.

Die an das Secretariat des Amtes gelangten Schriftstücke werden nach vollzogener Protokollirung vom Secretär des Postsparcassen-Amtes dem Director vorgelegt, um dessen Weisungen behufs Erledigung entgegenzunehmen. Der Director wird bezüglich der dem Handelsminister ausschließlich vorbehaltenen Angelegenheiten von Fall zu Fall die Weisungen des Handelsministers einholen.

Artikel IV.

Der Wirkungskreis des Handelsministers in seinem Verhältnis zur Staatssparcassa verkörpert sich und ist umschrieben in den nachstehend aufgeführten Amtshandlungen:

1. Die Vornahme aller jener Amtshandlungen, welche in dem Gesetze vom 28. Mai 1882 ausdrücklich der Entscheidung des Handelsministers vorbehalten sind, nämlich:

a) Die Genehmigung der vom Director vorzuschlagenden Ernennung der Postämter zu Sammel- und Zahlstellen;
b) die Nachsicht eines laut Art. VI des Gesetzes vom 28. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 56, al. 10), etwa eintretenden Capitalsverlustes;
c) die Entscheidung über einen eventuellen Antrag des Directors, ob Postsparmarken auszugeben sind;
d) die Vorlage des mit Schluß eines jeden Jahres vom Director zu verfassenden Rechenschaftsberichtes an die beiden Häuser des Reichsrathes.

Digitized by Google

2. Die Genehmigung aller derjenigen Amtshandlungen, wie dieselbe in der Durchführungsverordnung vom 10. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 163), dem Handelsminister vorbehalten ist, nämlich:

a) Die über Vorschlag des Directors erfolgende Sistirung des Sparcassaverkehrs bei einer Sammelstelle;
b) die Ermächtigung, den nach Ablauf eines jeden Monates vom Director vorzulegenden Geschäftsausweis zu veröffentlichen;
c) die über Antrag des Directors erfolgende Entscheidung des Verhältnisses, nach welchem die im §. 35, al. 1 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Tantièmen ausgeschieden und vertheilt werden;
d) die Festsetzung der über Antrag des Directors für An- und Verkauf von Staatspapieren, sowie für das Incasso von Coupons zu berechnenden Provision;
e) die Bestimmung derjenigen Functionäre des Postsparcassen-Amtes, welchen über Antrag des Directors die dritte Sperre der Hauptcassa übergeben wird, sowie alle Anträge des Directors auf Abänderung an den für die Mitsperre der Cassa bestehenden Einrichtungen und Instructionen.

3. In Gemäßheit der Grundzüge für die Organisation des Postsparcassen-Amtes vom 10. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 163), die Genehmigung solcher Anträge des Directors, welche betreffen:

a) die Erweiterung des bestehenden Wirkungskreises der Staatssparcassa;
b) die Abänderung:
der Durchführungs-Verordnung vom 10. October 1882;
der Dienstordnung vom 10. October 1882;
der Grundzüge für die Organisation vom 10. October 1882;
des Organisations-Statuts für den Beirath vom 10. October 1882;
der Instruction für die Postämter zur Vollziehung des Postsparcassendienstes vom 10. October 1882, insoweit sie den eigentlichen Postdienst betrifft;
der Verordnung vom 29. October 1883, Z. 1713 H. M., betreffend die Ausstellung von Anweisungen seitens der Einleger (Erleger) auf das k. k. Postsparcassen-Amt in Wien, sowie der übrigen im Circular-Verordnungsblatte des Postsparcassen-Amtes veröffentlichten Verordnungen und Erlässe des Handelsministers vom Jahre 1882 angefangen;
c) die Genehmigung des Präliminars, welches vom Director in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften dem Handelsminister vorzulegen ist;
d) die Genehmigung des zu creirenden Statuts für den Pensions-, Witwen-, Waisen- und Unterstützungsfond des Postsparcassen-Amtes;
e) Ertheilung von Remunerationen und Geldaushilfen, welche für Beamte und Angestellte den Betrag von 100 fl., für Diener den Betrag von 40 fl. per Jahr übersteigen, auf Grund der vom Director unterbreiteten Vorschläge;
f) Urlaubsertheilungen an den Director und an das übrige Personale des Amtes, insoferne die Urlaubzeit 6 Wochen überschreitet;
g) die Genehmigung der Anträge des Directors zur Anstellung und Beförderung aller Beamten und Angestellten.

4. Das Vorgehen in Angelegenheiten, welche betreffen:

a) den Vorschlag an Seine Majestät den Kaiser, den Director des Postsparcassen-Amtes zu ernennen oder seines Dienstes zu entheben;

Digitized by Google

b) die Entscheidungen in Klagsachen der Post- und Telegraphendirectionen gegen Anforderungen des Postsparcassen-Amtes nach erfolgter Anhörung des Directors der Staatssparcassa;

c) die Ernennung der Mitglieder des Collegiums der Oberbeamten der Staatssparcassa aus eigenem Ermessen.

Artikel V.

Der Director des Postsparcassen-Amtes wird von Seiner Majestät dem Kaiser über Vorschlag des Handelsministers aus dem Personale des Amtes ernannt. Der Wirkungskreis des Directors umfaßt innerhalb des Postsparcassenwesens alle Amtsvorgänge, die nicht ausdrücklich laut Artikel IV dem Handelsminister vorbehalten sind, dem unterstehenden Personale obliegen oder demselben mit Einverständnis des Directors vom Handelsminister zugewiesen worden sind.

Alle vom Postsparcassen-Amte gestellten Anträge an den Handelsminister gehen von dem Director aus; ohne seinen Antrag kann keine Entscheidung stattfinden. An dem gegenwärtigen Wirkungskreise des Amtes, sowie an seiner Organisation und seiner Stellung kann keine Abänderung ohne Zustimmung des Directors vorgenommen werden.

Weisungen an den Director können nur vom Handelsminister selbst ausgehen und nur hinsichtlich der vom Director vorgelegten Anträge innerhalb der Grenzen des im Artikel IV aufgestellten, dem Handelsminister vorbehaltenen Wirkungskreises. Außerhalb dieses Wirkungskreises sind alle Entscheidungen in letzter Instanz vom Director selbst zu fassen.

Der Director ist persönlich haftbar für den ungestörten Fortgang des gesammten Dienstes, den er zu diesem Ende ganz selbstständig zu führen, leiten und überwachen hat. In Gemäßheit hiemit hat der Director stets das nöthige Personale anzustellen, beziehungsweise zur Anstellung — Ernennung — vorzuschlagen, durch welches der Postsparcassenverkehr im ungestörten Laufe zu erhalten ist. Er hat ferner alle technischen Einrichtungen vorzukehren, die Reparaturen besorgen zu lassen, sowie die Einrichtungen anzuschaffen, ohne welche das Personal seine Arbeiten nicht sachgemäß verrichten könnte.

Das Jahrespräliminar wird über Anordnung des Directors vom Rechnungsdepartement des Amtes aufgestellt, vom Director unterzeichnet, dem Handelsminister vorgelegt. Dem Director allein steht das Anweisungsrecht für das Postsparcassen-Amt zu und nur durch seine Unterschrift unter der geschäftsordnungsmäßig festgesetzten Firma können rechtsverbindliche Erklärungen Namens des Amtes abgegeben und Verbindlichkeiten gegen wen immer übernommen werden.

Die im §. 8 der Durchführungs-Verordnung vom 10. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 163) festgesetzte persönliche Verantwortlichkeit des Directors für die Durchführung der Gesetzesbestimmungen und Verordnungen des Postsparcassen-Amtes gilt für den Umfang des dem Director überantworteten selbstständigen Wirkungskreises. Für alle vom Postsparcassen-Amte herausgegebenen Druckschriften trägt der Director die Verantwortung, auch wenn dieselben seinen Namen nicht aufweisen.

Der Director ist verpflichtet, nicht allein den Geschäftsverkehr des Amtes im Gange ungestört zu erhalten, sondern auch weiter zu bilden und überhaupt das Postsparcassen-Amt mit allen seinen Kräften zu fördern und mehr und mehr zu entwickeln.

Der innere Dienst wird geregelt durch directe Weisungen des Directors an die Beamten der Staatssparcassa sowohl als der Sammelstellen, sowie durch die Erlässe, Verordnungen und Verfügungen, welche die Unterschrift des Directors tragen müssen, ausgenommen im Falle, daß sie im Circular-Verordnungsblatte publicirt werden.

Digitized by Google

Der Verkehr mit der Bevölkerung erfolgt durch Kundmachungen des Amtes.

Der Director ist berechtigt, für die Veröffentlichungen des Amtes, insoweit er dies für nothwendig hält, den amtlichen Theil der Wiener Zeitung, sowie der Amtsorgane in den Kronländern in Anspruch zu nehmen.

Alle Beamten des Postsparcassen-Amtes unterstehen dem Director mittelbar oder unmittelbar und haben einzig und allein seinen Weisungen oder den Weisungen der vom Director hiezu bestimmten Vorgesetzten Folge zu leisten.

Das Personal des Postsparcassen-Amtes ist ein einheitlich geschlossener Körper. Aufnahmen in denselben und Entlassungen aus demselben können nur, ausgenommen, daß es sich nicht um das Recht eines Staatsbeamten oder Staatsdieners, aus dem Staatsdienste auszuscheiden, oder um das Recht der Kündigung eines Angestellten oder um das Recht des Austrittes eines Hilfsbeamten oder Aushilfsdieners handelt, mit Zustimmung des Directors erfolgen.

Beförderungen und Pensionirungen des dem Director untergeordneten Amts-Personales können nur über Vorschlag des Directors erfolgen. Ausgenommen hievon sind Anstellungen, Beförderungen und Entlassungen von Hilfsbeamten und Dienern, welche dem Director im eigenen Wirkungskreise zustehen.

Der Director hat hinsichtlich aller wesentlichen Vorkommnisse des Amtes und der Geschäfte desselben den Handelsminister mündlich oder schriftlich auf dem Laufenden zu erhalten.

In Abwesenheit oder Verhinderung des Handelsministers hat im Verkehr mit den Obersten Verwaltungsbehörden — Centralstellen — der Director das Recht, für den Handelsminister alle diejenigen Actenstücke zu unterfertigen, in denen keine endgiltigen Verpflichtungen, betreffend die dem Handelsminister laut Artikel IV vorbehaltenen Angelegenheiten, enthalten sind.

Artikel VI.

Dem Postsparcassen-Amte ist eine eigene Cassa beigegeben, welche nach den für die Staatscassen bestehenden Normen ihres Amtes zu walten hat.

Artikel VII.

Die Hauptcassen sind unter dreifacher Sperre. Scontrirungen derselben, sowie der Manipulations- und anderen Cassen finden so oft als der Director dies unvermuthet anordnet, wenigstens aber drei- bis viermal im Jahre in Gegenwart des Vorstandes des Rechnungs-Departements, sowie des Amts-Secretärs statt.

Es steht dem Director frei, bei der Scontrirung selbst zu interveniren, sowie auch einen weiteren Beamten zu delegiren.

Die Scontrirungsprotokolle werden dem Director zur Unterschrift vorgelegt.

Zur Ueberwachung der Cassen und zur Führung der Bücher nach der Methode der doppelten Buchhaltung besitzt das Postsparcassen-Amt ein eigenes Rechnungs-Departement, das nach den für die k. k. Rechnungsbehörden bestehenden Vorschriften seines Amtes waltet.

Das Rechnungs-Departement der Staatssparcassa ist den Rechnungs-Departements der Obersten Central-Verwaltungsbehörden coordinirt und vertritt die Rechnungsangelegenheiten der Staatssparcassa gegenüber dem Handelsministerium und den Fachrechnungs-Departements desselben, sowie gegenüber dem Obersten Rechnungshofe unmittelbar.

Digitized by Google

Der Rechnungsdirector hat hiebei die Ausfertigungen zu unterzeichnen, mit Ausnahme derjenigen Schriftstücke, auf Grund welcher eine Geldbehebung bei der Cassa der Postverwaltung erfolgt oder durch welche das Amt eine Verpflichtung eingehen würde.

Das Rechnungs-Departement des Postsparcassen-Amtes ist für das Rechnungswesen der Staatssparcassa verantwortlich, abgesehen von der Verantwortlichkeit des Directors für alle Handlungen der Staatssparcassa.

Den Staatsbehörden gegenüber ist das Rechnungs-Departement des Postsparcassen-Amtes die competente Fachautorität in Rechnungssachen für das Postsparcassenwesen.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat das Rechnungs-Departement des Postsparcassen-Amtes dem Obersten Rechnungshofe den Rechnungsabschluß in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften vorzulegen.

Artikel VIII.

Die Controle der Gebarung des Postsparcassen-Amtes obliegt dem Obersten Rechnungshofe im Gemäßheit des Gesetzes vom 21. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 140).

Artikel IX.

Auf Grund des Erlasses vom 8. December 1883, Z. 1955 H. M., treten die hiezu bestimmten Oberbeamten des Postsparcassen-Amtes, welche Vorstände der Departements sind, täglich zu einem Collegium für die Erledigung der laufenden Geschäfte zusammen.

Die Mitglieder dieses Collegiums hat der Handelsminister nach eigenem Ermessen unter den Vorständen der Departements der Staatssparcassa zu ernennen. Den Vorsitz führt der im Range am höchsten stehende Beamte.

Artikel X.

Zur Stellvertretung des abwesenden oder verhinderten Directors sind drei Mitglieder des Collegiums der Oberbeamten bestimmt, welche das Recht besitzen, Namens des Amtes in Angelegenheiten nicht rechtsverbindlicher Natur die Firma des Amtes zu unterzeichnen.

Diese firmirenden Beamten werden vom Handelsminister über Vorschlag des Directors ernannt.

Artikel XI.

Das Collegium der Oberbeamten hat dem Director seine mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse in allgemeinen und Reservat-Protokollen, letztere für Vorschläge zur Anstellung, Beförderung, Belohnung, Pensionirung, Entlassung, sowie Versetzung der Beamten, Angestellten und Hilfsbeamten, ferner für Anträge zu Anschaffungen, sowie endlich Vorschläge für Fortschritte der Organisation und der Geschäftsentwicklung vorzulegen.

Die gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Directors.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XII Stück. — Ausgegeben und versendet am 17. März 1886.

34.

Verordnung des Ministeriums des Innern, im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium vom 1. März 1886,

betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln.

Die Verwendung von Farbstoffen, welche durch chemische Einwirkungen aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellt werden, insbesondere der nach verschiedenen Methoden dargestellten Rosolsäure, ist bei Bereitung von Genußartikeln aller Art in Gemäßheit der §§. 1 und 6 der Verordnung vom 1. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 54) verboten.

Taaffe m. p. **Prazák** m. p. **Pino** m. p.

35.

Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 1. März 1886,

betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Classe am Bahnhofe zu Itzkany zur zollfreien Behandlung der voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

Das Hauptzollamt II. Classe am Bahnhofe zu Itzkany wird zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten (Art. IX, Z. 1 des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882) ermächtigt.

Pino m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

36.

Gesetz vom 2. März 1886,

betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 59) über die Gebührenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 59), betreffend Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen wird auf die Zeit vom 1. Jänner 1886 bis Ende des Jahres 1888 ausgedehnt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 2. März 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

37.

Erlaß des Finanzministeriums vom 6. März 1886,

betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Bozen zur Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge.

Das k. k. Hauptzollamt in Bozen wird den Hauptzollämtern zugereiht, welche ermächtigt sind, die Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge Kaufleuten und Fabrikanten nach den Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1862) zu bewilligen.

Dunajewski m. p.

38.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. März 1886,

über das Erlöschen der Concession für die Wiener Gürtelbahn.

Die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 25. Jänner 1883 (R. G. Bl. Nr. 18) bildende Concession zum Baue und Betriebe einer Wiener Gürtelbahn ist in Folge der Nichterfüllung der von den Concessionären in Absicht auf die Nachweisung der Zeichnung und Einzahlung des Actiencapitals eingegangenen Verbindlichkeiten erloschen.

Pino m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIII Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. März 1886.

39.

Verordnung des Handelsministeriums vom 18. März 1886,

betreffend das k. k. Postsparcassenamt.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 18. März 1886 wird die Verordnung des Handelsministers vom 24. Februar 1886 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Organisation und den Wirkungskreis des k. k. Postsparcassenamtes, aufgehoben.

Dieselbe hat sofort außer Wirksamkeit zu treten.

Pußwald m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 31. März 1886.

40.

Verordnung des Finanzministeriums vom 17. März 1886,

betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes II. Classe Grünthal.

Das k. k. Nebenzollamt II. Classe Grünthal wird zur Verzollung von hölzernem Spielzeug der T. N. 229, b, dann Kinderspielwaaren (Eisenwaare feine) der T. N. 270, C, bis zur Menge von je 300 Klg., sowie zur Verzollung von Eisenblech der T. N. 261, a, bis zu einer Menge von 1.000 Klg., dann von Schwefelsäure T. N. 320 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) bis zu einer Menge von 100 Klg. in einem Transporte ermächtigt.

Dunajewski m. p.

41.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 22. März 1886,

betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzollamtes in Buchs unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Aemter.

Im Nachhange zu der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107), betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus (Phylloxera vastatrix), wird bestimmt, daß unter die im Anhange zu der eben bezogenen Verordnung, Anmerkung litt. a aufgeführten Zoll- (Eingangs-) Aemter auch das k. k. Hauptzollamt in Buchs (Schweizergränze) einzubeziehen ist.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Pußwald** m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

42.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1886,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Neudorf zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Frauenberg in Böhmen.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Neudorf aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Moldauthein ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Frauenberg überwiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Prazák m. p.

43.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1886,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Libšic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Smichow in Böhmen.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Libšic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Welwarn ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Smichow überwiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Prazák m. p.

44.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. März 1886,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Suchow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Ung.-Ostra in Mähren.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Suchow aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Straßnitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Ungarisch-Ostra überwiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Prazák m. p.

Digitized by Google

45.

Gesetz vom 28. März 1886,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1886.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 26. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 28) bestimmten Höhe, während der Monate April und Mai 1886 fortzuerheben.

§. 2.

Die während der Monate April und Mai 1886 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1886 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter Titel 8, §. 10 bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 bis Ende März 1886 verlängerte Credit für die Oderregulirung von 25.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für denselben Zweck bewilligte Credit von 20.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für die Weichselregulirung in Schlesien bewilligte Credit von 20.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter Titel 7, §. 12 für den Bau einer stabilen Brücke über den Dnjestr-Fluß bei Zaleszczyki bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 bis Ende März 1886 verlängerte Credit von 80.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für denselben Zweck bewilligte Credit von 90.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 7, §. 7 bewilligte Credit für Herstellung der Verbindungsstrecke zwischen der Kopačnica-Thalstraße und der Kirchheimer Concurrenzstraße per 3.700 fl.

7. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 7, §. 12 behufs Herstellung der Brücken Nr. 50, 51 und 52 im Dobromiler Straßenzuge über den Jablonka-Bach bei Turka bewilligten Credite von 7.000 fl, beziehungsweise 7.000 fl. und 6.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte Credit von 10.000 fl.

2. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 7 zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz bewilligte Credit von 40.000 fl.

Digitized by Google

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 14, §. 13 für den Neubau der technischen Hochschule in Graz bewilligte Credit von 150.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 15, §. 14 für Bauherstellungen am Gymnasialgebäude in Nikolsburg bewilligte Credit von 4.000 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

Der mit dem Gesetze vom 31. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 33) behufs Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftigste Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich bewilligte Credit von 23.000 fl.

können noch bis Ende Mai 1886 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1885 im Sinne des Artikel VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 bewilligt worden wären.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. April 1886 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 28. März 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.

Prazák m. p. **Welsersheimb** m. p. **Dunajewski** m. p.

Gautsch m. p. **Pußwald** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. April 1886.

46.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. März 1886,

betreffend Zollbehandlung des von Dr. F. Hulwa erfundenen Desinfectionspulvers.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien wird das von Dr. F. Hulwa in Breslau erfundene, zur Reinigung übelriechender Fabriksabfallwässer und Cloaken dienende Desinfectionspulver unter Anwendung des Art. IV des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) aus der Nr. 331 des allgemeinen Zolltarifes ausgeschieden, und der Nr. 320 desselben mit dem Zollsatze von 50 kr. pr. 100 Klgr. zugewiesen.

Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

47.

Gesetz vom 15. März 1886,

über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg.

(Wirksam für das Land Vorarlberg.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle in Vorarlberg auf einem unbeweglichen Gute oder auf einer hypothekarisch darauf versicherten Forderung oder Leistung haftenden Pfandrechte, sie mögen aus was immer für einem Rechtstitel oder Zeitpunkte vor oder nach der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches herrühren, somit alle verfachten, stillschweigenden, gesetzlichen, vertragsmäßigen oder gerichtlichen Special- (besonderen) oder General- (allgemeinen) Hypotheken müssen in der durch das Landesgesetz bestimmten Frist und Weise insbesondere unter aus-

Digitized by Google

drücklicher Bezeichnung der Hypothekarobjecte mit den in dem richtiggestellten neuen Steueroperate aufgenommenen Parcellennummern bei jenem Realgerichte, welchem das betreffende unbewegliche Gut untersteht, in Gestalt einer Specialhypothek angemeldet werden.

§. 2.

Die Verlängerung der Anmeldungsfrist durch richterlichen Ausspruch, insoweit es nicht in dem betreffenden Landesgesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist, und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Ablauf derselben ist unzulässig.

§. 3.

Die Unterlassung der den Vorschriften des §. 1 entsprechenden Anmeldung hat die Erlöschung des einschlägigen Hypothekarrechtes mit der Beschränkung zur Folge, daß auch nach Ablauf der von dem Gesetze bestimmten oder von dem Gerichte in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes bewilligten Fallfrist ein vor dem Beginne der vom Landesgesetze normirten Anmeldungsfrist bestandenes Hypothekarrecht noch angemeldet werden kann.

Eine solche verspätete Anmeldung bewirkt aber nicht die Erhaltung des früheren Grundpfandrechtes, sondern ist als eine neue Verfachung zu betrachten, welche nur von dem Tage, an dem sie erfolgt, und nur hinsichtlich jener Hypothekarobjecte, welche an jenem Tage noch im Besitze des ursprünglichen Hypothekarschuldners oder seiner Erben sind, eine Wirkung haben kann.

Ein Irrthum in der Bezeichnung der Parcellennummern fällt dem Anmeldenden nicht zur Last, wenn die Anmeldung dem Identificirungscertificate der Gemeindecommission im Sinne der Bestimmungen des Landesgesetzes entspricht.

Auf den Rechtsbestand der bezüglichen Forderung und auf den Lauf der Ersitzung oder Verjährung der einschlägigen Rechte ist auch eine rechtzeitig erfolgte Anmeldung ohne Wirkung.

§. 4.

Alle innerhalb des festgesetzten Anmeldungstermines eingebrachten, sowie auch die während dieses Termines überreichten, aber zur Verbesserung zurückgestellten und rechtzeitig wieder vorgelegten Eingaben der Parteien im Hypothekaranmeldungs- und Umgestaltungsgeschäfte mit Inbegriff der Beilagen, die bezüglichen Identificirungscertificate der Gemeindecommissionen und Acte und Verfügungen der Gerichte sind von dem Gebrauche des Stämpels und von jeder Gebühr, von dem Postporto und den Zustellungsgebühren befreit.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und gilt auch für jede im Wege der Landesgesetzgebung bewirkte Verlängerung des ursprünglichen Anmeldungstermines.

§. 6.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Wien, am 15. März 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Prazak** m. p. **Dunajewsky** m. p. **Pußwald** m. p

Digitized by Google

48.

Gesetz vom 15. März 1886,

über die Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden.

(Wirksam für das Land Vorarlberg).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit dem Tage, an welchem nach dem Landesgesetze über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg die Anmeldung der Hypotheken beginnt, müssen alle zur Verfachung bestimmten Urkunden und gerichtlichen Verordnungen die dem richtig gestellten neuen Steueroperate entsprechenden Parcellennummern der Liegenschaft, auf welche mit der Urkunde oder der Verordnung ein dingliches Recht begründet, abgeändert, übertragen oder als erloschen erlärt wird, enthalten, widrigens der angesuchten Verfachung nicht stattzugeben ist.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 15. März 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Prazák** m. p.

49.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. März 1886,

betreffend die Festsetzung des Tarazuschlages bei Verzollung von Terpentinöl, welches in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt wird.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den betheiligten königl. ungarischen Ministerien wird auf Grund des Artikels XVII des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47 ex 1882), betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes bestimmt, daß bei der Verzollung von Terpentinöl, welches in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt wird, dem ermittelten Nettogewichte eine Tara von 22 Percent zuzuschlagen ist.

Dunajewski m. p.

50.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. März 1886,

betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe zu Pontafel zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

Das k. k. Hauptzollamt II. Classe zu Pontafel ist zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reise- und Uebersiedlungseffecten ohne höhere Bewilligung ermächtigt.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

51.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. April 1886,

betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Dynów in Galizien.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird für die Gemeinden und Gutsgebiete Dynów; Przedmieście dynowskie; Igioza; Lubno; Kazimirowka; Ulanica, Nozdrzec und Korolówka; Hludno; Wara; Wesoka; Magierów; Ujazdy; Dąbrowka und Wola starzeńska; Wola dylęgowska recte Dylągowa; Barkówka; Siedliska; Wolodź; Wola wołodzka; Gdyczyna; Poręby; Huty und Jasionów; Pawłokoma; Bachórz; Harta Lipnik und Paprocie; Chodorówka und Laskówka ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Dynów errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden die obengenannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Dubiecko aus.

Mit eben diesem Zeitpunkte werden folgende Gemeinden und Gutsgebiete Babice (Dorf und Markt); Bachów; Chyrzyna und Chyrczynka; Krzywcza; Wola Krzywiecka; Nienadowa; Hucisko nienadowskie; Reczpol; Ruszelczyce; Skopów mit Puczacz und Zawadka; Szednia aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Przemyśl ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Dubiecko zugewiesen.

Pražák m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. April 1886.

52.

Kundmachung der k. k. Regierung vom 3. April 1886,

betreffend die Vereinbarung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken.

Die k. und k. österreichisch-ungarische Regierung hat die nachfolgende Vereinbarung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend den wechselseitigen Schutz der Fabriks- und Handelsmarken, geschlossen.

Déclaration.

Afin d'assurer aux industriels en Autriche-Hongrie et en Suisse la protection réciproque de leurs marques de fabrique et de commerce, les Soussignés dûment autorisés à cet effet, ont arrêté les dispositions suivantes.

Article I.

Les Autrichiens et Hongrois en Suisse et les Suisses en Autriche-Hongrie jouiront en ce qui concerne les marques de fabrique et de commerce de la même protection que les nationaux.

Article II.

Les ressortissants de l'une des Hautes Parties contractantes qui désirent jouir de la protection de leurs marques dans les territoires de l'autre Partie doivent effectuer le dépôt de ces marques, conformément aux prescriptions en vigueur dans ces derniers territoires, savoir: en

Erklärung.

Um den Industriellen in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz den Schutz ihrer Fabriks- und Handelsmarken wechselseitig zu sichern, haben die hiezu gehörig ermächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt.

Artikel I.

Die Oesterreicher und Ungarn in der Schweiz und die Schweizer in Oesterreich-Ungarn werden in Allem, was die Fabriks- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

Artikel II.

Die Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken im Gebiete des anderen Theiles zu genießen wünschen, haben die Hinterlegung dieser Marken nach Maßgabe der im letzteren Gebiete geltenden Vorschriften und zwar in der Schweiz bei dem eidgenössischen

Digitized by Google

Suisse au bureau fédéral pour les marques de fabrique et de commerce à Berne, et en Autriche-Hongrie, aux chambres de commerce et d'industrie de Vienne et de Budapest.

Article III.

Le présent arrangement demeurera en vigueur jusqu'à une année après sa dénonciation par l'une ou l'autre des Parties contractantes, et ses dispositions seront exécutoires dès le jour de leur publication.

En foi de quoi, les Soussignés ont signé le présent arrangement et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Vienne en double expédition, le 22 Juin 1885.

(L. S.) **Kalnoky** m. p.

(L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

Amte für Fabriks- und Handelsmarken in Bern, in Oesterreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest zu bewirken.

Artikel III.

Das gegenwärtige Uebereinkommen bleibt in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der vertragschließenden Theile und sollen die Bestimmungen desselben vom Tage seiner Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Uebereinkommen unterfertigt und demselben ihr Insiegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Wien am 22. Juni 1885.

(L. S.) **Kalnoky** m. p.

(L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

Diese Vereinbarung wird auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1865 (R. G. Bl. Nr. 45) für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem Tage der Kundmachung beginnend, in Wirksamkeit gesetzt.

Wien, am 3. April 1886.

Taaffe m. p. **Pußwald** m. p.

53.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. April 1886,

betreffend das Verbot der Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei.

Nachdem bei der Feilbietung der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei den Erfordernissen des §. 1 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) nicht entsprochen wird und dieselben daher auch in Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wird im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung die Einfuhr dieser Geheimmittel verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern bekannt wird, in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pußwald** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. April 1886.

54.

Convention vom 17. Jänner 1885,

zwischen Oesterreich-Ungarn und Siam, betreffend den Handel mit geistigen Getränken.

(Abgeschlossen in Berlin am 17. Jänner 1885, von Seiner kais. und königl. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 14. März 1886, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 19. März 1886 zu Paris erfolgt ist.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum ad regulandum spirituosorum mercatum in regno Siamense inter Imperium Austro-Hungaricum et hoc regnum conventio Berolini die 17. januarii 1885 inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Digitized by Google

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn einerseits, und Seine Majestät der König von Siam anderseits eine bessere Regelung des Handels mit geistigen Getränken in Siam für nützlich erkannt und zu dem Ende die zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Siam bestehenden Vertragsverpflichtungen durch eine zusätzliche Uebereinkunft abzuändern beschlossen haben, sind von den Unterzeichneten, die hiezu gehörig bevollmächtigt waren, die folgenden Artikel vereinbart worden.

His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia etc. and Apostolic King of Hungary on the one part, and His Majesty the King of Siam, on the other part having recognized the expediency of regulating in a more satisfactory manner the traffic in spirituous liquors in Siam and of modifying with this view by a Supplementary Agreement the oxisting Treaty engagements between the Austro-Hungarian Monarchy and Siam, the Undersigned, duly authorized to that effect, have agreed upon the following articles.

Artikel I.

Die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie sind befugt, gebrannte geistige Getränke, Bier und Wein, aus jedem Lande und unter jeder Flagge in das Königreich Siam einzuführen.

Gebrannte geistige Getränke, deren Alkoholgehalt nicht höher ist, als der Alkoholgehalt derjenigen gebrannten geistigen Getränke, deren Fabrication in Siam von der siamesischen Regierung erlaubt ist, können von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gegen Entrichtung eines Einfuhrzolles eingeführt und verkauft werden, dessen Höhe der Abgabe entspricht, welche auf Grund der siamesischen Accisegesetze von den in Siam fabricirten gebrannten geistigen Getränken desselben Alkoholgehaltes zur Erhebung gelangt. Gebrannte geistige Getränke, deren Alkoholgehalt denjenigen der in Siam fabricirten gebrannten geistigen Getränke übersteigt, können gegen Entrichtung eines Einfuhrzolles eingeführt und verkauft werden, dessen Betrag dem Ueberschusse an Alkoholgehalt über den von der siamesischen Regierung festgesetzten Stärkegrad entspricht.

Der Tarif, auf Grund dessen von dem Tage des Inkrafttretens dieser Uebereinkunft an sowohl die Accisegebühren von den in Siam fabricirten gebrannten geistigen Getränken als der Einfuhrzoll von den durch Ange-

Article I.

Austrians and Hungarians may import spirits, beer and wines into the Kingdom of Siam from any country and under any flag.

Spirits not exceeding in alcoholic strength those permitted to be manufactured by the Siamese Government in Siam may he imported and sold by Austrians and Hungarians on payment of a duty equal in amount to the duty levied by the Siamese excise laws upon spirits of the same alcoholic strength, manufactured in Siam. Spirits exceeding in alcoholic strength spirits manufactured in Siam may be imported and sold upon payment of an import duty proportionate to the excess of alcoholic strength, above the Siamese Government standard.

The scale on which form the date of the enforcement of this Agreement, excise duties upon spirits manufactured in Siam, as well as import duties from spirits imported by Austrians and Hun-

Digitized by Google

hörige der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführten gebrannten geistigen Getränken zu erheben sein werden, soll einen Theil der Bestimmungen (Regulative) bilden, welche zum Zwecke der Ausführung dieser Uebereinkunft erlassen werden sollen und über welche, insoweit es sich um die Erhebung des Einfuhrzolles handelt, sich die vertragenden Theile verständigen werden, bevor diese Uebereinkunft in Kraft tritt. Eine die Höhe des Eingangszolles berührende Abänderung dieses Tarifes soll auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht ohne die Zustimmung ihrer Regierung und nicht vor Ablauf von sechs Monaten von dem Tage ab Anwendung finden, an welchem die siamesische Regierung die Absicht der Aenderung dem Vertreter der österreichisch-ungarischen Monarchie in Bangkok mitgetheilt haben wird.

Bier und Wein können bei der Einfuhr durch Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie in das Königreich Siam gleichfalls einem höheren als dem, nach den bestehenden Vertragsbestimmungen zulässigen Eingangszolle unterworfen werden; dieser Zoll darf jedoch in keinem Falle zehn Procent vom Werth übersteigen.

Die in vorstehender Weise von eingeführten gebrannten geistigen Getränken, Bier und Wein, erhobenen Zölle sollen an die Stelle des nach den bestehenden Verträgen zu erhebenden Einfuhrzolles von drei Procent vom Werthe treten und nicht als Zuschlag zu demselben erhoben werden. Weitere Zölle, Steuern oder Auflagen irgend welcher Art dürfen auf eingeführte gebrannte geistige Getränke, Bier und Wein, nicht gelegt werden.

garians from abroad are to be levied, shall be inserted in the Regulations which shall be drawn up for the purpose ot carrying out this Agreemeet and which shall, as far sa the levying of import duties is concerned, be agreed upon between the Contracting Parties before the present Agreement is to come into operation. No change of scale, as regards the amount of import duty, shall affect Austrians and Hungarians without the consent of their Gouvernment and not until after the expiration of six months from the date at which such intended change shall have been communicated by the Siamese Government to the Representative of the Austro-Hungarian Monarchy at Bangkok.

Beer and wines, imported by Austrians and Hungarians into the Kingdom of Siam may likewise be subjected at their entrance to a higher duty than that leviable under the existing Treaty-engagements; but such duty shall in no case exceed ten percent *ad valorem*.

The duties levied as aforesaid from imported spirits, beer and wines, shall be in substitution of, and not in addition to the import duty of three percent *ad valorem*, leviable under the existing Treaties. No further duty, tax or imposition whatever shall be imposed on imported spirits, beer and wines.

Artikel II.

Die Untersuchung von gebrannten geistigen Getränken, Bier oder Wein, welche von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie in das Königreich Siam eingeführt werden, soll durch europäische, von den siamesischen Behörden zu ernennende Beamte und eine gleiche Anzahl seitens des öster-

Article II.

The testing of spirits, beer or wines imported into the Kingdom of Siam by Austrians and Hungarians shall be carried out by European officials nominated by the Siamese authorities, and by an equal number of experts nominated by the Austro-Hungarian Consul. In case

Digitized by Google

chisch-ungarischen Consuls zu ernennender Sachverständigen vorgenommen werden. Im Falle von Meinungsverschiedenheit werden die beiden Theile eine dritte Person zum Schiedsrichter wählen.

Das Untersuchungsverfahren soll durch die vorbezeichneten Beamten und Sachverständigen in Gemäßheit der im Artikel I dieser Uebereinkunft erwähnten Ausführungsbestimmungen (Regulative) vereinbart werden.

Untersuchungen dürfen an Bord von Schiffen nicht bewerkstelligt werden.

of difference the parties shall nominate a third person, who shall act as umpire.

The mode of testing shall be agreed upon by the aforesaid officials and experts in eccordance with the regulations mentioned in Article I of this Agreement.

The process of testing shall not be performed on board ship.

Artikel III.

Die siamesische Regierung ist befugt, die Einfuhr von gebrannten geistigen Getränken, Bier oder Wein jeder Art, seitens der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Siam zu verhindern, wenn solche Artikel auf Grund einer nach den Bestimmungen des Artikels II stattgehabten Untersuchung als gesundheitsschädlich anzusehen sind. In solchen Fällen soll die siamesische Regierung die Importeure, Consignataire oder Empfänger solcher Artikel auffordern, dieselben innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage dieser Aufforderung an gerechnet, wieder auszuführen. Wenn dies nicht geschieht, so ist die siamesische Regierung befugt, diese Artikel mit Beschlag zu belegen und zu vernichten, jedoch mit der Maßgabe, daß die genannte Regierung in allen diesen Fällen verpflichtet ist, jede etwa schon auf solche Artikel bezahlte Abgabe zurückzuerstatten.

Die siamesische Regierung verpflichtet sich, alle nothwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Verkauf von gebrannten geistigen Getränken, Bier oder Wein, welche in Siam erzeugt sind und gesundheitsschädlich sein können, zu untersagen und zu verhüten.

Article III.

The Siamese Government may stop the importation by Austrians and Hungarians into Siam of any spirits, beer or wines, which, by an examination carried out in the manner provided in Article II, shall be proved to be deleterious to the public health. In such cases the Siamese Government shall give notice to the importers, consignees, or holders there of to export the same within three months from the date of such notice. If this is not done, the Siamese Government may seize and destroy the same, provided always that in all such cases the said Government shall be bound to refund any duty which may have been already paid thereon.

The Siamese Government engage to take all necessary measures to prohibit and prevent the sale of all spirits, beer or wines manufactured in Siam which may be deleterious to the public health.

Artikel IV.

Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche in Siam gebrannte geistige Getränke, Bier oder Wein, im Detail verkaufen wollen, müssen sich zu dem Ende mit einer besonderen Erlaubniß (Licenz) ver-

Article IV.

Austrians and Hungarians who desire to retail spirits, beer or wines in Siam, must take out a special licence for that purpose which is to be delivered from the Siamese Government, and which

Digitized by Google

sehen, welche von der siamesischen Regierung ertheilt und nicht ohne triftigen Grund versagt werden wird. Dem österreichisch-ungarischen Consul soll auf dessen schriftliches Ansuchen eine Darstellung der Thatumstände, auf welche die Versagung der von einem Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie nachgesuchten Erlaubniß gegründet worden ist, unverzüglich mitgetheilt werden.

Die Grundsätze für die Gewährung und die Versagung der Erlaubniß zum Detailverkauf von gebrannten geistigen Getränken, Bier oder Wein, sollen in den im Artikel I erwähnten Ausführungsbestimmungen (Regulativen) genau ausgeführt werden und können, wenn sich Anlaß dazu bietet, mit beiderseitiger Zustimmung abgeändert werden. Die Ausführungsbestimmungen (Regulative) sollen auch den Sinn des Wortes „Detailverkauf" für die Zwecke dieser Uebereinkunft genau erläutern.

Es wird ausdrücklich vereinbart, daß siamesische oder andere Detailverkäufer, welche aus dem Auslande eingeführte gebrannte geistige Getränke, Bier oder Wein verkaufen, keinen anderen oder weitergehenden Abgaben oder Bedingungen irgend welcher Art unterworfen werden sollen, als diejenigen unterworfen sind, welche in Siam erzeugte gebrannte geistige Getränke, Bier oder Wein verkaufen.

Die siamesische Regierung verpflichtet sich, den Detailverkauf von gebrannten geistigen Getränken, Bier oder Wein, fremden Ursprungs, wenn dieselben nicht als gesundheitsschädlich befunden worden sind, auf keine Weise zu hindern.

Artikel V.

Die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen zu jeder Zeit bezüglich der Einfuhr und des Verkaufs von gebrannten geistigen Getränken, Bier oder Wein, in Siam, sowie in Betreff der von der siamesischen Regierung zu ertheilenden Erlaubniß zum Detailverkauf dieser Artikel dieselben Rechte und Vorrechte, wie die siamesischen Unterthanen, oder, nach ihrer Wahl,

shall not be refused without just and reasonable cause. On demand made by the Austro-Hungarian Consul in writing, a statement of the facts, on which a licence applied for by an Austrian or Hungarian has been refused, shall be at once communicated to him.

The principles upon which licences for retailing spirits, beer or wines may be either granted or refused, shall be clearly stated in the Regulations, referred to in Article I of this Agreement and may be altered form time to time by mutual consent. The Regulations shall also define exactly the meaning of the expression *retail* for te purposes of this Agreement.

It is clearly unterstood that Siamese or other retail dealers who sell spirits, beer or wines imported from abroad shall not be subjected to any other or further duties or conditions whatever than those who sell spirits, beer or wines manufactured in Siam.

The Siamese Government engage not to hinder in any way the retail sale of spirits, beer or wines imported from abroad which shall not be recognized as deleterious to the public health.

Article V.

Austrians and Hungarians shall at all times, in regard to the importation and sale of spirits, beer or wines, and also in regard to the licences granted by the Siamese Government for the retail in such articles in Siam, enjoy the same rights and privileges as Siamese subjects, or, at their option, the subjects or citizens of the most favoured

Digitized by Google

wie die Unterthanen oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie den Bestimmungen dieser Uebereinkunft nicht weiter, als die Unterthanen oder Angehörigen einer anderen Nation, einschließlich die siamesischen Unterthanen, unterliegen sollen.

Artikel VI.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels V soll die gegenwärtige Uebereinkunft sobald als möglich, nachdem die zur Ausführung derselben zu erlassenden Bestimmungen (Regulative) bekannt gemacht sein werden, in Kraft treten und bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von einem der vertragenden Theile erfolgten Kündigung in Kraft bleiben.

Die bestehenden Vertragsverpflichtungen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Siam sollen solange, bis die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft tritt und auch von dem Tage an insoweit in voller Geltung bleiben, als dieselben nicht durch diese Uebereinkunft ausdrücklich abgeändert werden.

Sollte die gegenwärtige Uebereinkunft außer Kraft treten, so werden die Vertragsverpflichtungen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Siam in allen Beziehungen wieder aufleben und in Kraft bleiben, sowie sie vor Unterzeichnung dieser Uebereinkunft bestanden haben.

Artikel VII.

In dieser Uebereinkunft soll der Ausdruck „Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie" alle Personen begreifen, denen der Schutz des österreichisch-ungarischen Consuls nach jenen Gesetzen Oesterreichs und Ungarns gewährt werden darf, durch welche die Ausübung des den österreichisch-ungarischen Consuln in anderen Ländern gewährten Schutzrechtes geregelt wird, und die Worte „der österreichisch-ungarische Consul" sollen alle Consularbeamte der österreichisch-ungarischen Monarchie in Siam begreifen.

nation. It is clearly unterstood that the Austrians and Hungarians will not be bound to conform to the provisions of this Agreement to any further extent than the subjects or citizens of any other nation, including Siamese subjects.

Article VI.

Subject to the provisions of Article V, the present Agreement shall come into operation as soon as possible after the Regulations, to be drawn up for the purpose of carrying out the same, shall have been promulgated, and shall remain in force until the expiration of six months notice given by either Party to terminate the same.

The existing Treaty-engagements between the Austro-Hungarian Monarchy and Siam shall continue in full force until the present Agreement comes into operation, and after that date, except in so far as they are expressly modified by this Agreement.

Should the present Agreement be terminated, the Treaty engagements between the Austro-Hungarian Monarchy and Siam shall revive in all respects and remain in force as they existed previously to the signature of this Agreement.

Article VII.

In this Agreement the words „Austrians and Hungarians" shall comprise all persons, to whom the protection of the Austro-Hungarian Consul may be granted under such laws of the Austro-Hungarian Monarchy, as regulate the exercise of the right of protection granted to Austro-Hungarian Consuls in other countries and the words „Austro-Hungarian Consul" shall comprise any consular officer of the Austro-Hungarian Monarchy in Siam.

Digitized by Google

Artikel VIII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Diese Uebereinkunft ist in deutscher, ungarischer und englischer Sprache mit der Maßgabe ausgefertigt worden, daß, im Falle einer nicht übereinstimmenden Auslegung eines der vorstehenden Artikel, der englische Text entscheidend sein soll.

In doppelt ausgefertigten Originalen, unterzeichnet und gesiegelt zu Berlin, den siebenzehnten Januar 1885, entsprechend dem Tage zwei des wachsenden Mondes im Monate Mágámáth des Jahres Goad sechste Dekade, 1246 der siamesischen astronomischen Aera.

(L. S.) **Széchényi** m. p.

(L. S.) **Prisdang** m. p.

Article VIII.

The present Agreement shall be ratified, and its ratifications shall be exchanged as soon as possible.

This Agreement is drawn up in the German, Hungarian and English languages, with the understanding that should any of the foregoing articles be differently interpreted, the English text shall determine the sense.

Signed and sealed iu duplicate originals
at Berlin, this seventeenth day of January 1885 corresponding to the Siamese second day of the crasing moon of the month Mágámáth of the year Goat, sisth Decade 1246 of the Siamese Astronomical Era.

(L. S.) **Széchényi** m. p.

(L. S.) **Prisdang** m. p.

Nos visis et perpensis conventionis hujus stipulationibus, illas ratas gratasque habere profitemur, Verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes, Nos ea, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem, majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appresso muniri jussimus.

Dabantur in urbe Nostra Vienna, die decima quarta mensis Martii anno Domini millesimo octingentesimo octogesimo sexto, Regnorum Nostrorum trigesimo octavo.

Franciscus Josephus m. p.

Gustavus Comes a **Kálnoky** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium

Adolphus a Plason m. p.
Caes. et Reg. Consiliarius sectionis.

Digitized by Google

Vorstehende Convention wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 7. April 1886.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pußwald** m. p.

55.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. April 1886,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Wissotschan zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Saaz in Böhmen.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Wissotschan aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Komotau ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Saaz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Prazák m. p.

56.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. April 1886,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Bratkowce zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Stanislau in Galizien.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Bratkowce aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tysmienica ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Stanislau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Prazák m. p.

57.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. April 1886,

betreffend die Erhöhung der Immatriculationstaxe an den Universitäten.

Auf Grund der mir mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. allergnädigst ertheilten Ermächtigung, finde ich in Abänderung des §. 18 der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850 (R. G. Bl. Nr. 370) anzuordnen, daß vom Studienjahre 1886/87 ab die Taxe für die Immatriculation als ordentlicher Studierender an einer Universität auf vier Gulden österr. Währ. erhöht werde.

Bezüglich der Verwendung dieser erhöhten Taxe bleiben die Bestimmungen des §. 19 der allgemeinen Studienordnung und der Verordnung des bestandenen Staatsministeriums vom 30. November 1862 (R. G. Bl. Nr. 91) in Kraft.

Gautsch m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. April 1886.

58.

Concessionsurkunde vom 24. März 1886,

für die Zahnradbahn auf den Gaisberg bei Salzburg.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Josef Cathrein im Vereine mit der Firma Soenderop & Comp. (Commanditgesellschaft zum Baue und Betriebe von Eisenbahnen) in Berlin und dem Civilingenieur Alexander Werner die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Zahnradbahn von Parsch bei Salzburg auf den Gaisberg gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, den genannten Bittstellern diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie der Gesetze vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), vom 26. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 180) und vom 28. December 1884 (R. G. Bl. Nr. 203), wiefolgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer als schmalspurige Zahnradbahn auszuführenden Locomotiv-Eisenbahn von der nächst Salzburg

Digitized by Google

gelegenen Haltestellen Parsch der Staatsbahnlinie Salzburg-Wörgl über die Zistelalpe auf den Gipfel des Gaisberges.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres;

b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien mit Einschluß der Interimsscheine, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig (30) Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

§. 3.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der concessionirten Eisenbahn sofort nach Ertheilung der Baubewilligung zu beginnen und bis zum 15. Mai 1887 zu vollenden, die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben und während der ganzen Concessionsdauer vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre durch Erlag einer Caution von Zehntausend (10.000) Gulden in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Wertheffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann die Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

§. 5.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Maximalfahrgeschwindigkeit und die Natur des Zahnradbetriebes nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird und

Digitized by Google

werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

Im Uebrigen werden hinsichtlich des Betriebes und der Verwaltung der Bahn alle gesetzlich zulässigen Erleichterungen zugestanden werden, welche mit Rücksicht auf den Zahnradbetrieb nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig oder erforderlich erscheinen.

§. 6.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche ihren Sitz in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben muß.

Die zu bildende Actiengesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist ausgeschlossen; dagegen wird den Concessionären das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zum Betrage von Drei Fünftel ($^3/_5$) des genehmigten Nominalanlagecapitales auszugeben.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominalanlagecapitales ist der Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterziehen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Actien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu amortisiren.

§. 7.

Die Concessionäre verpflichten sich, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung und Aufrechthaltung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 9.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehöres, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung ihrer Bestimmung entsprechend, ganz oder theilweise bereits verwendet sind.

Beim Erlöschen dieser Concession behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der ausstehenden Activen, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen

Digitized by Google

Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 10.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtungen in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, und auf die Hintanhaltung, rücksichtlich auf die Beseitigung von Gebrechen in dieser Beziehung zu bringen.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Vorstand der Eisenbahnunternehmung fungirenden Vertretung, so oft er es angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren.

Für die hier festgesetzte Ueberwachung haben die Concessionäre bis auf Weiteres eine besondere Vergütung an den Staatsschatz nicht zu leisten.

§. 11.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am vierundzwanzigsten Tage des Monates März im Jahre des Heiles Eintausendachthundertachtzigundsechs, Unserer Reiche im Achtunddreißigsten.

Franz Joseph m. p. (L.)

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pußwald** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. April 1886.

59.

Finanzgesetz für das Jahr 1886, vom 20. April 1886.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1886 werden auf die Summe von 516,625.771 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 507,833.841 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Digitized by Google

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1886 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 10,414.050 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 737.560 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1886 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Branntwein-, Bier- und Rübenzucker-Erzeugung, welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1887 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1887 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1887.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Deßgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März

Digitized by Google

1888 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1886 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1887 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Branntwein-Erzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Bier-Erzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzucker-Erzeugung nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. im Etat des Ministeriums des Innern:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter Titel 8, Paragraph 10 bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 bis Ende März 1886 verlängerte Credit für die Oberregulirung von 25.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für denselben Zweck bewilligte Credit von 20.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für die Weichselregulirung in Schlesien bewilligte Credit von 20.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter Titel 7, §. 12 für den Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluß bei Zaleszczyki bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 bis Ende März 1886 verlängerte Credit von 80.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter der gleichen Rubrik für denselben Zweck bewilligte Credit von 90.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 7, §. 7 bewilligte Credit für Herstellung der Verbindungsstrecke zwischen der Kopacnica-Thalstraße und der Kirchheimer Concurrenzstraße per 3.700 fl.

7. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 7, §. 12 behufs Herstellung der Brücken Nr. 50, 51 und 52 im Dobromiler Straßenzuge über den Jablonkabach bei Turka bewilligten Credite von 7.000 fl., beziehungsweise 7.000 fl. und 6.000 fl.

B. im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, Paragraph 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte Credit von 10.000 fl.

2. Der in demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 7 zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz bewilligte Credit von 40.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 14, §. 13 für den Neubau der technischen Hochschule in Graz bewilligte Credit von 150.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 15, §. 14 für Bauherstellungen am Gymnasialgebäude in Nikolsburg bewilligte Credit von 4.000 fl.

Digitized by Google

C. Im Etat des Finanzministeriums:

Der mit dem Gesetze vom 31. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 33) behufs Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftigste Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich bewilligte Credit von 23.000 fl. —

können noch bis Ende März 1887 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1885 im Sinne des Artikels VI, alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 bewilligt worden wären.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1886 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1886 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Der Abgang, welcher sich, wenn den Gesammtausgaben von . .	516,625.771 fl.
die Gesammteinnahmen von	507,833.841 „
entgegengehalten werden, mit	8,791.930 fl.

ergibt, ist aus den im Laufe des Jahres 1886 zur Einzahlung gelangenden, aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschußcasse herrührenden Activforderungen des Staates und aus den vorhandenen baren Cassebeständen zu bedecken.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 20. April 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.

Prazák m. p. **Welsersheimb** m. p. **Dunajewski** m. p.

Gautsch m. p. **Pußwald** m. p.

Digitized by Google

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1886.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%	75.383	. . . . .	. . . . .	75.383
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	48.560	400	. . . . .	48.960
	2		Abgeordnetenhaus	655.146	1.300	. . . . .	656.446
	3		Delegation	20.000	. . . . .	. . . . .	20.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission	13.530	. . . . .	. . . . .	13.530
	5		Bau und innere Einrichtung des neuen Parlamentsgebäudes	. . . . .	. . . . .	230.923	230.923
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	737.236	1.700	230.923	969.859
4			IV. Reichsgericht	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	142.887	. . . . .	. . . . .	142.887
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	605.800	. . . . .	. . . . .	605.800
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	103.060	. . . . .	. . . . .	103.060
	5		Verwaltungs-Gerichtshof	128.015	. . . . .	. . . . .	128.015
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,029.762	. . . . .	. . . . .	1,029.762
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	23,883.300	. . . . .	. . . . .	23,883.300
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	141.088	. . . . .	. . . . .	141.088
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	62,171.041	. . . . .	. . . . .	62,171.041
	4		Außerordentliches Heeres-Erfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1886	. . . . .	4,085.130	. . . . .	4,085.130
	5		Nachtragscredit pro 1885 (für das Ministerium des Aeußern und für das Kriegsministerium [Heer]) .	143.374	. . . . .	. . . . .	143.374
			Summe (Capitel 6, Titel 1—5) .	86,338.803	4,085.130	. . . . .	90,423.933

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			VII. Ministerium des Innern.				
	1	1	Central-Leitung	451.400	8.000	. . . . .	459.400
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	. . . . .	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,509.205	83.130	. . . . .	5,592.335
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	. . . . .	217.500	. . . . .	217.500
		3	Unterdrückung der Skrljewo-Krankheit in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8.619 fl. in Gold)	3,756.710	14.030	. . . . .	3,770.740
			Münzverlust bei obigem Golde (24%)	. . . . .	2.070	. . . . .	2.070
		2	Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,108.709	10.450	. . . . .	1,119.159
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . .	. . . . .	39.800	39.800
			Summe (Titel 1—6)	11,001.424	347.580	52.800	11,401.804
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	. . . . .	. . . . .	447.000
			Reconstruction der Brücke über den Fischa-Werkbach in Schwadorf, im Zuge der Brucker Reichsstraße, politischer Bezirk Bruck an der Leitha (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
		2	Österreich ob der Enns	184.310	. . . . .	. . . . .	184.310
		3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000
		4	Steiermark	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	14.160
			Correction der Salz-Reichsstraße am Krautberge in Aussee, politischer Bezirk Gröbming (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.900	
		5	Kärnten	169.500	. . . . .	. . .	169.500
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über die Drau bei Villach, im Zuge der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Villach (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	55.000	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über den Glanfluss bei St. Veit, im Zuge der Friesach-Wiener Reichsstraße, politischer Bezirk St. Veit (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	
			Fürtrag	1,166.810	. . . . .	82.460	1,185.270

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,166.810	. . . . .	82.460	1,185.270
7	7	5	3. Ärarial-Beitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	85.500
			4. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 12.000	
			5. Ärarial-Beitrag für den Bau der Iselberg-Straße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Spittal und Lienz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Theilstrecke über den Gorianz-Berg, politische Bezirke Rudolfswerth und Czernembl (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Für die Umlegung der Kärntner Reichsstraße am Ovink, politischer Bezirk Görz (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	24.000	
			2. Ärarial-Beitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	37.000
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	8.000	
		8	Tirol und Vorarlberg	334.700	. . . . .	. . . . .	334.700
			1. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpass nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (7. Rate) .	. . . . .	. . . . .	60.000	
			2. Ausbau der Nonsthaler Concurrenzstraße von Brez nach Bozzano, als Fortsetzung der Tonale-Straße und von Mostizzolo nach Cles, Dermullo und Cavareno, politischer Bezirk Cles (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	
			3. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über den Innfluss in Kufstein, im Zuge der Kufsteiner Reichsstraße, politischer Bezirk Kufstein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			4. Ärarial-Beitrag für Herstellung der Concurrenzstraße von Schluderns über Glurns nach Taufers zur Verbindung mit der schweizerischen Münsterthal-Straße, politischer Bezirk Meran (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.500	
			5. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Rienz bei St. Lorenzen im Zuge der Pusterthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Bruneck (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 2.200	
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Rienz in Bruneck, politischer Bezirk Bruneck im Zuge der Pusterthaler Reichsstraße (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 3.100	
			Fürtrag .	1,718.310	. . . . .	282.760	1,869.270

*) Elementarbauten.

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,718.310	. . . . .	282.760	1,869.270
7	7	8	7. Herstellung des eisernen Oberbaues an der Brücke über die Etsch bei Ravazone im Zuge der Rivaner Reichsstraße, politischer Bezirk Roveredo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 30.000	
			8. Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visintainer, politischer Bezirk Trient (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			9. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße von St. Lorenzen nach Corvara, politischer Bezirk Bruneck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			10. Ärarial-Beitrag für den Bau der Iselberg-Concurrenzstraße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Lienz und Spittal (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	200.800
			11. Concurrenz-Beiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-, Italiener-, Valsugana-, Primiero- und Tonale-Reichsstraße, auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 12.500	
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Nezárka bei Neuhaus im Zuge der Neuhauser Reichsstraße, politischer Bezirk Neuhaus (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.200	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Iser bei Turnau, im Zuge der Podiebrad-Turnauer Reichsstraße, politischer Bezirk Turnau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.100	27.300
			3. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Chrudimka beim Grünthor in Pardubitz im Zuge der Pardubitzer Reichsstraße, politischer Bezirk Pardubitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			1. Bau einer Brücke mit Eisenconstruction sammt Steinpfeilern über die March in Göding im Zuge der Austerlitzer Reichsstraße, politischer Bezirk Göding	. . . . .	. . . . .	20.000	
			2. Reconstruction der Durchfahrtsstraße in Göding (Austerlitzer Reichsstraße), politischer Bezirk Göding (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	27.000
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
		12	Galizien mit Krakau	879.000	. . . . .	. . . . .	879.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachów, politische Bezirke Jaroslau und Jaroslau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Fürtrag .	3,986.310	. . . . .	496.060	4,392.370

*) Elementarbauten.

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	3,986.310	. . . . .	496.060	4,392.370
7	7	12	3. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lobuszna, politischer Bezirk Rohatyn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	133.100
			4. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jasliska zwischen Królik wołoski und Jasliska, politischer Bezirk Sanok (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	
			5. Ärarial-Beitrag für die Reconstruction der steilen Strecken bei Zabełcze und Kobyle, im Zuge der Landstraße Alt-Sandec-Zakluczyn, politischer Bezirk Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	17.100	
		13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300
			1. Herstellung der Ärarial-Zufahrtsstraße zur stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, politischer Bezirk Kotzmann (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	75.000
			2. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	22.700	
			3. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	24.500	
			4. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.200	
			5. Beischaffung einer Schotterwalze behufs Durchführung der vorerwähnten Reconstructionsarbeiten	. . . . .	. . . . .	1.600	
		14	Dalmatien	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	30.900
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjuric, politischer Bezirk Cattaro, für die II. Theilstrecke Meljine-Kombur (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			3. Bau eines ärarischen Reitweges im Territorium von Spizza, und zwar von Sutomore bis zur montenegrinischen Grenze gegen Antivari, politischer Bezirk Cattaro	. . . . .	. . . . .	10.900	
			Summe (Titel 7, §§. 1—14)	4,181.610	. . . . .	645.060	4,826.670
	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	. . . . .	. . . . .	275.150
			Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (4. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000
		2	Österreich ob der Enns	161.000	. . . . .	. . . . .	161.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . . .	. . . . .	70.000	260.000
			2. Für die übrigen Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			3. Innflussbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			4. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	
			5. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
		3	Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
			Fürtrag	473.150	430.000	325.000	1,228.150

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	473.150	430.000	325.000	1,228.150
7	8	4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (12. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	
			3. Ärarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	60.960
			4. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirungs-Mehrarbeiten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau-Regulirung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
		6	Krain	11.600	. . . . .	. . . . .	11.600
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	64.000	. . . . .	. . . . .	64.000
			1. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	
			3. Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Rocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (2. Rate)	. . . .	. . . . .	*) 40.000	71.000
		8	Böhmen	206.000	. . . . .	. . . . .	206.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	190.000	440.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	250.000	
		9	Schlesien:				
			1. Oder-Regulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	15.000
			2. Weichsel-Regulirung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
		10	Galizien mit Krakau	141.500	. . . . .	. . . . .	141.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	40.000	
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	80.000	390.000
			4. „ am Dniester	. . . . .	. . . . .	80.000	
			5. „ an der Wiśłoka	. . . . .	. . . . .	10.000	
		11	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—11)	976.150	430.000	1,516.960	2,923.110
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Für Herstellung im Regierungsgebäude in Klagenfurt	. . . . .	. . . . .	3.800	
		2	Für die Neueindeckung des k. k. Nationaltheaters in Innsbruck (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.210	
		3	Für die Aufführung eines neuen Amtsgebäudes in Neutitschein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.740	
		4	Annuität für die Mockische Realität in Lemberg (39. und 40. Rate)	. . . . .	1.400	. . . . .	19.244
		5	Annuität für die Realität in Mościska (21. und 22. Rate)	. . . . .	454	. . . . .	
		6	Annuität für das Theatergebäude in Krakau (15. und 16. Rate)	. . . . .	640	. . . . .	
			Summe (Titel 9, §§. 1—6)	. . . . .	2.494	16.750	19.244
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—9)	16,159.184	780.074	2,231.570	19,170.828

*) Elementarbauten.

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	294.663	1.200		295.863
	2		Landwehr (hierunter 5.580 fl. in Gold)	4,721.040	25.000		4,746.040
			Münzverlust bei obigem Golde (24%)		1.339		1.339
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	71.940			71.940
	4		Militär-Stiftungen	32.700			32.700
	5		Militär-Polizeiwache	79.091			79.091
	6		Gendarmerie	4,634.907			4,634.907
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	9,834.341	27.539		9,861.880
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	261.800	42.600		304.400
	2		Schulaufsicht	600.100			600.100
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000		77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.300	300		74.600
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.700			9.700
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien		40.000		40.000
	6		Statistische Central-Commission	75.000	950		75.950
	7		Geologische Reichsanstalt	53.280			53.280
			Zur Restaurirung und Adaptirung des Gebäudes			5.900	5.900
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	25.200	1.900		27.100
			Summe (Titel 1—8)	1,174.380	87.750	5.900	1,268.030
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	113.400	700		114.319
			Münzverlust		219		
		2	Kunstschule in Krakau	19.300			19.312
			Münzverlust		12		
		3	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen		20.800		20.800
		4	Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	29.550			29.550
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	162.250	21.731		183.981

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			b) Für archäologische Zwecke:				
9	9	5	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.430			11.430
		6	Restaurirung alter Baudenkmale	2.500			
			Zur Restaurirung des Domes in Spalato			11.000	26.100
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (1. Rate)			2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes			10.000	
		7	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.000	400		7.400
			Summe (Titel 9, §§. 5—7)	20.930	400	23.600	44.930
			Summe (Titel 9, §§. 1—7)	183.180	22.131	23.600	228.911
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9)	1,357.560	109.881	29.500	1,496.941
			B. Cultus.				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	478.000			
			Neu-, Um- und Zubauten			10.000	488.000
		2	Österreich ob der Enns	118.600			
			Baubeiträge			4.165	123.165
			Abzustoßende Leistungen		400		
		3	Salzburg	83.100			83.100
		4	Tirol	264.500	1.000		265.500
		5	Vorarlberg	17.100			17.100
		6	Steiermark	276.300			276.300
		7	Kärnten	102.300			107.435
			Rückzahlung von Passiv-Capitalien		5.135		
		8	Krain	123.800			123.800
		9	Triest	55.500			55.500
		10	Görz	78.100			78.100
		11	Istrien	71.400			71.400
		12	Dalmatien	288.500	4.000		
			Neu-, Um- und Zubauten			40.300	336.200
			Baubeiträge			3.400	
		13	Böhmen	809.500			
			Neu-, Um- und Zubauten			10.356	842.856
			Baubeiträge			23.000	
		14	Mähren	332.000			332.000
		15	Schlesien	76.000			76.000
		16	Galizien	1,049.000			1,049.000
		17	Krakau	56.000			56.000
		18	Bukowina	40.900			40.900
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche Länder: Unterstützungen selbständiger katholischer Seelsorger		400.000		400.000
			Summe (Titel 10. §§. 1—19)	4,320.600	410.535	91.221	4,822.356

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10	20	b) Ausgaben der Religionsfonds-Forste und Domänen	255.960	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	53.110	314.020
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	2.680	. . . . .	
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	520	. . . . .	
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	1.750	. . . . .	
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20) .	4,576.560	415.485	144.331	5,136.376
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.500	. . . . .	. . . . .	31.500
		2	Beiträge	117.400	. . . . .	. . . . .	
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien	. . . . .	. . . . .	10.000	171.557
			Zur Inangriffnahme der Abtragung der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt . .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zur Vollendung der Renovirung der Stadtpfarrkirche in Linz	. . . . .	. . . . .	5.747	
			Zur Inangriffnahme der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Zum Baue eines neuen Pfarrhauses in Fara .	. . . . .	. . . . .	1.357	
			Zum Neubaue der Kirche in St. Vito, Patronatstangente	. . . . .	. . . . .	2.170	
			Zur Conservirung des Chiostro im Dominikanerkloster zu Ragusa	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Zum Neubaue der römisch-katholischen Pfarrkirche in Sadowa wisznia	. . . . .	. . . . .	3.883	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	148.900	. . . . .	54.157	203.057
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	32.300	700	. . . . .	33.000
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . .	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	107.300	700	. . . . .	108.000
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	62.000	. . . . .	. . . . .	78.100
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	14.500	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.600	
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	62.000	6.000	16.100	84.100
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13) .	4,894.760	422.185	214.588	5,531.533

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
9	14		**Hochschulen.**				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	858.800			
			Bau des Hauptgebäudes der Universität (14. und letzte Rate)			74.900	
			Innere Einrichtung für dasselbe (3. und letzte Rate)			95.000	
			Erbauung eines anatomischen Institutes auf der Area des für Unterrichtszwecke gewidmeten ehemaligen Gewehrfabriks-Gebäudes (3. Rate)			200.000	1,300.200
			Innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung für dasselbe (1. Rate)			60.000	
			Zur Installation von 10 Hydranten im chemischen Institutsgebäude der Universität			3.000	
			Herstellung eines Trottoirs und einer Einfriedungs-Mauer bei dem chemischen Laboratorium			8.500	
		2	Universität in Innsbruck	215.600			
			Zur Behebung sanitärer Mängel (im anatomischen Institute) der Universität Innsbruck			5.000	220.600
		3	Universität in Graz	285.700			
			Zur Ergänzung der Sammlungen des zoologischen Institutes		1.500		287.200
		4	Universitäten in Prag	717.900			
			Deutsche Universität:				
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation zum Zwecke der ersten wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung der Lehrkanzel für Hygiene (3. und letzte Rate)		1.000		
			Annuitäten		1.448		
			Böhmische Universität:				
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation zur Completirung des Lehrapparates für die Lehrkanzel der Physik (4. und letzte Rate)		4.000		840.898
			Neu-, Zu- und Umbauten, dann Kaufschillinge:				
			Ankauf eines Hauses für die pädiatrische Klinik		36.000		
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (1. Rate)			60.000	
			Annuitäten:				
			Zur Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (4. Rate)		20.000		
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Universitätsgüter Michle und Malešič:				
			Entschädigung an den Domänenpächter		550		
		5	Universität in Lemberg	149.700			
			Zum Ankaufe der Glowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (5. Rate)		27.500		177.200
		6	Universität in Krakau	250.400			
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Dotation für das physikalische Institut		3.000		
			Fürtrag	2,478.100	94.998	506.400	2,826.098

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,478.100	94.998	506.400	2,826.098
9	14	6	Regiekosten:				
			Anschaffung eines Gasmotors	. . . . .	1.200	. . . . .	
			Mehrerfordernis für die Asphaltirung des Hofes der Universitäts-Bibliothek	. . . . .	. . . . .	1.070	
			Zur Erweiterung des im Bau begriffenen Universitäts-Gebäudes (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	365.670
			Mehrerfordernis für diesen Bau (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	50.000	
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
		7	Universität in Czernowitz	103.400	. . . . .	. . . . .	103.400
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300	. . . . .	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,592.800	96.198	617.470	3,306.468
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.770	. . . . .	. . . . .	13.770
		10	" " " Olmütz . . .	14.350	. . . . .	. . . . .	14.350
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.300	. . . . .	. . . . .	27.300
			Summe (Titel 14 §§. 9—11) .	55.420	. . . . .	. . . . .	55.420
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	260.300	32.000	. . . . .	292.300
		13	Technische Hochschule in Graz	113.100	. . . . .	. . . . .	
			Neubau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	140.000	256.100
			Annuitäten (6. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
		14	Technische Hochschulen in Prag	229.300	. . . . .	. . . . .	229.300
		15	Technische Hochschule in Brünn	84.200	. . . . .	. . . . .	84.200
		16	Technische Hochschule in Lemberg	89.700	. . . . .	. . . . .	
			Auf Herstellung zum Schutze gegen Kälte und Luftzug in den Gebäuden der technischen Hochschule	. . . . .	. . . . .	3.20	96.250
			Regiekosten: Zum Ankaufe eines Gasmotors und zur Herstellung eines eigenen Häuschens für denselben .	. . . . .	3.350	. . . . .	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	
			Zur Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes	. . . . .	. . . . .	20.000	21.050
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	777.650	38.350	163.200	979.200
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	121.200	. . . . .	. . . . .	
			Honorar für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	2.200	. . . . .	123.700
			Unterrichts-Erfordernisse: Zur Erweiterung des technologischen Laboratoriums (3. und letzte Rate)	. . . . .	300	. . . . .	
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,551.070	157.048	780.670	4,488.788

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		**Mittelschulen.**				
			a) Gymnasien und Realgymnasien.				
		1	Österreich unter der Enns	408.200			408.200
		2	Österreich ob der Enns	73.000			73.000
		3	Salzburg	26.900			26.900
		4	Tirol	109.500			111.000
			Subventionen		1.500		
		5	Vorarlberg	23.200			23.200
		6	Steiermark	134.400			134.400
		7	Kärnten	45.800			45.800
		8	Krain	94.660			104.660
			Ankauf des Lyceal- und Hauptwache-Gebäudes in Laibach (3. Rate)		10.000		
		9	Triest	32.800			32.800
		10	Görz	26.900			26.900
		11	Istrien	48.300			48.300
		12	Dalmatien	95.700			96.400
			Schuleinrichtung für das Gymnasium in Spalato (2. Rate)		700		
		13	Böhmen	1,061.200			1,098.900
			Unterrichts-Erfordernisse für das Realgymnasium in Smichow (böhmisch)		1.000		
			Adaptirung und Einrichtung des Ordens-Obergymnasiums in Pilsen (deutsch)			5.000	
			Subventionen		18.500		
			Annuitäten und Nebengebüren für das Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)		13.200		
		14	Mähren	424.800			450.240
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II deutsch)		8.750		
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)		10.690		
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg			6.000	
		15	Schlesien	116.200			116.200
		16	Galizien	649.200			649.200
		17	Krakau	113.700			115.700
			Unterrichts-Erfordernisse für das III. Staats-Obergymnasium in Krakau, 2. Rate		2.000		
		18	Bukowina	62.000			62.000
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen		4.000		4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19)	3,546.460	70.340	11.000	3,627.800
			b) Realschulen.				
		20	Österreich unter der Enns	251.000			251.000
		21	Österreich ob der Enns	48.000			48.000
		22	Salzburg	24.700			24.700
		23	Tirol	58.400			58.400
		24	Steiermark	36.000			36.000
		25	Kärnten	23.800			23.800
		26	Krain	26.600			26.600
		27	Triest	28.700			28.700
		28	Görz	24.200			24.200
		29	Istrien	10.700			10.700
		30	Dalmatien	35.900			35.900
			Übertrag	568.000			568.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	568.000	. . . . .	. . . . .	568.000
9	15	31	Böhmen	360.200	. . . . .	. . . . .	
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	366.935
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	90.200	. . . . .	. . . . .	
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	94.200
		33	Schlesien	99.700	. . . . .	. . . . .	99.700
		34	Galizien	95.100	. . . . .	. . . . .	95.100
		35	Krakau	33.300	. . . . .	. . . . .	33.300
		36	Bukowina	10.500	. . . . .	. . . . .	10.500
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37) .	1,257.000	11.735	. . . . .	1,268.735
		38	c) Prüfungs-Commissionen	5.800	. . . . .	. . . . .	5.800
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
		41	f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramts-candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—41) .	4,817.860	93.775	11.000	4,922.635
	16		Studienbibliotheken	23.100	. . . . .	. . . . .	23.100
	17		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen	1,294.350	. . . . .	. . . . .	
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge . .	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Baubeiträge	. . . . .	500	. . . . .	1,371.776
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	11.000	60.926	
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	86.300	. . . . .	. . . . .	86.300
		3	Commercielle Schulen	19.400	. . . . .	. . . . .	19.400
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,400.050	11.500	65.926	1,477.476
	18		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	21.600	. . . . .	. . . . .	21.600
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	23.800	. . . . .	. . . . .	23.800
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	79.600	. . . . .	. . . . .	
			Ergänzung von Lehrmittelsammlungen, Herstellung von Lehrtexten ꝛc.	. . . . .	1.000	. . . . .	80.600
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	128.600	1.000	. . . . .	129.600
	19		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1,233.000	. . . . .	. . . . .	
			Innere Einrichtung für das Civil-Mädchen-Pensionat in Wien	. . . . .	1.595	. . . . .	
			Erfordernis für die im Jahre 1886 stattfindende Säcularfeier des Civil-Mädchen-Pensionates und für die Herausgabe einer Geschichte desselben	. . . . .	800	. . . . .	
			Fürtrag .	1,233.000	2.395	. . . . .	

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,233.000	2.395	. . . . .	
9	19	1	Herstellungen bei dem Gebäude der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck . .	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Erweiterung des Ärarialgebäudes der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.500	1,264.108
			Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn (9. Rate)	. . . . .	12.213	. . . . .	
			Für die Ausdehnung des Neubaues der Lehrer-Bildungsanstalt in Czernowitz auf die Lehrerinnen-Bildungsanstalt	. . . . .	. . . . .	10.000	
		2	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulsonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		6	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	87.294	. . . . .	. . . . .	
			Zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	102.294
			Summe (Titel 19, §§. 1—7) .	1,474.306	109.608	54.500	1,638.414
	20		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	35.776	. . . . .	. . . . .	35.776
		2	Beiträge	92.916	. . . . .	. . . . .	
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (2. und 3. Rate) .	. . . . .	50.000	. . . . .	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.300	155.216
			Zur Bestreitung der Auslagen für die Abhaltung des VII. internationalen Orientalisten-Congresses in Wien	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	128.692	56.000	6.300	190.992
	21		Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	55.500	. . . . .	. . . . .	
			Neuherstellung des Trottoirs längs des Universitätsgebäudes in Graz (2. und letzte Rate) . .	. . . . .	521	. . . . .	
			Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	77.571
			Patronatsbeitrag zum Neubaue des Pfarrgebäudes in Tuschmitz	. . . . .	. . . . .	7.550	
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	19.460	. . . . .	. . . . .	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	300	. . . . .	20.260
			Servituten, Regulirung und Ablösung	. . . . .	500	. . . . .	
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	74.960	1.321	21.550	97.831
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	11,598.638	430.252	939.946	12,968.836
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	17,850.958	962.318	1,184.034	19,997.310

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters)	970.640	20.300	. . . . .	990.940
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,616.270	10.130	6.000	2,632.400
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1,081.310	1.120	. . . . .	1,082.430
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	393.380	2.560	. . . . .	395.940
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,279.000	6.500	20.400	5,317.900
			Münzverlust bei obigem Golde (24% Agio) .	. . . . .	12.000	. . . . .	
	6	1	Steuerämter	3,902.200	24.600	. . . . .	3,929.100
		2	Beitrag zum Neubau eines Amtshauses in Neutitschein .	. . . . .	. . . . .	2.300	
	7		Finanz-Procuraturen	358.940	360	. . . .	359.300
	8		Zollverwaltung (hierunter 81.702 fl. in Gold) . .	1,439.530	9.120	23.600	1,491.858
			Münzverlust bei obigem Golde (24% Agio) . .	. . . . .	19.608	. . . . .	
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	797.980	50.000	. . . . .	847.980
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	16,839.250	156.298	52.300	17,047.848
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	801.000	. . . . .	801.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drausflusses in Kärnten von dem Gesammterfordernisse von 333.333 fl. (3. Rate)	. . . . .	33.333	. . . . .	33.333
	4		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . .	. . . . .	160.000	. . . . .	160.000
	6		Verschiedene Auslagen	36.000	475	. . . . .	36.475
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6) .	1,217.465	994.808	. . . . .	2,212.273

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass, ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	85.600	. . . . .	. . . . .	85.600
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer	2.300	. . . . .	. . . . .	2.300
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	522.000	. . . . .	522.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	87.900	532.000	. . . . .	619.900
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	571.300	. . . . .	. . . . .	571.300
	2		Gefällsrückgaben	175.300	. . . . .	. . . . .	175.300
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	18.900.000	. . . . .	. . . . .	18,900.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	21,046.600	. . . . .	. . . . .	21,046.600
14			Indirecte Abgaben.				
			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	238.600	320	. . . . .	238.920
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	5,511.100	. . . . .	. . . . .	5,511.100
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	5,072.900	. . . . .	. . . . .	5,072.900
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3) .	10,822.600	320	. . . . .	10,822.920
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,688.900	. . . . .	. . . . .	2,688.900
			Münzverlust	. . . . .	100	. . . . .	100
			Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	210.300	210.300
	2		Verschleiß-Auslagen	229.000	. . . . .	. . . . .	229.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,917.900	100	210.300	3,128.300
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	676.300	. . . . .	. . . . .	676.300
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 9,960.000 Gulden in Gold)	23,215.900	. . . . .	. . . . .	23,215.900
			Münzverlust bei obigem Golde (24% Agio) .	. . . . .	2,390.400	. . . . .	2,390.400
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	275.000	275.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,296.000	. . . . .	18.000	1,314.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	25,188.200	2,390.400	293.000	27,871.600

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
17			Stempel	373.000	. . . . .	. . . . .	373.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	. . . . .	. . . . .	800.000
19			Lotto	12,460.000	. . . . .	. . . . .	12,460.000
20			Mauten	29.000	. . . . .	. . . . .	29.000
21			Punzirung	76.692	308	. . . . .	77.000
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
			Summe (Capitel 14—22)	52,681.392	2,391.128	503.300	55,575.820
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	136.636	2.650	. . . . .	139.286
			Annuität	. . . .	9.033	. . . . .	9.033
			Summe (Capitel 23)	136.636	11.683	. . . . .	148.319
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	. . . . .	. . . . .	4.800
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,363.247	10.000	. . . . .	1,373.247
26			Münzwesen	195.781	160. 308	. . . . .	356.089
			Im ganzen (Capitel 10—26)	93,573.071	4,256.225	555.600	98,384.896
27			XI. Handels-Ministerium.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	367.270	38.735	. . . . .	406.005
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	7.000	. . . . .	7.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	367.270	60.735	. . . .	428.005
	2		Gewerbe-Inspection	80.500	. . . . .	. . . . .	80.500
	3	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	237.970	15.700	. . . . .	253.670
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2)	237.970	35.700	. . . . .	273.670
	4		Aichdienst	385.047	8.824	. . . . .	393.871
	5	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	651.187	. . . . .	. . . . .	651.187
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . . . .	3.980	. . . . .	3.980
		3	Neubauten im Küstenlande	. . . . .	. . . . .	97.510	97.510
		4	" in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	76.150	76.150
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—5)	651.187	3.980	198.660	853.827
	6		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000
			Summe (Titel 1—6)	1,721.974	109.239	798.660	2,629.873

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	7		**B. Post- und Telegraphen-Anstalt.**				
			Betrieb in Österreich.				
		1	Persönliche Bezüge	11,685.520	. . . .	. . . .	11,685.520
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,358.830	. . . .	. . . .	9,358.830
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	714.340	. . . .	. . . .	714.340
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Aufbesserung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener	. . . .	212.100	. . . .	212.100
		5	Persönliche Bezüge infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt	. . . .	50.000	. . . .	50.000
		6	Münzverlust von 71.300 fl. in Gold (24% Agio)	. . . .	17.112	. . . .	17.112
		7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	. . . .	. . . .	139.000	139.000
		8	Für neue Postwägen	. . . .	104.500	. . . .	104.500
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . .	91.960	. . . .	91.960
		10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . .	45.000	. . . .	45.000
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . .	20.000	. . . .	20.000
		12	Annuität für das neue Postgebäude in Wien	. . . .	23.980	. . . .	23.980
			Summe (Titel 7, §§. 1—12)	21,758.690	564.652	139.000	22,462.342
		13	Österreichische Postanstalten in der Türkei	63.360	. . . .	. . . .	63.360
			Summe (Titel 7, §§. 1—13)	21,822.050	564.652	139.000	22,525.702
	8		**C. Postsparkassenamt**	467.900	70.000	. . . .	537.900
	9		**D. Staats-Eisenbahnbau.**				
		1	Arlbergbahn	. . . .	. . . .	1.437	1.437
		2	Abzweigungen der galizischen Transversalbahn	. . . .	. . . .	31.350	31.350
		3	Ausbau der Eisenbahn von Stry über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	. . . .	. . . .	2,700.000	2,700.000
		4	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	. . . .	. . . .	610.000	610.000
		5	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	. . . .	. . . .	1,450.000	1,450.000
		6	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . .	. . . .	2,600.000	2,600.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—6)	. . . .	. . . .	7,392 787	7,392.787
	10		**E. Staats-Eisenbahn-Betrieb.**				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.030	. . . .	. . . .	2.030
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.400	. . . .	. . . .	10.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.665	. . . .	. . . .	11.665
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.880	. . . .	. . . .	9.880
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	45	. . . .	. . . .	45
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Errichtung von 2 Wächterhäusern	. . . .	. . . .	5.250	5.250
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 1)	34.020	. . . .	6.250	40.270

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	10	2	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	5.075	. . . .	. . . . .	5.075
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.800	. . . .	. . . . .	30.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	18.880	. . . .	. . . . .	18.880
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	15.645	. . . .	. . . . .	15.645
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	. . . .	. . . . .	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 2)	70.900	. . . .	1.000	71.900
		3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.700	. . . .	. . . . .	1.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5.800	. . . .	. . . . .	5.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620	. . . .	. . . . .	8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	8.960	. . . .	. . . . .	8.960
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	320	. . . .	. . . . .	320
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Umgestaltung der hölzernen Rampen-Einfassung in Römerstadt	. . . .	. . . .	500	500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 3)	25.400	. . . .	1.500	26.900
		4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400	. . . .	. . . . .	2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	15.000	. . . .	. . . . .	15.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.210	. . . .	. . . . .	13.210
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	11.890	. . . .	. . . . .	11.890
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	600	. . . .	. . . . .	600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . .	. . . .	4.300	4.300
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §. 4)	43.100	. . . .	5.300	48.400
		5	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	500	500
			Summe (Titel 10, §§. 1—5)	173.420	. . . .	14.550	187.970
			F. Staatsbetrieb der Kronprinz-Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und der Vorarlberger Bahn.				
		1	Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	96.600	. . . .	. . . . .	96.600
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,268.800	. . . .	. . . . .	1,268.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,315.200	. . . .	. . . . .	1,315.200
			Fürtrag	2,680.600	. . . .	. . . . .	2,680.600

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,680.600	. . . . .	. . . . .	2,680.600
27	11	1	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,245.300	. . . . .	. . . . .	1,245.300
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	277.200	. . . . .	. . . . .	277.200
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	7,135.950	. . . . .	. . . . .	7,135.950
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	114.100	. . . . .	114.100
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	42.000	. . . . .	42.000
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	6.800	. . . . .	6.800
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für den Neubau des Material-Magazines in Knittelfeld (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	81.200	81.200
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen u. s. w.	. . . . .	. . . .	25.000	25.000
			Für Herstellung eines Heizhauses in Aussee und Aufstellung der fehlenden Brückenwagen . .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Sicherheitseinrichtungen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Hilfsmaschinen für die Werkstätten in Amstetten und Knittelfeld	. . . . .	. . . . .	6.300	6.300
			Verstärkung des Oberbaues aus Anlass des Schnellzugverkehres	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für Fahrparkvermehrung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.850	50.850
			Für Beschaffung von Reserven für Locomotive, Ständer und Wägen	. . . . .	. . . . .	19.000	19.000
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Summe (Titel 11, §. 1) .	11,339.050	162.900	268.350	11,770.300
		2	Betrieb der westlichen Staatsbahnen: [Arlberg-Bahn und des Traject-Betriebes, der Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichischen (Donau-Uferbahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler Bahn], der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	385.440	. . . . .	. . . . .	385.440
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	4,274.080	. . . . .	. . . . .	4,274.080
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	6,333.200	. . . . .	. . . . .	6,333.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	5,533.100	. . . . .	. . . . .	5,533.100
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	751.500	. . . . .	. . . . .	751.500
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	15,171.940	. . . . .	. . . . .	15,171.940
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	245.300	. . . . .	245.300
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	85.300	. . . . .	85.300
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	36.400	. . . . .	36.400
			Fürtrag .	32,449.260	367.000	. . . . .	32,816.260

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	32,449.260	367.000	. . . . .	32,816.260
27	11	2	Refundirung geleisteter Pensionsfonds-Einzahlungen des Personales der Rakonitz-Protiviner Staatseisenbahn (3. Rate)	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (144.000 fl.) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Gmünd (18.000 fl.), des Heizhauses in Wörgl (24.000 fl.), dann für Hilfsmaschinen und Werkzeuge für die Werkstätten in Wien und Linz (13.200 fl.)	. . . . .	. . . . .	55.200	55.200
			Umbau des Aufnahmsgebäudes in der Station St. Pölten (Gesammterfordernis 130.000 fl.) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Für die Erweiterung der Station Mnichowitz-Strančić (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Für die Erweiterung der Station Sandau zu einer Frachtenstation (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000
			Für Errichtung einer Wasserstation und Adaptirung eines Aufnahmsgebäudes in der Station Schwarzenau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für die Vergrößerung der Stationsanlagen und der österreichischen Zollhalle in Eger (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für die Erweiterung der bestehenden Geleise und Gebäude in Sobieslau	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Vermehrung der Geleiseanlagen in Strakonitz	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Für Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes in Tulln	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Herstellung eines Ausweichegeleises und Verlegung der Straße in Hostivar	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für Erweiterung der Station Limburg-Maissau zur Frachtenstation	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für Erweiterung der Station Hötzeldorf zur Frachtenstation	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für Umgestaltung und Vergrößerung der Haltstelle Baumgarten	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (Gesammtbetrag 280.000 fl. in 10 Annuitäten mit 5% Verzinsung) 1. Rate	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für Herstellung einer Schleppbahn von der Station Přibram zu den Hüttenwerken . .	. . . . .	. . . . .	28.600	28.600
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Herstellungen zur Wasserbeschaffung für Wächterhäuser	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Aufnahmsgebäude und Beamten-Wohnungen auf der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Guttenstein; 2. Rate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Vergrößerung und Erweiterung der Material-Magazine für die Eisenbahnbetriebs-Directionen zu Prag und Budweis; 2. Rate	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Erweiterung der Ölgasfabrik in Wien; Schlussrate	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Fürtrag .	32,449.260	378.700	690.900	33,518.860

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	32,449.260	378.700	690.900	33,518.860
27	11	2	Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in der Station Salzburg und in verschiedenen kleineren Stationen	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
			Für Verstärkung des Oberbaues auf der Linz-Budweiser Bahnlinie aus Anlass der Einführung des Schnellzugsverkehres	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	59.000	59.000
			Für Fahrparkvermehrung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	535.610	535.610
			Für Anschaffung von Postambulancewagen . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	15.400	15.400
			Für eine Schiffswerfte in Pregenz (Gesammtkosten circa 250.000 fl.), 1. Rate	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Summe (Titel 11, §. 2) .	32,449.260	378.700	1,543.910	34,371.870
		3	Betrieb der Istrianer Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	12.700	. . . . .	. . . . .	12.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	121.700	. . . . .	. . . . .	121.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	118.200	. . . . .	. . . . .	118.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	145.300	. . . . .	. . . . .	145.300
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	8.900	. . . . .	. . . .	8.900
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlagen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	4.200	. . . . .	4.200
			Für Einlagen imprägnirter Schwellen	. . . . .	6.300	. . . . .	6.300
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Fahrpark-Vermehrung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.140	1.140
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 11, §. 3) .	406.800	10.500	6.840	424.140
		4	Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.300	. . . . .	. . . . .	3.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	61.400	. . . . .	. . . . .	61.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	39.200	. . . . .	. . . . .	39.200
			Fürtrag .	103.900	. . . . .	. . . . .	103.900

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	103.900	. . . . .	. . . . .	103.900
27	11	4	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	39.900	. . . . .	. . . . .	39.900
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	5.800	. . . . .	. . . . .	5.800
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	4.200	. . . . .	4.200
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 11, §. 4) .	149.600	4.200	1.000	154.800
		5	Betrieb der Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, Galizische Transversal- und Tarnów-Leluchower Bahn):				
			a) Allgemeine Verwaltung	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	788.700	. . . . .	. . . . .	788.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,194.200	. . . . .	. . . . .	1,194.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	1,136.400	. . . . .	. . . . .	1,136.400
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	195.000	. . . . .	. . . . .	195.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	31.100	. . . . .	31.100
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen	. . .	8.400	. . . .	8.400
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	4.100	. . . . .	4.100
			Für ein zweites Geleise von Grybow nach Neu-Sandec (Gesammtkosten 1,100.000 fl.) 1. Rate	. . . . .	. . . . .	700.000	700.000
			Für Ergänzungsbauten auf der Strecke Stroże-Grybów, und zwar Herstellung eines zweiten Geleises und Vergrößerung der Station Stroże; 2. Rate	. . . . .	. . . . .	86.500	86.500
			Für Erweiterung der Station Stryj und Herstellung diverser Hochbauten daselbst (auf die Dniesterbahn entfallender Theilbetrag) . . .	. . . . .	. . . . .	73.600	73.600
			Für Erweiterung der Station Chyrów (gemeinschaftlich mit der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn) Gesammtkosten 30.000 fl., 1. Rate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz (Gesammtkosten 60.000 fl.), 1. Rate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów (Gesammtkosten (60.000 fl.), 1. Rate	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Hilfsmaschinen in der Werkstätte zu Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	23.500	23.500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Fahrparkvermehrung, 2. Rate	. . . . .	. . . . .	506.120	506.120
			Fürtrag .	3,381.300	43.600	1,459.720	4,884.620

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,381.300	43.600	1,459.720	4,884.620
27	11	5	Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	29.500	29.500
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	11.820	11.820
			Summe (Titel 11, §. 5) .	3,381.300	43.600	1,501.040	4,925.940
			Summe (Titel 11, §§. 1—5) .	47,726.010	599.900	3,321.140	51,647.050
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—11) .	71,911.354	1,343.791	11,666.137	84,921.282
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	270.600	3.200	. . . . .	273.800
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	83.720	4.640	. . . . .	88.360
			Münzverlust	. . . . .	100	. . . . .	100
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	318.500	. . . . .	504.500
			Münzverlust	. . . . .	100	. . . . .	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung	. . . . .	. . . . .	105.850	105.850
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak ꝛc.	. . . . .	1,133.320	. . . . .	1,133.320
		5	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung	. . . . .	. . . . .	5.850	5.850
		6	Staatsbeitrag für den Meliorationsfond	. . . . .	500.000	. . . . .	500.000
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix . .	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	. . . . .	. . . . .	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur . .	327.430	. . . . .	. . . . .	327.430
	5		Bergbehörden	184.900	12.800	. . . . .	197.700
	6		Montan-Lehranstalten	81.570	9.350	. . . . .	90.920
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	15.925	. . . . .	1,645.925
			Münzverlust	. . . . .	8.160	. . . . .	8.160
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7) .	2,767.620	2,036.095	113.700	4,917.415
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	317.660	1.000	. . . . .	318.660
		2	Staatsforste	2,980.360	. . . . .	. . . . .	2,980.360
		3	Domänen	8.050	. . . . .	. . . . .	8.050
		4	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	92.330	92.330
		5	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	54.930	. . . . .	54.930
		6	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . . .	22.110	. . . . .	22.110
		7	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	25.780	. . . . .	25.780
		8	Forstwartschulen	9.970	. . . . .	. . . . .	9.970
			Summe (Titel 1, §§. 1—8) .	3,316.040	103.820	92.330	3,512.190

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	77.799			77.799
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	104.096			104.096
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	255.784			255.784
			Realitäten-Ankauf			200	200
		4	Hüttenverwaltung Cilli	249.482			249.482
			Neubauten und productive Anlagen			45.000	45.000
		5	Bergdirection Idria	661.762			661.762
			Neubauten und productive Anlagen			36.000	36.000
			Realitäten-Ankauf			2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	262.695			262.695
			Neubauten und productive Anlagen			19.202	19.202
			Realitäten-Ankauf			6.000	6.000
		7	Bergdirection Přibram	3,202.398			3,202.398
			Neubauten und productive Anlagen			82.800	82.800
			Realitäten-Ankauf			8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	583.354			583.354
			Realitäten-Ankauf			100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,397.370		199.302	5,596.672
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	8,713.410	103.820	291.632	9,108.862
			Zusammen (Capitel 28 und 29)	11,481.030	2,139.915	405.332	14,026.277
30			XIII. Ministerium der Justiz.				
	1		Central-Leitung	181.000	3.300		184.300
	2		Oberster Gerichtshof	444.000	45.200		489.200
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,915.000	4.420		16,919.420
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher		390.000		390.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale		15.000		15.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien von 28 Annuitäten die 16. Rate		570		1.453
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 10.)		883		
			Fürtrag	17,540.000	459.373		17,999.373

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,540.000	459.373	. . . . .	17,999.373
30	4		Österreich ob der Enns:				
		3	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Tirol:				
		4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	110.000	120.000
		5	Für den Bau eines Gerichtshauses in Roveredo den Rest von	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Steiermark:				
		6	Für den Ankauf eines Baugrundes am Mur-Quai in Graz zum Bau eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte	. . . .	43.000	. . . . .	47.000
		7	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach: die dem Finanz-Etat als Ablösungssumme des alten Gerichtsgebäudes zu zahlenden 2.000 fl. ferner von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2.000 fl. zu vergütenden Baukosten die 1. Rate . 2.000 „	. . . . .	4.000	. . . . .	
			Böhmen:				
		8	Für den Ankauf der Häuser Nr. 7 und 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes von dem Kaufschillinge per 118.700 fl. den im Jahre 1886 fälligen Theilbetrag nebst 5% Zinsen des Restes	. . . . .	69.230	. . . . .	71.635
		9	Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic (von 10 Raten die letzte)	. . . . .	795	. . . . .	
		10	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (von 30 Raten die 11.)	. . . . .	1.610	. . . . .	
			Schlesien:				
		11	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Ost-Galizien:				
		12	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (von 20 Raten die 17.) . .	. . . . .	571	. . . . .	571
			West-Galizien:				
		13	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice (Jahresrate)	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
	5		Strafanstalten:	2,300.000	2.480	. . . . .	2,302.480
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg . . .	. . . . .	. . . . .	110.000	110.000
			Fürtrag .	19,840.000	589.059	430.000	20,859.059

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	19,840.000	589.059	430.000	20,859.059
30	6		Böhmen:				
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag:				
			a) Baukosten zu den pro 1885 bewilligten 150.000 fl. die 2. Rate	. . . . .	. . . . .	140.000	150.000
			b) Zinsen, dann Annuität und 3/4 % an Steuerpauschal-Vergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	10.000	
		3	Mähren: Für den Bau von Aufseher-Wohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		4	Ost-Galizien: Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20 3/4 in Lemberg (Restzahlung) .	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
			Summe (Capitel 30, Titel 1—6)	19,840.000	597.059	590.000	21,027.059
31			XIV. Oberster Rechnungshof	150.300	1.700	. . . . .	152.000
32			XV. Pensions-Etat.				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung . .	16,079.000	1.000	. . . . .	16,080.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	271.300	. . . . .	. . . . .	271.300
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	62.399	. . . . .	. . . . .	62.399
			Verbleiben .	208.901	. . . . .	. . . . .	208.901
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	16,287.901	1.000	. . . . .	16,288.901
			XVI. Subventionen und Dotationen.				
33			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—3) .	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
34			B. An Verkehrs-Anstalten.				
	1		Subventionen: Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 437.022 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold . . . . 235.798 „	672.820	. . . . .	. . . . .	672.820
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . in Silber	. . . . .	1,700.000	. . . . .	1,700.000
			b) Galizische Karl Ludwig-Bahn . . „ „	. . . . .	1,300.000	. . . . .	1,300.000
			c) Österreichische Nordwestbahn . . . „ „	. . . . .	1,050.000	. . . . .	1,050.000
			Fürtrag .	732.820	4,050.000	. . . . .	4,782.820

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	732.820	4,050.000	. . . . .	4,782.820
34	3		d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Noten	. . . . .	63.000	. . . . .	63.000
			„ Silber	. . . . .	737.000	. . . . .	737.000
			e) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . „ „	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . . .	230.000	. . . . .	230.000
			f) Ungarische Westbahn . . . . . „ Silber	. . . . .	290.000	. . . . .	290.000
			g) Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	880.000	. . . . .	880.000
			h) Mährische Grenzbahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . in Silber	. . . . .	336.000	. . . . .	336.000
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . . .	25.000	. . . . .	25.000
			i) Österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . . .	700.000	. . . . .	700.000
			Summe .	732.820	8,280.000	. . . . .	9,012.820
			Davon in Noten . . . . . 1,455.022 fl.				
	4		Münzverlust für:				
			295.798 fl. in Gold zu 24%	. . . . .	70.992	. . . . .	70.992
			7,262.000 fl. in Silber zu 0%	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	732.820	8,350.992	. . . . .	9,083.812
35			C. An einige Grundentlastungsfonde.				
			Unverzinsliche Vorschüsse:				
	1		Für Galizien	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina	. . . . .	372.000	. . . . .	372.000
	3		„ Kärnten	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
	4		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	. . . . .	. . . . .	175.000
	5		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . . .	60.000	. . . . .	60.000
			Summe (Capitel 35, Titel 1—5) .	305.000	3,057.000	. . . . .	3,362.000
			Zusammen (Capitel 33—35) .	1,279.820	11,407.992	. . . . .	12,687.812
36			XVII. Staatsschuld.				
			Allgemeine Staatsschuld:				
	1	1	A. Zinsen	115,120.277	. . . . .	. . . . .	115,120.277
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,164.235	. . . . .	. . . . .	30,164.235
			Verbleiben .	84,956.042	. . . . .	. . . . .	84,956.042
		2	Münzverlust mit	. . . . .	612.177	. . . . .	612.177
			Summe (Titel 1, §§. 1—2) .	84,956.042	612.177	. . . . .	85,568.219
	2	1	B. Schuldentilgung	9,323.610	. . . . .	. . . . .	9,323.610
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	9,173.610	. . . . .	. . . . .	9,173.610
		2	Münzverlust mit	. . . . .	199.947	. . . . .	199.947
			Summe (Titel 2, §§. 1—2) .	9,173.610	199.947	. . . . .	9,373.557

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:**				
	3		C. Donau-Regulirung	600.000	. . . . .	. . . . .	600.000
	4		D. Annuität an die Südbahn . .	762.047	. . . . .	. . . . .	762.047
	5	1	E. Zinsen von Rente-Obligationen	21,555.003	. . . . .	. . . . .	21,555.003
		2	Münzverlust 24%	. . . . .	3,272.161	. . . . .	3,272.161
			Summe (Titel 5, §§. 1—2) .	21,555.003	3,272.161	. . . . .	24,827.164
	6		F. Zinsen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen	762.452	. . . . .	. . . . .	762.452
	7		G. Zinsen der schwebenden Schuld	71.700	. . . . .	. . . . .	71.700
	8		H. Rückzahlung von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen . .	37.200	. . . . .	. . . . .	37.200
	9		J. Tilgung der schwebenden Schuld	57.000	. . . . .	. . . . .	57.000
			Zusammen (Capitel 36, Titel 1—9) .	117,975.054	4,084.285	. . . . .	122,059.339
37			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	499.100	. . . . .	. . . . .	499.100
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	13.550	. . . . .	. . . . .	13.550
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . . .	348.500	14.100	. . . . .	362.600
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	861.150	14.100	. . . . .	875.250

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	75.383	. . . . .	. . . . .	75.383
3			III. Reichsrath	737.236	1.700	230.923	969.859
4			IV. Reichsgericht	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
5			V. Ministerrath	1,029.762	. . . . .	. . . . .	1,029.762
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	86,338.803	4,085.130	. . . . .	90,423.933
7			VII. Ministerium des Innern	16,159.184	780.074	2,231.570	19,170.828
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	9,834.341	27.539	. . . . .	9,861.880
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	17,850.958	962.318	1,184.034	19,997.310
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	93,573.071	4,256.225	555.600	98,384.896
27			XI. Handels-Ministerium	71,911.354	1,343.791	11,666.137	84,921.282
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	11,481.030	2,139.915	405.332	14,026.277
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,840.000	597.059	590.000	21,027.059
31			XIV. Oberster Rechnungshof	150.300	1.700	. . . . .	152.000
32			XV. Pensions-Etat	16,287.901	1.000	. . . . .	16,288.901
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen . .	1,279.820	11,407.992	. . . . .	12,687.812
36			XVII. Staatsschuld	117,975.054	4,084.285	. . . . .	122,059.339
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	861.150	14.100	. . . . .	875.250
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	470,059.347	29,702.828	16,863.596	516,625.771

Digitized by Google

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1886.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	626.900	. . . . .	626.900
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	84.000	. . . . .	84.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2) .	710.900	. . . . .	710.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	170.718	. . . . .	170.718
	3		Öffentliche Sicherheit	850.409	. . . . .	850.409
	4		Straßenbau	25.883	. . . . .	25.883
	5		Wasserbau	32.244	. . . . .	32.244
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,142.254	. . . . .	1,142.254
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Landwehr	38.200	. . . . .	38.200
	2		Militär-Polizeiwache	34.566	. . . . .	34.566
	3		Gendarmerie	182.070	. . . . .	182.070
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 3) .	254.836	. . . . .	254.836
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	. . . . .	200
	3		Statistische Centralcommission	3.080	250	3.330
	4		Geologische Reichsanstalt	2.400	. . . . .	2.400
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	900	. . . . .	900
			Fürtrag .	18.605	250	18.855

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	18.605	250	18.855
9	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.140	. . . . .	5.140
		2	Kunstschule in Krakau	430	. . . . .	430
		3	Pavillon des amateurs auf dem Wiener Weltausstellungsplatze: Mietzinse	1.320	. . . . .	1.320
		4	b) Einnahmen für archäologische Zwecke: Beiträge	. . . .	2.300	2.300
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	25.495	2.550	28.045
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	694.100	1.000	695.100
		2	Österreich ob der Enns	150.900	. . . . .	150.900
		3	Salzburg	10.400	. . . . .	10.400
		4	Tirol	106.700	200	106.900
		5	Vorarlberg	700	. . . . .	700
		6	Steiermark	225.000	. . . . .	225.000
		7	Kärnten	98.600	. . . . .	98.600
		8	Krain	77.300	. . . . .	77.300
		9	Triest	11.600	. . . . .	11.600
		10	Görz	23.900	. . . . .	23.900
		11	Istrien	12.400	. . . . .	12.400
		12	Dalmatien	18.800	. . . . .	18.800
		13	Böhmen	882.800	2.311	885.111
		14	Mähren und Schlesien	599.600	. . . . .	599.600
		15	Galizien	439.200	. . . . .	439.200
		16	Krakau	24.500	. . . . .	24.500
		17	Bukowina	4	. . . . .	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17) .	3,376.504	3.511	3,380.015
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	374.750	1.730	376.480
			Summe (Titel 7, §§. 1—18) .	3,751.254	5.241	3,756.495
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.800	1.200	15.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8) .	3,765.054	6.441	3,771.495
	9		**C. Unterricht.**			
			Hochschulen.			
		1	Universitäten	110.700	. . . . .	260.700
			Entschädigung vom Wiener Stadterweiterungsfonde für die Baugruppe X/O an der Währingerstraße (3. und letzte Rate)	. . . . .	140.000	
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (3. Rate)	. . . . .	10.000	
			Fürtrag .	110.700	150.000	260.700

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	110.700	150.000	260.700
9	9	2	Theologische Facultäten	11.200	. . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	84.300	. . . .	84.300
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000	. . . .	12.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	218.200	150.000	368.200
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	808.587	1.050	
			Beiträge zur successiven Errichtung von Ober-Gymnasialclassen am Staats-Gymnasium in Radautz, und zwar:			815.137
			vom Landesfonde	. . . .	3.000	
			von der Stadtgemeinde	. . . .	2.500	
		2	Realschulen	188.761	. . . .	
			Beiträge zur Errichtung der Staatsrealschule in Sechshaus	. . . .	500	189.261
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2) .	997.348	7.050	1,004.398
	11		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen	40.700	. . . .	40.700
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens .	750	. . . .	750
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	41.450	. . . .	41.450
	12		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . .	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	2.875	. . . .	2.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	10.900	. . . .	10.900
			Summe (Titel 12, §§. 1—3) .	14.027	. . . .	14.027
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	77.500	. . . .	77.500
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	260	. . . .	260
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze . . .	. . . .	2.900	2.900
		4	Staats-Volksschulen	5.800	. . . .	5.800
			Summe (Titel 13, §§. 1—4) .	83.560	2.900	86.460
	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	5.463	. . . .	5.463
			Summe (Titel 14) .	5.463	. . . .	5.463

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	15		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	70.746	. . . . .	72.443
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (8. Rate)	. . . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	14.580	. . . . .	14.580
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	85.326	1.697	87.023
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15)	1,445.374	161.647	1,607.021
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—15)	5,235.923	170.638	5,406.561
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, und des Grundsteuer-Catasters)	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	9.700	. . . . .	9.700
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	. . . .	1.800
	4		Länderkassen	800	. . . . .	800
	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	293.460	. . . . .	293.460
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio)	. . . . .	62	62
	6		Steuerämter	6.350	. . . . .	6.350
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 665 fl. in Gold)	1,431.490	. . . . .	1,431.490
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio)	. . . . .	160	160
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	180.000	. . . . .	180.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,947.100	222	1,947.322
11			Allgemeine Kassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	94.600	. . . . .	94.600
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	. . . . .	443.700	443.700
	3		Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen	. . . . .	115	115
	4		Militär-Taxe	1,300.000	. . . . .	1,300.000
	5		Einnahme durch Beausgabung von neuen Kupferkreuzerstücken	. . . . .	400.000	400.000
	6		Verschiedene Zuflüsse	44.900	223.252	268.152
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	1,439.500	1,067.067	2,506.567
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	34,350.000	. . . . .	34,350.000
13			Gebäudesteuer	27,000.000	. . . . .	27,000.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,457.000	. . . . .	1,457.000
15			Erwerbsteuer	10,360.000	. . . . .	10,360.000
16			Einkommensteuer	25,000.000	. . . . .	25,000.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	. . . . .	575.000	575.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	310.000	310.000
			Summe (Capitel 12—18)	98,167.000	885.000	99,052.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	44,929.900	. . . . .	44,929.900
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	. . . . .	2,189.517	2,189.517
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	100.000	100.000
			Hievon das Agio 24%	. . . . .	24.000	24.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	44,929.900	2,313.517	47,243.417
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Brantweinsteuer	9,000.000	. . . . .	9,000.000
	2		Spiritus-Presshefensteuer	533.000	. . . . .	533.000
	3		Wein- und Moststeuer	4,232.000	. . . . .	4,232.000
	4		Biersteuer	23,576.000	. . . . .	23,576.000
	5		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,165.300	. . . . .	5,165.300
	6		Zuckersteuer	31,417.000	. . . . .	31,417.000
	7		Verbrauchssteuer von Mineralöl	1,600.000	. . . . .	1,600.000
	8		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,118.000	. . . . .	2,118.000
	9		Pachtungen	3,596.000	. . . . .	3,596.000
	10		Andere Einnahmen	22.900	. . . . .	22.900
	11		Gefälls-Sicherstellungen	2,850.000	. . . . .	2,850.000
	12		Von der königl. ungar. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	374.700	. . . . .	374.700
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	84,484.900	. . . . .	84,484.900
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	77.000	. . . . .	77.000
	2		„ „ Verschleißämter	20,367.000	. . . . .	20,367.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,444.000	. . . . .	20,444.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	73,120.000	. . . . .	73,120.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 270.000 fl. in Gold)	818.000	. . . . .	818.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio)	. . . . .	64.800	64.800
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	73,938.000	64.800	74,002.800
23			Stempel	17,800.000	. . . . .	17,800.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,650.000	. . . . .	33,650.000
25			Lotto	20,224.000	. . . . .	20,224.000
26			Mauten	2,484.000	. . . . .	2,484.000
27			Punzirung	225.400	. . . . .	225.400
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,235.900	. . . . .	1,235.900
			Summe (Capitel 20—28)	254,486.200	64.800	254,551.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	106.170	. . . . .	106.170
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	. . . . .	200.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,453.247	. . . . .	1,453.247
32			Münzwesen	203.589	160.000	363.589
			Zusammen (Capitel 10—32)	402,932.706	4,490.606	407,423.312
33			XI. Handels-Ministerium.			
	1		Centralleitung	1.000	16.992	17.992
	2		Gewerbe-Inspection	1.600	. . . . .	1.600
	3		Aichdienst	300.000	. . . . .	300.000
	4	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	472.000	. . . . .	472.000
		2	Beitrag zu außerordentlichen Neubauten	. . . .	5.180	5.180
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2)	472.000	5.180	477.180
	5		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	27,216.550	. . . . .	27,216.550
		2	Österreichische Postanstalt in der Türkei	82.500	. . . . .	82.500
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	27.299.050	. . . . .	27,299.050
	6		Postsparkassenamt	1,000.000	. . . . .	1,000.000
	7		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	250.000	250.000
		3	Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 3)	. . . . .	275.000	275.000
	8		Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Botzen-Meran erfolgten Bauvorschusse:			
		1	Zinsen für das Jahr 1885	. . . . .	49.680	49.680
		2	Capitals-Rückerstattung	. . . . .	1.120	1.120
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	. . . . .	50.800	50.800
	9		Staats-Eisenbahn-Betrieb:			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	53.000	. . . . .	53.000
		2	" " " Unterdrauburg-Wolfsberg	68.000	. . . . .	68.000
			Interessentenbeiträge	. . . . .	1.710	1.710
			Summe (Titel 9, §. 2)	68.000	1.710	69.710
		3	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 490 fl. in Gold)	28.300	. . . . .	28.300
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio)	. . . . .	118	118
			Summe (Titel 9, §. 3)	28.300	118	28.418

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	9	4	Für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 367 fl. 50 kr. in Gold)	44.000	. . . . .	44.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio	. . . . .	88	88
			Summe (Titel 9, §. 4) .	44.000	88	44.088
		5	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde (24% Agio)	. . . . .	25.788	25.788
			Summe (Titel 9, §. 5) .	107.450	25.788	133.238
			Summe (Titel 9, §§. 1—5) .	300.750	27.704	328.454
	10		Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn.			
		1	Kronprinz Rudolf-Bahn:			
			Betriebseinnahmen	6,000.000	. . . . .	6,000.000
		2	Arlbergbahn und Traject-Betrieb, Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichische (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:			
			Betriebseinnahmen	31,669.450	. . . . .	31,669.450
			Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	. . . . .	25.313	25.313
			Summe (Titel 10, §. 2) .	31,669.450	25.313	31,694.763
		3	Istrianer Staatsbahn:			
			Betriebseinnahmen	240.200	. . . . .	240.200
		4	Dalmatiner Staatsbahn:			
			Betriebseinnahmen	80.000	. . . . .	80.000
		5	Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, galizische Transversal- und Tarnow-Leluchower Bahn:			
			Betriebseinnahmen	2,502.700	. . . . .	2,502.700
			Summe (Titel 10, §§. 1—5)	40,492.350	25.313	40,517.663
			Zusammen (Capitel 33, Titel 1—10) .	69,866.750	400.989	70,267.739
34			XII. Ackerbau-Ministerium.			
	1		Centralleitung	400	. . . . .	400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	19.830	1.335	21.165
	3		Landescultur	1.900	. . . . .	1.900
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.775	4.200	6.975
	5		Bergbehörden	1.651	. . . . .	1.651
	6		Maßen- und Freischurf-Gebühren	212.800	. . . . .	212.800
	7		Montan-Lehranstalten	4.760	. . . . .	4.760
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	. . . . .	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8) .	673.356	5.535	678.891

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	3.820	. . . . .	3.820
		2	Staatsforste	3,922.850	3.700	3,926.550
		3	Domänen-Objecte	20.530	. . . . .	20.530
		4	Forstwartschulen	200	. . . . .	200
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	3,947.400	3.700	3,951.100
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	35.737	. . . . .	35.737
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	155.000	. . . . .	155.000
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	207.279	. . . .	207.279
		4	Hüttenverwaltung Cilli	242.692	. . . . .	242.692
		5	Bergdirection Idria	978.505	. . . . .	978.505
		6	Bergdirection Brüx	299.980	. . . . .	299.980
		7	Bergdirection Přibram	3,949.536	. . . . .	3,949.536
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	476.577	. . . . .	476.577
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	6,345.306	. . . .	6,345.306
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	10,292.706	3.700	10,296.406
			Zusammen (Capitel 34 und 35)	10,966.062	9.235	10,975.297
36			XIII. Ministerium der Justiz.			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	18.073	. . . .	18.073
	2		Strafanstalten	710.000	. . . . .	710.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	728.073	. . . . .	728.073
37			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XV. Pensions-Etat	75.241	. . . . .	75.241
39			XVI. Subventionen und Dotationen.			
	1		B. Verkehrs-Anstalten.			
		1	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Ärar gezahlten Garantie-Vorschüsse, und zwar:			
			a) von der Kaschau-Oderberger Bahn 45.900 fl.	. . .	69.500	69.500
			b) von der Brünn-Rossitzer Bahn 23.600 fl.			
		2	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	5.000	5.000
			Zusammen (Capitel 39, Titel 1, §§. 1 und 2)	. . . . .	74.500	74.500
40			XVII. Staatsschuld.			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	. . . . .	9,151.696	9,151.696
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	60.000	60.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	. . . . .	9,211.696	9,211.696

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	14.000	. . . . .	14.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	600	. . . . .	600
			Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2) .	14.600	. . . . .	14.600
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	11.995	11.995
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	12.105	12.105
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1886 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	70.000	70.000
	4		An Aufzahlung für die tauschweise Überlassung des St. Wenzel-Strafhausgebäudes in Prag an die dortige Gemeinde (zweite Rate)	. . . . .	140.000	140.000
			Summe (Capitel 42, Titel 1—4) .	. . . . .	234.100	234.100
43			**XX. Entschädigung seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Aufschub des staatlichen Heimfallsrechtes hinsichtlich der Eisenbahnstrecken: Floridsdorf, Zedlesee, Gänserndorf, Marchegg und Oderberg-preußische Grenze (§. 6 des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 122)**	. . . . .	1,314.732	1,314.732

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	710.900	. . . . .	710.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern	1,142.254	. . . . .	1,142.254
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	254.836	. . . . .	254.836
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht . . .	5,235.923	170.638	5,406.561
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	402,932.706	4,490.606	407,423.312
33			XI. Handels-Ministerium	69,866.750	400.989	70,267.739
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	10,966.062	9.235	10,975.297
36			XIII. Ministerium der Justiz	728.073	. . . . .	728.073
37			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XV. Pensions-Etat	75.241	. . . . .	75.241
39			XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	74.500	74.500
40			XVII. Staatsschuld	. . . . .	9,211.696	9,211.696
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	14.600	. . . . .	14.600
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	234.100	234.100
43			XX. Entschädigung seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Aufschub des staatlichen Heimfallsrechtes hinsichtlich der Eisenbahnstrecken: Floridsdorf, Jedlesee, Gänserndorf, Marchegg und Oderberg-preußische Grenze (§. 6 des Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 122)	. . . . .	1,314.732	1,314.732
			Gesammtsumme der Bedeckung .	491,927.345	15,906.496	507,833.841

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. April 1886.

60.

Concessionsurkunde vom 26. März 1886,

für die Locomotiveisenbahn von Perchtoldsdorf nach Mödling.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Locomotivfabriksfirma Krauß & Comp. in München und Linz die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn (Dampftramway) von Perchtoldsdorf nach Mödling gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, der genannten Firma diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie der Gesetze vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), vom 26. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 180) und vom 28. December 1884 (R. G. Bl. Nr. 203), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen der Firma Krauß & Comp. in München und Linz das Recht zum Baue und Betriebe einer in Fortsetzung der den Gegenstand der Concessions-Urkunde vom 30. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 118) bildenden Localbahn Hietzing-Perchtoldsdorf, als normalspurige Localbahn (Dampftramway) auszuführenden Locomotiveisenbahn von Perchtoldsdorf nach Mödling.

Digitized by Google

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres;

b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien mit Einschluß der Interimsscheine, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Coupon-Stämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, bis zum 30. Juli 1912.

§. 3.

Der Concessionär ist verpflichtet, den Bau der concessionirten Eisenbahn sofort nach Ertheilung der Baubewilligung zu beginnen und binnen längstens Einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden, die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben und während der ganzen bis 30. Juli 1972 bemessenen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat der Concessionär durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Wertheffecten Sicherheit zu leisten.

§. 4.

Im Uebrigen ist die im §. 1 genannte Eisenbahn als integrirender Bestandtheil des den Gegenstand der Concessionsurkunde vom 30. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 118) bildenden Localbahnunternehmens anzusehen und haben auf dieselbe die Bestimmungen der §§. 4 bis inclusive 12 der oberwähnten Concessionsurkunde sinngemäß Anwendung zu finden.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und dem Concessionär das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Tage des Monates März im Jahre des Heiles Eintausendachthundertachtzigundsechs, Unserer Reiche im Achtunddreißigsten.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pußwald** m. p.

Digitized by Google

61.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. April 1886,

betreffend die Zulassung von Waagen zur Aichung und Stämpelung.

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17), hat die Normal-Aichungscommission die nachstehend bezeichneten Waagen:

1. Die Fairbanks'sche feststehende Brückenwaage mit Laufgewicht und Scala, ohne Gewichtsschale,
2. die Fairbanks'sche transportable Centesimal-Brückenwaage mit Gewichtsschale und Laufgewichtseinrichtung

zur Aichung und Stämpelung zugelassen.

Die nähere Beschreibung dieser Waagen ist in dem Verordnungsblatte für das Aichwesen, Nr. 26 vom Jahre 1886, enthalten.

Pußwald m. p.

62.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. April 1886,

betreffend Abänderungen der Verzollungsbefugnisse einiger Zollämter (Exposituren) im Küstenlande.

In den Verzollungsbefugnissen, beziehungsweise Kategorien der im Küstenlande bestehenden Zollabfertigungsstellen (R. G. Bl. Nr. 10 vom Jahre 1883) sind mit Beginn des Monates Februar 1886 nachstehende Aenderungen eingetreten:

Fortlaufende Zahl nach dem Verzeichnisse vom 28. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 10 ex 1883)	Standort des Amtes	Kategorie des Amtes	Ertheilte besondere Verzollungsbefugnisse, beziehungsweise eingetretene Kategorie-Umwandlungen
6	Görz	H II	Zollfreie Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten ohne höhere Bewilligung.
16	Barcola	Expositur des Zollamtes Gretta	Umgewandelt in ein Nebenzollamt II. Classe.
17	Scala santa	N. II	Eingangsverzollung von Baumwollwaaren der Zolltarifnummer 128, lit. c und d in Mengen bis zu fünf Kilogramm.
18	Cologna	N. II	Wie zu 17.

Digitized by Google

Fortlaufende Zahl nach dem Verzeichnisse vom 28. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 10 ex 1883)	Standort des Amtes	Kategorie	Ertheilte besondere Verzollungsbefugnisse, beziehungsweise besondere Kategorie-Umwandlungen
19	Guardiella	N. I	Eingangsverzollung von: Weinstein, roh (T. N. 318), Schwefelsäure (T. N. 320), Soda, kristallisirt (T. N. 321 a), Soda, calcinirt (T. N. 321 b), Chlorkalk (T. N. 322) in Mengen bis zu 600 Kilogramm.
20	Cattinara (Kluc)	N. II	Wie zu 17.
21	Zaule	N. II	Umgewandelt in ein Nebenzollamt I. Classe.
27	Cittanuova	N. II mit Befugniß N. I	Zollfreie Abfertigung von alten, gebrauchten und signirten Fässern, welche sich als retourgehende Emballage von inländischen Exportsendungen darstellen, im Sinne A. Waarenverzeichnisses, Seite 78, Schlagwort: Fässer, Anmerkung Alinea 2.
29	Parenzo	N. I	Zollfreie Abfertigung von alten, gebrauchten signirten Fässern, welche sich als retourgehende Emballage von inländischen Exportsendungen darstellen, dann von gebrauchten signirten Fässern zur Füllung im Sinne A. Waarenverzeichnisses, Schlagwort: Fässer, Anmerkung Alinea 2 und 3.
33	Pola	H II	Zollfreie Abfertigung von Uebersiedlungseffecten bei Vorhandensein der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einholung höherer Bewilligung.
42	Volosca	N. I und Salzamt	Wie zu 6.
43	Castelmuschio	Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst	Verzollungsbefugnisse eines Nebenzollamtes II. Classe.
47	Besca nuova	N. II mit Befugniß N. I	Wie zu 27.
48	Verbenico	Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst	Verzollungsbefugnisse eines Nebenzollamtes II. Classe.
51	Ossero	Hafen- und Seesanitätsexpositur mit Zolldienst	Anweisung der von der Insel Cherso versendeten Hadern an das Hauptzollamt Lussin piccolo.
55	Lussin grande	Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst	Verzollungsbefugnisse eines Nebenzollamtes II. Classe.
56	Unie (Insel)	Hafen- und Seesanitätsexpositur mit Zolldienst	Anweisung der von den betreffenden Inseln versendeten Hadern an das Hauptzollamt Lussin piccolo.
57	Sansego (Insel)	Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst	
58	St. Pietro di Nembi (Insel)	Hafen- und Seesanitätsexpositur mit Zolldienst	

Dunajewski m. p. **Pußwald** m. p.

Digitized by Google

63.

Kundmachung des Gesammtministeriums vom 19. April 1886,

in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 18. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 94), mit welcher weitere Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau bewilligt wurden.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß der Reichsrath der kaiserlichen Verordnung vom 18. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 94), mit welcher auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) weitere Unterstützungen für die durch Ueberschwemmungen im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau bewilligt wurden, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt hat.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Prazák m. p. **Dunajewski** m. p. **Welsersheimb** m. p.
Gautsch m. p. **Pußwald** m. p.

64.

Kundmachung des Gesammtministeriums vom 19. April 1886,

in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 5. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 121), mit welcher die Leistung eines Staatsbeitrages zu dem Mehrerfordernisse für die im §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31) bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackflusse bewilligt wurde.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß der Reichsrath der kaiserlichen Verordnung vom 5. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 121), mit welcher auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) die Leistung eines Staatsbeitrages zu dem Mehrerfordernisse für die im §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31) bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackflusse bewilligt wurde, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt hat.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Prazák m. p. **Dunajewski** m. p. **Welsersheimb** m. p.
Gautsch m. p. **Pußwald** m. p.

65.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1886,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Oujezd zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wodňan in Böhmen.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Oujezd aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Netolitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Wodňan zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Prazák m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. April 1886.

66.

Gesetz vom 11. April 1886,

betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, im Falle der Betriebsübernahme der k. k. priv. Prag-Duxer und der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat unter den Bestimmungen des im Handelsministerium am 26. April 1884 aufgenommenen Protokolls den beiden genannten, eventuell zu vereinigenden Gesellschaften zusammen als Betriebsüberschuß aus deren gesammten Unternehmungen (mit Ausschluß der Duxer Braunkohlenwerke der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn) vom Zeitpunkte der Betriebsübernahme angefangen, jedoch unter Ausschluß des Jahres 1886, einen Pauschalbetrag zu garantiren, welcher für jedes der Jahre 1887 bis 1894 dem Durchschnitte der behufs dieser Ermittlung zusammenzurechnenden wirklichen Betriebsüberschüsse derselben beiden Unternehmungen in den nächstvorausgegangenen zwei Betriebsjahren nebst einem Zuschlage gleichzukommen hat, der für das Jahr 1887 sechs Procent, für jedes der Jahre 1888 bis 1890 fünf Procent und für jedes der Jahre 1891 bis 1894 vier Procent jenes Durchschnittes beträgt.

Der auf diese Weise für das Jahr 1894 ermittelte garantirte Betriebsertrag hat als solcher für alle folgenden Betriebsjahre zu gelten.

Artikel II.

Sollte der Staat infolge der nach Artikel I übernommenen Garantie in die Lage kommen, behufs Ergänzung des wirklich erzielten auf den garantirten Betriebsüberschuß aus eigenen Mitteln Zahlungen zu leisten, so sind die solchergestalt erfolgten Beträge lediglich als mit vier Procent verzinsliche Vorschüsse zu behandeln, deren Rückzahlung an den Staat aus den Betriebsüberschüssen späterer Betriebsjahre, soweit erstere die garantirten Jahresziffern übersteigen, zu bewerkstelligen ist. Hiebei hat die Zahlung der Zinsen jener der Garantievorschüsse vorauszugehen.

Digitized by Google

Artikel III.

Die Regierung wird ermächtigt, in Ausübung des dem Staate kraft obigen Protokolls vom 1. Jänner 1892 angefangen eingeräumten Einlösungsrechtes die im Artikel I bezeichneten Unternehmungen gegen Gewährung einer dem einjährigen Durchschnitte der aus diesen Unternehmungen wirklich erzielten Betriebsüberschüsse der der Einlösung unmittelbar vorausgegangenen drei Jahre unter Ausscheidung des ungünstigsten Jahres gleichkommenden, bis zum 30. Juni 1962 auszubezahlenden Jahresrente in dem Falle einzulösen, wenn der in obiger Art ermittelte durchschnittliche Betriebsüberschuß der einzulösenden Unternehmungen mindestens die bedungene Minimaleinlösungsrente von 3,100.000 Gulden erreicht.

Artikel IV.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahnen sind von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben, und darf die Uebertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grundlage eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel V.

Die durch die Betriebsübernahme der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn, sowie durch die Einlösung dieser beiden Bahnen für den Staat veranlaßten Eingaben, bücherlichen Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden, mit Einschluß der Protokollarübereinkommen vom 26. April 1884 und vom 17. Mai 1884, genießen die Gebühren- und Stämpelfreiheit.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 11. April 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pußwald** m. p.

Protokollar-Uebereinkommen vom 26. April 1884,

abgeschlossen zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der Staatsverwaltung einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, sowie dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn unter Beitritt des zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer von Prioritäts-Obligationen I. und II. Emission der Prag-Duxer Eisenbahn gerichtlich bestellten Curators anderseits.

Nachdem die Bestimmungen der Protokolle vom 28. October und vom 11. December 1883 wegen der der geplanten Fusion der Dux-Bodenbacher und der Prag-Duxer Eisenbahn entgegenstehenden Hindernisse nicht in Wirksamkeit treten konnten, so ist über Anlangen der genannten beiden Bahnverwaltungen mit den unterzeichneten Vertretern derselben

Digitized by Google

unter Beitritt des zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer der Prioritäts-Obligationen I. und II. Emission der Prag-Duxer Eisenbahn gerichtlich bestellten Curators unter Vorbehalt der hohen Genehmigung Ihrer Excellenzen des Herrn k. k. Handelsministers und des Herrn k. k. Finanzministers am heutigen Tage das nachstehende Uebereinkommen abgeschlossen worden:

Artikel I.

Berechtigung der k. k. Staatsverwaltung zur Uebernahme des Betriebes der beiden Unternehmungen.

Der Staatsverwaltung wird das Recht eingeräumt, vom 1. Jänner 1886 angefangen wann immer den Betrieb der gesammten Unternehmungen der beiden genannten Gesellschaften, insbesondere sämmtlicher ihnen gehörigen Eisenbahnen und Nebengeschäfte, worunter auch der Betrieb der gesellschaftlichen Kohlenwerke, jedoch mit Ausnahme der Duxer Braunkohlenwerke der k. k. privilegirten Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft verstanden ist, für die noch übrige Concessionsdauer zu übernehmen und für Rechnung der bezüglichen beiden Gesellschaften zu führen.

Falls die k. k. Staatsverwaltung von diesem Rechte Gebrauch macht, was beiden Unternehmungen gegenüber in gleichem Zeitpunkte geschehen muß, haben nachstehende Bestimmungen platzzugreifen.

Staatliche Garantieleistungen hinsichtlich der Betriebsüberschüsse.

A. Vom Zeitpunkte der Betriebsübernahme angefangen, jedoch unter Ausschluß des Jahres 1886, garantirt die k. k. Staatsverwaltung beiden Gesellschaften zusammen als Betriebsüberschuß aus deren gesammten Unternehmungen (mit Ausschluß der Duxer Braunkohlenwerke der k. k. privilegirten Dux-Bodenbacher Eisenbahn) einen Pauschalbetrag, welcher für jedes der Jahre 1887—1894 dem Durchschnitt der behufs dieser Ermittlung zusammenzurechnenden wirklichen Betriebsüberschüsse derselben beiden Unternehmungen in den nächst vorausgegangenen zwei Betriebsjahren nebst einem Zuschlage gleichzukommen hat, welcher für das Jahr 1887 sechs (6) Percent, für jedes der Jahre 1888, 1889 und 1890 fünf (5) Percent und für jedes der Jahre 1891, 1892, 1893 und 1894 vier (4) Percent jenes Durchschnittes beträgt.

Der auf diese Weise für das Jahr 1894 ermittelte garantirte Betriebsüberschuß hat als solcher für alle folgenden Betriebsjahre zu gelten.

Die infolge dieser Garantieleistung etwa über die wirklich erzielten Betriebsüberschüsse vom Staate erfolgten Garantievorschüsse sind aus den in späteren Jahren erzielten und zu diesem Zwecke ebenfalls zusammenzurechnenden Betriebsüberschüssen beider Unternehmungen, insoweit dieselben den garantirten Pauschalbetrag übersteigen, nebst vierpercentigen Zinsen rückzuvergüten, wobei die Zahlung der Zinsen jener der Garantievorschüsse vorauszugehen hat.

Es bleibt der Vereinbarung zwischen beiden Gesellschaften vorbehalten, festzusetzen, mit welchen Quoten jede einzelne derselben an den Garantievorschüssen, sowie an der Rückzahlung derselben theilzunehmen hat; hiedurch darf jedoch der Grundsatz nicht alterirt werden, daß die Summe der von beiden Unternehmungen in jedem einzelnen Jahre erzielten Betriebsüberschüsse bei den vorstehend bezeichneten Berechnungen als ein einheitliches Ganzes in Rechnung zu ziehen ist, und daß beide Gesellschaften für die in der festgesetzten Weise zu bewirkende Rückzahlung der Garantievorschüsse nebst Zinsen dem Staate zur ungetheilten Hand haften.

Die Staatsverwaltung ist befugt, die ihr gebührenden Vorschußrückzahlungen und Zinsenzahlungen von den Betriebsüberschüssen ohne weiters zurückzubehalten.

Art der Verwaltung des Staates. Ingerenz der Verwaltungsräthe.

B. Die Staatsverwaltung wird die von ihr übernommenen Unternehmungen als Machthaber der bezüglichen beiden Gesellschaften mit der durch dieses Verhältniß bedingten Obsorge für die Interessen derselben betreiben, wobei in Fällen der Collision das größere Gesammtinteresse maßgebend sein soll.

Digitized by Google

Hiebei soll die Staatsverwaltung berechtigt sein, bezüglich der Verwaltung und des Betriebes nach ihrem freien Ermessen vorzugehen, jedoch mit Ausnahme der nachstehend bezeichneten Angelegenheiten, in welchen sie die Zustimmung der betreffenden Gesellschaft einzuholen hat:

a) im Falle der Erwerbung von Grund und Boden, dann der Ausführung von Ergänzungs- und Erweiterungsbauten, welche den Bahnwerth erhöhen, oder kleiner Neubauten, sowie der Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln, insoweit die Summe der für die bezeichneten Erwerbungen, Bauausführungen und Nachschaffungen in Einem Jahre erforderlichen Auslagen den Betrag von vierzigtausend (40.000) Gulden hinsichtlich der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, oder jenen von sechzigtausend (60.000) Gulden hinsichtlich der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn überschreitet;

b) im Falle einer durchgreifenden, aus dem Anlagekapitale zu bestreitenden Umgestaltung des Oberbausystems;

c) bei Einleitung von mehr als vier (4) täglich in jeder Richtung die ganze Bahn durchlaufenden Personenzügen;

d) bei Herabsetzung der Tarife für den Frachtenverkehr zwischen Stationen der beiden Unternehmungen untereinander, sowie zwischen solchen Stationen und dem Auslande, jedoch nur insofern solche Herabsetzungen in dem Jahre 1886 zur Anwendung gelangen und unbeschadet der dem Staate concessionsmäßig zustehenden Tarifrechte.

Ebenso wird die vom Staate eingesetzte Betriebsverwaltung durch das sub a bis c vorbehaltene Zustimmungsrecht nicht gehindert, jene Maßnahmen unverweilt zu treffen, welche nach dem Erkenntniß des Handelsministers zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs dringend nothwendig sind.

Betriebsrechnungen, Vertheilung gemeinsamer Einnahmen und Ausgaben, Vereinigung des Betriebes mit dem anderer Bahnen.

C. Die Staatsverwaltung wird für jede der beiden Unternehmungen eine gesonderte Betriebsrechnung führen, und zwar auch in dem Falle, als der Betrieb derselben mit dem anderer vom Staate verwalteten Bahnunternehmungen vereinigt werden sollte, wozu die Staatsverwaltung jederzeit berechtigt sein wird.

In allen Fällen sollen für die Vertheilung der gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben nachstehende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

a) Transporteinnahmen, welche aus Verkehren entstehen, die sich nicht bloß über eine der in Rede stehenden Eisenbahnen bewegen, sind inclusive der Manipulationsgebühr, nach Abzug der Refactien, Bonificationen und Rückvergütungen aller Art zwischen den im einzelnen Falle am Transport betheiligten Unternehmungen nach Maßgabe der dem Transportgegenstande und den durchlaufenen Wegen entsprechenden, jeweilig giltigen normalen Tarife zu vertheilen.

b) Die in den gemeinsamen Stationen entstehenden Stationseinnahmen, wie: Lagerzinse, Waggelder, Recepisse-, Auf- und Ablegegebühren, Mieth- und Pachtzinse, Gebühren für Eintrittskarten und telegraphische Depeschen u. dgl. sind auf die daselbst zusammentreffenden Eisenbahnen im Verhältniß der Anzahl der von und nach beiden Richtungen ein- und auslaufenden Wagenachsen zu vertheilen.

c) Von den Kosten der allgemeinen Verwaltung (Capitel III des allgemeinen Contirungsschemas) sind die, die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, respective die k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn betreffenden Feuerassecuranzprämien, Generalversammlungsauslagen, Couponseinlösungsspesen und ähnliche, lediglich aus der Eigenschaft einer öffentlichen Gesellschaft entspringenden Auslagen derselben direct zuzurechnen; die gleichartigen, der gemeinsamen Verwaltung erwachsenden Auslagen für andere von ihr verwaltete Unternehmungen werden denselben ebenfalls direct zugerechnet.

Alle übrigen Kosten der allgemeinen Verwaltung werden zuerst auf sämmtliche Eisenbahnen einerseits und auf die einzelnen Nebengeschäfte (insbesondere das Kohlen-

Digitized by Google

geschäft bei Strimitz) anderseits im Verhältniß der erzielten Bruttoeinnahmen vertheilt.

Von dem sonach auf die Eisenbahnen entfallenden Antheile wird der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, respective der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn die nach dem Bahnlängenverhältnisse resultirende Quote zugeschieden.

Das letztere gilt auch von den ganzen Kosten der Centralleitungen für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung, Verkehrs- und commerciellen Dienst, sowie für Zugförderungs- und Werkstättendienst (Capitel IV, XI und XIV des allgemeinen Contirungsschemas).

Die hienach auf die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, respective die k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn entfallenden allgemeinen Verwaltungs- und Centralleitungskosten dürfen jedoch in keinem Falle höher sein, als sie sich im Durchschnitte der, der Betriebsübernahme durch den Staat vorausgegangenen letzten drei Betriebsjahre bei der bezüglichen Bahn ergeben haben.

d) Wenn der Wirkungskreis einzelner Organe des localen Ueberwachungs- oder des executiven Dienstes, wie der Bahninspectoren, Verkehrs- oder Zugförderungschefs, Streckeningenieure, Heizhausleiter, Bahnaufseher u. dgl. auf Strecken mehrerer der gemeinsamen Verwaltung unterstehender Eisenbahnen ausgedehnt wird, so ist jeder derselben die dem Längenverhältnisse der bezüglichen Strecken entsprechende Quote der betreffenden Personal- und Bureaukosten anzulasten.

e) Es soll der gemeinsamen Verwaltung freistehen, die für den Betrieb erforderlichen Verbrauchsmaterialien aus einem gemeinsamen Vorrathe gegen Zurechnung der bezüglichen durchschnittlichen Anschaffungspreise sammt dem aus den effectiven Selbstkosten sich ergebenden Regiezuschlage beizustellen.

f) Der Fahr- und Zugförderungsdienst (Capitel XIII und XV des allgemeinen Contirungsschemas) wird im Allgemeinen localisirt besorgt werden.

Sollte sich die Cumulirung einzelner, diese Dienstzweige betreffender Geschäfte als nützlich erweisen, so sollen die bezüglichen Kosten dem Genusse der Leistung entsprechend vertheilt werden.

g) Das der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, respective der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn gehörige rollende Material wird ausschließlich zu Lasten derselben erhalten, umgestaltet und erneuert werden.

Beim Uebergange der Locomotiven und Wagen auf andere der gemeinsamen Verwaltung unterstehende Bahnen und umgekehrt ist daher die gegenseitige Vergütung wie zwischen fremden Bahnen abzurechnen und zu leisten.

h) Die Kosten für die Erhaltung und den Stationsdienst in den der gemeinsamen Benützung gewidmeten Stationen sind zwischen den dort zusammentreffenden Bahnen in dem oben sub lit. b bezeichneten Verhältnis zu theilen.

Mittheilung der Betriebsrechnungen und Flüssigmachung der Betriebsüberschüsse.

D. Der Staat wird die Betriebsrechnungen alljährlich unmittelbar nach deren Fertigstellung, und zwar spätestens bis zum 30. April des auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres, dem bezüglichen Verwaltungsrathe mittheilen und den hieraus resultirenden, eventuell den garantirten Betriebsüberschuß in der Weise flüssig machen, daß dem Verwaltungsrathe am Ende jedes Solarquartales Abschlagszahlungen — bemessen mit je $22^1/_2$ Percent des Betriebsüberschusses des Vorjahres — zur Verfügung gestellt werden, während der Rest, respective die eventuelle Ueberzahlung 14 Tage nach Mittheilung der Betriebsrechnung beiderseits ohne Zinsenvergütung ausgeglichen werden wird.

Uebernahme des Personals; humanitäre Fonde.

E. Das im Dienste der beiden Gesellschaften stehende Personal wird mit dem Zeitpunkte der Betriebsübernahme durch den Staat ohne Aenderung der erworbenen Rechte und Pflichten der Dienstgewalt des Staates unterstellt, welcher dasselbe in erster Linie bei der

Digitized by Google

Verwaltung und dem Betriebe der gesellschaftlichen Eisenbahnen und Nebengeschäfte, eventuell aber auch im Dienste der gemeinsamen Verwaltungsstelle des Staates verwenden wird.

Die gesellschaftlichen Pensions- und Krankenfonds, sowie eventuell andere humanitäre Fonds, mit Ausnahme derjenigen, welche die Duxer Braunkohlenwerke betreffen, werden gleichzeitig dem Staate in Verwahrung und Verwaltung übergeben, welcher sodann die den Verwaltungsräthen bis dahin zugestandenen Rechte über diese Fonds ausüben wird.

Artikel II.

Erneuerungs- und Reservefond der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

Der bei der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn bestehende Erneuerungsfond wird vom Jahre 1884 an in jedem Betriebsjahre mindestens mit einer fünf (5) Percent der eigenen Transporteinnahmen betragenden Summe dotirt werden.

Diese Dotation ist direct in der Betriebsrechnung des bezüglichen Jahres, und zwar auf Capitel VIII, Artikel 2, 3 und 5, dann auf den Artikel 1 bis 5 des Capitels XVI entsprechend vertheilt, zu verrechnen.

Dem Erneuerungsfonde haben überdies zuzufließen:

a) der Werth jener altbrauchbaren oder unbrauchbaren Materialien, welche bei den zu Lasten des Fondes bewirkten Erneuerungen gewonnen worden sind;
b) die Nutzungen des Fondes (Capitalszinsen und Coursgewinn).

Dafür hat der Erneuerungsfond zu leisten:

a) bei dem Oberbau den Ersatz (Materialkosten) des Eisen- und Holzmaterials, einschließlich jenes für Weichen, Drehscheiben und Schiebebühnen;
b) bei den Fahrbetriebsmitteln den Ersatz vollständig unbrauchbar gewordener Fahrbetriebsmittel, dann den Ersatz (Materialkosten) für auszuwechselnde Räder, Achsen und Dampfcylinder.

Sollte der Erneuerungsfond in einem oder dem anderen Jahre zur vollständigen Bestreitung der obigen Leistungen nicht hinreichen, so sind die durch den Fond nicht gedeckten Kostenquoten direct zu Lasten des Betriebes zu verrechnen.

Das letztere gilt unter allen Umständen hinsichtlich der Auslagen für die Erhaltung und Erneuerung der oben nicht angeführten Gegenstände.

Der bei der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn bestehende Reservefond wird von nun an alljährlich mit mindestens zehn (10) Percent jenes Erträgnisses des eigenen Unternehmens dotirt werden, welches nach Bestreitung aller Betriebs- und Erhaltungsauslagen, worunter auch die Dotation des Erneuerungsfondes gehört, dann der Verluste und Abschreibungen, sowie der zur Zahlung der Interessen und der Tilgungsquote für die ausgegebenen Prioritätsobligationen erforderlichen Summen resultirt.

Nach vollständiger Tilgung der Prioritäten gehen die fünfpercentige Verzinsung und Amortisation des Actiencapitals der Dotirung des Reservefondes voraus.

Sobald und insolange der Reservefond die Höhe von 1 Million Gulden erreicht hat, hört die statutarische Verpflichtung zur weiteren Dotirung desselben auf.

Außerdem fließen dem Reservefonde jene Beträge zu, welche durch die Veräußerung unbeweglicher oder beweglicher Bestandtheile des Gesammtunternehmens — insoferne letztere nicht ersetzt werden — (jedoch mit Ausschluß der Duxer Braunkohlenwerke) eingehen, dann die Nutzungen des Fondes (Capitalszinsen und Coursgewinn), sowie verfallene Zinsen, Dividenden und Superdividenden.

Der Reservefond darf nur zur Bestreitung der Kosten solcher Ergänzungs- und Erweiterungsbauten, welche den Bahnwerth erhöhen, dann kleiner Neubauten und zur Nachschaffung von Betriebsmitteln verwendet werden, insoferne diese Verwendungen im einzelnen Falle vom k. k. Handelsministerium genehmigt werden.

Digitized by Google

Das Vermögen der beiden Fonde ist in von der Staatsverwaltung zur Anlage geeignet befundenen Effecten anzulegen.

Die Feststellung der Jahresdotation beider Fonde erfolgt jährlich über Vorschlag des Verwaltungsrathes durch das k. k. Handelsministerium.

Artikel III.

Einlösungsrecht des Staates.

Dem Staate wird — unbeschadet der ihm bereits auf Grund der Concessionsurkunden vom 9. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 137); vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. N. 97); vom 20. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 64); vom 4. September 1872 (R. G. Bl. Nr. 142); vom 30. September 1881 (R. G. Bl. Nr. 115) und vom 23. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1883) zustehenden Einlösungsrechte — das Recht eingeräumt, vom 1. Jänner 1892 angefangen jederzeit die beiden Gesellschaften gehörigen Gesammtunternehmungen einschließlich der Localbahn Zlonitz-Hospozin, aller Schleppbahnen und Nebengeschäfte, jedoch mit alleinigem Ausschluß der Duxer Braunkohlenwerke der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft einzulösen.

Dieses Recht kann beiden Unternehmungen gegenüber nur gleichzeitig ausgeübt werden.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die von beiden Gesellschaften in den der Einlösung unmittelbar vorausgegangenen drei Jahren unter Ausscheidung des Betriebs-Ertrages der Duxer Braunkohlenwerke der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn wirklich erzielten Betriebsüberschüsse ermittelt und jahrweise zusammengerechnet, wobei die in diesen Jahren gezahlten und in die Betriebsrechnung als Ausgaben eingestellten Einkommensteuer beträge außer Ansatz zu bringen sind.

Unter Ausschluß der kleinsten dieser drei Jahressummen wird aus den beiden anderen der einjährige Durchschnittsbetrag ermittelt.

Dieser Durchschnittsbetrag, mindestens aber die Summe von drei Millionen Einhundert Tausend (3,100.000) Gulden, bilden die Jahresrente, welche der Staat in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres fälligen Decursivraten bis zum 30. Juni 1962 als Einlösungspreis für beide Unternehmungen zusammen zu bezahlen hat.

Von dieser Jahresrente entfallen jährlich:

a) auf die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn vorerst die fixe Quote von einer Million sechshundert neunzig Tausend (1,690.000) Gulden;

b) auf die k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn vorerst die fixe Quote von einer Million vierhundert zehn Tausend (1,410.000) Gulden.

Der dann noch eventuell verbleibende Rest fällt, wenn er aus dem Betriebe nur Einer der beiden Bahnen stammt, dieser vollständig zu; andernfalls wird derselbe unter beide Bahnen nach Maßgabe seiner Entstehung vertheilt.

Die auf jede einzelne Gesellschaft nach obigem entfallende Einlösungsrente wird auf den von ihr an den Staat abgetretenen Eisenbahnen bücherlich kostenfrei sichergestellt, und zwar unmittelbar hinter dem auf denselben zur Zeit der Einlösung haftenden Lastenstande.

Es wird ausdrücklich anerkannt, daß die hier bezeichneten Einlösungsrenten der gesetzlichen Steuerpflicht unterliegen.

Durch die erfolgte Einlösung tritt der Staat gegen Auszahlung des Einlösungspreises in das lastenfreie Eigenthum aller zu beiden Unternehmungen nebst Nebengeschäften gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparkes, der Materialvorräthe und des Erneuerungsfondes, jedoch mit alleinigem Ausschlusse der Reservefonde beider Bahnen, sowie der Braunkohlenwerke bei Dux und der zu den letzteren gehörenden Aufbereitungsanlagen, Inventargegenstände und Materialvorräthe.

Digitized by Google

Sollte die Art der Eintragung der auf den beiden Eisenbahnen bücherlich eingetragenen Prioritätsanlehen die Uebernahme der im Zeitpunkte der Einlösung noch aushaftenden Quoten derselben durch den Staat als Selbstschuldner unbedingt erforderlich machen, so wird der Staat berechtigt sein, die halbjährig zur Verzinsung und Tilgung derselben erforderlichen Beträge von der auf jede Gesellschaft entfallenden Quote der Einlösungsrente an jedem Fälligkeitstermine der letzteren in Abzug zu bringen.

Artikel IV.

Vereinigung der k. k. priv. Prag-Duxer mit der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

Vorstehende Bestimmungen sollen die Führung des Betriebes der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn durch die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft bis zu dem Zeitpunkte, wo die Staatsverwaltung von dem ihr nach dem gegenwärtigen Uebereinkommen zustehenden Betriebs- oder Einlösungsrechte Gebrauch macht, nicht behindern.

Für den zu jenem Behufe zwischen beiden Gesellschaften abzuschließenden Vertrag bleibt die Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten.

Demgemäß treten die am 21. September und am 30. September 1882 im k. k. Handelsministerium zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn vereinbarten Protokollar-Uebereinkommen, mit Ausschluß der Punkte 1 und 2 des erstangeführten Protokolles, mit dem Tage der Perfection des gegenwärtigen Uebereinkommens außer Kraft.

Das letztere soll ferner die Erwerbung des Gesammtunternehmens der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn durch die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft insolange nicht hindern, als der Staat nicht von dem ihm laut vorstehenden Artikels III zustehenden Einlösungsrechte Gebrauch gemacht haben wird.

Im Falle jener Erwerbung der Prag-Duxer Eisenbahn durch die Dux-Bodenbacher Eisenbahn treten vom Zeitpunkte der Perfection derselben an die Stelle der Artikel I bis einschließlich Artikel III des gegenwärtigen Uebereinkommens die nachfolgenden Bestimmungen (Artikel V bis XV).

Artikel V.

Erneuerungs- und Reservefond.

Der bei der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn bestehende Erneuerungsfond wird in jedem Betriebsjahre mindestens mit einer fünf (5) Percent der gesammten Transporteinnahme des vereinigten Bahnunternehmens betragenden Summe dotirt werden.

Diese Dotation ist direct in der Betriebsrechnung des bezüglichen Jahres — und zwar auf Capitel VIII, Artikel 2, 3 und 5, dann auf den Artikel 1 — 5 des Capitels XVI entsprechend vertheilt — zu verrechnen.

Dem Erneuerungsfonde haben überdies zuzufließen:

a) der Werth jener altbrauchbaren oder unbrauchbaren Materialien, welche bei den zu Lasten des Fondes bewirkten Erneuerungen gewonnen worden sind;

b) die Nutzungen des Fondes (Capitalszinsen und Coursgewinn).

Dafür hat der Erneuerungsfond zu leisten:

a) bei dem Oberbau den Ersatz (Materialkosten) des Eisen- und Holz-Materials einschließlich jenes für Weichen, Drehscheiben und Schiebebühnen;

b) bei den Fahrbetriebsmitteln den Ersatz vollständig unbrauchbar gewordener Fahrbetriebsmittel, dann den Ersatz (Materialkosten) für auszuwechselnde Räder, Achsen und Dampfcylinder.

Sollte der Erneuerungsfond in einem oder dem anderen Jahre zur vollständigen Bestreitung der obigen Leistungen nicht hinreichen, so sind die durch den Fond nicht gedeckten Kostenquoten direct zu Lasten des Betriebes zu verrechnen.

Digitized by Google

Das letztere gilt unter allen Umständen hinsichtlich der Auslagen für die Erhaltung und Erneuerung der oben nicht angeführten Gegenstände.

Der bei der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn bestehende Reservefond wird von nun an jährlich mit mindestens zehn (10) Procent jenes Erträgnisses des vereinigten Gesammtunternehmens dotirt werden, welches nach Bestreitung aller Betriebs- und Erhaltungsauslagen, worunter auch die Dotation des Erneuerungsfondes gehört, dann der Verluste und Abschreibungen, sowie der zur Zahlung der Interessen und der Tilgungsquote für die hinausgegebenen Prioritätsobligationen erforderlichen Summen resultirt.

Nach vollständiger Tilgung der Prioritäten gehen die fünfpercentige Verzinsung und Amortisation des Actiencapitals der Dotirung des Reservefondes voraus.

Sobald und insolange der Reservefond die Höhe von Einer Million Gulden erreicht hat, hört die statutarische Verpflichtung zur weiteren Dotirung desselben auf.

Außerdem fließen dem Reservefonde jene Beträge zu, welche durch die Veräußerung unbeweglicher oder beweglicher Bestandtheile des Gesammtunternehmens, insoferne letztere nicht ersetzt werden (jedoch mit Ausschluss der Duxer Braunkohlenwerke), eingehen, dann die Nutzungen des Fondes (Capitalszinsen und Coursgewinn), sowie verfallene Zinsen, Dividenden und Superdividenden.

Der Reservefond darf nur zur Bestreitung der Kosten solchen Ergänzungs- und Erweiterungsbauten, welche den Bahnwerth erhöhen, dann kleiner Neubauten und zur Nachschaffung von Betriebsmitteln verwendet werden, insoferne diese Verwendungen im einzelnen Falle vom k. k. Handelsministerium genehmigt werden.

Das Vermögen der beiden Fonde ist in von der k. k. Staatsverwaltung zur Anlage geeignet befundenen Effecten anzulegen. Die Feststellung der Jahresdotationen beider Fonde erfolgt alljährlich über Vorschlag des Verwaltungsrathes durch das k. k. Handelsministerium.

Artikel VI.

Doppelgeleise.

Die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn erkennt unter Bezug auf §. 3 der Concessionsurkunde vom 9. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 137) und §. 10 der Concessionsurkunde vom 20. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 64) an, dass der Zeitpunkt, in welchem sie verpflichtet ist, den Unterbau für das zweite Geleise und die Legung dieses Geleises selbst auf den durch die bezeichneten Urkunden concessionirten Bahnen über Anordnung der k. k. Staatsverwaltung auszuführen, bereits eingetreten ist.

Die gleiche Verpflichtung wird hinsichtlich der ursprünglich der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn concessionirten Eisenbahnen auf Grund der bezüglichen concessionsmäßigen Bestimmungen dann eintreten, wenn der jährliche Rohertrag dieser Bahnen während zwei aufeinander folgenden Jahren die Summe von 18.455 Gulden in Silber pro Kilometer überschritten haben wird.

Behufs Ermittlung dieses Rohertrages sind die im nachfolgenden Artikel X, Punkt a, b und g festgesetzten Berechnungsgrundsätze sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII.

Berechtigung der k. k. Staatsverwaltung zur Uebernahme des Betriebes der Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

Die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn räumt der k. k. Staatsverwaltung das Recht ein, vom 1. Jänner 1886 angefangen wann immer den Betrieb des gesammten vereinigten Unternehmens der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, insbesondere sämmtlicher der Gesellschaft gehöriger Eisenbahnen und Nebengeschäfte, worunter auch der Betrieb der gesellschaftlichen Kohlenwerke, jedoch mit Ausschluß der Duxer Braunkohlenwerke, verstanden ist, für die noch übrige Concessionsdauer zu übernehmen und für Rechnung der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn zu führen.

Digitized by Google

Artikel VIII.

Staatliche Garantieleistung hinsichtlich der Betriebsüberschüsse des Unternehmens.

Falls die k. k. Staatsverwaltung von dem im Artikel VII bezeichneten Rechte Gebrauch macht, garantirt dieselbe der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn von dem Zeitpunkte der Betriebsübernahme angefangen, jedoch unter Ausschluß des dem Jahre 1887 vorangegangenen Betriebsjahres, einen Betriebsüberschuß aus deren Gesammtunternehmen (mit Ausschluß der Duxer Braunkohlenwerke), welcher für jedes der Jahre 1887 bis 1894 dem Durchschnitt der wirklichen Betriebsüberschüsse der nächst vorausgegangenen zwei Betriebsjahre nebst einem Zuschlage gleichzukommen hat, welcher für das Jahr 1887 sechs (6) Percent, für jedes der Jahre 1888, 1889 und 1890 fünf (5) Percent und für jedes der Jahre 1891, 1892, 1893 und 1894 vier (4) Percent jenes Durchschnittes beträgt.

Der auf diese Weise für das Jahr 1894 ermittelte garantirte Betriebsüberschuß hat als solcher für alle folgenden Betriebsjahre zu gelten.

Die infolge dieser Garantieleistung etwa über die wirklich erzielten Betriebsüberschüsse der Gesellschaft erfolgten Mehrbeträge sind aus den Erträgnissen späterer Betriebsjahre, soweit dieselben die garantirten Ertragsminima übersteigen, mit vierpercentigen Zinsen rückzuvergüten, wobei die Zahlung der Zinsen jener der Garantievorschüsse vorauszugehen hat.

Artikel IX.

Art der Verwaltung seitens des Staates. Ingerenz des Verwaltungsrathes.

Die k. k. Staatsverwaltung wird das Unternehmen der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn als Machthaber der Gesellschaft mit der durch dieses Verhältniß bedingten Obsorge für die Interessen derselben betreiben.

Hiebei soll die k. k. Staatsverwaltung berechtigt sein, bezüglich der Verwaltung und des Betriebes nach ihrem freien Ermessen vorzugehen, jedoch mit Ausnahme der nachstehend bezeichneten Angelegenheiten, in welchen sie die Zustimmung der Gesellschaft einholen wird:

a) im Falle der Erwerbung von Grund und Boden, dann der Ausführung von Ergänzungs- und Erweiterungsbauten, welche den Bahnwerth erhöhen, oder kleiner Neubauten, sowie der Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln, insoweit die Summe der für die bezeichneten Erwerbungen, Bauausführungen und Nachschaffungen in einem Jahre erforderlichen Auslagen den Betrag von Einhunderttausend (100.000) Gulden überschreitet;

b) im Falle einer durchgreifenden, aus dem Anlagecapitale zu bestreitenden Umgestaltung des Oberbausystems;

c) bei Einleitung von mehr als vier (4) täglich in jeder Richtung die ganze Bahn durchlaufenden Personenzügen;

d) bei Herabsetzung der Tarife für den Frachtenverkehr zwischen Stationen des vereinigten Unternehmens untereinander, sowie zwischen solchen Stationen und dem Auslande, jedoch nur insoferne solche Herabsetzungen in dem Jahre 1886 zur Anwendung gelangen und unbeschadet der dem Staate concessionsmäßig zustehenden Tarifrechte.

Ebenso wird die vom Staate eingesetzte Betriebsverwaltung durch das sub a) bis c) vorbehaltene Zustimmungsrecht nicht gehindert, jene Maßnahmen unverweilt zu treffen, welche nach dem Erkenntnis des Handelsministers zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Verkehres dringend nothwendig sind.

Artikel X.

Vereinigung des Betriebes mit dem anderer Bahnen. Besondere Betriebsrechnung. Vertheilung gemeinsamer Einnahmen und Ausgaben.

Der k. k. Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, die Verwaltung des Unternehmens der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn mit jener anderer vom Staate verwalteter Bahnunternehmungen zu vereinigen.

Digitized by Google

In diesem Falle soll jedoch über den Betrieb der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn eine besondere Rechnung geführt werden. Hiebei sollen bei der Vertheilung der gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben nachstehende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

a) Transporteinnahmen, welche aus Verkehren entstehen, die sowohl über die Linien der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, als über jene anderer vom Staate betriebener Bahnen laufen, sind inclusive der Manipulationsgebüren nach Abzug der Refactien und anderer Bonificationen und Rückvergütungen aller Art zwischen den am Transporte betheiligten Linien nach Maßgabe der im einzelnen Falle durchlaufenen Wege zu theilen, wobei die für die Aufstellung der Normaltarife festgestellten Längen, abgerundet auf ganze Kilometer, in Rechnung zu ziehen sind.

b) Die in den gemeinsamen Stationen entstehenden Stationseinnahmen, wie: Lagerzinse, Waggelder, Recepisse-, Auf- und Ablegegebüren, Mieth- und Pachtzinse, Gebüren für Eintrittskarten und telegraphische Depeschen u. d. gl. sind auf die daselbst zusammentreffenden Eisenbahnen im Verhältnis der Anzahl der von und nach beiden Richtungen ein- und auslaufenden Wagenachsen zu vertheilen.

c) Von den Kosten der allgemeinen Verwaltung (Cap. III des allgemeinen Contirungsschemas) sind die, die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn betreffenden Feuerassecuranzprämien, Generalversammlungs-Auslagen, Couponeinlösungsspesen und ähnliche, lediglich aus der Eigenschaft einer öffentlichen Gesellschaft entspringende Auslagen derselben direct zuzurechnen; die gleichartigen, der gemeinsamen Verwaltung erwachsenden Auslagen für andere von ihr verwaltete Unternehmungen werden denselben ebenfalls direct zugerechnet.

Alle übrigen Kosten der allgemeinen Verwaltung werden zuerst auf sämmtliche Eisenbahnen einerseits und auf die einzelnen Nebengeschäfte (insbesondere das Kohlengeschäft bei Strimitz) anderseits im Verhältnis der erzielten Bruttoeinnahmen vertheilt.

Von dem sonach auf die Eisenbahnen entfallenden Antheile wird der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn die nach dem Bahnlängenverhältnisse resultirende Quote zugeschieden.

Das letztere gilt auch von den ganzen Kosten der Centralleitungen für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung, Verkehrs- und commerciellen Dienst, sowie für Zugförderungs- und Werkstättendienst (Capitel IV, XI und XIV des allgemeinen Contirungsschemas).

Die hienach auf die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn entfallenden allgemeinen Verwaltungs- und Centralleitungskosten dürfen jedoch in keinem Falle höher sein, als sie sich im Durchschnitte der, der Betriebsübernahme durch den Staat vorausgegangenen letzten drei Betriebsjahre bei der Dux-Bodenbacher und der Prag-Duxer Eisenbahn zusammen ergeben haben.

d) Wenn der Wirkungskreis einzelner Organe des localen Überwachungs- oder des executiven Dienstes, wie: der Bahninspectoren, Verkehrs- oder Zugförderungschefs, Streckeningenieure, Heizhausleiter, Bahnaufseher u. dgl. auf Strecken der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn und auf Strecken anderer, der gemeinsamen Verwaltung unterstehender Eisenbahnen ausgedehnt wird, so ist der ersteren die dem Längenverhältnisse der bezüglichen Strecken entsprechende Quote der betreffenden Personal- und Bureaukosten anzulasten.

e) Es soll der gemeinsamen Verwaltung freistehen, die für den Betrieb der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn erforderlichen Verbrauchsmaterialien aus einem gemein-

Digitized by Google

samen Vorrathe gegen Zurechnung der bezüglichen durchschnittlichen Anschaffungspreise sammt dem aus den effectiven Selbstkosten sich ergebenden Regiezuschlage beizustellen.

f) Der Fahr- und Zugförderungsdienst der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn (Capitel XIII und XV des allgemeinen Contirungsschemas) wird im Allgemeinen localisirt besorgt werden.

Sollte sich die Cumulirung einzelner, diese Dienstzweige betreffender Geschäfte als nützlich erweisen, so sollen die bezüglichen Kosten dem Genusse der Leistung entsprechend vertheilt werden.

g) Das der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn gehörige rollende Material wird ausschließlich zu Lasten derselben erhalten, umgestaltet und erneuert werden.

Beim Übergange ihrer Locomotiven und Wagen auf andere der gemeinsamen Verwaltung unterstehende Bahnen und umgekehrt ist daher die gegenseitige Vergütung wie zwischen fremden Bahnen abzurechnen und zu leisten.

h) Die Kosten für die Erhaltung und den Stationsdienst in den der gemeinsamen Benützung gewidmeten Stationen sind zwischen den dort zusammentreffenden Bahnen in dem oben sub lit. b bezeichneten Verhältnisse zu theilen.

Artikel XI.

Mittheilung der Betriebsrechnung und Vertheilung des Betriebsüberschusses.

Der Staat wird die Betriebsrechnung der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn sammt jener über die zugehörigen, vom Staate übernommenen Nebengeschäfte alljährlich unmittelbar nach deren Fertigstellung, und zwar spätestens bis zum 30. April des auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres, dem Verwaltungsrathe mittheilen und den hieraus resultirenden, eventuell den garantirten Betriebsüberschuß in der Weise flüssig machen, dass dem Verwaltungsrathe am Ende jedes Solarquartals Abschlagszahlungen — bemessen mit je 22½ Percent des Betriebsüberschusses des Vorjahres — zur Verfügung gestellt werden, während der Rest, respective die eventuelle Überzahlung vierzehn Tage nach Mittheilung der Betriebsrechnung beiderseits ohne Zinsenvergütung ausgeglichen werden wird.

Artikel XII.

Uebernahme des Personals der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn seitens der k. k. Staatsverwaltung.

Das im Dienste der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn stehende Personal wird mit dem Zeitpunkte der Betriebsübernahme durch den Staat ohne Änderung der erworbenen Rechte und Pflichten der Dienstgewalt des Staates unterstellt, welcher dasselbe in erster Linie bei der Verwaltung und dem Betriebe der gesellschaftlichen Eisenbahnen und Nebengeschäfte, eventuell aber auch im Dienste der gemeinsamen Verwaltungsstelle des Staates verwenden wird.

Artikel XIII.

Humanitäre Fonde.

Der gesellschaftliche Pensions- und Krankenfond, sowie eventuell andere humanitäre Fonde, mit Ausnahme derjenigen, welche die Duxer Braunkohlenwerke betreffen, werden gleichzeitig dem Staate in Verwahrung und Verwaltung übergeben, welche sodann die dem Verwaltungsrathe bis dahin zugestandenen Rechte über diese Fonde ausüben wird.

Artikel XIV.

Einlösungsrecht des Staates.

Dem Staate wird — unbeschadet der ihm bereits auf Grund der Concessionsurkunde vom 9. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 137); vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 97); vom 20. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 64); vom 4. September 1872 (R. G. Bl. Nr. 142); vom 30. September 1881 (R. G. Bl. Nr. 115) und vom 23. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1883) zustehenden Einlösungsrechte — das Recht eingeräumt, vom 1. Jänner

Digitized by Google

1892 angefangen, jederzeit das vereinigte Gesammtunternehmen der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn einschließlich der Localbahn Zlonitz-Hospozin, aller Schleppbahnen und Nebengeschäfte, jedoch mit alleinigem Ausschlusse der Braunkohlenwerke bei Dux, einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises wird der einjährige Durchschnitt aus den wirklich erzielten Betriebsüberschüssen der, der Einlösung unmittelbar vorangegangenen drei Jahre, unter Ausscheidung des Betriebsertrages der Duxer Braunkohlenwerke, jedoch unter Ausschluß des ungünstigsten Jahres, ermittelt, wobei die in diesen Jahren gezahlten und in die Betriebsrechnungen als Ausgabe eingestellten Einkommensteuerbeträge außer Ansatz zu bringen sind.

Dieser Durchschnittsbetrag, mindestens aber die Summe von drei Millionen einhundert Tausend (3,100.000) Gulden, wird der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn vom Staate als Jahresrente in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres fälligen Decursivraten bis zum 30. Juni 1962 ausgezahlt werden.

Es wird ausdrücklich anerkannt, daß die hierbezeichnete Einlösungsrente der gesetzlichen Steuerpflicht unterliegt.

Durch die erfolgte Einlösung tritt der Staat gegen Auszahlung des Einlösungspreises in das lastenfreie Eigenthum aller zu dem vereinigten Gesammtunternehmen der k. k. privilegirten Dux-Bodenbacher Eisenbahn nebst Nebengeschäften gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparkes, der Materialvorräthe und des Erneuerungsfondes, mit alleinigem Ausschlusse des Reservefondes, sowie der Braunkohlenwerke bei Dux und der zu den letzteren gehörigen Aufbereitungsanlagen, Inventargegenstände und Materialvorräthe.

Sollte die Art der Eintragung der ob der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn bücherlich eingetragenen Prioritätsanlehen die Uebernahme der im Zeitpunkte der Einlösung noch aushaftenden Quoten derselben durch den Staat als Selbstschuldner unbedingt erforderlich machen, so wird der Staat berechtigt sein, die halbjährig zur Verzinsung und Tilgung derselben erforderlichen Beträge von der Einlösungsrente an jedem Fälligkeitstermine der letzteren in Abzug zu bringen.

Artikel XV.

Verwendung des von der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn aufgenommenen Prioritätsanlehens von 10,000.200 Mark deutscher Reichswährung.

Die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn verpflichtet sich, den Erlös aus dem von der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn aufgenommenen Prioritätsanlehen von 10,000.200 Mark deutscher Reichswährung — insoweit dies nicht schon durch die k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn geschehen ist — nur zu jenen Zwecken zu verwenden, welche in den Eingaben der letztgenannten Gesellschaft vom 11. Juli und 5. September 1882, Z. 45 Pr. und Z. 57 Pr., näher bezeichnet worden sind, und sie räumt der k. k. Staatsverwaltung gleichzeitig das Recht ein, sich von der wirklichen und zweckentsprechenden Verwendung des erwähnten Emissionsbetrages durch eine zu diesem Zwecke auszuübende geeignete Controle Ueberzeugung zu verschaffen.

Artikel XVI.

Eintritt der Wirksamkeit des Uebereinkommens.

Das voranstehende Uebereinkommen erhält für die k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn und für die k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn von dem Zeitpunkte an verbindende Kraft, in welchem die Annahme desselben seitens der zu diesem Zwecke einzuberufenden bezüglichen Generalversammlungen der Actionäre in statutenmäßig giltiger Weise erfolgt und die eventuell erforderliche Genehmigung des Uebereinkommens seitens der Curatelsbehörde ertheilt worden sein wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 4. Mai 1886.

67.

Additionalact von Lissabon vom 21. März 1885 zu dem Pariser Weltpostvereins-Vertrage vom 1. Juni 1878,

abgeschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chili, den Vereinigten Staaten von Columbien, der Republik von Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Colonien, der Dominicanischen Republik, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Colonien, Frankreich und den Französischen Colonien, Großbritannien und verschiedenen Englischen Colonien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haïti, dem Königreich Hawai, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Nicaragua, Paragnay, den Niederlanden und den Niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Salvator, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Urugnay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

(Abgeschlossen zu Lissabon am 21. März 1885, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 14. April 1886, die Ratificationen ausgewechselt zu Lissabon am 30. April 1886.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Digitized by Google

Notum testatumque omnibus et singulis quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum fine ordinandarum relationum mutuarum quae cursus publicos concernunt, inter Imperium Austro-Hungaricum et reliqua Regimina, quorum Plenipotentiarii consiliis desuper habitis intererant, Conventio Lisbonae die vigesimo primo mensis Martii anno millesimo octingentesimo octogesimo quinto, quae stipulationes additionales ad conventionem postalem Parisiis die prima mensis Junii anno millesimo octingentesimo septuagesimo octavo initam continet, inita et signata fuit tenoris sequentis:

Urtext.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus désignés, réunis en Congrès à Lisbonne,

En vertu de l'article 19 de la Convention conclue à Paris le 1er juin 1878,

Ont, d'un commun accord, et sous réserve de ratification, arrêté l'Acte additionnel suivant:

Article 1.

La Convention du 1er juin 1878 est modifiée comme suit:

I.

L'article 2 portera dorénavent la rédaction suivante:

Article 2.

Les dispositions de cette Convention s'étendent aux lettres, aux cartes postales simples et avec réponse payée, aux imprimés de toute nature, aux papiers d'affaires et aux échantillons de marchandises, originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliquent également, quant au parcours dans le ressort de l'Union, à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union et les pays étrangers à l'Union, toutes les fois que cet échange emprunte les services de deux des parties contractantes, au moins.

Uebersetzung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben sich kraft des Artikels 19 des zu Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Vertrages zu einem Congresse in Lissabon versammelt und im gemeinsamen Einverständnisse, unter Vorbehalt der Ratification, nachstehende Zusatzartikel beschlossen:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. Juni 1878 wird in folgender Weise abgeändert:

I.

Artikel 2 erhält die folgende Fassung:

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf die Briefe, die einfachen Postkarten und diejenigen mit bezahlter Antwort, die Drucksachen aller Art, die Geschäftspapiere und Waarenmuster, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen bestimmt sind. Sie finden, soweit es die Beförderung auf Vereinsgebiet betrifft, in gleicher Weise Anwendung auf den postämtlichen Austausch der obbezeichneten Gegenstände zwischen Vereinsländern und fremden, dem Vereine nicht angehörigen Ländern, soferne bei diesem Verkehr die Vermittlung von mindestens zweien der vertragschließenden Theile in Anspruch genommen wird.

Digitized by Google

Tous les pays contractants ne sont pas tenus d'émettre des cartes avec réponse payée, mais ils assument l'obligation de renvoyer les cartes-réponse reçues des autres pays de l'Union.

II.

L'article 4 est modifié comme suit:

L'alinéa 8 est remplacé par la disposition ci-aprés:

2° Que, partout où les frais de transit maritime sont fixés actuellement à 5 francs par kilogramme de lettres ou de cartes postales, et à 50 centimes par kilogramme d'autres objets, ces prix sont maintenus.

L'alinéa 13 est modifié comme suit:

Le décompte général de ces frais a lieu sur la base de relevés établis tous les trois ans, pendant une période de 28 jours à déterminer dans le Règlement d'exécution prévu par l'article 14 ci-après.

Le 14° alinéa est remplacé par la disposition suivante:

Sont exempts de tous frais de transit territorial ou maritime, la correspondance des Administrations postales entre elles, les cartes postales-réponse renvoyées au pays d'origine, les objets réexpédiés ou mal dirigés, les rebuts, les avis de réception, les mandats de poste ou avis d'émission de mandats, et tous autres documents relatifs au service postal.

III.

L'article 5 est modifié comme suit:

Le 3° alinéa portera dorénavant:

2° Pour les cartes postales, à 10 centimes pour la carte simple ou pour chacune des deux parties de la carte avec réponse payée.

Die vertragschließenden Länder sind zur Ausgabe von Postkarten mit bezahlter Antwort nicht gezwungen, dieselben übernehmen jedoch die Verpflichtung, die von anderen Vereinsländern eingelangten Antwortkarten zurückzusenden.

II.

Artikel 4 wird abgeändert, wie folgt:

Der 8. Absatz wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

2. Daß überall, wo die Gebühr für den Seetransit gegenwärtig auf 5 Franken für das Kilogramm Briefe und auf 50 Centimes für das Kilogramm anderer Sendungen festgesetzt ist, diese Gebühr beibehalten wird.

Der 13. Absatz wird abgeändert, wie folgt:

Die Generalabrechnung über diese Gebühren erfolgt auf Grundlage statistischer Ermittlungen, die alle drei Jahre während der Dauer von 28 Tagen vorzunehmen sind, und deren Beginn durch das im nachstehenden Artikel 14 erwähnte Ausführungsreglement festgesetzt wird.

Der 14. Absatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ausgenommen von jeder Vergütung für den Land- oder Seetransit sind: die zwischen den Postverwaltungen selbst ausgewechselten Correspondenzen, die an das Ursprungsland zurückgesandten Antwortpostkarten, die weiterzusendenden oder fehlgeleiteten Gegenstände, die als unbestellbar zurückgesendeten Correspondenzen, die Rückscheine, die Postanweisungen oder Einzahlungsscheine von Postanweisungen und alle übrigen den Postdienst betreffenden Schriftstücke.

III.

Artikel 5 wird folgenderweise abgeändert:

Der 3. Absatz hat zu lauten:

2. Für Postkarten: 10 Centimes für jede einfache Postkarte oder für jeden Theil der Karte mit bezahlter Antwort.

Digitized by Google

La 2e phrase du 7e alinéa commençant par les mots; „Par mesure de transition“ est supprimée.

Le 14e alinéa portera dorénavant:

4° Enfin, aux paquets de papiers d'affaires et d'imprimés de toute nature dont le poids dépasse 2 kilogrammes ou qui présentent sur l'un des côtés une dimension supérieure à 45 centimètres.

IV.

Il est intercalé entre les articles 5 et 6 un nouvel article ainsi conçu:

Article 5 *bis*.

L'expéditeur d'un objet de correspondance peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse, tant que cet objet n'a pas été livré au destinataire.

La demande à formuler à cet effet est transmise par voie postale ou par voie télégraphique aux frais de l'expéditeur, qui doit payer, savoir:

1° Pour toute demande par voie postale, la taxe applicable à une lettre simple recommandée;

2° Pour toute demande par voie télégraphique, la taxe du télégramme d'après le tarif ordinaire.

Les dispositions du présent article ne sont pas obligatoires pour les pays dont la législation ne permet pas à l'expéditeur de disposer d'un envoi en cours de transport.

V.

Les cinq derniers alinéas de l'article 6, depuis les mots: „En cas de perte d'un envoi recommandé“ etc., sont supprimés, et il est ajouté, à la suite du même article, un nouvel article portant:

Article 6 *bis*.

En cas de perte d'un envoi recommandé et sauf le cas de force majeure, l'expéditeur ou, sur sa demande, le de-

Der zweite Satz des 7. Absatzes, beginnend mit den Worten: „Als Uebergangsmaßregel ist“ wird aufgehoben.

Der 14. Absatz lautet fortan:

4. Endlich Sendungen mit Geschäftspapieren und Drucksachen aller Art, deren Gewicht 2 Kilogramm übersteigt, oder welche in der einen oder andern Richtung die Ausdehnung von 45 Centimetern überschreiten.

IV.

Zwischen den Artikeln 5 und 6 wird ein neuer Artikel in folgender Fassung eingeschaltet:

Artikel 5 bis.

Der Absender eines Briefpostgegenstandes kann, solange dieser Gegenstand dem Empfänger noch nicht ausgefolgt worden ist, denselben von der Post zurückziehen oder dessen Adresse ändern.

Das diesbezügliche Ansuchen wird entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. Wenn das Ansuchen auf brieflichem Wege übermittelt wird, die Taxe für einen einfachen recommandirten Brief;

2. im Falle der telegraphischen Uebermittlung, die Taxe, für ein Telegramm nach dem gewöhnlichen Tarife.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während ihrer Beförderung zu verfügen.

V.

Die fünf letzten Absätze des Artikels 6 nach den Worten: „Im Falle des Verlustes einer recommandirten Sendung“ u. s. w. werden aufgehoben und wird dem nämlichen Artikel ein neuer folgenden Inhalts angefügt:

Artikel 6 bis.

Im Falle des Verlustes einer recommandirten Sendung hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Aufgeber, oder über

Digitized by Google

stinataire a droit à une indemnité de 50 francs.

L'obligation de payer l'indemnité incombe á l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire, contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte a eu lieu.

Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser sans retard, à l'Office expéditeur, le montant d'indemnité payée par celui-ci.

Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an, à partir du dépôt à la poste de l'envoi recommandé; passé ce terme, le réclament n'a droit à aucune indemnité.

Si la perte a eu lieu en cours de transport entre les bureaux d'échange de deux pays limitrophes, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli, les deux Administrations en cause supportent le dommage par moitié.

Les Administrations cessent d'être responsables des envois recommandés dont les ayants droit ont donné reçu et pris livraison.

Par mesure de transition, il est permis aux Administrations des pays hors d'Europe, dont la législation est actuellement contraire au principe de la responsabilité, d'ajourner l'application de la clause qui précède jusqu'au jour où elles auront pu obtenir, du pouvoir

sein Begehren der Adressat, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

Die Verpflichtung zur Leistung dieser Entschädigung obliegt jener Verwaltung, welcher das Aufgabeamt angehört. Dieser Verwaltung ist der Regreß gegen die verantwortliche Verwaltung vorbehalten, das heißt gegen jene Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust sich ereignet hat.

Bis zur Führung des Gegenbeweises obliegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung, welche den Gegenstand ohne Bemerkung übernommen hat, aber dessen Abgabe an den Adressaten, oder vorkommendenfalls dessen regelmäßige Ueberlieferung an die folgende Verwaltung nicht nachweisen kann.

Die Zahlung der Entschädigung durch die Aufgabepostanstalt hat sobald als möglich und spätestens binnen einem Jahre vom Tage der Reclamation an zu erfolgen. Die verantwortliche Postverwaltung hat der Aufgabepostanstalt unverzüglich den von letzterer bezahlten Vergütungsbetrag zu erstatten.

Es versteht sich, daß die Reclamation nur innerhalb der Frist eines Jahres vom Tage der Aufgabe des recommandirten Gegenstandes an zulässig ist; nach Ablauf dieser Frist hat der Reclamant keinen Anspruch mehr auf eine Entschädigung. Wenn der Verlust während der Beförderung zwischen den Auswechslungsämtern zweier angränzender Länder stattgefunden hat und es nicht möglich ist festzustellen, auf welchem der beiden Gebiete der Fall sich ereignete, so tragen die beiden betheiligten Verwaltungen den Verlust je zur Hälfte.

Die Verantwortlichkeit der Verwaltungen für recommandirte Gegenstände erlischt, wenn die Berechtigten den Empfang bestätigt und die Sendungen übernommen haben.

Den Verwaltungen derjenigen außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung dem Grundsatze der Haftpflicht derzeit entgegensteht, wird als Uebergangsmaßregel gestattet, die Ausführung der vorstehenden Bestimmung erst von dem Zeitpunkte an in Anwendung zu bringen, von welchem sie zur Uebernahme

Digitized by Google

législatif, l'autorisation d'y souscrire. Jusqu'à ce moment, les autres Administrations de l'Union ne sont pas astreintes à payer une indemnité pour la perte, dans leurs services respectifs, d'envois recommandés à destination ou provenant desdits pays.

VI.

Il est intercalé entre les articles 9 et 10 un nouvel article ainsi conçu:

Article 9 *bis*.

Les objets de correspondance de toute nature sont, à la demande des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement après l'arrivée, dans les pays de l'Union qui consentent à se charger de ce service dans leurs relations réciproques.

Ces envois, qui sont qualifiés „exprès", sont soumis à une taxe spéciale de remise à domicile; cette taxe est fixée à 30 centimes et doit être acquittée complètement et à l'avance, par l'expéditeur, en sus du droit ordinaire. Elle est acquise à l'Administration du pays d'origine.

Lorsque l'objet est destiné à une localité où il n'existe pas de bureau de poste, l'Administration des postes destinataire peut percevoir une taxe complémentaire, jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise par exprès dans son service interne, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur, ou de son équivalent dans la monnaie du pays qui perçoit ce complément.

Les objets exprès non complètement affranchis pour le montant total des taxes payables à l'avance, sont distribués pas les moyens ordinaires.

VII.

L'article 10 portera dorénavant la rédaction suivante:

einer derartigen Verpflichtung gesetzlich ermächtigt sein werden. Bis zu diesem Zeitpunkte sind auch die übrigen Vereinsverwaltungen nicht verpflichtet, für den in ihrem Dienstbereiche erfolgten Verlust solcher recommandirter Sendungen aus oder nach diesen Ländern eine Entschädigung zu leisten.

VI.

Zwischen den Artikeln 9 und 10 wird folgender neue Artikel eingeschaltet:

Artikel 9 bis.

Briefpostsendungen jeder Art werden in denjenigen Vereinsländern, welche sich in ihrem gegenseitigen Verkehre hiezu verpflichten, auf Verlangen der Absender den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondere Boten zugestellt.

Solche „express" bezeichnete Sendungen unterliegen einer besonderen mit 30 Centimes festgesetzten Bestellgebühr, welche vom Absender nebst dem gewöhnlichen Porto vollständig und vorhinein entrichtet werden muß und der Verwaltung des Aufgabegebietes verbleibt.

Ist der Gegenstand nach einem Orte bestimmt, in welchem sich ein Postamt nicht befindet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungslandes eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe des für die Expreßbestellung in ihrem inneren Verkehre festgesetzten Betrages einheben, von welchem jedoch die vom Aufgeber entrichtete fixe Gebühr, beziehungsweise der in der Währung des Landes, welches die Ergänzungsgebühr einhebt, hiefür festgesetzte Betrag in Abzug zu bringen ist.

Expreßsendungen, welche nicht mit dem vollen Betrage der vorhinein zu entrichtenden Gebühren frankirt sind, werden in gewöhnlicher Weise zugestellt.

VII.

Artikel 10 hat nunmehr zu lauten, wie folgt:

Digitized by Google

Article 10.

Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

Les correspondances tombées en rebut ne donnent pas lieu à restitution des droits de transit revenant aux Administrations intermédiaires, pour le transport antérieur desdites correspondances.

VIII.

Les trois premiers alinéas de l'article 11 sont supprimés et remplacés par les dispositions suivantes:

Il est interdit au public d'expédier par la voie de la poste:

1° Des lettres ou paquéts contenant des pièces de monnaie;

2° Des envois quelconques contenant des objets passibles de droits de douane;

3° Des matières d'or ou d'argent, des pierreries, des bijoux ou autres objets précieux, mais seulement dans le cas où leur insertion ou expédition serait défendue d'après la législation des pays intéressés.

IX.

L'article 13 est modifié comme suit:

Article 13.

Le service des lettres avec valeurs déclarées, et ceux des mandats de poste, des colis postaux, des valeurs à recouvrer, des livrets d'identité, etc., font l'objet d'arrangements particuliers entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

X.

La finale du dernier alinéa de l'article 14 à partir des mots: „Pour les conditions de la remise des lettres par exprès“, etc., est supprimée, et cet alinéa portera dorénavant:

Artikel 10.

Für die Nachsendung von Briefpostsendungen innerhalb des Vereinsgebietes wird eine Ergänzungstaxe nicht eingehoben.

Für die als unbestellbar zurücklangenden Correspondenzen sind die den Zwischenverwaltungen für die ursprüngliche Beförderung vergüteten Transitgebühren nicht zurückzuerstatten.

VIII.

Die drei ersten Absätze des Artikels 11 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen:

1. Briefe oder Packete, welche gemünztes Geld enthalten.

2. Sendungen irgend welcher Art mit zollpflichtigen Gegenständen.

3. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmuck oder andere werthvolle Gegenstände, aber nur in dem Falle, wenn deren Beischluß oder Beförderung durch die Gesetzgebung der betheiligten Länder verboten ist.

IX.

Artikel 13 wird abgeändert, wie folgt:

Artikel 13.

Der Austausch von Briefen mit Werthangabe, von Postanweisungen, Postpacketen, Postaufträgen, die Ausfertigung von Identitätsbücheln u. s. w. bilden den Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereines.

X.

Der Schluß des letzten Absatzes des Artikels 14 von den Worten: „wegen Einführung des Expreßbestellungsverfahrens ꝛc.“ wird aufgehoben und hat dieser Absatz in Hinkunft zu lauten:

Digitized by Google

Il est toutefois permis aux Administrations intéressées de s'entendre mutuellement pour l'adoption de taxes réduites dans un rayon de 30 kilomètres.

XI.

Le 1er alinéa de l'article 15 reçoit la rédaction suivante:

La présente Convention ne porte point altération à la législation de chaque pays dans tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans cette Convention.

XII.

L'article 17 est modifié comme suit:

Article 17.

En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres d'Union, relativement à l'interprétation de la présente Convention ou à la responsabilité d'une Administration en cas de perte d'un envoi recommandé, la question en litige est réglée par jugement arbitral. A cet effet, chacune des Administrations en cause choisit un autre membre de l'Union qui n'est pas directement intéressé dans l'affaire.

La décision des arbitres est donnée à la majorité absolue des voix.

En cas de partage des voix, les arbitres choisissent, pour trancher le différend, une autre Administration également désintéressée dans le litige.

Les dispositions du présent article s'appliquent également à tous les Arrangements conclus en vertu de l'article 13 de la Convention du 1er juin 1878, modifié par l'article 1er, chiffre IX, du présent Acte additionnel.

XIII.

Les 2e et 3e alinéas de l'article 20 porteront dorénavant:

1° L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions du présent article et des articles 2, 3,

Den betheiligten Verwaltungen ist es jedoch gestattet, wegen Festsetzung ermäßigter Taxen für den Verkehr im Gränzbezirke von 30 Kilometern unter sich Vereinbarungen zu treffen.

XI.

Der erste Absatz des Artikels 15 erhält nachstehende Fassung:

Durch den vorliegenden Vertrag wird die Gesetzgebung jedes Landes in allem, wofür durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen ist, in keiner Weise berührt.

XII.

Artikel 17 wird abgeändert, wie folgt:

Artikel 17.

Falls zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereines über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder über die Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer recommandirten Sendung eine Meinungsverschiedenheit entsteht, soll die Streitfrage durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden. Zu diesem Behufe wird jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes in der Angelegenheit nicht direct betheiligtes Vereinsmitglied wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit haben die Schiedsrichter zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung zu wählen.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf alle gemäß Artikel 13 des Vertrages vom 1. Juni 1878, abgeändert durch Artikel 1. Ziffer IX des gegenwärtigen Additionalactes abgeschlossenen Uebereinkommens, gleichfalls Anwendung.

XIII.

Der zweite und dritte Absatz des Artikels 20 lauten nunmehr:

1. Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der vorstehenden Arti-

Digitized by Google

4, 5, 5 *bis*, 6, 6 *bis*, 9 et 9 *bis* précédents;

2° Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la Convention autres que celles des articles 2, 3, 4, 5, 5 *bis*, 6, 6 *bis*, 9, 9 *bis* et 20.

Article 2.

1. — Le présent Acte additionnel entrera en vigueur le 1er avril 1886 et aura la même durée que la Convention conclue à Paris le 1er juin 1878.

2. — Il sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Lisbonne.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Acte additionnel à Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Pour l'Autriche:
Dewez
Varges.

Pour la Hongrie:
Gervay.

Pour l'Allemagne:
Sachse.
Fritsch.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:
William T. Otto.
Jas. S. Crawford.

Pour la République Argentine:
F. P. Hansen.

Pour la Belgique:
F. Gife.

Pour la Bolivie:
Joaquin Caso.

Pour le Brésil:
Luiz C. P. Guimaraes.

Pour la Bulgarie:
R. Ivanoff.

kel 2, 3, 4, 5, 5 bis, 6, 6 bis, 9 und 9 bis handelt;

2. zwei Dritttheile der Stimmen, wenn sich die Abänderungen auf andere Vertragsbestimmungen, als die der Artikel 2, 3, 4, 5, 5 bis, 6, 6 bis, 9, 9 bis und 20 beziehen.

Artikel 2.

1. Der gegenwärtige Additionalact tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft und hat die nämliche Dauer wie der am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossene Vertrag.

Er soll sobald als möglich ratificirt werden. Die Auswechslung der Ratificationsurkunden findet in Lissabon statt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder den vorliegenden Additionalact unterzeichnet zu Lissabon am 21. März 1885.

Für Oesterreich:
Dewez.
Barges.

Für Ungarn:
Gervay.

Für Deutschland:
Sachse.
Fritsch.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
William T. Otto.
Josef S. Crawford.

Für die Argentinische Republik:
F. P. Hansen.

Für Belgien:
F. Gife.

Für Bolivien:
Joaquin Caso.

Für Brasilien:
Luiz C. P. Guimaraes.

Für Bulgarien:
R. Ivanoff.

Digitized by Google

Pour le Chili:
M. Martinez.

Pour les Etats-Unis de Colombie:
César Conto.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark
et les colonies danoises:
Lund.

Pour la République dominicaine:
P. Gomes da Silva.

Pour l'Egypte:
W. F. Halton.

Pour l'Equateur:
A. Flores.

Pour l'Espagne
et les colonies espagnoles:
S. Alvarez Buggallal.
A. Herce.

Pour la France:
Laboulaye.
A. Besnier.

Pour les colonies françaises:
Laboulaye.

Pour la Grande-Bretagne
et diverses colonies anglaises:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Pour le Canada:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Pour l'Inde britannique:
H. E. M. James.

Pour la Grèce:
Eugène Borel.

Pour le Guatemala:
J. Carrera.

Pour la République de Haïti:
Laboulaye.
Ansault.

Pour le Royaume de Hawaï:
Eugène Borel.

Für Chili:
M. Martinez.

Für die vereinigten Staaten von Columbien:
Cesar Conto.

Für die Republik von Costa-Rica:

Für Dänemark und die dänischen Colonien:
Lund.

Für die Dominicanische Republik:
P. Gomes da Silva.

Für Egypten:
W. H. Halton.

Für Ecuador:
A. Flores.

Für Spanien und die spanischen Colonien:
S. Alvarez Bugallal.
A. Herce.

Für Frankreich:
Laboulaye.
A. Besnier.

Für die französischen Colonien:
Laboulaye.

Für Großbritannien und verschiedene
englische Colonien:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Für Canada:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Für Britisch-Indien:
H. E. M. James.

Für Griechenland:
Eugen Borel.

Für Guatemala:
J. Carrera.

Für die Republik Haiti:
Laboulaye.
Ansault.

Für das Königreich Hawai:
Eugen Borel.

Digitized by Google

Pour la République du Honduras:
J. Carrera.

Pour l'Italie:
J. B. Tentesio.

Pour le Japon:
Yasushi Nomura.

Pour la République de Libéria:
Comte Senmarti.

Pour le Luxembourg:
Ch. Rischard.

Pour le Mexique:
L. Breton y Vedra.

Pour le Monténégro:
Dewez.
Varges.

Pour le Nicaragua:
Manuel J. Alves Diniz.

Pour le Paraguay:
F. A. Rebello.

Pour les Pays-Bas
et les colonies néerlandaises:
Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Pour le Pérou:

Pour la Perse:
N. Semino.

Pour le Portugal:
Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Pour les colonies portugaises:
Guilhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Jon Ghika.

Pour la Russie:
N. de Besack.
Georges de Poggenpohl.

Pour le Salvador:

Pour la Serbie:

Pour le Royaume de Siam:
Prisdang.

Für die Republik Honduras:
J. Carrera.

Für Italien:
J. B. Tantesio.

Für Japan:
Yasushi Nomura.

Für die Republik Liberia:
Comte Senmarti.

Für Luxemburg:
Ch. Rischard.

Für Mexiko:
L. Breton y Vedra.

Für Montenegro:
Dewez.
Varges.

Für Nicaragua:
Manuel J. Alves Diniz.

Für Paraguay:
F. A. Rebello.

Für die Niederlande und die niederländischen Colonien:
Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Für Peru:

Für Persien:
N. Semino.

Für Portugal:
Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Für die portugiesischen Colonien:
Guilhermino Augusto de Barros.

Für Rumänien:
Jon Ghika.

Für Rußland:
N. de Besack.
Georges de Poggenpohl.

Für Salvator:

Für Serbien:

Für das Königreich Siam:
Prisdang.

Digitized by Google

Pour la Suède: **W. Roos.**	Für Schweden: **W. Roos.**
Pour la Norvège: **Harald Asche.**	Für Norwegen: **Harald Asche.**
Pour la Suisse: **Ed. Höhn.**	Für die Schweiz: **Ed. Höhn.**
Pour la Turquie:	Für die Türkei:
Pour l'Uruguay: **Enrique Kubly.**	Für Uruguay: **Enrique Kubly.**
Pour le Vénézuéla: **J. L. Per Crespo.**	Für Venezuela: **J. L. Per. Crespo.**

Nos visis et perpensis conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere profitemur, Verbo Nostro spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratificationis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appresso muniri jussimus.

Dabantur in urbe Nostra Vienna die decima quarta mensis Aprilis anno Domini millesimo octingentesimo octogesimo sexto, Regnorum Nostrorum trigesimo octavo.

Franciscus Josephus m. p. L

Gustavus Comes **Kálnoky** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Adolfus a Plason m. p.
Consiliarius sectionis.

Digitized by Google

Schlußprotokoll.

Au moment de procéder à la signature des Conventions arrêtées par le Congrès postal universel de Lisbonne, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I.

Le Pérou, le Salvador, la Serbie et la Turquie, qui font partie de l'Union postale, ne s'étant pas fait représenter au Congrès, le protocole leur reste ouvert pour adhérer aux Conventions qui y ont été conclues ou seulement à l'une ou l'autre d'entre elles. Il en est de même à l'égard de la République de Costa-Rica, dont le représentant n'assiste pas à la séance dans laquelle ces Actes seront signés.

II.

Les colonies britanniques de l'Australie et les colonies britanniques du Cap et de Natal seront admises à adhérer à ces Conventions, ou à l'une ou l'autre d'entre elles, et le protocole leur reste ouvert à cet effet.

III.

Le protocole demeure ouvert en faveur des pays dont les représentants n'ont signé aujourd'hui que la Convention principale, ou un certain nombre seulement des Conventions arrêtées par le Congrès, a l'effet de leur permettre d'adhérer aux autres Conventions signées ce jour, ou à l'une ou l'autre d'entre elles.

IV.

Les adhésions prévues aux articles I, II et III ci-dessus devront être notifiées au Gouvernement portugais, par les Gouvernements respectifs, en la forme diplomatique. Le délai qui leur est

Bei der Unterzeichnung der vom Weltpostcongresse zu Lissabon abgeschlossenen Uebereinkommen haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte geeinigt:

I.

Peru, Salvator, Serbien und die Türkei, welche dem Weltpostvereine bereits angehören, aber auf dem Congresse nicht vertreten waren, sollen gleichwohl die daselbst abgeschlossenen Uebereinkommen, beziehungsweise eines oder das andere derselben später unterzeichnen können. Das Gleiche gilt von der Republik von Costa-Rica, deren Vertreter in der zur Unterzeichnung dieser Acte bestimmten Sitzung nicht anwesend ist.

II.

Die britischen Colonien von Australien, vom Cap und von Natal werden zur nachträglichen Unterzeichnung dieser Uebereinkommen, beziehungsweise eines oder des anderen derselben zugelassen und bleibt ihnen das Protokoll zu diesem Behufe offen.

III.

Ferner wird dieses Protokoll zu Gunsten jener Länder, deren Vertreter am heutigen Tage bloß den Hauptvertrag oder nur einzelne der vom Congresse abgeschlossenen Uebereinkommen unterzeichnet haben, zu dem Zwecke offen gehalten, um denselben auch den Beitritt zu anderen heute unterzeichneten Uebereinkommen, beziehungsweise zu dem einen oder anderen derselben zu gestatten.

IV.

Die in den obigen Artikeln I, II und III vorgesehenen Beitrittserklärungen müssen von den betreffenden Regierungen in diplomatischer Form der portugiesischen Regierung bekanntgegeben werden.

Digitized by Google

accordé pour cette notification expirera le 1er février 1886.

V.

Les représentants des pays qui n'ont pas adhéré jusqu'ici à l'uné ou l'autre des Conventions ci-après, savoir:

La Convention du 1er juin 1878;

L'Arrangement, en date du 1er juin 1878 concernant l'échange des lettres avec valeurs déclarées;

L'Arrangement du 4 juin 1878, concernant l'échange des mandats de poste;

La Convention du 3 novembre 1880, concernant l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur;

ayant été admis à participer aux Actes additionnels modifiant et complétant ces Conventions et Arrangements, leur signature au pied de l'un ou l'autre de ces Actes additionnels implique de leur part, sous réserve de ratification, l'adhésion, au nom de leurs pays, à la Convention ou à l'Arrangement auquel cet Acte additionnel se rapporte, et ce, à partir de la date de l'entrée en vigueur de ce dernier.

VI.

Dans le cas où une ou plusieurs des parties contractantes aux Conventions postales signées aujourd'hui à Lisbonne, ne ratifieraient pas l'une ou l'autre de ces Conventions, cette Convention n'en sera pas moins valable pour les Etats qui l'auront ratifiée.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même des Conventions auxquelles il se rapporte, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera deposé aux Archives du Gouvernement

Die Frist, welche ihnen hiefür offen steht, erlischt mit 1. Februar 1886.

V.

Die Vertreter jener Länder, welche bisher noch nicht dem einen oder anderen der nachstehenden Verträge beigetreten sind, nämlich:

dem Vertrage vom 1. Juni 1878;

dem Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe;

dem Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Postanweisungen;

dem Vertrage vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe;

welche jedoch an den Additionalacten, durch welche diese Verträge und Uebereinkommen abgeändert oder vervollständigt werden, theilgenommen, verpflichten sich durch die Unterzeichnung der einen oder der anderen jener Additionalacte im Namen ihrer Regierungen und unter Vorbehalt der Ratification, zum Beitritt zum Vertrage oder zu jenem Uebereinkommen, auf welches sich der betreffende Additionalact bezieht, und zwar vom Tage der Ausführung dieses letzteren an.

VI.

Für den Fall, als der eine oder der andere der die heute zu Lissabon unterzeichneten Uebereinkommen abschließenden Theile das eine oder das andere dieser Uebereinkommen nicht ratificiren sollte, bleibt dasselbe nichts destoweniger für die Staaten, welche es ratificirt haben, verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Giltigkeit haben soll, als wenn dessen Bestimmungen in den Text der Uebereinkommen, auf welche es sich bezieht, aufgenommen worden wären und wurde dieses Schlußprotokoll in einem Exemplare

Digitized by Google

portugais et dont une copie sera remise à chaque partie.

unterzeichnet, welches in dem Archive der portugiesischen Regierung aufbewahrt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Lissabon, am 21. März 1885.

Pour l'Autriche:
Dewez.
Varges.

Für Oesterreich:
Dewez.
Barges.

Pour la Hongrie:
Gervay.

Für Ungarn:
Gervay.

Pour l'Allemagne:
Sachse.
Fritsch.

Für Deutschland:
Sachse.
Fritsch.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:
William T. Otto.
Jas. S. Crawford.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
William T. Otto.
Josef S. Crawford.

Pour la République Argentine:
F. P. Hansen.

Für die Argentinische Republik:
F. P. Hansen.

Pour la Belgique:
F. Gife.

Für Belgien:
F. Gife.

Pour la Bolivie:
Joaquin Caso.

Für Bolivia:
Joaquin Caso.

Pour le Brésil:
Luiz C. P. Guimaraes.

Für Brasilien:
Luiz C. P. Guimaraes.

Pour la Bulgarie:
R. Ivanoff.

Für Bulgarien:
R. Ivanoff.

Pour le Chili:
M. Martinez.

Für Chili:
M. Martinez.

Pour les Etats-Unis de Colombie:
César Conto.

Für die Vereinigten Staaten von Columbien:
Cesar Conto.

Pour la République de Costa-Rica:

Für die Republik von Costa-Rica:

Pour le Danemark
et les colonies danoises:
Lund.

Für Dänemark und die dänischen Colonien:
Lund.

Pour la République dominicaine:
P. Gomes da Silva.

Für die Dominicanische Republik:
P. Gomes da Silva.

Pour l'Egypte:
W. F. Halton.

Für Egypten:
W. F. Halton.

Pour l'Equateur:
A. Flores.

Für Ecuador:
A. Flores.

Digitized by Google

Pour l'Espagne
et les colonies espagnoles:
S. Alvarez Bugallal.
A. Herce.

Pour la France:
Laboulaye.
A. Besnier.

Pour les colonies françaises:
Laboulaye.

Pour la Grande-Bretagne
et diverses colonies anglaises:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Pour le Canada:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Pour l'Inde britannique:
H. E. M. James.

Pour la Grèce:
Eugène Borel.

Pour le Guatemala:
J. Carrera.

Pour la République de Haïti:
Laboulaye.
Ansault.

Pour le Royaume de Hawaï:
Eugène Borel.

Pour la Republique du Honduras:
J. Carrera.

Pour l'Italie:
J. B. Tantesio.

Pour le Japon:
Yasushi Nomura.

Pour la République de Libéria:
Comte Senmarti.

Pour le Luxembourg:
Ch. Rischard.

Pour le Mexique:
L. Breton y Vedra.

Für Spanien und die spanischen Colonien:
S. Alvarez Bugallal.
A. Herce.

Für Frankreich:
Laboulaye.
A. Besnier.

Für die französischen Colonien:
Laboulaye.

Für Großbritannien und verschiedene
englische Colonien:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Für Canada:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Für Britisch-Indien:
H. E. M. James.

Für Griechenland:
Eugen Borel.

Für Guatemala:
J. Carrera.

Für die Republik Haïti:
Laboulaye.
Ansault.

Für das Königreich Hawaï:
Eugen Borel.

Für die Republik Honduras:
J. Carrera.

Für Italien:
J. B. Tantesio.

Für Japan:
Yasushi Nomura.

Für die Republik Liberia:
Comte Senmarti.

Für Luxemburg:
Ch. Rischard.

Für Mexiko:
L. Breton y Vedra.

Digitized by Google

Pour le Monténégro:
Dewez.
Varges.

Pour le Nicaragua:
Manuel J. Alves Diniz.

Pour le Paraguay:
F. A. Rebello.

Pour les Pays-Bas
et les colonies néerlandaises.
Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Pour le Perou:

Pour la Perse:
N. Semino.

Pour le Portugal:
Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Pour les colonies portugaises:
Guilhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Jon Ghika.

Pour la Russie:
N. de Besack.
Georges de Poggenpohl.

Pour le Salvador:

Pour la Serbie:

Pour le Royaume de Siam:
Prisdang.

Pour la Suède:
W. Roos.

Pour la Norvège:
Harald Asche.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.

Pour la Turquie:

Pour l'Uruguay:
Enrique Kubly.

Pour le Vénézuéla:
J. L. Per. Crespo.

Für Montenegro:
Dewez.
Varges.

Für Nicaragua:
Manuel J. Alves Diniz.

Für Paraguay:
F. A. Rebello.

Für die Niederlande und die niederländischen Colonien:
Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Für Peru:

Für Persien:
N. Semino.

Für Portugal:
Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Für die portugiesischen Colonien:
Guilhermino Augusto de Barros.

Für Rumänien:
Jon Ghika.

Für Rußland:
N. de Besack.
Georges de Poggenpohl.

Für Salvator:

Für Serbien:

Für das Königreich Siam:
Prisdang.

Für Schweden:
W. Roos.

Für Norwegen:
Harald Asche.

Für die Schweiz:
Ed. Höhn.

Für die Türkei:

Für Uruguay:
Enrique Kubly.

Für Venezuela:
J. L. Per. Crespo.

Digitized by Google

Additionalact von Lissabon vom 21. März 1885 zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe,

abgeschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, den dänischen Colonien, der dominicanischen Republik, Egypten, Spanien, Frankreich und den französischen Colonien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Venezuela.

(Abgeschlossen zu Lissabon am 21. März 1885, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 14. April 1886, die Ratificationen ausgewechselt zu Lissabon am 30. April 1886.)

Nos Franciscus Josephus Primus,
divina favente clementia Austriae Imperator;
Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis quorum interest, tenore praesentium facimus.

Quum fine ordinandarum relationum mutuarum, quae cursus publicos concernunt, inter Imperium Austro-Hungaricum et reliqua Regimina, quorum Plenipotentiarii consiliis desuper habitis intererant, Conventio Lisbonae die vigesimo primo mensis Martii anno millesimo octingentesimo octogesimo quinto, quae commutationem epistolarum cum valoribus declaratis attinet, inita et signata fuit tenoris sequentis:

Urtext.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus désignés, réunis en Congrès à Lisbonne,

En vertu de l'article 16 de l'Arrangement conclu à Paris le 1er juin 1878, concernant l'échange des lettres avec valeurs déclarées*),

*) *Observation.* La teneur de cet alinéa est erronée et devrait porter: En vertu des articles 13 et 19 de la Convention conclue à Paris le 1er juin 1878.

Uebersetzung.

Die unterzeichneten, am Congresse in Lissabon versammelten Bevollmächtigten der Regierungen der oben genannten Länder haben auf Grund des Artikels 16 des zu Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe*), im gemein-

*) Richtiger: „der Artikel 13 und 19 des zu Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Vertrages."

Digitized by Google

Ont, d'un commun accord, et sous réserve de ratification, arrêté l'Acte additionnel suivant:

Article 1.

L'Arrangement du 1er juin 1878, concernant l'échange des lettres avec valeurs déclarées, est modifié comme suit:

I. L'article 1er est modifié dans ce sens que, au deuxième alinéa, le chiffre de 10.000 francs est substitué au chiffre de 5.000 francs.

II. L'article 6 est complété par la disposition suivante, qui en formera le deuxième alinéa:

En cas de déclaration frauduleuse de cette nature, l'expéditeur perd tout droit à l'indemnité, sans préjudice des poursuites judiciaires que peut comporter la législation du pays d'origine.

III. L'article 8 est modifié comme suit:

Le deuxième alinéa du paragraphe premier reçoit la rédaction ci-après:

Toutefois, en cas de perte ou de spoliation partielle inférieure à la valeur déclarée, il n'est remboursé que le montant de la perte.

La phrase finale du cinquième alinéa du même paragraphe sera désormais ainsi conçue:

L'Office responsable est tenu de rembourser sans retard, et au moyen d'une traite ou d'un mandat de poste, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

Le paragraphe 2 reçoit la rédaction suivante:

L'Administration pour le compte de laquelle est opéré le remboursement du montant des valeurs déclarées non parvenues à destination, est subrogée dans tous les droits du propriétaire.

samen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratification folgenden Additional-Act beschlossen:

Artikel 1.

Das Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Werthbriefen, wird abgeändert, wie folgt:

I. Der Artikel 1 erleidet eine Abänderung in dem Sinne, daß an Stelle der Ziffer von 5.000 Francs, die von 10.000 Francs zu setzen ist.

II. Der Artikel 6 wird durch nachstehende Bestimmung, welche den 2. Absatz desselben zu bilden hat, ergänzt:

Im Falle einer solchen betrügerischen Angabe verliert der Versender alle Rechte auf eine Entschädigung, unbeschadet der gerichtlichen, durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes allfällig vorgesehenen Folgen.

III. Artikel 8 wird abgeändert, wie folgt:

Der 2. Absatz des ersten Paragraphes erhält nachstehende Fassung:

Jedoch wird im Falle des theilweisen Verlustes oder der theilweisen Spolirung unter dem Betrage des angegebenen Werthes nur der Betrag des wirklichen Verlustes vergütet.

Der Schlußsatz des 5. Absatzes desselben Paragraphes hat in Hinkunft zu lauten:

Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebietes den von letzterer bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich mittelst eines Wechsels oder einer Postanweisung zurückzuerstatten.

Der Paragraph 2 enthält folgende Fassung:

Die Verwaltung, für deren Rechnung der Ersatz des angegebenen Werthes der nicht an ihre Bestimmung gelangten Werthbriefe geleistet wird, tritt in alle Rechte des Eigenthümers ein.

Digitized by Google

Les mots „et pris livraison" sont supprimés à la fin du paragraphe 4.

IV. Le deuxiéme alinéa de l'article 13 est modifié comme suit:

1° L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4 et 8 précédents.

Article 2.

1. — Le présent Acte additionnel entrera en vigueur le 1er avril 1886.

2. — Il sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Lisbonne.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Acte additionnel à Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Pour l'Autriche:
Dewez.
Varges.

Pour la Hongrie:
Gervay.

Pour l'Allemagne:
Sachse.
Fritsch.

Pour la Belgique:
F. Gife.

Pour la Bulgarie:
R. Ivanoff.

Pour le Danemark
et les colonies danoises:
Lund.

Pour la République dominicaine:

Pour l'Egypte:
W. F. Halton.

Pour l'Espagne:
S. Alvarez Bugallal.
A. Herce.

Am Schlusse des Paragraphes 4 sind die Worte: „und die Sendung übernommen" zu streichen.

IV. Der 2. Absatz des Artikels 13 wird abgeändert, wie folgt:

1. Mit Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der vorhergehenden Artikel 1, 2, 3, 4 und 8 handelt.

Artikel 2.

Der gegenwärtige Additional-Act tritt mit 1. April 1886 in Kraft.

Derselbe ist sobald als möglich zu ratificiren. Die Ratificationsurkunden sind in Lissabon auszuwechseln.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten der vorgenannten Länder den gegenwärtigen Additionalact unterzeichnet in Lissabon am 21. März 1885.

Für Oesterreich:
Dewez.
Barges.

Für Ungarn:
Gervay.

Für Deutschland:
Sachse.
Fritsch.

Für Belgien:
F. Gife.

Für Bulgarien:
R. Ivanoff.

Für Dänemark
und die dänischen Colonien:
Lund.

Für die dominicanische Republik:

Für Egypten:
W. F. Halton.

Für Spanien:
S. Alvarez Bugallal.
A. Herce.

Digitized by Google

Pour la France:
Laboulaye.
A. Besnier.

Pour les colonies françaises:
Laboulaye.

Pour l'Italie:
J. B. Tantesio.

Pour le Luxembourg:
Ch. Rischard.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Pour le Portugal:
Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Pour les colonies portugaises:
Guilhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:

Pour la Russie:
N. de Besack.
Georges de Poggenpohl.

Pour la Suède:
W. Roos.

Pour la Norvège:
Harald Asche.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.

Pour le Vénézuéla:
J. L. Per. Crespo.

Für Frankreich:
Laboulaye.
A. Besnier.

Für die französischen Colonien:
Laboulaye.

Für Italien:
J. B. Tantesio.

Für Luxemburg:
Ch. Rischard.

Für die Niederlande:
Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Für Portugal:
Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Für die portugiesischen Colonien:
Guilhermino Augusto de Barros.

Für Rumänien:

Für Rußland:
N. de Besack.
Georges de Poggenpohl.

Für Schweden:
W. Roos.

Für Norwegen:
Harald Asche.

Für die Schweiz:
Ed. Höhn.

Für Venezuela:
J. L. Per. Crespo.

Nos visis et perpensis conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere profitemur, Verbo Nostro spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem, majusque robur praesentes ratificationis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appresso muniri jussimus.

Digitized by Google

Dabantur in urbe Nostra Vienna die decima quarta mensis Aprilis anno Domini millesimo octingentesimo octogesimo sexto, Regnorum Nostrorum trigesimo octavo.

Franciscus Josephus m. p.

Gustavus Comes **Kálnoky** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Adolfus a Plason m. p.
Consiliarius sectionis.

Additionalact von Lissabon vom 21. März 1885 zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen,

abgeschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, der argentinischen Republik, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chili, Dänemark, den dänischen Antillen, der dominicanischen Republik, Egypten, Frankreich, den französischen Colonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, den Niederlanden, Persien, Portugal, den portugiesischen Colonien, Rumänien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Uruguay.

(Abgeschlossen zu Lissabon am 11. März 1885, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 14. April 1886, die Ratificationen ausgewechselt zu Lissabon am 30. April 1886.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis quorum interest, tenore praesentium facimus:

Digitized by Google

Quum fine ordinandarum relationum mutuarum, quae cursus publicos concernunt, inter Imperium Austro-Hungaricum et reliqua Regimina, quorum Plenipotentiarii consiliis desuper habitis intererant, conventio Lisbonae die vigesimo primo mensis Martii anno millesimo octingentesimo octogesimo quinto, quae mandatorum cursus publici commutationem attinet, inita et signata fuit, tenoris sequentis.

Urtext.

Les soussignés, plénipotentiaires des gouvernements des pays ci-dessus désignés, réunis en Congrès à Lisbonne,

En vertu des articles 13 et 19 de la Convention conclue à Paris le 1er juin 1878,

Ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Acte additionnel suivant:

Article 1.

Les modifications suivantes sont apportées à l'Arrangement du 4 juin 1878, concernant l'échange des mandats de poste:

1. L'article 3 est modifié par l'adjonction, entre ses §§. 3 et 4, d'une nouvelle disposition ainsi conçue:

3. *bis.* — L'expéditeur d'un mandat peut obtenir un avis de payement de ce mandat, en acquittant d'avance, au profit exclusif de l'Administration du pays d'origine, un droit fixe égal à celui qui est perçu dans ce pays pour les avis de réception des correspondances recommandées.

2. Il est ajouté, entre les articles 3 et 4, un nouvel article ainsi conçu:

Article 3. *bis.*

1. — Les mandats de poste peuvent être transmis par le télégraphe, dans les relations entre les Offices qui conviennent d'utiliser ce mode de transmission; ils sont qualifiés, en ce cas, de mandats télégraphiques.

Uebersetzung.

Die unterzeichneten, am Congresse in Lissabon versammelten Bevollmächtigten der Regierungen der oben genannten Länder haben in Gemäßheit der Artikel 13 und 19 des zu Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Vertrages, im gemeinsamen Einverständnisse und unter Vorbehalt der Ratification folgenden Additionalact beschlossen:

Artikel 1.

Das Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Postanweisungen, erleidet folgende Abänderungen:

1. Zwischen den Absätzen 3 und 4 des Artikels 3 wird folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

3. bis. Der Versender einer Anweisung kann über die Auszahlung derselben eine Zahlungsbestätigung erlangen, wenn er im voraus eine der Verwaltung des Ursprungslandes verbleibende feste Gebühr im gleichen Betrage wie für die Rückscheine zu recommandirten Briefpostgegenständen entrichtet

2. Zwischen den Artikeln 3 und 4 wird ein neuer Artikel folgenden Inhaltes eingeschaltet:

Artikel 3. bis.

1. Die Postanweisungen können im Verkehre zwischen jenen Postverwaltungen, welche sich in Betreff der Benützung dieser Art der Uebermittlung einigen, auf telegraphischem Wege befördert werden. In diesem Falle werden sie als telegraphische Anweisungen bezeichnet.

Digitized by Google

2. — L'expéditeur d'un mandat télégraphique a à payer:

1° La taxe ordinaire des mandats de poste;

2° La taxe du télégramme.

3. — Les mandats télégraphiques peuvent, comme les télégrammes ordinaires et aux mêmes conditions que ces derniers, être soumis aux formalités de l'urgence, du collationnement et de la distribution par exprès ou par la poste. Ils peuvent, de même, donner lieu à des demandes d'accusé de réception.

4. — Les mandats télégraphiques ne sont grevés d'aucuns frais autres que ceux prévus au présent article, ou que ceux qui peuvent être perçus en conformité des règlements télégraphiques internationaux.

3. Dans le premier paragraphe de l'article 4, les mots „en monnaie métallique" sont remplacés par les mots „en monnaie d'or".

4. L'article 6 reçoit la rédaction suivante:

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes en vue de l'amélioration du service des mandats de poste internationaux.

5. Les 2° et 3° alinéas de l'article 10 sont modifiés comme suit:

1° L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des articles 1, 2, 3, 3 *bis*, 4, 10 et 11 du présent Arrangement;

2° Le deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification de dispositions autres que celles des articles 1, 2, 3, 3 *bis*, 4, 10 et 11.

2. Der Absender einer telegraphischen Anweisung hat zu bezahlen:

1.) die gewöhnliche Gebühr für eine Postanweisung;

2.) die für das Telegramm entfallende Gebühr.

3. Die telegraphischen Anweisungen können in gleicher Weise, wie die gewöhnlichen Telegramme, der Behandlung als dringlich, dem Verfahren der Collationirung und der Bestellung durch Expreßboten oder durch die Post unterzogen werden. Auch können Rückscheine für dieselben verlangt werden.

4. Die telegraphischen Geldanweisungen dürfen keinen anderen Gebühren unterworfen werden als denjenigen, welche im gegenwärtigen Artikel vorgesehen sind oder deren Erhebung nach den internationalen Telegraphenreglements zulässig ist.

3. Im Paragraphe 1 des Artikels 4 werden die Worte: „in der klingenden Münze", durch: „in Goldmünzen" ersetzt.

4. Der Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens soll das Recht der vertragschließenden Theile, besondere Abkommen unter sich aufrecht zu erhalten und neu abzuschließen, sowie engere Vereine zur Vervollkommnung des internationalen Postanweisungsverfahrens fortbestehen zu lassen oder neu zu gründen, nicht beschränkt werden.

5. Der zweite und dritte Absatz des Artikels 10 werden abgeändert, wie folgt:

1. Mit Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich um die Abänderung der Artikel 1, 2, 3, 3 bis, 4, 10 und 11 des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt.

2. Mit zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen als jenen der Artikel 1, 2, 3, 3 bis, 4, 10 und 11 handelt.

Digitized by Google

Article 2.

1. — Le présent Acte additionnel entrera en vigueur le 1er avril 1886.

2. — Il sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Lisbonne.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Acte additionnel à Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Pour l'Autriche:
Dewez.
Varges.

Pour la Hongrie:
Gervay.

Pour l'Allemagne.
Sachse.
Fritsch.

Pour la République Argentine:
F. P. Hansen.

Pour la Belgique:
F. Gife.

Pour le Brésil:
Luiz C. P. Guimaraes.

Pour la Bulgarie:
R. Ivanoff.

Pour le Chili:
M. Martinez.

Pour le Danemark
et les Antilles danoises:
Lund.

Pour la République dominicaine:

Pour l'Egypte:
W. F. Halton.

Pour la France:
Laboulaye.
A. Besnier.

Pour les Colonies françaises:
Laboulaye.

Pour l'Italie:
J. B. Tantesio.

Artikel 2.

1. Der gegenwärtige Additionalact tritt mit 1. April 1886 in Kraft.

2. Derselbe ist sobald als möglich zu ratificiren. Die Ratificationsurkunden sind in Lissabon auszuwechseln.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben angegebenen Länder den gegenwärtigen Additionalact unterzeichnet in Lissabon, am 21. März 1885.

Für Oesterreich:
Dewez.
Varges.

Für Ungarn:
Gervay.

Für Deutschland:
Sachse.
Fritsch.

Für die argentinische Republik:
F. P. Hansen.

Für Belgien:
F. Gife.

Für Brasilien:
Luiz C. P. Guimaraes.

Für Bulgarien:
R. Ivanoff.

Für Chili:
M. Martinez.

Für Dänemark
und die dänischen Antillen:
Lund.

Für die dominicanische Republik:

Für Egypten:
W. F. Halton.

Für Frankreich:
Laboulaye.
A. Besnier.

Für die französischen Colonien:
Laboulaye.

Für Italien:
J. B. Tantesio.

Digitized by Google

Pour le Japon:	Für Japan:
Yasushi Nomura.	**Yasushi Nomura.**
Pour le Luxembourg:	Für Luxemburg:
Ch. Rischard.	**Ch. Rischard.**
Pour le Pays-Bas:	Für die Niederlande:
Hofstede.	**Hofstede.**
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.	**B. Sweerts de Landas-Wyborgh.**
Pour la Perse:	Für Persien:
Pour le Portugal:	Für Portugal:
Guilhermino Augusto de Barros.	**Guilhermino Augusto de Barros.**
Ernesto Madaira Pinto.	**Ernesto Madeira Pinto.**
Pour les colonies portugaises:	Für die portugiesischen Colonien:
Guilhermino Augusto de Barros.	**Guilhermino Augusto de Barros.**
Pour la Roumanie:	Für Rumänien:
Jon Ghika.	**Jon Ghika.**
Pour la Suède:	Für Schweden:
W. Roos.	**W. Roos.**
Pour la Norvège:	Für Norwegen:
Harald Asche.	**Harald Asche.**
Pou la Suisse:	Für die Schweiz:
Ed. Höhn.	**Ed. Höhn.**
Pour le Vénézuéla:	Für Venezuela:
Pour l'Uruguay:	Für Uruguay:
Pour la République de Libéria:	Für die Republik Liberia:
Comte Senmarti.	**Comte Senmarti.**

Nos visis et perpensis conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere profitemur, Verbo Nostro spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratificationis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appresso muniri jussimus.

Dabantur in urbe Nostra Vienna die decima quarta mensis Aprilis anno Domini millesimo octingentessimo octogesimo sexto, Regnorum Nostrorum trigesimo octavo.

Franciscus Josephus m. p. L

Gustavus Comes **Kálnoky** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Adolfus a Plason m. p.

Consiliarius sectionis.

Digitized by Google

Additionalact von Lissabon vom 21. März 1885 zum Uebereinkommen vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe,

abgeschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, der argentinischen Republik, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chili, Dänemark und den dänischen Antillen, der dominicanischen Republik, Egypten, Spanien, Frankreich und den französischen Colonien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Paraguay, den Niederlanden, Persien, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Urnguay und Venezuela.

(Abgeschlossen zu Lissabon am 21. März 1885, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 14. April 1886, die Ratificationen ausgewechselt zu Lissabon am 30. April 1886.)

Nos Franciscus Josephus Primus,
divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum fine ordinandarum relationum mutuarum, quae cursus publicos concernunt, inter Imperium Austro-Hungaricum et reliqua Regimina, quorum Plenipotentiarii consiliis desuper habitis intererant, conventio Lisbonae die vigesimo primo mensis Martii anno millesimo octingentisimo octogesimo quinto, quae fasciculorum cursus publici commutationem attinet, inita et signata fuit tenoris sequentis:

Digitized by Google

Urtext.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus désignés, réunis en Congrès à Lisbonne,

En vertu de l'article 16 de la Convention conclue le 3 novembre 1880. concernant l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur,

Ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Acte additionnel suivant:

Article premier.

La Convention du 3 novembre 1880, concernant l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur, est modifiée comme suit:

I.

L'article 1er est supprimé et remplacé par les dispositions suivantes:

Article premier.

1.— Il peut être expédié, sous la dénomination de colis postaux, de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour un autre de ces pays, des colis avec ou sans valeur déclarée, jusqu'à concurrence de 5 kilogrammes. Ces colis peuvent être grevés de remboursement jusqu'au montant de 500 francs.

Toutefois, chaque pays peut, à son gré:

a. limiter à 3 kilogrammes le poids des colis à admettre dans son service;

b. ne pas se charger des colis avec déclaration de valeur, des colis grevés de remboursement, ni des colis encombrants.

Chaque pays fixe, en ce qui le concerne, la limite supérieure de la déclaration de valeur, laquelle ne peut, en aucun cas, descendre au-dessous de 500 francs.

Dans les relations entre deux ou plusieurs pays qui ont adopté des

Uebersetzung.

Die unterzeichneten, am Congresse zu Lissabon versammelten Bevollmächtigten haben, in Gemäßheit des Artikel 16 des am 3. November 1880 abgeschlossenen Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, im gemeinsamen Einvernehmen und unter Vorbehalt der Ratification nachstehenden Additionalact beschlossen:

Artikel 1.

Das Uebereinkommen vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, wird abgeändert, wie folgt:

I.

Der Artikel 1 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 1.

1. Sendungen mit oder ohne Werthangabe bis zu dem Gewichte von 5 Kilogramm können unter der Bezeichnung „Postpackete" (Colis postaux) aus einem der oberwähnten Länder in ein anderes befördert werden. Diese Sendungen können auch mit Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Francs belastet werden.

Jedes Land kann jedoch nach seinem Ermessen:

a) das Gewicht der in seinem Verkehr zulässigen Postpackete auf 3 Kilogramm beschränken;

b) die Postpackete mit Werthangabe oder mit Nachnahme, sowie die Sperrgutsendungen ausschließen.

Jedes Land hat für sich die zulässige Höhe der Werthdeclaration festzusetzen, dieselbe darf jedoch nicht weniger als 500 Francs betragen.

Für den Verkehr zwischen zwei oder mehreren Ländern, welche verschiedene

Digitized by Google

maxima différents, c'est la limite la plus basse qui doit être réciproquement observée.

2. — Le Règlement d'exécution détermine les autres conditions auxquelles les colis sont admis au transport, et définit notamment les colis qui doivent être considérés comme encombrants.

II.

Les dispositions suivantes sont ajoutées à l'article 3, comme paragraphes 3 et 4:

3. — Pour les colis encombrants, les bonifications fixées par les paragraphes 1 et 2 précédents sont augmentées de 50 pour cent.

4. — Indépendamment de ces frais de transit, l'Administration du pays d'origine est redevable, à titre de droit d'assurance pour les colis avec valeur déclarée, envers chacune des Administrations participant au transit territorial ou maritime avec responsabilité, d'un droit proportionnel égal à celui perçu pour les lettres avec valeurs déclarées.

III.

a. Les dispositions suivantes sont ajoutées à l'article 5, comme paragraphes 2, 3 et 4:

2. — Les colis encombrants sont soumis à une taxe additionnelle de 50 pour cent, qui est arrondie, s'il y a lieu, par 5 centimes.

3. — Pour les colis avec valeur déclarée, il est ajouté un droit d'assurance égal à celui qui est perçu pour les lettres avec valeurs déclarées.

4. — Il est perçu, sur l'expéditeur d'un colis grevé de remboursement, un droit spécial qui ne peut pas dépasser 2 pour cent de la somme à encaisser.

L'Administration du pays d'origine a la faculté de percevoir au

Höchstbeträge angenommen haben, ist der geringere Betrag maßgebend.

2. Das Ausführungsreglement setzt die übrigen Bedingungen fest, unter welchen diese Packete zur Beförderung zugelassen werden, und bezeichnet insbesondere jene Sendungen näher, welche als Sperrgut zu betrachten sind.

II.

Nachfolgende Bestimmungen werden dem Artikel 3 als Paragraphe 3 und 4 beigefügt.

3. Für die Sperrgutsendungen werden die durch die vorhergehenden Paragraphe 1 und 2 festgesetzten Vergütungen um 50 Percent erhöht.

4. Außer diesen Transitgebühren hat die Verwaltung des Ursprungslandes für die Packete mit angegebenem Werthe jeder beim Land- oder Seetransit betheiligten verantwortlichen Verwaltung als Versicherungsgebühr den für Werthbriefe festgesetzten Betrag zu vergüten.

III.

a) Die nachstehenden Bestimmungen werden dem Artikel 5 als Paragraphe 2, 3 und 4 beigefügt:

2. Die Sperrgutsendungen unterliegen einer Zuschlagstaxe von 50 Percent, welche vorkommendenfalls bis auf 5 Centimes abgerundet werden kann.

3. Für die Packete mit angegebenem Werthe ist überdies eine Versicherungsgebühr in dem gleichen Betrage wie für die Werthbriefe einzuheben.

4. Der Versender eines mit Nachnahme belasteten Packetes hat eine besondere Gebühr zu entrichten, welche 2 Percent des Nachnahmebetrages nicht übersteigen darf.

Die Verwaltung des Ursprungs-
des hat das Recht, als gering-

Digitized by Google

minimum 20 centimes et d'arrondir les fractions par 5 centimes.

Ce droit est partagé par moitié entre l'Office du pays d'origine et celui du pays de destination.

b. Les paragraphes 2 et 3 du même article sont supprimés et remplacés par les paragraphes 5 et 6 suivants:

5. — Comme mesure de transition, chacun des pays contractants a la faculté d'appliquer, aux colis postaux provenant ou à destination de ses bureaux, une surtaxe de 25 centimes par colis.

Exceptionnellement, cette surtaxe est élevée à 75 centimes pour la République Argentine, le Brésil, le Chili, le Paraguay, la Perse, la Suède et le Vénézuéla.

6. — Le transport entre la France continentale d'une part, l'Algérie et la Corse de l'autre, donne également lieu à une surtaxe de 25 centimes par colis.

c. La disposition suivante est ajoutée à l'article 5, comme paragraphe 7:

7. — L'envoyeur d'un colis postal peut obtenir un avis de reception de cet objet, en payant d'avance un droit fixe de 25 centimes au maximum. Ce droit est acquis en entier à l'Administration du pays d'origine.

IV.

L'article 6 est supprimé et remplacé par les dispositions suivantes:

Article 6.

L'office expéditeur bonifie pour chaque colis:

a. A l'office destinataire, 50 centimes, avec addition, s'il y a lieu, des surtaxes prévues aux paragraphes 2, 5 et 6 de l'article 5 précédent, de la moitié du droit de remboursement

20 Centimes zu beziehen und die Bruchtheile auf volle 5 Centimes abzurunden.

Diese Nachnahmegebühr wird zwischen der Verwaltung des Aufgabelandes und jener des Bestimmungslandes halbscheidlich getheilt.

b) Die Paragraphe 2 und 3 desselben Artikels werden aufgehoben und durch die nachstehenden Paragraphe 5 und 6 ersetzt:

5. Als Uebergangsmaßregel wird jedem der theilnehmenden Länder gestattet, für die daselbst zur Aufgabe oder zur Bestellung gelangenden Postpackete einen Zuschlag von 25 Centimes einzuheben.

Dieser Zuschlag wird ausnahmsweise für die Argentinische Republik, Brasilien, Chili, Paraguay, Persien, Schweden und Venezuela auf 75 Centimes erhöht.

6. Die Beförderung zwischen dem Festlande von Frankreich einerseits, Algier und Corsica anderseits berechtigt gleichfalls zur Einhebung eines Zuschlages von 25 Centimes für jedes Packet.

c) Die nachfolgende Bestimmung wird als Paragraph 7 dem Artikel 5 beigefügt:

7. Der Versender eines Postpacketes kann gegen Vorausbezahlung einer unveränderlichen Gebühr von höchstens 25 Centimes eine Empfangsbestätigung des Adressaten über dieses Packet erhalten. Diese Gebühr gehört ungetheilt der Verwaltung des Aufgabelandes.

IV.

Der Artikel 6 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt.

Artikel 6.

Die abfertigende (Aufgabe-) Verwaltung hat für jedes Packet zu vergüten:

a) An die Verwaltung des Bestimmungs- (Abgabe-) Gebietes 50 Centimes, gegebenenfalls unter Hinzurechnung der in den Paragraphen 2, 5 und 6 des vorhergehenden Artikels 5 vorgese-

Digitized by Google

prévu au paragraphe 4 de cet article, et d'un droit de 5 centimes pour chaque 200 francs ou fraction de 200 francs de valeur déclarée.

b. Eventuellement, à chaque Office intermédiaire, les droits fixés par l'article 3.

V.

L'article 9 est complété comme suit:

Article 9.

La réexpédition, d'un pays sur un autre, des colis postaux, par suite de changement de résidence des destinataires, ainsi que le renvoi des colis postaux tombés en rebut, donne lieu à la perception supplémentaire des taxes fixées par l'article 5, à la charge des destinataires ou, le cas échéant, des expéditeurs, sans préjudice du remboursement des droits de douane ou autres acquittés.

VI.

L'article 10 est supprimé et remplacé par les dispositions suivantes:

Article 10.

1. — Il est interdit d'expédier par la voie de la poste des colis contenant, soit des lettres ou des notes ayant le caractère de correspondance, soit des objets dont l'admission n'est pas autorisée par les lois ou règlements de douane ou autres. Il est également interdit d'expédier des espèces monnayées, des matières d'or ou d'argent et d autres objets précieux, dans les colis sans valeur déclarée à destination des pays qui admettent la déclaration de valeur.

2. — Dans le cas où un colis tombant sous l'une de ces prohibitions est livré par l'une des Administ-

henen Zuschlagstaxen, der Hälfte der im Paragraph 4 dieses Artikels vorgesehenen Nachnahmegebühr und einer Gebühr von 5 Centimes für je 200 Franken des angegebenen Werthes oder deren Bruchtheil;

b) eventuell an jede die Beförderung vermittelnde Verwaltung die im Artikel 3 festgesetzten Gebühren.

V.

Der Artikel 9 wird ergänzt, wie folgt:

Artikel 9.

Die Nachsendung dieser Postpackete aus einem Vereinsgebiete in ein anderes, infolge der Aenderung des Aufenthaltes der Adressaten, sowie die Rücksendung der unbestellbar gebliebenen, berechtigt zur nachträglichen Einhebung der im Artikel 5 festgesetzten Gebühren zu Lasten der Adressaten oder gegebenenfalls, der Aufgeber, unbeschadet der Vergütung der entrichteten Zoll- oder anderweitigen Gebühren.

VI.

Der Artikel 10 wird aufgehoben und es treten folgende Bestimmungen an dessen Stelle:

Artikel 10.

1. Von der Beförderung sind jene Packete ausgeschlossen, welche entweder Briefe oder Bemerkungen mit dem Charakter einer persönlichen Correspondenz oder Gegenstände enthalten, deren Einfuhr durch die zollämtlichen oder anderen Gesetze und Bestimmungen verboten ist. Die Beförderung von gemünztem Gelde, Gold- oder Silberwaaren oder anderen kostbaren Gegenständen in Postpacketen ohne Werthangabe nach solchen Ländern, welche eine Werthangabe gestatten, ist gleichfalls untersagt.

2. Wenn ein unter eines der obigen Verbote fallendes Postpacket von einer Vereinsverwaltung an eine andere über-

Digitized by Google

trations de l'Union à une autre Administration de l'Union, celle-ci procède de la manière et dans les formes prévues par sa législation et par ses règlements intérieurs.

VII.

Les paragraphes 1 et 2 de l'article 11 sont remplacés par les dispositions suivantes:

1. — Sauf le cas de force majeure, lorsqu'un colis postal a été perdu, spolié ou avarié, l'expéditeur et, à défaut ou sur la demande de celui-ci, le destinataire, a droit à une indemnité correspondant au montant réel de la perte ou de l'avarie, sans toutefois que cette indemnité puisse dépasser, pour les colis ordinaires, 25 francs, et pour les colis avec valeur déclarée le montant de cette valeur. Toutefois, pour les Administrations qui ont adopté la limite de 3 kilogrammes, l'indemnité, pour les colis sans valeur déclarée, ne peut pas excéder 15 francs.

L'expéditeur d'un colis perdu a, en outre, droit à la restitution des frais d'expédition.

2. — L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte, spoliation ou avarie a eu lieu.

VIII.

Les dispositions suivantes sont intercalées, comme articles 11 *bis* et 11 *ter*, entre les articles 11 et 12:

Article 11 *bis*.

Toute déclaration frauduleuse de valeur supérieure à la valeur réelle

liefert wird, so hat diese in der durch ihre internen Gesetze und Bestimmungen vorgesehenen Weise vorzugehen.

VII.

Die Paragraphe 1 und 2 des Artikels 11 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Im Falle des Verlustes, der Spolirung oder der Beschädigung eines Postpacketes hat, den Fall der höheren Gewalt ausgenommen, der Aufgeber und in dessen Ermangelung oder auf dessen Verlangen der Adressat das Recht auf einen dem wirklichen Werthe des Verlustes oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, jedoch darf diese Entschädigung bei gewöhnlichen Packeten 25 Francs und bei Packeten mit Werthangabe den Betrag derselben nicht übersteigen. Jene Verwaltungen jedoch, welche die Gewichtsgrenze von 3 Kilogramm angenommen haben, sind für Packete ohne Werthangabe zur Leistung des Ersatzes in einem 15 Francs übersteigenden Betrage nicht verpflichtet. Der Versender eines in Verlust gerathenen Packetes hat überdies Anspruch auf Rückerstattung der Versendungsgebühren.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Entschädigung obliegt jener Verwaltung, welcher das Aufgabeamt untersteht. Dieser Verwaltung ist der Regreß gegen die verantwortliche Verwaltung vorbehalten, das heißt gegen jene Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust, die Spolirung oder die Beschädigung stattgefunden hat.

VIII.

Die nachfolgenden Bestimmungen werden zwischen den Artikeln 11 und 12 als Artikel 11 bis und 11 ter eingeschaltet:

Artikel 11 bis.

Jede betrügerische Werthangabe, welche den wirklichen Werth des Inhaltes

Digitized by Google

du contenu d'un colis est interdite. En cas de déclaration frauduleuse de cette nature, l'expéditeur perd tout droit à une indemnité, sans préjudice des poursuites judiciaires que peut comporter la législation du pays d' origine.

Article 11 *ter*.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires qui sont de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des colis postaux d'une manière générale ou partielle, à la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

IX.

Au paragraphe 2 de l'article 14, le terme de six mois est substitué au terme de quatre mois.

X.

Les nouveaux articles 11 *bis* et 11 *ter* sont intercalés au paragraphe 2, lettre *a*, de l'article 17 actuel, entre les chiffres 11 et 16.

Article 2.

1. — Le présent Acte additionel sera mis à exécution le 1er avril 1886.

2. Il sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Lisbonne.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Acte additionnel à Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Pour l'Autriche:

Dewez.
Varges.

Pour la Hongrie:

Gervay.

eines Packetes übersteigt, ist verboten. Im Falle einer solchen betrügerischen Werthangabe verliert der Absender jedes Recht auf Entschädigung, unbeschadet der gerichtlichen Maßnahmen, welche die Gesetzgebung des Ursprungslandes allfällig bedingt.

Artikel 11 ter.

Jede Verwaltung der vertragschließenden Länder kann unter besonderen, die Maßregel rechtfertigenden Umständen den Postpacketverkehr zeitweilig ganz oder zum Theile einstellen, unter der Bedingung, daß sie hievon unverzüglich und, wenn nöthig, mittelst des Telegraphen der oder den betheiligten Verwaltungen Kenntniß gibt.

IX.

Im Paragraph 2 des Artikels 14 wird der Termin von 4 Monaten durch jenen von 6 Monaten ersetzt.

X.

Im Paragraph 2 lit. a) des Artikels 17 ist zwischen 11 und 16 zu setzen: 11 bis und 11 ter.

Artikel 2.

1. Der gegenwärtige Additional-Act soll am 1. April 1886 in Kraft treten

2. Derselbe soll sobald als möglich ratificirt werden. Die Ratificationsurkunden sind in Lissabon auszuwechseln.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den vorstehenden Additional-Act in Lissabon unterzeichnet am 21. März 1885.

Für Oesterreich:

Dewez.
Varges.

Für Ungarn:

Gervay.

Digitized by Google

Pour l'Allemagne:
Sachse.
Fritsch.

Pour la République Argentine:
F. P. Hansen.

Pour la Belgique:
F. Gife.

Pour le Brésil:
Luiz C. P. Guimaraes.

Pour la Bulgarie:
R. Ivanoff.

Pour le Chili:
M. Martinez.

Pour le Danemark et les colonies danoises:
Lund.

Pour la République dominicaine:

Pour l'Egypte:
W. F. Halton.

Pour l'Espagne:
S. Alvares Bugallal.
A. Herce.

Pour la France:
Laboulaye.
A. Besnier.

Pour les colonies françaises:
Laboulaye.

Pour la Grèce:
Eugène Borel.

Pour l'Italie:
J. B. Tantesio.

Pour le Luxembourg:
Ch. Rischard.

Pour le Monténégro:
Dewez.
Varges.

Pour le Paraguay:
F. A. Rebello.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Für Deutschland:
Sachse.
Fritsch.

Für die argentinische Republik:
F. P. Hansen.

Für Belgien:
F. Gife.

Für Brasilien:
Luiz C. P. Guimaraes.

Für Bulgarien:
R. Ivanoff.

Für Chili:
M. Martinez.

Für Dänemark und die dänischen Colonien:
Lund.

Für die dominicanische Republik:

Für Egypten:
W. F. Halton.

Für Spanien:
S. Alvarez Bugallal.
A. Herce.

Für Frankreich:
Laboulaye.
A. Besnier.

Für die französischen Colonien:
Laboulaye.

Für Griechenland:
Eugen Borel.

Für Italien:
J. B. Tantesio.

Für Luxemburg:
Ch. Rischard.

Für Montenegro:
Dewez.
Varges.

Für Paraguay:
F. A. Rebello.

Für die Niederlande:
Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Digitized by Google

Pour la Perse:	Für Persien:
Pour le Portugal: **Guilhermino Augusto de Barros.** **Ernesto Madeira Pinto.**	Für Portugal: **Guilhermino Augusto de Barros.** **Erneſto Madeira Pinto.**
Pour les colonies portugaises: **Guilhermino Augusto de Barros.**	Für die portugieſiſchen Colonien: **Guilhermino Augusto de Barros.**
Pour la Roumanie:	Für Rumänien:
Pour la Serbie:	Für Serbien:
Pour la Suède: **Wm Roos.**	Für Schweden: **W. Roos.**
Pour la Norvège: **Harald Asche.**	Für Norwegen: **Harald Aſche.**
Pour la Suisse: **Ed. Höhn.**	Für die Schweiz: **Ed. Höhn.**
Pour la Turquie:	Für die Türkei:
Pour le Vénézuéla: **J. L. Per. Crespo.**	Für Venezuela: **J. L. Per. Crespo.**
Pour l'Uruguay: **Enrique Kubly.**	Für Uruguay: **Enrique Kubly.**

Nos visis et perpensis conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere profitemur, Verbo Nostro spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratificationis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appresso muniri jussimus.

Dabantur in urbe Nostra Vienna die decima quarta mensis Aprilis anno Domini millesimo octingentisimo octogesimo sexto, Regnorum Nostrorum trigesimo octavo.

Franciscus Josephus m. p.

Gustavus Comes Kálnoky m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Adolfus a **Plason** m. p.
Consiliarius sectionis.

Digitized by Google

Schlußprotokoll.

Au moment de procéder à la signature de l'Acte additionnel conclu à la date de ce jour, relativement à l'échange des colis postaux, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

Tout pays où la poste ne se charge pas actuellement du transport des petits colis et qui adhère à la Convention et à l'Acte additionnel susmentionnés, aura la faculté d'en faire exécuter les clauses par les entreprises de chemins de fer et de navigation. Il pourra en même temps limiter ce service aux colis provenant ou à destination de localités desservies par ces entreprises.

L'Administration postale de ce pays devra s'entendre avec les entreprises de chemins de fer et de navigation, pour assurer la complète exécution, par ces dernières, de toutes les clauses de la Convention et de l'Acte additionnel, spécialement pour organiser le service d'échange à la frontière.

Elle leur servira d'intermédiaire pour toutes leurs relations avec les Administrations postales des autres pays contractants et avec le Bureau international.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si les dispositions qu'il contient étaient insérées dans la Convention et dans l'Acte additionnel, et ils l'ont signé sur un exemplaire qui restera déposé aux archives du Gouvernement portugais et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Pour l'Autriche:

Dewez.
Varges.

Vor der Unterfertigung des heute abgeschlossenen Additional-Actes, betreffend den Austausch von Postpacketen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Bestimmungen vereinbart:

Jedes Land, in welchem die Post sich dermalen mit der Beförderung von Packeten nicht befaßt, welches jedoch dem vorerwähnten Uebereinkommen und dem Additional-Acte beigetreten ist, hat das Recht, die Bestimmungen des Vertrages und des Additional-Actes durch ihre Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen in Ausführung zu bringen, und gleichzeitig diesen Packetdienst sowohl bei der Aufgabe als bei der Abgabe auf jene Orte zu beschränken, in welchen diese Unternehmungen fungiren.

Die Postverwaltung eines solchen Landes wird mit den Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen zur Sicherung der vollständigen Ausführung aller Bestimmungen des vorerwähnten Uebereinkommens und insbesondere zum Behufe der Einrichtung des Auswechslungsdienstes an der Grenze das erforderliche Einvernehmen pflegen.

Sie wird denselben in allen ihren Beziehungen zu den Postverwaltungen der vertragschließenden Länder und mit dem internationalen Bureau als Vermittlerin dienen.

Zur Urkunde dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und Giltigkeit haben soll, als wenn die in demselben enthaltenen Bestimmungen in das Uebereinkommen und in den Additional-Act selbst aufgenommen worden wären, und wurde dieses Schlußprotokoll in einem Exemplare unterzeichnet, welches in den Archiven der portugiesischen Regierung aufbewahrt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen in Lissabon am 21. März 1885.

Für Oesterreich:

Dewez.
Varges.

Digitized by Google

Pour la Hongrie:
Gervay.

Pour l'Allemange:
Sachse.
Fritsch.

Pour la République Argentine:
F. P. Hansen.

Pour la Belgique:
F. Gife.

Pour le Brésil:
Luiz C. P. Guimaraes.

Pour la Bulgarie:
R. Ivanoff.

Pour le Chili:
M. Martinez.

Pour le Danemark
et les colonies danoises:
Lund.

Pour la République dominicaine:

Pour l'Egypte:
W. F. Halton.

Pour l'Espagne:
S. Alvarez Bugallal.
A. Herce.

Pour la France:
Laboulaye.
A. Besnier.

Pour les colonies françaises:
Laboulaye.

Pour la Grèce:
Eugène Borel.

Pour l'Italie:
J. B. Tantesio.

Pour le Luxembourg:
Ch. Rischard.

Pour le Monténégro:
Dewez.
Varges.

Pour le Paraguay:
F. A. Rebello.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Für Ungarn:
Gervay.

Für Deutschland:
Sachſe.
Fritſch.

Für die argentiniſche Republik:
F. P. Hauſen.

Für Belgien:
F. Giſe.

Für Braſilien:
Luiz C. P. Guimaraes.

Für Bulgarien:
R. Ivanoff.

Für Chili:
M. Martinez.

Für Dänemark
und die däniſchen Colonien:
Lund.

Für die dominicaniſche Republik:

Für Egypten:
W. F. Halton.

Für Spanien:
S. Alvarez Bugallal.
A. Herce.

Für Frankreich:
Laboulaye.
A. Besnier.

Für die franzöſiſchen Colonien:
Laboulaye.

Für Griechenland:
Eugene Borel.

Für Italien:
J. B. Tanteſio.

Für Luxemburg:
Ch. Riſchard.

Für Montenegro:
Dewez.
Varges.

Für Paraguay:
F. A. Rebello.

Für die Niederlande:
Hofſtede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Digitized by Google

Pour la Perse:	Für Persien:
Pour le Portugal: **Guilhermino Augusto de Barros.** **Ernesto Madeira Pinto.**	Für Portugal: **Guilhermino Augusto de Barros.** **Ernesto Madeira Pinto.**
Pour les colonies portugaises: **Guilhermino Augusto de Barros.**	Für die portugiesischen Colonien: **Guilhermino Augusto de Barros.**
Pour la Roumanie:	Für Rumänien:
Pour la Serbie:	Für Serbien:
Pour la Suède: **Wm Roos.**	Für Schweden: **W. Roos.**
Pour la Norvège: **Harald Asche.**	Für Norwegen: **Harald Asche.**
Pour la Suisse: **Ed. Höhn.**	Für die Schweiz: **Ed. Höhn.**
Pour la Turquie:	Für die Türkei:
Pour le Vénézuéla: **J. L. Perª Crespo.**	Für Venezuela: **J. L. Per. Crespo.**
Pour l'Uruguay: **Enrique Kubly.**	Für Uruguay: **Enrique Kubly.**

Uebereinkommen vom 21. März 1885, betreffend den Postauftrags-Verkehr,

abgeschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, Liberia, Luxemburg, Portugal, den Portugiesischen Colonien, Rumänien und der Schweiz.

(Abgeschlossen zu Lissabon am 21. März 1885, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 14. April 1886, die Ratificationen ausgewechselt zu Lissabon am 30. April 1886.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Digitized by Google

Notum testatumque omnibus et singulis quorum interest, tenore praesentum facimus:

Quum fine ordinandarum relationum mutuarum, quae cursus publicos concernunt, inter Imperium Austro-Hungaricum et reliqua Regimina, quorum Plenipotentiarii consiliis desuper habitis intererant conventio Lisbonae die vigesimo primo mensis Martii anno millesimo octingentesimo octogesimo quinto, quae postulationum exactionem attinet, inita et signata fuit, tenoris sequentis.

Urtext.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus dénommés, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article 1.

L'échange des valeurs à recouvrer par la poste entre ceux des pays contractants qui conviennent de se charger réciproquement de ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

Article 2.

1. Sont admis à l'encaissement les quittances, factures, billets à ordre, traites et généralement toutes les valeurs commerciales ou autres, payables sans frais, et dont le montant n'excède pas, par envoi, 1000 francs effectifs ou une somme équivalente dans la monnaie de chaque pays. Les Administrations des postes de deux pays correspondants peuvent, d'un commun accord, adopter un maximum plus élevé.

2. Les Administrations des postes des pays contractants peuvent également se charger de faire protester les effets de commerce et prendre, d'un commun accord, les dispositions nécessaires au sujet de ce service.

Uebersetzung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der oben angegebenen Länder haben im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratification das nachstehende Uebereinkommen abgeschlossen.

Artikel 1.

Der Austausch von Postaufträgen zwischen denjenigen vertragschließenden Ländern, welche sich über die gegenseitige Einführung dieses Dienstzweiges einigen, unterliegt den Bestimmungen dieses Uebereinkommens.

Artikel 2.

1. Zur Einziehung mittelst Postauftrages werden zugelassen: Quittungen, Rechnungen, an Ordre lautende Zahlungsversprechen (billets à Ordre), Wechsel sowie überhaupt alle Handels- und sonstigen Werthpapiere, welche ohne Kosten zahlbar sind und deren Betrag für jede einzelne Sendung 1.000 Francs oder die diesem Betrage in der Währung jedes Landes gleichkommende Summe nicht überschreitet. Die Postverwaltungen von zwei miteinander im Verkehre stehenden Ländern können im gemeinsamen Einverständnisse auch einen höheren Maximalbetrag festsetzen.

2. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder können es ferner übernehmen, Handelspapiere protestiren zu lassen und die in Betreff dieses Verfahrens erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständniß festsetzen.

Digitized by Google

Article 3.

Le montant des valeurs à recouvrer par la poste doit être exprimé en monnaie du pays chargé du recouvrement.

Article 4.

1. L'envoi des valeurs à recouvrer est fait sous forme de lettre recommandée, adressée directement par le déposant au bureau de poste qui doit encaisser les fonds.

2. Le même envoi peut contenir plusieurs valeurs recouvrables par un même bureau de poste sur des débiteurs différents, au profit d'une même personne.

Article 5.

1. La taxe d'un envoi fait en conformité de l'article 4 précédent est celle d'une lettre recommandée du poids de cet envoi. Cette taxe appartient en entier à l'Administration des postes du pays d'origine.

2. Un récépissé de l'envoi est remis gratuitement à l'intéressé, au moment du dépôt.

Article 6.

Il n'est pas admis de payement partiel. Chaque valeur doit être payée intégralement et en une seule fois, sinon, elle est tenue comme refusée.

Article 7.

1. L'Administration des postes chargée de l'encaissement prélève, sur le montant de chaque valeur encaissée, une rétribution de 10 centimes ou l'équivalent dans la monnaie du pays de distination.

2. Le produit de cette rétribution ne donne lieu à aucun décompte entre les Administrations intéressées.

Article 8.

Dans les relations qui comportent actuellement la perception d'un droit

Artikel 3.

Der für die einzelnen Auftragsdocumente durch die Post einzuziehende Betrag muß in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes angegeben sein.

Artikel 4.

1. Die Uebersendung der einzulösenden Documente erfolgt mittelst eines recommandirten Briefes, den der Absender unmittelbar an das Postamt zu richten hat, welches die Einziehung des Betrages besorgen soll.

2. Jede Sendung kann verschiedene Aufträge enthalten, deren Einlösung durch ein Postamt von verschiedenen Schuldnern zu Gunsten desselben Absenders vorzunehmen ist.

Artikel 5.

1. Für einen in Gemäßheit des Artikels 4 aufgegebenen Postauftrag entfällt dieselbe Gebühr, wie für einen recommandirten Brief von gleichem Gewicht. Diese Gebühr hat ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebietes zu verbleiben.

2. Dem Absender wird bei der Aufgabe unentgeltlich ein Empfangsschein über die Sendung ausgefolgt.

Artikel 6.

Theilzahlungen sind nicht gestattet. Der für jedes einzelne Document einzuziehende Betrag muß vollständig und auf einmal bezahlt werden, widrigens die Annahme als verweigert angesehen wird.

Artikel 7.

1. Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung bringt von dem Betrage jedes einzelnen zur Einlösung gelangten Auftragsdocumentes eine Gebühr von 10 Centimes oder von dem in der Währung des Bestimmungslandes hiefür festgesetzten Aequivalente in Abzug.

2. Der Ertrag dieser Gebühr bildet keinen Gegenstand der Abrechnung zwischen den betheiligten Verwaltungen.

Artikel 8.

Im Verkehr zwischen denjenigen Ländern, welche gegenwärtig eine höhere, als die

Digitized by Google

d'encaissement supérieur à celui fixé par l'article précédent, les Administrations intéressées ont la faculté de conserver provisoirement le droit en vigueur, pourvu que, dans ces mêmes relations, la taxe de dépôt prévue à l'article 5 soit limitée à un droit fixe de 25 centimes.

Article 9.

1. La somme recouvrée, après déduction:

a) de la rétribution fixée à l'article 7, ou à l'article 8, suivant le cas;

b) de la taxe ordinaire des mandats de poste, et

c) s'il y a lieu, des droits fiscaux appliqués aux valeurs,

est convertie, par le bureau qui a fait le recouvrement, en un mandat de poste au profit du déposant. Ce mandat lui est envoyé sans frais.

2. Les valeurs qui n'ont pu être recouvrées sont renvoyées au bureau de dépôt en franchise de port et sans être grevées d'un droit quelconque. L'Administration des postes chargée du recouvrement n'est tenue à aucune mesure conservatoire, ou constatation de nature quelconque du non-payement.

Article 10.

1. Les dispositions de l'Arrangement concernant l'échange des mandats de poste sont applicables, en tout ce qui n'est pas contraire au présent Arrangement aux mandats de poste délivrés en vertu de l'article 9 précédent, pour la liquidation des valeurs recouvrées par la poste.

2. Ces mandats sont admis jusqu'au maximum fixé en vertu du premier paragraphe de l'article 2.

Article 11.

1. Sauf le cas de force majeure, en cas de perte d'une lettre recommandée contenant des effets à recouvrer, il est payé au déposant une indemnité de 50

im vorhergehenden Artikel festgesetzte Einzugsgebühr einheben, können die betheiligten Verwaltungen die derzeit bestehende Gebühr provisorisch beibehalten, vorausgesetzt, daß in diesem Verkehre die im Artikel 5 festgesetzte Beförderungsgebühr auf den unveränderlichen Betrag von 25 Centimes beschränkt ist.

Artikel 9.

1. Der eingezogene Betrag wird nach Abzug

a) der im Artikel 7 oder gegebenenfalls im Artikel 8 festgesetzten Gebühr,

b) der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr und

c) der für die eingelösten Documente gegebenenfalls entfallenden Finanzgebühren

dem Auftraggeber von dem einziehenden Postamte mittelst einer Postanweisung kostenfrei übersendet.

2. Die Papiere, deren Einlösung nicht möglich war, werden porto- und gebührenfrei an das Aufgabepostamt zurückgeschickt.

Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung ist zu keinerlei Maßnahme zum Behufe der Wahrung der Rechte des Gläubigers oder zum Behufe der Feststellung der Nichteinlösung verpflichtet.

Artikel 10.

Auf die Postanweisungen, welche laut des vorhergehenden Artikels 9 zur Uebermittlung der eingezogenen Beträge abgesendet werden, finden die Bestimmungen des Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Postanweisungen, Anwendung, insoferne dieselben nicht mit dem gegenwärtigen Uebereinkommen im Widerspruche stehen.

2. Diese Anweisungen sind bis zu dem im §. 1 des Artikels 2 festgesetzten Höchstbetrage zulässig.

Artikel 11.

1. Im Falle des Verlustes eines recommandirten Briefes, welcher Postaufträge enthält, wird dem Absender, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, unter den im Haupt-

Digitized by Google

francs dans les conditions déterminées par la Convention principale. La réserve contenue au dernier alinéa de l'article 6 *bis* de cette Convention n'est toutefois pas applicable aux envois de recouvrements.

2. En cas de perte de sommes encaissées, l'Administration au service de laquelle la perte est attribuable, est tenue au remboursement intégral des sommes perdues.

Article 12.

Les Administrations ne sont tenues à aucune responsabilité du chef de retards dans la transmission, soit des lettres recommandées contenant les valeurs à recouvrer, soit de ces valeurs elles-mêmes ou des mandats de payement.

Article 13.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes, de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue d'améliorer le service des recouvrements internationaux.

Article 14.

En outre, le présent Arrangement ne porte pas atteinte à la législation intérieure des pays contractants, dans tout ce qui n'est pas prévu par cet Arrangement.

Article 15.

1. Il est entendu qu'à défaut de dispositions formelles du présent Arrangement, chaque Administration a la faculté d'appliquer les dispositions régissant la matière dans son service intérieur.

2. Il est toutefois formellement interdit de percevoir, soit dans le pays d'origine, soit dans le pays de destination,

vertrage festgesetzten Bedingungen eine Entschädigung von 50 Francs geleistet. Der im letzten Absatz des Artikels 6 bis dieses Vertrages enthaltene Vorbehalt hat jedoch auf die Postauftragsbriefe keine Anwendung zu finden.

2. Im Falle des Verlustes der eingezogenen Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, in deren Dienstbereiche der Verlust stattgefunden hat, zum vollständigen Ersatze der in Verlust gerathenen Beträge verpflichtet.

Artikel 12.

Für Verspätungen in der Uebersendung der recommandirten Briefe mit Postaufträgen, in der Vorweisung der einzulösenden Documente oder in der Rücksendung der zur Uebermittlung der Geldbeträge dienenden Postanweisungen übernehmen die Postverwaltungen keinerlei Haftungspflicht.

Artikel 13.

Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens wird das Recht der vertragschließenden Theile, besondere Uebereinkommen unter sich fortbestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine zur weiteren Verbesserung des internationalen Postauftragsdienstes aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen, in keiner Weise beschränkt.

Artikel 14.

Auch wird durch das gegenwärtige Uebereinkommen die innere Gesetzgebung der vertragschließenden Länder in allem, was durch dieses Uebereinkommen nicht vorhergesehen ist, in keiner Weise berührt.

Artikel 15.

1. Es versteht sich, daß jede Verwaltung das Recht haben soll, die Bestimmungen ihres internen Verkehrs überall dort in Anwendung zu bringen, wo das gegenwärtige Uebereinkommen nicht ausdrücklich anderweitige Bestimmungen festsetzt.

2. Es ist jedoch weder im Ursprungs- noch im Bestimmungslande gestattet, außer den im gegenwärtigen Uebereinkommen fest-

Digitized by Google

une taxe ou rétribution quelconque autre que celles qui sont prévues par le présent Arrangement.

Article 16.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des recouvrements d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par voie télégraphique, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Article 17.

1. Les Administrations des postes des pays contractants admettent au service des recouvrements tous les bureaux chargés du service des mandats de poste internationaux.

2. Elles règlent, d'un commun accord, le mode de dépôt et de l'envoi des valeurs à recouvrer, ainsi que toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Article 18.

Les Etats de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement, seront admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Article 19.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues par la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des recouvrements. Mais pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

1° L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des articles 1,

gesetzten Taxen oder Gebühren irgendwelche andere Taxen oder Gebühren einzuheben.

Artikel 16

Jede Verwaltung kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche eine solche Maßnahme rechtfertigen, den Postauftragsdienst zeitweilig ganz oder theilweise unter der Bedingung einstellen, daß die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen hiervon unverzüglich und nöthigenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 17.

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder werden alle mit dem internationalen Postanweisungsdienste betrauten Postämter zu dem Postauftragsdienste ermächtigen.

2. Dieselben haben im gemeinsamen Einverständnisse die Art der Aufgabe und der Uebersendung der Postaufträge, sowie alle weiteren zur Sicherung der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens erforderlichen Maßregeln festzusetzen.

Artikel 18.

Diejenigen Vereinsländer, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, können demselben über ihr Verlangen und in der durch den Hauptvertrag für den Beitritt zum Weltpostverein vorgeschriebenen Form beitreten.

Artikel 19.

1. Während der Zeit, welche zwischen den im Hauptvertrage vorgeschriebenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den anderen betheiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureau Vorschläge in Betreff des Postauftragsdienstes zu machen. Wenn jedoch solche Vorschläge wirksam werden sollen, muß ihre Annahme erfolgt sein:

a) mit Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen der

Digitized by Google

2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11. 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19 et 20 du présent Arrangement;

2° Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification de l'article 17;

3° La simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement.

2. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme prévue par la Convention principale.

Article 20.

1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er avril 1886.

2. Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse. Pendant cette dernière année, l'Arrangement continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes après l'expiration dudit terme.

3 Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers Gouvernements ou Administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 13.

4. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Lisbonne.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus dénommés ont signé

Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19 und 20 des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt;

b) mit zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung des Artikels 17 handelt;

c) mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt.

2. Die Beschlüsse werden in den ersten beiden Fällen durch eine diplomatische Erklärung, und im dritten Falle durch eine Verständigung im Verwaltungswege als giltig bestätigt, wobei die im Hauptvertrage bezeichnete Form zu beobachten ist.

Artikel 20.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. April 1886 in Kraft treten.

2. Dasselbe soll die gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechtes, von dem Uebereinkommen zurückzutreten, wenn diese Absicht ein Jahr im vorhinein von der betreffenden Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft bekannt gegeben worden ist. Während dieses letzteren Jahres soll der Vertrag in allen seinen Theilen volle Giltigkeit behalten, unbeschadet der Abwicklung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf dieses Zeitraumes.

3. Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Länder vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklange stehen, jedoch unbeschadet der im Artikel 13 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll sobald als möglich ratificirt werden. Die Auswechslung der Ratificationsurkunden soll in Lissabon stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben aufgezählten Länder das ge-

Digitized by Google

le présent Arrangement à Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Pour l'Autriche:

Dewez.
Varges.

Pour la Hongrie:

Gervay.

Pour l'Allemagne:

Sachse.
Fritsch.

Pour la Belgique:

F. Gife.

Pour l'Egypte:

W. F. Halton.

Pour la France:

Laboulaye.
A. Besnier.

Pour l'Italie:

J. B. Tantesio.

Pour le Luxembourg:

Ch. Rischard.

Pour le Portugal:

Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Pour les colonies portugaises:

Guilhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:

Jon Ghika.

Pour la Suisse:

Ed. Höhn.

Pour la République de Libéria:

Comte Senmarti.

genwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Lissabon am 21. März 1885.

Für Oesterreich:

Dewez.
Varges.

Für Ungarn:

Gervay.

Für Deutschland:

Sachse.
Fritsch.

Für Belgien:

F. Gife.

Für Egypten:

W. F. Halton.

Für Frankreich:

Laboulaye.
A. Besnier.

Für Italien:

J. B. Tantesio.

Für Luxemburg:

Ch. Rischard.

Für Portugal:

Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Für die portugiesischen Colonien:

Guilhermino Augusto de Barros.

Für Rumänien:

Jon Ghika.

Für die Schweiz:

Ed. Höhn.

Für die Republik Liberia:

Comte Senmarti.

Digitized by Google

Nos visis et perpensis conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere profitemur, Verbo Nostro spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratificationis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appresso muniri jussimus.

Dabantur in urbe Nostra Vienna die decima quarta mensis Aprilis anno Domini millesimo octingentesimo octogesimo sexto, Regnorum Nostrorum trigesimo octavo.

Franciscus Josephus m. p. L

Gustavus Comes **Kálnoky** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Adolfus a **Plason** m. p.
Consiliarius sectionis.

Die vorstehenden, am 21. März 1885 zu Lissabon abgeschlossenen Additionalacte zu dem Pariser Weltpostvereins-Vertrage vom 1. Juni 1878 und zu den Pariser Uebereinkommen vom 4. Juni 1878 und 3. November 1880, betreffend: den Austausch von Briefen mit Werthangabe, von Postanweisungen und von Postpacketen ohne Werthangabe, sowie das am 21. März 1885 zu Lissabon abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postaufträgen mit einzelnen, dem Weltpostvereine angehörigen Ländern werden und zwar: der Additionalact zu dem Weltpostvertrage und das Uebereinkommen von Lissabon, ddo. 21. März 1885 nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes sammt den bezüglichen Schlußprotokollen hiemit kundgemacht.

Wien, am 1. Mai 1886.

Taaffe m. p. **Pußwald** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 12. Mai 1886.

68.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. April 1886,

betreffend die Einführung neuer Verschlußmarken für Spielkarten in Ungarn.

Das königl. ungarische Finanzministerium hat die Anordnung getroffen, daß die seit der Wirksamkeit des neuen Karten-Stämpelgesetzes in Gebrauch stehenden Verschlußmarken für Spielkarten geändert werden und vom 1. Juni 1886 angefangen ausschließlich die Verschlußmarken der neuen Emission in Verwendung zu kommen haben.

Dieselben unterscheiden sich von den in der dortseits erlassenen Vollzugsvorschrift vom 15. November 1881, Z. 73679, beschriebenen in Folgendem:

Die Verschlußmarken der neuen Emission sind auf dünnem weißen Papier färbig und schwarz gedruckt, 22cm lang und 4cm breit, die Rückseite ist geleimt.

In dem mit einer schwarz gedruckten 3mm breiten Randeinfassung versehenen 7·2cm langen Mittelfelde des in drei Felder getheilten Blattes ist das ungarische Staatswappen auf guillochirtem färbigen Untergrunde schwarz gedruckt, das Hauptbild der Verschlußmarke angebracht. Ober dem Wappenbilde steht im schwarzen Drucke das Wort „Krajczár" und ober diesem ist innerhalb eines ornamentalisch gezeichneten, schwarz gedruckten Kreises, den rechts und links kleine Halbkreise ergänzen, der Betrag des Stämpelausmaßes in arabischen Zahlen färbig gedruckt.

Zu beiden Seiten befindet sich die Aufschrift: „Zárjegy a játék-kártyára", unterhalb die Jahreszahl 1886 in arabischen Ziffern und unterhalb dieser ist folgender, vierzehn Zeilen umfassender Text schwarz gedruckt:

„A megröviditett bélyegilleték ötvenszeres összegével birsággal terheltetik, a ki nem bélyegzett, vagy hiv. zárjegygyel szabályszerüen el nem látott játékkártyákat a belföldi fogyasztásra való eladás czéljából készletben tart, elárusit, terjeszt, megszerez, tudva magánál tart, vagy bélyegzetlen kártyákkal játszik."

„A játék kártyák bélyegilletékéről szóló, 1881-évi XXVII. t. u. rendeléseinek megszegése egyéb eseteiben ezen törvény 14., 15., 16. §-ainak büntetési határozatai alkalmazandók."

Digitized by Google

In dem oberen und unteren Anschlußfelde, deren jedes in vier horizontale Parallelogramme getheilt ist, erscheint die Aufschrift zweifärbig in der Weise gedruckt, daß auf jedem der beiden Felder in je viermaliger Wiederholung das Wort „zárjegy" in schwarzer Farbe und die in der Farbe des Untergrundes gedruckten Worte „A játék-kártyára" in der Richtung der Diagonale einander kreuzend aus dem spitzenartig eingefaßten, pantographirten färbigen Untergrunde hervortreten.

Die Verschlußmarken werden dem verschiedenen Stämpelausmaße von 15, 30 und 60 Kreuzer entsprechend, in drei Kategorien emittirt und sind für das Stämpelausmaß

zu 15 kr. mit grauem,
„ 30 „ „ grünem
und für jenes „ 60 „ „ rothem Unterdrucke versehen.

Dunajewski m. p.

69.

Kundmachung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. April 1886,

betreffend die über den allerunterthänigsten Antrag des k. und k. Reichskriegsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1886 getroffene Abänderung des §. 2 des Lehrplanes für die thierärztlichen Studien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1886 allergnädigst zu gestatten, daß die im §. 2 des Planes für die thierärztlichen Studien im Militär-Thierarzneiinstitute in Wien vorgeschriebene Aufnahmsprüfung für den Eintritt von Civilschülern in den thierärztlichen Curs vom Studienjahre 1886/87 an aufgehoben werde und die Aufnahme dieser Schüler in den erwähnten Curs nur gegen Nachweis der absolvirten sechsten Gymnasial- oder Realschulclasse stattfinde.

Für die Aufnahme von Militär-Curschmieden in diesen Curs ist hingegen die Aufnahmsprüfung wie bisher beizubehalten.

Gautsch m. p.

70.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Mai 1886,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Staúkowa zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kałusz in Galizien.

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Staúkowa aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Zurawno und Kreisgerichtes Sambor ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Kałusz und Kreisgerichtes Stanislau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Prazák m. p.

Digitized by Google

71.

Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Mai 1886,

betreffend die Art der Führung der Handelsflagge zur See.

§. 1.

Die österreichischen Seehandelsschiffe und jene österreichischen Boote oder sonstigen Seefahrzeuge, welche zur Führung der Handelsflagge verpflichtet sind, haben dieselbe über Heck an einem Flaggenstocke oder am achtersten Maste in der Regel an der Gaffel, in Ermanglung einer solchen am Topp oder im Want zu führen.

§. 2.

An den für die Handelsflagge bestimmten Stellen (§. 1) darf niemals eine andere Flagge oder ein Abzeichen irgend welcher Art geführt werden.

§. 3.

Wenn auf einem Seehandelsschiffe, Boote oder Seefahrzeuge andere Flaggen oder sonstige Abzeichen irgend welcher Art geführt werden, so muß gleichzeitig immer auch die Handelsflagge an der vorgeschriebenen Stelle gehißt sein.

§. 4.

Die Fahrzeuge und Boote von Ruder- und sonstigen Clubs haben ihre besonderen Abzeichen stets von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu führen, wenn sie sich in Bewegung befinden (§. 3).

§. 5.

Die Aufsicht über die Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen liegt im Inlande den k. k. Hafen- und Seesanitätsämtern, im Auslande den k. und k. Consularämtern ob.

§. 6.

Wer den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen nicht nachkommt, wird mit Geldbuße bis zu einhundert Gulden österr. Währ. bestraft.

Die eingehenden Geldbußen fließen in den Marineunterstützungsfond.

Geldbußen, welche von den Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen umzuwandeln.

Hiebei soll für eine Geldbuße bis zu 2 Gulden zwölfstündiger und für Geldbußen von 2 bis 10 Gulden eintägiger, sowie für jeden weiteren Betrag bis zu 5 Gulden je zwölfstündiger Arrest verhängt werden.

Gegen das von einem Hafen- und Seesanitäts- oder Consularamte gefällte Erkenntniß kann binnen 15 Tagen der Recurs an die k. k. Seebehörde ergriffen werden.

Falls die zweite Instanz das Erkenntniß der ersten Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Pußwald m. p.

Digitized by Google

Das Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1886 in der deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, illyrisch-croatischen und romanischen Sprache.

Der Abonnements-Preis für den ganzen Jahrgang 1886 des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — 2 fl. 50 kr.

Die Jahrgänge 1849 bis inclusive 1863 kosten 30 fl.; die Jahrgänge 1864 bis inclusive 1885 kosten 44 fl.

Einzelne Jahrgänge der deutschen Ausgabe können bezogen werden:

Jahrgang	1849	um	2 fl.	10 kr.	Jahrgang	1868	um	2 fl.	— kr.
„	1850	„	5 „	25 „	„	1869	„	3 „	— „
„	1851	„	1 „	30 „	„	1870	„	1 „	40 „
„	1852	„	2 „	60 „	„	1871	„	2 „	— „
„	1853	„	3 „	15 „	„	1872	„	3 „	20 „
„	1854	„	4 „	20 „	„	1873	„	3 „	30 „
„	1855	„	2 „	35 „	„	1874	„	2 „	30 „
„	1856	„	2 „	45 „	„	1875	„	2 „	— „
„	1857	„	2 „	85 „	„	1876	„	1 „	50 „
„	1858	„	2 „	40 „	„	1877	„	1 „	— „
„	1859	„	2 „	— „	„	1878	„	2 „	30 „
„	1860	„	1 „	70 „	„	1879	„	2 „	30 „
„	1861	„	1 „	50 „	„	1880	„	2 „	20 „
„	1862	„	1 „	40 „	„	1881	„	2 „	20 „
„	1863	„	1 „	40 „	„	1882	„	3 „	— „
„	1864	„	1 „	40 „	„	1883	„	2 „	50 „
„	1865	„	2 „	— „	„	1884	„	2 „	50 „
„	1866	„	2 „	20 „	„	1885	„	2 „	50 „
„	1867	„	2 „	— „					

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1885 der übrigen 7 Sprachausgaben sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. Abgängige oder mangelhaft zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens binnen vier Wochen zu reclamiren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises (1/4 Bogen zu 1 kr.) erfolgt.

Von den Jahrgängen 1864 bis inclusive 1885 kann jedes einzelne Stück um den Verschleißpreis (1/4 Bogen 1 kr.); von den Jahrgängen 1849 bis inclusive 1863 können aber einzelne Stücke, nur so weit der Vorrath ausreicht, um den erwähnten Verschleißpreis aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. Mai 1886.

72.

Generalacte der Berliner Conferenz vom 26. Februar 1885.

(Von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 22. März 1886. Das über die Hinterlegung der Ratifications-Urkunde aufgenommene Protokoll wurde von den Repräsentanten aller Conferenz-Mächte [mit Ausnahme jenes der vereinigten Staaten von Nordamerika] am 19. April 1886 im Berliner Auswärtigen Amte unterfertigt.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: Quum Nos atque Majestates Suae Germaniae Imperator Borussiae Rex, Belgarum Rex, Daniae Rex, Hispaniae Rex deinde Statium unitorum Americae septentrionalis Praeses et Reipublicae francogallicae Praeses, porro Majestates Suae Magnae Britanniae et Irlandiae Regina Indiae Imperatrix, Italiae Rex, Nerlandiae Rex, Magnus Dux Luxemburgiae, Lusitaniae et Algarbiae Rex, Omnium Russiarum Imperator, Sueciae et Norvegiae Rex et Osmanorum Imperator eum in finem, ut favorabilissimae conditiones ad mercaturam promovendam in singulis regionibus Africae occidentalis regularentur, ut commoda liberae navigationis in fluminibus Congo et Niger omnibus populis secura essent, et ut contestationibus ac controversiis forsitan emergentibus e novis occupationibus regionum in litoribus Africae obviam veniretur plenipotentiarios Nostros ad conferentias Berolini habendas delegimus, qui actum generalem desuper elaboraverunt atque signaverunt, tenoris sequentis:

Digitized by Google

Urtext.

Au Nom de Dieu Tout-Puissant!

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président des Etats-Unis d'Amérique, le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg etc., Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves etc. etc. etc., Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège etc. etc. et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans,

voulant régler dans un esprit de bonne entente mutuelle les conditions les plus favorables au développement du commerce et de la civilisation dans certaines régions de l'Afrique, et assurer à tous les peuples les avantages de la libre navigation sur les deux principaux fleuves Africains qui se déversent dans l'Océan Atlantique; désireux d'autre part de prévenir les malentendus et les contestations que pourraient soulever à l'avenir les prises de possession nouvelles sur les côtes de l'Afrique, et préoccupés en même temps des moyens d'accroître le bien-être moral et matériel des populations indigènes, ont résolu, sur l'invitation qui Leur a été adressée par le Gouvernement Impérial d'Allemagne d'accord avec le Gouvernement de la République Française, de réunir à cette fin une Conférence à Berlin et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Uebersetzung.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Dänemark; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Vereinigten Staaten Nordamerikas; der Präsident der französischen Republik; Ihre Majestät die Königin der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg ꝛc.; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.; Seine Majestät der Kaiser aller Reußen; Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen ꝛc. ꝛc. und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen

bestrebt, die für die Entwicklung des Handels und der Civilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigsten Vorbedingungen im Geiste gegenseitigen guten Einvernehmens zu regeln und allen Völkern die Vortheile der freien Schiffahrt auf den zwei bedeutendsten Strömen Afrikas, die sich in den Atlantischen Ocean ergießen, zu sichern; ferner von dem Wunsche beseelt, den Mißverständnissen und Contestationen vorzubeugen, welche in der Zukunft die neuen Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten hervorrufen könnten, und gleichzeitig auf die Mittel zur Erhöhung der moralischen und materiellen Wohlfahrt der eingeborenen Völkerschaften bedacht, haben infolge der von der kaiserlich deutschen Regierung im Einverständnisse mit der Regierung der französischen Republik an Sie gerichteten Einladung beschlossen, zu obigem Behufe eine Conferenz in Berlin zu versammeln und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Digitized by Google

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Emeric, Comte Széchényi, de Sárvári Felsö-Vidék, Chambellan et Conseiller Intime Actuel, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le Sieur Othon, Prince de Bismarck, Son Président du Conseil des Ministres de Prusse, Chancelier de l'Empire,

le Sieur Paul, Comte de Hatzfeldt, Son Ministre d'Etat et Secrétaire d'Etat du Département des Affaires Etrangères,

le Sieur Auguste Busch, Son Conseiller Intime Actuel de Légation et Sous-Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères,

et

le Sieur Henri de Kusserow, Son Conseiller Intime de Légation au Département des Affaires Etrangères;

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Sieur Gabriel-Auguste, Comte van der Straten-Ponthoz, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

et

le Sieur Auguste, Baron Lambermont, Ministre d'Etat, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

le Sieur Emile de Vind, Chambellan, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Emerich Grafen Széchényi von Sárvári-Felsö-Vidék, Kämmerer und geheimen Rath, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Otto Fürsten von Bismarck, Ihren Präsidenten des preußischen Ministerrathes und Reichskanzler,

den Herrn Paul Grafen von Hatzfeldt, Ihren Staatsminister und Staatssecretär des auswärtigen Amtes,

den Herrn August Busch, Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Unterstaatssecretär im auswärtigen Amte,

und den Herrn Heinrich v. Kusserow, Ihren Geheimen Legationsrath im auswärtigen Amte;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Gabriel August Grafen van der Straaten-Ponthoz, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen,

und den Herrn August Baron Lambermont, Staatsminister, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Herrn Emil de Vind, Kämmerer, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Don Francisco Merry y Colom, Comte de Benomar, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Le Président des Etats-Unis d'Amérique:

le Sieur John A. Kasson, Envoyé Extraordinare et Ministre Plénipotentiaire des Etats-Unis d'Amérique près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

et

le Sieur Henry S. Sanford, ancien Ministre;

Le Président de la République Française:

le Sieur Alphonse, Baron de Courcel, Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire de France près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes:

Sir Edward, Baldwin Malet, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire prés Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

le Sieur Edouard, Comte de Launay, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg etc.:

le Sieur Frédéric, Philippe, Jonkheer van der Hoeven, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Seine Majestät der König von Spanien:

den Don Francisco Merry y Colom, Grafen von Benomar, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

der Präsident der Vereinigten Staaten Nordamerikas:

den Herrn John A. Kasson, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten Nordamerikas bei seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen,

und den Herrn Henry S. Sanford, ehemaligen Minister;

der Präsident der französischen Republik:

den Herrn Alphons Baron de Courcel, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Frankreichs bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Ihre Majestät die Königin der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

den Sir Edward Baldwin Malet, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Eduard Grafen de Launay, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg ꝛc.:

den Herrn Friedrich Philipp Jonkheer van der Hoeven, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves etc. etc. etc.:

le Sieur da Serra Gomes, Marquis de Penafiel, Pair du Royaume, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

et

le Sieur Antoine de Serpa Pimentel, Conseiller d'Etat et Pair du Royaume;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies:

le Sieur Pierre, Comte Kapnist, Conseiller Privé, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège etc. etc.:

le Sieur Gillis, Baron Bildt Lieutenant-Général, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Méhemed Saïd Pacha, Vézir et Haut Dignitaire Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Lesquels, munis de pleins-pouvoirs qui ont été trouvés en bonne et due forme, ont successivement discuté et adopté:

1° Une Déclaration relative à la liberté du commerce dans le bassin du Congo, ses embouchures et pays circonvoisins, avec certaines dispositions connexes;

2° Une Déclaration concernant la traite des esclaves et les opérations qui sur terre ou sur mer fournissent des esclaves à la traite;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.:

den Herrn da Serra Gomes, Marquis von Penafiel, Pair des Königreiches, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

und den Herrn Anton de Serpa Pimentel, Staatsrath und Pair des Königreiches;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

den Herrn Peter Grafen Kapnist, Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen ꝛc. ꝛc.:

den Herrn Gillis Baron Bildt, Generallieutenant, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Mehemed Said Pascha, Vezir und Großwürdenträger, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen;

welche mit Vollmachten versehen, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, Folgendes discutirt und angenommen haben:

1. Eine Declaration, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Congo, in dessen Mündungen und den angränzenden Gegenden, nebst gewissen, damit im Zusammenhange stehenden Bestimmungen;

2. eine Declaration, betreffend den Sclavenhandel und die Unternehmungen, welche bezwecken, zu Lande oder zur See dem Handel Sclaven zuzuführen;

Digitized by Google

3° Une Déclaration relative à la neutralité des territoires compris dans le bassin conventionnel du Congo;

4° Un Acte de navigation du Congo, qui, en tenant compte des circonstances locales, étend à ce fleuve, à ses affluents et aux eaux qui leur sont assimilées, les principes généraux énoncés dans les articles 108 à 116 de l'Acte final du Congrès de Vienne et destinés à régler, entre les Puissances signataires de cet Acte, la libre navigation des cours d'eau navigables qui séparent ou traversent plusieurs Etats, principes conventionnellement appliqués depuis à des fleuves de l'Europe et de l'Amérique, et notamment au Danube, avec les modifications prévues par les traités de Paris de 1856, de Berlin de 1878, et de Londres de 1871 et de 1883;

5° Un Acte de navigation du Niger, qui, en tenant également compte des circonstances locales, étend à ce fleuve et à ses affluents les mêmes principes inscrits dans les articles 108 à 116 de l'Acte final du Congrès de Vienne;

6° Une Déclaration introduisant dans les rapports internationaux des règles uniformes relatives aux occupations qui pourront avoir lieu à l'avenir sur les côtes du Continent Africain.

Et ayant jugé que ces différents documents pourraient être utilement coordonnés en un seul instrument, les ont réunis en un Acte général composé des articles suivants.

Chapitre I.

Déclaration relative à la liberté du commerce dans le bassin du Congo, ses embouchures et pays circonvoisins, et dispositions connexes.

Article 1.

Le commerce de toutes les nations jouira d'une complète liberté:

3. eine Declaration, betreffend die Neutralität der in dem vertragsmäßig festgestellten Congobecken begriffenen Landstriche;

4. eine Acte für die Schifffahrt auf dem Congo, welche den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragend, auf diesen Strom, seine Zuflüsse und die ihnen gleichgestellten Gewässer jene allgemeinen Grundsätze ausdehnt, die in den Artikeln 108—116 der Schlußacte des Wiener Congresses ausgesprochen sind, und zwischen den Signatarmächten dieser Acte die freie Schifffahrt auf den schiffbaren Wasserläufen, die mehrere Staaten von einander scheiden oder durchziehen, zu regeln bestimmt sind, Grundsätze, welche seither vertragsmäßig auf Flüsse Europas und Amerikas und namentlich auf die Donau mit dem von dem Pariser Vertrage von 1856, dem Berliner Vertrage von 1878 und den Londoner Verträgen von 1871 und 1883 vorgesehenen Aenderungen angewendet worden sind;

5. eine Acte bezüglich der Schifffahrt auf dem Niger, welche gleichfalls mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse auf diesen Strom und seine Zuflüsse die nämlichen in den Artikeln 108 bis 116 der Wiener Schlußacte enthaltenen Grundsätze ausdehnt;

6. eine Declaration, welche für die internationalen Beziehungen gleichförmige Normen hinsichtlich der Besitzergreifung festsetzt, die in der Zukunft an den Küsten des afrikanischen Continentes stattfinden könnten.

In der Erwägung, daß die Zusammenfassung dieser verschiedenen Documente in ein einziges Instrument von Nutzen sein könnte, haben die Bevollmächtigten selbe in einer Generalacte vereinigt, welche aus folgenden Artikeln besteht:

Capitel I.

Declaration, betreffend die Freiheit des Handels im Becken des Congo, in dessen Mündungen und den angrenzenden Gegenden, und darauf bezügliche Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Handel aller Nationen wird vollkommene Freiheit genießen:

Digitized by Google

1° Dans tous les territoires constituant le bassin du Congo et de ses affluents. Ce bassin est délimité par les crêtes des bassins contigus, à savoir notamment les bassins du Niari, de l'Ogowé, du Schari et du Nil, au Nord; par la ligne de faîte orientale des affluents du lac Tanganyka, à l'Est; par les crêtes des bassins du Zambèze et de la Logé, au Sud. Il embrasse, en conséquence, tous les territoires drainés par le Congo et ses affluents, y compris le lac Tanganyka et ses tributaires orientaux.

2° Dans la zone maritime s'étendant sur l'Océan Atlantique depuis le parallèle situé par 2° 30 de latitude Sud jusqu'à l'embouchure de la Logé.

La limite septentrionale suivra le parallèle situé par 2° 30′, depuis la côte jusqu'au point où il rencontre le bassin géographique du Congo, en évitant le bassin de l'Ogowé auquel ne s'appliquent pas les stipulations du présent Acte.

La limite méridionale suivra le cours de la Logé jusqu'à la source de cette rivière et se dirigera de là vers l'Est jusqu'à la jonction avec le bassin géographique du Congo.

3° Dans la zone se prolongeant à l'Est du bassin du Congo, tel qu'il est délimité ci-dessus, jusqu'à l'Océan Indien, depuis le cinquième degré de latitude Nord jusqu'à l'embouchure du Zambèze au Sud; de ce point la ligne de démarcation suivra le Zambèze jusqu'à cinqmilles en amont du confluent du Shiré et continuera par la ligne de faîte séparant les eaux qui coulent vers le lac Nyassa des eaux tributaires du Zambèze, pour rejoindre enfin la ligne de partage des eaux du Zambèze et du Congo.

Il est expressément entendu qu'en étendant à cette zone orientale le principe de la liberté commerciale, les Puissances représentées à la Conférence ne s'engagent que pour ellesmêmes et que

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Congo und seiner Zuflüsse bilden. Dieses Becken wird begränzt durch die Kammhöhen der benachbarten Becken, namentlich jener des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden; durch die östliche Kammlinie der Zuflüsse des Sees Tanganyika im Osten; durch die Kammhöhe der Becken des Zambeze und der Loge im Süden. Es begreift sonach alle Gebiete, welche ihr Wasser dem Congo und seinen Nebenflüssen zuführen, mit Inbegriff des Sees Tanganyika und seiner östlichen Zuflüsse.

2. In der Küstenzone, welche sich längs des atlantischen Oceans von dem Parallelkreise von 2° 30′ südlicher Breite bis zur Mündung der Loge erstreckt.

Die nördliche Gränze folgt dem Parallelkreise von 2° 30′ von der Küste an bis zu jenem Punkte, wo diese Linie auf das geographische Becken des Congo stößt, mit Vermeidung jedoch des Beckens des Ogowe, auf welches die Stipulationen der gegenwärtigen Acte keine Anwendung finden.

Die südliche Gränze folgt dem Laufe der Loge bis zu ihrer Quelle, von wo sie sich nach Osten wendet, bis zu ihrem Zusammentreffen mit dem geographischen Becken des Congo.

3. In der Zone, welche sich östlich vom Becken des Congo, wie es oben abgegränzt wurde, bis zum Indischen Ocean erstreckt, vom 5° nördlicher Breite bis zur Mündung des Zambeze im Süden; von diesem Punkte an folgt die Demarcationslinie dem Zambeze bis 5 Meilen oberhalb seiner Vereinigung mit dem Shiré und setzt sich auf der Kammlinie fort, welche die nach dem See Nyassa zu fließenden Gewässer von den Zuflüssen des Zambeze trennt, um endlich auf die Wasserscheide zwischen dem Zambeze und dem Congo überzugehen.

Es wird ausdrücklich erklärt, daß bei der Ausdehnung des Princips der Handelsfreiheit auf die östliche Zone die in der Conferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und daß dieses Princip auf

Digitized by Google

ce principe ne s'appliquera aux territoires appartenant actuellement à quelque Etat indépendant et souverain qu'autant que celui-ci y donnera son consentement. Les Puissances conviennent d'employer leurs bons offices auprès des Gouvernements établis sur le littoral Africain de la mer des Indes afin d'obtenir ledit consentement et, en tout cas, d'assurer au transit de toutes les nations les conditions les plus favorables.

Article 2.

Tous les pavillons, sans distinction de nationalité, auront libre accès à tout le littoral des territoires énumérés ci-dessus, aux rivières qui s'y déversent dans la mer, à toutes les eaux du Congo et de ses affluents, y compris les lacs, à tous les ports situés sur les bords de ces eaux, ainsi qu'à tous les canaux qui pourraient être creusés à l'avenir dans le but de relier entre eux les cours d'eau ou les lacs compris dans toute l'étendue des territoires décrits à l'article 1. Ils pourront entreprendre toute espèce de transports et exercer le cabotage maritime et fluvial ainsi que la batellerie sur le même pied que les nationaux.

Article 3.

Les marchandises de toute provenance importées dans ces territoires, sous quelque pavillon que ce soit, par la voie maritime ou fluviale ou par celle de terre, n'auront à acquitter d'autres taxes que celles qui pourraient être perçues comme une équitable compensation de dépenses utiles pour le commerce et qui, à ce titre, devront être également supportées par les nationaux et par les étrangers de tout nationalité.

Tout traitement différentiel est interdit à l'égard des navires comme des marchandises.

Article 4.

Les marchandises importées dans ces territoires resteront affranchies de droits d'entrée et de transit.

Gebiete, welche gegenwärtig einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung finden wird, als dieser seine Einwilligung hiezu gibt. Die Mächte kommen überein, bei den auf dem afrikanischen Littorale des Indischen Meeres bestehenden Regierungen ihre guten Dienste eintreten zu lassen, um deren diesfällige Zustimmung zu erlangen und auf jeden Fall dem Transit aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Artikel 2.

Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zum ganzen Littorale der oben aufgezählten Gebiete, zu den Flüssen, welche sich dort ins Meer ergießen, zu allen Gewässern des Congo und seiner Zuflüsse mit Inbegriff der Seen, zu allen an diesen Gewässern gelegenen Häfen, sowie zu allen Canälen, welche zukünftig zu dem Zwecke gebaut werden könnten, um die in der ganzen Ausdehnung der im Artikel 1 beschriebenen Gegenden befindlichen Wasserläufe oder Seen mit einander zu verbinden. Sie werden alle Arten von Transporten unternehmen und die Meer- und Flußcabotage sowohl als die sonstige Flußschifffahrt in gleicher Weise wie die Nationalen ausüben können.

Artikel 3.

Die Waaren jedweder Provenienz, unter welcher Flagge immer sie in diese Gebiete importirt werden, sei es zur See, auf Flüssen oder zu Lande, werden keine anderen Taxen zu zahlen haben, als jene, welche als billige Vergütung für Ausgaben, die zum Nutzen des Handels gemacht werden, eingehoben werden könnten und welche unter diesem Titel gleichmäßig von den Nationalen, wie von den Fremden aller Nationalitäten getragen werden müssen.

Jede differentielle Behandlung ist untersagt, sowohl bezüglich der Schiffe, als der Waaren.

Artikel 4.

Die in diese Gebiete importirten Waaren werden von Eingangs- und Transitzöllen befreit bleiben.

Digitized by Google

Les Puissances se réservent de décider, au terme d'une periode de vingt années, si la franchise d'entrée sera ou non maintenue.

Article 5.

Toute Puissance qui exerce ou exercera des droits des souveraineté dans les territoires susvisés ne pourra y concéder ni monopole ni privilége d'aucune espèce en matière commerciale.

Les étrangers y jouiront indistinctement, pour la protection de leurs personnes et de leurs biens, l'acquisition et la transmission de leurs propriétés mobilières et immobiliers et pour l'exercice des professions, du même traitement et des mêmes droits que les nationaux.

Article 6.

Dispositions relatives à la protection des indigènes, des missionnaires et des voyageurs, ainsi qu'à la liberté religieuse.

Toutes les Puissances exerçant des droits de souveraineté ou une influence dans lesdits territoires s'engagent à veiller à la conservation des populations indigènes et à l'amélioration de leurs conditions morales et matérielles d'existence et à concourir à la suppression de l'esclavage et surtout de la traite des noirs; elles protégeront et favoriseront, sans distinction de nationalités ni de cultes, toutes les institutions et entreprises religieuses, scientifiques ou charitables créées et organisées à ces fins ou tendant à instruire les indigènes et à leur faire comprendre et apprécier les avantages de la civilisation.

Les missionnaires chrétiens, les savants, les explorateurs, leurs escortes, avoir et collections seront également l'objet d'une protection spéciale.

La liberté de conscience et la tolérance religieuse sont expressément garanties aux indigènes comme aux nationaux et aux étrangers. Le libre et public exercice de tous les cultes, le droit d'ériger

Die Mächte behalten sich vor, nach einer Periode von 20 Jahren zu entscheiden, ob die zollfreie Einfuhr aufrecht erhalten werden soll oder nicht.

Artikel 5.

Keine Macht, welche in den oben bezeichneten Territorien Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann darin Monopole oder Privilegien irgend welcher Art in Handelsangelegenheiten ertheilen.

Alle Fremden ohne Unterschied werden dort in Bezug auf den Schutz ihrer Person und ihres Besitzes, die Erwerbung und Uebertragung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens und die Ausübung ihres Gewerbes dieselbe Behandlung und dieselben Rechte genießen wie die Nationalen.

Artikel 6.

Bestimmungen in Betreff des Schutzes der Eingeborenen, der Missionäre und der Reisenden, und bezüglich der Religionsfreiheit.

Alle Mächte, welche in den angegebenen Territorien Souveränitätsrechte oder Einfluß ausüben, verpflichten sich, über die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerungen und die Verbesserung ihrer moralischen und materiellen Existenzbedingungen zu wachen und zur Abschaffung der Sclaverei und besonders des Negerhandels mitzuwirken; sie werden alle religiösen, wissenschaftlichen und Wohlthätigkeitsunternehmungen, welche zu diesen Zwecken creirt und organisirt werden, oder die Tendenz haben, die Eingeborenen zu unterrichten und sie die Vortheile der Civilisation zu lehren und schätzen zu machen, ohne Unterschied der Nationalität und des Cultus beschützen und begünstigen.

Ebenso werden auch die christlichen Missionäre, die Gelehrten, die Forschungsreisenden, ihre Escorten, ihr Besitz und ihre Sammlungen gleichfalls den Gegenstand speciellen Schutzes bilden.

Die Gewissensfreiheit und die religiöse Toleranz sind den Eingeborenen wie den Nationalen und den Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung jedes Cultus, das Recht, kirchliche

Digitized by Google

des édifices religieux et d'organiser des missions appartenant à tous les cultes ne seront soumis à aucune restriction ni entrave.

Article 7.

Régime postal.

La Convention de l'Union postale universelle revisée à Paris le 1er juin 1878 sera appliquée au bassin conventionnel du Congo.

Les Puissances qui y exercent ou exerceront des droits de souverainete ou de protectorat s'engagent à prendre, aussitôt que les circonstances le permettront, les mesures nécessaires pour l'exécution de la disposition qui précède.

Article 8.

Droit de surveillance attribué à la Commission Internationale de navigation du Congo.

Dans toutes les parties du territoire visé par la présente Déclaration où aucune Puissance n'exercerait des droits de souveraineté ou de protectorat, la Commission Internationale de la navigation du Congo, instituée en vertu de l'article 17, sera chargée de surveiller l'application des principes proclamés et consacrés par cette Déclaration.

Pour tous les cas où des difficultés relatives à l'application des principes établis par la présente Déclaration viendraient à surgir, les Gouvernements intéressés pourront convenir de faire appel aux bons offices de la Commission Internationale en lui déférant l'examen des faits qui auront donné lieu à ces difficultés.

Chapitre II.

Déclaration concernant la traite des esclaves.

Article 9.

Conformément aux principes du droit des gens tels qu'ils sont reconnus par les Puissances signataires, la traite des

Gebäude zu errichten und Missionen jedweden Cultus zu organisiren, wird keinerlei Beschränkungen oder Behinderungen unterworfen werden.

Artikel 7.

Postwesen.

Die am 1. Juni 1878 zu Paris revidirte Convention der universalen Postunion findet Anwendung auf das vertragsmäßige Becken des Congo.

Die Mächte, welche in demselben Souveränitäts- oder Protectoratsrechte ausüben oder ausüben werden, verpflichten sich, sobald die Verhältnisse es erlauben werden, die nothwendigen Maßregeln zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen.

Artikel 8.

Aufsichtsrecht der internationalen Schifffahrtscommission des Congo.

In allen jenen Theilen des in der gegenwärtigen Declaration bezeichneten Territoriums, in welchen keine Macht Souveränitäts- oder Protectoratsrechte ausüben sollte, wird die kraft des Artikels 17 eingesetzte internationale Schifffahrtscommission des Congo die Anwendung der durch diese Declaration proclamirten und bekräftigten Principien zu überwachen beauftragt sein.

In allen Fällen, wo Schwierigkeiten bezüglich der Anwendung der durch die gegenwärtige Declaration aufgestellten Principien entstehen sollten, können sich die betheiligten Regierungen verabreden, an die guten Dienste der internationalen Commission zu appelliren, indem sie ihr die Prüfung der Thatsachen, welche zu diesen Schwierigkeiten Anlaß gegeben haben, übertragen.

Capitel II.

Declaration in Betreff des Sclavenhandels.

Artikel 9.

Da nach den Grundsätzen des Völkerrechtes, wie sie von den Signatarmächten anerkannt sind, der Sclavenhandel verboten

Digitized by Google

esclaves étant interdite, et les opérations qui, sur terre ou sur mer, fournissent des esclaves à la traite devant être également considérées comme interdites, les Puissances qui exercent ou qui exerceront des droits de souveraineté ou une influence dans les territoires formant le bassin conventionnel du Congo déclarent que ces territoires ne pourront servir ni de marché ni de voie de transit pour la traite des esclaves de quelque race que ce soit. Chacune de ces Puissances s'engage à employer tous les moyens en son pouvoir pour mettre fin à ce commerce et pour punir ceux qui s'en occupent.

Chapitre III.

Déclaration relative à la neutralité des territoires compris dans le bassin conventionnel du Congo.

Article 10.

Afin de donner une garantie nouvelle de sécurité au commerce et à l'industrie et de favoriser, par le maintien de la paix, le développement de la civilisation dans les contrées mentionnées à l'article 1 et placées sous le régime de la liberté commerciale, les Hautes Parties signataires du présent Acte et celles qui y adhéreront par la suite s'engagent à respecter la neutralité des territoires ou parties de territoires dépendant desdites contrées, y compris les eaux territoriales, aussi longtemps que les Puissances qui exercent ou qui exerceront des droits de souveraineté ou de protectorat sur ces territoires, usant de la faculté de se proclamer neutres, rempliront les devoirs que la neutralité comporte.

Article 11.

Dans le cas où une Puissance exerçant des droits de souveraineté ou de protectorat dans les contrées mentionnées à l'article 1 et placées sous le régime de la liberté commerciale serait impliquée dans une guerre, les Hautes Parties

ist, und da die Unternehmungen, welche zur See oder zu Lande dem Handel Sclaven zuführen, ebenfalls als untersagt betrachtet werden müssen, erklären die Mächte, welche Souveränitätsrechte oder Einfluß in den das vertragsmäßige Congobecken bildenden Territorien ausüben oder ausüben werden, daß diese Territorien weder als Markt, noch als Transitweg für den Handel mit Sclaven, welcher Race sie seien, dienen können. Jede dieser Mächte verpflichtet sich, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um diesem Handel ein Ende zu machen und jene zu bestrafen, welche sich mit demselben abgeben.

Capitel III.

Declaration über die Neutralität der in dem vertragsmäßig festgestellten Congobecken begriffenen Landstriche.

Artikel 10.

Um dem Handel und der Industrie eine neue Garantie der Sicherheit zu bieten und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwicklung der Civilisation in den im Artikel 1 erwähnten und unter das Regime der Handelsfreiheit gestellten Gegenden zu begünstigen, verpflichten sich die hohen Signatarmächte der gegenwärtigen Acte und jene, welche ihr in Zukunft beitreten werden, die Neutralität der Territorien und Gebietstheile, welche zu diesen Gegenden gehören, mit Inbegriff der Territorialgewässer, insolange zu respectiren, als die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protectoratsrechte über diese Gebiete ausüben, indem sie von dem Rechte, sich neutral zu erklären, Gebrauch machen, die Pflichten, welche die Neutralität mit sich bringt, erfüllen.

Artikel 11.

Für den Fall, als eine Macht, welche in den im Artikel 1 bezeichneten und unter das Regime der Handelsfreiheit gestellten Gegenden Souveränitäts- oder Protectoratsrechte ausübt, in einen Krieg verwickelt würde, verpflichten sich die hohen Unterzeichner der

Digitized by Google

signataires du présent Acte et celles qui y adhéreront par la suite s'engagent à prêter leurs bons offices pour que les territoires appartenant à cette Puissance et compris dans la zone conventionnelle de la liberté commerciale soient, du consentement commun de cette Puissance et de l'autre ou des autres parties belligérantes, placés pour la durée de la guerre sous le régime de la neutralité et considérés comme appartenant à un Etat non-belligérant; les parties belligérantes renonceraient, dès lors, à étendre les hostilités aux territoires ainsi neutralisés, aussi bien qu'à les faire servir de base à des opérations de guerre.

Article 12.

Dans le cas où un dissentiment sérieux, ayant pris naissance au sujet ou dans les limites des territoires mentionnés à l'article 1 et placés sous le régime de la liberté commerciale, viendrait à s'élever entre des Puissances signataires du présent Acte ou des Puissances qui y adhéreraient par la suite, ces Puissances s'engagent, avant d'en appeler aux armes, à recourir à la médiation d'une ou de plusieurs Puissances amies.

Pour le même cas, les mêmes Puissances se réservent le recours facultatif à la procédure de l'arbitrage.

Chapitre IV.

Acte de navigation du Congo.

Article 13.

La navigation du Congo, sans exception d'aucun des embranchements ni issues de ce fleuve, est et demeurera entièrement libre pour les navires marchands, en charge ou sur lest, de toutes les nations, tant pour le transport des marchandises que pour celui des voyageurs. Elle devra se conformer aux dispositions du présent Acte de navigation et aux règlements à établir en exécution du même Acte.

gegenwärtigen Acte und jene, welche derselben in Zukunft beitreten werden, ihre guten Dienste dafür zu verwenden, damit die Territorien, welche dieser Macht gehören und innerhalb der vertragsmäßigen Zone der Handelsfreiheit liegen, durch gemeinsame Zustimmung dieser Macht und der anderen kriegführenden Macht oder Mächte, für die Dauer des Krieges unter das Regime der Neutralität gestellt und als einem nicht kriegführenden Staate gehörig betrachtet werden; die kriegführenden Theile würden von da an darauf verzichten, die Feindseligkeiten auf die dergestalt neutralisirten Gebiete auszudehnen, sowie auch darauf, letztere als Basis von Kriegsoperationen zu benützen.

Artikel 12.

Für den Fall, als ein ernster Zwiespalt anläßlich der im Artikel 1 bezeichneten und unter das Regime der Handelsfreiheit gestellten Gebiete oder in den Gränzen derselben sich zwischen Signatarmächten der gegenwärtigen Acte, oder Mächten, welche ihr künftig beitreten, erheben sollte, verpflichten sich diese Mächte, bevor sie zu den Waffen greifen, die Mediation einer oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen.

Für denselben Fall behalten sich dieselben Mächte die facultative Berufung an einen Schiedsspruch vor.

Capitel IV.

Schifffahrtsacte für den Congo.

Artikel 13.

Die Schifffahrt auf dem Congo, ohne Ausnahme irgend eines seiner Arme oder Ausflüsse ist und bleibt vollkommen frei für die beladenen oder unbeladenen Handelsschiffe aller Nationen, sowohl für den Transport von Waaren als von Reisenden. Hiebei müssen die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsacte und die zur Durchführung derselben zu erlassenden Vorschriften beobachtet werden.

Digitized by Google

Dans l'exercice de cette navigation les sujets et les pavillons de toutes les nations seront traités, sous tous les rapports, sur le pied d'une parfaite égalité, tant pour la navigation directe de la pleine mer vers les ports intérieurs du Congo, et vice-versa, que pour le grand et le petit cabotage ainsi que pour la batellerie sur le parcours de ce fleuve.

En conséquence, sur tout le parcours et aux embouchures du Congo, il ne sera fait aucune distinction entre les sujets des Etats riverains et ceux des non-riverains, et il ne sera concédé aucun privilège exclusif de navigation, soit à des sociétés ou corporations quelconques, soit à des particuliers.

Ces dispositions sont reconnues par les Puissances signataires comme faisant désormais partie du droit public international.

Article 14.

La navigation du Congo ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne seraient pas expressément stipulées dans le présent Acte. Elle ne sera grevée d'aucune obligation d'échelle, d'étape, de dépôt, de rompre charge, ou de relâche forcée.

Dans toute l'étendue du Congo, les navires et les marchandises transitant sur le fleuve ne seront soumis à aucun droit de transit, quelle que soit leur provenance ou leur destination.

Il ne sera établi aucun péage maritime ni fluvial basé sur le seul fait de la navigation, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires. Pourront seuls être perçus des taxes ou droits qui auront le caractère de rétribution pour services rendus à la navigation même, savoir:

1° Des taxes de port pour l'usage effectif de certains établissements locaux tels que quais, magasins, etc. etc.

Bei Ausübung dieser Schifffahrt werden die Unterthanen und Flaggen aller Nationen in jeder Beziehung auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden, sowohl bezüglich der directen Schifffahrt von der hohen See nach den inneren Häfen des Congo und umgekehrt, als für die große und kleine Cabotage, wie auch für die sonstige Schifffahrt auf dem Flusse.

Demgemäß wird auf dem ganzen Laufe des Congo und in seinen Mündungen keinerlei Unterschied zwischen den Unterthanen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht, noch auch irgend ein ausschließliches Schifffahrtsprivilegium weder an irgendwelche Gesellschaften oder Corporationen, noch an einzelne Personen ertheilt werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatarmächten, als von nun an einen Theil des internationalen öffentlichen Rechtes bildend, anerkannt.

Artikel 14.

Die Schifffahrt auf dem Congo wird keinerlei Behinderungen noch Abgaben unterworfen werden können, die nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen Acte bestimmt worden wären. Sie wird mit keiner Verpflichtung zum Anhalten oder Anlaufen, noch mit Niederlags- oder Umschlagszwang, noch mit Zwangsaufenthalt belastet werden.

In der ganzen Ausdehnung des Congo werden die auf dem Flusse verkehrenden Schiffe und Waaren, welches immer ihre Provenienz und Bestimmung sei, keinerlei Transitabgabe unterworfen sein.

Keinerlei lediglich auf die Thatsache der Schifffahrt beruhende See- oder Flußabgaben werden eingeführt werden, noch auch irgend eine Gebühr von den Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Nur solche Taxen oder Gebühren können erhoben werden, welche den Charakter der Entlohnung für Dienste tragen, die der Schifffahrt selbst geleistet werden, nämlich:

1. Hafentaxen für den wirklichen Gebrauch gewisser localer Anstalten, als: Quais, Magazine ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Le tarif de ces taxes sera calculé sur les dépenses de construction et d'entretien desdits établissements locaux, et l'application en aura lieu sans égard à la provenance des navires ni à leur cargaison.

2° Des droits de pilotage sur les sections fluviales où il paraîtrait nécessaire de créer des stations de pilotes brevetés.

Le tarif de ces droits sera fixe et proportionné au service rendu.

3° Des droits destinés à couvrir les dépenses techniques et administratives, faites dans l'intérêt général de la navigation, y compris les droits de phare, de fanal et de balisage.

Les droits de cette dernière catégorie seront basés sur le tonnage des navires, tel qu'il résulte des papiers de bord, et conformément aux règles adoptées sur le Bas-Danube.

Les tarifs d'après lesquels les taxes et droits, énumérés dans les trois paragraphes précédents, seront perçus, ne comporteront aucun traitement différentiel et devront être officiellement publiés dans chaque port.

Les Puissances se réservent d'examiner, au bout d'une période de cinq ans, s'il y a lieu de reviser, d'un commun accord, les tarifs ci-dessus mentionnés.

Article 15.

Les affluents du Congo seront à tous égards soumis au même régime que le fleuve dont ils sont tributaires.

Le même régime sera appliqué aux fleuves et rivières ainsi qu'aux lacs et canaux des territoires déterminés par l'article 1, paragraphes 2 et 3.

Toutefois les attributions de la Commission Internationale du Congo ne s'étendront pas sur lesdits fleuves, rivières, lacs et canaux, à moins de l'assentiment des Etats sous la souveraineté desquels ils sont placés. Il est bien

Der Tarif dieser Taxen wird nach den Kosten der Herstellung und der Erhaltung dieser Localanstalten berechnet, und die Anwendung findet ohne Rücksicht auf die Provenienz der Schiffe oder ihrer Ladung statt;

2. Pilotagegebühren auf den Flußsectionen, wo es nothwendig erscheinen könnte, Stationen patentirter Piloten zu errichten.

Der Tarif dieser Gebühren wird fix und den geleisteten Diensten proportionirt sein;

3. Abgaben, welche bestimmt sind, die im allgemeinen Schifffahrtsinteresse gemachten technischen und administrativen Ausgaben zu decken, mit Inbegriff der Leuchtthurm-, Leuchtfeuer- und Boyengebühren.

Die Abgaben dieser letzten Kategorie werden auf Grund des Tonnengehaltes der Schiffe, wie er aus den Schiffspapieren zu entnehmen ist und nach den für die untere Donau angenommenen Regeln berechnet werden.

Die Tarife, nach welchen die in den drei vorhergehenden Paragraphen aufgezählten Taxen und Gebühren einzuheben sind, werden keinerlei differentielle Behandlung enthalten und müssen in jedem Hafen officiell veröffentlicht werden.

Die Mächte behalten sich vor, nach einer Periode von fünf Jahren zu untersuchen, ob Anlaß vorhanden ist, die oberwähnten Tarife im gemeinschaftlichen Einverständniß einer Revision zu unterziehen.

Artikel 15.

Die Zuflüsse des Congo werden in jeder Beziehung demselben Regime unterworfen sein, wie der Fluß, zu dem sie gehören.

Dasselbe Regime wird auf die Ströme und Flüsse, sowie die Seen und Canäle der im Artikel 1, §§. 2 und 3, bezeichneten Territorien angewendet werden.

Jedoch wird sich der Wirkungskreis der internationalen Congocommission auf die genannten Ströme, Flüsse, Seen und Canäle nicht ausdehnen, außer im Falle der Zustimmung der Staaten, unter deren Souveränität sie stehen. Ebenso ist man übereingekommen,

Digitized by Google

entendu aussi que pour les territoires mentionnés dans l'article 1, paragraphe 3, le consentement des Etats souverains de qui ces territoires relèvent demeure réservé.

Article 16.

Les routes, chemins de fer ou canaux latéraux qui pourront être établis dans le but spécial de suppléer à l'innavigabilité ou aux imperfections de la voie fluviale sur certaines sections du parcours du Congo, de ses affluents et des autres cours d'eau, qui leur sont assimilés par l'article 15, seront considérés, en leur qualité de moyens de communication, comme des dépendances de ce fleuve et seront également ouverts au trafic de toutes les nations.

De même que sur le fleuve, il ne pourra être perçu sur ces routes, chemins de fer et canaux que des péages calculés sur les dépenses de construction, d'entretien et d'administration, et sur les bénéfices dus aux entrepreneurs.

Quant au taux de ces péages, les étrangers et les nationaux des territoires respectifs seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 17.

Il est institué une Commission Internationale chargée d'assurer l'exécution des dispositions du présent Acte de navigation.

Les Puissances signataires de cet Acte, ainsi que celles qui y adhéreront postérieurement, pourront, en tout temps, se faire représenter dans ladite Commission, chacune par un Délégué. Aucun Délégué ne pourra disposer de plus d'une voix, même dans le cas où il représenterait plusieurs Gouvernements.

Ce Délégué sera directement rétribué par son Gouvernement.

Les traitements et allocations des agents et employés de la Commission Internationale seront imputés sur le pro-

daß für die im Artikel 1, §. 3 erwähnten Territorien die Zustimmung der souveränen Staaten, denen diese Territorien unterstehen, vorbehalten bleibt.

Artikel 16.

Die Straßen, Eisenbahnen oder Seitencanäle, die zu dem speciellen Zwecke gebaut werden könnten, um bei der Unschiffbarkeit oder Mangelhaftigkeit des Flußweges an einzelnen Strecken des Laufes des Congo, seiner Zuflüsse und der anderen Wasserwege, die ihnen durch Artikel 15 gleichgestellt sind, den Verkehr zu erleichtern, werden in ihrer Eigenschaft von Communicationsmitteln als Dependenzen dieses Flusses behandelt und ebenfalls dem Verkehre aller Nationen offen stehen.

Wie auf dem Flusse selbst, so können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Canälen nur solche Mauthgebühren erhoben werden, welche auf Grund der Kosten der Anlage, der Erhaltung und der Administration, sowie des den Unternehmern gebührenden Gewinnes berechnet sind.

Bezüglich des Ausmaßes dieser Gebühren werden die Fremden auf dem Fuße vollkommener Gleichheit mit den Nationalen der betreffenden Territorien behandelt werden.

Artikel 17.

Es wird eine internationale Commission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, die Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Schifffahrtsacte zu sichern.

Die Signatarmächte dieser Acte und jene, welche ihr später beitreten, können sich zu jeder Zeit in dieser Commission durch je einen Delegirten vertreten lassen. Kein Delegirter kann über mehr als eine Stimme verfügen, selbst in dem Falle, wenn er mehrere Regierungen vertritt.

Jeder Delegirte wird direct von seiner Regierung besoldet.

Die Gehalte und Bezüge der Agenten und Beamten der internationalen Commission werden vom Ertrage der in Gemäßheit

Digitized by Google

duit des droits perçus conformément à l'article 14, paragraphes 2 et 3.

Les chiffres desdits traitements et allocations, ainsi que le nombre, le grade et les attributions des agents et employés, seront inscrits dans le compte-rendu qui sera adressé chaque année aux Gouvernements représentés dans la Commission Internationale.

Article 18.

Les Membres de la Commission Internationale, ainsi que les agents nommés par elle, sont investis du privilège de l'inviolabilité dans l'exercice de leurs fonctions. La même garantie s'étendra aux offices, bureaux et archives de la Commission.

Article 19.

La Commission Internationale de navigation du Congo se constituera aussitôt que cinq des Puissances signataires du présent Acte général auront nommé leurs Délégués. En attendant la constitution de la Commission, la nomination des Délégués sera notifiée au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne, par les soins duquel les démarches nécessaires seront faites pour provoquer la réunion de la Commission.

La Commission élaborera immédiatement des règlements de navigation, de police fluviale, de pilotage et de quarantaine.

Ces règlements, ainsi que les tarifs à établir par la Commission, avant d'être mis en vigueur, seront soumis à l'approbation des Puissances représentées dans la Commission. Les Puissances intéressées devront faire connaître leur avis dans le plus bref délai possible.

Les infractions à ces règlements seront réprimées par les agents de la Commission Internationale, là où elle exercera directement son autorité, et ailleurs par la Puissance riveraine.

Au cas d'un abus de pouvoir ou d'une injustice de la part d'un agent ou d'un

des Artikel 14, §§. 2 und 3 eingehobenen Gebühren bestritten.

Die Höhe dieser Gehalte und Bezüge, sowie die Anzahl, der Rang und der Wirkungskreis der Agenten und Beamten werden im Rechenschaftsberichte angeführt, welcher alljährlich den in der internationalen Commission vertretenen Regierungen vorzulegen ist.

Artikel 18.

Die Mitglieder der internationalen Commission, sowie die von ihr ernannten Agenten genießen in der Ausübung ihrer Functionen das Privilegium der Unverletzlichkeit. Diese Garantie dehnt sich auch auf die Aemter, Bureaux und Archive der Commission aus.

Artikel 19.

Die internationale Congo-Schifffahrtscommission wird sich constituiren, sobald fünf der Signatarmächte dieser Generalacte ihre Delegirten ernannt haben werden. Bis zur Constituirung der Commission wird die Ernennung der Delegirten der Regierung des Deutschen Reiches, welche die entsprechenden Schritte thun wird, um den Zusammentritt der Commission zu veranlassen, notificirt werden.

Die Commission wird unverzüglich Reglements für die Schifffahrt, die Flußpolizei, die Pilotage und die Quarantäne ausarbeiten.

Diese Reglements sowohl, als auch die von der Commission zu bestimmenden Tarife werden, bevor sie in Wirksamkeit treten, den in der Commission vertretenen Regierungen zur Genehmigung unterbreitet werden. Die betheiligten Mächte sollen ihre Rückäußerung in der kürzestmöglichen Frist abgeben.

Die Verletzungen dieser Reglements werden dort, wo die internationale Commission ihre Autorität direct ausübt, von ihren Agenten, sonst aber von den betreffenden Uferstaaten geahndet werden.

Im Falle eines von einem Agenten oder Beamten der internationalen Commission

Digitized by Google

employé de la Commission Internationale, l'individu qui se regardera comme lésé dans sa personne ou dans ses droits pourra s'adresser à l'Agent Consulaire de sa nation. Celui-ci devra examiner la plainte; s'il la trouve prima facie raisonnable, il aura le droit de la présenter à la Commission. Sur son initiative, la Commission, représentée par trois au moins de ses Membres, s'adjoindra à lui pour faire une enquête touchant la conduite de son agent ou employé. Si l'Agent Consulaire considère la décision de la Commission comme soulevant des objections de droit, il en fera un rapport à son Gouvernement qui pourra recourir aux Puissances représentées dans la Commission et les inviter à se concerter sur des instructions à donner à la Commission.

Article 20.

La Commission Internationale du Congo, chargée aux termes de l'article 17 d'assurer l'exécution du présent Acte de navigation, aura notamment dans ses attributions:

1° La désignation des travaux propres à assurer la navigabilité du Congo selon les besoins du commerce international.

Sur les sections du fleuve où aucune Puissance n'exercera des droits de souveraineté, la Commission Internationale prendra elle-même les mesures nécessaires pour assurer la navigabilité du fleuve.

Sur les sections du fleuve occupées par une Puissance souveraine, la Commission Internationale s'entendra avec l'autorité riveraine.

2° La fixation du tarif de pilotage et celle du tarif général des droits de navigation, prévus au 2e et au 3e paragraphes de l'article 14.

Les tarifs mentionnés au 1er paragraphe de l'article 14 seront arrêtés par

begangenen Mißbrauches seiner Amtsgewalt oder begangener Ungerechtigkeit, kann sich derjenige, welcher sich in seiner Person oder seinen Rechten für verletzt hält, an den Consularagenten seiner Nation wenden. Letzterer muß die Beschwerde untersuchen; wenn er sie prima facie vernünftig findet, hat er das Recht, sie der Commission vorzulegen. Auf seine Initiative wird sich die Commission, welche durch mindestens drei ihrer Mitglieder vertreten sein muß, mit ihm vereinigen, um eine Enquete über das Verhalten ihres Agenten oder Beamten zu veranstalten. Wenn der Consularagent gegen die Entscheidung der Commission Rechtsbedenken erheben zu können glaubt, wird er seiner Regierung darüber Bericht erstatten und diese kann sich an die in der Commission vertretenen Mächte wenden und sie zu einer Vereinbarung über die an die Commission zu richtenden Instructionen einladen.

Artikel 20.

Zu den Aufgaben der internationalen Congocommission, welche nach Artikel 17 beauftragt ist, die Ausführung der gegenwärtigen Schifffahrtsacte zu sichern, gehört namentlich:

1. Die Bezeichnung jener Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Congo nach den Bedürfnissen des internationalen Handels zu sichern.

In jenen Sectionen des Flusses, wo keine Macht Souveränitätsrechte ausübt, wird die internationale Commission selbst die entsprechenden Maßnahmen für die Schiffbarkeit des Flusses treffen.

In jenen Sectionen, welche sich im Besitze einer souveränen Macht befinden, wird sich die internationale Commission mit den Behörden des Uferstaates ins Einvernehmen setzen.

2. Die Festsetzung des Pilotagetarifes und des allgemeinen Tarifes der im Artikel 14, §§. 2 und 3 bezeichneten Schifffahrtsabgaben.

Die im Artikel 14, §. 1 erwähnten Tarife werden von der Territorialmacht

Digitized by Google

l'autorité territoriale, dans les limites prévues audit article.

La perception de ces différents droits aura lieu par les soins de l'autorité internationale ou territoriale pour le compte de laquelle ils sont établis.

3° L'administration de revenus provenant de l'application du paragraphe 2 ci-dessus.

4° La surveillance de l'établissement quarantenaire établi en vertu de l'article 24.

5° La nomination des agents dépendant du service général de la navigation et celle de ses propres employés.

L'institution de sous-inspecteurs appartiendra à l'autorité territoriale sur les sections occupées par une Puissance, et à la Commission Internationale sur les autres sections du fleuve.

La Puissance riveraine notifiera à la Commission Internationale la nomination des sous-inspecteurs qu'elle aura institués et cette Puissance se chargera de leur traitement.

Dans l'exercice de ces attributions, telles qu'elles sont définies et limitées ci-dessus, la Commission Internationale ne dépendra pas de l'autorité territoriale.

Article 21.

Dans l'accomplissement de sa tâche, la Commission Internationale pourra recourir, au besoin, aux bâtiments de guerre des Puissances signataires de cet Acte et de celles qui y accéderont à l'avenir, sous toute réserve des instructions qui pourraient être données aux commandants de ces bâtiments par leurs Gouvernements respectifs.

Article 22.

Les bâtiments de guerre des Puissances signataires du présent Acte qui pénètrent dans le Congo sont exempts du paiement de droits de navigation prévus au paragraphe 3 de l'article 14; mais ils acquitteront les droits éventuels de pilotage ainsi que les droits de port,

innerhalb der in besagtem Artikel gezogenen Gränzen festgesetzt.

Die Einhebung aller dieser Gebühren erfolgt durch jene internationale oder territoriale Behörde, auf Rechnung welcher sie festgesetzt wurden.

3. Die Verwaltung der durch die Anwendung des vorstehenden §. 2 einlaufenden Gelder.

4. Die Ueberwachung der in Gemäßheit des Artikel 24 zu errichtenden Quarantäneanstalt.

5. Die Ernennung der zum allgemeinen Schifffahrtsdienste gehörigen Agenten und ihrer eigenen Beamten.

Die Einsetzung der Unterinspectoren in den einer Macht unterstehenden Sectionen steht dieser Territorialmacht zu, in den anderen Sectionen gebührt sie der internationalen Commission.

Der Uferstaat wird der internationalen Commission die von ihr vollzogenen Ernennungen von Unterinspectoren notificiren und nimmt die Besoldung der letzteren auf sich.

Die internationale Commission wird in der Ausübung ihrer Attributionen, wie sie voranstehend definirt und begränzt sind, von den Territorialbehörden nicht abhängen.

Artikel 21.

Die internationale Commission kann bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, wenn es nöthig erscheint, sich an die Kriegsschiffe der Signatarmächte dieser Acte und jener Mächte, welche letzterer noch beitreten werden, wenden, jedoch mit allem Vorbehalte der Instructionen, welche den Befehlshabern dieser Schiffe von ihrer respectiven Regierung ertheilt werden könnten.

Artikel 22.

Die Kriegsschiffe der Signatarmächte dieser Acte, welche in den Congo einfahren, sind von der Entrichtung der im Artikel 14, §. 3 bezeichneten Schiffsabgaben befreit; jedoch müssen sie die eventuellen Pilotagegebühren, sowie die Hafengebühren zahlen, außer wenn etwa ihre Intervention nach den

Digitized by Google

à moins que leur intervention n'ait été réclamée par la Commission Internationale ou ses agents aux termes de l'article précédent.

Article 23.

Dans le but de subvenir aux dépenses techniques et administratives qui lui incombent, la Commission Internationale instituée par l'article 17 pourra négocier en son nom propre des emprunts exclusivement gagés sur les revenus attribués à ladite Commission.

Les décisions de la Commission tendant à la conclusion d'un emprunt devront être prises à la majorité de deux tiers des voix. Ils est entendu que les Gouvernements représentés à la Commission ne pourront, en aucun cas, être considérés comme assumant aucune garantie, ni contractant aucun engagement ni solidarité à l'égard desdits emprunts, à moins de conventions spéciales conclues par eux à cet effet.

Le produit des droits spécifiés au 3e paragraphe de l'article 14 sera affecté par priorité au service des intérêts et à l'amortissement desdits emprunts, suivant les conventions passées avec les prêteurs.

Article 24.

Aux embouchures du Congo, il sera fondé, soit par l'initiative des Puissances riveraines, soit par l'intervention de la Commission Internationale, un établissement quarantenaire qui exercera le contrôle sur les bâtiments tant à l'entrée qu'à la sortie.

Il sera décidé plus tard, par les Puissances si et dans quelles conditions un contrôle sanitaire devra être exercé sur les bâtiments dans le cours de la navigation fluviale.

Article 25.

Les dispositions du présent Acte de navigation demeureront en vigueur en temps de guerre. En conséquence, la

Bestimmungen des vorstehenden Artikels von der internationalen Commission oder deren Agenten reclamirt worden wäre.

Artikel 23.

Um die ihr obliegenden technischen und administrativen Ausgaben bestreiten zu können, ist die durch Artikel 17 geschaffene internationale Commission befugt, in ihrem eigenen Namen Anleihen aufzunehmen, für welche ausschließlich die dieser Commission zugesprochenen Einkünfte haften.

Die auf den Abschluß einer Anleihe abzielenden Beschlüsse der Commission müssen mit einer Majorität von zwei Dritteln der Stimmen gefaßt werden. Dabei ist man übereingekommen, daß die in der Commission vertretenen Regierungen in keinem Falle, als bezüglich dieser Anleihen irgend eine Garantie, eine Verbindlichkeit oder Solidarität übernehmend angesehen werden können, abgesehen von etwaigen diesfalls von ihnen eingegangenen Specialconventionen.

Die Einkünfte aus den im Artikel 14, §. 3 aufgezählten Abgaben werden in erster Linie für die Zahlung der Interessen und die Amortisirung dieser Anleihen in Gemäßheit der mit den Darleihern geschlossenen Conventionen verwendet.

Artikel 24.

An den Mündungen des Congo wird, sei es durch die Initiative der Uferstaaten, sei es durch die Intervention der internationalen Commission eine Quarantäneanstalt errichtet werden, welche die Controle über die Schiffe beim Einlaufen, wie beim Auslaufen ausüben wird.

Später wird von den Mächten entschieden werden, ob und unter welchen Bedingungen eine Sanitätscontrole über die Schiffe auch während der Flußfahrt ausgeübt werden soll.

Artikel 25.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsacte bleiben auch in Kriegszeiten in Kraft. Infolge dessen wird die Schifffahrt

Digitized by Google

navigation de toutes les nations, neutres ou belligérantes, sera libre, en tout temps, pour les usages du commerce sur le Congo, ses embranchements, ses affluents et ses embouchures, ainsi que sur la mer territoriale faisant face aux embouchures de ce fleuve.

Le trafic demeurera également libre, malgré l'état de guerre, sur les routes, chemins de fer, lacs et canaux mentionnés dans les articles 15 et 16.

Il ne sera apporté d'exception à ce principe qu'en ce qui concerne le transport des objets destinés à un belligérant et considérés, en vertu du droit des gens, comme articles de contrebande de guerre.

Tous les ouvrages et établissements créés en exécution du présent Acte, notamment les bureaux de perception et leurs caisses, de même que le personnel attaché d'une manière permanente au service de ces établissements, seront placés sous le régime de la neutralité et, à ce titre, seront respectés et protégés par les belligérants.

Chapitre V.

Acte de navigation du Niger.

Article 26.

La navigation du Niger, sans exception d'aucun des embranchements ni issues de ce fleuve, est et demeurera entièrement libre pour les navires marchands, en charge ou sur lest, de toutes les nations, tant pour le transport des marchandises que pour celui des voyageurs. Elle devra se conformer aux dispositions du présent Acte de navigation et aux règlements à établir en exécution du même Acte.

Dans l'exercice de cette navigation, les sujets et les pavillons de toutes les nations seront traités, sous tous les rapports, sur le pied d'une parfaite égalité, tant pour la navigation directe de la pleine mer vers les ports intérieurs du

aller Nationen, der neutralen wie der kriegführenden, zum Zwecke des Handels auf dem Congo, seinen Armen, Zuflüssen und Mündungen, sowie auf dem Küstenwasser, welches den Mündungen dieses Flusses gegenüber liegt, zu jeder Zeit frei sein.

Auch auf den in den Artikeln 15 und 16 bezeichneten Straßen, Eisenbahnen, Seen und Canälen wird der Verkehr trotz des Kriegszustandes frei bleiben.

Dieses Princip wird keine Ausnahme erleiden, außer in Bezug auf den Transport von Gegenständen, welche für einen kriegführenden Theil bestimmt sind und in Gemäßheit des Völkerrechtes als Kriegscontrebande angesehen werden.

Alle Werke und Anstalten, welche in Ausführung der gegenwärtigen Acte errichtet werden, namentlich die Einnahmebureaux und ihre Cassen, ebenso wie das zum Dienste dieser Anstalten bleibend gehörige Personal sind unter das Regime der Neutralität gestellt und werden aus diesem Grunde von den Kriegführenden respectirt und beschützt werden.

Capitel V.

Schifffahrtsacte für den Niger.

Artikel 26.

Die Schifffahrt auf dem Niger, ohne Ausnahme irgend eines seiner Arme oder Ausflüsse ist und bleibt vollkommen frei für die beladenen oder unbeladenen Handelsschiffe aller Nationen, sowohl für den Transport von Waaren, als von Reisenden. Hiebei müssen die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsacte und die in Gemäßheit derselben zu erlassenden Vorschriften beobachtet werden.

Bei Ausübung dieser Schifffahrt werden die Unterthanen und Flaggen aller Nationen in jeder Beziehung auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt, sowohl bezüglich der directen Schifffahrt von der hohen See nach den inneren Häfen des Niger und um-

Digitized by Google

Niger, et viceversa que pour le grand et le petit cabotage, ainsi que pour la batellerie sur le parcours de ce fleuve.

En conséquence, sur tout le parcours et aux embouchures du Niger, il ne sera fait aucune distinction entre les sujets des Etats riverains et ceux des non-riverains, et il ne sera concédé aucun privilège exclusif de navigation, soit à des sociétés ou corporations quelconques, soit à des particuliers.

Ces dispositions sont reconnues par les Puissances signataires comme faisant désormais partie du droit public international.

Article 27.

La navigation du Niger ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance basées uniquement sur le fait de la navigation.

Elle ne subira aucune obligation d'échelle, d'étape, de dépôt, de rompre charge, ou de relâche forcée.

Dans toute l'étendue du Niger, les navires et les marchandises transitant sur le fleuve ne seront soumis à aucun droit de transit, quelle que soit leur provenance ou leur destination.

Il ne sera établi aucun péage maritime, ni fluvial, basé sur le seul fait de la navigation, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires. Pourront seuls être perçus des taxes ou droits qui auront le caractère de rétribution pour services rendus à la navigation même. Les tarifs de ces taxes ou droits ne comporteront aucun traitement différentiel.

Article 28.

Les affluents du Niger seront à tous égards soumis au même régime que le fleuve dont ils sont tributaires.

Article 29.

Les routes, chemins de fer ou canaux latéraux qui pourront être établis dans

gekehrt, als für die große und kleine Cabotage, wie auch für die sonstige Schifffahrt auf dem Flusse.

Demgemäß wird auf dem ganzen Laufe des Niger und in seinen Mündungen keinerlei Unterschied zwischen den Unterthanen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht, noch auch irgend ein ausschließliches Schifffahrtsprivilegium weder an irgend welche Gesellschaften oder Corporationen, noch an einzelne Personen ertheilt werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatarmächten, als von nun an einen Theil des internationalen öffentlichen Rechtes bildend, anerkannt.

Artikel 27.

Die Schifffahrt auf dem Niger wird keinerlei Behinderungen noch Abgaben unterworfen werden können, die ausschließlich auf der Thatsache der Schifffahrt beruhen.

Sie wird keiner Verpflichtung zum Anhalten oder Anlaufen, keinem Niederlags- oder Umschlagszwang, noch einem Zwangsaufenthalte unterliegen.

In der ganzen Ausdehnung des Niger werden die auf dem Flusse verkehrenden Schiffe und Waaren, welches immer ihre Provenienz und Bestimmung sei, keinerlei Transitabgabe unterworfen sein.

Keinerlei lediglich auf der Thatsache der Schifffahrt beruhende See- oder Flußabgabe wird eingeführt werden, noch auch irgend eine Gebühr von den Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Nur solche Taxen oder Gebühren können erhoben werden, welche den Charakter von Entlohnung für Dienste tragen, die der Schifffahrt selbst geleistet werden. Die Tarife dieser Taxen werden keinerlei differentielle Behandlung enthalten.

Artikel 28.

Die Zuflüsse des Niger werden in jeder Beziehung demselben Regime unterworfen sein, wie der Fluß, zu dem sie gehören.

Artikel 29.

Die Straßen, Eisenbahnen oder Seitencanäle, die zu dem speciellen Zwecke gebaut

Digitized by Google

le but spécial de suppléer à l'innavigabilité ou aux imperfections de la voie fluviale sur certaines sections du parcours du Niger, de ses affluents, embranchements et issues seront considérés, en leur qualité de moyens de communication, comme des dépendances de ce fleuve et seront également ouverts au trafic de toutes les nations.

De même que sur le fleuve, il ne pourra être perçu sur ces routes, chemins de fer et canaux, que des péages calculés sur les dépenses de construction, d'entretien et d'administration, et sur les bénéfices dus aux entrepreneurs.

Quant au taux de ces péages, les étrangers et les nationaux des territoires respectivs seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 30.

La Grande Bretagne s'engage à appliquer les principes de la liberté de navigation énoncés dans les articles 26, 27, 28, 29, en tant que les eaux du Niger, de ses affluents, embranchements et issues, sont ou seront sous sa souveraineté ou son protectorat.

Les règlements qu'elle établira pour la sûreté et le contrôle de la navigation seront conçus de manière à faciliter autant que possible la circulation des navires marchands.

Il est entendu que rien dans les engagements ainsi pris ne saurait être interprété comme empêchant ou pouvant empêcher la Grande Bretagne de faire quelques règlements de navigation que ce soit, qui ne seraient pas contraires à l'esprit de ces engagements.

La Grande Bretagne s'engage à protéger les négociants étrangers de toutes les nations faisant le commerce dans les parties du cours du Niger qui sont ou seront sous sa souveraineté ou son protectorat, comme s'ils étaient ses propres sujets, pourvu toutefois que ces négo-

werden könnten, um bei der Unschiffbarkeit oder Mangelhaftigkeit des Flußweges an einzelnen Strecken des Laufes des Nigers, seiner Zuflüsse, Arme und Ausflüsse den Verkehr zu erleichtern, werden in ihrer Eigenschaft von Communicationsmitteln als Dependenzen dieses Flusses behandelt und ebenfalls dem Verkehre aller Nationen offen stehen.

Wie auf dem Flusse selbst, so können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Canälen nur solche Mauthgebühren erhoben werden, welche auf Grund der Kosten der Anlage, der Erhaltung und der Administration, sowie des den Unternehmern gebührenden Gewinnes berechnet sind.

Bezüglich des Ausmaßes dieser Gebühren werden die Fremden auf dem Fuße vollkommener Gleichheit mit den Nationalen der betreffenden Territorien behandelt werden.

Artikel 30.

Großbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 ausgesprochenen Principien der Schifffahrtsfreiheit insoweit anzuwenden, als die Gewässer des Niger, seiner Zuflüsse, Arme und Ausflüsse unter seiner Souveränität oder seinem Protectorate stehen oder stehen werden.

Die Reglements, welche es für die Sicherheit und Ueberwachung der Schifffahrt erlassen wird, sollen dergestalt abgefaßt werden, daß die Circulation der Handelsfahrzeuge soviel als möglich erleichtert werde.

Hiebei ist wohl verstanden, daß nichts in den so übernommenen Verpflichtungen so ausgelegt werden darf, als wenn dadurch Großbritannien verhindert würde oder verhindert werden könnte, was immer für Schifffahrtsreglements zu erlassen, wenn sie nur dem Geiste diese Verbindlichkeiten nicht widersprechen.

Großbritannien verpflichtet sich, die fremden Handelsleute aller Nationen, welche in den jetzt oder in Zukunft seiner Souveränität oder seinem Protectorate unterstellten Theilen des Laufes des Niger Handel treiben, zu beschützen, als wenn sie seine eigenen Unterthanen wären, vorausgesetzt, daß diese Han-

Digitized by Google

ciants se conforment aux règlements qui sont ou seront établis en vertu de ce qui précède.

Article 31.

La France accepte sous les mêmes réserves et en termes identiques les obligations consacrées dans l'article précédent, en tant que les eaux du Niger, de ses affluents, embranchements et issues sont ou seront sous sa souveraineté ou son protectorat.

Article 32.

Chacune des autres Puissances signataires s'engage de même, pour le cas où elle exercerait dans l'avenir des droits de souveraineté ou de protectorat sur quelque partie des eaux du Niger, de ses affluents, embranchements et issues.

Article 33.

Les dispositions du présent Acte de navigation demeureront en vigueur en temps de guerre. En conséquence, la navigation de toutes les nations, neutres ou belligérantes, sera libre en tout temps pour les usages du commerce sur le Niger, ses embrachements et affluents, ses embouchures et issues, ainsi que sur la mer territoriale faisant face aux embouchures et issues de ce fleuve.

Le trafic demeurera également libre, malgré l'état de guerre, sur les routes, chemins de fer et canaux mentionnés dans l'article 29.

Il ne sera apporté d'exception à ce principe qu'en ce qui concerne les transports des objets destinés à un belligérant et considérés en vertu du droit des gens, comme articles de contrebande de guerre.

delsleute die in Gemäßheit des Vorhergehenden erlassenen oder zu erlassenden Reglements beobachten.

Artikel 31.

Frankreich übernimmt unter denselben Vorbehalten und im identischen Wortlaute die im vorhergehenden Artikel festgesetzten Verpflichtungen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Zuflüsse, Arme und Ausflüsse unter Seiner Souveränität oder Seinem Protectorate stehen oder stehen werden.

Artikel 32.

Jede der anderen Signatarmächte verpflichtet sich in gleicher Weise, für den Fall als sie zukünftig Souveränitäts- oder Protectoratsrechte über irgend einen Theil der Gewässer des Niger, seiner Zuflüsse, Arme und Ausflüsse ausüben sollte.

Artikel 33.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsacte bleiben auch in Kriegszeiten in Kraft. Infolge dessen wird die Schifffahrt aller Nationen, der neutralen wie der kriegführenden, zum Zwecke des Handels auf dem Niger, seinen Armen und Zuflüssen, Mündungen und Ausflüssen, sowie auf dem Küstenwasser, welches den Mündungen und Ausflüssen dieses Flusses gegenüberliegt, zu jeder Zeit frei sein.

Auch auf den im Artikel 29 bezeichneten Straßen, Eisenbahnen und Canälen wird der Verkehr trotz des Kriegszustandes frei bleiben.

Dieses Princip wird keine Ausnahme erleiden, außer in Bezug auf den Transport von Gegenständen, welche für einen kriegführenden Theil bestimmt sind und in Gemäßheit des Völkerrechtes als Kriegscontrebande angesehen werden.

Digitized by Google

Chapitre VI.

Déclaration relative aux conditions essentielles à remplir pour que des occupations nouvelles sur les côtes du Continent Africain soient considérées comme effectives.

Article 34.

La Puissance qui dorénavant prendra possession d'un territoire sur les côtes du Continent Africain situé en dehors de ses possessions actuelles, ou qui, n'en ayant pas eu jusque-là, viendrait à en acquérir, et de même, la Puissance qui y assumera un protectorat, accompagnera l'acte respectif d'une notification adressée aux autres Puissances signataires du présent Acte, afin de les mettre à même de faire valoir, s'il y a lieu, leurs réclamations.

Article 35.

Les Puissances signataires du présent Acte reconnaissent l'obligation d'assurer, dans les territoires occupés par elles, sur les côtes du Continent Africain, l'existence d'une autorité suffisante pour faire respecter les droits acquis et, le cas échéant, la liberté du commerce et du transit dans les conditions où elle serait stipulée.

Chapitre VII.

Dispositions générales.

Article 36.

Les Puissances signataires du présent Acte général se réservent d'y introduire ultérieurement et d'un commun accord les modifications ou améliorations dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Capitel VI.

Declaration betreffs der wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effectiv betrachtet werden.

Artikel 34.

Jede Macht, welche künftig von einem außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen gelegenen Territorium an den Küsten des afrikanischen Festlandes Besitz ergreift, oder welche, wenn sie bis dahin dort keine Besitzungen gehabt hat, solche erwirbt und gleicherweise jede Macht, welche dort ein Protectorat übernimmt, wird den betreffenden Act mit einer an die anderen Signatarmächte der gegenwärtigen Acte gerichteten Notification begleiten, um dieselben in die Lage zu setzen vorkommenden Falles ihre Reclamationen geltend zu machen.

Artikel 35.

Die Signatarmächte der gegenwärtigen Acte erkennen die Verpflichtung an, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Festlandes in Besitz genommenen Territorien den Bestand einer hinreichenden Autorität sicherzustellen, um die erworbenen Rechte und vorkommenden Falles die Freiheit des Handels und Transits unter den Bedingungen, unter denen sie stipulirt worden wäre, respectiren zu machen.

Capitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 36.

Die Signatarmächte der gegenwärtigen Generalacte behalten sich vor, an denselben nachträglich im gemeinsamen Einverständnis jene Modificationen und Verbesserungen anzubringen, deren Nützlichkeit von der Erfahrung gelehrt worden wäre.

Digitized by Google

Article 37.

Les Puissances qui n'auront pas signé le présent Acte général pourront adhérer à ses dispositions par un acte séparé.

L'adhésion de chaque Puissance est notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne, et par celui-ci à tous les Etats signataires ou adhérents.

Elle emporte de plein droit l'acceptation de toutes les obligations et l'admission à tous les avantages stipulés par le présent Acte général.

Artikel 37.

Jene Mächte, welche diese Generalacte nicht unterschrieben haben werden, können den Bestimmungen derselben durch einen Separatact beitreten.

Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege der Regierung des Deutschen Reiches und von dieser allen Signatar- und beigetretenen Mächten notificirt.

Derselbe schließt von selbst die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen durch die gegenwärtige Generalacte stipulirten Vortheile in sich.

Article 38.

Le présent Acte général sera ratifié dans un délai qui sera le plus court possible et qui, en aucun cas, ne pourra excéder un an.

Il entrera en vigueur pour chaque Puissance à partir de la date où elle l'aura ratifié.

En attendant, les Puissances signataires du présent Acte général s'obligent à n'adopter aucune mesure qui serait contraire aux dispositions dudit Acte.

Chaque Puissance adressera sa ratification au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne, par les soins de qui il en sera donné avis à toutes les autres Puissances signataires du présent Acte général.

Les ratifications de toutes les Puissances resteront déposées dans les archives du Gouvernement de l'Empire d'Allemagne. Lorsque toutes les ratifications auront été produites, il sera dressé acte du dépôt dans un protocole qui sera signé par les Représentants de toutes les Puissances ayant pris part à la Conférence de Berlin et dont une copie certifiée sera adressée à toutes ces Puissances.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectivs ont signé le présent Acte général et y ont apposé leur cachet.

Fait à Berlin, le vingt-sixième jour du mois février mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Artikel 38.

Die gegenwärtige Generalacte wird innerhalb einer möglichst kurzen Frist, welche auf keinen Fall ein Jahr überschreiten darf, ratificirt werden.

Sie tritt für jede Macht mit dem Zeitpunkte in Kraft, an welchem diese sie ratificirt haben wird.

Unterdessen verpflichten sich die Signatarmächte der gegenwärtigen Generalacte keinerlei Maßnahme zu ergreifen, welche den Bestimmungen der genannten Acte zuwiderliefe.

Jede Macht wird ihre Ratification an die Regierung des Deutschen Reiches richten, durch welche allen anderen Signatarmächten der gegenwärtigen Generalacte Mittheilung davon gemacht werden wird.

Die Ratificationen aller Mächte werden in den Archiven der Regierung des Deutschen Reiches deponirt bleiben. Sobald alle Ratificationen vorhanden sind, wird über die Hinterlegung ein Act errichtet, und zwar mittelst eines Protokolls, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Conferenz theilgenommen haben, unterzeichnet, und von welchem allen diesen Mächten je eine beglaubigte Abschrift gegeben werden wird.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Generalacte unterzeichnet und ihr Insiegel beigedrückt.

Gegeben zu Berlin den sechsundzwanzigsten Tag des Monates Februar Eintausendachthundertundfünfundachtzig.

Digitized by Google

Signé:	Gezeichnet:
(L. S.) **Széchényi.**	(L. S.) **Széchényi** m. p.
(L. S.) **v. Bismarck.**	(L. S.) **v. Bismarck** m. p.
(L. S.) **Busch.**	(L. S.) **Busch** m. p.
(L. S.) **v. Kusserow.**	(L. S.) **v. Kusserow** m. p.
(L. S.) **Comte Auguste van der Straaten Ponthoz.**	(L. S.) **Comte August van der Straaten Ponthoz** m. p.
(L. S.) **Baron Lambermont.**	(L. S.) **Baron Lambermont** m. p.
(L. S.) **E. Vind.**	(L. S.) **E. Vind** m. p.
(L. S.) **Comte de Benomar.**	(L. S.) **Comte von Benomar** m. p.
(L. S.) **John A. Kasson**	(L. S.) **John A. Kasson** m. p.
(L. S.) **H. S. Sanford**	(L. S.) **H. S. Sanford** m. p.
(L. S.) **Alph. de Courcel.**	(L. S.) **Alph. de Courcel** m. p.
(L. S.) **Edward B. Malet.**	(L. S.) **Edward B. Malet** m. p.
(L. S.) **Launay.**	(L. S.) **Launay** m. p.
(L. S.) **F. P. van der Hoeven.**	(L. S.) **F. P. van der Hoeven** m. p.
(L. S.) **Marquis de Penafiel.**	(L. S.) **Marquis de Penafiel** m. p.
(L. S.) **A. de Serpa Pimentel.**	(L. S.) **A. de Serpa Pimentel** m. p.
(L. S.) **Comte P. Kapnist.**	(L. S.) **Comte P. Kapnist** m. p.
(L. S.) **Gillis Bildt.**	(L. S.) **Gillis Bildt** m. p.
(L. S.) **Said.**	(L. S.) **Said** m. p.

Nos visis et perpensis actus hujus articulis illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere profitemur ac declaramus, verbo Nostro promittentes Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem et robur praesentis tractatus tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro adpresso firmari jussimus. Dabantur Viennae die vigesima secunda mensis Martii anno Domini millesimo octingentesimo octogesimo sexto, Regnorum Nostrorum trigesimo octavo.

Franciscus Josephus m. p.

Gustavus Comes **Kálnoky** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Adalbertus Nobilis de **Fuchs** m. p.,
Consiliarius sectionis.

Vorstehende Generalacte der Berliner Conferenz wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 13. Mai **1886**.

Taaffe m. p. **Pußwald** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. Mai 1886.

73.

Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Mai 1886,

betreffend die Bemessung der Giltigkeitsdauer und Regelung des Vorgehens bei Außerkraftsetzung von Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen.

Um bezüglich der Bemessung der Giltigkeitsdauer und des Vorgehens bei Außerkraftsetzung der im Publicationswege zur Einführung gelangenden Frachtbegünstigungen ein einheitliches Verfahren der Bahnverwaltungen herbeizuführen und den auf solchen Begünstigungen beruhenden Berechnungen der Geschäftswelt eine möglichst sichere Grundlage zu bieten, wird in Ergänzung der Verordnungen vom 12. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 38) und vom 31. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1880) Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Frachtbegünstigungen mit der Bedingung eines aufzuliefernden Minimalquantums sind stets mit einer im Voraus zu bestimmenden Giltigkeitsdauer, daher mit Ausschluß des Zusatzes „bis auf Widerruf" oder „bis auf Weiteres" zu publiciren.

Der solcher Art festgesetzte Auflieferungstermin darf keinesfalls verkürzt werden und ist auch eine rückwirkende Verlängerung desselben nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf Grund einer jedesmal einzuholenden Genehmigung der competenten Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 2.

Frachtbegünstigungen ohne Bedingung eines Minimalquantums sind stets „bis auf Widerruf" oder „bis auf Weiteres" und in der Regel mit dem Maximal-Giltigkeitstermine bis zum Schlusse des jeweilig laufenden Kalenderjahres zu publiciren.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse einzelner Handels- und Industriezweige kann jedoch die Giltigkeitsdauer der Begünstigung in Fällen, wo deren Einräumung für die Dauer der Geschäftscampagne erwünscht ist, unabhängig von dem Kalenderjahre auf die Dauer der erwähnten Campagne festgesetzt werden.

Digitized by Google

Ebenso ist es bei Schiffsconcurrenzen zulässig, die Giltigkeit der Begünstigungen für die Dauer der jeweiligen Schifffahrtssaison einzuräumen.

§. 3.

Sollen die „bis auf Widerruf" oder „bis auf Weiteres" zur Einführung gelangten Frachtsätze vor Ablauf des Maximal-Giltigkeitstermines außer Wirksamkeit gesetzt werden, so ist diese Außerkraftsetzung in allen Fällen vorher vorschriftsmäßig, das ist mindestens vierzehn Tage früher zu veröffentlichen.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Der königl. ungarische Communicationsminister, mit welchem diesfalls das Einvernehmen gepflogen wurde, trifft unter Einem die gleiche Anordnung für die Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone.

Pußwald m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. Mai 1886.

74.

Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Mai 1886,

betreffend die theilweise Abänderung der Bestimmung des §. 16 II, Z. 7, Alinea 4 der Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 114 vom Jahre 1884).

In theilweiser Abänderung des §. 16 II, Z. 7, Alinea 4 der Branntweinsteuervollzugsvorschrift vom 14. Juli 1884 (R. G. Bl. Nr. 114) wird im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium bestimmt, daß eine zwischen einer Maischblase und einem Separator oder zwischen einer Maischcolonne und einer Luttercolonne eingeschaltete Vorrichtung zur Condensirung von aus der Maische kommenden alkoholhältigen Dämpfen in dem Falle nicht als ein mit einem eigenen Controlmeßapparate zu versehender Kühlapparat im Sinne des §. 61 III, Z. 1 des Branntweinsteuergesetzes anzusehen ist, wenn die in derselben sich bildende Flüssigkeit ohne Ansammlung sofort von selbst bei einem Blasenapparate in eine Brennblase desselben und bei einem continuirlichen Brennapparate in die Maischcolonne gelangt, und anderswohin nicht gelettet werden kann und wenn überdies alle Rohrleitungen, durch welche diese Flüssigkeit geht, vollständig mit Ueberrohren gedeckt und ämtlich versichert werden.

Dunajewski m. p.

75.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Mai 1886,

betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Seletin in der Bukowina.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Suczawa für die Gemeinden nebst Gutsgebieten Straza, Schipot und Seletin ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Seletin errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Radautz aus.

Prazák m. p.

Digitized by Google

76.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. Mai 1886,

betreffend Verbot des zollfreien Mahlverkehres mit Getreide aus Rumänien.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien wird angeordnet, daß der mit der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 50 III, lit. A, Z. 16379, V. Bl. Nr. 20) bedingt zugelassene zollfreie Mahlverkehr für Mühlen im Zollgebiete, welche ausländisches Getreide für den Export vermahlen, vom 1. Juni 1886 angefangen, für Getreide rumänischer Provenienz nicht zulässig ist.

Um zu verhindern, daß Getreide rumänischer Provenienz auf Umwegen als russisches, serbisches, bulgarisches oder türkisches als zum Mahlverkehre bestimmt zollfrei eingeführt werde, wird ferner angeordnet, daß Getreide aus der Türkei, aus Rußland, Serbien und Bulgarien vom obbezeichneten Zeitpunkte an nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zum Mahlverkehre zugelassen werde.

Diese Ursprungszeugnisse müssen den Anforderungen im §. 4 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife entsprechen.

Dunajewski m. p. **Pußwald** m. p.

77.

Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 22. Mai 1886,

betreffend die Anwendung des Art. III des Zolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) auf die Einfuhr aus Rumänien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung wird auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (R. G. Bl. Nr. 47) rücksichtlich der Zollbehandlung der Waaren rumänischer Provenienz angeordnet, wie folgt:

Vom 1. Juni 1886 angefangen unterliegen alle Waaren rumänischer Provenienz bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet, insoferne dieselben nach dem allgemeinen Zolltarife nicht unbedingt zollfrei sind und weiter unten nicht mit einem besonderen Zolle belegt werden, außer dem im allgemeinen Zolltarife festgesetzten Zolle einem Zuschlage von 30% desselben.

Ausgenommen von diesem Zuschlage bleiben die Waaren der Tarifclassen XVII, XVIII und XIX.

Nachstehend genannte Waaren rumänischer Provenienz unterliegen folgenden besonderen Zollsätzen:

Digitized by Google

T. Classe VI:

aus T. Nr. 23	Gerste, Hafer, Roggen	. . . . .	per 100 Klgr.			3 fl.	— kr.
„ „ „	23	Mais	„ „ „			1 „	— „
„ „ „	24	Weizen, Spelz, Halbfrucht, Heidekorn	„ „ „			3 „	— „
„ „ „	24	Hirse	„ „ „			— „	50 „
„ „	25	Malz	„ „ „			3 „	— „
„ „	26	Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken	„ „ „			3 „	— „
T. Classe VII, und zwar T. Nr.	29	bis einschließlich 37	„ „ „			5 „	— „
„ „	38	Hopfen (auch Hopfenmehl)	„ „ „			10 „	— „

T. Classe VIII:

T. Nr.	44	Schafe und Ziegen u. s. w.	. . . . .	per Stück		1 „	— „
„ „	45	Lämmer und Kitze	. . . . .	„ „		1 „	— „
„ „	46	Schweine	. . . . .	„ „		12 „	— „
„ „	47	Spanferkel, nicht über 10 Klgr.	. . . . .	„ „		2 „	— „

T. Classe IX:

T. Nr.	50	Wildpret und Geflügel aller Art:					
		a) lebend	. . . . .	per 100 Klgr.		6 „	— „
		b) todt	. . . . .	„ „ „		9 „	— „
„ „	51	Fische frische, Fluß- und Bachkrebse; Schnecken frische	. . . . .	„ „ „		1 „	50 „
„ „	53	Thiere, nicht besonders benannte	. . . . .	„ „ „		10 „	— „

T. Classe X:

T. Nr.	54	Milch	. . . . .	„ „ „		— „	50 „
„ „	55	Geflügeleier	. . . . .	„ „ „		5 „	— „
„ „	60	Felle und Häute roh u. s. w.	. . . . .	„ „ „		20 „	— „
„ „	61	Haare aller Art u. s. w.	. . . . .	„ „ „		20 „	— „
„ „	62	Federn n. b. b. u. s. w.	. . . . .	„ „ „		20 „	— „
„ „	63	Blasen und Därme u. s. w.	. . . . .	„ „ „		20 „	— „
„ „	64	Thierische Producte n. b. b.	. . . . .	„ „ „		20 „	— „

T. Classe XI:

T. Nr.	65	Butter u. s. w.	. . . . .	„ „ „		25 „	— „
„ „	66	Schweine- und Gänsefett; Speck	. . . . .	„ „ „		25 „	— „

T. Classe XIV:

T. Nr.	83	Fleisch, frisches oder zubereitetes u. s. w.	. .	„ „ „		25 „	— „
„ „	87	Fische n. b. b. gesalzen, geräuchert, getrocknet	.	„ „ „		10 „	— „

T. Classe XVI:

T. Nr.	99	Hörner u. s. w.	. . . . .	„ „ „		5 „	— „

T. Classe XX:

T. Nr.	117	Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim	. . . . .	„ „ „		3 „	— „

T. Classe XXIII:

T. Nr.	136	Flachs, Hanf u. s. w.	. . . . .	„ „ „		8 „	— „

Digitized by Google

T. Classe XXIV:

T. Nr. 152 Wolle roh u. s. w. . . . . per 100 Klgr. 20 fl. — kr.

T. Classe XXIX:

T. Nr. 185 a u. b Papierzeug aus Lumpen, aus Holz, Stroh u. s. w. . . . . „ „ „ 6 „ — „

T. Classe XXXVII:

T. Nr. 249 a Dach-, Mauer- und Pflasterziegel u. s. w. unglasirt . . . . . „ „ „ — „ 50 „

T. Classe XLV:

aus T. Nr. 318 Weinstein roh und gereinigt . . . . . „ „ „ 2 „ — „

„ „ „ 321 Pottasche . . . . . „ „ „ 2 „ — „

T. Classe L, Abfälle, d. i. T. Nr. 353 einschließlich 356 . . . „ „ „ 2 „ — „

Im Falle, als specielle Verhältnisse und gemachte Erfahrungen Abänderungen einzelner Bestimmungen dieser Verordnung nothwendig machen sollten, wird die k. k. Regierung dieselben fallweise im Einverständnisse mit der k. ung. Regierung im Sinne des zweiten Alinea des Art. III des Zolltarifsgesetzes eintreten lassen.

Pußwald m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. Mai 1886.

78.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. Mai 1886,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Rehberg zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Reichenau in Böhmen.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Rehberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Rokitnitz ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Reichenau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Prazák m. p.

79.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Mai 1886,

betreffend vorübergehende Zollbehandlung von Waaren rumänischer Provenienz.

Im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung wird angeordnet:

Alle Waaren rumänischer Provenienz, welche im Sinne der Ministerialverordnung vom 22. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 77) dem Zollzuschlage oder dem specifischen Zolle unterliegen, aber nachweislich vor dem 23. Mai 1886 bestellt wurden und in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 10. Juni 1886 die österreichisch-ungarische Zollinie passiren, unterliegen bloß den Zollsätzen des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes vom Jahre 1882 ohne jeden Zuschlag.

Digitized by Google

Mais rumänischer Provenienz, welcher nachweislich vor dem 23. Mai 1886 bestellt wurde, bleibt frei vom Zuschlage, wenn derselbe in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. Juni 1886 die österreichisch-ungarische Zollinie passirt.

Die geschehene Bestellung ist glaubwürdig durch Originalien oder beglaubigte Abschriften von Schlußzetteln, Kaufnoten oder von vidimirten Auszügen aus Handelsbüchern nachzuweisen.

In Zweifelsfällen ist Seitens der Zollämter der mit der Ministerialverordnung vom 22. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 77) festgesetzte Zoll sicherstellungsweise einzuheben und die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Dunajewski m. p. **Pußwald** m. p.

80.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 22. Mai 1886,

betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Gemüse, Obst und Pflanzen aus Rumänien.

Auf Grund der internationalen Convention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. ex 1882 Nr. 105) des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, dann des Art. VI Alinea 2 des Zolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) und mit Beziehung auf §. 4 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) wird im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung angeordnet:

Die Ein- und Durchfuhr von Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheilen (Classe VII des Zolltarifes vom 25. Mai 1882) aus Rumänien ist verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den Zollämtern bekannt wird, in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Falkenhayn** m. p. **Pußwald** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Mai 1886

81.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen und des obersten Rechnungshofes vom 24. Mai 1886,

womit die Bestimmungen der §§. 29 und 40, dann 39 und 44 der Instruction für das Wiener Civilgerichts-Depositenamt vom 17. Juli 1859 (R. G. Bl. Nr. 144) theilweise geändert werden.

Die in den §§. 29 und 40 vorgeschriebene Indossirung der öffentlichen Obligationen und deren Talons, dann der Privaturkunden mit der Erlags- und Erfolglassungsstampiglie beim Erlage und der Erfolglassung hat zu entfallen.

Jedoch ist Werthpapieren, welche bereits mit der Erlagsstampiglie bezeichnet sind, bei der Erfolglassung auch die Erfolglassungsstampiglie aufzudrücken.

Die im §. 39 enthaltene Vorschrift über die Herstellung des Beweises der Identität der Person, an welche die Erfolglassung bewilligt wurde, wird dahin abgeändert, daß von der Beiziehung eines zweiten Identitätszeugen dann Umgang genommen werden kann, wenn die behebende Partei Legitimationsurkunden wie Auszüge aus den Geburts- und Ehematriken, Heimathscheine, Reisepässe, Anstellungsdecrete, Immatrikulationsscheine, Diensteszeugnisse, amtliche Verständigungen und dergleichen vorweiset, deren Besitz für die Annahme der Identität des Vorweisenden mit Jenem, für welchen ein solches Schriftstück ausgestellt ist, spricht; daß ferner auch Frauenspersonen als zweite Identitätszeugen beigezogen werden können.

Die dem Depositenamte nach §. 44 eingeräumte Befugniß, die daselbst specificirten Commissionsgeschäfte über unmittelbares Ersuchen der Gerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns ohne Dazwischenkunft des Wiener Landesgerichtes zu besorgen, wird auf sämmtliche Gerichte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgedehnt.

Prazák m. p. **Dunajewski** m. p. **Hohenwart** m. p.

Digitized by Google

82.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, dann des obersten Rechnungshofes vom 24. Mai 1886,

betreffend die Auflassung der Indossirung gerichtlich deponirter Werthpapiere und Urkunden mit der Erlags- und Erfolglassungs-Stampiglie.

Die in den nachstehenden Instructionen für die cassenmäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositenvermögens und zwar in den §§. 36 und 46 der allgemeinen Instruction vom 16. November 1850 (R. G. Bl. Nr. 448) in den §§. 23 und 29 der Instructionen für Galizien, Bukowina und Dalmatien vom 28. Juli 1856 (R. G. Bl. Nr. 137) und vom 26. Februar 1875 (R. G. Bl. Nr. 18) und in den §§. 31 und 42 der Instruction für das Civilgerichts-Depositenamt in Graz vom 21. Juli 1881 (R. G. Bl. Nr. 85) enthaltene Vorschrift, wonach öffentliche Obligationen und andere Werthpapiere und Urkunden bei dem Erlage und der Erfolglassung mit der Erlags- beziehungsweise Erfolgslassungsstampiglie zu bezeichnen sind, wird aufgehoben.

Selbstverständlich aber sind die bereits mit der Erlagsstampiglie versehenen Werthpapiere und Urkunden bei der Erfolglassung mit der Erfolglassungsstampiglie zu bezeichnen.

Prazák m. p. **Dunajewski** m. p. **Hohenwart** m. p.

83.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und des Handels vom 26. Mai 1886,

durch welche der Transit von Schafen und Ziegen, Lämmern und Kitzen, Schweinen und Spanferkeln, Pferden und Füllen, Maulthieren, Mauleseln und Eseln aus Rumänien durch das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet verboten wird.

Einvernehmlich mit dem k. k. Finanzministerium wird der Transit von Schafen und Ziegen, Lämmern und Kitzen, Schweinen und Spanferkeln, Pferden und Füllen, Maulthieren, Mauleseln und Eseln, aus Rumänien durch das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet vom 1. Juni 1886 angefangen aus Veterinär-Rücksichten verboten.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Pußwald** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. Mai 1886.

84.

Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Mai 1886,

betreffend die Maßstäbe für die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer in der Betriebsperiode 1886/87, ferner das Maß der Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuer-Nachzahlung.

Für die Rübenzuckerbesteuerung in der Betriebsperiode 1886/87 wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 74) wegen theilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung und mit Bezug auf den §. 2, Z. 5 und §. 3, Z. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 71) im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzminister Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die für 1 Hektoliter Rauminhalt der zu Batterien verbundenen Diffusionsgefäße und für jede Füllung derselben zu versteuernden Menge frischer Rübe wird bemessen:

I. Bei Batterien aus mindestens 9 und höchstens 11 Diffusionsgefäßen:

1. Mit fünfzigacht (58) Kilogramm, wenn die Diffusionsgefäße derart benützt werden, daß folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Die Rübenschnitzel müssen bei der Einbringung in die Diffusionsgefäße in frischem Zustande sich befinden, dürfen also weder vorgewärmt, noch eingemaischt, noch sonst wie präparirt sein;

b) die Füllung der Diffusionsgefäße muß ohne Anwendung irgend einer die Dichte der Lagerung der Rübenschnitzel vergrößernde Druck- oder Stampfvorrichtung geschehen. Schaufel, Krücken und Rechen werden als Druck- oder Stampfvorrichtungen nicht angesehen. Dagegen ist eine Verschlußschraube an dem oberen Klappdeckel dann als eine Druckvorrichtung zu behandeln, wenn sie bei festgeschlossenem Deckel über den Bügel oder Deckel einschließlich des durch die Höhe der Schraubenmutter bedeckten Theiles mehr als zwanzig Centimeter hervorragt;

Digitized by Google

c) bei keiner Füllung eines Diffusionsgefäßes darf, nachdem die Diffusion derselben bereits begonnen hat, nachgefüllt, das ist die Menge der Rübenschnitzel vergrößert werden.

2. Mit achtzigsieben (87) Kilogramm, wenn die Diffusionsgefäße derart benützt werden, daß von den vorstehenden drei Bedingungen entweder jene unter a) oder jene unter b) nicht vorhanden ist.

3. Mit einhundert und ein (101) Kilogramm, wenn die Diffusionsgefäße derart benützt werden, daß von den vorstehenden drei Bedingungen gar keine vorhanden ist, oder jene unter a) zugleich mit jener unter b) oder jene unter c) mangelt.

II. Bei Batterien aus weniger als 9 oder mehr als 11 Diffusionsgefäßen, je nach der Art der Benützung mit den vorstehenden Sätzen (I.), erhöht um je 25 Percent.

Diffusionsgefäße, welche durch eine Zwischenwand in zwei Abtheilungen getheilt sind, sind bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit wie ungetheilte Diffusionsgefäße zu behandeln, wenn beide Abtheilungen einen gemeinschaftlichen Ober- und einen gemeinschaftlichen Unterdeckel haben und gleichzeitig gefüllt und entleert werden, und wenn behufs Ermittlung der wirklichen Anzahl der Füllungen ein Hodeck'scher Zählapparat verwendet wird. Fehlt auch nur eine dieser Bedingungen, so wird jede Abtheilung für sich als ein Diffusionsgefäß gezählt.

III. Für Diffusionsgefäße, deren Höhe kleiner als 75 Centimeter ist, werden zu den Sätzen unter I., beziehungsweise zu diesen Sätzen mit 25 Percent Zuschlag (II.) folgende Zuschläge gemacht, und zwar:

Bei einer Höhe unter 75 bis 70			Centimeter	ein	Zuschlag	von	5	Percent,
von 70	„	65	„	„	„	„	7½	„
„ 65	„	60	„	„	„	„	10	„
„ 60	„	55	„	„	„	„	12½	„
„ 55	„	50	„	„	„	„	15	„
„ 50	„	45	„	„	„	„	17½	„
„ 45	„	40	„	„	„	„	20	„
„ 40	„	35	„	„	„	„	22½	„
„ 35	„	30	„	„	„	„	25	„
„ 30	„	—	„	„	„	„	30	„

Die Höhe wird bei den zum Umkippen eingerichteten Diffusionsgefäßen von dem Mittelpunkte des unteren bis zum Mittelpunkte des oberen Siebes und bei den anderen Diffusionsgefäßen von dem Mittelpunkte des unteren Siebes in senkrechter Richtung bis zum Niveau des Randes des oberen Mannloches gemessen.

IV. Bei Diffusionsgefäßen, welche sich nach unten konisch erweitern, deren innerer Durchmesser sich somit vom oberen Rande nach unten entweder allmälig oder absatzweise vergrößert, wird zu den Sätzen unter I., beziehungsweise zu diesen Sätzen mit den unter II. und III. bezeichneten Zuschlägen ein Zuschlag von neun (9) Percent gemacht.

Eine Konicität, bei welcher die Differenz des kleinsten und größten Durchmessers des konischen Theiles 5 Centimeter nicht übersteigt, ist nicht zu berücksichtigen.

Auch solche Diffusionsgefäße, bei denen sich an dem konischen Obertheile nach unten zu ein cylindrischer oder bikonischer Theil oder beide nach einander anschließen, unterliegen demselben Zuschlage von neun (9) Percent, wenn die senkrechte Entfernung der Mitte des unteren Siebes von der Ebene des größten Kreises, an dem Punkte gemessen, wo der konische Obertheil an den cylindrischen oder bikonischen Theil anschließt, kleiner ist, als der halbe größte Durchmesser. Eine geschleifte oder absatzweise sich erweiternde Form wird der konischen gleichgehalten.

Digitized by Google

§. 2.

I. Der steuerbare Rauminhalt eines jeden Diffusionsgefäßes wird ermittelt, indem man dasselbe bei geöffnetem oberen Mannloche bis zum Rande voll mit Wasser füllt.

Vor Beginn des Wassereingußes werden etwa vorhandene sogenannte Siebentlaster, wenn sie auch durchbrochen sind, wie zum Beispiel auch die sogenannten Križ-Mayer'schen Schlitzensiebe, die Siebentlaster Chrobiner Construction (deren Verwendung übrigens vor Beginn der Erzeugungsperiode angezeigt werden muß) aus den Diffusionsgefäßen herausgenommen und alle Zu- und Abflußöffnungen der letzteren in gleicher Fläche mit der inneren Wand derselben abgeschlossen.

In letzterer Beziehung ist noch folgendes zu beachten:

a) Die am oberen Rande eines Diffusionsgefäßes allenfalls vorhandene, in das Innere desselben vorspringende sogenannte Muschel, sowie ein am oberen Rande des Diffusionsgefäßes allenfalls vorhandener Ringcanal, in welche die Zuflußöffnung mündet, werden von der Ausmessung ausgeschlossen.

b) Bei allen Diffusionsgefäßen, welche unter dem Bodensiebe noch einen angegossenen oder angenieteten Saftvertheilungsboden haben, welche behufs der Saftvertheilung mit einer oder mehreren Oeffnungen versehen ist, werden diese Oeffnungen vor dem Ausmessen in gleicher Fläche des Saftvertheilungsbodens wasserdicht abgeschlossen.

Haben die Diffusionsgefäße keinen Saftvertheilungsboden, sondern bloß eine oder mehrere Oeffnungen unter dem Bodensiebe für den Zu- und Ablauf des Saftes, so werden diese Oeffnungen in gleicher Fläche mit der unmittelbar unter dem Bodensiebe befindlichen Wandung abgeschlossen.

Wenn der Saftvertheilungsboden nicht angegossen oder angenietet ist, so erfolgt der Abschluß in gleicher Fläche mit der unter dem Vertheilungsboden befindlichen Wandung.

II. Hat das Diffusionsgefäß einen nach Außen ausgebauchten oberen Mannlochdeckel, so wird die Höhlung des letzteren mittelst Wassereingußes gemessen, nachdem die in diese Höhlung einmündenden Oeffnungen wasserdicht derart abgeschlossen worden sind, daß der Abschluß mit der innern Wand der Höhlung eine gleiche Fläche bildet.

Uebersteigt der Rauminhalt dieser Höhlung drei Percent des Rauminhaltes des Diffusionsgefäßes, so wird der Ueberschuß zu dem steuerbaren Rauminhalte dieses Gefäßes hinzugerechnet.

III. Bruchtheile eines Liters, welche sich bei der Ermittlung des steuerbaren Rauminhaltes ergeben, werden bei jedem Diffusionsgefäße, wenn sie kleiner, als ein halbes Liter sind, vernachlässigt, wenn sie aber ein halbes Liter erreichen oder übersteigen, als ein ganzes Liter gerechnet.

§. 3.

Die zu versteuernde tägliche Leistungsfähigkeit der Saftpressen wird nach den mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 28. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 80) aufgestellten Maßstäben mit 146 (das ist Einhundert vierzig sechs) Percent Zuschlag bei jeder Pressenart ermittelt.

§. 4.

Der Betrag der Sicherstellung, welchen für die allfällige Nachzahlung an Rübenzuckersteuer jeder Unternehmer einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik zu leisten hat, wird mit 20 Percent der Pauschalsumme, welche auf die Fabrik für 120 Betriebstage entfällt, festgestellt.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

85.

Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Mai 1886,

betreffend das Maß der Sicherstellung für den von den Rübenzuckerfabriken zu leistenden Ersatz von Controlkosten in der Betriebsperiode 1886/87.

Der Betrag der Sicherstellung, welche jeder Unternehmer einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik für den Ersatz der Controlkosten nach §. 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 74) wegen theilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung zu leisten hat, wird für die Betriebsperiode 1886/87 mit 1 Percent der Pauschalsumme, welche auf die Fabrik für 120 Betriebstage entfällt, festgestellt.

Dunajewski m. p.

86.

Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Mai 1886,

womit für die Betriebsperiode 1886/87 Bestimmungen hinsichtlich der Zählwerke in Diffusionsfabriken erlassen werden.

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium werden die Bestimmungen der Erlässe vom 14. Juli 1881 (R. G. Bl. Nr. 80), vom 7. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 97) und vom 25. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 75), betreffend die Zählapparate, welche zur Ermittlung der wirklichen Anzahl von Füllungen der Diffusionsgefäße in Rübenzuckerfabriken zu dienen haben, auch für die Zuckererzeugungsperiode 1886/87 aufrecht erhalten.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 11. Juni 1886.

87.

Gesetz vom 28. Mai 1886,

betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1886.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Bedeckung der im Finanzgesetze für das Jahr 1886 nicht vorgesehenen Auslagen des k. k. Ministeriums des Innern werden die in der Beilage ausgewiesenen Nachtragscredite bewilligt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 28. Mai 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

Nachweisung

der beim Etat des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1886 erforderlichen Nachtrags-Credite.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden österr. Währ.			
7	5		Oeffentliche Sicherheit.				
		3	Staatsbeitrag zu den Kosten der im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom Lande zu errichtenden neuen Zwangsarbeitsanstalt (1. Rate)	. . . .	. . . .	125.000	125.000
		4	Staatsbeitrag zu den Kosten der im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom Lande zu errichtenden Besserungsanstalt (1. Rate)	. . . .	. . . .	60.000	60.000
	8		Wasserbau.				
		7	Tirol und Vorarlberg: Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Noce-Dämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient, und zwar nebst den in dem Voranschlage pro 1886 bereits eingestellten 40.000 fl. weitere	. . . .	. . . .	30.000	30.000

88.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1886,

betreffend die Gestattung der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre, und von Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit.

Die Wirksamkeit der Bestimmung des §. 2 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 86), womit einzelnen fabriksmäßig betriebenen Zweigen der Textilindustrie die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre, sowie von Frauenspersonen überhaupt, zur Nachtarbeit für die Dauer eines Jahres gestattet wurde, wird hiemit für die Seidenabfall- (Floretseiden-) Spinnerei, und zwar mit der Beschränkung auf die Spinnerei- und Zwirnerei-Abtheilung bis zum 11. Juni 1888 verlängert.

Taaffe m. p. **Pußwald** m. p.

Digitized by Google

89.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1886,

womit die Ministerialverordnung vom 15. Januar 1885 (R. G. Bl. Nr. 12), betreffend die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in zwölf Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren abgeändert wird.

§. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117), betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren, werden in Abänderung der Ministerialverordnung vom 15. Januar 1885 (R. G. Bl. Nr. 12) die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in fünfzehn Aufsichtsbezirke eingetheilt und für jeden derselben der Umfang, wie folgt, bestimmt:

Erster Aufsichtsbezirk:

Der Polizeirayon von Wien.

Zweiter Aufsichtsbezirk:

Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme des Polizeirayons von Wien.

Dritter Aufsichtsbezirk:

Oesterreich ob der Enns; Salzburg.

Vierter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Graz, Cilli und Marburg, die Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Cilli, Feldbach, Graz, Hartberg, Deutsch-Landsberg, Leibnitz, Luttenberg, Marburg, Pettau, Radkersburg, Rann, Weitz, Windischgraz; dann Krain.

Fünfter Aufsichtsbezirk:

Die Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Bruck an der Mur, Gröbming, Judenburg, Leoben, Lietzen, Murau; dann Kärnten.

Sechster Aufsichtsbezirk:

Das Küstenland mit Triest; Dalmatien.

Siebenter Aufsichtsbezirk:

Tirol und Vorarlberg.

Achter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Prag und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Aussig, Beneschau, Böhmisch-Brod, Brüx, Dauba, Horovic, Karolinenthal, Kolin, Komotau, Kuttenberg, Laun, Leitmeritz, Melnik, Přibram, Rakonitz, Raudnitz, Saaz, Schlan, Smichow, Teplitz, Weinberge.

Neunter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Reichenberg und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Böhmisch-Leipa, Braunau, Friedland, Gabel, Gablonz, Hohenelbe, Jičin, Jungbunzlau, Königgrätz, Königinhof, Landskron, Münchengrätz, Neubydschow, Neustadt an der Mettau, Pardubitz, Poděbrad, Reichenau, Reichenberg, Rumburg, Schluckenau, Semil, Senftenberg, Starkenbach, Tetschen, Trautenau, Turnau.

Zehnter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Asch, Bischofteinitz, Blatna, Eger, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Karlsbad, Klattau, Kralowitz, Luditz, Mies, Pilsen, Plan, Podersam, Přestitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Tachau, Taus, Tepl.

Digitized by Google

Eilfter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Budweis, Časlau, Chotěbor, Chrudim, Deutschbrod, Hohenmauth, Kaplitz, Krumau, Ledeč, Leitomischl, Moldauthein, Mühlhausen, Neuhaus, Pilgram, Pisek, Polička, Prachatitz, Selčan, Tabor, Wittingau.

Zwölfter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Brünn, Iglau, Znaim und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Auspitz, Boskowitz, Brünn, Datschitz, Gaya, Göding, Iglau, Kromau, Groß-Meseritsch, Neustadtl, Nikolsburg, Trebitsch, Wischau, Znaim.

Dreizehnter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Olmütz, Kremsier, Ungarisch-Hradisch und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Hohenstadt, Holleschau, Kremsier, Littau, Mährisch-Trübau, Olmütz, Prerau, Proßnitz, Römerstadt, Schönberg, Sternberg, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Hradisch, Weißkirchen.

Vierzehnter Aufsichtsbezirk:

Schlesien; dann das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Mistek, Neutitschein, Wallachisch-Meseritsch.

Fünfzehnter Aufsichtsbezirk:

Galizien; Bukowina.

§. 2.

Für jeden dieser Aufsichtsbezirke ist ein Gewerbeinspector bestimmt; derselbe hat seinen Sitz:

für den	ersten	Aufsichtsbezirk in	Wien;
„ „	zweiten	„ „	Wiener-Neustadt;
„ „	dritten	„ „	Linz;
„ „	vierten	„ „	Graz;
„ „	fünften	„ „	Klagenfurt;
„ „	sechsten	„ „	Triest;
„ „	siebenten	„ „	Innsbruck;
„ „	achten	„ „	Prag;
„ „	neunten	„ „	Reichenberg;
„ „	zehnten	„ „	Pilsen;
„ „	eilften	„ „	Budweis;
„ „	zwölften	„ „	Brünn;
„ „	dreizehnten	„ „	Olmütz;
„ „	vierzehnten	„ „	Troppau;
„ „	fünfzehnten	„ „	Lemberg.

§. 3.

Der Gewerbeinspector mit dem Amtssitze in Linz fungirt zugleich als Special-Gewerbeinspector für das Schiffergewerbe auf den Binnengewässern im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117).

§. 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1886 in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Pußwald** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. Juni 1886.

90.

Gesetz vom 6. Juni 1886,

betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Landsturm ist ein integrirender Theil der Wehrkraft und als solcher unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

§. 2.

Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre.

Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle aus der Kategorie des Officiers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältniß außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr versetzten Personen, insofern sie nicht in den vorbenannten Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im Allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen.

Das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe, als es die Kriegsverhältnisse erheischen, insoweit es die Diensteserücksichten gestatten, heranzuziehen.

Digitized by Google

Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden.

Freiwillig zum Dienste im Landsturm sich Meldende, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden.

§. 3.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt.

In das erste Aufgebot gehören alle nach §. 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben, einschließlich der auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes zeitlich Befreiten oder im Sinne des §. 40 desselben Gesetzes vorzeitig, sowie der nach vollendeter Dienstpflicht aus dem Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) und der Landwehr Entlassenen.

Das zweite Aufgebot umfaßt die gleichen Personen vom 1. Jänner jenes Jahres, in welchem dieselben das 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben, beziehungsweise bis zur Vollendung der Landsturmpflicht.

§. 4.

Der Landsturm darf nur in dem Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges zum Dienste aufgeboten werden.

Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, nach Vernehmung des Ministerrathes, im Wege des Ministers für Landesvertheidigung, in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesvertheidigung erfordern.

Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation.

Die Auflösung des Landsturmes wird vom Kaiser angeordnet.

§. 5.

Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz.

Nur bei Gefahr im Verzuge kann eine solche Verwendung vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnißnahme an den Reichsrath, angeordnet werden.

Während eines Krieges kann in außerordentlichen Bedarfsfällen, sowohl wenn die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf den gesetzlichen Kriegsstand bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, als auch zur eventuellen nothwendigen Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand, das entsprechende Erforderniß für die systemmäßig aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu ergänzenden Theile der bewaffneten Macht, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes vom ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien (§. 3) mit den jüngsten Altersclassen zu beginnen.

Digitized by Google

§. 6.

Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften.

Durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen wird das Militärverhältniß derselben für die betreffende Zeit unterbrochen.

§. 7.

Die Landsturmmänner und ihre Officiere tragen während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Officiere und Unterofficiere überdies die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen.

Die mit kaiserlicher Genehmigung schon im Frieden organisirten Bürgermiliz- und Schützencorps haben das Recht, ihre statutenmäßige Bekleidung und Ausrüstung, sowie Organisation, mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung ihrer Commandanten und Officiere, auch im Landsturmdienste beizubehalten.

§. 8.

Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalienverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm entsprechende Bestimmungen wie für das Heer, beziehungsweise die k. k. Landwehr zu gelten.

§. 9.

Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersclassen von der höchsten abwärts verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu halten.

Wenn der Landsturm zum Dienste nicht aufgeboten ist (§. 4), dürfen die landsturmpflichtigen Personen keiner Controlsleistung und Uebungspflicht unterzogen werden.

§. 10.

Die Kosten des aufgebotenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt.

§. 11.

Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Wehrgesetzes außer Kraft gesetzt.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt nach der Kundmachung sofort in Kraft und wird mit dem Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut.

Schönbrunn, am 6. Juni 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Welsersheimb** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. Juni 1886.

91.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1886,

betreffend die Errichtung einer Expositur des k. k. Hauptzollamtes in Troppau für Postgegenstände.

Am 1. Juli 1886 wird im neuen Post- und Telegraphengebäude in Troppau eine Expositur des k. k. Hauptzollamtes in Troppau für Postgegenstände errichtet.

Dunajewski m. p.

92.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1886,

betreffend die Auflösung der in Zara bestehenden theoretischen Staatsprüfungs-Commission judicieller und staatswissenschaftlicher Abtheilung.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 8. Mai l. J. finde ich anzuordnen, daß die in Zara bestehende theoretische Staatsprüfungs-Commission judicieller und staatswissenschaftlicher Abtheilung aufgelöst wird und mit Schluß des Solarjahres 1886 ihre Wirksamkeit einzustellen hat.

Die allfällige Ausfertigung von Duplicaten verloren gegangener Prüfungszeugnisse über die bei der aufgelösten Commission abgelegten Staatsprüfungen wird von dem bezeichneten Zeitpunkte ab der k. k. Statthalterei für Dalmatien zukommen, welcher auch die Erledigung anderer etwa noch vorkommenden auf diese aufgelassene Prüfungscommission bezüglichen Angelegenheiten obliegen wird.

Gautsch m. p.

Digitized by Google

93.

Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Juni 1886,

betreffend die theilweise Abänderung der Beschreibung und Verwendungsvorschrift des A. M. Beschorner'schen Spiritusmeßapparates.

Im Nachhange und in theilweiser Abänderung des Finanzministerialerlasses vom 16. September 1884 (R. G. Bl. Nr. 163), enthaltend die Beschreibung und Verwendungsvorschrift des bei der Productbesteuerung in Branntweinbrennereien zugelassenen A. M. Beschorner'schen Spiritusmeßapparates, wird im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium angeordnet:

1. An Stelle des gemäß Punkt 3, Alinea 9, 10 und 11 und Punkt 4, lit. a, Alinea 4 und 5 der Beschreibung bisher in Verwendung genommenen Zählwerkes für die Haupt- und die Reservemeßtrommel hat ein Zählwerk mit fünf Zifferblättern zu treten, deren Zeiger sich sämmtlich von links nach rechts bewegen.

Bei diesem Zählwerke ist das die Einheiten und Zehner anzeigende erste Zifferblatt rechts theils durch Ziffern, theils durch Theilstriche in 20 Abtheilungen getheilt, wovon jede 5 Liter bedeutet. Die weiteren links davon liegenden vier Zifferblätter sind nach dem Decimalsystem in 10 Theile von 0 bis 9 getheilt und verzeichnen die Hunderte, Tausende, Zehntausende und Hunderttausende.

Die angezeigten Zahlen wachsen daher bis 999.990, beziehungsweise bis zu dem auf dem ersten Zifferblatte rechts zwischen 90 und 100 befindlichen Theilstriche, also bis 999.995 und wird die auf diese Zahl unmittelbar folgende Zahl 1,000.000 dadurch markirt, daß sämmtliche Zeiger auf 0 stehen.

Der Zeiger des ersten Zifferblattes rechts rückt bei jeder Trommelausschüttung (= 5 Liter) um einen Theilstrich vor, wogegen die Zeiger der übrigen vier Zifferblätter den Weg von einer Ziffer zur andern nur allmälig und erst dann ganz zurücklegen werden, bis der Zeiger des unmittelbar rechts gelegenen Zifferblattes die Nullstellung erreicht hat.

Dem entsprechend muß die Ablesung der Anzeige in der Art geschehen, daß, wenn ein Zeiger der erwähnten vier Zifferblätter nicht genau eine bestimmte Ziffer anzeigt, sondern zwischen zwei Ziffern steht, immer die niedrigere Ziffer abzulesen kommt. Im Zweifel, ob einer dieser Zeiger die nächst höhere Ziffer bereits erreicht hat, oder ob noch die vorhergehende Ziffer abzulesen ist, braucht nur die Stellung des Zeigers des unmittelbar rechts gelegenen Zifferblattes beachtet zu werden.

Hat auf diesem der Zeiger seine Nullstellung noch nicht ganz erreicht, so ist auf dem unmittelbar links davon gelegenen Zifferblatte die niedrigere Ziffer abzulesen.

2. Das im Punkte 4, lit. c, der Beschreibung angeführte Kästchen für den mit einer Signalscheibe versehenen Schwimmer wird bei den verbesserten Beschorner'schen Spiritusmeßapparaten nicht mehr aus der Rinne t durch die Oeffnung m, sondern durch einen an der Außenseite des Troges der Reservemeßtrommel angebrachten Schlitz, welcher mit diesem Kästchen durch einen Canal verbunden ist, gefüllt, welcher einen Theil des sich aus der Reservemeßtrommel ergießenden Spiritus in das Kästchen leitet. Der so in das Kästchen gelangende Spiritus hebt einen aus Pantoffelholz gefertigten Schwimmer mit der rothen Signalscheibe in die Höhe, so daß diese durch das Glas des Alkoholometerständers sichtbar wird. Gleichzeitig hebt die rothe Signalscheibe eine zweite grüne Scheibe, die nach links umkippt und in dieser Stellung verbleibt, bis sie von dem Organe der Supercontrole wieder in ihre rechtsseitige Ruhelage gebracht wird.

Digitized by Google

Ist die Störung des Hauptmeßtrommelganges nur eine kurz vorübergehende, so daß die Reservetrommel wieder zum Stillstande kommt, so wird der in dem fraglichen Kästchen befindliche Spiritus durch einen am Boden desselben angebrachten etwa 1mm weiten Schlitz allmälig in den Trog der Reservemeßtrommel ausrinnen und die rothe Scheibe wieder in ihre Ruhelage zurückgehen, während die grüne Scheibe in ihrer linksseitigen Lage verbleibt.

Aber selbst eine solche nur vorübergehende Störung im Gange des Meßapparates enthebt den Brennereileiter nicht von der Verpflichtung zur sofortigen Erstattung der Anzeige.

Zum Ablassen des im Schwimmerkästchen angesammelten Spiritus, sowie zum Reinigen dieses Kästchens mit Spiritus oder Wasser ist daselbst ein von oben regulirbarer Ablaßhahn angebracht, der selbstverständlich während der Function des Meßapparates geschlossen zu bleiben hat.

Die geschlossene Stellung dieses Ablaßhahnes ist durch einen an demselben angebrachten Zeiger ersichtlich gemacht, der einer fixen Marke gegenüber stehen muß.

Vom 1. September 1886 an werden nur Beschorner'sche Spiritusmeßapparate verbesserter Construction zur Aichung zugelassen.

Dunajewski m. p.

94.

Gesetz vom 10. Juni 1886,

betreffend die Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen, Trient und Roveredo.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Erbauung eigener Post- und Telegraphenhäuser in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen und Trient, dann zum Ankaufe eines Hauses für denselben Zweck in Roveredo erforderlichen Geldmittel, und zwar:

1.	für Krakau	bis zur Höhe von	300.000 fl.
2.	„ Lemberg	„ „ „ „	480.000 „
3.	„ Czernowitz	„ „ „ „	150.000 „
4.	„ Triest	„ „ „ „	555.000 „
5.	„ Bozen	„ „ „ „	90.000 „
6.	„ Trient	„ „ „ „	100.000 „
7.	„ Roveredo	„ „ „ „	25.000 „
		zusammen bis zur Höhe von	1,700.000 fl.

(Eine Million siebenmalhundert Tausend Gulden) in der Weise zu beschaffen, daß die benöthigten Capitalien mit höchstens Fünf vom Hundert verzinst und in längstens fünfundvierzig Annuitäten getilgt werden.

Digitized by Google

§. 2.

Die jeweiligen fällig werdenden Annuitätenbeträge sind jährlich in den Staatsvoranschlag, und zwar im Erfordernisse des Handelsministeriums einzustellen, dagegen ist das im Staatsvoranschlage für das Handelsministerium bisher erscheinende Erforderniß um den Betrag der in Ersparung gebrachten Miethzinse herabzusetzen.

Der durch Vermiethung einzelner Bestandtheile dieser Gebäude sich ergebende jährliche Ertrag ist unter der Bedeckung des Handelsministeriums in den Staatsvoranschlag einzustellen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Handelsminister betraut.

Wien, am 10. Juni 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pußwald** m. p.

95.

Gesetz vom 22. Juni 1886,

betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang des Kreisgerichtssprengels Cattaro in Dalmatien bezüglich aller der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) aufgeführten Verbrechen und Vergehen auf die weitere Dauer eines Jahres vom 24. Juni 1886 an eingestellt.

§. 2.

Die verfügte Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte hat die im §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 120), betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte bezeichnete Wirkung.

§. 3.

Die Regierung wird ermächtigt, dieses Gesetz noch vor Ablauf des im §. 1 angesetzten Termines außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Schönbrunn, am 22. Juni 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Prazák** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. Juni 1886.

96.

Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1886,

betreffend die zollfreie Wiedereinfuhr der zur Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten in das Ausland benützten eisernen Reservoirs in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

In theilweiser Abänderung des Punktes 2 des Finanzministerialerlasses vom 1. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 126) wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien gestattet, daß die zollfreie Abfertigung der zum Spiritusexport verwendeten eisernen Reservoirs, beziehungsweise der mit diesen Reservoirs versehenen Eisenbahnwaggons inländischer Provenienz, bei der Rückeinfuhr im entleerten Zustande auch ohne Vormerkverfahren dann stattfinden darf, wenn diese Reservoirs, beziehungsweise Reservoirwaggons das Eigenthum einer inländischen Eisenbahn-Unternehmung bilden, und als solches inventirt, bezeichnet und numerirt sind.

Dunajewski m. p.

97.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886,

womit theilweise Abänderungen und Ergänzungen zur Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die Abgränzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben verfügt werden.

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die Abgränzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, finden sich die Ministerien des Innern und des Handels zu nachstehenden Verfügungen bestimmt:

Digitized by Google

§. 1.

Um irrige Deutungen zu beheben, wird erklärt, daß die im §. 2, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) gemachten Ausnahmen vom Verkaufsvorbehalte in Apotheken, insoweit sich diese Ausnahmen auf diätetische und kosmetische Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, dann auf chirurgische Verbandstoffe beziehen, alle diätetischen und kosmetischen Mittel, sowie alle chirurgischen Verbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten, Zeltchen, Pomaden, Klebepflaster u. s. w. umfassen, und daß von diesen Gegenständen nur die nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellten, dem Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind.

§. 2.

In Ergänzung der Bestimmungen des §. 3 der erwähnten Ministerialverordnung wird bestimmt:

Ueber die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Droguen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheker angezweifelt wird, oder strittig ist, entscheidet vorkommenden Falls nach Einholung fachtechnischer Gutachten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

§. 3.

Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gestellten Anträge wird in Ausführung des §. 4 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) das Feilhalten und der Verkauf der nachbenannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel unter den, in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet:

Absinthii herba
Althaeae folia et radix
Angelicae radix
Arnicae rhizoma
Asa foetida
Auranti folia
Calami aromatici rhizoma
Calendulae flores
Capilli Veneris herba
Cassiae fistulae fructus
Centaurii minoris herba
Chamomillae vulgaris flores
Foeni graeci semen
Gentianae radix
Graminis rhizoma
Hyssopi herba
Inulae radix
Imperatoriae rhizoma
Iridis florentinae rhizoma
Jaceae herba
Lichen islandicus
Liquiritiae radix
Lycopodium
Malvae flores et folia
Manna
Meliloti herba
Melissae herba
Menthae crispae folia
Menthae piperitae folia
Millefolii herba
Oleum jecoris aselli
Oleum lauri
Ononidis spinosae radix
Origani herba
Papaveris Rhoeados flores
Phellandrii aquatici semen
Quassiae lignum
Rhei radix
Rosae flores
Rosmarini folia
Sambuci flores
Scolopendrii herba
Serpylli herba
Spongia usta
Tamarindi fructus
Taraxaci radix
Tiliae flores
Trifolii fibrini herba
Valerianae radix
Verbasci flores.

Digitized by Google

§. 4.

Die auf Grund des §. 16, Z. 13 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227), beziehungsweise des §. 15, Z. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) concessionirten Gewerbsleute werden ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Verkauf der im §. 5 dieser Verordnung benannten Artikel auszudehnen.

§. 5.

Inhabern von Materialwaarenhandlungen und an Orten, wo Materialwaarenhandlungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe, kann von der vorgesetzten Gewerbsbehörde I. Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im §. 3 dieser Verordnung benannten Artikel ertheilt werden.

Bei Ertheilung der Ermächtigung sind die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentlichen Lehranstalten, an welchen Waarenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugniß, oder in Ermanglung eines solchen, durch eine vor dem landesfürstlichen Bezirksarzte abgelegte Prüfung nachzuweisen, daß er die vorbezeichneten Artikel sicher zu erkennen und von einander zu unterscheiden im Stande ist.

§. 6.

Die Verschleißer sind verpflichtet, die im §. 3 dieser Verordnung aufgeführten Arzneiartikel sowohl in dem Verschleißlocale, wie auch in den Vorrathskammern abgesondert von anderen Verkaufsartikeln in geeigneten, den Staub und sonstige Verunreinigungen abhaltenden Behältern, die richtig und deutlich signirt sein müssen, in stets unverdorbenem und gutem Zustande am Lager zu halten.

Die dem Pflanzenreiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverkleinertem oder in grob zerschnittenem Zustande, in welchem der betreffende Artikel durch den bloßen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorräthig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage ist der Name des verabfolgten Artikels deutlich ersichtlich zu machen.

§. 7.

Die Verkaufsstellen sind von der Gewerbsbehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen (§. 8, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68). Insbesondere haben die Amtsärzte in denselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hiebei auch darauf zu achten, ob der Verkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorstehenden Vorschriften genau beobachte.

§. 8.

In Würdigung der in Fiebergegenden des Küstenlandes und Dalmatiens herrschenden besonderen Verhältnisse werden die k. k. Statthaltereien in Triest und Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininsulfat, das in den Apotheken in Dosen von 0·5 und von 1·0 Gramm abgetheilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen.

Die Kapseln, in welchen diese Dosen verwahrt sein müssen, müssen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosis genau anzeigenden Signaturen versehen werden; auch ist auf dem Convolute die Firma des Apothekers, von welchem das dosirte Chininsulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen.

Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Verabfolgung des Chininsulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschließlich nur aus

Digitized by Google

Apotheken zu beziehen und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchel auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

§. 9.

Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen den im §. 6 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) ausgesprochenen Strafbestimmungen.

§. 10.

Die auf Grund der §§. 5 und 8 dieser Verordnung ertheilten Ermächtigungen können auch außer dem Falle des §. 9 von der Behörde, welche die Ermächtigung ertheilt hat, zurückgezogen werden, wenn sich gegen die Person, welcher die Ermächtigung ertheilt wurde, Bedenken ergeben.

Taaffe m. p. **Pußwald** m. p.

98.

Gesetz vom 25. Juni 1886,

womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zu Grunde liegen, erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Hauptverhandlung über eine Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche nach den bestehenden Gesetzen dem Geschwornengerichte zugewiesen ist, gehört dann nicht vor das Geschwornengericht, wenn der strafbaren Handlung anarchistische, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Grunde liegen.

In diesem Falle finden die Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 120), betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte Anwendung, und hat der Ankläger in Gemäßheit des §. 207, Z. 4 St. P. O., zu diesem Ende den geeigneten Antrag zu stellen. Gegen diesen Antrag hat der Beschuldigte in Gemäßheit des zweiten Absatzes des §. 208 St. P. O. das Recht des Einspruches.

Erachtet der Gerichtshof bei der nach Schluß der Verhandlung stattfindenden Berathung, es sei nicht erwiesen, daß der strafbaren Handlung anarchistische, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Grunde liegen, so spricht er seine Nichtzuständigkeit aus und finden für das weitere Verfahren die Bestimmungen des §. 261 St. P. O. Anwendung.

§. 2.

Dieses Gesetz gilt für die Dauer von zwei Jahren.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Schönbrunn, am 25. Juni 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Prazák** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. Juni 1886.

99.

Gesetz vom 4. Juni 1886,

über die tauschweise Ueberlassung von unbeweglichem Staatseigenthum in Prag, dann über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum in Krakau und über die Art der Verwendung des betreffenden Erlöses, sowie über die Verwendung des Erlöses für veräußerte fortificatorische Objecte in Prag.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Mein Finanzminister wird ermächtigt:

A. Aerarische Grundtheile der Catastralgemeinde Festungsrayon Prag im Gesammtausmaße von 2362·13 Quadratklaftern, oder 8495·77m² gegen Grundtheile der Catastralgemeinde Smichow im Gesammtausmaße von 1616·21 Quadratklaftern oder 5812·97m² und gegen angemessene Baraufzahlung zu vertauschen.

Diese Baraufzahlung ist nachträglich als eine im Finanzgesetze pro 1886 nicht vorgesehene Einnahme für das Jahr 1886, Bedeckungscapitel 42, Titel 1, zu behandeln.

B. Die offene und die gedeckte Militär-Reitschule, Parzellennummern 1784 und 1908 am Piasek in Krakau zu veräußern und den Erlös zur Beschaffung des erforderlichen Ersatzes der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

C. Den Erlös für die auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1871, (R. G. Bl. Nr. 60, lit. e), veräußerten fortificatorischen Objecte in Prag, abzüglich eines Betrages von 20.000 fl., welcher der Heeresverwaltung zur nothwendigen Adaptirung der beizubehaltenden Objecte daselbst zur Verfügung zu stellen ist, gleichwie die ad A. bezeichnete Baraufzahlung zu behandeln.

2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, den 4. Juni 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

100.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1886,

betreffend das Schulgeld an den Staatsmittelschulen (Gymnasien, Realschulen).

In Betreff des Schulgeldes an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen) finde ich auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) anzuordnen:

1. Das auf ein Semester entfallende Schulgeld wird hiemit in dreierlei Ausmaß festgestellt:

a) für Wien mit fünfundzwanzig (25) Gulden,

b) für die Orte außer Wien, welche mehr als 25.000 Einwohner haben, mit Zwanzig (20) Gulden,

c) für die übrigen Orte mit Fünfzehn (15) Gulden.

2. Behufs Entrichtung des Schulgeldes werden Schulgeldmarken eingeführt. Die Art der Einhebung wird durch eine besondere Instruction geregelt.

3. Zur Zahlung des Schulgeldes ist jeder öffentliche Schüler, wofern er nicht hievon ordnungsmäßig befreit ist (Punkt 6 und ff.) und — ohne Ausnahme — jeder eingeschriebene Privatist, sowie jeder außerordentliche Schüler, verpflichtet.

4. Das Schulgeld ist von den öffentlichen und den außerordentlichen Schülern im Laufe der ersten sechs Wochen jedes Semesters im vorhinein zu entrichten.

Schülern, welche innerhalb dieser Frist ihrer Schuldigkeit nicht nachgekommen sind, ist der fernere Besuch der Schule nicht gestattet.

Privatisten haben sich, bevor sie zur Semestralprüfung zugelassen werden, über die Entrichtung des Schulgeldes auszuweisen.

Wird einem Privatisten statt der Semestralprüfungen ausnahmsweise eine Jahresprüfung bewilligt, so hat er das Schulgeld für beide Semester zu entrichten.

5. Das bezahlte Schulgeld wird einem Schüler auch dann nicht zurückerstattet, wenn er noch vor Ablauf des Semesters aus der Schule austritt oder ausgeschlossen wird.

Bei einem gerechtfertigten Uebertritte in eine andere Staatsmittelschule aber gilt die Empfangsbestätigung über das bezahlte Schulgeld auch für die Anstalt, in welche überzutreten der Schüler veranlaßt war, und zwar unabhängig von der Höhe des an derselben bestehenden Schulgeldes.

6. Oeffentlichen Schülern kann die Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes gewährt werden:

a) wenn sie im letzten Semester in Beziehung auf sittliches Betragen und Fleiß eine der beiden ersten Noten der vorgeschriebenen Notenscala erhalten haben, und ihr Studienerfolg mindestens mit der ersten allgemeinen Fortgangsclasse bezeichnet worden ist, und

b) wenn sie, beziehungsweise die zu ihrer Erhaltung Verpflichteten, wahrhaft dürftig, das ist, in den Vermögensverhältnissen so beschränkt sind, daß ihnen die Bestreitung des Schulgeldes nicht ohne empfindliche Entbehrungen möglich sein würde.

7. Die Entrichtung des Schulgeldes kann bis auf weiteres auch zur Hälfte nachgesehen werden.

Als Bedingung für eine solche Nachsicht gilt, daß die im Punkt 6 a) aufgestellte Forderung vollständig erfüllt, und daß nach den Vermögensverhältnissen der Schüler, beziehungsweise der zur Erhaltung derselben Verpflichteten anzunehmen ist, daß sie zwar nicht zu jeder Zahlung unfähig, jedoch außer Stande sind, der vollen Schuldigkeit nachzukommen.

Digitized by Google

8. Jede Schulgeldbefreiung, – sowohl die ganze, wie die halbe – beginnt mit demjenigen Semester, in welchem sie gewährt wird und ist nur so lange aufrecht zu erhalten, als alle Bedingungen erfüllt sind, unter denen sie ordnungsmäßig erworben werden konnte.

Demgemäß ist in jedem Semester mit Rücksicht auf die in demselben ertheilten Sitten-, Fleiß- und Fortgangsnoten eine genaue Revision der Schulgeldbefreiungen vorzunehmen und der Verlust der Befreiung den betreffenden Schülern bekannt zu geben.

9. Konnte wegen erwiesener Krankheit, oder in Folge anderer wichtiger Umstände am Schlusse eines Semesters die Classification eines Schülers nach der Summe seiner Semestralleistungen nicht stattfinden, und mußte mit ihm deshalb nachträglich eine Prüfung vorgenommen werden, so hat diese Nachholung an sich den Verlust der Befreiung nicht zur Folge. Die Prüfung muß jedoch während des ersten Monates des nächstfolgenden Semesters mit günstigem Erfolge abgelegt worden sein.

10. Um die Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes für einen Schüler zu erlangen, ist bei der Direction der Mittelschule, welche derselbe besucht, ein Gesuch zu überreichen, das mit dem Zeugnisse über das letzte Semester und mit einem nicht vor mehr als einem Jahre ausgestellten behördlichen Zeugnisse über die Vermögungsverhältnisse belegt sein muß.

Letzteres Zeugniß hat die Vermögungsverhältnisse so genau und eingehend, als zu sicherer Beurtheilung erforderlich ist, anzugeben. Jedes derartige, einer Befreiung zu Grunde gelegte Zeugniß wird im allgemeinen so lange als giltig zu betrachten sein, bis nicht besondere Umstände den Fortbestand der bezeugten Verhältnisse fraglich erscheinen lassen. Es kann jedoch jederzeit die Beibringung eines neuen Zeugnisses gefordert werden.

11. Der Lehrkörper hat auf Grund strenger Prüfung dieser Belege und mit Berücksichtigung der eigenen Wahrnehmungen seine Anträge an die Landesschulbehörde zu erstatten. Sowohl für diese Anträge, wie auch für die genaue Erforschung und die Wahrheit der von ihm dargestellten thatsächlichen Verhältnisse bleibt der Lehrkörper verantwortlich.

12. Ueber die Anträge des Lehrkörpers entscheidet die Landesschulbehörde. Die Entscheidung ist, um die Zurückzahlung des bereits erlegten Schulgeldes zu vermeiden, jedenfalls innerhalb der zur Entrichtung des Schulgeldes festgesetzten Frist zu treffen und den Schülern bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung des Landesschulrathes findet kein Recurs statt.

Diese Verordnung tritt mit dem Beginne des Schuljahres 1886/87 in Kraft, gleichzeitig treten alle früheren diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften außer Wirksamkeit.

Gautsch m. p.

101.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Juni 1886,

betreffend die Durchführung der Verordnungen der genannten Ministerien vom 22. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 76 und Nr. 77) über die Retorsionszölle auf rumänische Waaren, ferner der Verordnung vom 24. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 79, F. M. Vdgsbl. Nr. 20), betreffend vorübergehende Zollbehandlung von Waaren rumänischer Provenienz.

§. 1.

Die in der Verordnung vom 22. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 77) für Waaren rumänischer Provenienz festgesetzten Zölle kommen auch bei der Einfuhr über die Freihäfen Triest

Digitized by Google

und Fiume zu entrichten, und ist auch das über Triest und Fiume eingeführte rumänische Getreide nach der Verordnung vom 22. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 76) zum zollfreien Mahlverkehre nicht zuzulassen.

Die Hafenämter in Triest und Fiume haben die Ankunft eines Schiffes mit ganzer oder theilweiser Waarenladung aus Rumänien dem Zollamte anzuzeigen; bei der Ankunft von Waaren zu Lande im Transite über das österreichisch-ungarische Zollgebiet haben die Zollämter in Triest und Fiume selbst die Provenienz wahrzunehmen; letztere haben diejenigen Waaren, hinsichtlich welcher sich aus den Begleitpapieren oder der äußeren Bezeichnung oder aus anderen Umständen die rumänische Provenienz der zu Lande oder zur See angekommenen Waaren erkennen läßt, und die Partei nicht nachweisen kann, daß die Waare eine andere Provenienz besitze oder in einem anderen Staate nationalisirt worden sei, im Zollamtsmagazine oder in einem unter zollämtlicher Mitsperre stehenden Privatmagazine (in Triest auch in einem der unter Zollcontrole stehenden öffentlichen Lagerhäuser der Commune und Handelskammer) hinterlegen zu lassen und bei deren eventuellen Eintritte in das Zollgebiet nach den citirten Verordnungen vom 22. Mai 1886 zu verzollen.

§. 2.

In Ergänzung der Verordnung vom 22. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 76) wird angeordnet, daß auch Getreide aus Italien nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zum Mahlverkehre zuzulassen ist.

§. 3.

Die in der Verordnung vom 24. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 79) bis 20. Juni festgesetzte Zulassung von Mais zum allgemeinen Zolle ohne Retorsionszuschlag aus Rumänien auf Grund älterer Lieferungsabschlüsse, kann, wenn die Versendung per Schiff über das schwarze Meer nach einem österreichischen oder ungarischen Hafen vor dem 1. Juni erfolgte, vom k. k. oder königl. ungarischen Zollamte auch später gestattet werden, wenn das betreffende k. k. oder königl. ungarische Hafenamt des Ankunftshafens die Bestätigung ertheilt, daß das verspätete Eintreffen des Schiffes durch die Entfernungs- und Witterungsverhältnisse begründet erscheint.

§. 4.

Vom 1. Juli 1886 angefangen hat bei den weiter unten genannten Waaren, insoferne dieselben als nicht rumänische Provenienzen, über die Gränzen gegen Rußland, Rumänien und Serbien, oder zur See, beziehungsweise über die Gränzen der Zollausschlüsse in das Zollgebiet gelangen, die Verzollung nach den Zollsätzen des allgemeinen Tarifes, beziehungsweise nach den Vertragszollsätzen, nur gegen Beibringung von Ursprungscertificaten stattzufinden.

Die Waaren sind folgende:

Getreide mit Ausnahme der Hirse (T. Nr. 23 und 24), Hülsenfrüchte (T. Nr. 26), Schlacht- und Zugvieh mit Ausnahme der Pferde, Füllen, Maulthiere und Esel (T. Nr. 39 bis 47), Eier (T. Nr. 55), Felle und Häute (T. Nr. 60), Butter (T. Nr. 65), Schweine- und Gänsefett, Speck (T. Nr. 66), Fleisch frisches oder zubereitetes (T. Nr. 83), dann Wolle (T. Nr. 152).

Diese Ursprungszeugnisse müssen den Anforderungen des §. 4 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife entsprechen.

Soferne die Waaren Rumänien transitiren, müssen sie in von der Zollbehörde des Ursprungslandes plombirten Säcken, Collien ꝛc. mit unverletztem Verschlusse anlangen.

Dunajewski m. p. **Pußwald** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Juli 1886.

102.

Concessionsurkunde vom 4. Juni 1886,

für die Localbahn Bielitz-Wadowice-Kalwarya.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Actiengesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Bielitz über Wadowice nach Kalwarya gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, der genannten Gesellschaft diese Concession auf Grund des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie der Gesetze vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), vom 26. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 180) und vom 28. December 1884 (R. G. Bl. Nr. 203), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen der Actiengesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von Bielitz über Kenty, Andrichau und Wadowice nach Kalwarya zum Anschlusse an die Staatsbahnlinie Sucha-Skawina.

Digitized by Google

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres;

b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der zum Zwecke der Ausführung der im §. 1 genannten Eisenbahn auszugebenden Prioritätsobligationen und für die bücherliche Eintragung dieser Obligationen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig (30) Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

§. 3.

Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn ist verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn bis längstens 30. Juni 1888 zu vollenden, die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben und während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat die Gesellschaft über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in Barem oder in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Wertheffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Gesellschaft auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 5.

Die Gesellschaft hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

Digitized by Google

In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Maximalfahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Die Ziffer des Anlagecapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung. Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Beschaffung des Projectes, den Bau und die Einrichtung der Bahn, wozu auch die Anschaffung der Fahrbetriebsmittel gehört, effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten mit Einschluß der während der Bauzeit factisch bezahlten Intercalarzinsen und des bei der Capitalsbeschaffung effectiv erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung zu bringen sind.

Der Gesellschaft wird das Recht eingeräumt, zur Beschaffung des erforderlichen Anlagecapitals, welches innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplan zu tilgen ist, für die im §. 1 bezeichnete Bahn Prioritätsobligationen, welche mit 4 Percent in Noten österr. Währ. verzinslich sind, in dem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Gesammtbetrage auszugeben.

Das Formular der Prioritätsobligationen unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung. Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

§. 7.

Bezüglich der Militärtransporte und der sonstigen Leistungen für die Heeresverwaltung haben die auf den übrigen Linien der privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn jeweilig geltenden Bestimmungen auch auf die gegenwärtig concessionirte Localbahn insoweit Anwendung zu finden, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint, worüber dem Handelsministerium die Entscheidung zusteht.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten auf der concessionirten Localbahn im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, falls die gegenwärtige Localbahn Aerarial-, Landes- oder Bezirksstraßen im Niveau derselben übersetzen sollte, oder zu deren Anlage Strecken einer solchen Straße benützt würden, den Verkehr auf der Localbahn — wenn militärische Rücksichten dies erheischen — über Aufforderung der Militärbehörde ohne Entschädigungsanspruch einzustellen.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf die Zeit vom heutigen Tage bis zum 31. December 1975 festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Digitized by Google

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Vollendung des Baues, dann der Eröffnung und Aufrechthaltung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Localbahn vom 1. Jänner 1904 angefangen wann immer unter den nachfolgenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse dieser Localbahn während der letzten, dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen rechnungsmäßig abgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sohin der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte sich jedoch der nach Zahl 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens auf die Annuität erstrecken, welche zur vierpercentigen Verzinsung und zur Tilgung des von der Staatsverwaltung genehmigten Anlagecapitals (§. 6) innerhalb der Concessionsdauer nothwendig ist, so wird dieser Annuitätenbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zu Grunde zu legende Reinerträgniß festgesetzt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat in einer dem obigen Durchschnitts-, beziehungsweise Minimalerträgnisse gleichkommenden Rente zu bestehen, welche während der übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten an die Gesellschaft zu erfolgen ist.

4. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen einschließlich des Fahrparkes und der Materialvorräthe, soweit dieselben aus dem Anlagecapitale (§. 6) beschafft sind, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung, ihrer Bestimmung entsprechend, ganz oder theilweise bereits verwendet sind.

§. 11.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, soweit dieselben aus dem Anlagecapitale (§. 6) beschafft sind, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung, ihrer Bestimmung entsprechend, ganz oder theilweise bereits verwendet sind.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 10) behält die Gesellschaft das Eigenthum des etwa aus dem eigenen Erträgnisse der Localbahn gebildeten Reservefondes und der ausstehenden Activen, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen der Gesellschaft errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung dieselbe von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

Digitized by Google

§. 12.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch den bei der Gesellschaft bestellten landesfürstlichen Commissär Einsicht in die Gebarung zu nehmen, soweit diese die gegenwärtig concessionirte Bahn betrifft.

Für die hier festgesetzte Ueberwachung der Bahnunternehmung hat die Gesellschaft eine Vergütung an den Staatsschatz nicht zu leisten.

Ebenso wird die Gesellschaft von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz eines etwa aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten enthoben.

§. 13

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und der Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am vierten Tage des Monates Juni im Jahre des Heiles Eintausendachthundertachtzigundsechs, Unserer Reiche im Achtunddreißigsten.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Pußwald** m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

103.

Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Juni 1886,

womit der §. 20 der zur Durchführung des Postsparcassengesetzes vom 28. Mai 1882 erlassenen Verordnung vom 10. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 163) abgeändert wird.

Die im §. 20 der zur Durchführung des Postsparcassengesetzes vom 28. Mai 1882 erlassene Verordnung vom 10. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 163) normirte Ermächtigung für unbestimmte Dauer zur Behebung von Rückzahlungen der Spareinlagen, wird hiemit aufgehoben, und haben die diesbezüglichen Bestimmungen vom 1. Juli 1886 an außer Wirksamkeit zu treten.

Pußwald m. p.

104.

Gesetz vom 29. Juni 1886,

wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die laut Artikel 1 des Gesetzes vom 28. December 1884 (R. G. Bl. Nr. 203) verlängerte Wirksamkeit der Bestimmungen der Artikel 1 bis inclusive 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, wird bis Ende 1886 ausgedehnt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit 1. Juli 1886 in Kraft tritt, werden Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 29. Juni 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pußwald** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 9 Juli 1886.

105

Gesetz vom 2. Juli 1886,

betreffend die zeitweise zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien und Serbien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien und Serbien ist gegen Ursprungscertificate bis Ende Juni 1887 zollfrei.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister und Mein Handelsminister betraut.

Wien, den 2. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p. Bacquehem m. p.

106.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. Juli 1886,

betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 2. Juli 1886 über die zeitweise Zollfreiheit von bulgarischem und serbischem Mais und Hirse.

Mais und Hirse aus Serbien oder aus Bulgarien haben nur dann auf die zollfreie Abfertigung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 105) Anspruch, wenn der Ursprung aus Serbien beziehungsweise aus Bulgarien, der ununterbrochene Transport der Sendungen und die Identität der eingetretenen mit der bescheinigten Sendung in folgender Weise erwiesen ist:

Digitized by Google

a) Die Sendung muß von einem nach dem beiliegenden Formulare ausgestellten Zeugnisse eines k. und k. Consuls in Serbien, beziehungsweise in Bulgarien begleitet sein, welches bestätigt, daß die bestimmte Quantität Mais oder Hirse in der zu bezeichnenden Verpackung (oder ledig) ein Bodenproduct Serbiens (Bulgariens) ist und längstens binnen der vom Consul, nach Lage der Transportverhältnisse zu bezeichnenden Frist auf dem ebenso zu bezeichnenden Transportwege (Schlepp Nr., Schiffsnamen, Eisenbahn), in Oesterreich-Ungarn eintreten soll.

Die k. und k. Consuln sind angewiesen, diese Ursprungsbescheinigung nur solchen Sendungen zu ertheilen, welche noch im Lande (Serbien, Bulgarien) lagern, nicht aber auch solchen, welche bereits auf das Schiff oder den Schlepp verladen sind, und zwar erst nachdem sie sich aus den Begleitpapieren oder sonst gewissenhaft überzeugt haben, daß es sich um eine aus dem Inneren Serbiens oder Bulgariens an die Donau oder das Meer gebrachte, oder um eine in Serbien auf die Eisenbahn gebrachte, und nicht um eine vorher aus Rumänien nach Serbien oder Bulgarien gebrachte Sendung handelt, und nachdem sie sich bei Transporten per Schiff persönlich oder durch einen ihnen verantwortlichen Beauftragten von der Verladung vom Lande auf das Schiff (Schlepp) sowie davon, daß dieses Fahrzeug kein rumänisches Getreide gleicher Benennung führt, überzeugt haben werden.

Das Schleppschiff oder die Schiffsabtheilung ist, bei Verladung in Rustschuk, Widdin oder Belgrad nach erhaltener, an Eidesstatt erfolgter schriftlicher Bestätigung des Agenten der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft, daß die zu certificirende Sendung nach seinem besten Wissen und Gewissen bulgarischen (serbischen) Ursprunges ist, von den Organen der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft zu verschließen und die Verschlüsse mit dem Consularsiegel zu versehen.

Bei Ladungen in anderen bulgarischen oder serbischen Stationen ist der Verschluß vom Agenten der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft allein vorzunehmen und von demselben an Eidesstatt schriftlich zu bestätigen, daß die betreffende Sendung nach seinem besten Wissen und Gewissen durchaus bulgarisches (serbisches) Getreide sei.

Die betreffenden Sendungen müssen mit unverletztem Consulats-, beziehungsweise — im Falle des vorigen Alinea — mit unverletztem Agentursiegel und jedenfalls mit dem Ursprungszeugnisse des Consulates und der Erklärung des Donau-Dampfschifffahrtsagenten versehen, in Oesterreich-Ungarn eintreffen.

Ist eine Umladung bei den Donaukatarakten nothwendig, so muß dieselbe entweder unter Intervention des k. und k. Consulates in Turn-Severin oder eines nach Kladova in Serbien entsendeten Organes des königl. ungarischen Zollamtes in Orsova erfolgen, und ist von dem Einen oder dem Anderen die Bestätigung über den Befund des unverletzten Verschlusses und die Festhaltung der Identität der Sendung bei der Umladung zu ertheilen.

b) Aus bulgarischen Seehäfen nach Oesterreich-Ungarn verladener Mais oder Hirse muß mit einem Ursprungszeugnisse des k. und k. Consuls in Varna versehen sein, welches, außer den sub a) geforderten Daten, noch die Angabe zu enthalten hat, nach welchen Zwischenhäfen und nach welchem österreichischen oder ungarischen Hafen das Schiff bestimmt ist, und bis wann es in letzterem längstens eintreffen muß.

Das Zeugniß verliert seine Giltigkeit, wenn das Schiff einen fremden Hafen anläuft, in welchem kein k. und k. Consularamt oder ein mit der Gestion eines solchen betrautes fremdes (nicht rumänisches) Consularamt sich befindet, und wenn nicht von diesem Amte noch vor der Vornahme irgend einer Aus- oder Einladung seitens dieses Schiffes und abermals vor der Abfahrt das unveränderte Vorhandensein der certificirten Sendung bestätigt wird.

Digitized by Google

Soll in einem Zwischenhafen eine Umladung der Sendung auf ein anderes Schiff stattfinden, so muß hierüber ein die persönliche Wahrnehmung bestätigendes Zeugniß des dortigen k. und k. Consularamtes beigebracht werden, welches die Bezeichnung des Schiffes, in welches umgeladen wird und die Frist bis wann dasselbe und in welchem österr. oder ungar. Hafen eintreffen soll, sowie Datum und Vollzug der Umladung anzugeben hat.

Ein rumänischer Hafen darf nicht berührt werden, und eine mehr als einmalige Umladung schließt die Behandlung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1886 aus.

c) Soll der Transport aus einem bulgarischen Seehafen über einen russischen Hafen erfolgen, so ist weiters ein Zeugniß des k. und k. Consularamtes im russischen Hafen darüber beizubringen, daß die Umladung der certificirten Sendung aus dem Schiffe auf die Eisenbahn und die Legung der Sendung unter zollämtlichen Verschluß für den Transit nach einer bestimmten Bahnstation an der österreichischen Gränzevom k. und k. Consularamte überwacht worden ist. Das österreichische Eintrittszollamt hat sich sodann auch vom Eintreffen der Sendung mit unverletztem zollämtlichen Verschlusse zu überzeugen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1886 und dieser Verordnung treten in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 113) mit dem Anfange des fünfundvierzigsten Tages nach Ablauf des Tages, an welchem die deutsche Ausgabe jenes Stückes des Reichsgesetzblattes, in welchem dieses Gesetz enthalten ist, herausgegeben und versendet wurde, in Kraft.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

Formular zur Verordnung.

Ursprungs-Zeugniß.

Das gefertigte k. und k. Consularamt bestätigt auf Grund stattgehabter Ermittlungen, daß die bei demselben von N. N. . . . . in . . . . zur Certificirung angemeldete Quantität von . . . . (Angabe des Gewichtes, wo möglich in *kg*, eventuell im landesüblichen Gewichte) $\frac{\text{Mais}}{\text{Hirse}}$ $\frac{\text{ledig}}{\text{verpackt}}$ in wie viel Säcken in (Bulgarien, Serbien) producirt worden ist.

Diese Sendung wird per $\frac{\text{Eisenbahn}}{\text{Schiffsname, Schleppnummer}}$ via . . . . . zum Eintritte beim $\frac{\text{k. k.}}{\text{königl.}}$ Zollamte in . . . . . nach Oesterreich-Ungarn am (Datum) verladen.

Dieses Zeugniß verliert seine Giltigkeit, wenn die Sendung erst nach dem (Datum) dem vorgenannten Gränzeingangsamte zur Eingangsabfertigung gestellt wird, oder wenn während des Transportes eine Umpackung oder eine Lagerung desselben stattgefunden hat, die nicht vom betreffenden k. und k. Consularamte als unter Ueberwachung vollzogen certificirt ist, oder wenn das Schiff einen rumänischen Hafen angelaufen hat.

(Ort) den

Unterschrift und Stämpel
oder Siegel des Consularamtes.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. Juli 1886.

107.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 19. Juni 1886,

womit der für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) einzubringenden Einbekenntnissen betreffs des Localeinkommens der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag festgesetzt wird.

In Ergänzung des §. 3 II lit. b der Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1885, (R. G. Bl. Nr. 99) zu dem Gesetze vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, wird der Betrag der Decanats- (Bezirksvicariats-) Auslagen, welche in den nach diesem Gesetze einzubringenden Einbekenntnissen als Ausgabspost anzuerkennen sind, unbeschadet der Prüfung der Frage, ob den betreffenden Decanatsamts- (Bezirksvicariats-) Pfarrern eine Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation desselben, im Sinne des bezogenen Gesetzes überhaupt gebürt, folgendermaßen festgesetzt:

I. In Niederösterreich.

A. In der Erzdiöcese Wien:

1. mit 150 fl. ö. W. für die Decanatsämter Baden, Hainburg, Kirchberg am Wechsel, Kirchschlag, Laa, Wiener-Neustadt, Pottenstein, Bockflüß, Gaubitsch, Hadersdorf, Hausleithen, Pyrawarth, Pilichsdorf, Retz, Sitzendorf, Staatz und Stockerau;
2. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

B. In der Diöcese St. Pölten.

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Eggenburg, Gerungs, Haag, Krems, Melk, St. Oswald, Pottenbrunn, Raabs, Scheibbs, Spitz, Waidhofen a. d. Thaya, Waidhofen a. d. Ybbs, Weitra, Wilhemsburg und Ybbs.
2. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

Digitized by Google

II. In Oberösterreich, beziehungsweise in der Diöcese Linz:

1. mit 150 fl. für die Decanatämter Altheim (in Gurten), Atzbach, Freistadt (zu St. Oswald), Gmunden (zu Ischl), St. Johann am Wimberge, Linz (Stadt und Landdecanat), Ried, Sarleinsbach, Spital am Pyhrn, Steyr, Thalheim (zu Vorchdorf) und Wels;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Andorf (zu Taufkirchen), Efferding, Grein, Kallham (zu Haag), Pabneukirchen (zu Weißenbach), Pischelsdorf (zu Mattighofen), Schärding und Wartberg (zu St. Georgen);

3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

III. In Salzburg, beziehungsweise im Salzburg'schen Theile der gleichnamigen Erzdiöcese:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Bergheim, Altenmarkt, Tamsweg, Taxenbach und Hallein;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter St. Johann im Pongau, Saalfelden, Stuhlfelden, Thalgau;

3. mit 100 fl. für die Decanatsämter St. Georgen und Kestendorf.

IV. In Tirol.

A. Im tirolischen Theile der Erzdiöcese Salzburg:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Reith bei Rattenberg und Zell am Ziller;
2. mit 120 fl. für die Decanatsämter St. Johann und Kufstein, und
3. mit 100 fl. für das Decanatsamt Brixen im Thal.

B. In der Diöcese Brixen:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Breitenwang, Brixen, Bruneck, Innichen, Innsbruck, Mals, Silz, Zams, Imst, Lienz, Bregenz, Bregenzerwald, Feldkirch und Sonnenberg;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Flaurling, Fügen, Hall, Matrei, Prutz, Stilfes, Taufers, Dornbirn und Montafon;

3. mit 100 fl. für die Decanatsämter Buchenstein, Enneberg, Schwaz und Windisch-Matrei, und

4. mit 50 fl. für das Decanatsamt Ampezzo.

C. In der Diöcese Trient:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Trient, Pergine, Cavalese, Cembra, Cles, Fondo, Malè, Calavina, Rovereto, Lomaso, Tione, Condino, Bozen, Kaltern und Schlanders;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Civezzano, Levico, Borgo, Strigno, Primiero, Fassa, Mezzolombardo, Tajo, Villa Lagarina, Mori, Arco, Riva, Meran, Klausen, Kastelruth;

3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

V. Steiermark.

A. In der Diöcese Seckau:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Bruck an der Mur, St. Florian an der Laßnitz, Hartberg, Haus, Judenburg, Radkersburg, Weiz, Köflach, Voitsberg, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, Bürgg, Knittelfeld, Pölz, Unzmarkt, Riegersburg, Birkfeld;

Digitized by Google

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Wildon, Rottenmann, Krieglach, Leoben, St. Lorenzen im Mürzthale, Trofaiach, Leibnitz, Leutschach, Waltersdorf, Murau, Schöder, Straden, St. Veit am Vogau, Passail und St. Ruprecht an der Raab;

3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

B. In der Diöcese Lavant:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Marburg linkes Drauufer, Drachenburg, Gonobitz, St. Marein, St. Martin bei Windischgraz, Oberburg, Pettau, Rann, Tüffer, Windischfeistritz;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Cilli, Draufeld, Fraßlau, St. Georgen an der Stainz, Großsonntag, Jahring, St. Leonhard, Neukirchen, Rohitsch, Schallthal, Mahrenberg;

3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

VI. In Kärnten, beziehungsweise in der Diöcese Gurk:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Möllthal, Obergailthal, Untergailthal, Gmünd, Unterrosenthal, Bleiburg;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Klagenfurt, St. Veit, Villach, Feldkirchen Krapffeld, Eberndorf, Friesach, Gurkthal, Oberdrauthal, Oberrosenthal, Tainach, Unterdrauthal, Völkermarkt;

3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

VII. In Krain, beziehungsweise in der Diöcese Laibach:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Radmannsdorf, Krainburg und Stein;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Moräutsch, Lack, Treffen, Gottschee, Littai, Möttling, Reifnitz, Wippach, Oberlaibach, Haselbach, St. Marein, Adelsberg, Idria und Zirknitz;

3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

VIII. In Triest, Görz und Istrien,

und zwar

A. In der Erzdiöcese Görz:

1. mit 120 fl. für die Decanatsämter Görz, Canale, Tolmein, Komen, Lucinico, Fiumicello und Cernica;

2. mit 100 fl. für die Decanatsämter Duino, Cormons, Gradisca und Monfalcone;

3. mit 80 fl. für die übrigen Decanatsämter.

B. In der Diöcese Triest-Capodistria:

1. mit 120 fl. für die Decanatsämter Dolina, Jelšane, Castua, Pinguente und Pisino;

2. mit 100 fl. für die Decanatsämter Triest, Pedena, Kersano, Portole, Umago und Karlavec;

3. mit 80 fl. für die übrigen Decanatsämter.

C. In der Diöcese Parenzo-Pola:

1. mit 120 fl. für die Decanatsämter Pola, Dignano und Montona;

2. mit 100 fl. für die Decanatsämter Albona und Parenzo;

3. mit 80 fl. für die Decanatsämter Confanaro und Rovigno.

Digitized by Google

D. In der Diöcese Veglia:

1. mit 120 fl. für die Decanatsämter Cherso, Lussin und Ossero;
2. mit 100 fl. für die übrigen drei Decanatsämter.

IX. In Dalmatien.

A. In der Diöcese Zara:

1. mit 100 fl. für das Decanatsamt Zara;
2. mit 80 fl. für die Decanatsämter Benkovac, Zaravecchia, Selve, Sale und S. Eufemia;
3. mit 60 fl. für die Decanatsämter Nona und Rasance;
4. mit 50 fl. für die Decanatsämter Novegrado und Pago.

B. In der Diöcese Veglia:

mit 100 fl. für das Decanatsamt Arbe.

C. In der Diöcese Sebenico:

1. mit 60 fl. für das Decanatsamt Sebenico;
2. mit 40 fl. für das Decanatsamt Stretto und
3. mit 30 fl. für die übrigen Decanatsämter.

D. In der Diöcese Spalato:

1. mit 120 fl. für das Decanatsamt Spalato;
2. mit 100 fl. für die Decanatsämter Sinj und Almissa;
3. mit 80 fl. für die Decanatsämter Makarska, Narenta und Imoschi;
4. mit 70 fl. für das Decanatsamt Trau;
5. mit 50 fl. für das Decanatsamt Vrgorac.

E. In der Diöcese Lesina:

1. mit 80 fl. für das Decanatsamt Neresi;
2. mit 70 fl. für die Decanatsämter Civitavecchia und S. Pietro;
3. mit 50 fl. für das Decanatsamt S. Giorgio;
4. mit 30 fl. für die Decanatsämter Lesina und Lissa.

F. In der Diöcese Ragusa:

1. mit 100 fl. für die Decanatsämter Ragusa und Curzola;
2. mit 90 fl. für das Decanatsamt Stagno;
3. mit 80 fl. für das Decanatsamt Ragusa-vecchia;
4. mit 70 fl. für das Decanatsamt Sabbioncello.

G. In der Diöcese Cattaro:

1. mit 80 fl. für das Decanatsamt Cattaro;
2. mit 70 fl. für das Decanatsamt Perasto;
3. mit 60 fl. für die übrigen zwei Decanatsämter.

H. Für das zur griechisch-katholischen Diöcese Kreuz gehörige Decanatsamt Kriške mit 50 fl.

Digitized by Google

X. In Böhmen.

A. In der Erzdiöcese Prag:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Tepl, Budyn, Hayd, Kolin, Plan, Přibram, Rakonitz, Eger, Lichtenstadt, Rokycan, Hořowitz, Luditz und Schlan;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter Schwarzkostelec, Beraun, Falkenau, Neu-Straschitz, Raudnitz, Wlaschim, Böhmischbrod, Brandeis an der Elbe, Bystric, Kralovic, Mies, Pilsen und Prosek;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

B. In der Diöcese Leitmeritz:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Reichenberg, Hainspach, Teplitz, Aussig, Friedland, Kamnitz, Gabel, Bilin, Böhmisch-Leipa, Komotau, Brüx, Auscha, Gablonz und Semil;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter Libochowitz, Nimburg, Turnau, Jungbunzlau, Münchengrätz, Laun, Kaaden;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

C. In der Diöcese Königgrätz:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Grulich, Opočno, Reichenau, Kuttenberg, Pardubitz, Jaroměř, Leitomischl, Hohenelbe und Landskron;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter Chrast, Unterkralovic, Ledeč, Polna, Deutschbrod, Hohenmauth, Hořic, Chrudim, Nachod, Jičin, Kosteletz, Lipnic, Časlau, Kopidlno und Neubydžow;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

D. In der Diöcese Budweis:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Bergreichenstein, Krumau, Deschenitz, Hostau, Kaplic, Mirovic, Gratzen, Neuhaus, Oberplan, Prachatic, Taus, Bischofsteinitz, Winterberg und Schüttenhofen;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter Bechyň, Blatna, Frauenberg, Horaždovic, Lukavic, Moldautein, Nepomuk, Pilgram, Pisek und Wodňan;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

XI. In Mähren.

A. In der Erzdiöcese Olmütz:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Bautsch, Čech, Holleschau, Ungarisch-Hradisch, Brod, Leipnik, Mistek, Neutitschein, Prerau, Freiberg, Prosnitz, Mährisch-Schönberg und Švabenic;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter Bisenz-Gaja, Köllein, Kremsier, Dub, Goldenstein, Hof, Kelč, Wallachisch-Meseritsch, Mährisch-Neustadt, Müglitz, Opatowitz, Römerstadt, Schildberg, Sternberg, Straßnitz, Mährisch-Trübau, Groß-Wisternitz, Wischau und Wizowitz;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

B. In der Diöcese Brünn:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Jamnitz, Austerlitz, Groß-Meseritsch, Jarmeritz, Brünn, Auspitz, Nikolsburg und Znaim;

Digitized by Google

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter Trebitsch, Bystritz, Neustadtl, Iglau, Teltsch, Göding, Frain, Wolframitz, Mödritz, Wollein, Kloboук, Hosterlitz, Gurein, Lettowitz, Kostel, Seelowitz, Butschowitz, Jedownitz, Jaispitz;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

XII. In Schlesien.

A. In der Erzdiöcese Olmütz:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Bautsch, Jägerndorf, Troppau und Wagstadt;
2. mit 140 fl. für die Decanatsämter Freudenthal, Odrau und Hotzenplotz;
3. mit 130 fl. für die Decanatsämter Eckersdorf und Grätz.

B. In der Diöcese Breslau:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Friedek, Jablunka, Karwin, Johannisberg und Zuckmantel;
2. mit 130 fl. für die übrigen Decanatsämter.

XIII. In Galizien.

A. In der römisch-katholischen Erzdiöcese Lemberg:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Brzezany, Konkolniki, Dolina, Stryj, Stanislau, Tarnopol, Trembowla, Czortków, Jazłowiec;
2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Lemberg Umgebung, Gródek, Szczerzec, Bełz, Lubaczów, Żółkiew, Brody, Busk, Gliniany, Złoczów, Swirz, Buczacz, Horodenka, Kolomea;
3. mit 40 fl. für das Decanatsamt Lemberg Stadt.

B. In der römisch-katholischen Diöcese Przemyśl:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Biecz, Dobromil, Leżajsk, Drohobycz, Rzeszów und Sambor;
2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Brzostek, Dynów, Głogów, Jasło, Jaworów, Lesko, Miechocin, Mościska, Przeworsk, Rudnik, Rymanów, Sanok, Strzyżów und Żmigród;
3. mit 100 fl. für die übrigen Decanatsämter.

C. In der römisch-katholischen Diöcese Tarnów:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Bobowa, Neumarkt, Neu-Sandec und Tymbark;
2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Mielec, Pilzno, Radomyśl, Tuchów, Łącko, Bochnia, Brzesko, Wojnicz, Marków und Myślenice;
3. mit 100 fl. für die übrigen Decanatsämter.

D. In der römisch-katholischen Diöcese Krakau:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Oświecim, Wadowice, Biała, Skawina, Nowa-Góra, Wieliczka und Żywiec;
2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Bolechowice, Czernichów und Sucha;
3. mit 100 fl. für das Decanatsamt Lanckorona;
4. mit 40 fl. für die zwei Decanatsämter der Stadt Krakau.

Digitized by Google

E. In der griechisch-katholischen Erzdiöcese Lemberg:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Brzeżany, Bóbrka, Bolechów, Brody, Busk, Gródek, Żurawno, Załośce, Zbaraż, Zborów, Złoczów, Kałusz, Narajów, Olesko, Perechinsko, Podhajce, Rohatyn, Skalat;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Lemberg Umgebung, Szczérzec, Chodorów, Stryj, Tarnopol und Rozdol;

3. mit 40 fl. für das Decanatsamt Lemberg-Stadt.

F. In der griechisch-katholischen Diöcese Przemyśl:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Przemyśl, Baligród, Wysocko, Drohobycz, Zatwarnica, Mokrzany, Muszyna, Sanok, Sambor, Jaworów, Jaroslaw und Jaśliska;

2. mit 120 fl. die Decanatsämter Bircza, Biecz, Dobromil, Dukla, Żukotyn, Kańczuga, Komarno, Lisko, Lubaczów, Mościska, Potylicz, Pruchnik, Sambor und Ustrzyki;

3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

G. In der griechisch-katholischen Diöcese Stanislau:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Bohorodczany, Buczacz, Husiatyn, Żuków, Zaleszczyki, Kolomea, Kossów, Kudryńce, Nadwórna, Pistin, Skala, Tłumacz, Uście und Czortków;

2. mit 120 fl. für die übrigen Decanatsämter.

H. In der armenisch-katholischen Erzdiöcese Lemberg:

100 fl. für die Decanatsämter Stanislau und Kutty.

XIV. In der Bukowina:

mit je 150 fl. für die römisch-katholischen Decanatsämter Czernowitz und Suczawa und das griechisch-katholische Decanatsamt in Czernowitz.

Dunajewski m. p. **Gautsch** m. p.

108.

Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres und Justiz vom 5. Juli 1886,

betreffend die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Ministerialcommission für agrarische Operationen im Ackerbauministerium.

Auf Grund der Gesetze vom 7. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 92 und 94), betreffend die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke, die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte (agrarische Operationen), wird über die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Ministerialcommission im Ackerbauministerium verordnet, wie folgt:

Titel.

§. 1.

Die für die Eingangs bezeichneten agrarischen Operationen zuständige Ministerialcommission im Ackerbauministerium führt den Titel: „K. k. Ministerialcommission für agrarische Operationen."

Digitized by Google

Zusammensetzung.

§. 2.

Die Ministerialcommission besteht aus dem Ackerbauminister oder einem Vertreter desselben als Vorsitzenden, dem Referenten, aus drei, beziehungsweise in den besonderen Fällen des §. 10 des Gesetzes vom 7. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 92) aus vier Mitgliedern des Richterstandes und aus einem Vertreter des Ministeriums des Innern.

Der Vorsitzende kann die bei wirthschaftlichen Fragen als Beiräthe einzuvernehmenden Landwirthe, Landesculturtechniker oder andere Fachleute ständig oder fallweise den Commissionsverhandlungen beiziehen.

Bestimmung der Mitglieder.

§. 3.

Der Referent ist dem Stande der Beamten des Ackerbauministeriums zu entnehmen; die Mitglieder des Richterstandes sind vom Justizminister und der Vertreter des Ministeriums des Innern ist vom Minister des Innern zu bestimmen. Für den Referenten und den Vertreter des Ministeriums des Innern ist je ein Ersatzmann, für die Mitglieder aus dem Richterstande sind zwei Ersatzmänner zu bestellen.

Zusammentritt und Obliegenheit der Commission.

§. 4.

Die Ministerialcommission tritt entweder an von dem Vorsitzenden festzusetzenden regelmäßigen Terminen oder über fallweise Berufung zusammen. Der Commission, beziehungsweise ihrem Referenten obliegt es, die in ihren Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten mit der thunlichsten Beschleunigung der Erledigung zuzuführen.

Beschlußfassung der Commission.

§. 5.

Die Ministerialcommission fällt ihre Entscheidungen und faßt ihre Beschlüsse in Gremialsitzungen mit Stimmenmehrheit.

Vorbereitung der Beschlußfassung.

§. 6.

Ueber jeden Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung der Ministerialcommission hat der Referent einen schriftlichen Antrag zu stellen, welchem in wichtigeren und schwierigeren Fällen ein Sachverhalt nebst besonderer Begründung voranzustellen ist. Nach Vortrag des Referates in der Sitzung hat der Vorsitzende eine Erörterung des Gegenstandes, erforderlichenfalls die Einsicht der Acten, Pläne u. dgl. mehr, sowie die Abgabe von Gutachten, beziehungsweise die nähere Begründung bereits abgegebener Gutachten der Beiräthe und die Einvernehmung der technischen Organe der Ministerialcommission zu veranlassen.

Reihenfolge bei der Abstimmung.

§. 7.

Sobald der Vorsitzende den Gegenstand für spruchreif erachtet, hat er zur Abstimmung zu schreiten.

Digitized by Google

Der Referent gibt seine Stimme zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Nach dem Referenten stimmen die Mitglieder aus dem Richterstande vom höchsten, beziehungsweise ältesten dem Range nach angefangen und sodann der Vertreter des Ministeriums des Innern.

Aenderung der Stimmenabgabe.

§. 8.

Bis der Vorsitzende festgestellt hat, was als Entscheidung oder Beschluß der Commission anzusehen ist, kann jeder Stimmführer von seiner abgegebenen Meinung zurücktreten und eine neue abgeben oder der Meinung eines anderen Stimmführers beitreten.

Stimmenmehrheit und Ermittlung derselben.

§. 9.

Als Entscheidung oder Beschluß der Commission ist jene Meinung anzusehen, für welche mehr als die Hälfte der Stimmführer oder, wenn die Stimmen gleichgetheilt sind, der Vorsitzende gestimmt hat.

Ist keines von beiden der Fall, so hat der Vorsitzende den Verhandlungsgegenstand getheilt nach Vorfrage und Hauptfrage, oder nach der formalen oder materiellen Seite zur Abstimmung zu bringen. Ergibt sich auch auf diese Weise nicht das erforderliche Stimmenverhältniß, so gilt jene Meinung als Entscheidung oder Beschluß der Commission, welche die meisten Stimmen für sich hat oder welcher bei gleicher Stimmenzahl der Vorsitzende beigetreten ist.

Abstimmung über die Zuständigkeit.

§. 10.

Ueber die Frage, ob eine zu entscheidende Steitigkeit, außer dem Falle einer agrarischen Operation, vor die ordentlichen Gerichte gehört, ist immer zuerst abzustimmen. Ergibt sich hiebei Stimmengleichheit zwischen den dem Richterstande angehörenden und den übrigen Stimmführern, so ist die Abstimmung im Beisein von vier Mitgliedern des Richterstandes zu wiederholen.

Aufzeichnungen auf den Referaten.

§. 11.

Auf den Referaten sind von dem Protokollführer der Tag der Sitzung, die Gegenwärtigen, die Abstimmung und die Entscheidung oder der Beschluß ersichtlich zu machen, und diese Aufzeichnungen durch die Unterschrift zu bestätigen. Hat der Protokollführer hinsichtlich der vorzunehmenden Aufzeichnungen Zweifel, so muß derselbe noch während der Sitzung beim Vorsitzenden oder bei dem betreffenden Stimmführer Aufklärung einholen. Jedem Stimmführer steht frei, seine Meinung und die Gründe derselben schriftlich darzulegen und dem Referate beizugeben.

Correspondenz.

§. 12.

Die Ministerialcommission correspondirt in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises mit allen Centralstellen und Landesbehörden unmittelbar, mit anderen Behörden in der Regel durch die Landescommissionen für agrarische Operationen.

Digitized by Google

Amtssiegel.

§. 13.

Die Ministerialcommission hat ein Amtssiegel zu führen, welches den k. k. Adler und die Umschrift: „K. k. Ministerialcommission für agrarische Operationen" enthält.

Hilfskräfte.

§. 14.

Die für den Referenten, beziehungsweise die Ministerialcommission erforderlichen Conceptsbeamten, ein technischer Consulent für agrarische Operationen und die etwa zu dessen Unterstützung erforderlichen Hilfskräfte werden aus dem Personale des Ackerbauministeriums beigestellt.

Hilfsämterdienst.

§. 15.

Die Hilfsämter des Ackerbauministeriums haben den Dienst auch für die Ministerialcommission zu versehen. Die für letztere einlangenden Geschäftsstücke sind getrennt von den Geschäftsstücken des Ackerbauministeriums zu protokolliren und zu registriren.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Pražák** m. p.

109.

Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und die Finanzen vom 5. Juli 1886,

betreffend die Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgränzen.

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 93), betreffend die Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgränzen wird verordnet, wie folgt:

Zuständige Behörden.

§. 1.

Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 93), ist die in Zusammenlegungsangelegenheiten zuständige Landes- und die Ministerialcommission auch für die Angelegenheiten in Betreff der Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und der Arrondirung der Waldgränzen zuständig.

Den Commissionsverhandlungen der Ministerialcommission ist ein Forsttechniker des Ackerbauministeriums als Beirath zuzuziehen.

Inhalt des Tauschvertrages.

§. 2.

Die Tauschverträge müssen unter der Bedingung der Genehmigung der Landes-, beziehungsweise der Ministerialcommission abgeschlossen sein und sind der Landescommission in zwei Exemplaren und einer einfachen Abschrift vorzulegen.

Digitized by Google

Instruirung des Gesuches um Genehmigung des Tauschvertrages.

§. 3.

Das Gesuch um Genehmigung des Tauschvertrages muß mit nachfolgenden, in je einem Originale und einer Copie ausgefertigten Behelfen belegt sein:

1. Mit einem Exemplar des Katastralmappenabdruckes oder einer Copie des betreffenden Theiles desselben, in welchem die zu tauschenden Grundstücke unter Angabe der Katastralnummern ersichtlich gemacht sind. Ueberdies ist ein mit der Angabe des Reinertrages und des Flächenmaßes, sowie mit der Benennung des Riedes versehener Auszug aus dem Parcellenprotokolle beizubringen.

Wenn jedoch die Gränzen der auszutauschenden Grundstücke örtlich nicht deutlich ersichtlich sind oder mit den Darstellungen auf der Katastralmappe nicht übereinstimmen, so ist ein auf Grund besonderer Vermessung und in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 1. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 86) angefertigter geometrischer Situationsplan beizubringen.

Die Copie der Katastralmappen muß hinsichtlich der Uebereinstimmung derselben mit dem Originale von dem für den Dienst des Katastralmappenarchivs bestellten Beamten, beziehungsweise von dem zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters bestellten Vermessungsbeamten beglaubigt sein.

2. Mit Grundbuchsauszügen, aus welchen der Eigenthumsstand der auszutauschenden Grundstücke und die mit denselben verknüpften Lasten und Rechte zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages ersichtlich sein müssen.

3. Wenn zugleich die Uebertragung bücherlicher Rechte auf die zu tauschenden Grundstücke stattfinden soll: mit der Angabe Derjenigen, für welche bücherlich eingetragene Rechte oder Verpflichtungen auf den zu tauschenden Grundstücken haften; ferner — wenn die Tauschenden nicht vorziehen, von der Bestimmung des §. 6 dieser Verordnung Gebrauch zu machen — mit den von jenen Dritten in Betreff der beabsichtigten Uebertragung ihrer Rechte und Verpflichtungen abgegebenen Erklärungen.

4. Mit einer von dem Berufsforsttechniker der zuständigen politischen Bezirksbehörde verfaßten Darstellung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der auszutauschenden Grundstücke hinsichtlich jener Nutzungen, deren Uebertragung beabsichtigt wird.

Uebertragung von bücherlichen Rechten auf andere Grundstücke.

§. 4.

Beabsichtigen die Tauschenden gemäß §. 3 des Gesetzes eine Uebertragung der auf den zu tauschenden Grundstücken haftenden Rechte auf andere ihnen gehörige land- oder forstwirthschaftliche Grundstücke, so sind die im §. 3, Z. 1—4 dieser Verordnung angegebenen Behelfe auch bezüglich dieser Grundstücke zu liefern.

Ergänzungen des Tauschvertrages und Erhebungen.

§. 5.

Behufs Prüfung der vorgelegten Tauschverträge sind sowohl die im §. 1 dieser Verordnung bezeichneten Commissionen, als deren Vorsitzende berechtigt, von amtswegen den Parteien die nothwendigen Ergänzungen der Tauschverträge binnen festgestellten Fristen aufzutragen und alle jene Erhebungen pflegen zu lassen, welche zum Zwecke der Berichtigung oder Vervollständigung der vorgelegten Operate und der Wahrung der Rechte Dritter erforderlich scheinen.

Digitized by Google

Einholung der Erklärung Dritter durch den Vorsitzenden der Landescommission.

§. 6.

Ueber im Gesuche ausgedrücktes Begehren der Tauschenden kann der Vorsitzende der Landescommission den im Sinne des §. 3, Z. 3 dinglich Berechtigten auf Kosten der Tauschenden die erforderliche Erklärung über die beabsichtigte Uebertragung der Rechte binnen einer festzustellenden Frist abverlangen. Unter derselben Voraussetzung kann seitens des Vorsitzenden der Landescommission die im §. 3, Z. 4 bezeichnete Darstellung dem zuständigen Forsttechniker abverlangt werden.

Läuft eine Erklärung der hiezu aufgeforderten Berechtigten innerhalb der hiefür festgestellten Frist nicht ein, so gilt die Zustimmung als verweigert.

Bestellung von Curatoren für Abwesende.

§. 7.

Kann Derjenige, dessen bücherliches Recht übertragen werden soll, nicht ermittelt werden oder ist dessen Aufenthaltsort unbekannt und hat derselbe im letzteren Falle keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen, so haben die Tauschenden die Bestellung eines Curators im Sinne des §. 276 a. b. G. B. vom Gerichte zu erwirken.

Form der Tauschverträge und Zustimmungserklärung.

§. 8.

Auf die Tauschverträge und die Erklärungen dritter Berechtigter, womit die Zustimmung zur Uebertragung bücherlicher Rechte von einem der vertauschten Grundstücke auf das andere oder auf ein anderes den Tauschenden gehöriges land- oder forstwirthschaftliches Grundstück ausgesprochen wird, finden hinsichtlich der für Tabularurkunden erforderlichen Form die Bestimmungen der Gesetze vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95) und 4. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 67) Anwendung.

Entscheidungen der Landes- und der Ministerialcommission.

§. 9.

Die Entscheidung der Landescommission ist den Contrahenten, und im Falle der beabsichtigten Uebertragung bücherlicher Rechte auch den hiebei betheiligten dritten Personen gegen Empfangsschein zuzustellen.

Die Berufungen gegen die Entscheidung der Landescommission sind in einem Exemplare bei der Landescommission zu überreichen.

Im Falle der Genehmigung der Tauschverträge hat die Landescommission unter Bezugnahme auf ihre in Rechtskraft erwachsene oder auf die im Berufungsfalle von der Ministerialcommission ausgesprochene Genehmigung des Tauschvertrages die Vertragsparien unter Beisetzung des Amtssiegels mit der Genehmigungsclausel zu versehen. Auf dem zurückzustellenden Exemplare der Mappe, der Copie oder des Situationsplanes ist die erfolgte Genehmigung des hierauf bezüglichen Vertrages ersichtlich zu machen.

Die Originalien der Tauschverträge sind den Contrahenten und die Originalien der im §. 3, Z. 1—4 dieser Verordnung bezeichneten Behelfe dem im Gesuche erstgenannten Contrahenten zurückzustellen; die Copien derselben, sowie die Abschrift des Tauschvertrages sind bei der Landescommission aufzubewahren.

Digitized by Google

Bücherliche Durchführung der Tauschverträge.

§. 10.

Wurden die Tauschverträge rechtskräftig genehmigt, so bleibt es den Parteien überlassen, die bücherliche Durchführung derselben bei dem zuständigen Gerichte nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes zu erwirken.

Verpflichtung zur Tragung und zum Ersatze der Kosten.

§. 11.

Die Kosten der behufs Prüfung der Tauschverträge etwa erforderlichen Erhebungen sind, wenn keine anderweitige Vereinbarung dargethan ist, von den tauschenden Parteien zu gleichen Theilen zu tragen. Die betreffenden Beträge sind jenen Etats, aus welchen die Ausgaben bestritten wurden, zu ersetzen.

Leistungen der Betheiligten.

§. 12.

Die zu den Erhebungen etwa erforderlichen Copien der Katastraloperate, Handlanger, Pflöcke, Stangen und dergleichen haben die tauschenden Parteien nach Anweisung der mit den Erhebungen betrauten Organe auf ihre Kosten beizustellen.

Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung.

§. 13.

Diese Verordnung tritt in den einzelnen Königreichen und Ländern an dem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte zu bezeichnenden Tage gleichzeitig mit dem Eingangs bezogenen Reichsgesetze und dem bezüglichen Landesgesetze in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Pražák** m. p. **Dunajewski** m. p.

110.

Gesetz vom 5. Juli 1886,

betreffend die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen aus Staatsmitteln für den Wiederaufbau der im Jahre 1886 abgebrannten Stadt Stryj.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, für den Wiederaufbau der im Jahre 1886 abgebrannten Stadt Stryj entweder gegen bücherliche Sicherstellung oder unter Haftung der Gemeinde unverzinsliche Vorschüsse aus Staatsmitteln bis zum Belaufe von 400.000 fl. nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes zu erfolgen.

Hievon ist der Theilbetrag von 350.000 fl. zur Verabfolgung von unverzinslichen Vorschüssen an die durch Brand beschädigten hilfsbedürftigen Realitätenbesitzer zum Zwecke des Wiederaufbaues zu verwenden; der Theilbetrag von 50.000 fl. hingegen kann der Gemeinde Stryj unverzinslich und vorschußweise als Beitrag zur Bestreitung der Kosten der mit dem Wiederaufbaue verbundenen Stadtregulirung verabfolgt werden.

§. 2.

Die Rückzahlung dieser Vorschüsse hat, vom 1. Jänner 1895 angefangen, in höchstens zehn gleichen Jahresraten zu geschehen. Rückständige Vorschußraten können mittelst der politischen Execution eingebracht werden.

Digitized by Google

§. 3.

Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen in Betreff der im §. 1 bezeichneten Vorschüsse, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung derselben sind stämpel- und gebührenfrei.

Insoweit es die Gemeinde Stryj für nothwendig erachtet, für die unter ihrer Haftung den Einzelnen gegebenen Vorschüsse die bücherliche Sicherstellung zu veranlassen, ist dafür keine Gebühr zu entrichten.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Ischl, am 5. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

111.

Gesetz vom 6. Juli 1886,

betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 225.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Theilschuldverschreibungen des mit dem Landesgesetze für Dalmatien vom 24. März 1886 genehmigten, zur Deckung der Baukosten der neuen Landesspitäler in Sebenico, Zara und Ragusa bestimmten Landesanlehens per 225.000 fl. können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über dem Nennwerth, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Ischl, am 6. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Prazák** m. p.

112.

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 6. Juli 1886,

betreffend die Feststellung des Gewerbsumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits.

Zum Zwecke der Feststellung des Gewerbsumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

Digitized by Google

§. 1.

Der gewerberechtliche Umfang des nach §. 15, Punkt 12 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, an eine Concession gebundenen Trödlergewerbes erstreckt sich auf den Einkauf und Verkauf von gebrauchten Gegenständen (Waaren) aller Art, mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Concession geknüpft ist.

Es steht daher den Trödlern innerhalb der vorstehenden Beschränkung auch das Recht zu, Gegenstände (Waaren) zu führen, welche gebraucht oder alt sind und zugleich einen Liebhaber-, Kunst- oder historischen Werth besitzen.

§. 2.

Den bereits auf Grund der früher bestandenen gewerbegesetzlichen Vorschriften concessionirten Trödlern stehen nunmehr auch die im §. 1 dieser Verordnung zuerkannten erweiterten Befugnisse zu.

§. 3.

Der in die Kategorie der freien Gewerbe gehörende Antiquitätenhandel umfaßt hingegen lediglich den Einkauf und Verkauf von alten, das ist solchen Gegenständen, deren Erzeugung nicht in die Gegenwart fällt, und die wegen ihres historischen, Kunst- oder Liebhaberwerthes gesucht werden, jedoch gleichfalls mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Concession geknüpft ist.

Den Antiquitätenhändlern obliegt nicht die Pflicht zur Führung der mit der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 69) für das Gewerbe der Trödler vorgeschriebenen Bücher.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

113.

Gesetz vom 7. Juli 1886,

betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Metković in der Richtung nach Sarajevo bis zur Ramamündung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, ihre Einwilligung zu geben, daß zum Zwecke der Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Metković in der Richtung nach Sarajevo vorläufig bis zur Einmündung des Ramaflusses in die Narenta aus den gemeinsamen Activen, und zwar zunächst aus den bisher angesammelten und weiter eingehenden Zinsen dieser Activen an Bosnien und die Hercegovina ein Darlehen in der Höhe der wirklichen Baukosten bis zum Maximalbetrage von 2,800.000 fl. gegeben werde.

§. 2.

Die Verzinsung und Amortisation dieses Darlehens, sowie der zum Ausbau der Bahnstrecken Zenica—Sarajevo und Mostar—Metković aus den gemeinsamen Activen gewährten Darlehen von 3,831.000 fl. und 1,700.000 fl. hat in Abänderung der diesbezüglichen Bestimmungen der Gesetze vom 4. Februar 1881 (R. G. Bl. Nr. 9), vom 5. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 92) und vom 25. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 71) in der Weise zu erfolgen, daß die Zinsen dieser Anlehen aus den Landeseinnahmen Bosniens und der Hercegovina jährlich zu bestreiten sind, als Amortisationsraten aber die reinen

Digitized by Google

Betriebsüberschüsse der vorgenannten drei Bahnlinien insolange zu dienen haben, als der nach Bestreitung der Auslagen der ordentlichen Verwaltung Bosniens und der Hercegovina, sowie der oberwähnten Darlehenszinsen etwa noch verbleibende Ueberschuß der Landeseinkünfte im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1885 zur Bestreitung der Baukosten der Eisenbahn Doboj—Simin-Han in Anspruch zu nehmen ist.

Nach Begleichung dieser Baukosten sind die eventuellen Ueberschüsse der Landeseinkünfte Bosniens und der Hercegovina gleichfalls zur Tilgung der bezeichneten drei Darlehen aus den gemeinsamen Activen zu verwenden.

§. 3.

Durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen zu dem nach §. 1 dieses Gesetzes zu gewährenden Darlehen wird der Frage der Theilung dieser Activen nach keiner Richtung präjudicirt.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, daß die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Ischl, den 7. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Bacquehem** m. p.

114.

Verordnung des Justizministeriums vom 9. Juli 1886,

betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Sanok in Galizien.

Mit Allerhöchster Genehmigung vom 20. Jänner 1883 und 5. Juli 1886 und auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg für den Umfang der Bezirksgerichte Baligród, Bircza, Brzozów, Bukowsko, Lisko, Lutowiska, Rymanów, Sanok, Ustrzyki dolne, Dubiecko, welche aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Przemyśl ausgeschieden werden, dann für das Gebiet des zufolge der Justizministerial-Verordnung vom 2. April 1886 (R. G. Bl. Nr. 51) zu errichtenden Bezirksgerichtes Dynów ein Kreisgericht mit dem Amtssitze in Sanok errichtet.

Dieser Gerichtshof hat in seinem Sprengel auch die Handelsgerichtsbarkeit auszuüben.

Für die Stadt Sanok und den Bezirk ihrer Umgebung mit dem Gebietsumfange des gegenwärtigen Bezirksgerichtes Sanok wird ein städtisch-delegirtes Bezirksgericht in Sanok zur Besorgung der in den Wirkungskreis eines solchen Gerichtes fallenden civil- und strafgerichtlichen Geschäfte bestellt, das dermalige Bezirksgericht in Sanok dagegen aufgehoben.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtshofes und städtisch-delegirten Bezirksgerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gemacht werden wird, hat das Kreisgericht Przemyśl seine Amtsthätigkeit in Betreff der oberwähnten aus seinem Sprengel ausgeschiedenen Bezirksgerichte, ferner das dermalige Bezirksgericht Sanok seine Amtsthätigkeit einzustellen.

Der Gerichtsstand des Kreisgerichtes Sambor als Berggericht wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Prazák m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16 Juli 1886.

115.

Kaiserliches Patent vom 14. Juli 1886,

betreffend die Einberufung des Landtages der gefürsteten Grafschaft Tirol.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.

Digitized by Google

finden Uns bewogen, über die Bitte des Landeshauptmannes für Tirol um Einberufung des Landtages zur Berathung und Beschlußfassung über die Ergänzung der Regulirung des Etschflusses, den Landtag der gefürsteten Grafschaft Tirol auf den 22. Juli 1886 einzuberufen.

Gegeben zu Ischl am vierzehnten Juli im Eintausend achthundertsechsundachtzigsten, Unserer Reiche im achtunddreißigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Prazák m. p. **Welsersheimb** m. p. **Dunajewski** m. p.
Gautsch m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. Juli 1886.

116.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juni 1886,

betreffend die Abänderung der Höhe des Taraabzuges bei Verzollung von Wollgarnen.

Die als Anlage A zu §. 12 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 49) erlassene Verordnung über die Tarasätze zum allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarife wird im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung dahin abgeändert, daß die für Wollgarne der Tarifnummer 154 a und b auf Papierhülsen festgesetzte Zusatztara von 9 Percent nur dann zu gewähren ist, wenn die Papierhülsen vollständig sind, das heißt durch die ganze Länge der Cops und dergl. gehen.

Dunajewski m. p. **Pußwald** m. p.

117.

Gesetz vom 5. Juli 1886,

betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 als Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der akademischen Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin im Jahre 1886.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der nachbenannten, im Finanzgesetze für das Jahr 1886 nicht vorgesehenen Auslage wird folgender Nachtragscredit mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 bewilligt:

Digitized by Google

Capitel IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

Titel 9. Auslagen für Kunst und archäologische Zwecke:

a) Für Kunstzwecke:

§. 4. Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen.

Außerordentliche Ausgaben:

Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der akademischen Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin im Jahre 1886 . 10.000 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 5. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Gautsch** m. p.

118.

Gesetz vom 6. Juli 1886,

betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1886.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für Bedeckung einer im Voranschlage des Jahres 1886 nicht vorgesehenen außerordentlichen Ausgabe wird folgender Nachtragscredit bewilligt:

Finanzministerium, Staatseigenthum, Capitel 23. Dicasterialgebäude. Staatsbeitrag zu einer auf Kosten des Staatsschatzes und des böhmischen Landesfonds vorzunehmenden planmäßigen Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen, erste Rate 15.000 fl.

Artikel II.

Die Verwendungsdauer dieses Credites währt bis Ende März 1888.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 6. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p

Digitized by Google

119.

Gesetz vom 7. Juli 1886,

betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt.

Artikel I.

In Abänderung des Artikels III des Gesetzes vom 1. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 103) wird der Bauvollendungstermin für die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest bis zum 30. Juni 1887 erstreckt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, den 7. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Bacquehem** m. p.

120.

Gesetz vom 8. Juli 1886,

betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 zur Schaffung provisorischer Lehrstellen, und behufs Gewährung einer Dienstalterszulage für Supplenten an Staatsmittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der nachbenannten, im Finanzgesetze für das Jahr 1886 nicht vorgesehenen Auslagen werden folgende Nachtragscredite mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 bewilligt:

Capitel IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ordentliche Ausgaben.

A. Centrale.

Titel 2. Schulaufsicht.

Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.

Zur Schaffung provisorischer Lehrstellen an Mittelschulen, dann Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten aus Anlaß der Verwendung definitiv angestellter Lehrpersonen als Bezirksschulinspectoren . . . . . 10.000 fl.

Digitized by Google

C. Unterricht.

Titel 15. Mittelschulen:

§. 42 g. Auf Dienstalterszulagen der Supplenten an Mittelschulen . . . 9.000 fl.

Titel 19. Volksschulen:

§. 8. Auf Dienstalterszulagen der Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . . . . 1.200 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 8. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Gautsch** m. p.

121.

Gesetz vom 8. Juli 1886,

betreffend eine Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Substitutionsgebühr der Supplenten (Hilfslehrer), welche an Staatsmittelschulen Lehrer- oder Lehrerinnen-Bildungsanstalten nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung mit der Lehrverpflichtung eines wirklichen Lehrers durch fünf Jahre ununterbrochen und in zufriedenstellender Weise gedient haben, wird um Zweihundert Gulden erhöht.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits zurückgelegte Dienstzeit ist einzurechnen.

Wird ein Supplent (Hilfslehrer), der einen Theil seiner Dienstzeit an einer nichtstaatlichen Lehranstalt der genannten Art zurückgelegt hat, an eine Staatslehranstalt aufgenommen, so können ihm die in ersterer Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahre eingerechnet werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist die Einrechnung jener Dienstzeit, welche vor einer ohne Schuld oder Zuthun des betreffenden Supplenten eingetretenen Unterbrechung zurückgelegt wurde, gestattet.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit Beginn des Schuljahres 1886/87 in Wirksamkeit zu treten hat, wird der Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Ischl, am 8. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Gautsch** m. p.

Digitized by Google

122.

Gesetz vom 11. Juli 1886,

betreffend die theilweise Verwendung des mit dem Finanzgesetze pro 1885 unter Capitel IX, Titel 14, §. 6, als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credites von 40.000 Gulden zum Ankaufe eines Baugrundes für dieses Institut.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, von dem im Finanzgesetze vom 26. März 1885 unter Capitel IX, Titel 14, §. 6, als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credite von . . . 40.000 fl. einen Betrag von . . . . . 24.000 „ zum Ankaufe eines Baugrundes für dieses Institut zu verwenden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ischl, am 11. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Gautsch** m. p.

123.

Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Juli 1886,

womit der Prick'sche Spiritusmeßapparat, System J. Weiser, bisheriger Construction von der Aichung ausgeschlossen wird.

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium wird der mit dem Erlasse vom 1. Juli 1884 (R. G. Bl. Nr. 113) zur Controle bei der Productversteuerung in Branntweinbrennereien zugelassene B. Prick'sche Spiritusmeßapparat, System J. Weiser, vom 1. August 1886 angefangen in seiner bisherigen Construction zur Aichung für die Controle nicht mehr zugelassen.

Die derzeit bereits in Verwendung stehenden Prick'schen Spiritusmeßapparate solcher Construction können zur steuerämtlichen Controle bei der Productbesteuerung auch weiters, jedoch nur insolange belassen werden, als dieselben anstandslos functioniren.

Im Falle eines constatirten Mangels im regelmäßigen Gange eines solchen Meßapparates muß jedoch derselbe sofort von der weiteren Verwendung zur steuerämtlichen Controle ausgeschlossen und durch einen anderen für die Branntweinsteuercontrole vorschriftmäßig eingerichteten und geaichten Spiritusmeßapparat ersetzt werden.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

124.

Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1886,

wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1880 (R. G. Bl. Nr. 79), betreffend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen, beziehungsweise des mit Verordnung vom 15. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 132) zu derselben hinausgegebenen IV. Nachtrages.

In der Verordnung vom 1. Juli 1880 (R. G. Bl. Nr. 79), betreffend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen, beziehungsweise in dem mit Verordnung vom 15. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 132) zu derselben hinausgegebenen IV. Nachtrage werden mit sofortiger Giltigkeit die nachbezeichneten Paragraphe wie folgt abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

§. 1.

(Die Anmerkung zu Punkt 6 hat zu lauten:)

„Anmerkung: Collodiumwolle, welche in Gemäßheit der Vorschriften in Nr. IX und XXXVI der Anlage D zum Betriebsreglement zur Versendung gelangt, fällt nicht unter die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung."

(Am Schlusse ist einzuschalten:)

„12. Knallerbsen."

§. 6.

(Am Schlusse ist einzuschalten:)

„12. Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im Ganzen nicht mehr als 0·5 *g* Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.

2. Die Schachteln sind im Behälter von starkem Eisenblech, oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0·5 m^3 Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalt ein Raum von mindestens 30 *mm* mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhaltes die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen."

§. 26.

(Alinea 1 hat zu lauten:)

„Die mit explodirbaren Gütern beladenen Eisenbahnwagen sind in der Regel in der rückwärtigen Hälfte des Zuges, jedenfalls aber derart einzureihen, daß hinter denselben noch wenigstens drei leere oder mit nicht leicht feuerfangenden Gegenständen beladene gedeckte Wagen folgen; dieselben sind unter sich, sowie mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen, fest zu verkuppeln. Nach Wagen, in denen explodirbare Artikel in Mengen von nicht mehr als 25 *kg* Nettogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich."

Digitized by Google

§. 27.

(hat zu lauten:)

„Ist die Einreihung der mit explodirbaren Gütern beladenen Wagen in der rückwärtigen Hälfte des Zuges nicht thunlich, oder bilden derartige Wagen für sich einen Zug, so müssen nicht nur am Ende desselben, sondern auch hinter der Locomotive drei Sicherheitswagen vorbezeichneter Art (§. 26) sich befinden."

Der königl. ungarische Communicationsminister, mit welchem diesfalls das Einvernehmen gepflogen wurde, trifft unter Einem die gleiche Anordnung für die Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone.

Bacquehem m. p.

125.

Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1886,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 15. September 1881 (R. G. Bl. Nr. 100), vom 1. Juli 1884 (R. G. Bl. Nr. 106) und vom 15. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 131) zu demselben hinausgegebenen Nachträge.

In dem mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise in den mit den Verordnungen vom 15. September 1881 (R. G. Bl. Nr. 100), vom 1. Juli 1884 (R. G. Bl. Nr. 106) und vom 15. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 131) eingeführten Nachträgen zu demselben, werden mit sofortiger Giltigkeit die nachbezeichneten Paragraphe, beziehungsweise Nummern der Anlage D in der folgenden Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

§. 48.

In der Bestimmung unter A, 3, d sind die Worte: „wegen Zündungen und Zündhütchen, vergleiche Anlage D, Nr. I und III" zu streichen, und ist am Schlusse dieser Bestimmung zu setzen:

„(wegen Zündungen, Zündhütchen, Knallbonbons und Knallerbsen, vergleiche Anlage D, Nr. I, III, IIIb und IIIc.)"

§. 57.

Der Anmerkung zum zweiten Alinea dieses Paragraphes ist als zweiter Absatz beizufügen:

„Für Frachtsendungen, deren Lieferzeit an einem Sonntage abläuft, wird dieselbe im internen österreich-ungarischen Verkehre bis 12 Uhr Mittags des nächstfolgenden Montags erstreckt."

Anlage D.

Nummer III b.

Hinter Nr. III a ist unter Nr. III b folgende Bestimmung einzuschalten:

„Knallbonbons werden zum Transport zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Cartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind."

Digitized by Google

Nummer III. c.

Hinter Nr. III b ist unter Nr. III c folgende Bestimmung einzuschalten:

„Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im Ganzen nicht mehr als 0.5 Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.

2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech, oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0·5 Cubikmeter Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalt ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhaltes die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen."

Nummer IV.

Diese Nummer erhält folgende Fassung:

„Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme ꝛc.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holz von nicht über 1·2 Cubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen."

Nummer V.

Diese Nummer erhält folgende Fassung:

„Sicherheitszünder, das heißt solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften. (Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. I.)"

Nummer VIII.

Der zweite Absatz dieser Nummer erhält folgende Fassung:

„Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — nur in eisernen Wagen zur Beförderung übernommen. Falls diese Wagen nicht mit festschließenden eisernen Deckeln versehen sind, ist die Ladung mit Wagendecken, welche mit Chlorcalciumlauge so stark getränkt sind, daß sie durch directe Berührung mit Flammen nicht entzündet werden, vollständig einzudecken. Der Versender und der Empfänger hat das Auf-, beziehungsweise Abladen selbst zu besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Bahnverwaltung die Wagendecken selbst zu beschaffen."

Nummer IX.

Unter Nr. IX ist nach Streichung des Vermerks: „siehe unter Nr. XXXV" folgende Bestimmung aufzunehmen:

Digitized by Google

„Celloidin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Collodium enthaltenen Alkohols hergestelltes, seifenartig aussehendes, im Wesentlichen aus Collodiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloidinplatten in wasserdichtes Papier und dann in verklebte Blechschachteln verpackt sind."

Nummer XXXIII.

Der Nummer XXXIII ist als Anmerkung beizusetzen:

„Anmerkung: Im internen österreichisch-ungarischen Verkehre haben sich die Parteien auch noch allen jenen speciellen Bedingungen zu unterwerfen, welche die Bahnverwaltung auf Grund von aus sanitären oder anderen öffentlichen Rücksichten erlassenen Verordnungen der Regierung vorschreibt."

Nummer XXXVIII b.

Hinter Nr. XXXVIII a ist unter Nr. XXXVIII b folgende Bestimmung einzuschalten:

„Wasserfreie, flüssige, schweflige Säure darf nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen, Gußstahl oder Kupfer, welche bei amtlicher Prüfung einen Druck von 50 Atmosphären ohne bleibende Veränderung der Form ausgehalten haben, zur Beförderung aufgeliefert werden.

Ein amtlicher Vermerk auf den Behältern muß deutlich erkennen lassen, daß die Prüfung hierauf, und zwar innerhalb der Jahresfrist vor Aufgabe stattgefunden hat.

Die Behälter sind fest in Kisten derart zu verpacken, daß der vorgedachte Vermerk bei der bahnseitigen Annahme ohne Schwierigkeit sichtbar gemacht werden kann."

Der königl. ungarische Communicationsminister, mit welchem diesfalls das Einvernehmen gepflogen wurde, trifft unter Einem die gleiche Anordnung für die Länder der ungarischen Krone.

Bacquehem m. p.

126.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums vom 17. Juli 1886,

betreffend das Verbot des Verkaufes des Alkaloides „Hopeïn" und aller daraus dargestellten oder dieses Alkaloid enthaltenden Präparate mit Einschluß des „Hopeïn-Beer".

Nachdem durch Untersuchungen des „Hopeïn" und einiger aus demselben dargestellten Präparate, welche durch französische und deutsche Chemiker und insbesondere auch durch den obersten Sanitätsrath veranlaßt wurden, nachgewiesen wurde, daß das angeblich aus wildem, amerikanischen, sogenannten Arizoma-Hopfen dargestellte und „Hopeïn" genannte Alkaloid der Hauptmasse nach aus, weder in dem europäischen, noch in dem amerikanischen Hopfen vorkommenden und daraus darstellbaren Morphin besteht, dem in sehr geringer Menge eine zweite organische Base beigemengt ist, so finden die Ministerien des Innern und des Handels in Wahrung des öffentlichen Gesundheitswohles den Verkauf dieses Artikels, dann aller denselben angeblich enthaltenden Präparate mit Einschluß des „Hopeïn-Beer" mit der ausdrücklichen Bemerkung zu verbieten, daß „Hopeïn" und

Digitized by Google

seine Präparate, da sie auf die Irreführung der Aerzte und des Publicums berechnet und als Geheimmittel zu behandeln sind, auch nicht in Apotheken auf dem Lager geführt und selbst nicht gegen ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

127.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juli 1886,

betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Klein-Zdikau und Radschau zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Winterberg in Böhmen.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59), werden die Ortsgemeinden Klein-Zdikau und Radschau aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wollin ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Winterberg zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Prazák m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XL. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. Juli 1886.

128.

Gesetz vom 7. Juli 1886,

betreffend die Rückzahlung der aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882 für Tirol und Kärnten bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, für die im Grunde des §. 9 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31), beziehungsweise der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882 (R. G. Bl. Nr. 130) an Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindemitglieder in Tirol aus dem bewilligten Credite per 1,500.000 fl. ertheilten unverzinslichen Vorschüsse den mit dem obigen Gesetze auf den 1. Jänner 1886 festgesetzten Beginn der Rückzahlung bis längstens 1. Jänner 1889 rücksichtlich jener Vorschußnehmer zu erstrecken, welche durch die Hochwässer des Jahres 1885 neuerlich betroffen wurden und in Nothlage gerathen sind. Eine solche Erstreckung darf nur über Einschreiten der Betheiligten nach Maßgabe des constatirten wirklichen Bedürfnisses bewilligt werden.

Die Staatsverwaltung hat bei der Entscheidung über die einlangenden Erstreckungsgesuche im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vorzugehen.

§. 2.

In gleicher Weise und unter denselben Bedingungen wird die Regierung auch bezüglich der in Kärnten im Grunde des §. 4 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 30), beziehungsweise der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882 (R. G. Bl. Nr. 130) an Concurrenzen, Gemeinden und Gemeindemitglieder aus dem bewilligten Credite per 100.000 fl. erfolgten unverzinslichen Vorschüsse zur Erstreckung des mit dem bezogenen Gesetze auf den 1. Jänner 1886 festgesetzten Beginnes der Rückzahlung bis längstens 1. Jänner 1889 ermächtigt.

Digitized by Google

§. 3.

Für die Dauer der nach §§. 1 und 2 bewilligten Erstreckungen bleibt die Inanspruchnahme der Haftung des Landes für die Rückzahlung der Vorschüsse aufgeschoben.

§. 4.

Eingaben, Urkunden und Amtshandlungen in Betreff der nach dem gegenwärtigen Gesetze in Verhandlung kommenden Fristerstreckungen sind von der Stämpel- und Gebührenpflicht befreit.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Ischl, am 7. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Dunajewski** m. p.

129.

Concessionsurkunde vom 11. Juli 1886,

für die Local-Eisenbahn von Proßnitz nach Triebitz sammt Flügel von Kornitz nach Opatowitz.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Firma „von Erlanger und Söhne" in Frankfurt a. M. die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe der projectirten Localbahn von Proßnitz nach Triebitz sammt Flügel von Kornitz nach Opatowitz gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens der genannten Firma diese Concession auf Grund des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie der Gesetze vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), 26. December 1884 (R. G. Bl. Nr. 203) und vom 29. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 104), wie folgt, zu ertheilen:

Digitized by Google

§. 1.

Wir verleihen dem Concessionär das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von Proßnitz über Plumenau, Konitz, Kornitz und Mährisch Trübau nach Triebitz mit einer Abzweigung von Kornitz über Gewitsch nach Opatowitz.

Der Concessionär ist ferner verpflichtet, über Verlangen der Staatsverwaltung Abzweigungen der concessionirten Bahn zum Anschlusse einerseits an die mährische Grenzbahn in der Richtung gegen Mährisch Neustadt oder Hohenstadt, andererseits an die Linie Brünn-Bodenbach der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft in der Richtung gegen Skalitz zur Ausführung zu bringen.

Die Herstellung jeder der hier bezeichneten Zweiglinien wird jedoch nur in dem Falle verlangt werden, wenn nach dem Ermessen der Staatsverwaltung die Verzinsung und Tilgung des für die bezügliche Linie erforderlichen Nominal-Capitales in dem durch Frachtverträge, Beitragsleistungen der Interessenten oder auf sonstige Weise gesicherten Reinerträgnisse der betreffenden Linie zuzüglich des factischen Reinerträgnisses der bereits ausgeführten Bahnstrecken, soweit dasselbe eine siebenpercentige Verzinsung des für diese Strecken genehmigten Nominal-Capitales übersteigt, ihre Bedeckung findet.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, bücherlichen Eintragungen, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres;

b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig (30) Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

§. 3.

Der Concessionär ist verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden, die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben und während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat der Concessionär durch Erlag einer Caution von zwanzigtausend (20.000) Gulden in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Wertheffecten Sicherheit zu leisten, welche Caution bei Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung als verfallen erklärt werden kann.

Im Falle der Ausführung der im §. 1 bezeichneten Zweiglinien wird der Bautermin für jede derselben von der Staatsverwaltung festgesetzt werden.

Digitized by Google

§. 4.

Dem Concessionär wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll dem Concessionär auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 5.

Der Concessionär hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Maximalgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Dem Concessionär wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Concessionärs zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen in dem von der Regierung zu genehmigenden Betrage wird gegen dem gestattet, daß für die Dauer der ersten fünf Jahre vom Zeitpunkte der Ausgabe derselben eine von der Regierung als genügend erkannte Sicherheit für die pünktliche Zahlung der Zinsen und der planmäßigen Rückzahlungsraten geleistet wird.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt, oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Actien und Prioritätsobligationen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen, und zwar nach den in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen besorgt werden.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Aerars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen, ferner auf das Militärwachcorps für die Civilgerichte Wiens, auf die Gendarmerie, sowie auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache.

Der Concessionär ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Dieselbe Verpflichtung des Beitrittes gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zu Stande kommenden Uebereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe an Personal bei Durchführung großer Militärtransporte und der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen.

Diese Verpflichtungen obliegen dem Concessionär nur insoweit, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Bahn und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Der Concessionär ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Der Concessionär ist verpflichtet, den Betrieb auf der concessionirten Bahn im Mobilisirungs- und Kriegsfalle jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung insoweit und für solange einzustellen, als dies zum Zwecke von Truppenbewegungen oder sonstigen militärischen Operationen auf den von der Bahn benützten oder im Niveau gekreuzter öffentlicher Straßen seitens der Militärbehörde für nothwendig erkannt werden sollte.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Vollendung des Baues, dann der Eröffnung und Aufrechthaltung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Localbahn wird vom Staate für Rechnung des Concessionärs geführt.

Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und dem Concessionär abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

Digitized by Google

§. 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Insoferne nicht einer der beiden im Absatze 2 vorgesehenen Fälle eintritt, hat die zu leistende Entschädigung in einer dem obigen Durchschnittsbetrage gleichkommenden Rente zu bestehen, welche dem Concessionär während der übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu erfolgen ist.

2. Sollte jedoch die Einlösung der Bahn vor Ablauf des siebenten Betriebs-Jahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmung im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher sich zusammensetzt aus der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der von der Gesellschaft mit Genehmigung der k. k. Staatsverwaltung ausgegebenen Prioritätsobligationen erforderlichen Annuität und jener Annuität, welche zur fünfpercentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der Concessionsdauer nothwendig ist, so hat die zu leistende Entschädigung in der Zahlung der vorstehend bezeichneten beiden Annuitäten zu bestehen, von welchen die erstere bis zur vollständigen Rückzahlung der Prioritätsanlehen zu den für die Verzinsung und Tilgung derselben planmäßig festgesetzten Fälligkeitsterminen, die letztere aber während der ganzen noch übrigen Concessionsdauer unter den im Absatze 1 bestimmten Modalitäten zu erfolgen ist.

3. Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 zu erfolgenden Rentenzahlungen, beziehungsweise im Falle des Absatzes 2 anstatt der zur Verzinsung und Tilgung des Actiencapitales noch zu zahlenden Annuitäten den zu fünf Percent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerth derselben zu bezahlen.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

4. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparkes und der Materialvorräthe, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 12.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und

Digitized by Google

Reservefonde, in dem im §. 11, Z. 4 bezeichneten Umfange. Sowohl beim Erlöschen der Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 11) behält der Concessionär das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der ausstehenden Activen, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung der Concessionär von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Im Hinblicke auf die der Staatsverwaltung nach §. 10 und 11 zustehenden Rechte ist der Concessionär verpflichtet, die Bau- und Lieferungs-Verträge vor ihrem Abschlusse der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bau-Ausführung durch auf Kosten des Concessionärs zu entsendende Aufsichts-Organe auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren.

Für die durch den Commissär stattfindende Ueberwachung der Bahnunternehmung hat der Concessionär bis auf Weiteres eine Vergütung an den Staatsschatz nicht zu leisten.

Ebenso wird der Concessionär von den zufolge des §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz eines etwa aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten enthoben.

§. 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Digitized by Google

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und dem Concessionär das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am eilften Tage des Monates Juli im Jahre des Heiles Eintausendachthundertachtzigundsechs, Unserer Reiche im Achtunddreißigsten.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. August 1886.

130.

Concessionsurkunde vom 3. Juli 1886,

für die Localbahn von Reichenberg nach Gablonz an der Neisse, eventuell nach Tannwald.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Firma „Lindheim & Comp." in Wien die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Reichenberg über Maffersdorf nach Gablonz an der Neisse, eventuell nach Tannwald gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens dem genannten Concessionär diese Concession auf Grund des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie der Gesetze vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), vom 26. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 180), vom 28. December 1884 (R. G. Bl. Nr. 203) und vom 29. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 104), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen dem Concessionär das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Reichenberg der privilegirten Südnorddeutschen Verbindungsbahn über Maffersdorf nach Gablonz an der Neisse.

Digitized by Google

Der Concessionär ist jederzeit berechtigt, jedoch nur dann verpflichtet, eine Fortsetzung dieser Localbahn von Gablonz nach Tannwald auszuführen, wenn nach dem Erachten der Staatsverwaltung anzunehmen ist, daß die dem Concessionär neu zuwachsende Capitalslast ihre Bedeckung findet, indem durch Frachtverträge, Beitragsleistungen der Interessenten oder auf sonstige Weise gesicherten Reinerträgnisse der neu hinzu tretenden Bahnstrecke zuzüglich des factischen Reinerträgnisses der bereits ausgeführten Bahnstrecke, insoweit dasselbe deren Capitalslast übersteigt, wobei für Actien eine sechspercentige Dividende einzurechnen ist.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, bücherlichen Eintragungen, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres;

b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien (Stamm- und Prioritätsactien) und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine und für die bücherliche Eintragung der Prioritätsobligationen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig (30) Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

§. 3.

Der Concessionär ist verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn von Reichenberg bis Gablonz sofort zu beginnen, binnen längstens Einem und einem halben Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat der Concessionär durch Erlag einer Caution von fünftausend Gulden in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Wertheffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

Der Vollendungstermin für die eventuell herzustellende Fortsetzungsstrecke von Gablonz nach Tannwald wird seinerzeit bei Erlassung des bezüglichen Auftrages der Staatsverwaltung an den Concessionär festgesetzt werden.

§. 4.

Dem Concessionär wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll dem Concessionär auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

Digitized by Google

In Ansehung der zur Anlage der concessionirten Bahn, sowie deren Schleppbahnen etwa zu benützenden Reichsstraße von Reichenberg nach Tannwald hat der Concessionär sich jenen Bedingungen zu fügen, welche von der politischen Landesbehörde als Straßenverwaltung im Einvernehmen mit der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vorgezeichnet werden.

Soweit andere öffentliche Straßen zur Anlage der concessionirten Bahn und der Schleppbahnen etwa in Anspruch genommen werden sollten, hat der Concessionär die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten einzuholen.

§. 5.

Der Concessionär hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Maximalfahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird, und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Dem Concessionär wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen entweder eine Actiengesellschaft zu bilden, oder die aus dieser Concession erwachsenden Rechte und Pflichten an eine andere Actiengesellschaft zu übertragen, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Concessionärs zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist bezüglich der Geldbeschaffung für die erste Anlage und Ausrüstung der Strecke Reichenberg-Gablonz ausgeschlossen; bezüglich der Beschaffung des für die Fortsetzungsstrecke von Gablonz nach Tannwald aufzuwendenden Anlagecapitales jedoch nur auf Grund speciell einzuholender Genehmigung der Staatsverwaltung und unter den von der letzteren festzusetzenden Modalitäten zulässig.

Dem Concessionär wird das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zur Höhe von zwei Drittheilen des von der Staatsverwaltung genehmigten Anlagecapitales auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsactien gebührt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit fünf Percent bemessen werden.

Die Ziffer des Anlagecapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projectsverfassung, dem Baue und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffnng thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Digitized by Google

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt, oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, die Formularien der auszugebenden Stamm- nnd Prioritätsactien, sowie der eventuell auszugebenden Prioritätsobligationen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen, und zwar nach den in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei der privilegirten Südnorddeutschen Verbindungsbahn jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen besorgt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Aerars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen, ferner auf das Militärwachcorps für die Civilgerichte Wiens auf die Gendarmerie, sowie auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache.

Der Concessionär ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Dieselbe Verpflichtung zum Beitritte gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zu Stande kommenden Uebereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe an Personal bei Durchführung großer Militärtransporte und der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen.

Diese Verpflichtungen liegen dem Concessionär nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Der Concessionär ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Der Concessionär ist verpflichtet, den Betrieb der concessionirten Bahn im Mobilisirungs- und Kriegsfalle jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung insoweit und für solange einzustellen, als dies zum Zwecke von Truppenbewegungen oder sonstigen militärischen Operationen auf einer der von der Bahn benützten öffentlichen Straßen seitens der Militärbehörde für nothwendig erkannt werden sollte.

Digitized by Google

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Der Concessionär ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der concessionirten Bahn in dem Falle, als der Betrieb der privilegirten Südnorddeutschen Verbindungsbahn vom Staate übernommen werden sollte, zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Concessionsdauer für Rechnung des Concessionärs zu führen.

In diesem Falle sind der Staatsverwaltung die aus Anlaß dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell pauschalmäßig festzusetzenden Kosten durch den Concessionär zu vergüten.

Im Uebrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit dem Concessionär abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

§. 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen, und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte sich jedoch der so ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens auf die Annuität erstrecken, welche zur unten angegebenen Verzinsung und zur Tilgung des von der Staatsverwaltung genehmigten Nominal-Anlagecapitals innerhalb der Concessionsdauer nothwendig ist, so wird dieser Annuitätenbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zu Grunde zu legende Reinerträgniß festgesetzt.

Letzteres gilt auch für den Fall, als die Einlösung der Bahn vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgt. Hiebei wird bezüglich des in Actien bestehenden Theiles des Nominal-Anlagecapitals eine fünfpercentige Verzinsung, bezüglich des etwa in Prioritätsobligationen bestehenden Theiles des Nominal-Anlagecapitals, die hiefür factisch auflaufende Zinsenlast in Anrechnung zu bringen sein.

3. Die zu leistende Entschädigung hat in einer dem obigen Durchschnitts-, beziehungsweise Minimalerträgnisse gleichkommenden Rente zu bestehen, welche dem Concessionär während der noch übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu erfolgen ist.

Digitized by Google

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen Rentenzahlungen den zu fünf Percent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerth derselben zu bezahlen.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 12.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 11, Z. 5, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 11) behält der Concessionär das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung der Concessionär von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß diese Sachen ein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bau-Ausführung durch auf Kosten des Concessionärs zu entsendende Aufsichts-Organe auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

Für die hier festgesetzte Ueberwachung der Bahnunternehmung hat der Concessionär im Hinblicke auf die hiemit verbundene Geschäftslast eine jährliche Pauschalvergütung an

Digitized by Google

den Staatsschatz zu leisten, deren Höhe unter Berücksichtigung des Umfanges der Unternehmung von der Staatsverwaltung bestimmt wird.

Dagegen wird der Concessionär von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz eines etwa aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten enthoben.

§. 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und dem Concessionär das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am dritten Tage des Monates Juli im Jahre des Heiles Eintausendachthundertachtzigundsechs, Unserer Reiche im Achtunddreißigsten.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Bacquehem** m. p.

131.

Gesetz vom 9. Juli 1886,

betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Salzburg bezüglich der sogenannten Invasionskosten-, Kriegskosten-, Kriegsconcurrenzfonds- und sonstigen älteren Forderungen des Landes Salzburg und der damit zusammenhängenden Gegenforderungen des k. k. Aerars.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, mit der Landesvertretung von Salzburg das in der Beilage aufgeführte Uebereinkommen abzuschließen.

Digitized by Google

Artikel II.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ischl, am 9. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Uebereinkommen,

welches zwischen dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung einerseits und dem Landesausschusse des Herzogthumes Salzburg im Namen der dortigen Landesvertretung auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 19. December 1885 anderseits wegen endgiltiger Ausgleichung über die sämmtlichen sogenannten Invasionskosten-, Kriegskosten-, Kriegsconcurrenzfonds- und sonstigen älteren Forderungen des Landes Salzburg, beziehungsweise der Salzburger Landschaft, wie auch über die damit zusammenhängenden Gegenforderungen des k. k. Aerars abgeschlossen worden ist, wie folgt:

§. 1.

Das Land Salzburg entsagt allen seinen (im weiteren Sinne sogenannten) Invasionskosten-Forderungen aus der Zeitepoche vor und während der Zugehörigkeit des Landes zur Krone Baiern, wie solche unter verschiedenartigen Bezeichnungen gegen die k. k. Staatsverwaltung erhoben worden sind, so in den Landtagsbeschlüssen vom 20. September 1871, vom 13. November 1872 und vom 6. December 1873 als „Anspruch auf Zahlung der im Landesausschußberichte vom 2. Juni 1870, Z. 18/L. T., Absatz VI und X, angeführten Kriegskostenforderungen im Betrage von 255.078 fl. österr. Währ., sowie der noch vorkommenden, vom Aerar dem Lande zu ersetzenden Kriegskosten aus den Invasionsjahren 1797, 1800, 1805 und 1809, insbesondere aus der Invasion im Lungau im Jahre 1797;

in den Landtagsbeschlüssen vom 10. October 1874 und vom 29. April 1875 als „Anspruch auf Vergütung der noch rückständigen Kriegskosten aus den vier französischen Invasionsjahren 1797, 1800, 1805 und 1809, sowie der Kosten für die Verpflegung der österreichischen Truppen bei den Durchmärschen in den Jahren 1800 bis 1806;

im Landtagsbeschlusse vom 19. December 1885 endlich als: „sämmtliche unter dem Titel der Invasionskriegskosten-Ansprüche und dergleichen streitige Forderungen des Landes Salzburg.

In dieser Entsagung sind namentlich inbegriffen:

1. Die Vergütung der am 1. Mai 1816 beim Rentamte Berchtesgaden im Rückstande verbliebenen Kriegsconcurrenzbeiträge pro 1814 und 1815 im Betrage von 186 fl. 48 kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 163 fl. 45 kr.);

2. Die Rückvergütung des Vorschusses an Thomas Lackner pro 343 fl. 24½ kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 300 fl. 48½ kr.) nebst vierpercentigen Verzugszinsen seit 1856;

3. der Ersatz der am 23. April 1816 von dem damaligen baierischen Generalcommissariate aus der Kriegsschuldentilgungscasse erhobenen 3.000 fl. im noch rückständigen

Digitized by Google

Betrage von 1.761 fl. 48½ kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 1.541 fl. 58½ kr.);

4. der Ersatz der zum Behufe der Tilgung der salzburgischen Kriegsschulden im Jahre 1811 eingehobenen und zu anderen Zwecken verwendeten Kriegssteuer per 86.641 fl. 55¼ kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 75.811 fl. 68 kr.);

5. der Ersatz der nach Beendigung des Krieges 1809 und 1810 von der damaligen baierischen Regierung theils verkauften, theils anderwärts verwendeten Landesmagazinsvorräthe per 35.534 fl. 3 kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 31.092 fl. 29½ kr.);

6. der Rückersatz der aus der Kriegsschuldentilgungscasse bezahlten Kosten für die Militäreinquartierung in den ärarischen Gebäuden in den Jahren 1809 und 1810 im Theilbetrage von 49.422 fl. 49¼ kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 43.244 fl. 96½ kr.);

7. die Forderung des Landes an das Aerar für die Verpflegung der österreichischen Truppen bei den Durchmärschen in den Jahren 1800 bis 1806 per 130.827 fl. 6½ kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 114.473 fl. 77½ kr.).

Diese Aufzählung hat übrigens als eine erschöpfende nicht zu gelten, der Verzicht der Salzburger Landesvertretung erstreckt sich vielmehr auch auf jede nachträglich etwa vorkommende Mehrbezifferung der aufgezählten Posten und ebenso auf jede nachträglich etwa vorkommende anderweitige, mit jenen Invasions- oder Kriegskosten in Zusammenhang zu bringende Forderung welch' immer für Titels und Namens.

§. 2.

Die k. k. Staatsverwaltung verzichtet ihrerseits gegenüber der Landesvertretung des Herzogthumes Salzburg auf die Geltendmachung der in dem Landesausschußberichte vom 2. Juni 1870, Z. 18/L. T., Absatz V aufgeführten Forderungen des k. k. Aerars an den Salzburger Kriegsconcurrenzfond, namentlich:

1. auf Ersatz der Kosten für die Schlachtviehlieferung im Jahre 1809 von den landesherrlichen Meiereien im Restbetrage von 1.761 fl. 20 kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 1.541 fl. 16½ kr.);

2. auf Ersatz der Heulieferungskosten vom Jahre 1809 aus den Renten des Stadtgerichtes Hallein per 212 fl. 36 kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 186 fl. 2½ kr.);

3. auf Ersatz der Regiekosten bei den Pfleggerichten in den Jahren 1809 und 1810 per 4.110 fl. 26 kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 3.596 fl. 70½ kr.);

4. auf Ersatz der Regiekosten bei dem Stadtgerichte Salzburg in den Jahren 1809 und 1810 per 12.020 fl. 1 kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 10.517 fl. 52 kr.);

5. auf Ersatz der Barackenbaukosten in den Jahren 1809 und 1810 per 5.098 fl. 48½ kr. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 4.461 fl. 60 kr.).

Weiters verzichtet die k. k. Staatsverwaltung gegenüber der Landesvertretung des Herzogthumes Salzburg auf die Geltendmachung was immer für eines Rückersatzanspruches bezüglich der in der Zeitepoche vor und während der Zugehörigkeit des Landes Salzburg zur Krone Baiern dem Lande Salzburg, beziehungsweise der Salzburger Landschaft gegebenen oder für deren Rechnung bestrittenen Vorschüsse oder vorschußweisen Zahlungen, so namentlich:

auf die Geltendmachung des nach der ersten österreichischen Besitznahme von Salzburg über A. h. Bewilligung zur Dotirung der landschaftlichen Cassen gegebenen unverzinslichen, aber bereits am 14. December 1806 zur Rückzahlung fällig gewesenen

Digitized by Google

Aerarialvorschußes per 120.000 fl. Reichswährung (umgerechnet in österreichische Währung 105.000 fl.);

ferner auf die Geltendmachung der aus dem österreichischen Staatsschuldentilgungsfonde im Jahre 1806 zur Einlösung der seitens der Salzburger Landschaft behufs Aufbringung der französischen Kriegscontribution aus den Salzburger Stiftungs- und sonstigen Fonden entnommenen und mit der Cessionsclausel der Landschaft an der Wiener Börse zum Verkaufe gebrachten Werthpapiere aufgewendeten Summe von 428.898 fl. $2^1/_8$ kr. Conventionsmünze (umgerechnet in österreichische Währung 450.342 fl. $93^1/_2$ kr.).

§. 3.

Weiters verpflichtet sich die k. k. Staatsverwaltung, sofort nach dem Eintritte der Rechtswirksamkeit dieses Uebereinkommens eine Abfindungssumme von 100.000 fl. — das ist hunderttausend Gulden österr. Währung im Baren an das Land Salzburg zu Handen des Landesausschusses auszufolgen.

§. 4.

Die Landesvertretung von Salzburg anerkennt die in den vorausgehenden §§. 2 und 3 dieses Uebereinkommens seitens der k. k. Staatsverwaltung gemachten Zugeständnisse als vergleichsweise aber vollständige Abfertigung für alle im §. 1 dieses Uebereinkommens charakterisirten Forderungen und sie gewährleistet der k. k. Staatsverwaltung die dadurch bewirkte vollständige Liberirung des k. k. Aerars an den diesfälligen Verpflichtungen.

Das Land Salzburg übernimmt sohin auf sich die Gefahr und eventuelle Befriedigung aller von wem immer aus diesem oder ähnlichem Titel wider das k. k. Aerar zu erhebenden Anforderungen; es mögen solche Forderungen bereits zur Sprache gebracht worden sein, wie dies in den im Landesausschußberichte vom 2. Juni 1870, Z. 18/L. T., Absatz VII, VIII und IX aufgeführten Forderungen der Gerichtsgemeinden Golling und Zell am See, des Laufener Schifferspitales, der Gemeinden Taxenbach und Thalgau und der tirolischen Gemeinden Hopfgarten, Zell am Ziller und Fügen, dann in den im Landesausschußberichte vom 1. Juni 1871, Z. 9/L. T. erwähnten Forderungen der St. Wolfgangscapelle zu Mauterndorf der Fall ist, oder erst nachträglich zur Sprache gebracht werden.

§. 5.

Mit dem gegenwärtigen Uebereinkommen, im Zusammenhange mit der bereits durch den Vergleich vom 5. Juli/19. August 1866 erfolgten Lösung der sogenannten Incamerirungsfrage soll überhaupt die Abrechnung zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Lande Salzburg über die, der Wiedervereinigung Salzburgs mit dem österreichischen Kaiserstaate im Jahre 1816 vorausgegangene Zeitepoche der politischen Selbständigkeit des Landes Salzburg, dann der vorübergehenden Zugehörigkeit desselben zunächst zur österreichischen, dann zur baierischen Krone endgiltig abgethan sein.

Die Landesvertretung des Herzogthums Salzburg erklärt demzufolge unter ausdrücklichem Verzichte auf die Einwendung des Schlußsatzes des §. 1389 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches keinen wie immer gearteten Anspruch aus dem Titel einer Successsion in das ehemalige Landes- und Landschaftsvermögen an das k. k. Aerar der Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder an die gemeinsamen Finanzen der österreichisch-ungarischen Monarchie mehr erheben zu können, noch zu wollen.

§. 6.

Dieses Uebereinkommen wird in zwei gleichlautenden ungestempelten, mit der Unterschrift des k. k. Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Landesaus-

Digitized by Google

schüsse des Herzogthums Salzburg versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung von Salzburg aufbewahrt wird.

Wien, am 15. Juli 1886.

Der k. k. Finanzminister:
Dunajewski m. p.

Salzburg, am 21. Juli 1886.

Der Landeshauptmann:
Karl Graf **Chorinski** m. p.

Die Mitglieder des Landesausschusses:
Josef Alexander **Schwer** m. p.
Dr. Eduard **Hueber** m. p.

132.

Gesetz vom 26. Juli 1886,

betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, den zur Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln (Locomotiven und Wagen) für die Staatsbahnen erforderlichen Geldbetrag von 3,403.000 fl. in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens fünf vom Hundert verzinst und mittelst fünf gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, getilgt wird.

Artikel II.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, zum successiven Ankaufe von 971 Stück bis zur Eigenthumserwerbung leihweise in Benützung der Staatsbahnen zu nehmenden Wagen den Geldbetrag von 2,000.000 fl. derart zu verwenden, dass dieser Kaufpreis in fünf gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, gezahlt wird.

Artikel III.

Die jeweilig fällig werdenden Annuitätenbeträge, beziehungsweise Kaufschillingsraten, sind jährlich in den Staatsvoranschlag im Erfordernisse des Handelsministeriums für den Staatsbetrieb der unter der Verwaltung der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, und zwar, insoweit es sich um Capitalszahlungen handelt, als außerordentliche Ausgaben einzustellen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 26. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

133.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. August 1886,

betreffend die Zuweisung der Attinenz Samsonówka zum Sprengel des Bezirksgerichtes Stanestie in der Bukowina.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die aus dem politischen Verbande der Gemeinde Zeleneu auszuscheidende und der politischen Gemeinde Berbestie einzuverleibende Attinenz Samsonówka aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kotzmann ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Stanestie zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Prazák m. p..

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. August 1886.

134.

Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 29. October 1885,

betreffend die gegenseitige Zulassung der im Gränzgebiete wohnhaften Medicinal-Personen zur Ausübung der Praxis.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn und der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft haben, um die in der Nähe der Gränze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen gegenseitig zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, den Abschluß einer dießfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn den Herrn Grafen Gustav Kálnoky, Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Großkreuz des St. Stephans-Ordens, Ritter des Leopold-Ordens 2c., und der hohe Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft den Herrn Arnold Otto Aepli, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die schweizerischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-österreichischen Gränze wohnen, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Gränze gelegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der österreichisch-schweizerischen Gränze wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den schweizerischen, in der Nähe der Gränze gelegenen Orten befugt sein.

Artikel II.

Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels I in den in der Nähe der Gränze gelegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort

Digitized by Google

dauernd niederzulassen oder ein Domicil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel III.

Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel I dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufes in den in der Nähe der Gränze gelegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativ-Vorschriften zu unterwerfen haben.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll 20 Tage nach beiderseits erfolgter Publication derselben in Kraft treten und 6 Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien am neun und zwanzigsten October des Jahres Eintausend achthundert fünf und achtzig.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

Die vorstehende Uebereinkunft wird nach erfolgter Auswechslung der Ratificationsurkunden mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 9. August 1886.

Taaffe m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. August 1886.

135.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. August 1886,

betreffend die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Einleitung.

§. 1.

In Durchführung des Gesetzes vom 6. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, wird nachstehend die Vorschrift über die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen verlautbart.

Zur Anlage und Evidenthaltung der Sturmrollen, nach §. 9 des vorbezogenen Gesetzes, sind die Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenführer berufen und werden dieselben hiebei durch die politischen Bezirksbehörden und durch die militärischen Behörden, nach Maßgabe ihres sonstigen Wirkungskreises im Sinne der nachstehenden Vorschriften, unterstützt.

Hinsichtlich des Beginnes der Verzeichnung der Landsturmpflichtigen wird bemerkt, daß, während die Landsturmpflicht nach §. 12 des Landsturmgesetzes bereits in Wirksamkeit getreten ist, das Ministerium für Landesvertheidigung, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die erforderlichen Vorbereitungen, von der Anlage der Sturmrollen für das Jahr 1886 Umgang zu nehmen findet, wogegen die erste Verzeichnung der

Digitized by Google

Landsturmpflichtigen für das Jahr 1887 sofort einzuleiten und derart durchzuführen ist, daß die Anlage der Sturmrollen für das letztgenannte Jahr zu dem hiefür im Allgemeinen festgesetzten Termine mit Ende Februar 1887 abgeschlossen sein, sonach die Anfertigung des vorgeschriebenen „Sturmrollenauszuges" in den Gemeinden erfolgen und die Einsendung desselben an die politischen Bezirksbehörden bis 15. März bewirkt werden kann.

Hinsichtlich der bei den verschiedenen Einleitungsarbeiten einzuhaltenden Zwischentermine, sind für die erste Anlage der Sturmrollen noch besondere Weisungen der politischen Landesstellen zu gewärtigen.

Die Bestimmungen über die Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen in der Zeit der Aufbietung des Landsturmes bis zur Auflösung desselben, werden seinerzeit zur Verlautbarung gelangen.

Die Sturmrollen und erste Verzeichnung der Landsturmpflichtigen.

§. 2.

Sturmrollen.

Die Gemeindevorstehungen haben alle in der Gemeinde zuständigen, im landsturmpflichtigen Alter stehenden Staatsbürger, welche weder dem Heere (Kriegsmarine), der Ersatzreserve, noch der Landwehr angehören, — gleichviel, ob dieselben in der Gemeinde anwesend oder abwesend sind — in eigenen Listen „Sturmrollen" zu verzeichnen und diese letzteren sodann evident zu halten (L. St. G. §. 9, Absatz 1).

Die Sturmrolle besteht aus 24, von der höchsten Altersclasse nach abwärts aneinanderzureihenden Jahrgangslisten.

Beilage 1. Diese Jahrgangslisten sind nach Beilage 1 dieser Verordnung zu verfassen und haben die Landsturmpflichtigen je einer und derselben Altersclasse, das heißt die in einem und demselben gregorianischen Kalenderjahre vom 1. Jänner bis inclusive 31. December Geborenen, nach Familiennamen*) alphabetisch geordnet, zu enthalten.

Der älteste Jahrgang enthält die Landsturmpflichtigen, welche in dem betreffenden Jahre das 42. Lebensjahr vollenden, und der jüngste Jahrgang jene, welche das 19. Lebensjahr vollstrecken.**)

In größeren Städten (20.000 Einwohner und darüber), wo die seinerzeitige Formirung mehrerer Bataillone aus den anwesenden Landsturmpflichtigen in Betracht kommen wird, sind die letzteren wo thunlich in getrennten Sturmrollen nach der Untertheilung in Stadtbezirke aufzuführen.

Beilage 2 und 3. Die Uebersichtstabellen Beilagen 2 und 3 dienen zur Aufklärung, welche Jahrgänge die Sturmrolle zu enthalten hat, beziehungsweise zur Erläuterung der Dauer der Landsturmpflicht der zu Verzeichnenden.

Aus der Sturmrolle ist sodann alljährlich gemeindeweise ein ziffermäßiger Auszug,

Beilage 4. der „Sturmrollen-Auszug", nach Beilage 4 zu verfassen, in welchem die verzeichneten Landsturmpflichtigen, nach Jahrgängen zusammengestellt, auszuweisen sind.

---

*) Bei gleichen Familien- und Tauf- (Vor-) Namen ist, zur näheren Bezeichnung des betreffenden Landsturmpflichtigen, der allfällige Beiname oder der Tauf- (Vor-) Name des Vaters oder ein sonstiger bezeichnender Umstand anzuführen.

**) Eine Ausnahme für die letzten Sturmrollenjahrgänge besteht hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind. Für Solche erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht auf die folgenden zehn Jahre.

Digitized by Google

Erforderlichenfalls können, zur Information und Unterstützung der Gemeindevorstehungen bei Anlegung und Evidenthaltung der Sturmrollen, die den Bezirkshauptmannschaften zugetheilten Landwehr-Bezirksfeldwebel auf Kosten der betreffenden Gemeinde delegirt werden.

„Verzeichnisse" über die Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge.

Für die Verzeichnung der Landsturmpflichtigen vom ältesten bis inclusive vorletzten Jahrgange dienen bei der ersten Anlage der Sturmrollen im Allgemeinen die Stellungslisten vom Jahre 1866 an zur Grundlage und haben daher die politischen Bezirksbehörden*), zum Zwecke der Verzeichnung dieser Landsturmpflichtigen in die Sturmrolle, besondere „Verzeichnisse" mit den für die Sturmrolle (Beilage 1) vorgeschriebenen Rubriken aus den Stellungslisten für jede Gemeinde des Bezirkes und für jeden der 23 Jahrgänge abgesondert zu verfassen, und den Gemeindevorstehungen zeitgerecht zuzusenden.

Jeder Jahrgang dieser „Verzeichnisse" wird alle in der betreffenden Gemeinde zuständigen Landsturmpflichtigen einer und derselben Altersclasse, so z. B. der älteste Jahrgang der Sturmrolle des Jahres 1887 die zuständigen Landsturmpflichtigen mit dem Geburtsjahre 1845 — gleichviel ob dieselben gelöscht, zurückgestellt, befreit oder eingereiht worden sind, letztere jedoch nur insofern, als sie nicht mehr im Heere (Kriegsmarine), in der Reserve, Ersatzreserve oder Landwehr dienen**) — nach den Familiennamen alphabetisch geordnet enthalten.

Für die nachmals durch die Gemeindevorstehungen erfolgende Verzeichnung der Landsturmpflichtigen in die Sturmrolle, haben die politischen Behörden in erster Linie die Richtigstellung dieser „Verzeichnisse", insbesondere die Ermittlung jener in den Stellungslisten Enthaltenen, beziehungsweise in diese „Verzeichnisse" Aufgenommenen zu bewirken, welche nachträglich:

a) die Zuständigkeit in einer anderen Gemeinde erworben haben, oder
b) ausgewandert, oder
c) gänzlich unbekannt geworden***), oder endlich
d) mittlerweile gestorben sind.

Diese sind, unter kurzer Vormerkung des Grundes, in der Rubrik „Anmerkung" zu streichen, anderseits die „Verzeichnisse" durch Einstellung der Landsturmpflichtigen, welche mittlerweile zugewachsen sind, beziehungsweise die Zuständigkeit in der Gemeinde erworben haben, zu ergänzen.

Die vollkommen entsprechende erstmalige Verzeichnung der Landsturmpflichtigen — insbesondere der höheren Jahrgänge — auf Grund der Stellungslisten wird allerdings nur durch ein allseitiges Zusammenwirken erzielt werden können, daher es vorzugsweise den politischen Behörden obliegt, zu diesem Zwecke sich gegenseitig zu unterstützen, dann alle zu Gebote stehenden oder auch nur erlangbaren Behelfe †), sowie auch alle geeigneten

*) Unter politischen Bezirksbehörden sind die Bezirkshauptmannschaften und die die Geschäfte der Bezirkshauptmannschaften führenden Gemeindebehörden (Magistrat, Stadtrath, Bürgermeisteramt, Gemeinderath) begriffen.

**) Die Evidentisten der Ersatzreserve und der Landwehr kommen in diese Verzeichnisse und sonach in die Sturmrolle aufzunehmen.

***) Als „gänzlich unbekannt geworden" sind nur solche anzusehen, deren Ableben oder Aufenthalt selbst durch die eingehendsten Erhebungen nicht erforscht werden konnte, nicht aber solche, über welche in der Gemeinde — wenn auch längere Zeit — nichts verlautet.

†) Zur Berichtigung können insbesondere dienen, die den Stellungslisten zu Grunde liegenden Losungslisten (§. 24 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze), die Zählungsbücher aus der Volkszählung, die gemeindeweisen Verzeichnisse der Taxpflichtigen (§. 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 70), die Behelfe über die Entlassenen (§§. 152—159 der vorbezeichneten Instruction), die Register über die Evidentisten der Ersatzreserve und der Landwehr (§. 160 dieser Instruction), u. s. w.

Digitized by Google

Gelegenheiten, welche sich bei den verschiedenen Amtshandlungen ergeben, zur Vervollständigung und Berichtigung der „Verzeichnisse", beziehungsweise der Sturmrollen, zu benützen.

Fehlen für einzelne Stellungsbezirke, beziehungsweise Gemeinden die alten Stellungslisten, sowie auch die Losungslisten, so ist die Verzeichnung der betreffenden Jahrgänge der Landsturmpflichtigen dieser Gemeinden vorläufig eben nach Maßgabe der Thunlichkeit und sonst vorhandenen Behelfe vorzunehmen.

In solchen Fällen ist jedoch vorzugsweise für die genaueste Verzeichnung der Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebotes Sorge zu tragen und die Vervollständigung der Sturmrollen nach und nach zu bewirken.

Die politischen Bezirksbehörden übergeben nun die nach Möglichkeit richtig gestellten „Verzeichnisse" vorerst den betreffenden Gemeindevorstehungen zum Zwecke der weiteren Erhebungen über die in der Gemeinde zuständigen Landsturmpflichtigen.

Die Gemeindevorstehungen haben umfassende Erhebungen in der Gemeinde zu pflegen, die zuständigen Landsturmpflichtigen durch Vergleichung mit den Matriken über die Gemeindeangehörigen — wenn solche vorhanden sind — zu constatiren, diese Verzeichnisse in der Gemeinde durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen, und durch Kundmachung zu Mittheilungen für die richtige Verzeichnung der Landsturmpflichtigen aufzufordern.

Hierauf sind die für die Richtigstellung der Verzeichnung erlangten Daten von den Gemeindevorstehungen zu sammeln, beziehungsweise bei den betreffenden Verzeichneten in der Rubrik „Anmerkung" vorzumerken, die übergangenen Landsturmpflichtigen namhaft zu machen und die so ergänzten „Verzeichnisse" sammt den allfällig erlangten, für die Verzeichnung überhaupt in Betracht kommenden Daten an die politischen Bezirksbehörden zur Überprüfung zurückzuleiten.

Den politischen Bezirksbehörden obliegt die Würdigung dieser in der Gemeinde gepflogenen Erhebungen und die allfällige Richtigstellung der Verzeichnisse, welche sodann unter kurzer Motivirung der diesfälligen Anordnung, an die betreffenden Gemeindevorstehungen zurückgeleitet werden.

Die Mitglieder der Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen (L. St. G. §. 2, Absatz 4), sind, abgesehen von der Verzeichnung in den Sturmrollen der Zuständigkeits-Gemeinden, — wo sie insoweit evident geführt werden, als sie auf Grund ihres Lebensalters im Sinne des ersten Absatzes des §. 2 des Landsturmgesetzes landsturmpflichtig sind, — auch vom Landsturm-Bezirks-Commandanten*), in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, evident zu führen.

Beilage 5. Zu diesem Zwecke haben die Commandanten oder Vorsteher der vorerwähnten Körperschaften besondere Verzeichnisse über die Mitglieder derselben, nach Beilage 5, unter genauester Ausfüllung der dort enthaltenen Rubriken, zu verfassen und, in zweifacher Ausfertigung, alljährlich mit Ende Jänner an die Landsturm-Bezirks- (Landwehr-Bataillons-) Commanden zu senden, welchen, nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Richtigstellungen die sofortige Vorlage dieser Nachweisungen an das vorgesetzte Landwehr-Commando (zugleich mit dem „Sturmrollen-Summar") obliegt.

Desgleichen sind die landsturmpflichtigen, dem Ruhestande oder dem „Verhältnisse außer Dienst" des Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr angehörenden Personen, abgesehen von der sonstigen militärischen Evidenthaltung, auch vom Landsturm-Bezirks-

*) Die Landwehr-Bataillons-Bezirke werden in der Regel zugleich Landsturm-Bezirke zu bilden haben; insofern für einen Landsturm-Bezirk kein eigener Commandant ernannt würde, hat der Landwehr-Bataillons-Commandant auch als Landsturm-Bezirks-Commandant zu fungiren.

Digitized by Google

Commandanten ihres Aufenthaltsortes, auf Grund der von den Ergänzungs-Bezirks-Commanden, Platz-Commanden und Landwehr-Evidenthaltungen einzuholenden Auszüge aus den Evidenz-Protokollen evident zu führen, insofern sie für Heeres- oder Landwehrdienste nicht designirt*), daher für Landsturmdienste verfügbar sind.

„Behelfe"

zur Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge.

Zum Zwecke der Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge sind von den amtlich bestellten Matrikenführern alljährlich die Auszüge aus den Tauf- und Geburts-Registern über alle in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden gregorianischen Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden, in ganz gleicher Weise, wie dies im §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze für die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge vorgeschrieben ist, nach Muster Ia dieser Instruction zu verfassen, der allfällige Todestag der in dem Matriken-Auszuge verzeichneten Personen — soweit dies auf Grund der von den Matrikenführern geführten Sterbe-Register geschehen kann — in die Rubrik 4 dieses Auszuges einzutragen, und diese Auszüge, zugleich mit den Auszügen über die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge, bis Ende October jeden Jahres an die betreffenden Gemeindevorstehungen zu übergeben.

Ebenso haben die zur Matrikenführung berufenen Militärseelsorger alljährlich die Auszüge aus den Tauf- und Geburtsregistern über die im künftigen Jahre in das landsturmpflichtige Alter gelangenden Jünglinge, sinngemäß nach dem laut §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze für die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge vorgeschriebenen Muster I b, zu verfassen und dieselben bis 15. Jänner dem Militär-Territorial-Commando vorzulegen.

Die Militär-Territorial-Commanden und die Ergänzungs-Bezirks-Commanden, sowie auch die politischen Bezirksbehörden, haben zum Zwecke der Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge militärischer Abkunft in gleicher Weise, wie dies bezüglich solcher in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge im §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vorgeschrieben ist, vorzugehen.

Für die alljährliche Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter von 19 Jahren tretenden Jünglinge, finden im Allgemeinen die Bestimmungen der §§. 12, 15, 16, 19, 20, 21 und 22 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze (über die Verzeichnung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge) sinngemäße Anwendung, nur kommt zu beachten, daß den in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglingen die Selbstmeldung zur Verzeichnung bis auf Weiteres nicht obliegt, und daß Befreiungsgesuche bei der Verzeichnung der Landsturmpflichtigen nicht in Betracht kommen.

Im Uebrigen haben die Gemeindevorstehungen, hinsichtlich der Vorarbeiten für die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge, in gleicher Weise wie bei den Vorarbeiten für die Stellung vorzugehen; insbesondere sind auf Grundlage der

*) Bei den im landsturmpflichtigen Alter stehenden, wie die anderen Landsturmpflichtigen zu verzeichnenden graduirten Aerzten, diplomirten Wundärzten und diplomirten Thierärzten, welche für den Mobilisirungsfall zur Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr auf Grund des §. 18 des Wehrgesetzes bereits evident geführt werden, ist diese Verpflichtung in der Rubrik „Anmerkung" der Sturmrolle ausdrücklich ersichtlich zu machen, und können solche Personen für den Fall und die Dauer ihrer Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr zur Dienstleistung im Landsturme nicht herangezogen werden.

Die bezüglichen Mittheilungen haben den Gemeindevorstehungen durch die politischen Bezirksbehörden zuzukommen.

Digitized by Google

Tauf- und Geburtsregister und der Erhebungs-Resultate drei abgesonderte Verzeichnisse über die in der Gemeinde zuständigen, dann über die in der Gemeinde nicht zuständigen Landsturmpflichtigen, und über die gänzlich Unbekannten, sinngemäß nach den Mustern III, IV und V der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze*) zu verfassen und diese Verzeichnisse mit allen Behelfen der politischen Bezirksbehörde längstens bis 15. December vorzulegen.

Den politischen Bezirksbehörden obliegt es, diese Verzeichnisse zu prüfen und zu vervollständigen, die Auszüge über die fremden Landsturmpflichtigen den betreffenden zuständigen politischen Bezirksbehörden sofort zu übermitteln und die öffentliche Auflage der berichtigten Verzeichnisse über die zuständigen Landsturmpflichtigen, eventuell auch jener über die gänzlich Unbekannten, in der Gemeinde, vom 20. bis 31. Jänner zu veranlassen, beziehungsweise die geeigneten Vorkehrungen zum Zwecke der weiteren Richtigstellung dieser Verzeichnisse zu treffen.

Mit 1. Februar haben die Gemeindevorstehungen diese Verzeichnisse sammt den Erhebungsbehelfen der politischen Bezirksbehörde zur endgiltigen Feststellung neuerlich vorzulegen, welche dieselben nach erfolgter Ergänzung und Richtigstellung, behufs Uebertragung der Verzeichneten als jüngsten Jahrgang in die Sturmrolle, bis längstens 15. Februar den Gemeindevorstehungen zurückstellen.

Nach Durchführung dieser Vorarbeiten wird die Sturmrolle, mittelst der aus den „Verzeichnissen" über die Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge und aus den „Behelfen" zur Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge jahrgangsweise zu übertragenden Namen und sonstigen Angaben, zusammengestellt, der „Sturmrollenauszug" angefertiget, und sodann alljährlich bis 15. März eine Abschrift desselben an die zuständige politische Bezirksbehörde vorgelegt.

Evidenthaltung der Sturmrollen.

§. 3.

Richtigstellung in Folge besonderer Vorkommnisse.

Die Sturmrollen sind nach erfolgter Verzeichnung der Landsturmpflichtigen in dieselben, von den Gemeinden auch evident zu halten.

Diese Evidenthaltung, welche nicht nur im Frieden, sondern auch im Kriege zu geschehen hat, besteht in der fortgesetzten Richtigstellung der Sturmrollen in Folge von besonderen Vorkommnissen, insbesondere aus Anlaß:

a) der Entlassung von im landsturmpflichtigen Alter Stehenden aus dem Heere, der Ersatzreserve oder der Landwehr,
b) des Wechsels der Zuständigkeit,
c) der Einreihung Landsturmpflichtiger in das Heer, die Ersatzreserve oder Landwehr,
d) der Betheilung von Landsturmpflichtigen mit Landsturmbefreiungscertificaten, worüber die besonderen Verfügungen zu gewärtigen sind,
e) der Auswanderung, oder
f) des Ablebens von Landsturmpflichtigen.

---

*) Bei den Mustern III und IV der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze kommen nur die Aufschriften, sinngemäß in Bezug auf den Zweck für die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge, richtigzu stellen; dann ist statt „Stellungspflichtigen" immer „Landsturmpflichtigen" zu setzen, während die Rubriken, welche die Anmeldung der Stellungspflichtigen betreffen, sowie im Muster IV die Unterbrechung der Abgrenzungsstriche der Rubriken und die Bezeichnung: „I. Altersclasse (geboren im Jahre 18 . .)" u. s. w. entfallen.

Digitized by Google

Die Richtigstellungen sind von den Gemeindevorstehungen von Fall zu Fall zu bewirken, hiebei für jede Berichtigung die Begründung in der betreffenden Rubrik der Sturmrolle kurz anzuführen *).

Zu diesem Zwecke haben

a) die politischen Behörden den Zuständigkeitsgemeinden die denselben nicht zu Gebote stehenden eigenen diesbezüglichen Behelfe zur Benützung mitzutheilen, beziehungsweise denselben entsprechende Zusammenstellungen, so insbesondere über die Eingereihten mit Ende August, über die Nachgestellten, sowie über die aus dem Heere (Kriegsmarine)**) oder der Landwehr Entlassenen mit Ende des Jahres u. s. w. zu übermitteln,

b) die Matrikenführer bei jedem Sterbefalle eines Landsturmpflichtigen***) den Auszug aus dem Sterberegister der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes zur Uebermittlung an die Zuständigkeitsgemeinde des Verstorbenen im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzusenden.

Wenn die Sturmrollen in der oben vorgeschriebenen Weise evident gehalten werden, können dieselben keine wesentlichen Unrichtigkeiten enthalten und werden dem wichtigen Zwecke, der Evidenz der gesammten Landsturmpflichtigen in hinreichender Weise genügen.

Ueber die während der Aufbietung des Landsturmes erforderlichen Vormerkungen in den Sturmrollen, werden in den Durchführungsvorschriften für das gesammte Landsturmwesen besondere Bestimmungen getroffen werden.

Jährlicher Abschluß der Sturmrollen.

Am Schlusse jedes Jahres (zum erstenmale mit Ende 1887) ist die Sturmrolle einer Durchsicht zu unterziehen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß keinerlei Richtigstellung übersehen wurde, und sodann mit Beginn des neuen Jahres durch die Ausscheidung des ältesten Jahrganges des Vorjahres (zum erstenmale mit Anfang des Jahres 1888 durch Ausscheidung der im Jahre 1845 Geborenen), dann bis Ende Februar durch den Anschluß des jüngsten, neu hinzukommenden Jahrganges (im Jahre 1888 der im Jahre 1869 Geborenen), richtigzustellen, gleichzeitig mit dem „Sturmrollen-Auszuge" nach Beilage 4 zu versehen und bis 15. März eine Abschrift des letzteren der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welcher es obliegt, die Sturmrollen-Auszüge von sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes sofort dem Landsturm-Bezirks-Commando zu übermitteln.

Die Landsturm-Bezirks-Commanden werden aus diesen Auszügen die Sturmrollen-Summarien nach Beilage 6 unverzüglich zusammenstellen und dieselben dem vorgesetzten Landwehr-Commando vorlegen, von welchem die Sturm-Hauptrolle nach Beilage 7 zu verfassen und dem Ministerium für Landesvertheidigung alljährlich mit Ende April einzureichen ist. Beilage 6. Beilage 7.

Zugleich mit den Sturmrollen-Summarien haben die Landsturm-Bezirks-Commanden (Landwehr-Bataillons-Commanden) die von den Ergänzungsbezirks-Commanden, Platz-Commanden und Landwehr-Evidenthaltungen (Seite 377, Absatz 1) überkommenen vollständigen Behelfe den Landwehr-Commanden zur Einsicht, vorzulegen.

Welsersheimb m. p.

*) Es ist zweckmäßig, den Sturmrollenauszug zugleich hiernach richtigzustellen, damit der Jahresabschluß erleichtert werde und keine Veränderung in demselben unberücksichtiget bleibe.

**) Da die aus der Kriegsmarine nach vollendeter Wehrpflicht Entlassenen keiner Landwehrpflicht unterliegen, so werden die Unterabtheilungs-Grundbuchsblätter aller von dort Entlassenen alljährlich direct an das heimatszuständige Landwehr-Bataillons-Commando behufs Veranlassung der Aufnahme in die Sturmrollen, übersendet werden.

***) Im Zweifel ist von jedem im 19. bis 42. Lebensjahre stehenden Staatsbürger der Auszug aus dem Sterbe-Register der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes vorzulegen.

Digitized by Google

Landsturm- (Landwehr-Bataillons-) Bezirk

Politischer Bezirk

Gemeinde

Beilage 1.

Sturmrolle des Jahres 18 . .

Jahrgang 18 . .

Laufende Zahl	Familien- und allfälliger Bei- Name des Landsturmpflichtigen	Vor- (Tauf-)	Stand, Charakter, Beschäftigung (Erwerb)	Wohnort und Hausnummer in der zuständigen Gemeinde	Hat im Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) oder der Landwehr, beiwelchem Truppenkörper und in welcher Charge gedient	Steht, beziehungsweise war in der Evidenz der Ersatzreserve	Steht, beziehungsweise war in der Evidenz der Landwehr	Zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt nicht geeignet und aus welchem Grunde	Dauernd aus der Heimat abwesend Land, Ort: im Inlande	Dauernd aus der Heimat abwesend Land, Ort: im Auslande	Dauernd aus der Heimat abwesend: unbekannt wo	Begründung des erfolgten Zuwachses	Begründung des erfolgten Abganges	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Anmerkung. a) Nachstehende Gebrechen schließen die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt aus:

1. Blindheit, grauer Staar und sonstige unbehebbare Gebrechen beider Augen, welche die Erwerbsfähigkeit vollkommen und dauernd ausschließen;
2. gänzliche unbehebbare Taubheit auf beiden Ohren;
3. Mangel oder unbehebbare gänzliche Unbrauchbarkeit einer Hand oder eines Fußes;
4. Widernatürlicher After;
5. Fallsucht;
6. Cretinismus;
7. gerichtlich erklärter Irrsinn, Wahnsinn oder Blödsinn;
8. Zwerggestalt;
9. Verkrüppelung, Entartung, unheilbare Krankheit des Körpers, insoferne diese Gebrechen jedwede Verwendbarkeit und Erwerbsfähigkeit vollkommen und dauernd ausschließen;

b) In der Rubrik „Anmerkung" ist eventuell noch vorzumerken, wenn der Landsturmpflichtige in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses zur Enthebung bestimmt wird.

Bezüglich des Vorganges zur Constatirung der für Erfüllung der Landsturmpflicht nicht Geeigneten, sowie behufs Enthebung der im öffentlichen Dienste oder Interesse Unentbehrlichen, werden die Bestimmungen folgen.

Format des ganzen Bogens: 45 *cm* hoch, 60 *cm* breit.

Digitized by Google

Beilage 2.

I. Tabellarische Darstellung der Landsturmpflichtigkeit

der vom Jahre 1844 bis inclusive 1874 Geborenen.

Die im untenstehenden Jahre Geborenen	vollstrecken im untenstehenden Jahre das		und kommen		
	18.	42.	bei der ersten Anlage für das Jahr 1887	mit 1. Jänner des untenstehenden Jahres	
	Lebensjahr		in die Sturmrolle		aus der Landsturmpflicht
1844	.	1886	unter Einhaltung der hiefür besonders bestimmten Fristen.	.	1887
1845	.	1887		.	1888
1846	.	1888		.	1889
1847	.	1889		.	1890
1848	.	1890		.	1891
1849	.	1891		.	1892
1850	.	1892		.	1893
1851	.	1893		.	1894
1852	.	1894		.	1895
1853	.	1895			1896
1854	.	1896			1897
1855	.	1897			1898
1856	.	1898		.	1899
1857	.	1899		.	1900
1858	.	1900			1901
1859	.	1901			1902
1860	.	1902			1903
1861	.	1903		.	1904
1862	.	1904		.	1905
1863	.	1905		.	1906
1864	.	1906		.	1907
1865	.	1907		.	1908
1866	.	1908		.	1909
1867	1885	1909		.	1910
1868	1886	1910		.	1911
1869	1887	1911		1888	1912
1870	1888	1912		1889	1913
1871	1889	1913		1890	1914
1872	1890	1914		1891	1915
1873	1891	1915		1892	1916
1874	1892	1916		1893	1917

Digitized by Google

Beilage 8.

II. Tabellarische Darstellung

der vom Jahre 1886 bis 1893 in den Landsturm eingereihten Altersclassen.

Im Jahre							
1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
sind eingereiht die Altersclassen							
1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851
1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852
1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853
1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854
1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855
1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856
1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857
1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858
1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859
1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862
1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863
1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865
1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867
ꝛc. bis	ꝛc. bis	ꝛc. bis	ꝛc. bis	ꝛc. bis	ꝛc. bis	ꝛc. bis	ꝛc. bis
1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874

Digitized by Google

Beilage 4.

Landsturm (Landwehr-Bataillons-) Bezirk

Politischer Bezirk

Gerichtsbezirk

Gemeinde

Stammrollen-Auszug.

Jahrgang	Zahl der landsturmpflichtigen Männer	Hievon						Anmerkung
		haben gedient		stehen, bezw. waren in der Evidenz der		sind		
		im Heere (Kriegs-Marine, Ersatzreserve)	in der Landwehr	Ersatzreserve	Landwehr	dauernd abwesend	unbedingt nicht geeignet	
1845								
1846								
1847								
1848								
1849								
1850								
1851								
1852								
1853								
1854								
1855								
1856								
1857								
1858								
1859								
1860								
1861								
1862								
1863								
1864								
1865								
1866								
1867								
1868								
Summe .								

Anmerkung. Die Zahl derjenigen, welche im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr gedient haben, in Folge eines Befreiungstitels entlassen wurden und in der Evidenz der Ersatz-Reserve oder Landwehr sich befinden, sohin in den Rubriken wiederholt erscheinen, ist in der Anmerkung ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Beilage 5.

Name der Körperschaft

Standort der Körperschaft

Verzeichniß

der landsturmpflichtigen Mitglieder (Körperschaft).

Laufende Zahl	Familien-	Vor- (Tauf-)	Charge (Amt) in der Körperschaft	Geburtsjahr	Zuständigkeitsgemeinde (Bezirk, Land)	Stand, Charakter, Beschäftigung (Erwerb)	Wohnort und Haus-Nr.	Ist im Heere (Landwehr) wehrpflichtig (Truppe und Charge)	Hat im Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) oder der Landwehr gedient (Truppe und Charge)	Steht, bezw. war in der Evidenz der		Dauernd abwesend und wo		Anmerkung
	Name der landsturmpflichtigen Mitglieder									Ersatzreserve	Landwehr	im Inlande	im Auslande	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Unterschrift des Commandanten (Vorstehers):

Digitized by Google

Beilage 6.

Landsturm (L. W. Bataillons-) Bezirk

Sturmrollen-Summar.

Politischer Bezirk	Gerichtsbezirk	Gemeinde	Jahrgang 1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	Summe	Hievon: haben gedient im Heere (Kriegsmarine) Ersatzreserve	haben gedient in der Landwehr	stehen bez. waren in der Evidenz der Ersatzreserve	stehen bez. waren in der Evidenz der Landwehr	sind dauernd abwesend	sind unbedingt nicht geeignet	Anmerkung
N. N.	N. N.																																	
		Zusammen . .																																
	N. N.																																	
		Zusammen . .																																
		Summe des politischen Bezirkes																																
Totale																																		

Anmerkung. Die Zahl derjenigen, welche im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr gedient haben, in Folge eines Befreiungstitels entlassen wurden, und in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr sich befinden, sohin in den Rubriken wiederholt erscheinen, ist in der Anmerkung ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Beilage 7.

K. K. Landwehr-Commando in

Sturm-Hauptrolle

der Landsturmpflichti en nach den Märzeingaben des Jahres 18 . . (87).

Landsturmbezirk (Landwehr-Bataillonsbezirk)	Politischer Bezirk, Stadt mit eigenem Statut (Erlässungs-Bezirk)	Gerichtsbezirk	Jahrgang																			Summe	Hievon						Anmerkung
			1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868		haben gedient		stehen, bezw. waren in der Evidenz der		sind		
																												im Heere (Kriegsmarine) Ersatzreserve	in der Landwehr	Ersatzreserve	Landwehr	dauernd abwesend	unbedingt nicht geeignet	
		Summe . .																																

Anmerkung. Die Zahl derjenigen, welche im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr gedient haben, infolge eines Befreiungstitels entlassen wurden und in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr sich befinden, sohin in den Rubriken wiederholt erscheinen, ist in der Anmerkung ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 3. September 1886.

186.

Concessionsurkunde vom 28. Juli 1886,

für die Localbahn Linz—Urfahr nach Aigen (Mühlkreisbahn).

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Johann Ev. Wimhölzel, Bürgermeister von Linz, Joseph Kaar, Bürgermeister von Urfahr, Georg Schiedmayer, Bürgermeister von Rohrbach, Joseph Weilenböck, Bürgermeister von Neufelden, Dr. Florian Höchsmann, Advocat in Urfahr, Dr. Sigmund Lutz, Professor, Jakob Trauner, Gemeinderath in Linz, Dr. Michael Ecker, Notar, Leopold Mostny, Gemeindeausschuß von Urfahr, Rudolf Pöschl und Johann Mathie, Fabrikanten und Anton Wöß, Gastwirth, die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Linz—Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn) gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Concessionären diese Concession auf Grund des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie der Gesetze vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), vom 26. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 180), vom 28. December 1884 (R. G. Bl. Nr. 203) und vom 29. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 104), wie folgt, zu ertheilen:

Digitized by Google

§. 1.

Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von Linz—Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn).

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, bücherlichen Eintragungen, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres;

b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien (Stamm- und Prioritätsactien) mit Einschluß der Interimsscheine, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig (30) Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

§. 3.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn sofort zu beginnen, binnen längstens zwei und einhalb Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre durch Erlag einer Caution von 50.000 Gulden in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Wertheffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll dem Concessionär auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

In Ansehung der zur Anlage der concessionirten Bahn zu benützenden Reichsstraße von Urfahr über Neufelden nach Aigen haben die Concessionäre sich jenen Bedingungen zu fügen, welche von der politischen Landesbehörde als Straßenverwaltung im Einvernehmen mit der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vorgezeichnet werden.

Soweit andere öffentliche Straßen zur Anlage der concessionirten Bahn in Anspruch genommen werden sollten, haben die Concessionäre die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten einzuholen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Maximalfahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist ausgeschlossen.

Dagegen wird den Concessionären das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsactien gebührt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit vier Procent bemessen werden.

Die Ziffer des Anlagecapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt, oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen, und zwar nach den in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen besorgt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Aerars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen, ferner auf das Militärwachcorps für die Civilgerichte Wiens, auf die Gendarmerie, sowie auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungs-

Digitized by Google

gegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Dieselbe Verpflichtung zum Beitritte gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zu Stande kommenden Uebereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe an Personal bei Durchführung großer Militärtransporte und der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen.

Diese Verpflichtungen liegen den Concessionären nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Betrieb der concessionirten Bahn im Mobilisirungs- und Kriegsfalle jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung insoweit und für solange einzustellen, als dies zum Zwecke von Truppenbewegungen oder sonstigen militärischen Operationen auf einer der von der Bahn benützten öffentlichen Straßen seitens der Militärbehörde für nothwendig erkannt werden sollte.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Die Concessionäre sind außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionirten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der concessionirten Bahn insbesondere in dem Falle, als dieselbe eine directe Anschlußverbindung mit einer der jeweilig vom Staate betriebenen Bahnen erlangen sollte, zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Concessionsdauer für Rechnung der Concessionäre zu führen.

In diesem Falle tritt die Staatsverwaltung in den mit ihrer Genehmigung anderweitig abgeschlossenen Betriebsvertrag ein.

Im Uebrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

Digitized by Google

§. 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen, und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte sich jedoch der so ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens auf die Annuität erstrecken, welche zur vierprocentigen Verzinsung und zur Tilgung des von der Staatsverwaltung genehmigten Nominal-Anlagecapitals innerhalb der Concessionsdauer nothwendig ist, so wird dieser Annuitätenbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zu Grunde zu legende Reinerträgniß festgesetzt.

Letzteres gilt auch für den Fall, als die Einlösung der Bahn vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat in einer dem obigen Durchschnitts-, beziehungsweise Minimalerträgnisse gleichkommenden Rente zu bestehen, welche den Concessionären während der noch übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu erfolgen ist.

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen Rentenzahlungen den zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerth derselben zu bezahlen.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 12.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 11, Z. 5, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 11) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

Digitized by Google

§. 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen, und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Concessionäre zu entsendende Aufsichts-Organe auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

Für die hier festgesetzte Ueberwachung der Bahnunternehmung haben die Concessionäre im Hinblicke auf die hiemit verbundene Geschäftslast eine jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz zu leisten, deren Höhe unter Berücksichtigung des Umfanges der Unternehmung von der Staatsverwaltung bestimmt wird.

Dagegen werden die Concessionäre von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz eines etwa aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten enthoben.

§. 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am achtundzwanzigsten Tage des Monates Juli im Jahre des Heiles Eintausendachthundertachtzigundsechs, Unserer Reiche im Achtunddreißigsten.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

137.

Gesetz vom 7. August 1886,

betreffend eine Aenderung der Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, dem in der Generalversammlung der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt vom 3. Juli 1885 gefaßten Beschlusse:

in die Zusatzbestimmungen zu den Statuten vom 4. October 1824 als §. 56 mit der Marginalbezeichnung „Vorrufung der Interimsscheinbesitzer, eventuell Todtachtung derselben" nachstehende Bestimmungen aufzunehmen:

„Jeder Interimsscheinbesitzer ist verpflichtet, die Administration der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt zeitweise von seinem Leben in Kenntniß zu setzen. Die Administration der Allgemeinen Versorgungsanstalt ist berechtigt, die Besitzer von Interimsscheinen öffentlich aufzufordern, sich innerhalb zweier Jahre vom Tage der erfolgten Veröffentlichung des Aufrufes bei ihr zu melden, widrigens sie für todt geachtet werden würden und mit ihren Einlagen nach Maßgabe des §. 27 vorgegangen werden würde."

„Der sohin für den todtgeachteten Interimsscheinbesitzer in sinngemäßer Anwendung der §§. 27 und 31 ermittelte Abfertigungsbetrag ist innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit, wenn der Tod des Betreffenden nachgewiesen wird, seinen Erben, wenn der für todt Geachtete aber noch am Leben wäre, ihm selbst auszubezahlen."

„Wenn jedoch der für todt geachtete Besitzer eines Interimsscheines darthut, daß die rechtzeitige Anzeige von seinem Leben ohne sein Verschulden unterlassen worden ist, so hat ihm die Administration seine Wiedereinsetzung zu gestatten."

die Genehmigung zu ertheilen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Ischl, den 7. August 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Prazák** m. p.

138.

Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom 15. August 1886,

betreffend eine nachträgliche Einstellung in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. dem Beschlusse der beiden Häuser des Reichsrathes, wonach in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886: XII. Ackerbauministerium im Erforderniß bei Capitel 29, Titel 2, §. 8 als ordentliche Ausgabe 81.668 Gulden und in der Bedeckung bei Capitel 35, Titel 2, §. 8 als ordentliche Einnahmen 170.000 Gulden nachträglich einzustellen sind, die Genehmigung zu ertheilen geruht, was hiemit im Nachhange zum Finanzgesetze vom 20. April 1886 (R. G. Bl. Nr. 59) kundgemacht wird.

Falkenhayn m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

139.

Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom 24. August 1886,

betreffend das Präliminare der im Jahre 1886 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884 [R. G. Bl. Nr. 116]) zur Verwendung gelangenden Beträge.

In Betreff des Präliminars der im Jahre 1886 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884 [R. G. Bl. Nr. 116]) zur Verwendung gelangenden Beträge, haben beide Häuser des Reichsrathes folgenden Beschluß gefaßt:

„Es sei in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886: Ackerbauministerium, Erforderniß, zum Capitel 28, Titel 3, §. 6: „Ausgabe aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminars" 376.896 fl. und in der Bedeckung, zum Capitel 34, Titel 3, unter einem besonderen Paragraphen „Einnahmen aus dem Meliorationsfonde" 376.896 fl. einzustellen."

Dieser Beschluß hat mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August 1886 die kaiserliche Genehmigung erhalten, was hiemit im Nachhange zum Finanzgesetze vom 20. April 1886 (R. G. Bl. Nr. 59) kundgemacht wird.

Falkenhayn m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. September 1886.

140.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 9. September 1886,

womit auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8. September 1886 das Verbot zur Führung von solchen gewerblichen Marken ausgesprochen wird, welche aus den Bildnissen der Majestäten und von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses bestehen.

Auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 7. December 1858 (R. G. Bl. Nr. 230), betreffend den Schutz der gewerblichen Marken, wird Folgendes verordnet:

1. Gewerbliche Marken, welche ausschließlich aus den Bildnissen Ihrer Majestäten oder von Mitgliedern des Allerhöchsten kaiserlichen Hauses bestehen, dürfen zur Bezeichnung von Waaren nicht verwendet werden.

2. Solche Marken, welche die Bildnisse Ihrer Majestäten oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses nicht ausschließlich, sondern im Vereine mit anderen Kennzeichen, als sogenannte Beischläge führen, bedürfen in Hinkunft vor dem Gebrauche derselben der vorherigen Allerhöchsten Genehmigung.

3. Die unter Punkt 2 dieser Verordnung fallenden und von den Eigenthümern bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte im guten Glauben registrirten gewerblichen Marken werden von der vorgenannten Bestimmung nicht berührt.

Taaffe m. p. **Baequehem** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. September 1886.

141.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. August 1886,

betreffend die Entrichtung der Zollgebühr von verbotwidrig und unverzollt eingeführten, in Verfall erklärten Thieren und thierischen Rohproducten.

Um einen gleichartigen Vorgang in jenen Fällen zu erzielen, in welchen eine verbotwidrige Einfuhr von Thieren und thierischen Rohproducten nach den Gesetzen vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35 und Nr. 37 vom Jahre 1880), beziehungsweise nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 51 vom Jahre 1882) und zugleich nach dem Gefällsstrafgesetze zu ahnden ist, wird erklärt, daß, nachdem laut §. 46, beziehungsweise laut §. 39 der erstbezogenen beiden Gesetze die verbotwidrig eingeführten Thiere und thierischen Rohproducte von der Strafbehörde als verfallen zu erklären sind, dieselben einen Gegenstand der Haftung für die Gefällsstrafe nicht mehr bilden können, daß demnach der Gefällsbehörde auch in dem Falle, als die Thiere und thierischen Rohproducte veräußert werden, ein Anspruch auf den Erlös aus dem Titel der Haftung für die Geldstrafe nicht zusteht.

In Betreff der gemäß des §. 199 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung von den veräußerten Thieren und thierischen Rohproducten entfallenden Einfuhrzollgebühren, ohne deren Entrichtung die aus dem Auslande eingebrachten Thiere und thierischen Rohproducte nicht in den Verbrauch oder Verkehr übergehen dürfen, wird im Zwecke des sicheren Einfließens der entfallenden Zollgebühren bemerkt, daß bei Veräußerungen von in Verfall erklärten Thieren und thierischen Rohproducten, welche unverzollt eingeführt worden sind, die Ausfolgung derselben an den Ersteher ohne die durch die Beibringung des bezüglichen Zolldocumentes nachgewiesene Entrichtung der entfallenden Zollgebühren nicht stattfinden darf, und daß diese Bedingung in der Versteigerungs-Kundmachung, beziehungsweise im Versteigerungs-Protokolle aufzunehmen ist.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

142.

Gesetz vom 11. September 1886,

betreffend die Ergänzung der Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Staatsschatz leistet zu den auf 10,852.000 fl. veranschlagten Kosten der als Landesangelegenheit durchzuführenden ergänzten Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco einen Beitrag von 6,400.000 fl., in welchen die Summe von 1,325.450 fl., die der Staatsschatz auf Grund der Gesetze vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64) und vom 9. April 1883 (R. G. Bl. Nr. 45) bis Ende 1885 bereits beigetragen hat, einzurechnen ist. Der hienach noch zu leistende Beitrag von 5,074.550 fl. ist innerhalb der Jahre 1886 bis 1895 flüssig zu machen, und zwar im Jahre 1886 im Theilbetrage von 887.700 fl. und in den folgenden Jahren nach Maßgabe der bezüglichen Finanzgesetze.

§. 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64), betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco bleiben, soferne dieselben nicht durch den vorstehenden §. 1 geändert sind, auch für die Ergänzung der Etschregulirung mit folgenden Modificationen in Kraft:

a) An Stelle der im §. 1 und beziehungsweise im §. 3 des Gesetzes vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64) angegebenen Eintheilung der Regulirungsstrecke und Beitragsleistung des Landes treten jene Eintheilung der Regulirungsstrecke und jene Beitragsleistung des Landes, welche mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse durch das im nachfolgenden §. 3 bezeichnete Landesgesetz festgestellt werden;

b) die im zweiten und dritten Alinea des §. 3 des Gesetzes vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64) enthaltene Unterscheidung der Regulirungssectionen hinsichtlich der Verwaltung der Regulirungsfonde und der Durchführung der Regulirung entfällt, und ist diese Verwaltung und Durchführung für alle Sectionen von der Staatsverwaltung unter Mitwirkung von Vertretern des Landesausschusses, der Etschregulirungs-Genossenschaften und der Privatinteressenten der bezüglichen Sectionen zu besorgen;

c) an Stelle des im §. 6 des Gesetzes vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64) für das Landesanlehen angegebenen Höchstbetrages von Einer Million Gulden tritt der Höchstbetrag von 1,700.000 fl.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches zugleich mit dem Landesgesetze über die Ergänzung der Eschregulirung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister für Ackerbau, des Innern und der Finanzen betraut.

Lubień-wielki, am 11. September 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

143.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. September 1886,

betreffend die Zolldienst-Einrichtungen anläßlich der Betriebseröffnung der Eisenbahn Graslitz-Klingenthal.

Mit Bezug auf den Staatsvertrag vom 5. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 112) zwischen Oesterreich-Ungarn und Sachsen, betreffend mehrere Eisenbahnanschlüsse an der österreichisch-sächsischen Landesgränze wird anläßlich der bevorstehenden Eröffnung des Betriebes auf der Eisenbahn Graslitz-Klingenthal mit 1. October l. J. das k. k. Hauptzollamt II. Classe Graslitz in den Bahnhof Ober-Graslitz verlegt, und unter Belassung der Befugnisse eines Hauptzollamtes II. Classe in ein Nebenzollamt I. Classe umgewandelt.

Dasselbe wird von diesem Zeitpunkte an zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens im Eisenbahnverkehre nach der Vorschrift vom 18. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 175) dann zur zollfreien Behandlung voraus- und nachgesendeter Reiseeffecten ermächtigt.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird im Grunde des Art. IX des berufenen Staatsvertrages in der Wechselstation Klingenthal in Sachsen für die zollämtliche Behandlung und Abfertigung der in der genannten Station zum Behufe der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet zur Aufgabe gelangenden Güter eine Expositur des Nebenzollamtes I. Classe in Graslitz errichtet, welche vorläufig zweimal in der Woche amtiren wird.

Dunajewski m. p.

144.

Kaiserliche Verordnung vom 19. September 1886,

betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen.

Mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 41) finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Fahrbetriebsmittel fremder Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehre befördern, sind von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgiltigen Ausscheidung aus den Beständen innerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung der Pfändung nicht unterworfen, wofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Artikel 2.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Bruneck, den 19. September 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Pražák m. p. **Welsersheimb** m. p. **Dunajewski** m. p.
Gautsch m. p. **Baernreither** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. September 1886.

145.

Verordnung des Handelsministeriums vom 22. September 1886,

betreffend die Bestellgebühren für in Wien zahlbare Postanweisungsbeträge.

In theilweiser Abänderung des §. 2 der h. o. Verordnung vom 23. Februar 1886 (R. G. Bl. Nr. 32) werden vom 1. October 1886 ab für die Zustellung von in Wien zahlbaren Postanweisungsbeträgen nachstehende Gebühren festgesetzt.

a) Für eine einzeln zu bestellende Postanweisung, wenn die angewiesene Summe den Betrag von 2 fl. nicht übersteigt . . . . . 1 kr.

b) für eine einzeln zu bestellende Postanweisung, wenn der angewiesene Betrag höher ist, als 2 fl. . . . . 3 „

c) wenn zu einer und derselben Expedition für einen und denselben Adressaten mehrere Postanweisungen, von denen mindestens Eine auf einen 2 fl. übersteigenden Betrag lautet, vorliegen, für diese, beziehungsweise für die auf den höchsten Betrag lautende Postanweisung . . . . . 3 „

für jede weitere dagegen . . . . . 1 „

Bacquehem m. p.

Digitized by Google

146.

Verordnung des Finanzministeriums vom 22. September 1886,

betreffend die Uniform der im Dienste befindlichen Zollbeamten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August 1886 allergnädigst zu gestatten geruht:

1. Daß die an der Gränze postirten k. k. Zollbeamten sich im Dienste eines Waffenrockes von stahlgrünem Tuche mit Kragen, Aufschlägen und Passepoils von grasgrünem Tuche, dann zum Tragen des Degens einer unter dem Rocke anzubringenden Schleppkuppel bedienen dürfen, und,

2. daß die bei Innerlandsämtern angestellten Zollbeamten für den Kanzleigebrauch eine Blouse aus stahlgrünem Tuch mit Parolis von grasgrünem Sammt tragen dürfen.

Hiedurch wird die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. August 1849 (R. G. Bl. Nr. 377) vorgeschriebene und mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Jänner 1885 (R. G. Bl. Nr. 5) theilweise modificirte Galauniform nicht berührt.

Dunajewski m. p.

Berichtigung.

In dem am 23. September 1886 ausgegebenen XLVI. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 144, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen soll es im ersten Absatze, zweite Zeile statt „(R. G. Bl. Nr. 41)“ heißen: „(R. G. Bl. Nr. 141)“.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 9. November 1886.

147.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. October 1886,

betreffend Errichtung einer Zollamtsexpositur am Elbeufer in Aussig.

In Aussig (Böhmen) ist am Elbeufer eine Expositur des k. k. Hauptzollamtes Aussig errichtet worden, welche ihre Amtsthätigkeit am 1. October d. J. begonnen hat.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

148.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. October 1886,

betreffend die Errichtung eines Ansagepostens am Pruthflusse in Nowosielitza für das k. k. Nebenzollamt daselbst.

Am 4. September 1886 wurde am Pruthflusse in Nowosielitza ein Ansageposten für den Dienst des k. k. Nebenzollamtes 1. Classe in Nowosielitza activirt.

Dunajewski m. p.

149.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. October 1886,

betreffend die Restringirung der Thätigkeit der hauptzollamtlichen Expositur im Frachtenbahnhofe der k. k. priv. Südbahn zu Matzleinsdorf bei Wien.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 2. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 23) wird bekannt gemacht, daß die hauptzollämtliche Expositur im Frachtenbahnhofe der k. k. priv Südbahn zu Matzleinsdorf bei Wien, welche gegenwärtig in der Zeit vom 15. September

Digitized by Google

bis 15. März täglich, sonst aber nur jeden Dienstag und Freitag fungirt, künftighin bis auf Weiteres nur an Einem Tage der Woche, nämlich am Donnerstage fungiren wird.

Dunajewski m. p.

150.

Verordnung des Finanzministeriums vom 24. October 1886,

betreffend die Verwendung der Schlempedämpfer in den der Productbesteuerung unterliegenden Branntweinbrennereien.

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium wird angeordnet, daß in den der Productbesteuerung unterliegenden Branntweinbrennereien die sogenannten Schlempedämpfer, insofern dieselben mit der Brennvorrichtung, beziehungsweise dem Schlempeabflußrohr derselben in unmittelbarer Verbindung stehen, nur unter nachstehenden Bedingungen in Verwendung genommen werden dürfen:

1. Die Schlempeleitung von dem Brennapparate angefangen bis zu der Stelle, wo die Schlempe offen in den Absatzbottich, das Reservoir oder in den Schlempekühler fließt, muß so eingerichtet sein, daß alle Verbindungen, Hähne und Ventile durch die etwa alkoholhältige Dämpfe abgeleitet werden könnten, unter ämtlichen Verschluß gelegt werden können.

2. Die Schlempedämpfer müssen behufs Erprobung des Inhaltes derselben mit zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses geeigneten Probehähnen und die Brennvorrichtungen mit Schlempeprobern versehen sein.

Dunajewski m. p.

151.

Kundmachung des Gesammtministeriums vom 8. November 1886,

womit der Beschluß des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 19. September 1886 (R. G. Bl. Nr. 144), betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen, bekannt gegeben wird.

Es wird bekannt gegeben, daß der Reichsrath der mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1886 (R. G. Bl. Nr. 144), betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt hat.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Pražák m. p. **Welsersheimb** m. p. **Dunajewski** m. p.
Gautsch m. p. **Baequehem** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. November 1886

152.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. October 1886,

betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes zu Isola zur zollfreien Abfertigung von alten gebrauchten signirten Fässern.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird das k. k. Nebenzollamt zu Isola zur zollfreien Abfertigung von gebrauchten signirten Fässern, welche zum Füllen im Zollgebiete behufs nachfolgender Ausfuhr im gefüllten Zustande bestimmt sind, im Sinne der Anmerkung Alinea 3 bei dem Schlagworte „Fässer" des ämtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses ermächtigt.

Dunajewski m. p.

153.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. October 1886,

betreffend das Verbot der Einfuhr von Münzen ähnlichen Spielmarken.

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, dann den betreffenden königl. ungarischen Ministerien wird die Einfuhr aller Spielmarken, welche in Größen und Farbe und in den Emblemen einer Münze österreichischer oder ungarischer Prägung ähnlich sind, verboten.

Dieses Verbot tritt sofort in Wirksamkeit.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

154.

Concessionsurkunde vom 25. October 1886,

für die Localbahn von Rohr nach Bad Hall.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Kremsthalbahn-Gesellschaft die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Rohr nach Bad Hall gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens der genannten Gesellschaft diese Concession auf Grund des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie der Gesetze vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), vom 26. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 180), vom 28. December 1884 (R. G. Bl. Nr. 203) und vom 29. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 104), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen der Kremsthalbahn-Gesellschaft das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von Rohr nach Bad Hall.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, bücherlichen Eintragungen, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres;

b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien mit Einschluß der Interimsscheine, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig (30) Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

Digitized by Google

Die Befreiung von der Einkommensteuer und Couponstämpelgebühr nach Ablauf der Befreiungsdauer der beiden älteren Strecken der Kremsthalbahn wird in der Weise ausgeführt werden, daß die Entrichtung der genannten Steuer und Gebühren nach Maßgabe des Verhältnisses der Kilometerlänge der neuen zu den älteren Strecken stattfindet.

§. 3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn sofort zu beginnen, binnen längstens einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines und die concessionsmäßige Ausführung der Bahn hat die Gesellschaft durch Erlag einer Caution von Fünftausend (5.000) Gulden in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Wertheffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

Die Rückstellung der Caution erfolgt nach anstandslosem Vollzuge der Collaudirung, beziehungsweise nach Behebung etwaiger Collaudirungsmängel.

§. 4.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich bezüglich der concessionirten Bahn im Falle der Herstellung einer Telegraphenleitung der in Aussicht genommenen, im Verordnungswege durchzuführenden Regelung der Beziehungen der Staats-Telegraphenanstalten zu den Localbahnen zu unterwerfen.

§. 5.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung für die Linie Linz—Kremsmünster (30. Juni 1880) an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 6.

Im Uebrigen haben auf die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn die Anordnungen der Concessionsurkunde vom 30. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 94) für die Locomotiveisenbahn von Linz nach Kremsmünster (§§. 6 bis einschließlich 17, dann 19, 20 und 21) sinngemäße Anwendung zu finden.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und der Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Digitized by Google

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am fünfundzwanzigsten Tage des Monates October im Jahre des Heiles Eintausendachthundertachtzigundsechs, Unserer Reiche im Achtunddreißigsten.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Bacquehem** m. p.

155.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. October 1886,

betreffend die Ermächtigung des bosnisch-hercegovinischen Nebenzollamtes II. Classe in Uvac zur Austrittsbehandlung von Zucker.

Das gemeinsame Ministerium in Angelegenheiten für Bosnien und der Hercegovina hat das bosnisch-hercegovinische Nebenzollamt II. Classe in Uvac zur Austrittsbehandlung von mit dem Vorbehalte der Gebührenrückvergütung über die Zolllinie austretenden Zucker im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Dunajewski m. p.

156.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. October 1886,

betreffend die Zollbehandlung des Kampferöles.

Im Grunde des Art. IV des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den betheiligten königl. ungarischen Ministerien „Kampferöl" leichtes, Nebenproduct bei der „Rohkampfererzeugung" in der T. Nr. 107 a des Zolltarifes (Zoll von 6 fl. per Metercentner) eingereiht.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

157.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. November 1886,

betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe im Bahnhofe zu Obergraslitz zur Austrittsbehandlung von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, dann von Durchfuhrwaaren ohne Beschränkung.

Das Nebenzollamt I. Classe im Eisenbahnhofe zu Obergraslitz in Böhmen wird zur Austrittsbeamtshandlung von mit dem Vorbehalte der Gebührenrückvergütung auf der Eisenbahn über die Zolllinie austretenden Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, dann von Durchfuhrwaaren ohne Beschränkung im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

158.

Gesetz vom 9. November 1886,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1887.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 20. April 1886 (R. G. Bl. Nr. 59) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1887 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1887 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1887 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Budapest, am 9. November 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Pražák m. p. **Welsersheimb** m. p. **Dunajewski** m. p.
Gautsch m. p. **Bacquehem** m. p.

159.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 10. November 1886,

betreffend die Bezeichnung des Gewerbes der Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann des Gewerbes der Graveure als handwerksmäßige Gewerbe.

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 110), betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe wird verordnet:

Punkt 42 dieser Verordnung „Wagenschmiede" hat zu lauten:

„Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann Wagenschmiede".

Außerdem wird das Gewerbe der:

Graveure (Stein- und Glasgraveure, Emailleure, Guillocheure, Notenstecher, Formenstecher, Metallographen, und Metallausschneider) unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

160.

Gesetz vom 11. November 1886,

womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3, wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat: 3) Prag: Kleinseite, Hradčin, Josephstadt, Vyšehrad, Holešovic-Bubna.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Budapest, den 11. November 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

161.

Gesetz vom 12. November 1886,

womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in dem Gesetze vom 28. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 85) enthaltenen Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

6) Tarnów, Tuchów mit dem Wahlorte Tarnów;
Pilzno, Brzostek, Dembica mit dem Wahlorte Pilzno;
Dąbrowa, Zabno mit dem Wahlorte Dąbrowa.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht Zabno seine Amtswirksamkeit beginnt.

Gödöllö, den 12. November 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Digitized by Google

162.

Gesetz vom 12. November 1886,

wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141), beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40), dann die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns, b) Städte und d) Landgemeinden, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des §. 7, lit. A des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, beziehungsweise des Gesetzes vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40), insoferne dieselben die Zahl der im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns von den einzelnen Wählerclassen zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten betreffen, werden dahin abgeändert, daß sie zu lauten haben:

Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns

8	Mitglieder von der Wählerclasse	a)
19	„ „ „ „	b)
2	„ „ „ „	c)
8	„ „ „ „	d)

Artikel II.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns, b) Städte, werden dahin abgeändert, daß dieselben folgende Zusatzbestimmung erhalten:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
15. Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim, Penzing, Simmering	1
16. Hernals, Währing, Weinhaus, Neulerchenfeld, Ottakring, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Heiligenstadt, Nußdorf	1

und daß die Bestimmung Z. 4 zu lauten hat:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
4. Wien, Wieden (Bezirk IV) und Favoriten (Bezirk X)	1

Artikel III.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns, d) Landgemeinden, ZZ. 1, 8, 9 und 10 werden in folgender Weise abgeändert:

Digitized by Google

Die Bestimmung zur Zahl 1 hat zu lauten:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
1. St. Pölten, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Mölk, Neulengbach mit dem Wahlorte St. Pölten; Lilienfeld, Hainfeld mit dem Wahlorte Lilienfeld; Tulln, Atzenbrugg mit dem Wahlorte Tulln; Hernals, Währing, Klosterneuburg mit dem Wahlorte Hernals	1

Die Bestimmungen zu den Zl. 8, 9 und 10 treten außer Kraft und hat die Bestimmung zur Z. 8 zu lauten:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
8. Hietzing, Purkersdorf, Mödling mit dem Wahlorte Hietzing; Bruck, Schwechat, Hainburg mit dem Wahlorte Bruck	1

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, den 12. November 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

L. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. December 1886.

163.

Concessionsurkunde vom 5. November 1886,

für die Localbahn von Zásmuk nach Groß-Bečvár mit einer Schleppbahn zur Zuckerfabrik in Bečvár.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die priv. österreichisch-ungarische Staats-Eisenbahngesellschaft die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe der von ihr projectirten Localbahn von Zásmuk nach Groß-Bečvár mit einer Schleppbahn zur Zuckerfabrik in Bečvár gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens der genannten Gesellschaft diese Concession auf Grund des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie der Gesetze vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), vom 26. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 180), vom 28. December 1884 (R. G. Bl. Nr. 203) und vom 29. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 104), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen der priv. österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Eisenbahn von der Endstation Zásmuk der gesellschaftlichen Linie Pečel--Zásmuk nach Groß-Bečvár mit einer Schleppbahn zur Zuckerfabrik in Bečvár.

Digitized by Google

§. 2.

Für die den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden nachstehende Begünstigungen gewährt:

1. Die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres;
2. die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine und für die bücherliche Eintragung der Prioritätsobligationen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;
3. die Befreiung von den für die Ertheilung dieser Concession und die Ausfertigung der gegenwärtigen Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen;
4. die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer bis zum 27. August 1910.

§. 3.

Die priv. österreichisch-ungarische Staats-Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, den Bau der concessionirten Eisenbahn nach erfolgter Baubewilligung sofort zu beginnen und längstens binnen Einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden, die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben und während der ganzen, bis zum 31. December 1965 festgesetzten Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des oben festgesetzten Termines für den Baubeginn, sowie für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn hat die Gesellschaft über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in barem Gelde oder in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werthseffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung obigen Termines kann die Caution für verfallen erklärt werden.

§. 4.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Gesellschaft auch bezüglich jener zu einzelnen industriellen Etablissements etwa herzustellenden Flügelbahnen zugestanden werden, deren Errichtung nachträglich von der Gesellschaft angestrebt und von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 5.

Die Gesellschaft hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betriebes wird jedoch von den in der Eisenbahnbetriebsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang genommen werden, als dies mit

Digitized by Google

Rücksicht auf die ermäßigte Maximalgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Der priv. österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft wird das Recht eingeräumt, die aus der gegenwärtigen Concession erwachsenden Rechte und Pflichten mit Genehmigung der Staatsverwaltung an eine andere Gesellschaft zu übertragen.

§. 7.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtungen in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, und auf die Hintanhaltung, respective Beseitigung von Gebrechen in dieser Beziehung zu bringen.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch den bei der priv. österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft bestellten landesfürstlichen Commissär Einsicht in die Geldgebarung zu nehmen.

Für die hier festgesetzte Ueberwachung hat die Gesellschaft eine besondere Vergütung an den Staatsschatz nicht zu leisten; ebenso wird die Gesellschaft von den zufolge des §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz eines etwa aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten enthoben.

§. 8.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahn-Concessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird bis zum 31. December 1965 festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieses Zeitpunktes.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung und Aufrechthaltung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahn-Concessionsgesetzes und namentlich durch politische und finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

§. 9.

Die Militärtransporte müssen auf der concessionirten Bahn nach herabgesetzten Tarifpreisen, und zwar nach den in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs auf der nördlichen Linie der priv. österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen besorgt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Aerars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlversammlungen, ferner auf das Militärwachcorps für die Civilgerichte Wiens, auf die Gendarmerie, sowie auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, den jeweilig in Kraft stehenden

Digitized by Google

Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten auch rücksichtlich der hier concessionirten Bahn beizutreten.

Dieselbe Verpflichtung des Beitrittes gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zu Stande kommenden Uebereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe an Personal bei Durchführung großer Militärtransporte und der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen.

Diese Verpflichtungen liegen der Gesellschaft nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters der concessionirten Bahn der dem zufolge gewährter Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint, worüber dem Handelsministerium die Entscheidung zusteht.

Bei der Besetzung von Dienstposten für die concessionirte Bahn hat die Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen. Der Gesellschaft liegt weiter die Verpflichtung ob, im Mobilisirungs- oder Kriegsfalle den Verkehr auf dieser Bahn insoweit und für so lange einzustellen, als dies zum Zwecke von Truppenbewegungen oder sonstigen militärischen Operationen auf den von der Bahn gekreuzten Straßen nach dem Erachten der Militärbehörde nothwendig erscheinen sollte.

§. 10.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit die concessionirte Bahn gegen eine an die Gesellschaft zu leistende Barentschädigung einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse während der der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen, und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Für den Fall, daß die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgt, wird der durchschnittliche Reinertrag auf Grund der Reinerträgnisse der sämmtlichen vorausgegangenen Betriebsjahre zu berechnen sein.

Die zu leistende Entschädigung hat nach Wahl der Staatsverwaltung entweder in einer dem obigen Durchschnittserträgnisse gleichkommenden Rente, welche der Gesellschaft während der noch übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu erfolgen ist, oder in der einmaligen Zahlung jenes Betrages zu bestehen, welcher dem auf Grund einer fünfpercentigen Verzinsung zu ermittelnden rechnungsmäßigen Capitalswerthe der bis zum Ablaufe der Concessionsdauer fällig werdenden Jahresrenten im Zeitpunkte der Einlösung der Bahn entspricht.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird das der Staatsverwaltung kraft §. 6 des Uebereinkommens vom 12. November 1882 eingeräumte Recht, in dem nach dem 1. Jänner 1895 wann immer eintretenden Falle der Einlösung der ungarischen Linien durch den Staat ebenfalls die sämmtlichen österreichischen Linien der Gesellschaft, unter welchen dann auch die gegenwärtig concessionirte Bahn inbegriffen ist, gegen eine auf Grund ihrer Reinerträgnisse bemessenen Jahresrente einzulösen, in keiner Weise berührt.

Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der Linie mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe.

Digitized by Google

§. 11.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs (§. 10, Schlußsatz).

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 10) behält die Gesellschaft das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der ausstehenden Activen, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Grundflächen, zu deren Erbauung oder Erwerbung dieselbe von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 12.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

§. 13.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Concessionsurkunde und die zu derselben vom Handelsministerium gleichzeitig erlassenen Concessionsbedingnisse haben auch auf die den Gegenstand der Concessionsurkunde vom 28. August 1880 (R. G. Bl. Nr. 125) bildende, von der priv. österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft auf Grund der Bestimmung des §. 16 der letztgenannten Concessionsurkunde eingelöste Localbahn von Pečet nach Zásmuk mit Abzweigungen einerseits nach Kaurim anderseits zur Zuckerfabrik Karlsthal bei Svojšic derart Anwendung zu finden, daß die letztgenannte Concessionsurkunde und die zu derselben vom Handelsministerium erlassenen technischen Bedingnisse, insoweit sie von der gegenwärtigen Concession abweichende und nicht bereits beim Baue oder der Ausrüstung der Bahn zur Anwendung gebrachte Bestimmungen enthalten, mit dem heutigen Tage außer Kraft treten, so zwar, daß von diesem Tage an die Linie Pečet—Zásmuk mit Abzweigungen nach Kaurim und Svojšic und jene von Zásmuk nach Bečvár mit einer Schleppbahn zur Zuckerfabrik in Bečvár in administrativer und technischer Beziehung als Eine Linie zu betrachten sind.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und der Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Digitized by Google

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am fünften Tage des Monates November im Jahre des Heiles Eintausendachthundertachtzigundsechs, Unserer Reiche im Achtunddreißigsten.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Bacquehem** m. p.

164.

Gesetz vom 14. November 1886,

mit welchem die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 52) in Bezug auf die Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 52) hinsichtlich der Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abzuändern und anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei der Statthalterei in Prag und bei der Statthalterei in Lemberg wird zur Stellvertretung des Statthalters ein Vicepräsident mit der Einreihung in die IV. und nebst diesen ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangsclasse bestellt.

Der Vicepräsident hat eine Functionszulage jährlicher 1.000 fl. zu beziehen.

§. 2.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, den 14. November 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. December 1886.

165.

Kaiserliches Patent vom 28. November 1886,

betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.

thun kund und zu wissen:

Digitized by Google

Die Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann der Landtag von Triest mit seinem Gebiete sind für den 9. December 1886 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen.

Gegeben in Gödöllö den achtundzwanzigsten November im Eintausend achthundert sechs und achtzigsten, Unserer Reiche im acht und dreißigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Prazák m. p. **Welsersheimb** m. p. **Dunajewski** m. p.
Gautsch m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. December 1886.

166.

Convention ddo. London 18. März 1885,

betreffend die von den Großmächten zu übernehmende Garantie für die egyptische Anleihe von 9 Millionen L. St.

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam Nos et Majestas Sua Germaniae Imperator Borussiae Rex, Praeses Reipublicae francogallicae, Majestates Suae Magnae Britanniae et Irlandiae Regina Indiae Imperatrix, Italiae Rex, Omnium Russiarum Imperator, nec non Osmanorum Imperator: ad componendas res thesaurum publicum Aegyptiacum attinentes plenipotentiarios Nostros ad Conferentias Londini habendas delegimus, qui conventionem desuper inierunt et signaverunt, tenoris sequentis:

Digitized by Google

Urtext.

Dans le but de faciliter au Gouvernement égyptien la conclusion d'un emprunt destiné, pour partie, à pourvoir aux indemnités d'Alexandrie dont le réglement présente un caractère particulier d'urgence, et pour le surplus à liquider la situation financière, et à assurer le service de certaines dépenses extraordinaires, les Gouvernements d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, de Russie et de Turquie ont arrêté d'un commun accord les dispositions suivantes:

Article I.

Le Gouvernement égyptien, avec l'assentiment de Sa Majesté Impériale le Sultan et sous la garantie résultant de la présente Convention, émettra à un taux qui ne pourra excéder 3½ pour cent la quantité de titres nécessaires pour produire une somme effective maxima de 9,000.000 L.

Un Décret de Son Altesse le Khédive déterminera le taux, les conditions et la date des émissions.

Article II.

Les coupons seront payés en or en Egypte, à Londres et à Paris, le 1er mars et le 1er septembre de chaque année.

A Paris les paiements seront faits au change fixe de 25 fr. livre sterling.

Article III.

Les obligations de cet emprunt ne pourront être frappées d'ancun impôt au profit du Gouvernement egyptien.

Article IV.

Une annuité fixe de 315.000 L., destinée au service de l'emprunt, sera prelevée, comme première charge, sur les

Uebersetzung.

In der Absicht, der egyptischen Regierung den Abschluß einer Anleihe zu erleichtern, welche zum Theile zur Regelung der Alexandria-Entschädigungen, deren Berichtigung besonders dringend ist, zum Theile zur Ordnung der Finanzen und zur Bestreitung gewisser außerordentlicher Ausgaben dienen soll, haben die Regierungen von Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei sich über die folgenden Bestimmungen geeinigt:

Artikel I.

Die egyptische Regierung wird mit Zustimmung Seiner kaiserlichen Majestät des Sultans und unter der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Garantie soviel Schuldtitel zu einem Zinsfuße von nicht über 3½ Procent ausgeben als erforderlich sind, um eine bare Summe im Höchstbetrage von 9,000.000 L. St. aufzubringen.

Ein Decret Seiner Hoheit des Khedive wird den Zinsfuß, die Bedingungen und den Zeitpunkt der Emissionen festsetzen.

Artikel II.

Die Coupons sind in Egypten, London und Paris am 1. März und 1. September jeden Jahres in Gold zahlbar.

In Paris erfolgen die Zahlungen zu dem festen Werthverhältniß von 25 Frcs. für ein Pfund Sterling.

Artikel III.

Die Obligationen dieser Anleihe dürfen nicht mit Steuern zu Gunsten der egyptischen Regierung belegt werden.

Artikel IV.

Aus den Einkünften, die für die privilegirte und unificirte Schuld haften, wird zur Verwendung für die Anleihe alljährlich ein

Digitized by Google

revenus affectés au service de la Dette privilégiée et de la Dette unifiée.

Article V.

La portion de cette annuité qui ne serait pas absorbée par le service de l'intérêt sera affectée à l'amortissement de l'emprunt. L'amortissement se fera par rachat au cours du marché. Lorsque le cours sera supérieur au pair, il s'effectuera au pair pa voie de tirage, sous reserve toutefois du droit du Gouvernement égyptien de rembourser l'emprunt au pair.

Article VI.

Le service du nouvel emprunt sera effectué par la Caisse de la Dette publique égyptienne dans les mêmes conditions que le service des Dettes privilégée et unifiée.

Article VII.

Les Gouvernements d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, de France, de la Grande Bretagne, d'Italie et de Russie s'engagent, soit à garantir conjointement et solidairement, soit à demander à leurs Parlements l'autorisation de garantir conjointement et solidairement, le service régulier de l'annuité de 315.000 L. stipulée ci-dessus.

Article VIII.

Les Commissaires de la Caisse de la Dette devront, quinze jours avant chaque échéance, rendre compte au Gouvernement égyptien, par un rapport spécial qui sera publié au „Journal Officiel“, de la situation des ressources affectées au service de l'emprunt.

Article IX.

Tous les versements de l'emprunt seront centralisés à la Caisse de la Dette.

fester Betrag von 315.000 L. an erster Stelle erhoben werden.

Artikel V.

Der Theil dieses Betrages, welcher nach Deckung der Zinsen übrig bleibt, wird zur Amortisation der Anleihe verwendet. Die Amortisation wird im Wege des Rückkaufes zum Tagescurse, und wenn der Curs über Pari steht, durch Auslosung zum Paricurse erfolgen, vorbehaltlich des Rechtes der egyptischen Regierung, die Anleihe zum Paricurse zurückzuzahlen.

Artikel VI.

Die neue Anleihe wird durch die egyptische Staatsschuldencasse unter denselben Bedingungen wie die privilegirte und unificirte Schuld effectuirt werden.

Artikel VII.

Die Regierungen von Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland verpflichten sich, die regelmäßige Zahlung des oben festgesetzten Jahresbetrages von 315.000 L. gemeinsam und solidarisch zu garantiren, beziehungsweise die Genehmigung ihrer Parlamente zur gemeinsamen und solidarischen Garantie einzuholen.

Artikel VIII.

Die Commissäre der Schuldencasse sollen vierzehn Tage vor jedem Zinstermine der egyptischen Regierung in einem im „Journal Officiel“ zu veröffentlichenden Specialbericht über den Stand der Einkünfte, welche für die Anleihe bestimmt sind, Rechnung ablegen.

Artikel IX.

Alle Anzahlungen auf die Anleihe werden an die Schuldencasse abgeführt.

Digitized by Google

Article X.

Les frais de remise et autres frais de l'opération seront prélevés sur le montant de l'emprunt.

Les Commissaires de la Caisse de la Dette prélèveront sur le produit de l'emprunt la somme nécessaire pour parfaire le paiement des indemnités d'Alexandrie, et paieront ces indemnités aux interessés, pour le compte du Gouvernement égyptien, d'après les Etats de répartition arrêtés par la Commission internationale des indemnités. Les indemnités seront payées intégralement et sans intérêts de retard.

Artikel X.

Die Kosten der Aufbringung und die übrigen Negociationsspesen werden aus der Anleihe bestritten.

Die Commissäre der Schuldenkasse werden aus dem Ertrage der Anleihe die Summe entnehmen, welche erforderlich ist, um die Zahlung der Entschädigungen für Alexandrien zu bewerkstelligen. Sie werden diese Entschädigungen den Betheiligten für Rechnung der egyptischen Regierung nach dem von der internationalen Entschädigungs-Commission angenommenen Vertheilungsmaßstabe auszahlen. Die Entschädigungen sollen vollständig und ohne Verzugszinsen gezahlt werden.

Article XI.

Le surplus de l'emprunt sera remis au Gouvernement égyptien, au fur et à mesure de ses besoins.

Artikel XI.

Der Ueberschuß der Anleihe wird der egyptischen Regierung nach Maßgabe des Bedürfnisses überwiesen.

Article XII.

Tout reliquat non employé de l'emprunt sera affecté au rachat dans les conditions énoncées à l'article V de titres qui seront annulés.

Artikel XII.

Der etwa übrigbleibende Betrag der Anleihe soll in Gemäßheit der im Artikel 5 angegebenen Bestimmungen zum Rückkauf von Schuldtiteln behufs ihrer Vernichtung verwendet werden.

Article XIII.

La Caisse de la Dette publique adressera, à la fin de chaque semestre, au Gouvernement égyptien, un rapport établissant d'après les justifications produites par le Gouvernement égyptien, l'emploi des fonds provenant de l'emprunt. Ce rapport sera publié au „Journal Officiel".

Artikel XIII.

Die Staatsschuldencasse hat am Ende jedes halben Jahres der egyptischen Regierung, nach Maßgabe der von letzterer gelieferten Ausweise, über die Verwendung der aus der Anleihe erhobenen Fonds Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird im „Journal Officiel" veröffentlicht.

Article XIV.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Londres le plus tôt possible.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Betrag wird ratificirt und die Ratificationen werden zu London so bald wie möglich ausgewechselt werden.

Digitized by Google

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le 18 mars 1885.

(L. S.) **Károlyi** m. p.
(L. S.) **Münster** m. p.
(L. S.) **Waddington** m. p.
(L. S. **Granville** m. p.
(L. S.) **Nigra** m. p.
(L. S.) **Staal** m. p.
(L. S.) **Musurus** m. p.

Deß zu Urkund haben die betreffenden Bevollmächtigten den Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu London, den 18. März 1885.

(L. S.) **Károlyi** m. p.
(L. S.) **Münster** m. p.
(L. S.) **Waddington** m. p.
(L. S.) **Granville** m. p.
(L. S.) **Nigra** m. p.
(L. S.) **Staal** m. p.
(L: S.) **Musurus** m. p.

Nachtrags-Declaration.

Urtext.

Entre les Gouvernements d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, de Russié et de Turquie, a été arrêté d'un commun accord la Déclaration suivante:

Declaration.

Les Gouvernements d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, de Russie et de Turquie, Signataires de la Déclaration relative aux finances de l'Egypte du 17 mars 1885, conviennent d'insérer les mots „à Berlin“ après le mot „Londres“ dans l'article 2 du Projet de Décret annexé à la dite Déclaration, ainsi que dans l'article II de la Convention signée par leurs Répresentants à Londres le 18 mars 1885, dont le projet a été annexé à la dite Déclaration.

Ils conviennent également d'ajouter à l'article II du Décret et de la Convention l'alinéa suivant: „A Berlin les paiements s'effectueront au cours du jour“.

En foi de quoi les Soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements précités, dûment autorisés à cet effet, ont

Uebersetzung.

Die Regierungen von Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei haben sich über die folgende Erklärung geeinigt:

Erklärung.

Die Regierungen Oesterreich-Ungarns, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Rußlands und der Türkei, welche die Erklärung vom 17. März 1885 bezüglich der egyptischen Finanzen unterzeichnet haben, kommen überein, das Wort „Berlin“ hinter dem Worte „London“ in dem Artikel 2 des der genannten Erklärung beigefügten Decret-Entwurfes, sowie in dem Artikel 2 der durch ihre Vertreter am 18. März 1885 zu London unterzeichneten Uebereinkunft einzuschalten, deren Entwurf der genannten Erklärung beigefügt worden ist.

Sie kommen gleichfalls überein, dem Artikel 2 des Decretes und der Uebereinkunft den folgenden Absatz hinzuzufügen:

In Berlin erfolgen die Zahlungen nach den Tagescurse.

Deß zu Urkunde haben die unterzeichneten Vertreter der obgenannten Regierungen

Digitized by Google

signé la présente Déclaration et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le 25 juillet 1885.

(L. S.) **Károlyi** m. p.
(L. S.) **Münster** m. p.
(L. S.) **Waddington** m. p.
(L. S.) **Salisbury** m. p.
(L. S.) **Nigra** m. p.
(L. S.) **Staal** m. p.
(L. S.) **Musurus** m. p.

gehörig hiezu bevollmächtigt, die gegenwärtige Erklärung unter Beidrückung ihres Siegels unterschrieben.

Geschehen zu London, den 25. Juli 1885.

(L. S.) **Károly** m. p.
(L. S.) **Münster** m. p.
(L. S.) **Waddington** m. p.
(L. S.) **Salisbury** m. p.
(L. S.) **Nigra** m. p.
(L. S.) **Staal** m. p.
(L. S.) **Musurus** m. p.

Nos visis et perpensis tractatus hujus articulis illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere profitemur ac declaramus, verbo Nostro promittentes Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem et robur praesentis conventionis tabulas Manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appresso firmari jussimus. Dabantur Viennae die vigesima quarta mensis Maji anno Domini millesimo octingentesimo octogesimo sexto, Regnorum Nostrorum trigesimo octavo.

Franciscus Josephus m. p.

Gustavus Comes **Kálnoky** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Ludovicus a **Dóczy** m. p.,
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Erklärung.

Urtext.

Entre les Gouvernements d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, de Russie et de Turquie, a été arrêtée d'un commun accord la Déclaration suivante:

Déclaration.

I.

Le Gouvernement de sa Majesté Impériale le Sultan autorise le Gouver-

Uebersetzung.

Die Regierungen von Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei haben sich über die folgende Erklärung geeinigt:

Erklärung.

I.

Die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans ermächtigt die Regie-

Digitized by Google

nement de Son Altesse le Khédive à émettre, dans les conditions énoncées aux projets de Convention et de Décret ci-annexés, un emprunt pouvant s'élever jusqu'à 9,000.000 l. effectives et délivrera le Firman Impérial nécessaire à cet effet.

II.

Les Gouvernements d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie et de Russie, s'étant entendus à l'effet de garantir cet emprunt destiné à pourvoir au réglement de la situation financière du Gouvernement égyptien;

Considérant qu'il importe d'apporter certaines modifications à la Loi de liquidation;

Considérant qu'ils reconnaissent l'équité de soumettre leurs nationaux en Egypte aux mêmes taxes que les indigènes;

S'engagent, conjointement avec le Gouvernement de Sa Majesté Impériale le Sultan, à signer une Convention conçue dans les termes du projet ci-annexé

Ils déclarent accepter un Décret de Son Altesse le Khédive rendu dans les termes du projet de Décret ci-annexé. Ils consentent à ce que ce Décret soit reconnu par les Tribunaux de la réforme comme une Loi obligatoire aussitôt qu'il aura été publié officiellement par le Gouvernement de Son Altesse le Khédive, et ils s'engagent à le porter collectivement à la connaissance des Puissances qui ont pris part à d'établissement de ces Tribunaux, et à les inviter à y adhérer.

Ils déclarent accepter l'application à leurs nationaux, comme aux sujets locaux, du Décret de Son Altesse le Khédive, en date 13 mars 1884, concernant l'impôt sur la propriété bâtie, avec cette modification: les membres étrangers des Commissions et Conseils de révision institués par les articles 4 et 5 du dit

rung Seiner Hoheit des Khedive, nach Maßgabe der in den anliegenden Entwürfen eines Vertrages und eines Decretes enthaltenen Bestimmungen, eine Anleihe bis zum Barbetrage von 9,000.000 L. aufzunehmen und wird den zu diesem Zwecke erforderlichen kaiserlichen Firman ausfertigen.

II.

Die Regierungen Oesterreich-Ungarns, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Rußlands, nachdem sie übereingekommen sind, diese Anleihe, welche zur Regelung der Finanzen der egyptischen Regierung dienen soll, zu garantiren,

in Erwägung, daß es erforderlich erscheint, das Liquidationsgesetz in einigen Punkten abzuändern,

in Erwägung, daß sie es für billig erachten, ihre Staatsangehörigen in Egypten denselben Steuern zu unterwerfen, wie die Eingeborenen,

verpflichten sich, gemeinsam mit der Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, einen Vertrag in der Fassung des anliegenden Entwurfes zu unterzeichnen.

Sie erklären, daß sie den Erlaß eines Decretes seitens Seiner Hoheit des Khedive in der Fassung des anliegenden Entwurfes zu einem Decrete genehmigen.

Sie willigen darein, daß dieses Decret von den Reformgerichten als bindendes Gesetz anerkannt wird, sobald es von der Regierung Seiner Hoheit des Khedive amtlich veröffentlicht worden ist, und sie verpflichten sich, es den Mächten, welche bei der Errichtung jener Gerichte betheiligt sind, gemeinsam zur Kenntniß zu bringen und sie zum Beitritt aufzufordern.

Sie erklären sich unter der folgenden Modification damit einverstanden, daß das Decret Seiner Hoheit des Khedive vom 13. März 1884, betreffend die Gebäudesteuer, auf ihre Staatsangehörigen wie auf die Landesunterthanen Anwendung findet: Die fremden Mitglieder der durch die Artikel 4 und 5 des gedachten Decretes eingesetzten

Digitized by Google

Décret seront désignés par le Consul dans le cas où les élections resteraient sans résultat, ainsi que dans le cas où les Délégués élus ne se présenteraient pas; si les Délégués du Consul ne se présentent pas, la Commission ou le Conseil de révision procédera valablement en leur absence.

Ils déclarent également accepter l'application à leurs nationaux, comme aux sujets locaux, du droit de timbre et du droit de patentes, et s'engagent à entreprendre immédiatement, de concert avec le Gouvernement égyptien, l'étude des Projets de Loi établissant ces deux impôts.

III.

Considérant que les Puissances sont d'accord pour reconnaître l'urgence d'une négociation ayant pour but de consacrer par un acte conventionnel l'établissement d'un régime définitif, destiné à garantir, en tout temps et à toutes les Puissances, le libre usage du Canal de Suez:

Il est convenu entre les sept Gouvernements précités qu'une Commission composée de Délégués nommés par les dits Gouvernements se réunira à Paris le 30 mars pour préparer et rédiger cet acte, en prenant pour base la circulaire du Gouvernement de Sa Majesté britannique en date du 3 janvier 1883.

Un Délégué de Son Altesse le Khédive siégera à la Commission avec voix consultative.

Le projet rédigé par la Commission sera soumis aux dits Gouvernements, qui s'emploieraient ensuite à obtenir l'accession des autres Puissances.

Les Soussignés, Plénipotentiaires d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, de Russie et de Turquie, munis des pouvoirs nécessaires, déclarent par les présen-

Commissionen und Revisionsräthe werden, falls die Wahlen erfolglos bleiben oder die erwählten Delegirten sich nicht einfinden, durch den Consul ernannt; falls die Delegirten des Consuls sich nicht einfinden, so verhandelt die Commission und der Revisionsrath in ihrer Abwesenheit, unbeschadet der Giltigkeit der Verhandlung.

Sie erklären sich auch damit einverstanden, daß die Stämpel- und die Patentsteuer auf ihre Staatsangehörigen wie auf die Landesunterthanen Anwendung finde, und verpflichten sich, die Prüfung der Gesetzentwürfe zur Einführung dieser beiden Steuern im Einvernehmen mit der egyptischen Regierung unverweilt in Angriff zu nehmen.

III.

In Erwägung, daß die Mächte die Einleitung von Verhandlungen zur Erzielung einer Uebereinkunft, durch welche der freie Verkehr auf dem Suezcanal zu jeder Zeit und allen Mächten gesichert wird, einstimmig als dringlich anerkannt haben, ist unter den sieben vorerwähnten Mächten vereinbart worden, daß am 30. März eine Commission, bestehend aus Delegirten der gedachten Mächte, zu Paris zusammentreten soll, um jene Uebereinkunft auf Grund des Rundschreibens der Regierung Ihrer Britischen Majestät vom 3. Januar 1883 zu berathen und zu entwerfen.

Der Commission soll ein Delegirter Seiner Hoheit des Khedive mit berathender Stimme beiwohnen.

Der von der Commission ausgearbeitete Entwurf wird den genannten Regierungen unterbreitet, welche es übernehmen, demnächst den Beitritt der übrigen Mächte zu erwirken.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Oesterreich-Ungarns, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Rußlands und der Türkei erklären, mit den nöthigen Vollmachten versehen, durch Gegenwärtiges,

Digitized by Google

tes que leurs Gouvernements respectifs prennent les uns envers les autres les engagements relatés ci-dessus.

En foi de quoi les Soussignés ont signé le présente Déclaration et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le 17 mars 1885.

(L. S.) **Károlyi** m. p.
(L. S.) **Münster** m. p.
(L. S.) **Waddington** m. p.
(L. S.) **Granville** m. p.
(L. S.) **Nigra** m. p.
(L. S.) **Staal** m. p.
(L. S.) **Musurus** m. p.

daß ihre Regierungen die oben aufgeführten Verpflichtungen gegenseitig übernehmen.

Deß zu Urkund haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung unter Beidrückung ihres Siegels unterschrieben.

Geschehen zu London den 17. März 1885.

(L. S.) **Károly** m. p.
(L. S.) **Münster** m. p.
(L. S.) **Waddington** m. p.
(L. S.) **Granville** m. p.
(L. S.) **Nigra** m. p.
(L S.) **Staal** m. p.
(L. S.) **Musurus** m. p.

Vorstehende Convention nebst der Nachtrags-Declaration und der Erklärung wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 24. November 1886.

Taaffe m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. December 1886.

167.

Gesetz vom 17. November 1886,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekruten-Contingente im Jahre 1887 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 55.922 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5.592 Mann für die Ersatzreserve auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1887 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Gödöllö, am 17. November 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Welsersheimb** m. p.

168.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. November 1886,

betreffend Errichtung einer Expositur des Zollamtes Metković am Bahnhofe dortselbst

Am Bahnhofe zu Metković in Dalmatien wird eine mit sämmtlichen Verzollungsbefugnissen des Stammamtes ausgestattete Expositur des mit den Befugnissen eines Haupt-

Digitized by Google

Zollamtes I. versehenen Hauptzollamtes II. Metković errichtet, welche ihre Functionen mit 1. December 1886 beginnen wird.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

169.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. November 1886,

betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Ebersdorf zur Austrittsbehandlung von Bier.

Das Nebenzollamt I. Classe in Ebersdorf wird zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Gebührenrückvergütung über die Zollinie austretenden Bieres im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Dunajewski m. p.

170.

Verordnung des Handelsministeriums vom 10. December 1886,

betreffend die Bemessung der Giltigkeitsdauer von Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen.

Im Nachhange zu der in Ergänzung der Verordnungen vom 12. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 38) und vom 31. December 1879 (R. G Bl. Nr. 3 ex 1880) ergangenen Verordnung vom 15. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 73) wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Von der im §. 2, ersten Absatz, der Verordnung vom 15. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 73) enthaltenen Anordnung, wornach Frachtbegünstigungen ohne Bedingung eines Minimalquantums stets „bis auf Widerruf" oder „bis auf Weiteres" und in der Regel mit dem Maximalgiltigkeitstermine bis zum Schlusse des jeweilig laufenden Kalenderjahres zu publiciren sind, wird neben den bereits im obigen §. 2, zweiter und dritter Absatz, vorgesehenen Ausnahmen noch eine weitere Ausnahme zugelassen, dahin gehend, daß die in der Zeit zwischen 1. October und 31. December eines Jahres ohne Bedingung eines Minimalquantums in Wirksamkeit tretenden Frachtbegünstigungen mit der Giltigkeit bis zu Ende des nächsten Kalenderjahres zur Veröffentlichung gelangen dürfen.

§. 2.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Herr königl. ungarische Minister, Leiter des königl. ungarischen Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Communication, mit welchem ich diesfalls das Einvernehmen gepflogen habe, trifft unter Einem die gleiche Verfügung rücksichtlich der Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone.

Bacquehem m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. December 1886.

171.

Gesetz vom 14. August 1886,

betreffend die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten:

§. 28.

Der Abtrieb von vollkommen gesunden Rindern aus gesperrten Ställen und Ortschaften behufs der Schlachtung ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes und unter den im Verordnungswege festzustellenden Vorsichten von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten.

Fleisch von geschlachteten kranken Rindern, sowie von solchen, die wegen des Verdachtes der Lungenseuche geschlachtet und nach der Schlachtung gesund befunden wurden, darf auf Grund des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten frei verwerthet und ausgeführt werden, jedoch sind die Lungen der geschlachteten kranken, zum Genusse geeigne befundenen, sowie die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere unschädlich zu beseitigen.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Rinder sind zu desinficiren.

Werden der Lungenseuche verdächtige Thiere in verbotwidriger Verwendung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann, wenn eine Gefahr für die Weiterverbreitung der Seuche durch das betroffene Vieh vorhanden ist, die sofortige Tödtung desselben von der politischen Bezirksbehörde unter besonders bedenklichen Umständen aber von der Ortsbehörde angeordnet werden.

Ischl, den 14. August 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Pražák** m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

172.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886,

durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 36), und zwar zu den §§. 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) abgeändert werden und die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 35) aufgehoben wird.

Die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 35) wird hiemit aufgehoben.

Die Durchführungsbestimmungen zu den §§. 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) werden hiemit abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

Zu §. 18.

Der bei der Seuchenerhebung intervenirende Amtsthierarzt hat die getroffenen Anordnungen unter Hinweisung auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher schriftlich bekannt zu geben.

Die Vorlage des Ergebnisses der Amtshandlungen der Seuchencommission, beziehungsweise des Amtsthierarztes an die politische Behörde ist durch eine besondere Instruction geregelt.

Die politischen Behörden haben in Seuchenangelegenheiten mit thunlichster Raschheit, und — über Wunsch der Viehbesitzer — auf deren Kosten in telegraphischem Wege zu entscheiden und hiebei, insoweit es mit dem Zwecke der Seuchentilgung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, mit möglichster Schonung des landwirthschaftlichen Betriebes vorzugehen, insbesondere aber die Bewilligung zu Nothschlachtungen und die Entscheidung über die Verwerthung des Fleisches geschlachteter seuchenkranker Thiere nicht zu verzögern.

Zu §. 26.

a) Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

1. Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Orte amtlich constatirt worden, so hat die Gemeindebehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in bis dahin verschonten Stallungen die vorgeschriebenen Sperrmaßregeln anzuordnen, ohne daß es hiezu einer besonderen Erhebung durch den Amtsthierarzt bedarf.

2. Seuchenkranke und verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und Stallsperre mit den nachstehend angeführten Erleichterungen:

a) Die Entfernung von, der Ansteckung verdächtigen, d. i. solchen, anscheinend noch gesunden Wiederkäuern und Schweinen, welche mit maul- und klauenkranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt waren, oder sonstwie mit solchen in Berührung gekommen sind, zum Zwecke der sofortigen Schlachtung ist von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten, wenn die Thiere an den Schlachtort zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie hiebei die von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte und Ortschaften benützten Wege nicht betreten.

Wird die Erlaubniß zur Überführung in einen anderen politischen Bezirk ertheilt, so ist die betreffende politische Bezirksbehörde hievon sofort in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

b) Die Verwendung, von der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden Rindern zu landwirthschaftlichen Arbeiten ist gestattet.

c) Die Benützung kranker Thiere zu landwirthschaftlichen Arbeiten darf von der politischen Bezirksbehörde dann gestattet werden, wenn die Thiere dabei keine Wege und Plätze betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte benützt werden, und wenn durch ihre Nichtverwendung unverhältnißmäßig große wirthschaftliche Nachtheile erwachsen würden.

d) Die Überführung der unter Sperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf unter Einhaltung der sub c) ausgesprochenen Bedingungen von der politischen Bezirksbehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn damit eine Gefahr der Verbreitung der Seuche nicht verbunden ist.

3. Der Weidegang der unter Sperre stehenden Thiere ist zu verbieten, wenn der Weideplatz seiner Lage nach nicht ohne Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes benützt werden kann.

4. Bricht die Krankheit bei Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so ist die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen, sowie gegen den Zutritt unberufener Personen abzusperren. Die betreffende Weidefläche ist durch Tafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Der Abtrieb von der Ansteckung verdächtigen Thieren zum Zwecke unverweilter Schlachtung ist unter Einhaltung der entsprechenden Vorsichten zu gestatten. Außerdem darf ein Abtrieb der Thiere von dem gesperrten Weideplatze nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder ungünstige Witterungsverhältnisse einen Wechsel des Weideplatzes oder eine Einstallung der Thiere unbedingt nothwendig macht. Die kranken Thiere müssen dabei entweder auf Wagen transportirt, oder auf Wegen getrieben werden, welche von seuchefreien Wiederkäuern und Schweinen anderer Bestände nicht begangen werden.

5. Die Abfuhr von Dünger aus dem Seuchenhofe auf Wegen, welche von Wiederkäuern und Schweinen anderer Höfe begangen werden, ist während der Seuchendauer zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche nicht durch andere Vorkehrungen beseitigt werden kann.

6. Rauhfutter, welches im Seuchenstalle gelagert ist, darf aus dem Seuchenhofe nicht entfernt werden.

7. Fremden Personen, insbesondere Viehhändlern und Fleischern darf der Zutritt zu den Seuchenstallungen nicht gestattet werden. Personen, welche in dem Seuchenstalle oder bei kranken Thieren beschäftigt waren, dürfen den Seuchenhof nur nach erfolgter Reinigung der bloßen Körpertheile, des Schuhwerkes und der Kleider verlassen.

8. Die Seuchencommission hat auf die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der rohen ungekochten Milch seuchenkranker Thiere aufmerksam zu machen und vor dem Genusse derselben zu warnen.

Die Nutzverwendung und der Verkauf solcher Milch im ungekochten Zustande ist verboten (§. 26 des Gesetzes).

9. Die Schlachtung kranker Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses (§. 26 des Gesetzes) ist zu verbieten, wenn es sich um schwere Krankheitsfälle handelt, bei welchen der Genuß des Fleisches der betreffenden Thiere schon nach dem Befunde am lebenden Thiere als unzulässig sich herausstellt.

Von den zum Zwecke des Fleischgenusses zur Schlachtung zugelassenen kranken Thieren sind in jedem Falle die krankhaft veränderten Theile zu entfernen und unschädlich zu beseitigen.

Digitized by Google

10. Erlangt die Seuche in einer Ortschaft eine allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme von Pferdemärkten in dem Seuchenorte und nach Erforderniß auch in benachbarten Ortschaften zu verbieten. In diesem Falle sind an den Gränzen und Hauptstraßen der verseuchten Ortschaften Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche" aufzustellen und kann der Seuchenort und seine Gemarkung gegen den Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt und auch der Austrieb gesunder Thiere aus seuchenfreien Stallungen in andere Orte verboten werden. Der letztere ist jedoch nicht zu verwehren, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Thiere zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.

In größeren Ortschaften kann die Sperre auf einzelne Theile oder Straßen des Ortes beschränkt werden (§. 20 f) des Gesetzes).

11. Bei Anwendung des §. 26 Alinea 1 des Gesetzes ist der betreffende Landstrich genau zu bezeichnen und allgemein kundzumachen.

Von Seite der politischen Landesbehörden sind Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, den bei der Gestattung des freien Verkehres innerhalb des als verseucht erklärten Landstriches etwa möglichen Verschleppungen des Ansteckungsstoffes in bis dahin freie Ortschaften dieses Landstriches wirksamst zu begegnen.

12. Wird die Seuche bei Thieren, die sich auf dem Triebe befinden, constatirt, so hat die Gemeindebehörde den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere zu veranlassen. Von der politischen Bezirksbehörde kann die Weiterbeförderung der Thiere gestattet werden, wenn diese binnen 24 Stunden einen Ort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden können. Die kranken Thiere müssen hiebei mit Wagen befördert werden, die der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden, dürfen während des Triebes fremde Gehöfte nicht betreten.

13. Die von kranken Thieren herstammenden Häute sind zu desinficiren. Die von solchen Thieren benützten Ställe und andere Räumlichkeiten, sowie die bei ihnen verwendeten Geräthe sind einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

14. In den einzelnen Seuchenorten ist die Seuche als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind und während vierzehn Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die vorschriftsmäßige Reinigung der verseuchten Stallungen, Standorte und Geräthe vollzogen ist.

15. Im Falle des §. 26, Alinea 1 ist der als verseucht erklärte Landstrich nach Zulaß des Erlöschens der Seuche einzuschränken. Innerhalb desselben gelegene, als seuchenfrei erklärte Orte, können von der politischen Landesbehörde auf die Dauer der Nothwendigkeit entsprechenden Vorsichten unterworfen werden.

Mit dem Wegfallen der Voraussetzungen zu der im §. 26, Alinea 1 bezeichneten Maßregel, ist die letztere aufzuheben.

zu §. 28.

Lungenseuche des Rindviehes.

1. Kann bei der Erhebung das Vorhandensein der Lungenseuche nach dem Befunde bei den lebenden, krank erscheinenden Thieren nicht zweifellos sichergestellt werden, ergibt jedoch deren Untersuchung Erscheinungen, welche sie dieser Krankheit verdächtig machen, so ist in Ermanglung eines Cadavers die Tödtung eines, oder wenn unbedingt nothwendig, mehrerer der Lungenseuche verdächtiger Thiere, nach vorausgegangener Schätzung ihres Werthes von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

Digitized by Google

Wird auch hiedurch der Sachverhalt nicht klar gestellt und besteht gleichwohl der Verdacht des Vorhandenseins der Krankheit fort, so ist die Bewachung und polizeiliche Beobachtung des verdächtigen Viehbestandes von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen.

Ohne behördliche Bewilligung darf kein Thier eines solchen Bestandes in andere Stallungen, beziehungsweise Gehöfte gebracht oder geschlachtet werden.

Die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Thiere dürfen, insolange sie keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden; ihr Weidegang ist unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit Rindern anderer Gehöfte durch geeignete Vorkehrungen verhindert wird.

Treten bei einem Thiere eines solchen Bestandes verdächtige Krankheitserscheinungen auf, so ist hievon sofort die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche ohne Verzug die Untersuchung durch den Amtsthierarzt zu veranlassen hat.

Wird der Verdacht der Lungenseuche durch die weiteren Erhebungen des Amtsthierarztes vollkommen beseitigt, so ist die Bewachung und polizeiliche Beobachtung der Thiere sofort wieder aufzuheben.

2. Ist die Lungenseuche in einem Hofe constatirt worden, so ist zu erheben, ob und im bejahenden Falle, wo das kranke Viehe angekauft worden, ob dasselbe mit dem Vieh anderer Bestände in Berührung gekommen ist, dann ob Vieh aus dem verseuchten Hofe und wohin ab verkauft oder geschlachtet wurde. Auf Grund dieser Erhebungen hat die politische Bezirksbehörde die etwa erforderlichen weiteren Mittheilungen und Maßnahmen sofort zu veranlassen.

3. Der Amtsthierarzt ist verpflichtet den gesammten Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und jene Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder derselben verdächtig sind. Alles übrige in dem verseuchten Gehöfte befindliche Rindvieh ist als der Ansteckung verdächtig anzusehen.

4. Der verseuchte Stall unterliegt der Sperre. Das verseuchte Gehöft ist an dem Haupteingange oder an einer sonst geeigneten Stelle mit der Aufschrift „Lungenseuche" zu bezeichnen.

Die Ausfuhr von Rauhfutter und Streumateriale aus dem verseuchten Stalle und aus den mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumlichkeiten ist verboten.

Für Vieh, welches ständig auf der Weide sich befindet, ist im Falle des Ausbruches der Lungenseuche unter demselben die Absperrung des Weideplatzes einzuleiten.

Ein solcher Platz ist durch eine Tafel mit der Aufschrift „Lungenseuche" kenntlich zu machen.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit Rindern anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

5. Die kranken Thiere sind von den gesunden abzusondern und durch besondere Wärter zu besorgen.

Letztere dürfen erst nach gründlicher Reinigung ihres Körpers und nach erfolgtem Wechsel ihrer Kleider mit gesunden Rindern wieder in Berührung treten.

6. Bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft sind der Seuchenort und dessen Gemarkung, oder einzelne Theile des Seuchenortes, gegen die Ausfuhr von Rindvieh und gegen den Durchtrieb desselben abzusperren.

In derart gesperrten Orten ist die Abhaltung von Rindviehmärkten verboten.

7. Ausnahmen von den Vorschriften in Betreff der Sperre sind unter folgenden Verhältnissen zulässig:

a) Die Verwendung von der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden Rindern eines gesperrten Stalles zu landwirthschaftlichen Arbeiten, ist die politische Bezirksbehörde ermächtigt zu gestatten, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer

Digitized by Google

Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Die Gestattung ist zu verweigern, wenn eine Berührung der, der Ansteckung verdächtigen Thiere mit Rindern nicht verseuchter Höfe nicht vermieden werden kann.

Die verdächtigen Thiere müssen von fremden Stallungen und Gehöften, von gemeinsamen Futterplätzen und Viehtränken ferngehalten werden. Die Verwendung zur Arbeit ist sofort einzustellen, sobald sich an den Thieren auch nur die geringsten verdächtigen Krankheitserscheinungen (Beilage III Ziffer 3) zeigen.

Die in isolirt gelegene Stallungen abgetriebenen verdächtigen Rinder unterliegen daselbst der Sperre.

b) Die Verwendung des Arbeitsviehes aus seuchenfreien Stallungen eines gesperrten Ortes ist innerhalb der Ortsgemarkung zulässig. Außerhalb derselben kann sie von der politischen Bezirksbehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

c) Der Weidegang der einer Ansteckung verdächtigen, nicht aber erkrankten Rinder ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benützt und Vorsorge getroffen wird, daß auch während des Zu- und Abtriebes zu und von der Weide und auf dieser selbst eine Berührung mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.

d) Die Abführung des der Absperrung unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen, nicht erkrankten Rindviehes verseuchter Stallungen, sowie gesunder Rinder aus gesperrten Ortschaften zum Zwecke sofortiger Schlachtung (Gesetz vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171) ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten: nach benachbarten Ortschaften, sowie nach nahegelegenen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach öffentlichen, unter geregelter veterinär-polizeilicher Aufsicht stehenden Schlachthäusern.

Durch verläßliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß während des Transportes eine Berührung mit anderem Rindvieh oder eine Beseitigung von Viehstücken nicht stattfinden kann. Die Localbehörde des Schlachtortes ist von der Zuführung des Viehes aus dem Seuchenorte rechtzeitig in die Kenntniß zu setzen.

Die Schlachtung ist an dem Bestimmungsorte thierärztlich zu überwachen.

e) Die Einführung von gesundem Rindvieh in einen verseuchten Hof darf ohne besondere Bewilligung der politischen Bezirksbehörde nicht stattfinden. Eine solche Erlaubniß darf nur dann ertheilt werden, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten, nach Erforderniß desinficirten Stalle untergebracht werden und jede mittel- oder unmittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh bestimmt hintangehalten werden kann.

8. Zum Zwecke der Abkürzung der Seuchendauer und der Hintanhaltung schwerer Verluste für den Viehbesitzer ist von Seite der Seuchencomission dahin zu wirken, daß kranke und verdächtige Thiere baldigst geschlachtet werden. Die Schlachtung ist unter Aufsicht des Amtsthierarztes in der Schlachtlocalität des Seuchenortes, oder falls sie wegen zu besorgender Gefahr der Ansteckung daselbst nicht gestattet werden kann, in dem Hofe des Viehbesitzers vorzunehmen. Die Entscheidung bezüglich der zulässigen Verwendung des Fleisches der geschlachteten Thiere zum Genusse steht dem Amtsthierarzte auf Grund seines Augenscheines zu (Gesetz vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171).

Die Lungen der geschlachteten kranken zum Genusse geeignet befundenen Thiere sind unschädlich zu beseitigen.

Das zum menschlichen Genusse geeignet erkannte Fleisch geschlachteter lungenseuchekranker Rinder, über welche seitens des Amtsthierarztes die vorgeschriebenen Beschau-

Digitized by Google

certificate auszufertigen sind, darf aus dem betreffenden Gehöfte oder Schlachthause erst nach vollständigem Erkalten ausgeführt werden.

Bei der Versendung bedeutenderer Mengen von Fleisch geschlachteter lungenseuchekranker oder verdächtiger Rinder in Orte größeren Verbrauches ist von der Seuchencommission ein Certificat nach dem anruhenden Formulare auszufertigen.

Von dem Eintreffen eines solchen Transportes ist die Localbehörde des Consumortes rechtzeitig zu verständigen.

9. Dem Dunstkreise kranker Thiere ausgesetzt gewesenes Rauhfutter und Stroh darf über Anordnung der Seuchencommission nur für die verseuchten Thiere selbst, sowie für zum Rindergeschlechte nicht gehörige Thiere verwendet werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nach Maßgabe des Falles von der politischen Bezirksbehörde zugelassen werden.

10. Wird die Krankheit in Triebherden constatirt, so hat der Gemeindevorsteher den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der kranken und verdächtigen Thiere zu veranlassen. Die politische Bezirksbehörde hat auf die möglichst baldige Schlachtung der Thiere hinzuwirken (Punkt 8).

Bei dem Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen kann seitens der politischen Bezirksbehörde die Weiterbeförderung der Thiere bis zu einem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder geschlachtet werden sollen. Dabei ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß jede Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen bleibt.

11. Die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere, sowie die zum Genusse nicht geeigneten Theile kranker Thiere, dann der Dünger aus den Stallungen sind mit Vermeidung von Rindergespannen auszuführen. Erstere sind unschädlich zu beseitigen; der Dünger ist auf entlegene Grundstücke zu bringen und vor dem Unterackern mit Erde hinreichend zu bedecken.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Thiere sind zu desinficiren (Vollzugsvorschrift zu §. 20 Punkt 7).

12. Die Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere untergebracht waren, die Einrichtungsstücke und Stallgeräthe sind einer eingehenden Desinfection zu unterziehen.

13. Die Impfung der Lungenseuche darf nur in von der Lungenseuche bereits verseuchten Ställen (Nothimpfung) und in durch die Seuche bedrohten Gehöften verseuchter Ortschaften (Präcautionsimpfung) über Verlangen des Vieheigenthümers und auf dessen Gefahr unter Aufsicht des Amtsthierarztes vorgenommen werden. Die Sperrmaßregeln dürfen hiedurch keinen Abbruch erleiden.

14. Während der Dauer der Lungenseuche ist je nach dem Grade ihrer Ausbreitung der Amtsthierarzt in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen zur Vornahme der Revision in den Seuchenort zu entsenden.

15. Von dem Tage an, an welchem das letzte lungenseuchekranke Rind aus dem Seuchenstalle entfernt wurde, unterliegt das sämmtliche in diesem Stalle untergebrachte Rindvieh einer weiteren sechsmonatlichen Sperre. Nach Ablauf der ersten drei Monate hat eine eingehende Untersuchung dieses Viehstandes durch den Amtsthierarzt stattzufinden. Die hiebei gesund befundenen Rinder dürfen nach erfolgter Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet und zur Schlachtung abgetrieben werden.

Thiere, welche die Lungenseuche überstanden haben (durchseuchte Rinder) sind mit einem, die überstandene Krankheit andeutenden, allgemein bekannt zu machenden Brandzeichen zu versehen und in einem abgesonderten Stalle unterzubringen; sie dürfen, den Fall

Digitized by Google

der Schlachtung ausgenommen, nicht vor Ablauf weiterer sechs Monate nach Ablauf der ersten sechsmonatlichen Sperre, in den Verkehr gebracht werden.

16. Befinden sich in einem größeren Gehöfte mehrere, von einander räumlich vollkommen getrennte Stallungen und kommt die Lungenseuche nur in einer derselben zum Ausbruche, so unterliegt das in den seuchenfrei gebliebenen Ställen befindliche Rindvieh, vorausgesetzt, dass es fortan durch ein besonderes Dienstpersonale gewartet worden ist, einer blos dreimonatlichen Sperre von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzterkrankte Thier aus dem verseuchten Stalle entfernt wurde.

Während dieser Sperre ist die Verwendung des in den seuchenfreien Stallungen befindlichen Viehes zu landwirthschaftlichen Arbeiten und der Abtrieb desselben im lebenden Zustande zur sofortigen Schlachtung nach erfolgter Anzeige an die politische Bezirksbehörde gestattet.

Tritt jedoch die Seuche in mehr als einer Stallung eines solchen Gehöftes auf, so unterliegt das ganze in dem Gehöfte befindliche Rindvieh der sechsmonatlichen Sperre und es finden auf dieses die Bestimmungen des Punktes 15 Anwendung.

Stallungen, welche sich unter demselben Dache befinden, sind als ein Stall anzusehen.

17. Vierzehn Tage nach Ablauf der in den Punkten 15 und 16 festgesetzten Observationsperiode oder nach gänzlicher Evacuirung des Stalles und vollzogener Desinfection der verseucht gewesenen Stallungen hat die politische Bezirksbehörde die Seuche als erloschen zu erklären und dem Viehbesitzer das freie und unbehinderte Verfügungsrecht über sein noch vorhandenes Vieh zurückzugeben.

Über die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der Amtsthierarzt der politischen Bezirksbehörde zu berichten.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Prazák** m. p. **Bacquehem** m. p.

Beilage zu §. 26 Punkt 8.

Land _____

Bezirk _____

Gemeinde _____

Certificat

für Fleisch von wegen des Verdachtes der Lungenseuche (wegen Lungenseuche) geschlachteten und nach der Schlachtung gesund (für den menschlichen Genuß geeignet) befundenen Rindern aus dem durch Lungenseuche verseuchten Orte . . . . . .

Zahl der geschlachteten Rinder	Die Versendung erfolgt auf			Bestimmungsort	Anmerkung
	Wagen	der Eisenbahnstation	dem Wasserwege		

Datum:

Für die Seuchencommission

N. N.
Amtsthierarzt.

Digitized by Google

173.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886,

durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 7. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 109) zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108), betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, abgeändert werden.

Der erste Absatz der Durchführungsbestimmungen zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 109) wird hiemit abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

Behufs des im §. 8 des Gesetzes geforderten Nachweises rücksichtlich der sub a), b), c) bezeichneten Rohstoffe sind der Transportunternehmung Ursprungscertificate beizubringen, welche für die sub a) angeführten Objecte der Gemeindevorsteher, für die sub b) bezeichneten Stoffe der landesfürstliche Thierarzt, dem die Aufsicht eines solchen Schlachthauses übertragen wird, für die sub c) genannten thierischen Theile, sowie für das zum menschlichen Genusse geeignete Fleisch geschlachteter lungenseuchekranker Rinder (Gesetz vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171) die Seuchencommission auszustellen hat.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Pražák** m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

Das Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1887 in der deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, croatischen und romanischen Sprache.

Der Abonnements-Preis für den ganzen Jahrgang 1887 des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — 2 fl. 50 kr.

Die Jahrgänge 1849 bis inclusive 1863 kosten 30 fl.; die Jahrgänge 1864 bis inclusive 1886 kosten 46 fl.

Einzelne Jahrgänge der deutschen Ausgabe können im Jahre 1887 bezogen werden:

Jahrgang	1849	um	2 fl.	10 kr.	Jahrgang	1868	um	2 fl.	— kr.
„	1850	„	5 „	25 „	„	1869	„	3 „	— „
„	1851	„	1 „	30 „	„	1870	„	1 „	40 „
„	1852	„	2 „	60 „	„	1871	„	2 „	— „
„	1853	„	3 „	15 „	„	1872	„	3 „	20 „
„	1854	„	4 „	20 „	„	1873	„	3 „	30 „
„	1855	„	2 „	35 „	„	1874	„	2 „	30 „
„	1856	„	2 „	45 „	„	1875	„	2 „	— „
„	1857	„	2 „	85 „	„	1876	„	1 „	50 „
„	1858	„	2 „	40 „	„	1877	„	1 „	— „
„	1859	„	2 „	— „	„	1878	„	2 „	30 „
„	1860	„	1 „	70 „	„	1879	„	2 „	30 „
„	1861	„	1 „	50 „	„	1880	„	2 „	20 „
„	1862	„	1 „	40 „	„	1881	„	2 „	20 „
„	1863	„	1 „	40 „	„	1882	„	3 „	— „
„	1864	„	1 „	40 „	„	1883	„	2 „	50 „
„	1865	„	2 „	— „	„	1884	„	2 „	50 „
„	1866	„	2 „	20 „	„	1885	„	2 „	— „
„	1867	„	2 „	— „	„	1886	„	2 „	50 „

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1886 der übrigen 7 Sprachausgaben sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. Abgängige oder mangelhaft zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens binnen vier Wochen zu reclamiren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises (1/4 Bogen zu 1 kr.) erfolgt.

Von den Jahrgängen 1864 bis inclusive 1886, sowie auch von dem laufenden Jahrgange kann jedes einzelne Stück um den Verschleißpreis (1/4 Bogen zu 1 kr.); von den Jahrgängen 1849 bis inclusive 1863 können aber einzelne Stücke, nur so weit der Vorrath ausreicht, um den erwähnten Verschleißpreis aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 17. December 1886.

174.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. November 1886,

betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1887.

Am 1. Jäner 1887 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1887 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1869 und zum Anhange derselben vom Jahre 1878 (R. G. Bl. Nr. 139)" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben vom 1. Jänner 1887 angefangen sich an diese neue Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1885 (R. G. Bl. Nr. 167), betreffend die österreichische Arzneitaxe, bleibt in Wirksamkeit.

Taaffe m. p.

175.

Verordnung des Finanzministeriums vom 9. December 1886,

womit der Eindruck des Stämpelzeichens zu 1 kr. und zu 5 kr. auf Rechnungsblanquetten gestattet wird.

Um den Handels- und Gewerbetreibenden die Entrichtung der gesetzlichen Stämpelgebühr für die von ihnen ausgestellten Rechnungen zu erleichtern, wurden vorläufig bei dem Centralstämpelamte in Wien 2 Maschinen für das Stämpelzeichen zu 1 kr. und zu 5 kr. aufgestellt und wird gestattet, daß vom 1. Jänner 1887 angefangen auf den bei dem genannten Amte behufs Abstämpelung angemeldeten unbeschriebenen Rechnungsblanquetten das Stämpelzeichen zu 1 kr., beziehungsweise zu 5 kr. gegen Erlag der entfallenden Stämpelgebühr eingedruckt werde.

Digitized by Google

Die neuen Rechnungsstämpel zu 5 kr. und 1 kr. bestehen aus zwei Theilen, und zwar:

a) aus einer Umrahmung, welche ein längliches Viereck bildet und

b) aus einem kreisrunden Mittelstück.

Diese beiden Theile sind bei jedem Stämpel in verschiedenen Farben gedruckt.

Bei dem 5 kr. Rechnungsstämpel erscheint die Umrahmung in blauer, das runde Mittelstück in rother Farbe.

Die Umrahmung enthält in der rechten und linken oberen Ecke je die arabische Ziffer 5 in ovalen mit feinen Linien durchbrochenen Feldern, im unteren Theile ist die arabische Ziffer 5 ebenfalls im ovalen Felde, jedoch in der Mitte angebracht und die obere Hälfte der Ziffer geht in das Mittelstück über. Demnach erscheint das diese Ziffer einschließende Oval in zwei Farben; der untere Theil blau, der obere Theil roth.

Außerdem enthält der untere Theil der Umrahmung die Worte: „Fünf Kreuzer" auf dem weißen Felde eines Bandes in Blockschrift-Versalien. Das Wort: „Fünf" steht auf dem linken, das Wort „Kreuzer" auf dem rechten Theile des Bandes.

Das K von dem Worte „Kreuzer" berührt mit seinem oberen Theile das Mittelstück, erscheint daher ebenfalls unten in blauer, oben in rother Farbe.

Im oberen und unteren Theile der Umrahmung sind außerdem noch Arabesken angebracht.

Das Mittelstück des 5 kr. Rechnungsstämpels enthält den kaiserlichen Adler in weißer Zeichnung auf rothem Grunde.

Um das rothe Feld sind durch zwei weiße und zwei rothe Linien getrennt die Worte: „K. K. Rechnungs-Stämpel" in Antiqua-Versalien in rother Farbe auf weißem Grunde gedruckt.

Der Rechnungsstämpel zu 1 kr. hat im Allgemeinen dieselbe Form, wie der 5 kr. Rechnungsstämpel.

Der Stämpelbetrag ist in den vier Ecken der Umrahmung, welche in grüner Farbe gedruckt ist, in Form von weißen arabischen 1 in kreisrunden, mit feinen Linien durchbrochenen Feldern angebracht.

Im unteren Theile der Umrahmung erscheint das Wort „Kreuzer" in Antiqua-Versalien weiß auf grünem Grunde.

Das Mittelstück des 1 kr. Rechnungsstämpels ist in brauner Farbe gedruckt und enthält den kaiserlichen Adler in weißer Abbildung auf braunem Grunde. Mit zwei weißen und zwei braunen Linien getrennt, erscheinen um den kaiserlichen Adler die Worte: „K. K. Rechnungs-Stämpel" in Antiqua-Versalien mit brauner Farbe auf weißem Grunde gedruckt.

Um die Worte: „K. K. Rechnungs-Stämpel" ist ein brauner Kreis gezogen, welcher den Abschluß des Mittelstückes bildet. Zwischen dem braunen Mittelstücke und der grünen Umrahmung ist ein weißer Kreis ersichtlich.

Sowohl der 5 kr., wie der 1 kr. Rechnungsstämpel erscheinen in Reliefdruck und zeigen sich die färbigen Theile eingepreßt, die weißen Theile etwas erhaben.

An den Vorschriften über die Verwendung von Stämpelmarken zu Rechnungen, dann über die Auswechslung verdorbener Blanquette wird durch diese Verordnung nichts geändert und nur bestimmt, daß der Rückersatz des Stämpelbetrages von als zur Auswechslung geeignet befundenen verdorbenen Rechnungsblanquetten durch Eindruck der gleichen Stämpelzeichen auf neuen Rechnungsblanquetten stattzufinden hat.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1886.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. December 1886.

176.

Concessionsurkunde vom 12. October 1886,

für die Localbahn a) von Traismauer, eventuell Herzogenburg nach Krems; b) von einem Punkte des Absdorf-Kremser Flügels nach Sigmundsherberg.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Oesterreichische Local-Eisenbahngesellschaft die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer an die Localbahn St. Pölten—Tulln anschließenden Localbahn von Traismauer, eventuell Herzogenburg nach Krems, sowie einer weiteren Localbahn von einem Punkte des Absdorf—Kremser Flügels nach Sigmundsherberg gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens der genannten Gesellschaft diese Concession auf Grund des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie der Gesetze vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), vom 26. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 180), vom 28. December 1884 (R. G. Bl. Nr. 203) und vom 29. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 104), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen der Oesterreichischen Local-Eisenbahngesellschaft das Recht zum Baue und Betriebe der nachstehenden als normalspurige Localbahnen auszuführenden Locomotiv-Eisenbahnen:

Digitized by Google

a) von einem Punkte der Localbahn St. Pölten—Tulln bei Traismauer, eventuell Herzogenburg mit Uebersetzung der Donau nach Krems;
b) von einem Punkte der Linie Absdorf—Krems zwischen Krems und Hadersdorf durch das Kampthal nach Horn und von da nach Sigmundsherberg zum Anschlusse an die Kaiser Franz Joseph-Bahn.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildenden Eisenbahnen werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) Die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, bücherlichen Eintragungen, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres;
b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen (§. 6) mit Einschluß der Interimsscheine und für die bücherliche Eintragung der Prioritätsobligationen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;
c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen;
d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig (30) Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

§. 3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahnen sofort nach erfolgter Festsetzung der Trasse zu beginnen, binnen längstens zwei Jahren vom obigen Zeitpunkte an gerechnet, zu vollenden und die fertigen Bahnen dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat die Gesellschaft durch Erlag einer Caution von zwanzigtausend (20.000) Gulden in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Wertheffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahnen das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Gesellschaft auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 5.

Die Gesellschaft hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahnen nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854

Digitized by Google

(R. G. Bl. Nr. 238) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Maximalfahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Der Gesellschaft wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel für den Bau und die Ausrüstung der im §. 1 genannten Localbahnen Actien und Prioritätsobligationen auszugeben.

Die Ziffer des Anlagecapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projectsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahnen einschließlich der Anschaffung des Fahrparkes effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt, oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Formularien der auszugebenden Actien und Prioritätsobligationen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen, und zwar nach den in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen besorgt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Aerars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen, ferner auf das Militärwachcorps für die Civilgerichte Wiens, auf die Gendarmerie, sowie auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Digitized by Google

Dieselbe Verpflichtung zum Beitritte gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zu Stande kommenden Uebereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe an Personal bei Durchführung großer Militärtransporte und der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen.

Diese Verpflichtungen liegen der Gesellschaft nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linien und der dem zufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Betrieb der concessionirten Bahnen im Mobilisirungs- oder Kriegsfalle jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung insoweit und für so lange einzustellen, als dies aus militärischen Rücksichten seitens der Militärbehörde für nothwendig erkannt werden sollte.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahn-Concessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf die Zeit bis zum 11. Mai 1974 festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahn-Concessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahnstrecken wird vom Staate für Rechnung der Gesellschaft geführt.

Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen mit der Gesellschaft abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

§. 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirten Bahnen nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung wie auch nach ihrer Wahl die den Gegenstand der Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 104) bildende Localbahn St. Pölten—Tulln jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen, und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte jedoch der so ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens die Annuität erreichen, welche zur viereinhalbpercentigen Verzinsung und zur Tilgung eines, dem von der Staatsverwaltung genehmigten Nominal-Anlagecapitals unter Anrechnung des nach dem Durchschnittscourse des Goldes in dem der Einlösung vorhergegangenen Jahre zu ermittelnden Agios für die auf Goldwährung lautenden Prioritätsobligationen

Digitized by Google

ziffermäßig gleichkommenden, jedoch nur in österreichischer Währung Noten verstandenen Betrages innerhalb der Concessionsdauer nothwendig ist, so wird dieser Annuitätenbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zu Grunde zu legende Reinerträgniß festgesetzt.

Letzteres gilt auch für den Fall, als die Einlösung der Bahnen vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat in einer dem obigen Durchschnitts-, beziehungsweise Minimalerträgnisse gleichkommenden Rente zu bestehen, welche der Gesellschaft während der noch übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu erfolgen ist.

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen Rentenzahlungen den zu viereinhalb Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalswerth derselben zu bezahlen.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahnen und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahnen mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 12.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahnen und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 11, Z. 5 bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahnen (§. 11) behält die Gesellschaft das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Gesellschaft von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahnen, sowie die Betriebseinrichtungen in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch den bei der Oesterreichischen Local-Eisenbahngesellschaft bestellten landesfürstlichen Commissär Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf

Digitized by Google

Kosten der Gesellschaft zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Für die hier festgesetzte Ueberwachung der Bahnunternehmung durch den landesfürstlichen Commissär hat die Gesellschaft eine besondere Vergütung an den Staatsschatz nicht zu leisten, ebenso wird die Gesellschaft von dem zufolge §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz eines etwa aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten enthoben.

§. 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und der Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am zwölften Tage des Monates October im Jahre des Heiles Eintausendachthundertachtzigundsechs, Unserer Reiche im Achtunddreißigsten.

Franz Joseph m. p. (L.)

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Bacquehem** m. p.

177.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. December 1886,

betreffend die Außerkraftsetzung der Bestimmungen im §. 2 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 104) für die Localbahn St. Pölten—Tulln.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 12. October 1886 werden hiemit die Bestimmungen im §. 2 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 104) für die Localbahn von St. Pölten nach Tulln, bezüglich welcher die concessionsmäßigen Rechte und Pflichten in Folge Ausscheidens des ursprünglich als Mitconcessionär betheiligten Bankinstitutes aus diesem Verhältnisse derzeit der Oesterreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft allein zustehen, beziehungsweise obliegen, außer Kraft gesetzt.

Bacquehem m. p.

Digitized by Google

178.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. December 1886,

betreffend die Umwandlung mehrerer Nebenzollämter II. Classe in Böhmen in Zollamts-Exposituren.

Vom 1. Jänner 1887 angefangen werden folgende Nebenzollämter II. Classe in Böhmen aufgelassen, und an deren Stelle Zollamts-Exposituren mit den gleichen Verzollungsbefugnissen errichtet werden, und zwar Buchwald, Schwarzach, St. Katharina, Niederlichtenwalde, Kleinaupa, Petersdorf und Albendorf.

Dunajewski m. p.

179.

Erlaß des Finanzministeriums vom 14. December 1886,

betreffend die auf dem Transporte eintretenden Umleerungen des behufs Ausfuhr über die Zollinie aus der Erzeugungsstätte steuerfrei hinweggebrachten Mineralöles, sowie Abänderungen des §. 17, B der Vollzugsvorschrift zum Mineralölsteuergesetze.

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium wird im Nachhange zu §. 17, B des Finanzministerialerlasses vom 23. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 78 ex 1882) angeordnet, daß die Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 1. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 127 ex 1885) über die Regelung des Verfahrens bei der auf dem Transporte eintretenden Umleerung des zur Einlagerung in eine Mineralölraffinerie unter dem Vorbehalte der steuerfreien Hinwegbringung bestimmten, verzollten oder versteuerten Mineralöles, auch auf solche Fälle sinngemäß anzuwenden sind, in welchen das aus der Erzeugungsstätte behufs Ausfuhr über die Zollinie steuerfrei hinweggebrachte steuerbare Mineralöl, auf dem Transporte aus den Transportfässern in eigens hiezu bestimmte, zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses geeignete Eisenbahnreservoirwaggons umgeladen wird.

Zugleich werden die Finanzbehörden I. Instanz ermächtigt, die Frist, welche im §. 17, B, Zahl 9, Alinea 2 der oberwähnten Vollzugsvorschrift zum Mineralölsteuergesetze für die Vorweisung des mit der Austrittsbestätigung versehenen Exemplars der Ausfuhrserklärung Seitens des Unternehmers oder Leiters der Mineralölraffinerie, beziehungsweise für das Einlangen des Austrittsavisos bei dem zur unmittelbaren Ueberwachung der Mineralölraffinerie bestellten Finanzorgane mit vier Wochen festgesetzt ist, im Bedarfsfalle auf sechs Wochen zu verlängern.

Die Finanzbehörden I. Instanz werden ferner ermächtigt, im Falle als beim Austritte des steuerfrei aus der Erzeugungsstätte hinweggebrachten und in das Ausland versendeten Mineralöles beim Austrittszollamte ein geringeres, als das erklärte Gewicht constatirt wurde, von der im §. 17, B, Z. 9, Alinea 2 der oberwähnten Vollzugsvorschrift zum Mineralölsteuergesetze angeordneten Einhebung der für die betreffende Gewichtsdifferenz entfallenden Verbrauchsabgabe über Ansuchen der Partei dann abzusehen, wenn nachstehende Bedingungen vereint erfüllt sind:

Digitized by Google

a) Muß die Ursache der fraglichen Differenz vollkommen aufgeklärt sein, z. B. durch die auf dem Transporte oder beim Umleeren aus den Fässern in die Reservoirwaggons eingetretene Schwendung durch das constatirte Ausrinnen 2c.;

b) Dürfen gegen den ordnungsgemäßen Vorgang auf dem Transporte, insbesondere gegen das stattgefundene Umleeren des Mineralöles aus den Transportfässern in die Reservoirwaggons keinerlei Bedenken obwalten, wie denn überhaupt kein Verdacht einer Gefällsübertretung bestehen darf;

c) Darf der Unterschied zwischen dem in der Erklärung angegebenen und dem beim Austrittszollamte constatirten Mineralölgewichte fünf Percent des Ersteren nicht überschreiten.

Bei größeren Differenzen kann beim Vorhandensein der sonstigen Bedingungen die Nachsicht der entfallenden Verbrauchsabgabe nur vom Finanzministerium ertheilt werden.

Dunajewski m. p.

180.

Erlaß des Finanzministeriums vom 19. December 1886,

betreffend die Gewährung der Steuerrückvergütung für den zur Erzeugung von Glycerinseife verwendeten Spiritus.

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium wird auf Grund der §§. 4 und 102 des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 72 ex 1878) die Steuerrückvergütung auch denjenigen, welche Glycerinseife fabriksmäßig erzeugen, für den hiezu verwendeten Spiritus nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Der zur Erzeugung von Glycerinseife bestimmte Spiritus muß wenigstens 90 Grad Alkoholgehalt haben und vor der Verwendung in Gegenwart von zwei Finanzorganen durch einen Zusatz, den der Fabrikant auf eigene Kosten beizustellen hat, zum menschlichen Genuße unbrauchbar gemacht (denaturirt) werden.

Dieser Zusatz hat aus mindestens 13 Kilogramm Coccos- oder Talgseife auf jeden Hektoliter Spiritus zu bestehen.

2. Der Fabrikant hat den durchschnittlichen Bedarf an Alkohol zur Erzeugung von je 100 Kilogramm Glycerinseife in dem Gesuche um Bewilligung der Steuerrückvergütung anzugeben.

Als Maximum werden auf die Erzeugung von je 100 Kilogramm Glycerinseife 24 Hektolitergrade Alkohol angenommen.

Die von dem Fabrikanten angegebene Bedarfsmenge, oder im Falle dieselbe größer, als die oben erwähnte Maximalmenge wäre, die Letztere darf bei der Steuerrückvergütung nicht überschritten werden.

3. In einer Glycerinseifefabrik mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung für Spiritus darf kein Spiritusrectificirapparat aufgestellt sein.

4. Im Uebrigen haben die im §. 3, Abschnitt I des Finanzministerialerlasses vom 14. Juli 1884 (R. G. Bl. Nr. 114 ex 1884) hinsichtlich der Steuerrückvergütung für die Bleizuckererzeugung aufgeführten Bestimmungen auch auf die Glycerinseifenfabrikanten sinngemäße Anwendung zu finden.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 126 940 571

J311
N15
1886

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Digitized by Google

Digitized by Google